Franz Rothfischers,
Oeffentlichen Lehrers der Weltweisheit auf der Julius-Carls-Universität
zu Helmstädt,

Ablaß und Jubeljahr

Zweyter Theil,

vom

Ursprunge der geistlichen Kirchengewalt

überhaupt,

und der Päbstlichen insonderheit,

als eine Einleitung zu den Bewegungsgründen seines Uebergangs
zur Evangelischen Kirche:

Dem ersten Theile entgegen gesetzt.

Wolffenbüttel,
Verlegts Johann Christoph Meißner, 1754.

Franz Rothfischers,
Oeffentlichen Lehrers der Weltweisheit auf der Julius-Carls-Universität
zu Helmstädt,

Ablaß und Jubeljahr

Zweyter Theil,

vom

Ursprunge der geistlichen Kirchengewalt

überhaupt,

und der Päbstlichen insonderheit,

als eine Einleitung zu den Bewegungsgründen seines Uebergangs
zur Evangelischen Kirche:

Dem ersten Theile entgegen gesetzt.

Wolffenbüttel,
Verlegts Johann Christoph Meißner, 1754.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwürdigsten, Hochgebohrnen

Fürsten und Herrn,

HERRN

Johann Baptist

des Heil. R. R. Fürsten

und

des gefürsteten unmittelbaren Reichsstifts

St. Emmeram in Regenspurg Abte

&c. &c.

Meinem gnädigen Fürsten

und Herrn.

Hochwürdigster,

Hochgebohrner Reichsfürst,

Gnädiger Fürst und Herr!

Eurer Hochfürstlichen Gnaden lege ich in schuldigster Ehrerbiethigkeit gegenwärtige Schrift zu Füßen, in der ich von den Gründen Rechenschaft zu geben anfange, die mich bewogen haben, von der Kirche, in welcher ich bin gebohren und erzogen worden, zu der

Evangelisch-lutherischen überzugehen. Es haben sich nach diesem meinem Uebergange solche Umstände eräuget, die mich gewissermaßen verbinden, jedermann davon Rechenschaft abzulegen. Eurer Hochfürstlichen Gnaden aber gestehe ich ein ganz besonderes Recht zu, diese Rechenschaft von mir zu fodern.

Viele Jahre habe ich die Ehre gehabt, Eure Hochfürstliche Gnaden, als meinen liebreichsten geistlichen Vater zu verehren: und Dieselben haben mich von der Jugend meines ehemaligen geistlichen Standes an, Dero hoher Gnade in solchem Ueberflusse gewürdiget, daß ich lebenslang die zärtlichste Empfindung davon beybehalten, und meine unterthänige Hochachtung bey

aller

aller Gelegenheit dafür äußern werde; die mein Herz in der Abwesenheit eben so heftig, ja mit heftigerm Triebe heget, als ich Eure Hochfürstliche Gnaden mit Worten davon überzeugen könnte.

Mein Gemüth, und, wenn ich es noch so nennen darf, meine recht kindliche Aufrichtigkeit, sind Eurer Hochfürstlichen Gnaden viel zu bekannt, als daß ich den Verdacht heimtückischer Absichten befürchten darf. Nein! die einzigen Triebe meines dankbaren Herzens erheischen von mir, Denenselben die Rechtfertigung einer Handlung in Unterthänigkeit zu überreichen, bey welcher mich nichts mehr beunruhigte, als die Bangigkeit, Eurer Hochfürstlichen Gnaden dadurch denjenigen Schmerz zu verur-

verursachen, welchen Höchstdieselben in Dero gnädigen Briefen nachher an mich zu äußern geruhet haben.

Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich Eure Hochfürstliche Gnaden nur einigermaßen durch diese geringen Blätter beruhigen könnte. Dero ehemalige gnädige Gesinnung gegen meine Wenigkeit, läßt mich sicher hoffen, Höchstdieselben werden noch einen gnädigen Blick auf diese meine wichtigen Bemühungen werfen. Dero erhabene Einsicht in die theologischen und andere Wissenschaften läßt mich nicht zweifeln, daß Dieselben in meiner Schrift eine solche Gründlichkeit gnädig entdecken werden, die wenigstens mich, zur wirklichen Ueberzeugung habe vermögen können. Dadurch,

durch, gnädiger Fürst und Herr! werde ich schon die Absicht dieser unterthänigen Zueignungsschrift erreichet haben, wenn ich dieses gnädige Urtheil für das Merkmaal ansehen darf, daß sich Eure Hochfürstliche Gnaden den Eifer meiner verpflichtesten Dankbegierde nicht haben missfallen lassen.

Gott erhalte Eure Hochfürstliche Gnaden bis in die spätesten Jahre, und überschütte Dieselben und Dero gesammtes fürstliches Reichsstift, die Zierde der benedictinischen Musen, mit zeitlichem und ewigem Segen.

Ich werde nicht aufhören, Gott um die Erfüllung meiner Wünsche zu bitten, und die Vorzüglichkeit des erhabenen

Reichsstifts zu verehren, so lange mir wird erlaubt seyn, mit der ehrerbiethigsten Gesinnung und tiefster Ehrfurcht mich zu nennen

Hochwürdigster

Hochgebohrner Reichsfürst,

Gnädiger Fürst und Herr!

Eur. Hochfürstl. Gnaden,

Helmstädt,
den 28 Sept.
1753.

unterthäniger Diener
Franz Rothfischer.

Vorrede.

Ich übergebe hier dem geneigten Leser den zweyten Theil eines Buchs, der gar nicht nach der Art ausgefallen ist, wie ich denselben in der Vorrede des ersten Theils, nach meinen damaligen Umständen, angekündiget habe. Die **Nachricht von meinem Uebergange zur evangelischen Kirche** hat das geneigte Publicum schon erinnert, daß mich die Schwierigkeiten, die mir bey der Ausarbeitung des ersten Theils einleuchteten, auf den Entschluß gebracht haben, von der römischen Kirche zur evangelisch-lutherischen überzutreten: und daher mußte die Fortsetzung der übrigen Theile nothwendig eine andere Gestalt gewinnen.

Man hat diese Nachricht bisher für die Bewegungsgründe gehalten, die mich auf einen so wichtigen Entschluß sollten gebracht haben. Ich habe dieses Urtheil eben da schon verbethen, und die Freunde der **Nachricht** ersuchet, bis zur Ausgabe des **zweyten Theils vom Ablasse** in Geduld zu stehen, in welchem ich die ächten Bewegungsgründe meines Ueberganges der unparteyischen Welt vor Augen legen würde. Denn eben darum, weil die Lehre vom Ablasse mit einer ganzen Kette römischer Sätze verknüpfet ist; und weil ich bey der Gelegenheit der Ablaßhistorie hauptsächlich zu weiterm Nachdenken, und endlich zur Religionsänderung bin veranlasset worden: so hat die Materie vom Ablasse einen so genauen Zusammenhang mit den Bewegungsgründen zu meinem Uebergange, daß ich eines mit dem andern habe verbinden müssen. Ich dachte beydes in einem Bande zu bewerkstelligen, und zu diesem Ende hat der Herr Verleger dieses Buches auch durch eine Nachricht die Uebernehmung desselben auf eine Art bekannt gemacht; als wenn der zweyte und dritte Theil zugleich, diese Michaelismesse in einem Bande erscheinen würden.

Hätte

Hätte ich es mit protestantischen Lesern allein zu thun, oder nur mit evangelischen Proselyten, auf die ich damals meistens meine Absichten richtete, so würde diese Arbeit in der kurzen Abfassung, die ich bereits entworfen hatte, ans Tageslicht haben treten können. Wenn ich mich des Schicksals meiner geringen Schriften in einigen katholischen Ländern erinnerte, so konnte ich mir daher nicht viele Leser vermuthen, auf die ich meine Gedanken besonders hätte einrichten sollen. Nach der Hand aber schmeichelten mir doch einige Nachrichten, daß das scharfe Verboth meiner Schriften theils nicht allgemeiner geworden, theils nur ein Strafgesetz wäre, welches niemand im Gewissen verbindet. Zudem haben die meisten meiner vorigen geistlichen Herren Glaubensbrüder die Erlaubniß von Rom, auch verbothene Bücher zu lesen. Endlich hielt ich mich verbunden, denenselben eine solche Rechenschaft von meinem Uebergange abzulegen, die, wenn sie nicht ihren Beyfall bewirket, sie wenigstens etwas stutzend machen könnte. Daher faßte ich den Entschluß, meine ganze Arbeit umzuschmelzen, wovon also fürs erste nur der zweyte Theil, der dritte aber erst auf künftige Messe erscheinen kann.

Ich bin mir meiner vorigen Empfindungen noch gar zu wohl bewußt. Ich las oft protestantische Bücher und ihre überzeugende Gründe: ich wurde aber nicht im geringsten davon gerühret. Warum? ich widerlegte alle mit dem einzigen Spruche: **meine untrügliche Kirche lehret anders.** Dieses Ansehen der römischen Kirche, und die gar zu vortheilhaftige Meynung, mit welcher ihre Verehrer eingenommen sind, ist demnach dasjenige Vorurtheil und Hinderniß, welches der Wahrheit so lange allen Eingang verriegelt, bis dasselbe aus dem Grunde gehoben ist. Hingegen wer dieses einmal glücklich besieget hat, bey dem gewinnen die Beweisthümer der evangelischen Lehre, und die heilige Einfalt der Reformation ein so vorzügliches Ansehen, mit welchem die römischen Lehrsätze meines Erachtens nicht mehr können in Vergleichung gezogen werden. Ich rede nur von der Erfahrung und aus eigener Empfindung. Allein diesen Stein des Anstoßes, das Vorurtheil der unfehlbaren römischen Kirche aus dem Wege zu räumen, erfodert größere Mühe, als man sich insgemein vorstellet. Wenn ich auf den Ursprung meiner Ideen zurückgehe, so hat nach dem göttlichen Gnadenwege, den mich die Vorsehung geführet hat, die Geschichte

schichte das meiste dazu beygetragen. Ich kenne die Denkungsart meiner vorigen Herren Glaubensbrüder. So lange ihnen diese Geschichte selber nur stückweise in polemischen Büchern vorgeworfen wird, so lange verschlingen sie dieselbe mit Verachtung. Es ist ihnen ein geringes, alle Facta zuzugeben, und nach ihrem Baronius die elendesten Schlüsse zu ihrem Vortheile daraus zu ziehen. Hingegen ein vollständiger Zusammenhang dieser Geschichte erfoderte einen ganzen Band. Ich mußte mithin gewiß vorher sehen, daß meine Arbeit keinen Eingang bey katholischen Lesern finden würde; oder ich mußte den Widerstand, das große Vorurtheil der römischen Kirche, durch die Geschichte, wie ihre Macht entstanden, in einem besondern Bande vorher aus dem Wege räumen; um die katholischen Leser zur unparteyischen Einsicht meiner Beweggründe selbst vorzubereiten. Der Ablaß gründet sich auf einen falschen Begriff der geistlichen Kirchengewalt, welcher bey dieser Gelegenheit ebenfalls verbessert wird. Daraus erhellet nun der Gegenstand des gegenwärtigen Theils, welchen der Titel, der etwas weitläuftig gerathen, auf einmal ausdrücket: Ablaß und Jubeljahr, zweyter Theil, vom Ursprunge der geistlichen Kirchen-

Kirchengewalt überhaupt, und der Päbstlichen insonderheit, als eine Einleitung, zu den Bewegungsgründen seines Uebergangs zur Evangelischen Kirche. Dem ersten Theile entgegen gesetzt. Wer den Inhalt dieses Theils geschwinde auf einmal übersehen will, der kann seine Neubegierde aus dem letzten 299 §. zum voraus stillen. Ich bin nur bis auf die Zeiten gegangen, wo der allgemeine Bischof, und der Staat im Staate, unter dem VII. Gregorius völlig zu Stande gekommen ist. Das herrschende und bey der Reformation sinkende Rom bestätiget zwar ihre Entstehungsart, wie die Wirkungen ihre wirkende Ursache. Es erfodert aber beydes eine besondre Abhandlung, und meine Absicht habe ich durch die einzige Entstehungsart des allgemeinen Kirchenprimats vollkommen erreichet, die da ist, den katholischen Leser von der Richtigkeit des Mittelpunctes seines Glaubens zu überführen.

Ich habe mir Mühe gegeben, dieses auf eine solche Art zu thun, daß ich allemal die Möglichkeit dieses Ursprungs, aus dem Zusammenhange der Geschichte, zum Augenmerk behielte. Ich habe daher nicht einzelne Facta übereinander hingeworfen, sondern alle durchgängig so verbunden, daß es dem Leser durch die angeführten Paragraphen

graphen nicht schwer fallen wird, die folgenden aus dem vorhergehenden deutlich einzusehen.

Die hochgestiegene Art des Zeitvertreibs mit Büchern suchet zuweilen in polemischen Schriften mehr das Satyrische, als das Gründliche: allein von diesem Geschmacke bin ich weit entfernet, wie ich bereits in der Vorrede des I. Theils erwähnet habe. Ich lasse meinen vorigen Glaubensbrüdern itzo eben das Recht wiederfahren, welches ich in meinen ehemaligen Schriften, als ein Katholik, obschon mit einiger Inquisitionsgefahr, den Protestanten nicht versaget habe. Ich bediene mich lieber einer christlichen und philosophischen Bescheidenheit, als einer schmähsüchtigen Heftigkeit. Ich habe itzo die Freyheit, höflich und grob zu seyn. Meine Feinde berechtigten mich zwar, vielmehr dieses als jenes zu seyn: gleichwol werde ich mich niemals überwinden können, den Lästerungen, die wider mich in solcher Menge zum Vorscheine kommen, gleiches mit gleichem zu vergelten. Es ist mir nicht gegeben, mit Schmähungen mich zu vertheidigen: und ich gestehe meine Schwachheit; dadurch kann man mich am ersten stumm machen. Am Ende dieser meiner Bewegungsgründe überlasse ich dem Leser, wenn derselbe auch noch so sehr wider

die Wahrheit eingenommen ist, ob es wahrscheinlicher sey, daß mich bloße Affecten, oder eine genauere Einsicht in die Verfassung meiner vorigen Religion, zur Flucht vermocht haben.

Man hat mir vorgeworfen, ich hätte in dem ersten Theile den Morinus ausgeschrieben. Wer beydes, mein und des Morinus Buch, gegeneinander hält, wird davon besser urtheilen können, als der Herzensfreund, der den Morinus, außer meiner vorigen Studierstube, in seinem Leben nicht gesehen hatte. Ich gestehe, daß ich auch in diesem zweyten Theile nichts als die Ordnung, und hin und wieder eine Anmerkung erfunden habe. Ich weis aber auch, daß gleichwol die Wahrheiten, die darinn vorkomen, den wenigsten Herren Katholiken bekannt sind: weil ihnen die Bücher gemeiniglich mangeln, wo dieselben schon vor mir von protestantischen Gelehrten sind entdecket worden. Das machet, weil sie schon der Namen eines Protestanten auf dem Titelblatte, von der Durchlesung zurückhält; und wie dem Schatzgräber, das Blendwerk der Einbildungskraft ein teufelisches Gespenst vorbildet. Ich habe mich daher enthalten, die protestantischen Schriftsteller anzuführen, deren ich mich bey dieser Arbeit bedienet habe,

außer

außer wo ich einige Materien, wie z. E. die kleine philoso-
phische Historie von §. 222 bis §. 255. nicht so deutlich ha-
be ausführen können, daß ich den katholischen Leser nicht
hätte auf fruchtbarere Felder verweisen müssen.

Der erste Theil hat eigentlich zu einer Streitschrift den
Anfang gemacht. Allein auch dieser Begriff meiner Ar-
beit hat sich mit meinem Uebergange geändert: weil ich der
Meynung derjenigen Gegner nunmehr selber beypflichte,
die ich damals zu bestreiten dachte. Es hat sich mithin die
Streitschrift in eine Schutzschrift verwandelt. Ich suche
Zank und Streit, so viel mir möglich ist, zu verhüten, und
bleibe bey der Art, daß ich für Lästerungen meiner Feinde,
denenselben Unterricht ertheile. Es ist kein geringer Vor-
zug unserer Zeiten gegen die vergangenen, daß die sinnlose
Wuth der schmähsüchtigen Polemik, wo nicht ein Ende ge-
nommen, wenigstens ihren Beyfall verloren hat. Wenn
demnach gute und redliche Absichten hinreichend wären,
einer Schrift geneigte Leser zu versichern, so würde sich ge-
genwärtige dieser Ehre gewiß schmeicheln dürfen. Allein
ich sehe vorher, daß eben diejenigen, die den Hauptgegen-
stand meiner Absichten ausmachen, diese am allerwenig-
sten erkennen, und meine Bemühung zum voraus mit

Verachtung von sich stoßen werden. Diesen habe ich nichts mehr übrig zu sagen, als daß sie sich eben darum des Rechts begeben, von meinem Uebergange zu urtheilen; weil sie sich um meine Bewegungsgründe so wenig bekümmern. Denenjenigen hingegen, die diese wenigstens des Durchlesens würdigen, wünsche ich von Gott diejenige Gnade der Aufmerksamkeit, die mir den Weg zur unparteyischen Durchblätterung der protestantischen Schriften geöffnet hat. Und dann zweifle ich nicht, Sie werden dem dritten Theile, wo ich die Bewegungsgründe meines Uebergan-

ges selbst abhandeln werde, mit derjenigen Gesinnung für mich annehmen, mit welcher ich alle meine vorigen Herren Glaubensbrüder von Herzen in Christo umfange, und mich ihnen in meiner Schrift zur geneigten Beurtheilung empfehle.

Erster Abschnitt.

Von Entstehung der geistlichen Kirchengewalt überhaupt, und der römischen bischöflichen und päbstlichen Hoheit besonders.

§. 1.

Unter allen Vorurtheilen, die in der römischen Kirche herrschen, ist das äußerliche Ansehen ihrer geistlichen Hoheit dasjenige, welches den Grund aller übrigen in sich enthält. Es hat dasselbe so gar dem sel. D. Luther, ehe er noch gänzlich mit dem Pabste brach, verschiedenes Blendwerk vorgespiegelt, und eben dieses war es, welches mich ebenfalls so lange zurück hielt, der Wahrheit die

Absicht dieses Abschnittes.

Ehre des Sieges einzuräumen, nachdem ich auch schon wirklich, so wie viele tausend andere, in der katholischen Kirche die Falschheit einiger Glaubenssätze, nebst den bekannten Schulschnitzern, in der Verfassung meiner vorigen Religion, überzeugend eingesehen hatte.

Will ich demnach ordentlich verfahren, und meinen vorigen Glaubensbrüdern, denen ich endlich allein diese geringe Arbeit eigentlich wiedme, den ungehinderten Weg zur deutlichen Einsicht der evangelischen Lehre, und der damit verknüpften Bewegungsgründe meines Ueberganges, bahnen; so muß ich für allen Dingen diesen größesten Stein des Anstoßes aus dem Wege räumen. Man entsetzet sich nicht so sehr vor einem Abentheuer, wenn man die Möglichkeit sieht, wie dasselbe entstanden ist; und ein Kranker setzet den Arzt nicht in solche Verwirrung, wenn die abwechselnden Zufälle nach und nach entstehen, als wenn ihm ein Mensch vorgewiesen wird, der plötzlich mit Geschwüren und tausend gegen einander streitenden Krankheiten überfallen ist. Derjenige, der die römische Kirche in ihrem äußerlichen Schimmer und Aufputze, nach dem heutigen Zustande von Kindesbeinen an zu sehen gewohnt ist, kann sich nicht eben sogleich bereden, daß dieselbe so wenig ächtes und so viele Schlacken mit sich führe. Man halte ihm die deutlichsten Stellen aus der Schrift vor Augen, er heftet sein Augenmerk nur immer auf seine Ueberlieferungen, nach welchen er alle Texte verdrehet, und so

lange

lange ausklügelt, bis er etwa durch einen ordentlichen Zusammenhang derselben mit der Geschichte nur einmal vernünftig zu zweifeln, und alsdenn die Sache mit Ernst am Grunde zu untersuchen anfängt. Es ist in der That zu verwundern, und die Herren Katholiken sehen es so gar selber als das größeste Wunderwerk an, daß eine Particularkirche, wie die römische gleich andern ist, unter steten Kriegen bey den größesten Spaltungen ihrer Bischöffe und Lehrer, und bey dem anhaltenden Misvergnügen ihrer eigenen Prinzen und aller von ihr gedrängten Stände dergestalt an Macht und Größe zugenommen habe, daß sie nunmehr sich nicht scheuet, mächtigen Fürsten zu gebiethen, ja, nach ihrer Einbildung, der ganzen Welt Gesetze vorzuschreiben. Allein das Wunder dieses ungeheuren Anwachses verschwindet, sobald man die Möglichkeit, Gründe und Grade entdecket, nach welchen diese Kirche stufenweise, nur gar zu natürlich, und nach den gemeinsten Gesetzen der verdorbenen Natur, zugenommen hat. Daher ich vor allem zu erweisen mich unterfange, daß die römische nichts vor andern Particularkirchen bevor habe, als was sie durch List, Gewalt, oder Erbettelung, (vi, clam aut precario) besitzet. Würde ich in diesem Abschnitte meinen Zweck erreichen, dürfte ich mir sicher schmeicheln, daß meine Hoffnung bey den übrigen desto weniger fehl schlagen werde.

§. 2.

Christus bediente sich bey seiner Lehre nicht des Zwanges, sondern der Beweise,

Die Erkenntniß göttlicher Wahrheiten ist gar nicht von der Art, daß sie durch Zwang und Gewalt kann aufgedrungen werden. Wir können in diesem Stücke keinen bessern Weg einschlagen, als den uns Christus und seine Apostel gelehret haben. Sie lehreten aber durch Beweise, nicht durch Machtsprüche. Ihre Lehren, die sie als einen unsterblichen Saamen in der rohen und wüsten Welt ausstreueten, sind nichts, als bündige Ueberzeugungen in den lebhaftesten Ausdrücken. Sie führen uns nicht durch einen gebiethrischen Zwang auf die Spuren und tiefen Abgründe der Geheimnisse. Sie weisen uns an keine menschliche Auslegungen und auslegende Vorschriften. Suchet in der Schrift; sagt Christus *a*), sie ists, die von mir zeuget. Darum forscheten die Thessalonicher täglich in der Schrift, ob sichs also hielte, wie man ihnen predigte *b*). Hätte Christus die Macht seines göttlichen Rechts geradehin anwenden, und jedermann seine Worte obenhin zu glauben vorschreiben wollen, und wäre es ihm bey seiner Lehre nicht um Ueberzeugung zu thun gewesen, so hätte er dieselbe nicht mit Wundern bestärken dürfen. Nun aber, damit er die Welt nicht zwinge, sondern recht augenscheinlich überführe, daß er das Siegel eines überirdischen Ansehens mit sich führe, begleitet er

die er mit Wundern bestärkte.

seine

a) Ioh. V, 39. *b*) Actor. XVII, 11.

seine Lehre mit unzählichen Wunderwerken, wodurch Himmel und Erden in Bewegung kamen, und alle Menschen die Kraft seiner Worte merketen. Sollte Gott solche unerhörte Werke ohne Ursache gewirket, und durch seine Wunderkraft die Grenzen der Natur ohne allen zureichenden Grund verrücket haben? Hat er aber einen Grund dazu gehabt, so muß es die Absicht gewesen seyn, aller Welt seine Gottheit und die Wahrheit seiner Lehre durch so wichtige Denkmaale und Zeugnisse zu beweisen. Die Beweise waren es also, durch welche der Heiland seine Lehre unterstützte, nicht ein fürchterliches Ansehen, durch welches er die starken Thürme der Abgötterey eben so gut hätte zu Boden werfen können, als er die herrschende Gewalt des pharisäischen Aberglaubens durch Ueberzeugung beschämet hat.

Wollte keinen geistl. Kirchenstaat gründen.

Keine einzige Spur finden wir in der ganzen Schrift, wo der Heiland einen geistlichen Kirchenstaat habe anlegen, oder sich zum Fürsten derselben erklären wollen. Er nennete sich allemal nur Meister, d. i. Lehrmeister seiner Jünger, und diesen gab er die gemessensten Befehle, sich von aller Einbildung einer geistlichen Hoheit zu enthalten.

Warnet seine Jünger vor der Anmassung einer geistl. Hoheit.

Ja er brachte ihnen von seinem Reiche ganz andere Begriffe bey, als sich bey ihnen in dem Judenthume von Geburt eingeschlichen hatten; daß nämlich sein Reich nicht von dieser Welt wäre. Sie aber schwiegen. Denn sie hatten mit einander auf dem Wege gehandelt, welcher der Größeste wäre? Und er satzte sich, und rief

Wahrer Begriff vom Reiche Christi.

den Zwölfen, und sprach zu ihnen: So jemand will der erste seyn, der soll der letzte seyn vor allen, und aller Knecht *c*). Er stellet ihnen die angemaßete Hoheit der Pharisäer zum Scheusale vor, da er sagte: Sie sitzen gern oben an über Tische und in den Schulen, und habens gerne, daß sie gegrüsset werden auf dem Markte, und von den Menschen Rabbi genannt werden. Aber ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen: Denn einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seyd alle NB. Brüder, = = und ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen *d*). Da der Herr den Paulus berufte, ordnete er ihn zum Diener und Zeugen *e*). Endlich bezeuget Petrus, der doch nach der Gegner Lehre der Apostel Fürst seyn soll, und der Grundstein der päbstlichen Hoheit, daß er und seine Gehülfen von ferne kein Recht hätten, eines obrigkeitlichen Zwanges sich anzumaßen: Weidet die Heerde Christi, sind seine Worte, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu: NB. nicht gezwungen, sondern williglich; nicht um schändliches Gewinns willen, sondern von Herzengrunde; nicht als die übers Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde *f*). Und wenn er darauf saget: Ihr Jungen, seyd unterthan den Aeltesten, so erklåret

Apostel sollen unter einander wie Brüder seyn;

nichts, als Diener und Zeugen Jesu.

Der Apostel warnet auch andere Bischöffe, sich von aller Herrschaft zu enthalten.

c) Marc. IX, 34. 35. Eben so lauten die Stellen Luc. IX, 46. Matth. XVIII, 1. XX, 21.

d) Matth. XXIII, 6. seqq.

e) Act. XXVI, 16.

f) 1 Petr. V, 3.

kläret er gleich dabey die Art dieser Unterthänigkeit, daß sie aus Liebe und Demuth, nicht aus dem Recht einer obrigkeitlichen Hoheit entspringe, und allen eigen seyn müsse: Allesamt seyd unter einander unterthan, und haltet fest an der Demuth; denn Gott widerstehet den Hoffärtigen, aber den Demüthigen giebt er Gnade g). Mithin hat Christus 1) nicht durch gebietherische Töne, sondern durch Beweise, seine Lehre gepflanzet, 2) weder seinen Jüngern einige Vorzüge über andere, noch jemals das Recht einer geistlichen Hoheit zugestanden. h).

§. 3.

Da der Heiland die Apostel einsetzte, sprach er zu ihnen: Friede sey mit euch! Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch, und da er das sagte, blies er sie an, und spricht zu ihnen: Nehmet hin den heiligen

g) Eben daf. v. 5.

h) Die Väter nehmen die obigen Texte in eben diesem Verstande. Der einzige Tertullian soll indessen hier Zeuge genug seyn *de Idololatria, c. XVIII, p. 97.* Er redet vom Heilande. Si potestatis ius quoque nullum ne in suos quidem exercuit, quibus sordido ministerio functus est; si regem denique fieri, conscius sui regni, refugit, plenissime dedit formam suis, dirigendo omni fastigio et suggestu tam potestatis, quam dignitatis. Quis enim magis iis usus esset quam Dei filius? quales et quanti eius fasces producerent! qualis purpura de humeris eius floreret! quale aurum de capite radiaret? nisi gloriam seculi alienam et sibi et suis indicasset.

heiligen Geist; Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten *i*). Da nun diese Stelle den Beruf, oder, wenn wir es so nennen wollen, die Ordination der Apostel ausdrücket. So erhellet, daß die Ordination der Apostel durch das Anblasen geschehen sey.

§. 4.

Die ersten Christen blieben noch eine Zeit in Gemeinschaft mit den Juden.

Christus ward unter Juden gebohren und erzogen: Seine und seiner Jünger Predigten waren anfangs allein und meistens vor die Juden gerichtet. Die ersten Früchte des Evangelii giengen demnach unter der Judenschaft auf, und die bekehrten Juden machten den größten Haufen des ersten Christenthums aus. Man weiß, wie sehr die Juden auf ihre alten Gebräuche hielten *k*). Sie gaben sich alle Mühe, diese noch nach ihrer Bekehrung in dem Christenthume beyzubehalten. Christus und die Apostel setzeten sich ihnen so wenig entgegen, daß sie dieser jüdischen Neigung vielmehr sehr vieles nachgaben. Paulus ließ den Timotheus noch beschneiden, so unnütz er auch diese Beschneidung hielt, und so gefährliche Folgen daraus hätten entstehen können. Er reinigte sich selber nach dem Gesetze mit vier Personen, die die Gelübde des Nazareats ablegeten. Der Kirchenrath zu Jerusalem sprach nur die Heiden von der Beschneidung ledig (§. 3.) Die Apostel hielten

i) Ioh. XX, 21. 22. 23. *k*) S. *Iosephi antiquitates, l. XVI. c. 4.*

hielten die Feste, die Zeiten, die Bethstunden mit den Juden. Sie giengen in ihren Tempel, predigten in ihren Synagogen und Schulen. Mit einem Worte: Die ersten Christen waren in ihrer Kirchendisciplin noch Juden, und hatten mit diesen fast alles gemein, so daß sie von den heidnischen Scribenten mit einander vermenget wurden *l*).

Mithin haben die allererstenChristen aus dem Judenthum nicht gleich von ihren Brüdern getrennet, oder eine von der Synagoge unterschiedene Gemeinde ausgemacht; sie lebten vielmehr nach jüdischen Gebräuchen, und hielten so gar ihre Versammlungen in jüdischen Tempeln und Synagogen.

§. 5.

Jüdische Regierungsform.

Wir wollen nur einige Gebräuche voraus setzen, deren sich die ersten Christen aus dem Judenthum bedienten, und zur neuen Einrichtung des ersten Christenstaats Anlaß gegeben haben:

1. Das

l) Daher mußten Aquila und Priscilla, ob sie schon Christen waren, die Stadt Rom räumen, da man die Juden verwies, Rutilius vermenget auch die Juden mit den Christen in diesen Versen:

Atque vtinam numquam Judaea excisa fuisset
Pompeii bellis, imperioque Titi!
Latius excisae pestis contagia serpunt,
Victoresque suos natio victa premit.

Die Jünger des Heilandes wurden am ersten zu Antiochia Christen genennet, Act. XI, 26.

Priester und Layen bey Juden.

1. Das jüdische Volk ward in zwey Classen getheilet, in die Priester und Layen. Dem Priesterthum ward die Zunft Levi gewidmet, die zum Altar diente, Opfer verrichtete, und das Volk lehrete *m*). So waren die Priester bey den Juden nicht gewählet, sondern geboren. Das Volk theilte sich wieder in zwey Classen, in die Aeltesten, Seniores, und in den Pöbel, populum terrae. Jene waren die Aufseher der Gemeinen, sie hießen auch die Weisen und Schriftgelehrten, diese die Ungelehrten.

In der Synagoge war das Recht zu lehren niemand eigen.

2. In den Synagogen durften auch andere lehren, welche weder von der Zunft Levi, noch von diesen Aeltesten waren, nur durften sie nicht den Platz und Rang unter diesen nehmen, sondern nur zu den Füßen der Alten sitzen. So lehrete Christus mit zwölf Jahren im Tempel, und die Obersten der Synagoge ließen den Paulus und Barnabas, da sie zu Antiochia ankamen, zum Predigen im Tempel einladen, ob sie schon nicht ordiniret waren *n*).

Ordination der jüdischen Priester und Aeltesten.

3. Die jüdischen Priester und Aeltesten wurden entweder schriftlich oder mündlich ordinirt, gemeiniglich aber durch die Handauflegung, welche sie so gar von dem Moses herleiteten. Drey Personen pflegten dem neu ordinirten die Hände aufzulegen. Man übergab demselben die Schlüssel des Gesetzes, zum Zeichen, daß er dasselbe auf- und zuschliessen, d. i. erklären und auslegen könnte.

4. Das

m) Deut. XXXIII, 10. Mal. II, 7. Ezech. VII, 28.
n) Act. XIII, 15.

4. Das Ansehen der Lehre dieser Priester ward daher vor den Uebrigen (n. 2.) so vorzüglich, daß ihre Worte, wie untrügliche Orakelsprüche angesehen wurden.

Ihre Worte sind Orakelsprüche.

5. Nicht nur in geistlichen Händeln, sondern auch in politischen, wurden die Priester als Richter erkannt, zumal in Fällen, die in das Gesetz einschlugen, gleichwie unter den Richtern das Priesterthum und Fürstenthum, eben wie bey andern morgenländischen Völkern, in einer Person vereinigt waren.

Geistliche sind Richter in bürgerlichen und geistl. Fällen.

6. Diesen Priestern und Aeltesten (n. 1. 2.) war in jeder Synagoge ein oder zuweilen mehrere Präsidenten vorgesetzet, nachdem die Synagoge groß war, wie z. E. in kleinen Städtgen nur einer, in grössern mehrere Bürgermeister sind. Jairus, der zu dem Heilande kam, daß er seine Tochter heilen sollte, war einer von mehrern Hohenpriestern der nämlichen Synagoge (o).

Jeder Synagoge war einer oder mehrere Vorsteher verordnet.

7. Von diesem allen müssen die Synagogendiener unterschieden, und ja nicht mit den Leviten vermenget werden (p).

Die Synagogendiener.

o) Marc. V, 12.

p) Ich halte es für überflüßig, diese jüdische Gebräuche weitläuftiger zu beweisen. Davon können Selden us, Burmannus, und andre nachgeschlagen werden. Von den Synagogendienern S. Hugo Grotius in comment. ad Luc. IV, 20. Ueberhaupt dienet hieher Campegius Vitringa lib. III. de Synag. Vet. P. 2. c. 1. seq.

§. 6.

Durch die Schlüsselgewalt wird nur das Lehramt verstanden.

Christus redete die Sprache der Juden. Da er nun seinen Aposteln das Lehramt seines Evangelii übertrug, so hat er dieses ohne Zweifel in einem jüdischen Ausdrucke gethan. Da er sie in alle Welt schickte, hat er sie mit der Gewalt zu lösen und zu binden ausgerüstet, und denselben die Schlüssel zum Himmelreiche übergeben (§. 3). Mithin hat er dieses im jüdischen Verstande gethan. In diesem Verstande aber wird durch die Schlüssel des Gesetzes, nichts anders verstanden, als die Gewalt das Gesetz zu lehren, auszulegen und zu erklären (§. 5. n. 3), ja alle Redensarten des neuen Testaments wollen durch das Himmelreich nichts anders, als die Zeiten, und die Lehren des neuen Bundes ausdrücken, wie ich aus vielen Stellen darthun könnte, wenn es nicht eine durchgängig bekannte Sache wäre. Mithin da Christus seinen Aposteln die Gewalt zu lösen und zu binden durch die Schlüssel des Himmelreichs übertrug, hat er dadurch nichts anders, als das Lehramt übertragen (q). Er hat sie dazu mit der Wundergabe, und mit seinem heil. Geiste ausge-

q) Es ist demnach gar zu viel geschlossen, wenn man mehr aus der Schlüsselgewalt des Petrus und der übrigen Apostel erzwingen will, als ich in diesem Schlusse heraus gebracht habe. Da nun die Herren Katholischen ihre ganze Kirchengewalt und geistliche Hoheit auf diese Schlüsselgewalt bauen wollen, so habe ich zum voraus diesen ihren Betrugschluß ganz deutlich vor Augen gelegt.

ausgerüstet (r), und sie dadurch tüchtig gemacht zu beweisen, und zu überzeugen, nicht aber zu herrschen und zu gebieten, ihnen die Macht gegeben (§. 2). Er hat ihnen mithin kein gebieterisches, sondern ein überzeugendes Lehramt aufgetragen.

§. 7.

Bey dem Berufe der Apostel folget aus der jüdischen Art keine jüdische Autorität.

Aus dem Berufe zum Lehramte folget schlechterdings noch keine obrigkeitliche Gewalt (§. 6). Ein Lehrer muß beweisen, und ohne Zwang sich Beyfall erwerben. Weiter kann er sich vor andern nichts herausnehmen. Da nun die Apostel durch die Schlüsselgewalt nichts anders, als den Beruf zum Lehramte, erhielten (§. 6), so durften sie sich deßwegen über die andern Gläubigen keiner weitern Gewalt oder Vorzüglichkeit anmaßen. Sollten sie demnach eine geistliche Kirchengewalt überkommen haben, so müßte ihnen diese vom Heilande durch eine besondere Uebertragung, außer und neben dem Berufe zum Lehramte eingeräumet seyn. Gott hat dieses zwar im A. T. beliebet (§. 5, n. 4), obschon auch da einige Lehrer in der Synagoge ohne obrigkeitliche Gewalt waren (§. 5. n. 1et 2). Im N. Test. aber hat er dieses so wenig gethan, daß er vielmehr seinen Jüngern alles Bestreben nach einer Vorzüglichkeit vor andern aufs schärfste untersagte (§. 2), welchem Befehle die Apostel auch treulich nachlebten (§. 3).

r) Marc. XVI. Ioan. XX, 30. 31.

Daher, obgleich Christus seine Jünger durch einen jüdischen Ausdruck berufen (§. 6.), und dadurch dieselben gleichsam an die Stelle der Lehrer des alten Testaments gesetzet hat (§. 5. n. 3), so hat er ihnen deßwegen noch keine neu testamentische Priesterwürde oder Vorzüglichkeit eingeräumet (s).

§. 8.

s) So oft mithin sowol in der Schrift, als von den ersten Kirchenlehrern zwischen den alt und neutestamentischen Aeltesten, Priestern und Dienern des Worts Gottes eine Vergleichung angestellet wird, so muß dieselbe nicht weiter ausgedehnet werden, als sie mit diesem Satze passet. Z. E. Da der Römische Clemens von dem Unterschiede der Layen, Priester, und Leviten des A. T. in seinem Briefe an die corinthische Gemeinde meldet, und jene dieser zum Exempel vorstellt, daß sie, jeder nach seinem Berufe, ihre Pflichten erfüllen, und dadurch die geziemende Eintracht herstellen sollten, Debemus, sind seine Worte, omnia rite et ordine facere, quae Dominus peragere nos iusſit, praeſtitutis etiam temporibus oblationes et officia sacra perficere: neque temere vel inordinate voluit iſta fieri, ſed ſtatutis temporibus et horis, vbi etiam et a quibus peragi vult, ipſe excelſisſima ſua voluntate definiuit, vt religioſe omnia ſecundum eius beneplacitum adimpleta, grata et accepta ipſius voluntati eſſent: so will er dadurch weiter nichts, als alle Unordnung und ἀταξίαν aus der corinthischen Gemeinde verbannen, wozu er sich der Ordnung der alttestamentischen Opfer zum Beyspiel bedienet. Diejenigen schließen also zu viel, welche entweder neutestamentische Opfer, oder einen jüdischen Unterschied der Layen und Leviten, aus solchen Stellen auf die erste Kirche herleiten wollen. Der Heiland hat sich zwar die zwölf Zeugen seines Lebens und seiner Lehre, als so viele Gesandten an die zwölf Stämme Israels gewählt, welche er daher auch mit dem jüdischen Namen der Apostel benennete,

Luc.

§. 8.

Die Apostel achteten sich auch genau nach diesem Gesetze. Nicht daß wir Herren sind über euren Glauben, sondern wir sind Gehülfen eurer Freude, schreibt Paulus zu seinen Corinthern (*t*). Wir schreiben euch nichts anders, denn das ihr leset und auch befindet (*u*). Denn der Herr ist der Geist, wo aber der Geist

Apostel wollen nicht Herren unsers Glaubens seyn.

Luc. VI, 13. und sich dadurch als wahrer Hoherpriester des neuen Bundes, den er aufrichten wollte, zu erkennen gab; Er hat auch über diese noch siebenzig andere Jünger als Vorbothen angenommen, welche die Gemüther der Juden zu seiner Lehre bereiten sollten Luc. X, 1. Er hat mithin dieselben allerdings von den übrigen Juden, so zusagen, abgesondert, und unterschieden, daher ich zwar keinesweges allen Unterschied zwischen den Jüngern Christi, und den übrigen Juden, leugne; ja der Text bedienet sich bey der Wahl des Matthias sogar des Ausdruckes κλῆρος, von den Wahlstimmen, durch welche dieser Apostel an die Stelle des Judas, wie durch das Loos, gewählt ward. Ich kann es daher auch zugeben, wenn man schon die Jünger Christi von diesem κλῆρος clericos, und die übrigen Juden Layen nennen wollte. Nur muß dieser Unterschied nicht weiter, als wie unter Lehrenden und Lernenden, keinesweges aber nach dem jüdischen oder heutigen Begriffe genommen werden, in welchem die geistliche Lehrwürde gemeiniglich mit einer obrigkeitlichen Gewalt, und Herrschaft verknüpft wird, welche der Heiland mit der alttestamentischen Priesterwürde abgeschaffet, und seinen Jüngern, das ist, den ersten Clericis, so nachdrücklich untersaget hat, und in diesem Verstande beliebe der geneigte Leser mich allemal zu verstehen, wenn ich von den Apostelzeiten den Unterschied zwischen Geistlichen und Layen leugne.

t) 2 Cor. I, 24.

u) Eben das. v. 13.

Geist des Herrn ist, da ist Freyheit (x). Ohngeachtet des großen Ansehens, in welchem die Apostel bey den Gemeinden stunden, vermieden sie sorgfältig allen Schein einer gebieterischen Art. Sie unternahmen nichts ohne Einstimmung und Gutheißen der Gemeinde. Da die Stelle des Judas mußte ersetzet werden, sollte man meynen, es wäre pur eine Sache des apostolischen Collegii gewesen, einen Collegen zu wählen; allein sie sahen es als ein Geschäffte an, welches von dem Ausspruche der Kirche abhienge. Petrus hielt eine Rede an die versammleten Brüder, und die Wahl wurde durch das Loos, oder durch die Stimmen, nicht von den Aposteln, sondern von der ganzen Gemeinde angestellet: Und in den Tagen trat auf Petrus unter die Jünger, und sprach: (es war aber die Schaar der Namen zu Hauf bey hundert und zwanzig ⁂) und sie stelleten zween, Joseph genannt Barsabas, mit dem Zunamen Just, und Matthiam; ⁂ und sie wurfen das Loos über sie ꝛc. (y) Es haben zwar vermuthlich die Apostel, diese zween Candidaten der Gemeinde in Vorschlag gebracht, denn wie sollte sich sonst diese unterstanden haben, einen Apostel, oder Gesandten des Herrn im eigentlichen Verstande zu wählen. Allein, damit die Apostel zeigeten, wie sie nichts aus einer Obergewalt, ja nicht einmal die Wahl eines Collegen, unternehmen wollten, beliebeten sie vielmehr, wie gleiche Brüder

Matthias wird erwählet von der Gemeinde.

der

x) Cap. III, 17.

y) Act. I, 15. 23.

der der Gemeine, als wie ein unterschiedenes Collegium sich bey dieser Sache aufzuführen. Eben so wurden die sieben Diakonen gewählet: Und die Rede gefiel der ganzen Menge wohl, und erwählete Stephanum ꝛc (z). Cyprianus giebt die Ursache an, warum dergleichen Wahl vom ganzen Volke getroffen worden? Damit nämlich kein Unwürdiger durchdringen könnte (a). Wichtige Fälle, die die ganze Gemeine angiengen, wurden eben so mit Zuziehung der ganzen Gemeine entschieden. Daher kam es, daß alle Sendschreiben der Apostel über

Alle wichtige Fälle wurden von der Gemeine entschieden.

z) Act. VI, 5. Die Texte sind so klar, daß sich der Gegentheil nicht anders, als mit der Ausflucht helfen kann, das Volk wäre zwar als Zeuge bey solchen Versammlungen zugegen gewesen, ohne daß es eine freye Wahlstimme abgegeben hätte. Die Distinction hat man augenscheinlich erst nach eingeführter geistlichen Hoheit ausgedacht, und ist eine offenbare petitio principii. Die Apostel wollten alles brüderlich, nichts herrschaftlich abgehandelt wissen. Wozu sollte das Zeugniß des Volkes nütze gewesen seyn? Fürwahr Cyprianus giebt ganz einen andern Grund an (not. seq.). Vom Titus wird ausdrücklich gesagt 2 Cor. VIII, 19. daß er ecclesiarum suffragio, durch die Wahlstimmen der Gemeinen als apostolischer Reisegeselle sey ernennet worden.

a) Epist. 67, p. 172. vertheidiget er das Recht der freyen Wahlstimmen für das Volk mit diesen merkwürdigen Worten: Quod postea secundum diuina magisteria obseruatur in Actis Apostolorum, quando de ordinando in locum Iudae Apostolo Petrus ad plebem loquitur: Surrexit, inquit, Petrus in medio discentium, fuit autem turba in vno. Nec hoc in Episcoporum tantum et sacerdotum, sed et in Diaconorum ordinationibus obseruasse Apostolos animaduertimus, de quo et ipso in actis eorum

über solche Angelegenheiten nicht allein an die Vorsteher der Kirchen, sondern allemal an die ganze Gemeine gestellet sind: Paulus ∴ allen die zu Rom sind, den Liebsten Gottes und berufenen Heiligen (*b*). Paulus ∴ der Gemeine Gottes zu Corinth, den Geheiligten in Christo Jesu (*c*), u. s. w. Es kommen in diesen Briefen Dinge vor, welche die Kirchenordnung, Bestrafung grober Laster ꝛc. betreffen, die mithin alle in der ersten Kirche durch gemeinschaftliche Berathschlagung der Gemeine sind beygeleget worden, wie es die Aufschriften und die Schreibart der apostolischen Briefe beweisen. Noch deutlicher erhellet dieses daher. Die Kirchen zogen wohl auch ihre benachbarte Gemeinen in ihr gemeinschaftliches Anliegen. Sie schickten nicht nur einander Briefe, sie besprachen sich zuweilen auch durch Abgesandte. Paulus meldet von vielen Brüdern, die diese Stelle vertraten (*d*). Diese Gesandten wurden wieder von der Gemeine, z. E. wie Titus zum Reisegefährten des Paulus ernennet (*e*). Der Apostel nennet diese Gesandten seine Brüder und Collegen (*f*). Ein aller-

Benachbarte Kirchen giengen einander mit Rath und That an Handen.

deut-

rum scriptum est. Et conuocauerunt, inquit, duodecim totam plebem discipulorum et dixerunt eis. Quod vtique id circo tam diligenter et caute conuocata plebe tota gerebatur, ne quis ad altaris ministerium, vel ad sacerdotalem locum indignus obreperet.

b) Rom. I, 1.
c) 1 Cor. I, 1.
d) 2 Cor. VIII, 23.
e) Eben das. v. 19.
f) Phil. II, 25.

deutlichstes Beyspiel, wie es in der ersten Kirche bey allgemeinen Disciplinstreitigkeiten gehalten worden, finden wir in der Apostelgeschichte über die Streitfrage von der Beschneidung: Etliche kamen herab von Judäa, und lehreten die Brüder: wo ihr euch nicht beschneiden lasset, nach der Weise Mose, so könnet ihr nicht selig werden. Darüber erhub sich ein Aufruhr. Paulus und Barnabas wurden daher abgeordnet gen Jerusalem zu den Aposteln und Aeltesten um dieser Frage willen. Sie wurden empfangen NB von der Gemeine und von den Aposteln, und von den Aeltesten. Die Apostel und Aeltesten kamen zusammen. Petrus hielt die erste Anrede. Alsdenn stund Jacobus auf. Endlich dauchte gut die Apostel und Aeltesten, NB. samt der ganzen Gemeine, den Judam und Silan mit dem Barnabas und Paulus zurück zu schicken, mit dem Rathschlusse: Es gefällt dem heil. Geist und uns, euch keine Beschwerung mehr aufzulegen, denn nur diese nöthige Stücke, daß ihr euch enthaltet vom Götzenopfer und vom Blut, und vom Erstickten, und von Hurerey ꝛc. Sie kamen gen Antiochiam, und versammleten NB. die Menge, und überantworteten den Brief (g).

Streitfrage über die Legalien wird von der Gemeine entschieden.

g) Act. XV, 1-30. Man bringet hier eben wieder die saubern Ausflüchte auf die Bahn, wie oben (not. z). Der große Tournely,

der ein Stern von der ersten Größe unter den neuen Herren katholischen Speculatiuo-dogmatischen Theologen ist, und alles von

Apostel massen sich keines richterlichen Ausspruches an.

Mithin sind 1) dergleichen Schwierigkeiten in der ganzen Versammlung der Gemeine vorgetragen, 2) durch den Beyfall der ganzen Gemeine entschieden,

von der Welt in seinen Kram zusammengestoppelt hat, vermeynet, wider diese Texte, und die daraus gezogenen Schlüsse genung gethan zu haben, wenn er aus dem Beda, Belarmin, und auch zum Theile aus alten Kirchenlehrern Tract. Theolog. de ecclesia q. III. art. 3. p. 84 seqq. ohne Beweis mit einer diktatorischen Amtsmiene hinschreibet p. 85: wenn durch die Aeltesten die Bischöfe verstanden werden, so sind diese wie Zeugen und Richter; wenn aber nur die gemeinen Priester dadurch bedeutet werden, so sind diese nur wie Zeugen und Räthe, oder höchstens als Richter ex priuilegio dabey gewesen. So viel Worte, so viele erbettelte Sätze, welche alle erst hätten sollen erwiesen, und nicht erst aus dem allerneuesten päbstlichen System in die erste Kirche mit einer offenbaren petitione principii gebracht werden. 1) Hat die Kirche zu Zeiten dieses Kirchenraths zu Jerusalem, (den man ohne Grund für die erste allgemeine Kirchenversammlung ausgiebt, indem es nur eine Versammlung der Gemeine zu Jerusalem war) noch an keinen Unterschied zwischen Layen und Geistlichen, viel minder zwischen Priestern und Bischöffen gedacht, wie ich bald deutlicher darthun werde. 2) Ist es grundfalsch, daß sich nur einmal die Apostel, vielweniger die Bischöffe, oder Aeltesten eines richterlichen Ausspruches, bedienet haben. Es daucht uns, und dem heiligen Geist, lautet der Ausspruch der NB. ganzen Gemeine zu Jerusalem, an die ganze Gemeine zu Antiochia. 3) Christus hat seinen Jüngern ausdrücklich geboten aller herrschsüchtigen Ausdrücke sich zu enthalten (§. 2). 4) Unsere Texte beweisen, wie genau sich die Apostel an dieses Gesetz hielten. Es ist daher recht lächerlich, wenn ein berühmter Melchior Canus *L. V. de auctor. concil. c. vlt. ad 11* unsern Kirchen-

den, 3) andern Gemeinen mitgetheilt worden, 4) weit gefehlet, daß sich die Apostel vor sich allein eines richterlichen Ausspruchs angemaßet hätten, 5) haben sie die ganze Gemeine, und Aeltesten, als Brüder, Gehülfen und Collegen angesehen (*h*).

Sehen die Gemeine als Brüder, Gehülfen u. Collegen an.

Kirchenrath zu Jerusalem und seine Eigenschaften aus den päbstlichen Kirchenräthen herleitet, daß nämlich, gleichwie der Pabst nur aus einer politischen Geziemung andere Bischöffe und Cardinäle zu Rathe ziehe, wenn er einen Orakelspruch thun will, eben so hätte Petrus nur geziemungsweise den Rath zu Jerusalem berufen, in welchem er aber seine Stimme und Gutachten ohne Hinzuthuung eines einzigen Beweises hätte ergehen lassen, welche zwar alsdenn Jacobus zum Ueberfluß mit einigen beygebrachten Zeugnissen bestätigte. Man kann ohne Erstaunung die seichte Critik so großer und so belesener Männer nicht ansehen. Man muß sich wundern, wie Leute vom ersten Range katholischer Theologen, sich so gar wider die allerersten Gründe der Vernunftlehre vergehen können. Christus hat nichts ohne Beweis gelehret (§. 2). Die Apostel sollen nun ein grösseres Vorrecht haben. Warum? weil es in den folgenden Zeiten fest gesetzt worden, daß die lehrende Kirche die Richtschnur unsers Glaubens sey, und unmöglich irren könne.

h) Wollte ich hier eine kleine Anwendung auf meine Person machen, so erblicke ich schon mehr apostolisches bey der Lehrart der evangelischen, als katholischen Kirche. Man halte nur die häufigen Schmähschriften wider meine Nachricht gegen die Vertheidigung derselben, welche von Protestanten entgegen gesetzt sind, man lese nur die unparteyische Prüfung aus Inspruck, den D. Bandel den Herzensfreund, den P. Neumayer, und halte sie gegen das Sendschreiben des H. P. Schäfers, und anderer unbekannten Abfertigungen, so wird sich in jenen eine lautere Zanksucht, in diesen der sanfte Geist der Warheit in einem ausnehmenden Unterscheide zeigen. Man fährt

§. 9.

Die Priesterwürde des alten Test. hat aufgehöret, ohne daß der Heiland eine neue gestiftet.

Die Apostel sind zwar als Lehrer berufen (§. 6). Sie hatten aber deßwegen keine neutestamentische Priesterwürde (§. 7). Sie lehreten in Synagogen, nicht als Priester, sondern als Weise und Gelehrte im Gesetze (§. 5. n. 2), die jüdischen Priester hingegen verloren mit der

in der katholischen Kirche noch immer fort mit Ketzermachereyen, und Millionen Schmähtiteln, deren ich nur von denen, die mich angehen, ganze Auszüge geliefert habe. Zu Anfange der Reformation ist freylich wohl oft gleiches mit gleichem vergolten worden, das machte, weil die Reformatores unter dem zänkischen Haufen erzogen waren, und die grobe Lehrart so wenig, als die Barbarey des Weltalters auf einmal konnte verbannet werden. Heute aber leben wir zu einer Zeit, da in Ansehung dieses Punktes der evangelischen Kirche ein besonderer Vorzug muß eingeräumt werden. Protestantische Fürsten dulden nicht nur Katholische an ihren Höfen, und in ihren Staaten, sondern so gar der gemeine Mann verträgt sich auch ganz gut mit ihnen. Die Religionsverfolgung, die Ketzermachereyen, das unerbauliche Gezänke beginnet sehr nachzulassen. Unsere Geistliche fangen an friedsam, liebreich den Gegnern zu antworten, und gründen sich in ihren Schriften nicht mehr auf Schmähungen, sondern mit Nachdruck und Eifer allein auf Christum, welcher der rechte bewährte Grundstein ist in Zion, und ein köstlicher Eckstein, der wohl gegründet ist. Eph. II, 20. Es. XXVIII, 19. Würden sich die Herren Katholischen auf eine gleiche Art von Anzüglichkeiten enthalten, so würden wir noch Hoffnung haben zu einem Friedenstempel. Mit einem Worte, man ist der zänkischen Lehrart müde. Ich werde mich bey meiner Arbeit durchgehends friedfertig, und gut evangelisch aufführen, auch gewiß aller Gezänke der falschberühmten Kunst enthalten 1 Tim. VI, 20. Wenn mich die Historie auf unangenehme Dinge führet,

der Verbindlichkeit des alten Gesetzes, auch ihre synagogische Würde; und viele von ihnen unterwarfen sich selbst der Lehre der Apostel: und das Wort Gottes nahm zu, und die Zahl der Jünger ward sehr groß zu Jeru-

ret, so werde ich dieselbe mit Bescheidenheit und Liebe berühren. Ich bin von meiner eigenen Weisheit nicht eingenommen, und rede einfältig von den Wegen des Herrn. Ich trachte noch stets mehr Gnade, Weisheit und Erkenntniß von Gott zu erlangen, und lasse mich selbst noch gerne belehren, so lange ich ein Mensch bin, der irren und fehlen kann. Ich verlange keinen Beyfall, wo ich nicht beweise. Darum sehe ich nicht, warum man diese geringe Schrift wiederum, wie meine vorherigen, durch öffentliche Edikte denjenigen werde entziehen dürfen, denen allein zu Liebe ich sie geschrieben habe. Man ehre die Wahrheit, wo man sie findet. Man lasse jedermann sie suchen. Man verrathe nicht seine schlechte Sache durch Entziehung gegenseitiger Schriften. Man lasse jedermann prüfen, und das Gute behalten. So will es Christus, und die Apostel bey ihrem Lehramte gehalten haben. So halten es die evangelischen Lehrer, und beweisen dadurch ihre Vorzüglichkeit vor denen, die das Gegentheil thun. Ich habe keine große Einbildung von meinen Einsichten; allein wie sie auch seyn mögen, so gründen sich solche doch auf das Wesen der Dinge, und auf die Erfahrung. Wollet ihr wahre Christen sehen, so müsset ihr solche an ihren Früchten erkennen; auf dieses Kennzeichen hat uns Christus gewiesen Matth. VII, 16 Diese Früchte aber sind Glaube und Liebe. Die Liebe aber geht über alles. Wer da sagt, er sey im Licht, und hasset seinen Bruder: der ist noch im Finsterniß. Wie sehr wünschte ich, daß mein katholischer Leser, ehe er meine geringe Arbeit seiner Aufmerksamkeit würdiget, die Sendschreiben Johannis durchblätterte: so würde vielleicht ein großes Vorurtheil, der Religionshaß wider meine Feder, wegfallen. Allein es ist zu beklagen, daß die Bibel gleiches Schicksal schon lange mit meinem Buche getroffen hat.

Jerusalem. Es wurden auch viel Priester dem Glauben gehorsam (*i*). So hat mithin bey Entstehung des Christenthums die alte Priesterwürde aufgehöret, und anstatt derselben ist vom Heilande keine neue eingeführet worden. Indem aber die Kirche Christi von Tage zu Tage anwuchs: wurden viel unter denen, die dem Worte zuhöreten gläubig: und ward die Zahl der Männer bey fünf tausend (*k*). In vielen Stellen wird bald nach der Sendung des H. Geistes schon ganzer christlichen Gemeinen gedacht: Es kam eine große Furcht über die ganze Gemeine ∴. Es wurden jemehr zugethan, die da gläubten an den Herrn, eine Menge der Männer und Weiber (*l*). Mithin waren die ersten Kirchen und Gemeinen anfangs ohne Priester, und damals wußte man nichts von einem Unterschiede zwischen Weltlichen und Geistlichen (*m*).

In der ersten Kirche ist kein Unterschied zwischen Layen u. Geistlichen.

§. 10.

i) Act. VI, 7.

k) Act. IV, 4.

l) Eben das. V, 11. 14.

m) Das Wort κλῆρος, welches von dem Loos, das die Leviten in der Theilung getroffen, denenselben im alten Bunde allein eigen war, pflegte nachmals auf alle Christen angewendet zu werden, in sofern diese zu einem Erbe auserwählt sind, wovon das Erbe der alttestamentischen Priester die Figur war. So wird das τῶν κλήρων für das ganze Volk genommen: Μηδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων, nicht als die übers Volk herrschen 1 Petr. V, 3. Eben so rechnet Petrus alle Neubekehrte zu dem königlichen Priesterthume: Ihr aber seyd das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, eben das. II, 9. Es mögen mithin die Worte Clerus, sacerdotes, presbyteri, in

den

§. 10.

Die Kirche hatte zu Zeiten Christi noch gar keine Regierungsform, sie war nicht eingetheilt in Gemeinen. Die Neubekehrten blieben in ihren Synagogen. Die Hirten wurden nicht zu besondern Heerden bestimmet.

Christus hat die Kirchendisciplin nicht bestimmet.

Der

den Schriften der ersten Kirche vorkommen, so werden sie doch bey weitem nicht in dem Verstande genommen, daß dadurch der heutige große Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen angedeutet wäre. Siehe unten (§. 16). Es war mithin erst in den folgenden Zeiten, da sich die geistlichen endlich alle die Ehrentitel, und praedicata zugeeignet haben, die vorher der ganzen Kirche eigen waren. Sie nenneten sich populum electum Dei, spirituales, sanctos, die Auserwählten Gottes, Geistliche, Heilige, und endlich gar die Kirche selbst, nachdem sie sich anmaßeten die lehrende Kirche allein vorzustellen, nach welcher sich die Lernenden auf dem Buchstaben richten sollten. Rigaltius erkennet den Fehler selbst, und klaget darüber in not. ad epist. VIII. Cypriani, daß die Hirten sich den Namen Cleri, der Auserwählten, der der ganzen Heerde eigen war, sich so zugeeignet hätten, daß sogar der Name des Schafstalls in Benennung des Volks und der Layen wäre verächtlich geworden. Daher sey schon zu des Tertullians und Cyprians Zeiten ein so gewaltiger Unterschied zwischen Geistlichen und Layen eingerissen, daß diese nicht mehr unter dem Namen Cleri verstanden wurden: ipsi pastores nomen cleri, quod erat ouium vniuersitati commune, sic proprium sibi fecerint, vt etiam nomen ipsum ouilis in populi siue plebis et laicorum appellatione vilescceret. Hinc exorta iam aeuo Tertulliani et Cypriani inter clericos et laicos differentia tanta, vt laici non intelligerentur appellatione cleri. Es war erst beym Ende des zweyten Jahrhunderts, da man Priester im N. T., wie im alten, unver-

Der Herr predigte in den Synagogen, im Tempel, auf den Gebirgen, an den Ufern des Meers ꝛc. Nur erwählte er sich zwölf Zeugen, die seinen Wandel, seine Wunder und Lehre nach seinem Tode verkündigten, er ordinirte, oder berufte dieselben ohne vieles Gepränge, er bließ sie an,

Machte nicht viel Gepränge.

merkter Dinge sahe. Sie verglichen sich anfangs ganz bescheiden den alttestamentischen nur soweit, daß sie entweder durch das Loos dem Herrn eigen, oder daß der Herr durch dasselbe ihr Theil geworden wäre, und daß sie eben so, wie die alttestamentischen, von Zehenten leben müßten. Hieronymus wußte sich dieser Maxime trefflich zu bedienen, da er an den Nepotianus im Jahr 392 schreibt: Clericus, qui Christi seruit ecclesiae, interpretetur primo vocabulum suum: et nominis definitione prolata, nitatur esse, quod dicitur. Si enim κλῆρος graece, sors latine appellatur; propterea vocantur clerici, vel quia de sorte sunt Domini, vel quia dominus sors, i. e. pars clericorum est. Qui autem vel ipse pars domini est, vel dominum partem habet, talem se exhibere debet, vt et ipse possideat dominum, et possideatur a domino. Qui dominum possidet, et cum propheta (Dauide Ps. XVI) dicit: *Pars mea dominus*, nihil extra dominum habere potest. Quodsi quippiam aliud habuerit praeter dominum, pars eius non erit dominus: verbi gratia, si aurum, si argentum, si possessiones, si variam supellectilem; cum istis partibus dominus fieri pars eius non dignatur. Si autem ego pars domini sum, et funiculus haereditatis eius; nec accipio partem inter caeteras tribus: sed *quasi leuita et sacerdos* viuo de decimis; et altari seruiens altaris oblationi sustentor. Bald aber blieben diese Herren nicht mehr bey dieser Bescheidenheit. Sie entlehnten zu der jüdischen Titulatur noch überdas ein Prädicat der römischen Hoheit, und nenneten sich gar ordo clericalis, einen geistlichen Orden. In den alten römischen Rechten wird der Orden und das Volk einander entgegen gesetzt, daher findet man die

Namen

an, und sprach: empfanget den Heiligen Geist ꝛc. (§. 3). Diese banden sich eben so wenig bey ihrem Berufe an einen Ort. Sie trugen das Evangelium ohne Unterschied in alle Provinzen, nach dem Befehl ihres Meisters. Sie zogen von einem Orte zum andern. Sie hinterließen bey ihrem Abzuge einen oder mehrere tüchtige Prediger mit der kurzen Regel, daß, wenn die Gemeine einen Gesellen oder Nachfolger derselben nöthig hätte, man tüchtige Männer dazu erwählen, übrigens aber alles in geziemender Ordnung geschehen sollte. Petrus und Paulus bekümmerten

Die Apostel theilen sich nicht in die Kirchspiele.

Namen senatorius ordo, ordo decurionum, ordines curiarum etc. Daher haben wir das Gesetz L. 2. §. 3. ff. *de Decurionibus.* Von den Söhnen der abgesetzten decurionum: si pater ipsius ordine motus sit: si quidem ante conceptionem eius moueatur, arbitror eum, quasi plebeii filium, in honoribus spectari. Dieser Name bedeutet mithin eine öffentliche Würde, und obrigkeitliche Gewalt. Da denn die Kirchenvorsteher mit ihren großen Gedanken schwanger giengen, und nach der Hand immer das erhabene Wesen ihres Standes auf eine unumschränkte geistliche Gewalt bauen wollten. Darum bemerket man, daß sie zu eben der Zeit, da sie anfiengen, ihre Macht und Hoheit zu Stande zu bringen, sich eben dieses prächtigen Titels aus dem römischen Staate bedienet haben. Gewiß, die Stelle des Tertullianus, der im römischen Rechte so gut, als im geistlichen Gesetze beschlagen war, klingt erzrömisch, wenn er sagt *de exhort. castit.*: differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas, et honor per ordinis consessum sanctificatus, adeo vbi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers, et tinguis, et sacerdos es tibi solus. Die Worte, ordo, plebs, auctoritas, honor, ordinis consessus, können nicht anders, als aus dem römischen

merten sich so wenig um die Eintheilung der Kirchspiele, und um den Bezirk ihres Predigamts, daß sie vielmehr die Menschen, als die Provinzen eintheilten, da jener die Juden, dieser die Heiden sich zum Hauptgegenstande seiner Arbeit machte. Wenn sie besondere Versammlungen anstelleten, so waren diese anfangs sehr klein, in einem Hause, auf einem Kirchhofe ꝛc. beysammen. Alles lebte unter einander wie Brüder. Sie waren ein Herz und eine Seele, auch keiner sagte von seinen Gütern, daß sie sein wären, sondern es war ihnen alles gemein . . . . Es war auch keiner unter ihnen, der Mangel hatte: denn wieviel ihrer waren, die da Aecker oder Häuser hatten, verkauften sie dasselbe, und brachten das Geld des verkauften Guts, und legtens zu der Apostel Füßen; und man gab einem jeglichen, was ihm Noth war *n*). 1) Die Regierungsform der ersten Kirche war mithin gar keine, oder die

Liebe der ersten Christen gegen einander.

Regierungsform der ersten Kirche.

schen Rechte erkläret werden. Es wird sich in der Folge zeigen, wie nach und nach die geistliche Gewalt stufenweise entstanden, indessen habe ich die Anmerkung vorausschicken müssen, wie bey der Entstehung der Kirche kein Schatten von allen den Würden, und prächtigen Titeln anzutreffen sey. Wie lächerlich müssen die heutigen Ehrennamen, und Aufzüge der katholischen Geistlichkeit demjenigen vorkommen, der sie gegen ihren Beruf hält. Ich habe nichts dawider einzuwenden; doch wird noch, ohne Verletzung des westphälischen Friedens, zu sagen erlaubt seyn: Ihre Gnaden! olim non erat sic. Ehedem war es nicht so.

n) Act. IV, 32. 34. 35.

die allereinfältigste, und vollkommneste von der Welt. 2) Die Apostel übernahmen die Sorge von allen, und ordneten die zu ihren Füßen gebrachte Güter nach eines jeden Nothdurft, so gut, und so lange sie es allein bestreiten konnten.

§. 11.

Indem aber die Menge der Gläubigen zu Jerusalem gewaltig zunahm (§. 9), so konnte es nicht anders seyn, als daß es zuweilen bey Ausspendung dieser Güter (§. 10), zumal bey dem gemeinen Tische, dessen sich die ersten Christen bedienten, Unordnung setzen mußte. Wir lesen davon das Exempel des Murmelns unter den Griechen wider die Hebräer: darum, daß ihre Witwen übersehen wurden in der täglichen Handreichung. Nicht als wenn die Apostel einer Parteylichkeit beschuldiget würden, sondern es geht vermuthlich auf diejenigen, durch welche die Apostel diese Dürftigen unmittelbar versorgeten, und worüber, als über die Ausspender, sie vermuthlich die Aufsicht hatten o). Die Apostel wurden daher genöthiget, diese Sorge der zeitlichen Verwaltung oder Aufsicht über diese Ausspendung von sich auf andere abzulehnen. Da riefen die Zwölfe die Menge der Jünger zusammen, und sprachen: Es taugt nicht, daß wir das Wort Gottes unterlassen, und zu Tische dienen. Darum ihr lieben Brüder, sehet unter euch

Sieben Männer zu Jerusalem.

o) Act. VI, 1.

nach sieben Männern, die ein gut Gerücht haben, und voll Heiliges Geistes, und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurft. Wir aber wollen anhalten am Gebeth, und am Amte des Worts. Und die Rede gefiel der ganzen Menge wohl: Und erwähleten Stephanum, einen Mann voll Glaubens und H. Geistes; und Philippum, und Prochorum, und Nicanor, und Timon, und Parmenam, und Nicolaum den Jüdengenossen von Antiochia. Diese stelleten sie vor die Apostel und betheten, und legten die Hände auf sie *p*).

§. 12.

Erhalten die Handauflegung von den Aposteln.

Es scheinet zwar nach der deutschen Uebersetzung, daß die Handauflegung von eben denjenigen, die die sieben Männer vor die Apostel stelleten, mithin von der ganzen Menge geschehen sey (§. 11). Allein 1) die Handauflegung kann mit keinem zureichenden Grunde von der ganzen Menge geschehen seyn; wie unbequem würde dieses den Ordinirenden sowohl als den Ordinirten gefallen seyn. 2) Diese Handauflegung ist ganz wahrscheinlich aus dem jüdischen Gesetze hergenommen (§. 4.) *q*); diese Gesetze aber räumen nur den ansehnlichsten Mitgliedern und Vorstehern der Synagoge die Ehre der Ordination, und der Handauflegung ein (§. 5. n. 3). Diese ansehnlichsten

p) Eben das. v. 2. seq.

q) Dieses wird gleich unten deutlicher erwiesen (§. 13.)

lichsten nach dem Geiste der ersten Kirche waren ohne Zweifel bey den neuen Gemeinen die Apostel, eben darum, weil sie von dem neuen Gesetze, so, wie die Hohenpriester in der Synagoge vom Alten mehr zu sagen hatten, indem sie ordentlich von Christo bestellte Lehrer waren (§. 7. not. 5.). 3) Der Text meldet ausdrücklich von Männern, die voll heiliges Geistes und Weisheit seyn sollten (§. 11); die apostolischen Handauflegungen aber wirkten eben diese Gaben, welches man von der Handauflegung des Pöbels nicht würde behaupten können *r*). Mithin ist es ganz wahrscheinlich, daß die Handauflegung, mithin nach jüdischer Redensart die Ordination den sieben Männern nicht von der ganzen Gemeine, sondern nur von den Aposteln, obschon auf die Vorstellung von der Gemeine (§. 11.) sey ertheilet worden.

§. 13.

Die Handauflegung bey der Ordination entspringet nicht aus dem göttlichen Gesetze.

Der Heiland ordinirte die Apostel durch das Anblasen (§. 3). Die Apostel hingegen bedienten sich bey der Ordination der sieben Männer der Handauflegung (§. 11). Mithin hielten sie das Beyspiel des Heilandes für kein Gesetz eben darum, weil sie sich an dasselbe nicht verbunden erachteten. Es mögen demnach die sieben Männer zu Priestern oder Diakonen ordinirt worden seyn, welche Frage wir hernach entscheiden werden, so hat der Satz seine Richtigkeit:

r) S. unten die Texte (§. 16.)

tigkeit: Die Apostel haben sich bey dieser Ordination kein göttliches Gesetz zum Augenmerk, und zur Nachahmung vorgestellet.

§. 14.

Eigenschaften der Handauflegungen im alten Test.

Indem die Art dieser Ordination durch die Handauflegung aus keinem göttlichen Gesetze hergenommen ist (§. 13), so müssen wir den Ursprung derselben anderswo herleiten. Wir finden die ältesten Spuren der jüdischen Handauflegung schon bey den Zeiten der Patriarchen und des Mosis, die sich derselben zum Zeichen eines besondern göttlichen Segens bedienten. So segnete Jacob die Söhne Josephs *s*). So oft eine wichtige Unternehmung jemand von Mose aufgetragen wurde, die einen besondern Beystand Gottes erfoderte, bediente sich derselbe gemeiniglich der Handauflegung bey der Erbittung dieses Beystandes. Da er Josua zu seinem Nachfolger bestätiget, 1) stellete er ihn dem Volke vor, 2) legte er ihm die Hände auf, welches ohne Zweifel nicht ohne Gebeth und Wünsche zu Gott geschehen ist. 3) Verkündigte er ihm die Befehle Gottes *t*). Weil eben diese Umstände bey der Bestellung der 70 Aeltesten vorkommen *u*), so ist die gemeine Lehre der Rabbinen ganz wahrscheinlich, daß auch diese in dem Besitz ihres Amtes durch die Handauflegung von Mose seyn eingeführet worden *x*). So wie diese Handauflegungen

s) Gen. XLVIII, 13. 14. 15.
t) Num. XXVII, 18. seqq.
u) Num. XI, 24. seqq.
x) Seldenus de Synedr. l. II, c. 7. §. 1.

gungen von Leuten kamen, über die der Geist der Wunder ruhete, eben so konnte ihre Wirkung nicht anders, als die thätigste und wunderbarste seyn, zumal da allemal der Befehl Gottes dazwischen kam, kraft dessen durch dieses äußerliche Zeichen die Wundergabe auf andere mußte übertragen werden *y*). Es waren demnach 1) die mosaischen Handauflegungen nicht schlechterdings Bitt- und Segenzeichen signa benedictoria et votiua, sondern thätige und wunderbare, miraculosa et efficacia. 2) Ihre Wirkung bestund in der Mittheilung des Geistes Gottes, der Wundergabe und des außerordentlichen Segens.

§. 15.

Eigenschaften der pharisäischen Handauflegungen.

Nachdem Gott seinen Geist der Wunder von Israel genommen, hat man zwar in der Synagoge das Zeichen der Handauflegung, nach der Väter Beyspiel immer beybehalten. Noch zu Christi Zeiten wurden nicht nur die Hohenpriester, sondern alle Lehrer durch die Handauflegung ordinirt. Jene gewannen dadurch das Zeichen einer förmlich aufgetragenen Richtergewalt, diese hingegen nur ein Zeugniß ihrer Tüchtigkeit, ohne daß sie dadurch wirkliche Mitglieder des jüdischen Consistorii wurden (§. 5. n. 1. 3) *z*). Allein diese Leute, so gut sie es dem Mose nachmachen wollten,

y) Deut. XXXIII. Num. XI, 24. seqq.

z) S. den Campegius Vitringa *de Synagog. vet. l. III. c. 25. §. 1. 2.*

ten, so gebrach es ihnen doch an dem Nachdrucke seines Geistes. Daher hatten ihre Handauflegungen nichts minder als die thätige mosaische Wunderkraft. Sie blieben, wie das pharisäische Ceremonienwesen überhaupt, höchstens in den Schranken leerer Bitt- und Segenszeichen (§. 14. n. 2). 3) Sie waren mithin Misbräuche und pure Doctormachereyen, welche mit der Ordination des Josua in keinem Stücke dürften verglichen werden (§. cit. n. 2).

§. 16.

Eigenschaften der apostolischen Handauflegung.

So bald der Wundergeist des Herrn sich wieder in den Aposteln erneuerte (§. 6. not. r), alsogleich äußerte sich die vorige Wunderkraft der mosaischen Handauflegung (§. 14). Es wurden durch diese nicht trockene Lehrer des neuen Gesetzes gemacht, es wurden dieselben mit außerordentlichen Gaben ausgerüstet, durch welche sie Teufel austrieben, mit neuen Zungen redeten, Kranken heileten ꝛc. *a*). Es würde überflüßig seyn, eine Menge Beyspiele hieher zu setzen. Die Apostelgeschichte stehen voll solcher wunderbaren Handauflegungen über die Neubekehrten *b*), über die Kranken *c*), über die Missionarien *d*), über die neu Ordinirten *e*) ꝛc. Simon both daher den Aposteln Geld an, wenn sie ihm die Macht geben würden, durch die Hände-

a) Marc. XVI, 17. 18. 20. wo sogar die Verheißung Christi dazu kömmt.

b) Act. VIII, 17. 20.

c) Act. IX, 17. seqq. XXVIII, 8.

d) Act. XIII, 3.

e) 1 Tim. IV, 14.

Händeauflegung den heiligen Geist mitzutheilen, worüber ihn Petrus verdammet, daß er NB. Gottes Gabe δωρεὰν τῦ Θεῦ mit Gelde erkaufen wollte *f*). Kein einziges Beyspiel findet sich in der Schrift, wo nur einmal die Handauflegung von einer Person verrichtet worden, die nicht die Wundergabe des heiligen Geistes, oder die so genannten χαρίσματα, der Prophezeihung, der Weisheit, und der göttlichen Wunderkraft besessen hätte. So legte Ananias die Hände auf den Saul *g*). Eben diese Gabe erhielt Timotheus *h*), und andere. Folglich hat 1) die apostolische Handauflegung allemal außerordentliche und wunderbare Wirkungen gethan. 2) Und niemand hat diese Handauflegung zu der Apostel Zeiten ertheilet, der nicht die apostolische Wundergabe selber wirklich besessen hat.

§. 17.

Hieraus läßt sich nun der Ursprung der apostolischen Handauflegung ganz sonnenklar erkennen. Nämlich die Apostel hatten zwar vom Heilande dazu keinen unmittelbaren Befehl (§. 13). Sie richteten sich aber gerne nach den jüdischen Gebräuchen (§. 4), und in diesen hatten sie die Beyspiele des Mosis, und die beständigen jüdischen Ueberlieferungen vor sich (§. 14. 15), nach welchen sich sogar der Heiland selber gerichtet. Marc. X, 16. Luc. IV, 40. Sie

Dieselbe entspringt aus der mosaischen;

f) Act. VIII, 18. 19. 20.
g) Act. IX, 12. 17.
h) 2 Tim. I, 6.

bedienten sich mithin der Handauflegung aus dem mosaischen Gesetze. Indem sie aber dieselbe nicht nach dem Misbrauche eines pharisäischen Ceremonienzeichens ertheilten (§. 15), sondern eben so, wie Moses und die Patriarchen (§. 14) durch dieselbe die thätigsten Wunder wirkten (§. 16), so erhellet, daß sie nicht die leere Handauflegung der Synagoge, sondern die thätige und wunderbare des Moses wiederum erwecket, erneuert und nachgeahmet haben.

§. 18.

war nicht sacramentalisch.

Die apostolische Handauflegung bey der Ordination der sieben Männer (§. 11) ist nicht aus göttlicher Einsetzung (§. 13), sondern aus dem mosaischen Gesetze entsprungen (§. 17). Da nun alle Gottesgelehrte in dem einig sind, daß alle Sacramente aus der Einsetzung des Heilandes entstehen müssen, keiner aber jemals geträumet hat, die mosaischen Handauflegungen über den Josua, oder die Ordination der jüdischen Aeltesten und Priester für Sacramente auszugeben, noch die Wundergaben des heiligen Geistes, als die Wirkung der apostolischen Handauflegung mit den sacramentalischen Wirkungen zu vermengen *i*); so würde es 1) zu viel geschlossen seyn, wenn man aus der Mittheilung des H. Geistes durch die Handauflegung gleich ein Sacrament erzwingen wollte. 2) Vielmehr müssen

i) Die Herren Katholischen pflegen selber die gratias gratis datas von dem gratum facientibus wohl zu unterscheiden.

müssen die Redensarten der Schrift, dadurch die Handauflegung von der Gnade des H. Geistes Meldung geschiehet, allemal Wundergaben, nicht aber die sacramentalische Gnade verstanden werden. Paulus saget es klar an den Timotheus, da er ihn mit diesen Worten zum Predigtamte aufmuntert: „Um welcher Sache „willen ich dich erimere, daß du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist, durch die Auflegung meiner Hände *k*). „ Und wiederum: „Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir „gegeben ist, durch die Weissagung, mit Handauflegung „der Aeltesten *l*). „ Wer würde sich wohl getrauen, gerade hin zu schlüssen, daß in diesen und dergleichen Stellen die Rede von einer sacramentalischen Gabe sey, da pur die apostolische Predigergabe ermuntert wird *m*). Mithin ist die Ordination der sieben Männer für kein Sacrament zu erkennen *n*).

k) 2 Tim. I, 6.

l) 1 Tim. IV, 14.

m) Man muß in dem wichtigen Religionsgeschäffte weder zu viel, noch zu wenig annehmen. Der Aberglaube ist so gefährlich, als der Unglaube. Ich habe es daher zwar nicht mit denjenigen gehalten, welche der Meynung sind, daß die Handauflegung über die sieben Männer nicht von den Aposteln, sondern von der Gemeine geschehen sey. Hingegen will ich auch nicht mit denen auf das andere Ende springen, die dieselbe gar für ein Sacrament halten. Davon wird an seinem Orte, bey der Priesterweihe, Meldung geschehen.

n) Da man die Ordinationen durch die Handauflegungen fortgepflanzet hat, wird es sich ebenfalls unten zeigen, daß man sehr pharisäisch handeln würde, wenn man dieselbe

§. 19.

Die obigen sieben Aeltesten waren Priester,

Es entstehet hier ein wichtiger Zweifel: ob durch diese sieben Männer Diaconi, oder Presbyteri verstanden werden? Die gemeinere Meynung zielet auf die Diakonen. Ich halte aber mit andern dafür, daß hier von sieben Presbyteris, oder Aeltesten (wir können sie indessen Priester nennen o),) die Rede sey. Meine Gründe sind diese:

1) Es

dieselbe für apostolisch oder sacramentalisch halten würde, so wie die Synagoge die ihrigen für mosaisch ohne Grund angegeben hat (§. 15).

o) Presbyter und Sacerdos werden im Deutschen insgemein vermenget, und beydes mit Priester gegeben. Im jüdischen Gesetze war ein himmelweiter Unterschied (§. 5. n. 1). Hier zeigen wir zwar den Ursprung der Priester, in so fern sie Presbyteri u. Seniores, oder Aelteste hießen, und aus dem alten in das neue Testament gekommen sind. Sacerdos aber, oder ein Opferpriester im neuen Testamente ist Christus allein, da er sich am Kreuze für uns dem Vater geopfert hat, und als höchster Opferpriester alle Vorbilder des alten Bundes in seiner eigenen Person auf einmal darstellet, auch hiemit das ganze Gesetz erfüllet, vollbracht, und durch die Vollbringung demselben ein Ende gemacht. Nach der Hand wurden nach dem Beyspiele der alten Vorbilder allerhand mystische Nachbilder, des blutigen Urbildes oder Gegenbildes ausgesonnen, und die Messe erdacht, in welcher das blutige Opfer des Kreuzes auf einer unblutigen Bühne täglich sollte vorgestellt werden. Von dieser Zeit an, des eingeführten Meßopfers, nenneten sich heute die römischen Priester auch Sacerdotes, d. i. Opferpriester; Wir müssen demnach diese Sacrificulos, oder Sacerdotes, Opferpriester, von den Presbyteris, oder apostolischen Priestern unterscheiden. Jene können mit den jüdischen Priestern, diese mit den jüdischen Aeltesten verglichen werden. Daher sie auch nach jüdischer Benennung öfters in der Schrift

1) Es sind Kirchenlehrer, und ganze Kirchenräthe der Meynung, daß durch die sieben Männer die heutigen Diakonen, als Diener zum Tische des Herrn gar nicht verstanden werden *p*). Und ob sie schon keine Priester aus ihnen machen, genung! daß sie dieselben nicht für eigentliche nicht aber Diener des geistlichen Tisches,

Schrift Seniores, die Aeltesten, heißen. Von dem Ursprunge der Sacerdotum, oder der neutestamentischen vorgeblichen Opferpriester wird an seinem Orte Meldung vorkommen.

p) Ich geschweige den Chrysostomus und andere. Die Stelle des öcumenischen Concilii Quini-Sexti trullani zu Constantinopel soll genug seyn, welche ich aus dem C. 16. hieher setze: Quoniam Actorum liber septem Diaconos ab Apostolis constitutos esse tradit, Neo-Cæsariensis autem Synodus sic in canonibus a se editis aperte edisseruit; quod ex canone septem oporteat esse diaconos, etiamsi ciuitas magna sit, de quo persuadeberis ex libro Actuum: nos cum dicto Apostolico Patrum mentem adaptassemus, inuenimus, eos esse locutos non de viris, qui ministrant mysteriis, sed de ministerio, quod ad mensarum necessitatem pertinet, cum liber actuum sic habeat: In diebus illis etc. Haec interpretans ecclesiæ Doctor, Ioannes Chrysostomus, sic prosequitur: Est operae pretium admirari, quomodo non sit scissa multitudo in virorum electione, quomodo non sint ab ipsis reprobati Apostoli. Quamnam autem hi habuerint ordinationem, scitu est necessarium. Num quid Diaconorum? Atqui hoc non est in ecclesiis? Sed an est presbyterorum dispensatio? Atqui nullus adhuc erat Episcopus, sed soli Apostoli. Vnde nec Diaconorum nec Presbyterorum nomen existimo apertum esse ac manifestum. Post haec ergo nos quoque praedicamus, vt prædicti septem Diaconi non de iis accipiantur, qui mysteriis seruiunt, vt est prius exposita doctrina; sed eos esse, quibus fuit concredita ac tradita dispensatio eorum, quae tum collecta fuerunt. Qui nobis in hoc quoque forma fuere humanitatis et studii in eos, qui indigent.

liche Diakonen ansehen, sondern als pure Almosenpfleger, die den Tisch der Armen besorgen mußten. Lucas nennet diesen Dienst ausdrücklich διακονεῖν τραπέζαις.

sind von den pauliniſchen Diakonen unterſchieden.

2) Die Pauliniſchen Diakonen hingegen in dem Briefe an den Timotheus sehen ganz anders aus. Ihre Pflichten sind durchaus lauter Kirchendienste, und bey diesen kömmt kein Wort von der Armenpflege vor, die doch das Hauptgeschäffte der sieben Männer war.

Wiefern sie Diakoni heiſſen können.

3) Diese sieben Männer werden bey ihrer Wahl (§. 11). keinesweges Diakonen genannt, vielmehr wird Philippus, der einer aus ihnen war (§. cit.), anderswo ein Evangelist geheißen q). Ist ihnen nach der Hand der Name der Diakonen beygelegt worden, so geschahe dieses im obigen Verstande περὶ τῆς διακονείας τῶν τραπεζῶν, nicht aber περὶ τῆς διακονείας τῆς ἐκκλησίας, welches ganz verschiedene Dinge sind. Die einzige Muthmaßung, daß aus der Verknüpfung des Abendmahls mit dem gemeinen Tische einerley Amt des geistlichen und leiblichen Tischdienstes, mithin einerley Diakonen verstanden würden, fällt von sich selbst hinweg, sobald man in Erwegung ziehet, daß die griechischen Witwen nicht über die geistlichen Dienste gemurmelt, folglich die Apostel keine geistliche Tischdiener haben bestellen wollen, und daß überhaupt die sieben Männer nicht als eigentliche Tischdiener und Aufwärter, sondern als

q) Act. XXI, 8.

als Almosenverwalter und Gemeinenpfleger müssen angesehen werden *r*).

haben gleiches Amt mit den Priestern und Bischöfen,

4) Von diesen sieben Männern treffen wir keine andere Stelle mehr außer dieser, in der Schrift an. Wohl aber finden wir, daß allemal die Armenpflege den Bischöfen und Presbyteris, oder Aeltesten nach der Hand eigen gewesen. Als der Prophet Agabus von Jerusalem gen Antiochia kam und durch den Geist eine große Theurung verherverkündigte, beschloß ein jeglicher, nachdem er vermochte, zu senden eine Handreichung den Brüdern, die in Judäa wohnten. Wie sie denn auch thäten, und schickten's zu den Aeltesten, durch die Hand Barnabä und Sauli *s*). Diese Beysteuer ist ohne Zweifel an

r) Nach diesem Begriffe müssen die dem Scheine nach widersprechende Stellen erklärt werden. e. g. Jene des Irenäus l. 1. adu. haer. c. 27. Nicolaus vnus ex septem, qui primi ad Diaconium ab Apostolis ordinati sunt. Natalis Alexander *hist. eccles. ad Sec. I. diss. 7. p. 123.* bemühet sich sehr, daß er erweise, hier wären die Diener des geistlichen Tisches, mithin die heutigen Diaconi eingesetzet worden. Man kann demselben den Samuel Basnage *in annal. ad an. 35 §. 10. seq.* entgegen setzen. Ich bin des Gegentheils aus dem angeführten Grunde genug überzeuget.

s) Act. XI, 29. 30. und gleich im folgenden Capitel wird diese Handreichung διακονία genannt. Barnabas aber und Saulus kamen wieder gen Jerusalem, und überantworteten die Handreichung, πληρώσαντες τὴν διακονίαν. Act. XII, 25. Es hindert demnach nichts, daß hier der Dienst der Aeltesten διακονία heiße, so können ja auch hinwieder die sieben Männer, als die Vertreter dieses Dienstes, Aeltesten und Presbyteri gewesen seyn, obschon

an diejenigen gesendet worden, denen die Almosencasse zu Jerusalem anvertrauet war; mithin an die sieben Männer, welche der Text hier ausdrücklich πρεσβυτέρους, die Aeltesten nennet. Wenn dieses ist: so müßte entweder dieses Siebenmänneramt gleich wieder erloschen seyn, oder es müßte von den sieben Männern auf die Priester und Bischöfe gekommen seyn, oder unter den sieben Männern müssen wirklich die Priester und Bischöfe verstanden seyn. Das erste gieng nicht an, so lange der Grund des Siebenmänneramts, die sorgfältige Pflege der Armen, in der ersten Kirche beybehalten worden. Vom zweyten haben wir keine Sylbe aufzuweisen, so bleibet das dritte übrig, welches ich ferner erweise.

Außer dieser Stelle finden wir keine Einsetzung der Priester.

5) Wenn nicht die Stelle von den sieben Männern auf die Priester kann gedeutet werden, so findet sich keine einzige, die uns die Einsetzung der Priester und Bischöfe zu Jerusalem aufbehalten hat. Würde nicht Lucas, da er uns so sorgfältig die Verfassung dieser ersten apostolischen Kirche beschreibt, ein wichtiges Versehen begangen haben, wenn

obschon der Text sich durch das διακονεῖν τραπέζαις, *Act. VI.* ausdrückt. Ueberhaupt aber folgt aus diesen Stellen sonnenklar, daß gleich nach der Einsetzung der sieben Männer zu Jerusalem sich eben da Presbyteri gefunden haben (welches Actor. XV. noch deutlicher erhellet), und daß diesen Aeltesten die Sorge über die Witwen und Armen, und überhaupt die Verwaltung der Kirchengüter eigen gewesen. Was soll denn im Wege stehen, daß man diese Aeltesten nicht für die sieben Männer, und diese hinwieder für jene ansehen sollte?

wenn er die Einsetzung der ersten Priester und Bischöfe zu Jerusalem mit so tiefem Stillschweigen übergangen, und hingegen von den Diakonen, welche nach der Hand nur bischöfliche Bediente geworden, uns eine ganz ordentliche Beschreibung geliefert hätte, zumal da er die Wahl des Matthias, und der Priester und Bischöfe in andern Kirchen so deutlich beschreibt (§. 8).

6) Vor der Wahl dieser sieben Männer kömmt nicht ein einziges mal eine Meldung von Presbyteris vor, und nach derselben finden sich davon gleich allenthalben häufige Spuren.

vorher kömmt niemals, nachher häufige Meldung der Priester vor,

7) Endlich sind die Eigenschaften, dieser sieben Männer, und die Art ihres Berufs eben so beschaffen, wie diejenigen der Aeltesten im jüdischen Gesetze. Sie mußten ein gut Gerücht haben, und voll des heiligen Geistes und der Weisheit seyn (§. 11); und eben dieses ward bey den Aeltesten der Juden erfordert, daher sie κατ' ἐξοχὴν Sapientes oder Weise und Schriftgelehrte hießen (§. 5. n. 1) *t*). Die sieben Männer wurden als Gehülfen der Apostel bestimmet (§. cit.) und eben so verhielt sichs mit den siebenzig Aeltesten in Beziehung auf den Moses *u*). Jene wurden durch die Handauflegung ordinirt (§. c.) eben wie die Aeltesten der Synagoge (§. 5. n. 3) ꝛc.

ihre Gleichheit mit den jüdischen Aeltesten.

t) Seldenus *de Syned. l. I. c. 14.*
Vitringa *de Synag. vet. l. III. p. 1. c. 1. p. 616.*

u) Num. XI, 16. 17.

8) Es ist mithin der Satz, so paradox er auch einigen vorkommen möchte, durch diese Gründe zusammen, meines Erachtens, auf den größesten Grad der Wahrscheinlichkeit gesetzt, daß nämlich durch die obigen sieben Männer nicht die eigentlichen Diakonen, sondern die Presbyteri, die Aeltesten, und wenn wir sie so nennen wollen, die Priester bedeutet werden.

Mehrere Priester zugleich in einer Kirche.

9) Es haben mithin in der nämlichen Kirche mehrere Priester zugleich in einer Kirche sich vertragen.

§. 20.

Ordination der ersten Priester.

Die Apostelgeschichte beschreibet uns deutlich die Wahl der sieben Männer (§. 11); nun sind diese sieben Männer eben die Priester und Aeltesten der ersten Kirche gewesen (§. 19). Daher haben wir einen deutlichen Abriß, wie es mit der Wahl, und Ordination der ersten Priester sey gehalten worden.

1) Es wurde nämlich die Menge wieder zusammen gerufen, und derselben das ganze Wahlgeschäffte überlassen (§. 11), wie oben bey der Wahl des Matthias (§. 8).

2) Die Neuerwählten wurden alsdenn den Aposteln vorgestellt, und bekamen von diesen die Handauflegung (§. 12). So folget 3) die Wahl und Ordination der ersten Priester kam nicht aus dem göttlichen Gesetze, d. i. sie war nicht iuris diuini (§. 13), 4) sondern dieselbe entspringt aus dem Judenthum

denthum (§. 17). 5) war kein Sacrament (§. 18). 6) von der Ordination der Apostel ganz unterschieden (§. 13).

§. 21.

Die übrigen Kirchen pflegten sich anfangs billig nach der Hauptkirche zu Jerusalem zu richten, bey derselben sich Raths zu erholen ꝛc. wie wir oben bey dem Streit zu Antiochia ein überzeugendes Exempel angegeben haben (§. 8). So geschah es hier ebenfalls bey Einführung der Aeltesten als Priester: In den Sendschreiben der Apostel finden sich Spuren davon bey allen Kirchen. Polycarpus beschreibt ihr Amt noch zu seiner Zeit recht umständlich: „Die Priester sollen gegen jedermann gut gesinnet, barmherzig seyn. Sie sollen die Irrenden zurück führen, die Kranken besuchen, die Witwen, Wayfen und Armen nicht „verwahrlosen, jedermann Vorsehung thun vor Gott und „den Menschen x).„ Justinus giebt eben diesen Charakter des ersten Priesteramts, und zuletzt nennet er den Priester überhaupt einen Pflegvater aller Bedürftigen, bey welchem die Reichen ihre Handreichung oder Almosen vor die Armen einlegen sollten y). Da nun dieses zuerst

Priester werden in der Kirche allgemein.

Amt der Priester.

x) *Ep. ad Philipp.* da er in eben diesem Briefe von den Diakonen schreibt, meldet er kein Wort von der Armenpflege, wodurch mein obiger Satz bestätiget wird (§. 19).

y) *Apol. II. in f. p. 99.* Qui copiosiores sunt, et volunt, pro arbitrio quisque suo, quod visum est, contribuunt: et quod ita colligitur, apud Praepositum deponitur: atque ille inde opitulatur pupillis

bey der Gemeine zu Jerusalem eingeführet wurde (§. 11). So siehet man, wie das Priesteramt der ersten Kirche durch das Beyspiel zu Jerusalem allgemein geworden.

§. 22.

Das Predigtamt war den erstenPriestern nichts wesentliches.

Da die Apostel die sieben Männer erwählen ließen, behielten Sie das Lehramt vor sich, und diesen übertrugen Sie die Verwaltung der zeitlichen Güter (§. 11). Sie setzten mithin ihr Amt dem Amte dieser Männer, d. i. der Priester (§. 19), in diesem Stücke entgegen, daß sie hauptsächlich dem Predigtamte, diese aber die Verpflegung und Besorgung der Gemeine auf sich nehmen sollten. Die obrigen Texte des Justinus und des Polycarpus sind auch davon unverwerfliche Zeugen (§. 21). Mithin 1) bestund das Hauptgeschäffte und der Hauptgegenstand der ersten Priester nicht im Predigen, oder im Lehramte, sondern in der übrigen Kirchenverwaltung. 2) Hingegen die Apostel behielten das Predigtamt zu ihrem Hauptgegenstande.

§. 23.

pupillis et viduis et his, qui propter morbum aut aliquam aliam causam egent, quique in Vinculis sunt, et peregre aduenientibus hospitibus, et vt simpliciter dicam, *indigentium is omnium Curator est*. Man siehet daher, wie die schönen Armenanstalten in den braunschweigischen Landen sich so unvergleichlich nach der Vorschrift der ersten Kirche bilden. In andern Orten sind die Diakonen die Armenpfleger, vermuthlich weil man insgemein die sieben Männer zu Jerusalem für die Diakonen gehalten hat (§. 19).

§. 23.

In der ersten Kirche war das Predigtamt niemand eigen.

Obgleich die Apostel das Predigtamt sich zu ihrem Hauptgeschäffte machten (§. 22), so folget doch daraus noch nicht, daß sie das Recht zu predigen alleine behaupten wollten. Vielmehr erhellet das Gegentheil aus einer Menge Schriftstellen. Die erste Christendisciplin war völlig nach jüdischem Geschmack eingerichtet (§. 4); und nach diesem lehrete in der Synagoge, wer Lust und Geschicklichkeit hatte (§. 5. n. 2). Philippus predigte in Samaria, nebst vielen andern, die nach der Marter des Stephanus aus Jerusalem in einer großen Verfolgung zerstreuet wurden z). Philippus war zwar ein Priester (§. 11), die übrige zerstreuete Menge aber waren meistens sogenannte Layen. Baronius hält sie gegen 5000. a). Gleichwohl predigten sie ohne Anstand, und stifteten neue Kirchen und Gemeinen, wie denn von Zeit dieser Zerstreuung die meisten Kirchen unter den Heiden entstunden b). Paulus und Barnabas predigten ein ganzes Jahr zu Antiochia, ohne daß sie Priester oder Bischöfe gewesen sind c). Eben solche Beschaffenheit hatte es mit den übrigen Propheten und Lehrern zu Antiochia d). Ja die Apostel waren in Beziehung auf die Synagoge selber nur Layen (§. 5. n. 2). Paulus erlaubet jedermann zu predigen, nur will er aller Unordnung dabey vorbeugen, und allein die Weiber

Layen predigen.

vom

z) Act. VIII, 4. 5. XI, 19.
a) Ad An. Christi 35. n. 3.
b) Act. XI, 19. 20. 26.
c) Ebendas. v. 26.
d) Act. XI, 1.

vom Predigtamte ausgeschlossen haben *e*). „Ein Jude „mit Namen Apollo, der Geburt von Alexandrien, ein be„redter Mann, und mächtig in der Schrift. Dieser war „unterweiset den Weg des Herrn, und redete mit brünsti„gem Geist, und lehrete mit Fleiß von dem Herrn, und „wußte alleine von der Taufe Johannis. Dieser fieng an „frey zu predigen in der Schule. Da ihn aber Aquila und „Priscilla höreten: nahmen sie ihn zu sich, und legten ihm „den Weg Gottes noch fleißiger aus. Da er aber wollte „in Achajam reisen: schrieben die Brüder und vermahnten „die Jünger, daß sie ihn aufnähmen. Und als er dar kom„men war, half er viel denen, die gläubig waren worden „durch die Gnade. Denn er überwand die Juden beständiglich ꝛc. *f*):„ Apollo wird ein Jude geheißen, er war mithin kein Priester.

1) In der ersten Kirche war mithin das Recht zu predigen und zu lehren niemand eigen. 2) Die Apostel hatten zwar das Predigtamt zu ihrem Hauptaugenmerke, sie schlossen aber andere dadurch von ihrem Rechte nicht aus. 3) Die Priester hatten zu ihrem Berufsgeschäffte zwar die Kirchenverwaltung: Einige *g*) unter ihnen legten sich aber gleichwohl zugleich

e) 1 Cor. XIV, 31 seqq.

f) Act. XVIII, 24 - 27.

g) Es ist ganz wahrscheinlich, daß die Apostel zuweilen Gelehrte, bisweilen nur fromme und getreue Haushalter zu Priestern genommen haben, mithin daß anfangs nicht eben alle Priester sich mit Predigen

gleich auf das Predigtamt, wie Stephanus und Philippus. 4) Mit einem Worte: es predigte damals, wer immer durch die nöthigen χαρίσματα des H. Geiſtes zum Predigen geſchickt war *b*).

§. 24.

Predigen werden abgegeben haben, wie im folgenden §. weiter erwieſen wird. Wie viele giebt es noch heute in der römiſchen Kirche, die eben ſo wenig zum Predigen aufgelegt ſind. Ja wie wenige ſind aus denen, die wirklich predigen, die mit den weſentlichen Gaben dazu ausgerüſtet ſind. Gewiß! die Redekunſt allein machet noch keinen Prediger, ſo wenig, als die geweihete Salbe einen Prieſter.

b) Hilarius, oder, wie andere wollen, Ambroſius, in Comment. ad Epheſ. IV. ſaget dieſes mit ausdrücklichen Worten: Primum *omnes docebant*, et omnes baptizabant, quibuscunque diebus vel temporibus fuiſſet occaſio: nec enim Philippus tempus quaeſiuit aut diem, quo Eunuchum baptizaret, neque Paulus et Silas tempus diſtulerunt, quo cuſtodem carceris baptizarent, cum omnibus eius: neque Petrus Diaconos habuit, aut diem quaeſiuit, quando Cornelium cum omni domo eius baptizauit: nec ipſe; ſed baptizare iuſſit fratribus, qui cum illo ierant ab Ioppe. Adhuc enim praeter ſeptem Diaconos nullus fuerat ordinatus. Vt ergo creſceret plebs et multiplicaretur, *omnibus* inter initia conceſſum eſt, et *euangelizare* et baptizare, et *ſcripturas in eccleſia explanare*. At vbi omnia loca complexa eſt eccleſia, conuenticula conſtituta ſunt, et *Rectores* (ſeu Presbyteri) et caetera officia in eccleſiis ſunt ordinata, vt nullus de clero (h. e. fidelibus) auderet, qui ordinatus non eſſet, praeſumere officium, quod ſciret, non ſibi creditum, vel conceſſum, et coepit alio ordine et prouidentia gubernari eccleſia; qui ſi omnes eadem poſſent, irrationabile eſſet, et vulgaris res, et viliſſima videretur. Hinc ergo eſt vnde nunc neque Diaconi in populo praedicant, nec clerici vel laici baptizant, neque quocumque die credentes tinguantur, niſi aegri.

§. 24.

Nicht alle Priester waren Prediger.

Da die ersten Priester eigentlich zum Predigtamte nicht berufen waren (§. 10. n. 1) so war es auch keine wesentliche Eigenschaft, daß sie eben dazu tüchtig seyn mußten, wenn sie nur sonst kluge, gutherzige, fromme, aufrichtige und geistreiche Leute gewesen sind (§. 11), so hat man sie getrost zu Priestern, d. i. zur Verwaltung der Kirchengüter, und zu Aufsehern guter Zucht und Ordnung aufstellen können *i*). Sie hatten zwar alle die Gewalt und das Recht zu predigen (§. 23. n. 3). Wir lesen aber nur einige von den allerersten, den Philippus, den Stephanus ꝛc., die sich dieses Rechts bedienet haben (§. cit.). So finden wir doch viele Spuren von andern, die eben keine Prediger, und Lehrer gewesen sind.

1) Die Priester sind überhaupt an die Stelle der Synagogen Aufseher gekommen (§. 19. n. 7). Dieser ihr Amt aber brachte nicht eben das Predigen mit sich (§. 5. n. 1).

Priester, lehrende,

2) Paulus sagt deutlich: Die Aeltesten, die wohl fürstehen, die halte man zwiefacher Ehren werth: sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre *k*). Es haben mithin nur einige dieser Aelterlinge, oder Priester,

Ideo non per omnia conueniunt scripta Apostoli ordinationi, quae nunc in ecclesia est, quia haec inter ipsa primordia sunt scripta.

i) Der heil. Marcus hat einen Schuhmacher, bey welchem er seinen Schuh flicken lassen, bekehret, und zum ersten Bischoffe zu Alexandria gemacht. *Acta Sanct. 25. Apr. p. 346.*

k) 1 Tim. V, 17.

Priester, nicht aber alle im Wort und in der Lehre gearbeitet. D. i. sie waren nicht alle Lehrer.

verdrängen die andern.

3) Hilarius machet über diese Rede die Anmerkung: „Die Synagoge, und nachher die Kirche hatte ihre Aelter„linge, ohne deren Rath nichts in der Kirche vorgenom„men wurde. Warum sich diese nach der Hand verloren „haben, weiß ich nicht, wenn sie nicht durch die Nachläßig„keit, oder vielmehr Hoffart der Lehrer, welche allein wollten „angesehen seyn, sind verdränget worden *l*).„ Hilarius meynet, die Aeltesten seyn von den Lehrern verdränget worden. Er hält mithin dafür, daß nicht alle Priester zugleich Lehrer gewesen sind, weil die Lehrer die nicht lehrenden Priester verdränget haben *m*). Mithin haben wir

l) Hilarius *Comment. ad 1 Tim. V.* Synagoga et postea ecclesia seniores habuit, quorum sine consilio nihil agebatur in ecclesia. Quod qua negligentia obsoleuerit, nescio, nisi forte doctorum desidia, aut magis superbia, dum soli volunt aliquid videri.

den neubekehrten Gemeinen hinterließen, zugleich die Aufsicht über diese anbefohlen. So verlor sich nach und nach der Unterschied der lehrenden Priester von den nicht lehrenden, und die Bischöffe fiengen an, das Lehramt zu ihrem Hauptgegenstande zu machen. Wiewohl man hat sich nach der Hand nur gar zu genau wieder an die erste Kirche gehalten. Bischöffe haben öfters das ganze Lehramt samt dem Hirtenstabe an den Nagel gehangen, und nichts als die Namen und Einkünfte beybehalten, wie ich an seinem Orte beweisen werde.

m) Die Lehrenden hatten für sich den Vorzug, den ihnen der Apostel selber eingeräumet (n. 2). Auf dieses hin hat man vermuthlich nach der Hand nur Lehrer zu Kirchenaufsehern gewählet, und die Apostel haben selber den Lehrern, die sie auf ihren Reisen

bey den ersten Priestern zwo Classen wohl zu unterscheiden, nämlich die lehrenden, und nicht lehrenden.

§. 25.

Priester heißen Bischöffe, und hinwieder.

Die Einkünfte und das Almosen der ersten Kirche hat ohne Zweifel nach Nothdurft, dem Stande und den Verdiensten gemäß müssen ausgetheilt werden (§. 21). Die Priester, denen diese Sorge anvertrauet war (§. 11. u. 19), mußten demnach um die Umstände ihrer Gemeine sich genau erkundigen, mithin die Aufführung und den Lebenswandel ihrer Mitbrüder ausforschen, zumal da die ganze Zucht und Ordnung der Kirche ihrem Amte anvertrauet war (§. 21). Sie wurden daher von ποιμαίνειν, pascere, weiden, nähren, pastores, Hirten, und von ihrer Aufsicht über die Gemeine ἐπίσκοποι, Inspectores, Aufseher genannt n). Paulus sandte von Mileto gen Ephesum, und ließ fodern die Aeltesten, τὰς πρεσβυτέρας, von der Gemeine, als aber die zu ihm kamen, sprach er zu ihnen; Ihr wisset ∴∴∴ so habet nun Acht auf euch sebst, und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist:

n) Augustinus nennet deswegen das bischöffliche Amt vielmehr eine Bürde, als Würde, *l. 19. de Ciu. Dei, c. 19.* Episcopatum nomen esse oneris, non honoris. Graecum enim est, atque inde ductum Vocabulum, quod ille, qui praeficitur, eis quibus praeficitur, superintendit, curam eorum scilicet gerens. Daher saget Eusebius *l. 1. de vit. Const. c. 44.* daß Constantinus, als allgemeiner von Gott gesetzter Bischoff, die Kirchenräthe versammelt habe: ipse velut communis omnium Episcopus a Deo constitutus, ministrorum Dei concilia congregauit.

Geist: Verstehe durch die Wahl des Volkes (§. 11. 20. n 1) gesetzet hat zu Bischöffen ἐπισκόπους zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat o). Die Presbyteri Aeltesten, Priester werden hier ausdrücklich Bischöffe genannt. Die Stelle ist so überzeugend, daß gar keine Ausflucht dabey Platz findet, und ich der Mühe überhoben bin, mehrere anzuführen. Der Satz, den man katholischer Seits so ungerne einräumen will, folget unmittelbar: die Priester haben zu der Apostel Zeiten Bischöffe, und die Bischöffe Priester und Aeltesten geheißen. Mithin war damals kein Unterschied zwischen Priestern und Bischöffen, wenigstens nach dem Namen gemacht worden p).

o) Act. XX, 17 - 28.

p) Die Herren Katholischen theilen sich hier in drey Classen, der erste Theil behauptet mit dem Epiphanius *haeres. 75.* Der Name Bischoff sey in der Schrift allein den Bischöffen, niemals den Priestern beygelegt worden, obschon die Bischöffe zuweilen die Aeltesten oder Seniores, aus Ehrfurcht genennet wurden, und so müßte auch unser Text verstanden werden. Der zweyte Theil saget mit dem Theodoretus, *Comment. in 1 ad Tim. 3.* Dieser Name sey den Priestern allein eigen gewesen, die eigentlichen Bischöffe aber hätten damals Apostel geheißen, nachmals wären die, welche an die Stelle der Apostel getreten, Bischöffe genennet worden, die Aeltesten aber hätten ihren ursprünglichen Namen, Presbyteri, beybehalten. Der dritte Theil hält es mit dem Chrysostomus, welcher aus Ueberzeugung unsers Textes der sichern Meynung ist, daß der Name Bischoff sowohl Priestern als Bischöffen eigen gewesen sey. Hom. I. in ep. ad Philipp. Was ist das? (saget er, daß nämlich Paulus

§. 26.

Priester sind die eigentlichen ersten Bischöffe.

Wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen Priestern und Bischöffen Platz fände, so müßte derselbe aus ihren Aemtern und Würden, diese aber aus ihren Pflichten, wie das

Paulus seinen Brief an die Bischöffe und Diakonen schreibt:) Waren denn mehrere Bischöffe in einer Stadt? nichts weniger: sondern die Priester werden Bischöffe geheißen. Denn damals waren die Namen noch gemein, und der Bischoff wurde wohl auch gar Diakon genennet. Und zwar mit Recht von seiner Einsetzung (§. 19. n. 3). Daher da er zum Timotheus schreibt, saget er = = welche Gnade dir gegeben ist durch die Handauflegung des Priesterthums. Denn die Priester würden den Bischoff nicht ordinirt haben. = = = Ehedem hießen auch Bischöffe Priester und Diakonen Christi = = Daher schreiben noch heute viel Bischöffe: dem Mitpriester und Mitdiakon. Mit der Zeit ist jedem sein eigener Name ausgetheilt worden, so daß dieser Bischoff, jener Priester genannt wurde. Ein jeder siehet, daß diese drey verschiedene Schulsecten nur daher entstehen, weil alle dreye diesen Satz heimlich zum Grunde setzen, daß die Bischöffe von Priestern schon zu der Apostel Zeiten ganz verschiedene Aemter und Würden bekleidet haben. Man siehet, wie vieler Drehungen schon Epiphanius, Theodoretus und Chrysostomus sich bedienen, die Einfalt des Textes auf ihre Zeiten anzuwenden, in welchen die bischöffliche Hoheit die niedern Priester schon von einer Höhe ansah, da sie ihnen nicht anders, als kleiner vorkommen könnten. Wie viele Petitiones principii laufen schon in diesen Texten mit unter. Z. E. daß nicht mehrere Bischöffe in einer Stadt seyn dürften, daß dieselben von Priestern nicht könnten ordinirt werden, und viele andere, welche man beym Tournely *Theol. dogm. tract. de Sac. Ord. q. 6. a. 1.* und andern nächsten besten katholischen Schriftstellern über

das Recht aus der Verbindlichkeit, und die Verbindlichkeit aus dem Rechte hergeleitet werden. Denn dasjenige, wodurch das Wesen des Dinges bestimmet wird, ist zugleich sein Unterscheidungszeichen von allen andern Dingen q). Nun bestunden die Hauptpflichten der ersten Priester in der Sorge über Witwen und Armen (§. 11. et 19. n. 4. et §. 21), und aus dieser Sorge wird die Aufsicht über die

über diese Materie antrifft, und wovon ich das Gegentheil in einer ganz ungezwungenen Ordnung erst am gehörigen Orte werde darthun können. Ach daß doch die Herren katholischen Theologen einmal anfiengen, ihre Gedanken ordentlicher vorzutragen, und nicht einen bunten Kram von tausend Texten über einander hinschmierten, sondern die Sachen nach dem Zusammenhange der Zeiten und Umstände zergliederten. Ja wenn sie nur andere, die sich in dieses Feld wagen, nicht vor der Faust gleich zu Höllenbränden, Bösewichten, und zum Gegenstande ihrer Rache machten. Gott weiß, und ein jeder Unparteiischer muß mit mir erkennen, wie unmöglich es falle, solchen Auslegungen den Beyfall zu widmen, die nur nach den Gebräuchen verdorbener Zeiten, ohne einzigen Beweis aus den innern Merkmaalen der Schrift und der Dinge selber, schlechterdings angenommen werden. Und sehen nicht alle bisherige Ausflüchte der Herren Gegner so aus? Diese Klage werde ich noch tausendmal wiederholen u. lauter Petitiones principii, lauter erschlichene und erbettelte Sätze, lauter Erklärungen der ersten Zeiten aus den letzten ꝛc. ꝛc. bemerken müssen. Indessen habe ich doch diesen Herren zu Gefallen aus der Stelle des Apostels mehr nicht, als diesen Satz gefodert, daß wenigstens die Namen der Priester und Bischöffe in der Schrift gleichgeltend und gemein seyn. Nun muß ich noch beweisen, daß auch unter den Sachen selber kein Unterschied damals Platz gefunden habe.

q) Quod est constitutivum, est etiam distinctivum, saget die Schule.

die Sitten, aus dieser die Besorgung der Kirchenzucht, und endlich aus allen zusammen der Name des Bischoffs hergeleitet (§. 25). **Mithin bestund das Amt der ersten Priester** 1) **in der Vorsorge über Witwen, Armen und überhaupt über die zeitlichen Güter der Kirche;** 2) **in guter Aufsicht über die Aufführung der Gläubigen;** 3) **in Aufrechthaltung guter Ordnung und Kirchenzucht.** Dieses aber sind eben die Pflichten der ersten Bischöffe, die die Schrift in hundert Stellen beschreibt. Ja der Name des Bischoffs wird aus dem Amte der Priester hergeleitet (§. 25). **Mithin folget unmittelbar selbst aus der Gleichheit der Namen, die Gleichheit ihres Amtes** r), **folglich waren die ersten**

Dreyfache Pflichten der ersten Priester.

r) Wenn wir nicht die Sachen durch die Namen der Schrift verstehen dürfen, und wenn der Name Priester, oder Bischoff bald einen Prediger, bald einen Hirten, bald einen Untergebenen, bald Obern, mit einem Worte, bald einen Priester, bald keinen Priester, bald einen Bischoff, bald keinen Bischoff bedeutet: so haben wir keine beständige Regel und deutliche Stelle, weder das Amt der Priester, noch der Bischöffe zu bestimmen. Man wird alles, was von Bischöffen gesagt ist, auf Priester verstehen, und was auf die Priester verstanden ist, von Bischöffen sagen können. Da man einmal anfieng, einen wesentlichen Unterschied und himmelweiten Abstand zwischen Priestern und Bischöffen einzuführen, wollte man mit der Zeit diesen Unterschied so gar aus dem göttlichen Rechte herleiten. Zu diesem Ende mußte vor allen zum Grunde gesetzt werden, daß die Wörter Bischöffe u. Priester sehr zweydeutig und unbestimmt wären, damit sie sich bald auf schwarz, bald auf weiß drehen ließen. So verhauen sich die Sclaven selber den Weg zur Freyheit, und ihren Beherrschern zu Liebe muß ein

Aeltester

ersten Priester und Bischöfe nicht nur dem Namen nach, sondern auch dem Amte und der Sache nach keinesweges unterschieden s).

§. 27.

Aeltester alsobald ein Bischoff heißen, wenn er nur eine Hoheit ausdrücket, hingegen ein Priester, wenn auf denselben etwa ein Schatten einer niederträchtigen Unterwürfigkeit zurück - fällt. Wenn ein Publicist aufstehet, der die Gerechtsame seines Fürsten jähling einen Schritt weiter vorrücken läßt, so bläst man aus vollem Halse Lärmen. Keiner hat noch jemals die Hoheit seines Prinzen so weit getrieben, als die Bischöffe selber den Pabst, und die übrigen Geistlichen die Bischöffe über ihre Hälse erhoben haben. Was ist schädlicher, ein despotisches geistliches Joch aus Aberglauben sich aufzulegen, oder unter dem edlen Geiste eines Prinzen Verdienste sammlen. Elender Selbstbetrug! Man suchet die Kirchenfreyheit eben da, wo man den Grund zu ihrer Sclaverey leget. Die Hierarchie zu unterstützen wird die Gleichheit der Glieder Christi mit Gewalt aus dem wagerechten Stande geschlagen, und einen Pabst auf den Hals zu bekommen, muß derselbe schon in dem Unterschiede der Priester und Bischöffe seine Wiege finden.

s) Vielen aus den katholischen Herren Theologis leuchtet dieser Satz ziemlich deutlich ein. Sie finden darüber in ihrem System eine Schwierigkeit, bey welcher zwar die meisten übrigen ganz unempfindlich sind. Sie haben sich oben schon in drey Theile zerschlagen (§. 18. not. p), hier theilen sie sich wieder in zwey Haufen. Der erste Theil läßt wenigstens so viel zu, daß die Weihen der Priester und der Bischöfe nicht zwey unterschiedene Sacramente, distincti ordines wären. Thomas von Aquin ist der Vorfechter dieser Partey, *dist. 24. in l. 4. sent. q. 3. art. 2. ad 2.* u. *q. 40. supplem. art. 15.* beantwortet er die Frage: ob die Bischoffswürde ein ordo sey, auf diese Art: Der Orden kann zwiefach genommen werden: einmal, nachdem es ein Sacrament ist; und so, wie oben gesagt worden, beziehet sich aller Orden auf das Altars-

§. 27.

Alles, was von Priestern, kann auch von Bischöffen gesagt werden.

Weil die Priester und Bischöffe weder dem Namen, noch der Sache nach unterschieden sind (§. 26), **so kann alles, von den ersten Bischöffen, gesagt werden, was wir von den ersten Priestern erwiesen haben** (§. 20).

§. 28.

Sacrament, d. i. auf die Messe: da denn auf dieses der Bischoff keine höhere Gewalt hat als der Priester, so ist in Ansehung dieses die Bischoffsweihe kein Orden. Auf eine andere Art aber wird der Orden betrachtet, in sofern sich derselbe vermöge seines Pfandes auf gewisse heilige Handlungen beziehet; und so ist die Bischoffswürde ein Orden, weil die bischöffl. Gewalt in den hierarchischen Handlungen in Beziehung auf den mystischen Körper (die Kirche), die priesterliche übertrifft. Sie sagen demnach, der Bischoff stehet zwar in dem nämlichen Orden mit den Priestern; indessen ist ihr priesterlicher Orden doch weiter ausgedehnet, als bey den Priestern. S. den Tournely c. l. p. 281. Freylich ausgedehnet! eben darum, wenn die Priester eingeschränket, und zu Dienern, das Volk zu Knechten gemacht worden, wie an seinem Orte ganz umständlich erwiesen wird. Erbärmlich sind die Gründe dieser Partey, die der Tournely anführet, p. 282. 1) Weil nur sieben Sacramente sind, so kann sich der Bischoff des achten nicht rühmen; 2) weil dieser keine vorzügliche Gewalt bey der Messe hat; 3) weil die Bischoffsweihe keinen sacramentalischen Charakter eindrückt; 4) weil sie am Sonntage, die übrigen Weihen aber alle am Sonnabend mitgetheilt werden; 5) weil eigentlich keine sacramentalische Materie und Form dabey vorkömmt. Ein jeder siehet von selbst, daß alle diese Sätze aus den letzten Zeiten erbettelt sind (§. 11. not. o. et §. 7. not. k). Die andere Partey ist noch etwas einfältiger, und behauptet, daß die Weihe des Bischoffs und des Priesters gar zwey verschiedene Sacramente wären. Tournely pflichtet so gar dieser Meynung bey, p. 283. Er

glaubet,

§. 28.

Anwendung der vorhergehenden Sätze von den Priestern auf die Bischöffe.

Weil alles von den ersten Bischöffen kann behauptet werden, was von den ersten Priestern erwiesen ist (§. 27). So sind

1) **in den sieben Männern zu Antiochia wirkliche Bischöffe, nach der heiligen Einfalt der ersten Kirche, gewählet worden** (§. 19).

2) **Diese ersten Bischöffe sind von der Gemeine gewählet** (§. 20. n. 1).

3) **Von den Aposteln durch die Handauflegung ordiniret worden** (§. cit. n. 2).

4) **Weder ihre Wahl, noch ihre Ordination war** iuris diuini, **oder im göttlichen Recht unmittelbar vorgeschrieben** (§. cit. n. 3).

5) **Ihre Ordination, war kein Sacrament** (§. 20. n. 5) **und von der Ordination der Apostel unterschieden** *t*) (§. cit. n. 6).

glaubet sicher, er finde in beyden alle Eigenschaften eines Sacraments. Nur diese einzige hat er übersehen, daß weder die priesterliche, noch die bischöffliche Ordination aus der Einsetzung Christi kommen (§. 20. n. 3). Uns gehet dieser Streit nichts an, die wir schon (§. 20. n. 5) erwiesen haben, und ferner unten erweisen werden, daß der Ordo, oder die Priesterweihe überhaupt kein Sacrament sey.

t) Hamond de episc. dissert. IV. und andere deuten die Worte: Ps. CIX, 8. Sein Amt müsse ein anderer empfangen, auf den Judas. Sie wollen daher erweisen, daß schon Judas die bischöffliche Würde, und mithin nach ihm Mat-

6) **Ihr Ursprung muß nur aus dem Judenthum hergeleitet werden** (§. cit. n. 5).

7) **Ihr erstes Hauptgeschäffte bestund nicht in lehren und predigen, sondern in der Aufsicht über die gute Kirchenzucht, und Kirchenordnung** (§. 22).

8) **Es waren nur einige unter ihnen zugleich Prediger, Bischöffe und Lehrer** (§. 23. n. 3. et §. 24).

9) **Bey einer Gemeine sind zuweilen mehrere Bischöffe zugleich bestellt worden** (§. 19. n. 9) *u*).

§. 29.

Matthias (§. 8) getragen habe. Allein die Schickung der Apostel geschahe erst nach Christi Tode. Viel minder ist die Kirche eher in Bißthümer eingetheilet worden (§. 10). Man kann daher nicht behaupten, daß durch den Tod des Judas das erste Bißthum wäre erledigt worden.

u) Wenn es einmal fest gesetzt ist, daß die sieben Männer zu Antiochia Priester (§. 19), die Priester aber Bischöffe gewesen (§. 26), so bleibt keine Schwierigkeit mehr übrig, daß mehrere Bischöffe zugleich in den allerersten Zeiten in der nämlichen Kirche sich ganz gut neben einander vertragen haben. Dieser Satz geht wieder nur denenjenigen nahe, die sich aus einem partheyischen Vorurtheile zu Verfechtern der bischöfflichen Hoheit aufwerfen. Man muß hier einen dreyfachen Zeitpunct unterscheiden, 1) da die Priester und Bischöffe noch ganz und gar in einem hingiengen. 2) Da man anfieng, den Bischoffsorden über die gemeinen Priester zu erheben. 3) Da es endlich zum Wahlspruche geworden: **ein Gott, ein Glaube, ein Bischoff.** Im ersten Falle sind in einer Kirche unstreitig mehrere Bischöffe gewesen: im dritten aber nur ein einziger: es bleibt aber im zweyten Zeitpuncte die nämliche Frage übrig, welche ich hernach besonders entscheiden werde. Indessen, wenn etwa von dem ersten Zeitpuncte dem Leser noch ein Zweifel übrig wäre, so muß derselbe völlig

§. 29.

Diakoni der ersten Kirche.

Obschon in der obigen berühmten Stelle der Apostelgeschichte (§. 11.) nicht die Diakonen, sondern die Priester gewählet worden sind, so folget doch keinesweges, daß man die Einsetzung der Diakonen ganz und gar leugnen darf.

lig wegfallen, wenn man bedenket, daß der Apostel so deutlich mehrere Bischöffe zugleich zu Philippen nennet: Paulus und Timotheus, Knechte Jesu Christi, allen Heiligen in Christo Jesu zu Philippen, samt den Bischöffen und Dienern: σὺν ἐπισκόποις καὶ διακόνοις, Phil. I, 1. Eben so deutlich spricht er in der vielfachen Bedeutung von mehrern Bischöffen zu Ephesus, die er nach Mileto zu sich berufte (§. 25). Wer diese Stellen mit den bisherigen Begriffen zusammen hält, dem kann von dem ersten Zeitpuncte unmöglich über unsern Satz eine Schwierigkeit übrig bleiben. Die Herren Katholischen winden sich zwar gewaltig in Verdrehung dieses Textes: Einige sagen mit Hamond pag. 202. Paulus hätte in diesem Briefe den Metropolitan zu Ephesus und alle umliegende ihm untergebene Bischöffe des ganzen Metropolitanbezirks, nicht aber die Bischöffe von der Stadt, oder vom Kirchspiele Ephesus verstanden, weil er eine ganze Kirchenversammlung von Natolien, oder wohl gar von ganz Asien habe nach Mileto berufen; allein es wird sich an seinem Orte zeigen, daß der Ursprung der Metropolitanbischöffe und ihre Obergewalt erst in das dritte Jahrhundert gehöre. Eine Kirchenversammlung zu Mileto würde sich mit der Beschleunigung der Reise des Apostels nicht vergleichen, denn er eilete über Hals und Kopf nach Jerusalem auf das Fest. Dieses Concilium wird demnach ohne den geringsten Beweis, und ohne Noth angenommen, nur aus der Hypothesi, wodurch man vorher annimmt, daß niemals zwey Bischöfe zugleich an einem Orte, so wenig, als zwey Sonnen am Firmament leuchten können, welches aber eben noch im Streite des dritten Zeitpunets, mithin eine augenscheinliche Petitio principii ist.

Es kömmt von denenselben so verschiedene Meldung in der Schrift, daß man ihnen allerdings eine von den Priestern unterschiedene Stelle schon in der ersten Kirche einräumen muß. Es würde überflüßig seyn, eine allgemeine Wahrheit mit vielen Beweisthümern zu bestärken. Nur ihren Ursprung müssen wir aus ihrem Amte herleiten. Sie waren Diener der Priester, und der Kirche. Die Synagoge ist. Eben so lächerlich und abgeschmackt ist die Ursache, welche man nach der Hand in der Schule erfunden hat, diese Hypothesin zu bestärken, daß es nämlich eine geistliche Hurerey, oder Vielmännerey wäre, wenn die Kirche, als die Braut Christi zween Bischöffen auf einmal vermählet würde: vnus Deus, vnus episcopus, vna fides, ein Gott, ein Bischoff, ein Glaube, sagen die Herren Schulweisen. Um alle Welt! welche Schlüsse! Es ist nur ein Gott. Ergo ist auch nur ein Bischoff in einer Kirche. Es sind mehrere Bischöffe. Ergo hat die Kirche, die Braut Christi mehrere Männer, ergo ist sie eine Hure. Welche abscheuliche Consequenzenmacherey! welche Verwirrung, Dunkelheit, Anwendung, Verdrehung der verblümten Redensarten! Eben wenn ich sagte: Die Kirche hat zween Bräutigams, Christum, und den Pabst. Ergo ist sie beyden untreu. Sie hat zwey Häupter, Christum, das unsichtbare, und den Pabst, als das sichtbare. Ergo ist sie ein sichtbar- unsichtbar- zweyköpfigtes Abentheuer. Kein Katholik wird mit dieser lutherischen Folge zufrieden seyn. Solche Vernunftlehrer belieben mit ausgeheitertem Gehirne die wenigen Blätter von dem Gebrauche der Wörter, aus der Vernunftlehre des Freyherrn von Wolf aufmerksam zu lesen; absonderlich §. 9 und 10, so werden sie richtiger der wahren Religion nachdenken, als wenn sie sich der Anweisung einer Schrift überlassen, welche vermuthlich, mir zu Gefallen, eine nicht ungeschickte katholische Feder zu Regensburg, unter dem Titel: Rechter Gebrauch der Vernunft ꝛc. an das Licht treten lassen.

goge hielt ihren Hohenpriestern und Aeltesten ihre Synagogendiener (§. 5. n. 7); da nun die neuen Christen nach Art der jüdischen Aeltesten ihre Priester gewählet (§. 19. n. 7), darum, weil die Apostel die Gemeinensorge wegen der anwachsenden Menge nicht mehr beybehalten konnten (§. 11), so kann man mit vielem Grunde muthmaßen, daß man diesen neuerwählten Priestern, so wie es die Synagoge pflegte, und die Menge der Gläubigen erforderten, eigene Diener zugeeignet habe, welche alsdenn eigentlich von dem Amte ihrer Bedienung Diaconi genennet worden *v*).

waren Bischoffsdiener.

§. 30.

v) Diejenigen irren demnach, welche die Diakonen mit den alttestamentischen Leviten vergleichen. Es geht dieses so wenig an, als man die Synagogendiener mit den Leviten vermengen darf. Diese Ableitung hat wiederum ihren Ursprung in der Einführung des Meßopfers, so wie oben der Ursprung der Sacerdotum (§. 19. not. o). Man hat daher schliessen wollen, daß ihre Dienste hauptsächlich zum Altar und Opfer, so, wie jene der Leviten im alten Testamente gewidmet wären. Der Betrug gründete sich in dem, daß man dafür hielt, sie wären Actor. VI. hauptsächlich als Diener des geistlichen Tisches gewählet worden (§. 19. not. r). Da wir nun diesen Irrthum eben da mit Grunde widerlegt haben, so folget sehr wahrscheinlich, daß die ersten Diakonen unbestimmte Dienste gehabt haben, welche lediglich von dem Befehl der Apostel und der Priester oder Bischöffe abhiengen. Der nycänische Kirchenrath nennet sie noch *Can. 18.* ministros episcoporum, Bischoffsdiener. Mit der Zeit haben sich auch diese Leute, nach dem Beyspiele ihrer Herren, über ihren Stand erhoben, sich ihrer Dienste geschämet, und durch ihre unruhigen Köpfe Anlaß zu andern niedrigen Kirchenbedienungen der Sub Diaconorum, Acolythorum etc. gegeben, von welchen an gehörigem Orte soll gesaget werden.

§. 30.

Abtheilung der Hauptstände in der ersten Kirche.

Wollen wir alle Stände der ersten Kirche zusammen zählen, so haben wir 1) **Apostel** (§. 3), 2) **lehrende und nicht lehrende Priester oder Bischöffe** (§. 28. n. 8), 3) **Lehrer**, oder **Propheten** (§. 23. n. 4). 4) **Diakonen** (§. 29), 5) und endlich die übrige **zuhörende und ungelehrte Gemeine.**

§. 31.

Bey derselben können keine Layen und Geistlichen unterschieden werden.

Würde man hier (§. 30) eine Eintheilung in den **geistlichen** und **Layen-Stand** machen, und zu jenen nur die **Lehrer** zählen, so würden die ersten Priester und Bischöffe, die keine Lehrer gewesen (§. 24. et 28. n. 8), unter die Layen gehören. Würde man aber zu den geistlichen nur die ordinirten rechnen, so würden hingegen die Lehrer, die keine Priester und Bischöffe waren (§. 23. n. 4), in die Reihe der Layen kommen, folglich die Layen eben so gut, als die ordinirten Geistlichen das Recht öffentlich zu lehren und zu predigen in der ersten Kirche behauptet haben, welches beydes dem heutigen Begriffe von den **Layen** und **Geistlichen** widerspricht. Es wird mithin mein obiger Satz (§. 9) dadurch sehr bestätiget; **daß in der ersten Kirche die Abtheilung in den geistlichen und Layen-Stand nach den heutigen Begriffen keinesweges Platz gefunden habe** *w*).

§. 32.

w) Wollte man aus dem ersten Briefe an die Corinther XIV, 16. beym Worte τῦ ἰδιώτυ, und v. 24. ἢ ἰδιώτης diesen Unterschied herleiten,

§. 32.

So wenig Christus selber eine geistliche Hoheit seinen Jüngern und Aposteln jemals zugestanden hat (§. 2. et 7), so wenig haben sich dieselben einer solchen angemaßet (§. 8). Alle wichtige Fälle wurden durch gemeinschaftliche Wahlstimmen entschieden, kein richterlicher Ausspruch eines Apostels oder Bischoffs hatte Platz, er wäre denn von der Gemeine gut geheißen worden. So wurde Matthias erwählet (§. cit.), so die sieben Männer (§. 11.), so wurden die Legalien von der Gemeine berathschlaget (§. 8) ꝛc. Durch das apostolische Lehramt ist keine gebieterische Gewalt (§. 6), ja nicht einmal eine priesterliche Würde eingeräumet worden (§. 7). Kein heutiger Unterschied unter Geistlichen und Layen wurde in der Pflanzung des Christenthums angenommen (§. 9. et 31). Jedermann hatte das Recht zu lehren (§. 23); jedermann war freylich an das nämliche Gesetz verbunden, und der vorgetragenen Lehre Gehör zu geben, allein niemand durfte mit Gewalt zum Beyfall gezwungen werden (§. 2. 8. et seq.). Alle Glieder der Kirche waren einander unterthan, und aus Liebe und Demuth gehorsam (§. 2); und gleichwohl hatte keiner über den andern ein Vorrecht, ihm zu befehlen; sie waren alle Brü-

Die Glieder der ersten Kirche hatten alle gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

ten, so haben schon andere bemerket, daß D. Luther dasselbe nicht am besten durch Laye übersetzt habe, sondern daß es nur überhaupt einen Ungelehrten, und wie man zu reden pflegt, einen Idioten, bedeute.

Brüder (§. 10). Mithin hatten alle Glieder der ersten Kirche gleiche Rechte, und gleiche Verbindlichkeit.

§. 33.

Was eine gleiche Gesellschaft sey?

Eine gleiche Gesellschaft ist, in welcher alle Mitglieder gleiche Rechte und Verbindlichkeit haben, hingegen eine ungleiche Gesellschaft ist, wenn unter den Gliedern ungleiche Rechte und Verbindlichkeiten eingeführt sind. Es heißet dieses auch die innerliche Ungleichheit der Gesellschaft. Die äußerliche hingegen bestehet in dem ungleichen Range der Glieder.

§. 34.

Die Kirche war anfangs eine ganz gleiche Gesellschaft.

Die Glieder der ersten Kirche hatten alle gleiche Rechte und Verbindlichkeit (§. 32); Mithin, in so ferne die ersten Christen als eine blühende Gesellschaft unter einem Gesetze kann angesehen werden, so war sie anfangs eine ganz gleiche Gesellschaft (§. 33), d. i. Die Glieder der ersten Kirche waren alle einander gleich *x*).

§. 35.

So unterschieden auch die Verrichtungen der Glieder waren.

Aus dem, daß die Verrichtungen und die Geschäffte der Glieder zum Zweck der Gesellschaft verschieden sind, aus dem folget noch kein innerlicher Unterschied der Glieder und

x) Verstehe in so fern sie Glieder der Kirche waren. Denn der Rang, den ein Mitglied einer Gesellschaft außer derselben hat, kömmt in der Gesellschaft selbst nicht in Betrachtung, wie der Freyherr von Wolf weitläuftiger beweiset *Tom. VII. Iur. Nat. cap. I. §. 42.*

und der Gesellschaft selber, denn eben dieses gehöret zu der Gleichheit der Gesellschaft, daß von der ganzen Gesellschaft das Amt und seine Verrichtung einem jeden zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft, aufgetragen werden y). Ob nun gleich in der ersten Kirche schon Lehrer und Zuhörer waren, so hatten doch andere in der Gemeine hingegen auf andere Art das ihrige zum Zweck der Gesellschaft beygetragen e. g. die Reichen durch die Handreichung (§. 19. n. 4), die Armen durch ihr Gebeth, u. s. w. Gleichwie mithin aus dem Lehramte selber eine Oberherrlichkeit keinesweges kann erzwungen werden (§. 6), eben so wenig kann 1) aus dem Unterschiede der Lehrenden und Zuhörenden eine innerliche Ungleichheit der Glieder und der Gesellschaft selber hergeleitet werden. 2) Wenn gleich den Aposteln

y) Freyherr von Wolf *loc. cit.* §. 44. *seq.* Z. E. im Reiche der Gelehrsamkeit sind alle Glieder gleich, obschon die Verdienste der Gelehrten, und die Aemter derselben so vielfach sind. Es kömmt nämlich alles pur auf den Begriff an, ob ein Mitglied ein größeres Recht über das andere, oder dieses eine größere Verbindlichkeit in Ansehung der Gesetze der Gesellschaft auf sich hat, die bey andern Mitgliedern nicht angetroffen wird. Denn wenn ein Glied dem andern besonders verbunden ist aus Dankbarkeit, aus Hochachtung gegen seine Tugend und Wissenschaft, so gründet sich diese Verbindlichkeit auf andere Gesetze, nicht aber auf die Gesetze der Gesellschaft, und so werden dadurch die Glieder ungleich, in so fern sie außer der Gesellschaft betrachtet werden, in Beziehung aber auf die Gesetze der Gesellschaft selber können sie deswegen vollkommen gleich seyn. Da hingegen in einer ungleichen Gesellschaft die Ungleichheit der Glieder aus den Gesetzen der Gesellschaft, wie z. E. bey Errichtung eines Staats, die gesetzgebende Hoheit von den Unterthanen, durch Grundgesetze der Regierungsforme fest gesetzet wird.

die Ehre der Handauflegung bey der Gemeine gelassen worden, weil man sie als Männer ansah, die des heil. Geistes voll waren (§. 12. n. 3), so kann doch daraus so wenig eine obrigkeitliche Vorzüglichkeit, als auf einen frommen Unterthan über seinen gottlosen Fürsten eine obrigkeitliche Gewalt, hergeleitet werden.

§. 36.

Die Kirchenzucht und Ordnung ist aus Verbindnissen und Verträgen entsprungen.

Das von Christo gegebene, und von den Aposteln gepredigte neue Gesetz bestand meistens in General-Ausdrücken, vom Glauben, Liebe ꝛc. Alles dieses aber sollte in geziemender Ordnung geschehen (§. 10) mit einer Uebereinstimmung des Mannigfaltigen, in welcher die Vollkommenheit aller Dinge bestehet. Christus hat diese Ordnung nicht bestimmet (§. cit.), die Apostel haben alles in dergleichen Fällen dem Volk überlassen, die Entscheidung des Lehrgalienstreites ist ein Muster der vollkommensten Gleichheit, ἰσοτιμίας (§. 8). Die heidnischen und jüdischen Obrigkeiten hatten sich in diesem Stücke auch nichts darein zu mischen. Die ersten Christen waren sowohl in ihren natürlichen Rechten, als Pflichten alle einander gleich (§. 34). Es blieb mithin das einzige Mittel zur Einrichtung der ersten Kirchenordnung, und Kirchendisciplin, daß dieselbe durch Verbindnisse, Verträge und Pacten, d. i. mit vereinigtem Willen der Gemeine verabredet würde, wodurch ihre Dienstleistungen, Gefälligkeiten, und die ganze Ordnung ihres Gottesdienstes einmüthig durch freywillige Verbindung

dung bestimmet würden. Diese Verabredung, und freywillige Verbindung nennet Tertullianus confœderatam disciplinam, die Verbindungsdisciplin, Verbindungszucht, oder Disciplinverbindung z). Man kann es auch die Verbrüderung der ersten Christen nennen, daher kam es, daß sie sich so gerne Brüder unter einander nannten (§. 2. 8. 10). Insgemein pfleget es die Kirchenzucht, Kirchenordnung, Kirchendisciplin zu heißen. Mithin ist 1) die erste Kirchendisciplin durch Verbindung, Verträge, und Pacten errichtet worden; 2) und alles, was durch einmüthige Uebereinstimmung der Gemeine, oder durch solche Pacten in der ersten Kirche bestimmet worden, gehört zur ersten Kirchendisciplin. 3) Diese Verbindung hatte zu ihrer Absicht, die Erfüllung des von Christo gegebenen, und von den Aposteln verkündigten Gesetzes bey den vereinigten christlichen Bundesgenossen in guter Ordnung, und mit vereinigten Kräften zu befördern. 4) Diese Verbindung ist überhaupt der Grund aller kirchlichen Gesetze, und des ganzen Kirchenrechts, iuris ecclesiastici, potestatis iurisdictionis ecclesiasticae.

z) *Tertullianus in Apologet. c. II. p. 3.* Plinius Secundus, cum provinciam regeret, damnatis quibusdam Christianis, quibusdam gradu pulsis, ipsa tamen multitudine perturbatus, quid de caetero ageret, consuluit tunc Traianum imperatorem, allegans, praeter obstinationem non sacrificandi nihil aliud se de sacramentis eorum comperisse, quam coetus antelucanos ad canendum Christo et Deo, *et ad confoederandam disciplinam*, homicidium, adulterium, fraudem, perfidiam, et caetera scelera prohibentes.

§. 37.

Bundeszeichen der ersten Christen.

Bey Verbindungen und Pacten müssen die Contrahenten und Bundesgenossen ihre allerseitige Einwilligung durch äußerliche Zeichen zu verstehen geben. Da wir nun die Nothwendigkeit der Verbrüderung, und Verbindung der ersten Kirche angedeutet haben (§. 36), so müssen wir nur noch ihr äußerliches Bundeszeichen untersuchen, durch welches die Wirklichkeit der angegebenen Verbrüderung noch deutlicher unterstützet wird. Wir können aus dem ersten Jahrhunderte davon unleugbare Merkmaale herholen. Wer weiß nicht, daß nach entstandenen Verfolgungen, mit welchen die heidnischen Kaiser die Christen in Furcht setzten, ihre gottesdienstliche Zusammenkünfte gewaltig gestöret wurden, so daß sie gezwungen waren, nur geheim, und zu nächtlicher Weile, vor Sonnen Aufgange, in ihren Häusern und in den Grüften dieselben anzustellen (1. Th. §. 201) *a*). Zu den Zeiten der jüdischen Verfolgung vom Herodes lesen wir schon von dem Hause Mariä, daß allda viele heimlich bey der Nacht im Gebeth beysammen waren, als Petrus aus dem Gefängnisse zu ihnen kam *b*). Und so fort mußte man sich durch die ersten dreyhundert Jahre meistens der heimlichen Zusammenkünfte bedienen, welche **Tertullianus** coetus antelucanos, **vortägige oder frühe Morgen-**

a) Man siehet daraus, daß gar keine mystische Ursachen zu diesen nächtlichen Versammlungen Anlaß gegeben haben, aus welchen man, weiß nicht was für Geheimnisse auf das mitternächtige Mönchschor herleiten könnte.

b) Act. XII, 12. seqq.

Morgenversammlungen nennet c). Allein eben diese furchtsame Heimlichkeit der ersten Christen gab Anlaß zu neuer Schmähung, Verdacht und Verfolgung. Sie thun es nicht ohne Ursache, sagt der Heide Celsius d), sondern damit sie dem drohenden Halsgerichte entgehen möchten. Caecilius Natalis heißet sie daher Leute einer verzweifelten Verschwörung, ein schüchternes Gesindel, welches öffentlich stumm, in den Winkeln geschwätzig ist, da es sich bey unmenschlichen Speisen, und feyerlichem Fasten, nicht zum heiligen, sondern zum Laster einander verbindet e). Der Kaiser Trajanus ertheilte daher dem Landpfleger in Bythinien, dem Cajus Plinius Secundus, Befehl, genaue Nachricht von diesen Coetibus antelucanis der Christen einzuholen, und darüber seinen Bericht zu erstatten, um den Absichten dieser heimlichen Gesellschaft näher auf die Spur zu kommen. So viele Mühe sich Plinius gab, so konnte er doch von allen den

c) *Lib. de coron. c. 3.* Eucharistiae sacramentum etiam antelucanis coetibus mandatum a Domino esse.

De fuga in persecut. c. 14. Postremo si interdiu colligere non potes, habes noctem, luce Christi luminosam aduersus eam. Non potes discurrere per singulos, sit tibi et in tribus ecclesia.

d) Beym Origenes *l. 1. in Celsum.* Non sine causa id faciunt, sed vt poenam sibi intentatam capitalem depellerent.

e) Beym Minutius Felix *Bibl. Patr. T. III. p. 244.* homines deploratae, inlicitae, ac desperatae factionis, qui nocturnis congregationibus, et ieiuniis solennibus, et inhumanis cibis, non sacro quodam, sed piaculo foederantur, latebrosa, et lucifugax natio in publicum muta, in angulis garrula.

den aufgebürdeten Lastern auf die Christen nichts in Erfahrung bringen. Er beschreibet demnach nur ihre Verbindung unter einander etwas weitläuftiger in dem Briefe an den Kaiser *f*), und ob er schon behaupten will, daß dieselbe in übertriebenem abergläubischem Wesen bestünde, und mit ungemeiner Hartnäckigkeit vertheidiget würde, so ließ er doch aus der Aussage aller abgehörten Zeugen, die entweder aus Spionen oder Ueberläufern bestunden, den Christen dieses merkwürdige Zeugniß widerfahren: daß sie sich, Sacramento, durch einen Eid, nicht zum Laster, sondern vielmehr zu dessen Vermeidung verbänden *g*). Die heidnischen Scribenten nehmen das Wort Sacramentum vor Iuramentum den Eidschwur *h*). Es ist aber bekannt, daß die ersten Christen gar keine Freunde von Eidschwüren gewesen sind, ja viele haben dieselben gar für unzulässig gehalten *i*). Indessen wird doch das Wort Sacramentum auch von den ersten Kirchenlehrern zur Ausdrückung der innigsten Vereinigung gebraucht, eben darum, weil sie die Sacramenta, oder die Geheimnisse zu Bundeszeichen

f) Ep. ad Trai.

g) *l. c.* Affirmabant autem, hanc fuisse summam vel culpae suae, vel erroris, quod essent soliti stato die ante lucem conuenire: carmenque Christo, quasi Deo, dicere secum inuicem: seque sacramento non in scelus aliquod obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum appellati abnegarent.

h) Sacramento obligare. *Cic. l. 1. offic.*

i) Tertull. *de idolol. c. 2.* Clemens Alexandr. *l. VII. Strom.* Justin. *Apol. II. etc.*

deszeichen gebrauchten: So saget Tertullianus: alle Kirchen werden durch die apostolischen Geheimnisse in eine Gesellschaft verbunden *k*): und anderswo beruft er sich auf das obige Zeugniß des Plinius, daß derselbe nichts anders von den Geheimnissen, und Verbindungen der Christen, welche Plinius eigentlich ausspürte, (Sacramentis) habe aufbringen können, als ihre Morgenversammlungen, da sie ihrem Gott singen, und ihre Disciplin vereinigen *l*). Endlich saget er ganz deutlich, daß diese Verbindung der Christen bey der Taufe geschehe: Wenn wir zum Wasser gehen, sind seine Worte *m*), ja zuweilen auch früher, bezeugen wir unter der Hand des Vorstehers, daß wir dem Teufel, seinem Pracht, und seinen Engeln absagen *n*). Diese Verbindung bey der Taufe nennet er ein anderes mal gar das Glaubenssigill *o*); dieses Sigill meynet er, werde herabgerissen von denen,

k) *Tertull. adu. Marcion. l. IV. c. 5. p. 415.* vniuersae ecclesiae Apostolicis de societate sacramentis confoederentur.

l) *In Apol. c 2. p. 3.* Plinium praeter obstinationem non sacrificandi, nihil aliud se de sacramentis eorum comperisse, quam coetus antelucanos ad canendum Christo et Deo et ad confoederandam disciplinam: homicidium, adulterium, fraudem, perfidiam et caetera scelera prohibentes.

m) *de coron. c. 3. p. 102.* Aquam adituri, sed et aliquando prius in ecclesia sub antistitis manu *contestamur*, nos renunciare diabolo et pompae et angelis eius.

n) Mehrere dergleichen Stellen S. *de idolol. c. 18. p. 97. de spectac. c. 24. p. 83. etc.*

o) *de poenit. c. 6. p. 125.* lauacrum illud est obsignatio fidei.

denen, welche die heidnischen Schauspiele besuchten *p*). Isidorus nennet diese Verbindung bey der Taufe ausdrücklich einen zwiefachen Pact: daß der neue Christ dem Teufel absage, und daß er an Vater, Sohn und heiligen Geist glaube *q*). Chrysostomus meldet, daß bey den Minderjährigen zu diesen Taufpacten sogar Bürgen und Zeugen erfodert wurden *r*), und sagen wir nicht heute noch, daß wir durch die Taufe in die Kirche treten? Werden nicht heute noch die Taufpathen als Bürgen und Zeugen des neuen Christen beybehalten? Wir sehen mithin 1) den Grund der Verbrüderung, und Verbindung der ersten Christen, welcher in der Nothwendigkeit einer guten Kirchenzucht gefunden worden (§. 36). 2) Diese Kirchenzucht, und die dazu nöthige Verbindung war zu den Zeiten der Verfolgungen um so nothwendiger, je mehr sich die Christen damals von dem Verdachte einer lüderlichen Gesellschaft, und daher

p) *de spectac. c. l.* haec erit pompa diaboli, aduersus quam in signaculo fidei (*baptismo*) eieramus. Quod autem eieramus, neque facto, neque dicto, neque visu, neque prospectu participare debemus. Caeterum nonne eieramus et rescindimus signaculum, rescindendo testationem eius?

q) Isidorus *ep. IV. c. 6.* duae sunt pactiones credentium: prima pactio est, qua abrenunciatur diabolo et pompis eius et vniuersae conuersationi illius. Secunda pactio, qua se in Patrem, Filium et Spiritum S. credere profitetur.

r) Chrysostomus *in Ps. XVI.* Adducit aliquis infantem vbera fugentem, vt baptizetur, et statim sacerdos ab infirma aetate *Pactum* exigit, et minorennium *fideiussores* accipit, quos interrogat.

her ihre Glieder vom unartigen Leben retten mußten. 3) Diese Verbindung geschah nicht durch Eidschwüre, wie Plinius meynte. 4) Mithin nicht durch Beschwörung einer gewissen Religionsformel s), 5) sondern durch und bey der Taufe, 6) in der Kirche, 7) unter der Handauflegung des Vorstehers, 8) und so gar in Beyseyn der Bürgen und Zeugen.

§. 38.

Ursprung der Kirchenzucht und der Kirchenstrafen.

Aus dieser Verbrüderung entsteht das Strafrecht. Der Grundartikel der Verbrüderung der ersten Kirche war so weitläuftig, daß er überhaupt die Beobachtung des ganzen christlichen Gesetzes mit sich brachte, indem sich die neuen Christen zur Vermeidung alles Lasters, und zur Ausübung der Tugend überhaupt (§. 36. n. 3), d. i. zur Absagung des Teufels, und zum ganzen Glaubensgesetze bey der Taufe verbanden (§. 37). Da nun den Bundesgenossen in diejenigen Mitglieder der Gesellschaft das Strafrecht zukömmt, welche die Gesetze und ihre Verbindung verletzen, so haben die ersten Christen ebenfalls sich dieses Rechts bedienet, und diejenigen zur Kirchenstrafe gezogen, welche wider das Gesetz sich vergiengen, d. i. sie haben durch ihre Verbrüderung nicht nur die Kirchenordnung, sondern auch eine Kirchenzucht, disciplinam castigatricem fest setzen müssen t).

s) Daß der fides formularia erst in spätern Zeiten aufgekomen, werde ich an gehörigem Orte anmerken.

t) Die Verbindlichkeit aller Gesetze fließet aus der Verbindung der Bewegungsgründe mit der Hand-

§. 39.

Ursprung des Kirchenbannes.

Wer die Gesetze der Gesellschaft verletzet, zu denen er sich verbunden hat, der verletzet den Bund, den er mit der Gesellschaft geschlossen; diese ist demnach auch nicht mehr an ihre Gegenverbindlichkeit gegen ihn gehalten, nach der Regel: frangenti fidem, fides frangatur eidem, dem, der zuerst Treu und Glauben bricht, dem ist man dieselbe, verstehe im nämlichen Contracte, zu halten auch nicht mehr verbunden. Es hat demnach die Gesellschaft in gewissen Fällen das Recht, ihre meineidige Mitglieder von ihr auszuschließen. Diese Strafe ist eine Verbannung aus der Gesellschaft, so wie bey dem bürgerlichen Staate der Bürger seines Bürgerrechts durch den Bann verlustig wird, eben solche Wirkung hat der geistliche Bann bey der kirchlichen Gesellschaft. Es ist nämlich der **Kirchenbann** excommunicatio, **eine Ausschließung von der Kirchengemeinschaft.** Diese Ausschließung kann entweder völlig geschehen, oder nur zum Theil durch Versagung gewisser Stücke, wozu sonst die übrigen Mitglieder das Recht haben, denen dieselben nicht zur Strafe der Verbrechen versaget werden.

Die

Handlung, obligatio est connexio motiui cum actione, welche durch die Verknüpfung der Strafen, und der Belohnungen mit der Handlung, geschiehet. Haben demnach die verbrüderten Kirchengemeinen das Recht gehabt, unter einander Kirchengesetze, oder Gesellschaftsgesetze aufzurichten, so haben sie auch das Recht gehabt, den Uebertretern derselben gewisse Strafen zu bestimmen, zu welchen sich diese durch die nämliche Verbindung zum voraus bekenneten, durch welche sie in die Gesellschaft getreten.

Die verbrüderte Kirche hatte mithin das Recht, die Verbrechen ihrer Mitglieder durch den Kirchenbann zu strafen (§. 38).

§. 40.

Heidnischer Kirchenbann.

So gar bey dem heidnischen Götzendienste finden sich Merkmaale des Kirchenbannes. Obschon derselbe vielmehr in einer Ausschließung von der geheimen Betrügerey der Götzenpfaffen, als von dem Götzendienste selber bestund. Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß die heidnischen Weltweisen und Regenten sich der Religion nur zum Vortheil des Staats bedient, und alle Erdichtungen, und Blendungen des Pöbels, die dahin einschlugen, als erlaubte, und heilige Betrüge angesehen haben. Daher entstund die bekannte disciplina arcani, die Heimlichkeitsdisciplin des heidnischen Götzendienstes, die durch die ganze heidnische orientalische Philosophie herrschet. Die Fabelweisheit der Griechen, und die hieroglyphische Lehrart der Aegyptier sind lauter trübe Bäche aus dieser unreinen Quelle. Die Maximen des Orpheus sind so beschaffen, daß sein Verfahren so gar bey einigen der ersten Kirchenväter Beyfall findet. Weislich hat Orpheus die Art der sinnbilderischen Auslegung eingeführet, sagt Clemens Alexandrinus *u*), damit man sich derselben zur

u) Sapienter Orpheum Symbolicae interpretationis genus instituisse, vt conferat ad rectam theologiam, et pietatem et iudicandam ingenii solertiam, et veritatis exercitationem, et ad ostendendam

wahren Gottesgelahrheit und Frömmigkeit, zur Beurtheilung des fleißigen Witzes, zur Uebung in der Wahrheit, zur Bezeigung der Weisheit bediene. So weit erstrecket sich das Vorurtheil, als wenn in der Religion überhaupt alles nach Geheimnissen und Dunkelheiten riechen müßte. Orpheus hatte es in den ersten rohen Zeiten des Griechenlandes mit wilden Menschen zu thun, die das ernsthafte Religions- und Sittengesetze, das er ihnen lehren wollte, nicht würden vertragen haben. Er hatte das Glück, als ein Thracier die allegorischen Ueberlieferungen der Hyperboräer, und auf seinen Reisen die ägyptische Mythologie einzusehen. Er hätte also in diesem Stücke klug gehandelt, wenn er durch den Zucker des Fabelhaften nur den Pöbel zur Aufmerksamkeit, und geschickte Köpfe zum Nachdenken hätte aufmuntern wollen. Allein er hat nichts weniger, als reine Wahrheiten, unter dieser Schale bedecket. Die Frucht seiner Lehre bestund in dem, daß er das rohe Volk mit den Vorurtheilen von tausend fabelhaften Geheimnissen der Götter bethörte, seine Schüler aber allein von dem wahren Verstande der Götterahnen u. a. unterrichtete. Die Geheimnisse des Götzendienstes der Ceres und des Bacchus können allein zum Beweise genug seyn. Er theilte daher das Volk, so zu sagen, in die Layen, und in die Weisen, Götzenpriester, Hierophanten.

dam Sapientiam: docuitque, Sacra lingua vocatam fuisse aquam fedy, mare Zaps, terram Chthon, Solem plectrum, animam omnia continentem Sphinx, morbum enaxzbi etc. *Stromat. l. V. p. 569. seq.*

ten. Diese mußten sich lange durch ordentliche Stufen τελέτας zu ihrem Amte bereiten, bis sie endlich die vollkommene Einsicht der ersten Grundwahrheiten erhalten und dadurch zur Einsicht der Religions- und Opfergeheimnisse wären tüchtig gemacht worden. So viel fabelhaftes die neuen Platoniker bey diesen Vorbereitungsstafeln beygesetzet haben *x*), wie bey andern alten Weltweisen, deren Lehre sie allemal nach dem Geschmacke der christlichen Zeiten einrichten wollten, so ist doch so viel gewiß, daß diese Vorbereitung zur Opfereinsicht in gewissen Reinigungen, Sündenbekenntniß, Enthaltung vom ehelichen Beyschlafe, von gewissen Speisen ꝛc. und in andern Leibeszüchtigungen bestanden habe. Diese Gereinigten wurden demnach allein zum Geheimnisse und zur Opfereinsicht gelassen, alle übrige aber, als eitle profani, und ἄλιτροι durch die Stimme des Herolds ausgeschlossen *y*). Wollte man diese Ausschließung als einen Bann ansehen, so würde dieser Bann nur in einer Ausschließung von dem Betrugs-Geheimnisse der Götzenpfaffen, müssen angesehen werden. Man hat wohl alsdenn, zur Beförderung der betrüglichen Heiligkeitsmeynung, zuweilen auch von gewissem Götzendienste selber diejenigen ausgeschlossen, welche sich grober Verbre-

chen

x) Olympiodorus erzählet fünf Stafeln dieser heidnischen Novizen beym Brucker *hist. phil. tom. I. P. II. l. 1. c. 1. p. 380.* In Sacris praecedebant publicae *purgationes;* deinde has excipiebant aliae *reconditiones;* post has *aggregationes;* tum sequebantur *initiationes;* ad extremum *inspectiones.*

y) S. *Iac. Bruckeri Hist. Phil. c. l.*

chen schuldig wußten, wie z. E. der Kaiser Nero wegen seines Muttermordes von den eleusinischen sacris sich enthielt z). Am besten wußten sich dieses Zwangmittels die Druiden der Gallier und der Deutschen zu bedienen. Sie waren Richter in geistlichen und weltlichen, allgemeinen und sonderheitlichen Fällen. Das äußerste Strafmittel, die Widerspänstigen zu Paaren zu bringen, gab ihnen der Kirchenbann an die Hand. Es wurde dadurch der Widerspänstige nicht nur vom Opfer ausgeschlossen, sondern eben darum als ein boshafter von jedermann verabscheuet. Man wich solchen Leuten überall aus, flohe ihren Umgang, es ward ihnen kein Recht gesprochen, und alle Gattung der Ehrenbezeugung versaget, wie Julius Cäsar schreibet *a*). So sah der Kirchenbann der Heiden aus.

§. 41.

z) Sueton. *in vita c. 34.* Dahin zielet Virgilius *Aeneid. VI.*

- - -- procul, o procul ite profani
Conclamat vates, toroque absistite luco.

a) *de bello gall. l. VI. c. 13. 14.* Druidae rebus diuinis interſunt, ſacrificia publica ac priuata procurant, religiones interpretantur: ad hos magnus adoleſcentium numerus diſciplinae cauſa concurrit: magnoque ii ſunt apud eos honore. Nam fere de omnibus controuerſiis publicis priuatisque conſtituunt, et ſi quod eſt admiſſum facinus, ſi caedes facta, ſi de haereditate, de finibus controuerſia eſt, iidem decernunt, praemia poenasque conſtituunt; ſi quis aut priuatus aut publicus eorum decreto non ſtetit, ſacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos eſt grauiſſima; quibus ita eſt interdictum, ii numero impiorum atque ſceleratorum habentur; iis omnes decedunt, aditum eorum ſermonemque defugiunt, ne quid ex con-

§. 41.

Jüdischer Bann.

Noch gewöhnlicher war der Kirchenbann bey den Juden. Die Zeit seines Ursprunges setzen einige auf die Zeit des Esra. So lange die Juden ihre eigene Gerichte und Obrigkeiten hatten, konnten sie die Verbrechen nach dem Gesetze bestrafen. Nach der Hand aber, da sie durch Gefangenschaften und Unterdrückungen zuweilen gar keine, oder eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit behielten, und gleichwohl auf ihre Rechte und Gesetze so sehr erpicht waren, so blieb ihnen wider die Halsstarrigen zuletzt das einzige Mittel übrig, dieselben aus ihrer Gesellschaft zu verstoßen, und der göttlichen Rache, durch Verfluchung und Vermaledeyung zu übergeben.

„Es war also der Bann unter den Juden eine Beraubung des Rechts der Gemeinschaft, so da in einer persönlichen und sichtbaren Vereinigung bestanden, die den Gottesdienst oder weltliche Händel, oder alle beyde zugleich angegangen, und widerfuhr diese Beraubung denjenigen, die gesündigt hatten, oder die man für Sünder hielt. Durch solche Beraubung wurden sie von der Gesellschaft, auch Essen und Trinken abgesondert, dazu kamen noch gewisse Verwünschungen. Wenn aber die Ausgeschlossenen sich geändert und gebessert, fielen alle Flüche hinweg, und haben sie von dem Banne wieder losgezählt werden können.“

contagione incommodi accipiant, neque iis petentibus ius redditur, neque honos vllus communicatur.

„nen.„ Dieses ist des Seldeni Beschreibung von dem jüdischen Banne *b*).

Dieser Bann war nach einigen zweyerley: der große, und der kleine Cherem, und Niddui, nach andern dreyerley, Cherem, Niddui und Schammatha. Lightfoot beschreibt alle drey:

„Wer mit dem Bann sollte belegt werden, der wurde „vorher auf einen gewissen Tag zu erscheinen geladen, da „ihm die Versammlung einen Boten schickte, welcher ihm „sowohl den Tag, als auch die Personen, vor welchen er „sich stellen sollte, beniente. = = = Erstlich belegten sie sol„chen mit dem gemeinen Banne, welcher Niddui hieß, bey „welchem der Fluch nicht schlechterdings ausgesprochen „wurde. Dieser Bann dauerte dreyßig Tage. Wenn der „Gebannte binnen dieser Zeit diejenigen, so ihn mit dem „Bann belegten, versöhnte, wurde er sogleich losgezählet: „Blieb er aber in seinem verkehrten Wesen, so banneten „sie ihn nach dreyßig Tagen abermals, und wiederholten „auch den Fluch. Dieser andere Bann hieß Schamm„matha. Verharrete er noch dreyßig Tage in der Hals„starrigkeit, so wurde er gänzlich verflucht *c*).„

Wir können uns unmöglich bey allen abergläubischen Eigenschaften des jüdischen Kirchenbannes aufhalten. Nur einige

b) Seldenus de Synedr. l. 1. c. 10. nach des Uebersetzung unsers berühmten Hrn. Hofr. Pertschens, Recht des Kirchenbanns, S. 9.

c) Lightfoot nach der Uebersetzung des obgedachten Hrn. Hofraths c. l. S. 18.

einige Sätze bedürfen wir in dem folgenden d), und zwar 1) erhellet aus dem obigen, daß der jüdische Kirchenbann aus Mangel der obrigkeitlichen Gewalt entstanden; 2) derselbe war mit Verfluchungen und Vermaledeyungen verknüpfet; 3) der kleine Bann konnte auch von Privatpersonen aufgelegt werden. 4) Die gebanneten Juden wurden keinesweges von dem Gottesdienst ausgeschlossen e), 5) daher derselbe vielmehr als eine bürgerliche Strafe, und nicht so wohl, als eine Kirchencensur anzusehen ist.

§. 42.

Die vereinigten Gemeinen hatten über die Verbrechen ihrer Mitglieder das Strafrecht (§. 38), und zwar das Strafrecht des Kirchenbannes (§. 39). Es ist diese Art der geistlichen Strafe so natürlich, daß sich derselben sogar die Heiden schon bedienten (§. 40); bey den Juden entstund sie aus Mangel der Gerichtsbarkeit (§. 41. n. 1). Nun richteten

Beschaffenheit des ersten Kirchenbannes bey den Christen.

d) Mehrere Nachricht und Beweise siehe aus dem Seldenus bey Pertsch c. l. ersten Hauptst.

e) Pertsch S. 23. Die Zöllner waren Verbannete, und doch kamen sie in den Tempel Luc. XVIII, 10. Die Samaritaner waren ebenfalls Verbannete. Die Juden hielten den Heiland für einen Samaritaner, und doch war dieser täglich bey ihnen im Tempel, in Synagogen, er aß mit ihnen das Paschah ꝛc. Der Bann verschloß mithin zwar die Synagoge, nicht aber den Tempel; daher die Obersten, die an Christum glaubten, die Verstoßung aus der Synagoge, d. i. den Bann befürchten mußten. Ioh. XII, 42. Doch der Obersten gläubten viel an ihn; aber um der Pharisäer willen bekannten sie es nicht, ἵνα μὴ ἀποσυνάγωγοι γένωνται.

teten sich die ersten Christen in ihrer Kirchenordnung meistens nach jüdischem Gebrauch (§. 4), und sie hatten ebenfalls in den ersten Zeiten kein Recht einer förmlichen öffentlichen Gerichtsbarkeit; sie sind mithin ganz natürlich und gewissermaßen nothwendig auf die Strafe des Kirchenbannes verfallen. Sie wurden mithin 1) zwar durch die jüdische Gewohnheit dazu veranlasset. 2) Indem aber der jüdische Bann nicht von dem Gottesdienst ausschloß (§. 41. n. 4), und deswegen nur eine bürgerliche Strafe war (§. cit. n. 5). Hingegen die ersten Christen ihren Gottesdienst vom Verdacht der boshaften Mitglieder zu retten, folglich diese davon auszuschließen, allerdings wichtige Ursache hatten (§. 37): So hat der Kirchenbann der ersten Christen in einer kirchlichen Strafe, oder Kirchencensur bestanden. 3) Folglich von dem jüdischen Banne ganz unterschieden (§. 41. n. 4. et 5). 4) Das Recht dieses Kirchenbannes entstund aus der Vereinigung und Verbrüderung der ersten Christen (§. 38. et 39). 5) Mithin aus dem Rechte der Kirchendisciplin (§. 36. n. 2). 6) Folglich aus dem Kirchenrechte (§. cit. n. 4).

§. 43.

Beantwortung einiger Einwürfe.

Die römischen Gottesgelehrten, und mit diesen auch viele aus den Protestanten, pflegen den Ursprung des Kirchenbannes auf eine ganz andere Art, nicht aus der Verbrüderung der ersten Christen, sondern sogar aus dem Befehle

sehle des Heilandes, und aus den Beyspielen der Apostel herzuleiten. Ich muß demnach ihre Gründe ganz kurz widerlegen, und meine vorherigen Sätze von ihren Einwürfen befreyen, weil dieses zur Entdeckung des wahren Ursprunges der Kirchengewalt mehr beyträgt, als sich viele einbilden. Den ersten Grund eines göttlichen Befehls meynen sie in den Worten zu entdecken, da der Heiland befiehlt, den Bruder der an uns sündiget erstlich allein zu bestrafen; alsdenn, wenn dieses nichts verfienge, durch einen oder zween andere denselben zu gewinnen; so fern auch dieses nicht angienge, es der Gemeine zu sagen; und endlich, da er auch diese nicht hören wollte, ihn vor einen Heiden und Zöllner zu halten *f*). Hier deucht es viele, hätte der Herr ausdrücklich die Grade der Züchtigung, und zuletzt den öffentlichen Kirchenbann befohlen; denn der Heiland scheinet sich nach der Art des jüdischen Bannes zu erklären, nach welchen die besondere Warnung vorhergehen, und auf diese erst die öffentliche Bestrafung in der Synagoge erfolgen sollte. Allein, wenn der jüdische Bann in der Verstoßung aus der Synagoge bestanden hat (§. 41), so folget, daß hier die Rede Christi nicht von dem Banne zu verstehen sey; denn 1) es heißet, der Bruder soll wie ein Heide und Zöllner angesehen werden; die Heiden aber waren des Bannes nicht fähig, weil sie niemals Glieder der Synagoge waren. Die Zollpachter waren ebenfalls edle Römer. 2) Das Wort ἐκκλησία pfleget in der Schrift

f) Matth. XVIII, 15. seq.

niemals für die Kirche, oder Synagoge genommen zu werden, sondern nur für eine Versammlung von ihrer etlichen. 3) Der Herr saget nicht, die Gemeine soll den Bruder vor einen Heiden und Zöllner halten, sondern er spricht: **halte du ihn dafür.** 4) Es ist also der Text nur von einer Warnung eines vertrauten Umganges mit demselben zu verstehen, d. i. man sollte mit einem so erbosten Menschen so wenig Umgang pflegen, als die Juden sonst mit Heiden und Unbeschnittenen. 5) Und wenn auch der Heiland hier auf den jüdischen Kirchenbann gezielet hat, so war doch derselbe nur eine bürgerliche Strafe (§. 41), mithin von dem Kirchenbanne der Christen ganz unterschieden.

§. 44.

Zweyter Einwurf.

Allein es folget gleich auf diese Stelle der berühmte Text: **Warlich sage ich euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn; und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los seyn** *g*). In dieser Vollmacht soll die Gewalt des Kirchenbannes, ja wohl gar die ganze Kirchengewalt enthalten seyn. Es ist aber eine längst beantwortete Stelle, wo nicht von Personen, sondern von Sachen die Rede ist, welche die Apostel vermöge ihres Predigtamtes lösen und binden, d. i. erlauben oder verbieten mußten. Denn der Heiland redet nach jüdischen Begriffen, und in diesen heißen lösen und binden so viel, als zulassen und verbieten; wie denn die jüdischen Schriftgelehrten deswegen mit der

g) Matth. XVIII, 18.

der Ueberreichung der Schlüssel in ihr Amt eingesetzet wurden, nur allein zum Zeichen, daß sie die Befugniß hätten, das Gesetz zu erklären (§. 5. n. 3); und eben dieses wollte Christus, mit einem jüdischen Ausdrucke, seinen Aposteln zu verstehen geben, da er ihnen die Schlüssel des Himmelreichs, und die Gewalt zu lösen und zu binden, d. i. zu lehren und zu predigen übergab (§. 6), gleichwie er ein andermal die Pharisäer tadelte, daß, ob sie schon den Schlüssel des Erkenntnisses hätten, sie gleichwohl andern denselben vorenthielten. Wehe euch Schriftgelehrten und Pharisäern, ihr Heuchler, die ihr das Himmelreich zuschliesset vor den Menschen: Ihr kommet nicht hinein ꝛc. *b*). Wer wollte aber daraus schließen, daß die Pharisäer die Schlüssel zum Himmel in diesem Verstande gehabt hätten, als wenn sie die Personen unmittelbar, und nicht nur mittelst ihrer Lehre davon hätten ausschließen können. Eben so ungereimt ist es, wenn die Herren Katholischen den Grund ihrer ganzen Kirchengewalt auf eine so gefährliche Auslegung dergleichen Stellen, ein so wichtiges Gebäude auf einen so sandigten Grund, bauen. Man halte sich nur immer an die Regel: im richtigen Religionsgeschäffte muß niemals mehr aus dem Texte geschlossen werden, als folget, sonst werden wir eben so abergläubisch, wenn wir zu viel, als wenn wir zu wenig glauben.

§. 45.

Ferner soll das Wort Anathema, dessen sich der Apostel öfters bedienet, den Kirchenbann andeuten, und zumal der blut- Dritter Einwurf.

b) Matth. XXIII, 13.

blutschänderische Corinther (1. Th. §. 17. n. 1), mit dem öffentlichen Kirchenbanne schon belegt seyn worden. Belangend das Wort Anathema, so heißet dasselbe nur eine Verwünschung, Verfluchung, welche zwar bey dem jüdischen Banne (§. 41), nicht aber bey dem christlichen jemals statt gefunden. Der Apostel wünschet sich selber ἀνάθεμα zu werden *i*), und ein anderes mal würde er sogar die Engel in den Bann gethan haben, wenn dieses Wort allemal den Bann bedeutete, da er saget: So jemand den Herrn Jesum Christ nicht lieb hat, der sey anathema *k*), und wiederum: aber so auch wir, oder ein Engel vom Himmel, euch würde das Evangelium predigen, anders, denn das wir euch geprediget haben, der sey anathema *l*). Bey der Geschichte des Blutschänders mag wohl der Bann zu verstehen seyn; allein der Apostel unterscheidet diesen Bann sorgfältig von der Strafe, mit welcher er denselben beleget hat. Die Ausschließung von der Gemeine, in welcher der Bann besteht, überließ er der Gemeine; er aber belegte den Corinther durch seine Wunderkraft mit einer leiblichen Krankheit, oder mit der Uebergebung des Leibes dem Satan (1. Th. §. 11). Der Bann mag etwa durch den Ausputzer angedeutet werden, daß die Corinther den Blutschänder nicht von sich gethan haben *m*); alsdenn saget der Apostel aber noch ausdrücklich, daß er vor seine Person den Sünder in dem Namen Jesu Christi, d. i. durch seine Wunderkraft, die im Namen Jesu wirkete,

i) Rom. IX, 3.
k) 1 Cor. XVI, 22.
l) Gal. I, 8.
m) 1 Cor. V, 2.

kete, dem Satan zum Verderben des Fleisches übergeben habe, der ihn etwa, wie ehedem einen Job, mit Krankheit, oder auf andere Art quälen sollte, wie denn von dergleichen wunderbaren Bestrafungen der Verbrechen schon in dem **Ananias, Saphira, und Elymas** vorhergegangen sind. Eben so unterscheidet der Apostel bey der Vergebung wieder dasjenige, was er vergab, von dem, was die Gemeine dem Blutschänder vergeben sollte. Er wird von der Gemeine ersuchet, seinen Theil zu vergeben, und er ersuchet die Gemeine hingegen den Verbanneten wiederum aufzunehmen, ersuchet er die Gemeine darum, so hat er es nicht aus eigener Macht gethan. Vielmehr saget er, daß er seines Orts in der Person Christi ihm etwas nachgelassen habe, vermuthlich die Uebergebung dem Satan, die er im Namen Jesu über ihn verhänget hatte, mithin auch nicht anders, als in der Person und Kraft Christi wiederum abwenden komte. Man siehet daher schon zum Voraus, wie es mit den Schlüssen des allerersten Ablaßbeyspiels aussehe, welches ich in dem ersten Theil von diesem Blutschänder angebracht habe. Ich verwirrete da den Kirchenbann, ja vielmehr gar nur den jüdischen Bann mit der Strafe der Uebergebung dem Satan, und folgerte daraus die Sätze, daß diese Strafe eine canonische Kirchenbuße gewesen wäre, da es doch eine ganz außerordentliche war, daß sie in der Person Christi wäre nachgelassen worden u. s. w. von welchen im dritten Theile die Widerlegung besonders vorkömmt, wohin ich auch die übrigen anstößigen Stellen verschiebe. Indessen erhellet aus den wich-

tigsten, die ich eben kürzlich abgeführet habe, daß aus dem Befehle Christi und der Apostel kein Schatten einer obrigkeitlichen Kirchengewalt könne erzwungen werden, und daß dieselbe endlich allein aus der Verbrüderung der ersten Christen ihren Ursprung genommen habe.

§. 46.

Die Kirchengewalt war ursprünglich bey der Gemeine.

Da nun die geistliche Kirchengewalt nicht aus dem Gesetze oder Befehle des Heilandes, sondern allein aus der Verbrüderung der ersten Christen muß hergeleitet werden (§. 36. seq.). So verstehet sich daraus von selbst, daß die geistliche Kirchengewalt, das Recht der Kirchenanstalten, Kirchenordnung und Kirchenzucht, ursprünglich bey der Gemeine selber gewesen sey, und diese hatte in Ansehung ihrer Verfassung anfangs keinen Obern.

§. 47.

Diese übertrug anfänglich einen Theil derselben den Aeltesten oder Priestern.

Nachdem aber die Aeltesten von der Gemeine selber gewählet (§. 11), und denenselben die bischöffliche Aufsicht übertragen wurde (§. 26), so hat nothwendig diesen auch diejenige Gewalt müssen übertragen werden, welche wenigstens zur Erhaltung guter Zucht, und Ordnung unumgänglich nöthig war. Dadurch sind schon unmittelbar aus der christlichen Gesellschaft gewisse Verbindlichkeiten und Rechte in den Vorstehern erwachsen, welche den übrigen von der Gemeine nicht zukommen. Mithin wurde

1) die Gleichheit der ersten Kirche durch die Einführung

rung der Aeltesten, Priester, oder Bischöffe auf gewisse Weise schon etwas verrücket (§. 33). 2) Die Apostel warneten diese Aeltesten gar sehr, daß sie ihres Ansehens ja nicht misbrauchen, noch einer herrschenden Art sich bedienen sollten (§. 2). 3) Dieser Grund zur Einführung einer kleinen Ungleichheit, und der mit derselben verknüpften ersten Kirchengewalt ist nicht aus göttlichem Rechte, sondern aus der Uebertragung des Willens der Gläubigen in den Willen der Vorsteher entstanden (§. 20), und gehöret mithin zur Kirchendisciplin (§. 36. n. 2). 4) Und zwar im kleinen legten diejenigen schon diesen Grund, welche ihre Güter zu den Füßen der Apostel brachten, und ihren Willen in den Willen der Apostel, über die Anwendung derselben, völlig überließen (§. 10). 5) Wollte man aus diesem Unterschiede eine Abtheilung in die Vorsteher, der Gemeine, und in die Gemeine selber machen, so würde dieses bey weitem noch nicht die heutige Abtheilung der Geistlichen und Layen heißen können (§. 31).

§. 48.

Daher die erste Ungleichheit der Kirchenglieder entstund.

Wenn man alles, was bisher gesagt worden, kurz überdenkt, so ergiebt sich, daß 1) anfangs gar keine Presbyteri in der Kirche, wohl aber vor diesen schon Lehrer gewesen sind (§. 24): 2) Daß jene erst durch einen gemeinen Schluß erwählet (§. 28. n. 2), 3) mithin der erste Unterschied der Kirchenglieder aus einem Kirchenschluß entstanden sey. 4) Daß mithin aus der Nothwendigkeit und göttlichem Berufe der Lehrer in der Kirche keinesweges ihre Vorzüglichkeit oder Unterschied von den Layen, folge.

5) Sondern daß zu diesem Unterschiede erst alsdenn der Grund gelegt worden, da die Apostel und die Kirche gut befanden, Männer zu wählen, denen eine gewisse Aufsicht über die Gemeine sollte aufgetragen werden (§. 47). 6) Dieser Unterschied bestund in einem Vorzuge, den man den Aufsehern, Directoribus, Inspectoribus, gönnen muß, d. i. in der Ehrerbiethigkeit und Gehorsam, wie z. E. dem Magistrat in einem demokratischen Reiche zukömmt *n*). 7) Durch diesen Vorzug aber sind die ersten Presbyteri so wenig aus dem Layenstande zu einem geistlichen höhern Orden erhoben worden, als in der Synagoge die 70 Aeltesten Leviten geworden sind *o*).

Zweyter

n) Die Apostel befehlen zwar diese Ehrerbiethung und Gehorsam der Gemeine 1 Tim. V, 17. 1 Thess. V, 12. 13. Ebr. XIII, 17. Hieher gehöret auch die Epistel des Clemens ad Corinthios. Sie unterließen aber dabey nicht, durch ihre Ermahnungen bey den Vorstehern selber vorzubeugen, daß sie sich ja nicht übernehmen, und aus dem Gehorsam der Brüder eine Gattung eines obrigkeitlichen Regiments sich einbilden sollten, 1 Petr. V, 5. Sie wurden daher nur Führer, *ductores, Ebr. XIII, 17. 24. duces gregis Ep. Clementis ad Corinth. init.* genennet.

o) Wir haben hin und her bemerket, daß die Gebräuche der ersten Kirche meistens aus den Sitten der Synagoge entsprungen seyn; eben so kann man mit Recht behaupten, daß die Aufrichtung des Collegii der Aeltesten aus der Synagoge in die Kirche sey herüber genommen worden (§. 19. n. 7). Vitringa *de Synag. vet. l. II. c. 9.* beweiset, daß die Synagogen der vornehmsten Städte von einem ganzen Rathe der Gelehrten seyn regieret worden. Vermuthlich haben dieses die ersten Christen nachgeahmet, und sich ebenfalls willkührlich und durch freye Wahl einen solchen Magistrat zu gemeinen Aufsehern vorgesetzt; allein jene Aeltesten der Synagoge hatten keinesweges

den

Zweyter Abschnitt.

Von Entstehung der Bischöffe.

§. 49.

Einige gehen in Verwerfung der bischöfflichen Hoheit gar zu weit; andere erheben sie gar zu sehr. Zwo Ausschweifungen, die man jederzeit gar zu sorgfältig vermeiden sollte! Einige kreuzigen und segnen sich, wenn sie

Eingang zu diesem Abschnitte.

den Rang der Priester, Leviten, oder Geistlichen. Sie waren πρεσβύτεροι λαῦ, die ältesten Layen, oder die vornehmsten Layen, weil sie nichts bey dem Opfer zu thun hatten, und doch der ganze Unterschied zwischen Geistlichen und Laien nur in Beziehung auf das Opfer im alten Testamente eingeführet war. Sie stammeten von den 70. Aeltesten her, welche Moses aufgerichtet. Und ob er schon diesen durch die Handauflegung den heiligen Geist ertheilte (§. 14), so hat er doch dieselben, so wenig als sich selbst von dem Layenstande in den geistlichen, d. i. unter die Sacerdotes und Leuitas übersetzet. Sie werden daher nach gerade im alten Testamente Exod. III, 6. IV, 29. und in andern Stellen nur die Aeltesten in Israel, und im neuen Testamente Luc. XXII, 66. zwar die Hohenpriester u. Schriftgelehrten, aber zugleich nur die Aeltesten des Volks, πρεσβυτέριον τῦ λαῦ, und Actor. IV, 8. πρεσβύτεροι τῦ Ἰσραὴλ genennet. Daher muß also der erste Charakter der Aeltesten (§. 11), Priester (§. 19) u. Bischöffe (§. 26) erkannt werden. So ergiebt sich von selbst, daß Tertullianus recht gesprochen: distinctionem inter ordinem et plebem, auctoritatem ecclesiae constituisse, de exhort. castit. c. 7. daß den Unterschied zwischen

nur eine Ungleichheit der Glieder in der Kirche nennen hören, geschweige, wenn sie die heutige Pracht gewisser Bischöffe mit den ersten Priestern zusammen gehalten haben. Andern wird die protestantische Geistlichkeit bey nahe darum verächtlich, weil es ihnen an großen und vornehmen Häuptern fehlet, ich will sagen, weil keine Standespersonen die lutherischen Kanzeln und Altäre betreten, nachdem die secularisirten Stifter in guten Händen sind, und sich so leicht nicht werden wieder canonisiren lassen. Man muß das bischöffliche Amt weder allzu übermäßig erheben, noch auch gar zu weit herabsetzen. Fast alle Dinge haben ihre gute und schlimme Seite. Die Entstehung der Bischöffe wird uns den Weg zeigen, wie wir in keine von diesen Ausschweifungen verfallen können. Habe ich im vorigen Abschnitte behauptet, daß in den allerersten Tagen der Kirche alle Glieder gleich gewesen seyn, so werde ich nun eben so leicht erweisen, daß man nach der Hand nothwendig von dieser Gleichheit habe abgehen müssen, ohne daß ich deswegen

zwischen Geistlichen und Layen nur das wachsende Ansehen der Kirche eingeführet habe, etwa nach 200 Jahren, da man anfieng, die Messe zum neutestamentischen Opfer, und die Layenpriester zu Opferpriestern zu machen, mithin in den Rang der alttestamentischen Sacerdoten und Leviten zu übersetzen, und von den übrigen Layen zu unterscheiden (§. 19. not. o). So hat man nach der Hand aus der jüdischen Theokratie eine neutestamentische Hierarchie geschmiedet. Man unterstützet dieselbe bey nahe mit dem einzigen Argumente ab analogia, von der Aehnlichkeit der alt- und neutestamentischen Geistlichkeit, die doch im Grunde falsch, und lange erst nach der Hand ist ausgesonnen worden.

gen den Misbrauch der eingeräumten Vorzüge an dem Clero billigen darf. Es ist bisher von den Bischöffen nur in so ferne Meldung geschehen, als sie noch mit den Priestern und Aeltesten eines waren. Nun müssen wir den ersten wichtigen Schritt zu ihrer Hoheit beobachten, die Art und Gelegenheit, bey welcher sie von gemeinen Priestern unterschieden, und über dieselbe in das Ansehen einer besondern Würde sind erhoben worden.

§. 50.

Was die Kirche sey, nach der ersten apostolischen Bedeutung.

So groß immer das Ansehen des Heilandes beym Volke war, so ist doch gewiß, daß derselbe niemals eine besondere Versammlung, oder Gemeine aufgerichtet habe. Er predigte nur in den jüdischen Zusammenkünften, im Tempel, in den Schulen und Synagogen (§. 4); ja er nahm sogar daher Gelegenheit zu seiner Apologie, da er dem Hohenpriester antwortete *p*): Ich habe frey öffentlich geredet vor der Welt. Ich habe allezeit gelehret in der Schule und im Tempel, da alle Juden zusammen kommen: und habe nichts im verborgenen geredt. Nach seinem Tode hat sich zwar die Anzahl der Gläubigen zu Jerusalem sehr vermehret (§. 9), gleichwohl sonderten sie sich nicht von den Juden ab, sondern sie blieben so genau beym jüdischen Gottesdienste *q*), daß sie sogar als Verfechter desselben die zum Christenthum übergetretenen Heiden dazu verbinden wollten (§. 8), und obschon der Name

ἐκκλη-

p) Ioh. XVIII, 20.

q) Act. II, 46. III, 1. V, 12. VI, 42.

ἐκκλησία, Kirche NB. in diesen Zeiten zuweilen vorkömmt r), so muß derselbe doch allemal entweder von der ganzen Menge der Gläubigen, wie z. E. Act. IV, 32. In der Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele, oder von der besondern Zusammenkunft und Versammlung einiger aus ihnen, wie in den (not. r) angeführten Stellen, niemals aber von einer förmlichen von der Synagoge getrenneten Gemeine verstanden werden. Es kann auch aus der Wahl der sieben Aeltesten zu Jerusalem (§. 11) keine förmliche Gemeine geschlossen werden, indem sie nur zu gewissen Tischen als Oberaufseher und Armenpfleger bestellet waren; dergleichen Liebestische aber waren auch den Juden nicht ungewöhnlich. Wollte man den Haufen der damaligen Gläubigen eine Gemeine nennen, so dürfte man gleichwohl dieselbige für keine besondere, und NB. von den Juden völlig getrennete Gemeine halten, von welcher hier allein die Frage ist, sondern für eine den Juden nicht ungewöhnliche besondere Versammlung. Und in diesem Verstande ist oben (§. 8. seqq.) auch das Wort Gemeine von uns genommen worden. Dadurch wird mithin der erste Begriff der Kirche, welcher heute so vieler Zweydeutigkeit unterworfen ist, fest gesetzet, daß es in den allerersten Zeiten entweder alle wahre Gläubigen zusammen, oder nur eine besondere Versammlung ihrer etlichen angedeutet habe s).

§. 51.

r) Act. II, 47. V, 11. IX, 31. seqq.

s) Das Wort ἐκκλησία wird von ἐκκαλεῖν, *euocare*, zusammenrufen, oder versammlen hergeleitet,

§. 51.

Entstehung der ersten Particularkirchen aus dem Heidenthume und Judenthume.

Ein doppelter Grund hat endlich die Christen gezwungen, sich von der Synagoge zu trennen. Die Bekehrung der Heiden, und der Haß der Juden. So, wie sich diese niemals mit jenen, eben so wenig konnten sie sich in die Länge mit den Christen vertragen. Daß die Apostel noch einige Jahre nach dem Tode des Heilandes zu Jerusalem beysammen geblieben seyn, lassen uns die Apostelgeschichte nicht zweifeln. Es geschah dieses vermuthlich darum, damit sie vorher die ersten Gründe des Christenthums allda legen, und das Model zu Stande bringen sollten, nach welchem sich alsdenn die übrigen zu errichtenden Kirchen zu achten hätten. Es war nach der Zerstreuung der Gläubigen aus Jerusalem, da viele derselben in Phönicien, Cypern und nach Antiochien flüchteten, und bey dieser Gelegenheit viel Heiden zu Jesu bekehrten (§. 22). Indem aber diese gar nicht in der Synagoge durften geduldet werden *t*), und die Apostel selber sie von der Beschneidung, und dem Gebrauche der Legalien frey gesprochen hatten (§. 8), so konnten sie sich mit den Juden in der Gemeinschaft eines Gottes-

leitet, und hat sowohl Griechen, Juden, als Lateinern zuweilen eine gewisse Menge, zuweilen besondere, sowohl gute als böse Versammlungen angedeutet. So wird das ganze israelitische Volk in der Wüsten ἐκκλησία genannt, Act. VII, 38. und hingegen wird es von Christo im engern Verstande genommen beym Matth. XVIII, 17. wie bereits oben (§. 43) angemerket worden.

t) Act. XI, 3-19. XXI, 28.

Gottesdienstes unmöglich vertragen, weil den Unbeschnittenen die Synagoge nicht offen stund. Sie versammleten sich demnach, nach abgeschwornem Götzendienste, in besondere Gemeinen, und nenneten sich das erstemal Christen, da indessen die bekehrten Juden noch bey ihren Synagogen verblieben, und zum Unterschiede von diesen noch immer Juden hießen *u*). Es war demnach zu Antiochia, da mit dem Christen-Namen die ersten besondern christl. Gemeinen, oder Kirchen gepflanzet wurden. Bey dieser Gelegenheit wurde mithin der Begriff der Kirche auch auf diese Gemeinen angewendet, und kann von dieser Zeit an für eine solche sichtbare sonderheitliche Kirchengemeine füglich gebraucht werden (§. 50. not. s). Paulus und Barnabas, die deswegen ein ganzes Jahr zu Antiochia verblieben, haben dieselbe in Ordnung, und vermuthlich nach jüdischem Fuß eingerichtet (§. 8), indem sich alle übrige Kirchen nach den Gebräuchen der Gläubigen zu Jerusalem billig geachtet haben (§. 21). Mithin sind diesen ersten Kirchen eben sowohl ihre Vorsteher, oder Aeltesten, so wie zu Jerusalem (§. 11), welche eigentlich die ersten Priester und Bischöffe waren (§. 19. 25), vorgesetzet worden (§. 21). Die Apostelgeschichte nennen uns die Lehrer und Propheten dieser neuen Kirchen beym Namen, wenn der Text sagt: Es waren aber zu Antiochia in der Gemeine Propheten und Lehrer: nämlich Barnabas und Simon, genannt Niger, und Lucius

Ursprung des Christen-Namens.

Die erste Kirche zu Antiochia.

Die Bedeutung der unsichtbaren Kirche wird auf die sichtbare angewendet;

wird nach jüdischem Fuß eingerichtet;

mit Priestern versehen;

u) Act. XXI, 20. 21.

Lucius von Cyrenen und Manahen, mit Herodes, dem Vierfürsten, erzogen, und Saulus x). Endlich sagt Lucas ganz deutlich: Sie ordneten ihnen hin und her NB. Aeltesten in den Gemeinen, betheten und fasteten ꝛc. y).

§. 52.

Die zu Jerusalem mit den Juden communicirenden Gemeinen machten ihre Verfassungen nach den synagogischen Einrichtungen (§. 4). Die neuern Gemeinen aus dem Heidenthum wurden nach dem Model der Gemeinen zu Jerusalem aufgerichtet (§. 51); **mithin sind die neuen Kirchen aus dem Heidenthum eben sowohl nach dem Muster der Synagogen verfasset worden.**

und überhaupt nach dem Muster der Synagogen verfasset.

§. 53.

Eben darüber aber, daß sich die Apostel den Heiden zu Antiochia, so geneigt erzeigten, dieselben von dem ganzen jüdischen Gesetze ausnahmen, und sie in besondere Gemeinen versammelten (§. 51), wurden die Juden eifersüchtig: Man lese nur das dreyzehente und vierzehente Capitel der Apostelgeschichte, da steht ihre Erbitterung ganz deutlich. Lucas beschreibt anfangs die Gelegenheit dazu: **Am folgenden Sabbath aber kam zusammen fast die ganze Stadt** (Antiochia) **das Wort Gottes zu hören. Da aber die Juden das Volk sahen, wurden sie voll Neides, und widersprachen dem, das von Paulo ge-**

Juden eifern mit den bekehrten Heiden.

x) Act. XIII, 1. y) Act. XIV, 23.

sagt ward, widersprachen und lästerten z). Der Apostel begegnete ihnen mit der Antwort: Euch mußte zu erst das Wort Gottes gesagt werden: Nun ihr es aber von euch stoßet, und achtet euch selbst nicht werth des ewigen Lebens, siehe, so wenden wir uns zu den Heiden a). Darauf fängt die Beschreibung der Verfolgung an: Die Juden erweckten eine Verfolgung über Paulum und Barnabam, und NB. stießen sie zu ihren Gränzen hinaus b), mithin werden sie sie um so weniger in der Synagoge geduldet haben. Die Apostel giengen von da nach Lycaonien, und bekehrten viele Juden und Heiden; die ungläubigen Juden aber begegneten ihnen wiederum eben so, daß sie gezwungen wurden, nach Lystram und Derben zu fliehen; da wurde Paulus gar gesteiniget, und zur Stadt hinaus geschleifet c). Alles dieses zwang endlich die Apostel, die bekehrten Juden selber von der Synagoge abzusondern. Lucas saget es ganz deutlich, daß Paulus, da er nach Ephesus kam, anfangs zwar drey Monden in der Schule geprediget habe, da aber etliche verstockt waren, und nicht glaubten, und übel redeten von dem Wege vor der Menge: wich er von ihnen, und NB. sonderte ab die Jünger, und redete täglich in der Schule eines, der hieß Tyrannus d). Daß er auch da wieder Aelteste, und zwar mehrere bey seinem

verfolgen die Christen,

und veranlassen die ersten Gemeinen aus dem Judenthume, und ihre Trennung von der Synagoge.

Auch diese werden nach

z) Act. XIII, 44. 45.
a) eben da v. 46.
b) eben da v. 50.
c) Act. XIV.
d) Act. XIX, 8. 9.

nem Abzuge hinterlassen habe, erhellet daraus, daß er bald darauf, da er auf seiner Rückreise nach Jerusalem dieselben nach Mileto zu sich foderte: **aber von Mileto sandte er gen Ephesum, und ließ fordern die Aeltesten,** τὰς πρεσβυτέρους **von der Gemeine** *e*). So hinterließ er den Titus zu Creta, daß er Priester ordnen sollte. Eben dieses befahl er dem **Timotheus** ꝛc. und auf solche Weise bleibet kein Zweifel übrig, daß 1) **nach und nach eine Menge christlicher Gemeinen aus dem Heidenthum bey dieser Gelegenheit aufgerichtet worden,** und 2) **daß sich die neubekehrten Juden von ihren Synagogen abgesondert, oder, vielmehr, da sie ausgeschlossen wurden, endlich sich nothwendig zu jenen haben schlagen müssen.** 3) **Daß eigentlich die ersten Particularkirchen in Asien seyn aufgerichtet worden.** Nur allein zu Jerusalem blieben die neuen Christen nach diesen allen noch bey der Synagoge, und ihren angestammten Gebräuchen. Denn dieses ist aus dem klar zu ersehen, weil **Paulus,** da er von allen diesen Reisen nach Jerusalem zurück kam, sich annoch mußte gefallen lassen, nicht nur die Worte zu hören: **Bruder, du siehest, wie viel tausend Juden sind, die gläubig worden sind, und sind alle Eiferer über dem Gesetz** *f*), sondern sogar sich selber nach dem Gesetze zu reinigen, nur damit er den Haß, den er, durch seine Gefälligkeit gegen die Heiden, zu Jerusalem sich über den Hals geladen hatte,

dem Muster der Synagoge eingerichtet.

Die ersten Kirchen sind in Asien entstanden.

Die Gläubigen zu Jerusalem blieben indessen noch bey der Synagoge.

e) Act. XX, 17. *f*) Act. XXI, 20.

von sich abwenden sollte, und gleichwohl ist er dadurch dem Grimme des hartnäckigten Pöbels nicht entgangen *g*). Die Gemeine zu Jerusalem blieb auch in dieser Verfassung, bis diese Stadt zerstöret, und mit derselben die ganze Synagoge, nach und nach mit Ehren begraben wurde *h*), da sich denn auch von dieser kurz vorher die Gläubigen zu Jerusalem getrennet haben, und aus göttlicher Offenbarung nach Pellam geflüchtet seyn sollen, ob sie schon auch da ihre Hütten nach dem Muster der Synagoge um so viel mehr, als es die Christen aus dem Heidenthume thaten (§. 52), werden von neuem aufgeschlagen haben.

Werden endlich auch durch die Zerstörung getrennet.

§. 54.

Ursprung der Priestercollegien.

Da diese Apostel diesen neuen Gemeinen ihre besonderen Vorsteher gaben, nachdem sie dieselben von der Synagoge abgesondert hatten (§. 51. 53), so haben sie in den Städten, wie z. E. zu Ephesus bisweilen mehrere zugleich hingesetzt (§. 53).

g) Act. XXI -- XXVIII.

h) So schreibt Eusebius l. III. hist. eccles. c. 5. vniuersa plebs fidelium ecclesiae hierosolymitanae ex oraculo, quod viris quibusdam sanctissimis diuinitus editum fuerat, ante initium belli ex ciuitate migrare, et oppidum quoddam trans Iordanem, Pellam nomine incolere iussa fuit, iamque omnes, qui in Christum crediderant, relictis Hierosolymis sedes suas Pellam transtulerunt. Es sind zwar die jüdischen Secten auch nachher noch darauf bestanden, daß ohne Beybehaltung des mosaischen Gesetzes niemand könnte selig werden, zumal haben sich, noch nach der zweyten Zerstörung der Stadt Jerusalem vom Hadrianus, die Nazaräer und Ebioniten hervorgethan. Sie blieben aber Secten, und von der Kirche getrennet.

(§. 53). Man kann also diese Priester zusammen in einer solchen Stadt für das ganze Ministerium ansehen. Wir wollen dasselbe künftighin das Priestercollegium nennen *i*).

§. 55.

Die Pflichten des jüdischen großen Raths bestunden im Regiment, und im Lehramt. Derselbe mußte 1) die Disciplin der Synagoge besorgen 2) die Verbrechen bestrafen. 3) Das Almosen gehörig ausspenden, 4) den streitenden Parteyen Recht sprechen *k*). Da nun bey der Stiftung der ersten Kirchen sowohl aus dem Heidenthum als Judenthum, die Einrichtung der Synagoge völlig zum Muster angenommen wurde (§. 52. 53), so wird unsere Muthmaßung nicht nur dadurch bestärket, daß nämlich die Vorsteher der neuen Gemeinen in einer Stadt, nach dem Beyspiele des jüdischen Raths um so mehr in ein förmliches Collegium zusammen getreten seyn (§. 54), je mehr es die Disciplinsvereinigung der ersten Christen selbst zu erfodern schiene (§. 36, sondern es werden auch die Pflichten der neuen Vorsteher, so wie wir dieselben bisher entdecket haben, dadurch genauer bestimmet. Denn es läßt sich sogar aus dem Satze des zureichenden Grundes muthmassen, daß die Apostel eben diejenigen, die sie als Lehrer und Prediger in den neu errichteten Gemeinen bestellet, zugleich

Ihre Pflichten bestunden, wie des Synedrii

i) Tertullianus nennet dieses Collegium conseſſum ordinis ecclesiastici.

k) Vitringa l. III. P. I. c. 5.

gleich als Aufseher und Vorsteher werden hinterlassen haben, daß aso 1) das Lehramt den Priestercollegiis gewissermaßen eigen wurde *l*). 2) Mußten sie über gute Zucht und Kirchenordnung halten (§. 25); 3) war ihnen hauptsächlich die Sorge der Armen aufgetragen (§. 19. n. 4); 4) und der Apostel weiset endlich selber die Gläubigen an, daß sie ihre Händel lieber bey diesen, als vor heidnischen Richterstühlen entscheiden ließen (1 Th. §. 1).

im Lehramte,

Besorgung der Disciplin,

und der Armen;

zuweilen auch in Entscheidung der Gerichtshändel.

§. 56.

Indessen muß man bey diesen allen den Begriff der jüdischen Priesterhoheit ja nicht auf die Priestercollegia der ersten Christen anwenden. Jene misbrauchten ihrer unumschränkten Gewalt mit der äußersten Bosheit *m*), und mit der größesten Verachtung des Pöbels, populi terrae (§. 5. n. 1.) *n*); diese hingegen unternahmen alles freundschaftlich und brüderlich, mit Zuziehung der ganzen Gemeine (§. 2), und alles, was sie beschlossen, wurde nicht in ihrem Namen, sondern im Namen der ganzen Gemeine ausgefertiget (§. 3), daß sogar Johannes dem Diotrephes recht sehr verübelte, daß er aus eigener Macht die Brüder

Sie herrschten nicht,

wie die Pharisäer.

Diotrephes maßet sich das Strafrecht des Kirchenbanns an.

l) Wenn auch andere neben diesen die Freyheit zu lehren hatten (§. 23), muß man sie doch von diesen öffentlichen Lehrern allerdings unterscheiden, und sie verhielten sich etwa zu diesen, wie z. E. die Professores extraordinarii zu den Ordinariis auf Universitäten.

m) S. Joseph. de bello Iud. l. V. c. 13. §. 6.

n) Populus, qui non cognoscit legem, maledictus est, sagt der Pharisäer Ioh. VII, 48. 49.

der

der aus der Gemeine zu stoßen sich unterfangen hatte o). Mit einem Worte: Das Priestercollegium herrschete nicht, und gleichwohl gehorchete die Gemeine. Sie waren mehr Räthe, als Richter, und doch beruhete alles auf ihrem Ausspruche. Der große Unterschied zwischen dem jüdischen Rathe, und diesem ersten geistlichen Kirchenrathe bestund auch hauptsächlich in dem, daß jenem allemal einer, oder mehrere in einem ausnehmenden Ansehen vorsaßen (§. 5. n. 6). Bey diesen aber haben Christus und die Apostel alles vorzügliche Ansehen verboten. Der Heiland hat auch dem jüdischen Rathe die Bestrebung nach dem Vorsitze πρωτοκαθεδρίαν vorgeworfen, und dieselbe seinen Jüngern zum Scheusal vorgestellet: Sie sitzen gerne oben an über Tische, und in den Schulen, saget er p), aber ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen: denn einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seyd alle Brüder. Es ließen sich zwar zuweilen einige, gleichwohl schon zu der Apostel Zeiten den Kützel eines pharisäischen Primats im Priestercollegio, in den Kopf kommen. Noch kurz vor dem Tode Johannis des letzten Apostels, scheinet es, daß sich der obengenannte Diotrephes dessen unterfangen habe. Der Apostel eiferte aber dagegen, da er schreibt: Ich habe der Gemeine geschrieben, aber Diotrephes, der unter ihnen will hochgehalten seyn, nimmt uns nicht an: darum wenn ich komme, will ich ihn erinnern seiner

Aus der ersten Kirche war die πρωτοκαθεδρία verbannet.

Diotrephes will sich derselben anmaßen.

o) 3 Ioh. 9. 10.

p) Matth. XXIII, 6. 8.

seiner Werke, und plaudert mit bösen Worten wider uns, und lässet ihm an dem nicht begnügen. Er selbst nimmt die Brüder nicht an: und wehret denen, die es thun wollen, und stösset sie aus der Gemeine q). Man sieht hieraus, daß Diotrephes einer von dem geistlichen Rathe, oder Vorstehern der Gemeine müsse gewesen seyn, daß er sich über andere etwas habe herausnehmen, und eigenmächtig verfahren wollen, und daß ihm der Apostel dieses nicht zugestanden habe. Indem aber dieses Exempel aus den letzten Zeiten der Apostel hergeholet ist, so erhellet daraus, daß zu der Apostel Zeiten kein Vorsitzrecht, πρωτοκαθεδρία in den Priestercollegiis sey eingestanden worden.

§. 57.

Die Priestercollegia hatten gleichwohl einen Vorsteher.

So sehr aber auch diese pharisäische πρωτοκαθεδρία bey den ersten Priestercollegiis verhaßt war (§. 56), so erfoderte doch die Ordnung, und die Wesenheit der Collegiorum, zumal, nachdem mit der Menge der Gläubigen auch die Hirten und die Ministeria sich vermehret haben, daß gleichwohl einer unter ihnen einen zureichenden Grund haben mußte, daß er andern vorsäße, seine Stimme vor andern abgäbe, die Stimmen sammle, das Collegium zusammen rufete u. s. w. Es werden sich auch sogar aus dem Grunde des nicht zu unterscheidenden im Collegio selbst allemal Leute gefunden haben, welche es andern entweder an Verdiensten oder Geschicklichkeit zuvor gethan haben. Daher sehe ich

q) 3 Ioh. 9. 10.

ich nicht, wie sich diese Collegia hätten erhalten können, wenn nicht einer unter ihnen dieselben gleichsam als Präsident geordnet hätte. Es ist mithin von dem Heilande und den Aposteln die πρωτοκαθεδρία nicht schlechterdings, sondern nur im pharisäischen Verstande verworfen worden, da sich nämlich der Präsident über andere zu viel erheben, und sich eine obrigkeitliche Gewalt anmassen wollte. Wir müssen mithin 1) den ersten Priestercollegiis allerdings ihre Vorsteher zugeben, 2) nur dürfen wir diesen Vorstehern zu der Apostel Zeiten keine Oberherrschaft, oder weitere Vorzüglichkeit über ihre Collegen einräumen, als nur zur Ordnung des Collegii unentbehrlich war. Ein solcher Vorsteher in diesem Verstande war Jacobus der jüngere, welcher nach dem Ausgange der Apostel aus Jerusalem in alle Welt, dem Priestercollegio vorgestanden, indem nicht nur Paulus, da er nach Jerusalem kam, gleich zu ihm gieng, und von seiner Reise Nachricht abstattete; sondern Jacobus rief gleich die Aeltesten sowohl, als die Gemeine selber in sein Haus zusammen r). Mithin 3) ist auch in diesem Stücke, so, wie in andern (§. 52. 53) die Gemeine zu Jerusalem den übrigen Kirchen zum Muster geworden, folglich der erste Präsident im Priestercollegio zu Jerusalem gewissermaßen entstanden, und von da in andere Gemeinen gekommen. Diese Vorsteher hat vermuthlich Johannes unter den Engeln der sieben Kirchen in Asia verstanden, an welche

Die aber ausser der Direction keine Vorzüge hatten.

Der erste Vorsteher war vermuthlich Jacobus zu Jerusalem.

r) Act. XXI, 19. 20. 22.

die sieben Briefe seiner Offenbarung gerichtet sind s). Er hat sich eines jüdischen Ausdrucks bedienet, nach welchem die Juden dem Hohenpriester den Namen eines Engels beylegten. Eben daraus aber, daß Johannes sich des Wortes ἄγγελος, Botschafter, Engel bedienet, ist auch unsere Meynung dadurch bestätigt, daß 4) diese Vorsteher damals noch keinen eigenen Namen gehabt haben, mithin, daß sie nicht einmal dem Namen nach von andern Priestern unterschieden, der Name Bischoff und Priester aber allen Gliedern des Collegii gemein gewesen sey (§. 25); und vielmehr einen Hirten und Aufseher über die Gemeine; als einen Vorsteher der Priester bedeutet habe (§. cit.)

hatten anfangs keinen besondern Namen.

§. 58.

So lange die Apostel die Kirchen, theils durch ihre Gegenwart und Reisen, theils durch Sendschreiben, Gesandten, und Boten besorgeten, und die genaue brüderliche Gleichheit der Gemeinen stets erhielten, wurde dieses Gleichgewichte noch ziemlich beybehalten; zumal, da sie selber nicht anders, als Brüder und Lehrer sich erklärten (§. 3); wenn sie ja strafeten, geschah dieses allemal im Namen Christi, und durch außerordentliche Wunder, indem sie die Verbrechen nicht sowohl selber züchtigten, als Gott diese Züchtigung durch die Wunder überließen (§. 45); denn

Ursprung der Bischöffe.

s) Apoc. II. III. Tertullianus Apolog. c. 39. gedenkt zu seinen Zeiten ganz deutlich dieser Präsidenten: praesident probati quique seniores etc. S. den Origenes in Exod. XXI. homil. 12.

denn die Meynung würde in unserm Jahrhunderte gar zu dumm lassen, daß die Apostel durch eine inhabende, und von ihnen ausgehende aristotelische Qualität, oder wie die Schulweisen sagen, per potentiam obedientialem immediate, vel mediate actiuam, Wunder gewirkt haben. Allein nach dem Tode der Apostel hat sich diese Gleichheit der Mitglieder in den Priestercollegiis nicht lange mehr gehalten. Die Natur der Collegiorum, die Neigung und Gewohnheit des jüdischen Synedrii, dessen Beyspiel die Priestercollegia gewissermaßen nachahmeten (§. 55), zieleten endlich gar sehr nach einer förmlichen Oberherrschaft eines Präsidenten, oder Vorsitzers, und so sehr auch diese Vorsteher selber endlich alle Vorzüge nach dem Befehle des Heilandes anfangs verbathen, desto größer wuchs ihr Ansehen und ihre Gewalt nach dem Sprüchworte: honor fugientem sequitur. Ein besonderer Umstand hat endlich die eigentlichen Bischöffe in der Person dieser Vorsteher eingeführet. Der neue Christenstaat erwuchs aus Heiden und Juden, deren Gewohnheiten, Neigungen, Lebens- und Denkensart so sehr gegen einander stritten, und welche alle wieder in so viele Secten getrennet waren. Daher konnte es ohnmöglich anders kommen, als daß gleich anfangs in demselben große Misverständnisse und Zwistigkeiten entstünden. In Palästina erhielten sich zweyerley Religionen unter den Juden, die jüdische und samaritanische, welche sich mit unversöhnlichem Hasse einander verfolgten. Jene, ob sie schon bey den Büchern des Moses sowohl, als beym Tempel zu

Juden und Samaritaner.

Jerusalem blieben, haben sie doch viele fremde Ueberliefe-
rungen, welche meistens aus der orientalischen Geisterphi-
losophie, und von Heiden geborget waren *t*), in ihrem
Gottesdienste und in ihre Gottesgelahrheit mit der Zeit
untergemenget, nach welchen sie sogar die Bücher des
göttlichen Gesetzes erklärten. Wem sind die Secten der
Pharisäer, Sadducäer und Essener unbekannt? Alle hof-
feten nach körperlichen und zeitlichen Begriffen auf den
Meßias, als auf einen solchen Erlöser, dessen Macht sie in
eine bürgerliche Freyheit wieder herstellen sollte. Ihre ganze
Gerechtigkeit setzten sie auf die äußerlichen Ceremonien des
Gesetzes, denen sie eine solche Kraft zueigneten, daß sie
glaubten, diesen wäre allein die zeitliche und ewige Glück-
seligkeit verheißen. Nach diesen Begriffen brachten sie
viele Verwirrungen in das neue Gesetz. Die ersten Un-
ruhen entstanden zu Antiochia über die Beobachtung der
Legalien (§. 8), mit dieser war die andere Streitigkeit:
von dem Nutzen dieser Legalien? unvermeidlich ver-
knüpfet; da die Apostel das einzige Verdienst Jesu predig-
ten, setzten diese Leute beständig denenselben die Verdienst-
lichkeit ihrer gesetzmäßigen Handlungen, und der mosai-
schen Ceremonien entgegen; daß der Apostel sogar eine be-
sondere Epistel an die Römer wider sie schreiben mußte.
Noch größeres Unheil hat die orientalische Philosophie in
der ersten Christenheit durch die Samaritaner angerichtet.

Pharisäer, Sadducäer und Essener.

Der

t) S. Joh. Spencer *de ritibus et institutis Hebraeorum a gentium vsu desumtis, nullibi vero a Deo praeceptis, aut ordinatis.*

Der Apostel hat es im Geiste vorhergesagt: Denn das weiß ich, daß nach meinem Abschiede werden unter euch kommen gräuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen werden. Auch aus euch selbst werden aufstehen Männer, die da verkehrte Lehren reden, die Jünger an sich zu ziehen u). Die Gnostiker, die Nicolaiten, die Cerinthianer, und übrigen ersten Ketzer haben alle aus der Zoroastrischen Theologie ihren Grundsatz entlehnet, daß alles in der Welt von zwey widersprechenden Principiis seinen Ursprung hätte, deren eines alles böse, d. i. die Finsterniß, oder die Materie, das andere das gute, d. i. das Licht, oder die Geister in sich begriffe. In diesem Kriege der Materie und der Geister wären einige von diesen letztern in die Körper bis zur Zeit ihrer Ranzion gleichsam als Gefangene gesetzt worden. Diese wären unsere Seelen. Christus wäre nun gekommen sie zu erlösen, und sie zum wahren Erkenntnisse ihres Vaters, d. i. ihres Ursprungs, zu führen. Daher kam es, daß sie Christo selber keinen wahren Leib zueigneten, sein ganzes Leiden als ein lauteres Blendwerk der Einbildungskraft ansahen, und tausend andere Thorheiten daraus herleiteten, welche hier der Ort nicht ist, alle anzuführen. Indem aber die von Christo geschrieben hinterlassene Geschichte und Lehre selber gerade diesen metaphysischen Fabeln entgegen war, sind einige von ihnen auf die Gedanken gekommen: Christus und der heil. Geist wären wirkliche Ausflüsse αἰῶνοι gewesen, wovon die Idioten, die Discipel des

Gnostiker, Nicolaiten, Cerinthianer ꝛc.

u) Act. XX, 29. 30.

des Heilandes, keinen rechten Begriff gehabt hätten, und ihre Lehren müßten daher allerdings nach einem vollkommenen Verstande (γνώσιν) verbessert werden, daher der Name Gnostiker entstund. Andere vermeynten, Christus hätte, wie es in der orientalischen Philosophie Mode war, ein doppeltes Gesetz, ein gemeines, und ein heimliches gelehret. Jenes wäre dem Pöbel schriftlich aufbehalten, dieses aber nur den Aposteln, und Vertrautesten des Heilandes anvertrauet worden, und müßte nur durch mündliche Ueberlieferungen fortgepflanzet, und nach diesen jenes erkläret werden. Alle Sitten, sowohl die jüdischen, als samaritanischen, jene bey der Erhebung ihrer mosaischen Ceremonien, diese bey dem Geheimnisse der Seelenerlösung, kamen mithin in diesem überein, daß die mündlichen Traditionen und Ueberlieferungen, dem Buchstaben das Wesen geben, und den Sinn des Gesetzes bestimmen müßten x). Die ächten Christen wurden mithin gezwungen,

bürden Christo eine orientalische disciplinam arcani auf,

leiten aus derselben falsche Ueberlieferungen her.

x) Eusebius zielet dahin, wenn er schreibt: *lib. III. hist. eccles. cap. XXXII. p. 104.* ad tempora usque Traiani ecclesia integra et incorrupta permanserat. At postquam sacer Apostolorum chorus varium vitae exitum, et diuersa mortis tempora pertulerat, tunc certe falsa et veteratoria impii erroris conspiratio exordium cepit, idque illorum fraude et astutia, qui doctrinam a veritate penitus alienam disseminare laborarent, quique, *cum nemini Apostolorum vita suppeteret, iam nudo capite sincero veritatis sermoni falsam et commentitiam doctrinam ex aduerso opponere*, pro viribus niterentur. Von dem Einflusse der orientalischen Philosophie in die Zwistigkeiten der ersten Kirche, beliebe der Leser

den,

gen, ihnen κατ' ἄνθρωπον entgegen zu gehen, und zu zeigen, daß der Verstand, und die mündliche Erklärung des Gesetzes, welche die Apostel und ihre Nachfolger gegeben hatten, von dem geschriebenen keinesweges so weit entfernet gewesen sey, noch die Träume dieser Secten jemals mündlich gelehret hätten. Dieses zu erweisen, mußten diejenigen als Zeugen auftreten, welche die Apostel entweder selber gelehret, und zu Lehrern des Gesetzes berufen hatten, oder welche wenigstens die Fortpflanzung ihrer Lehre von diesen Lehrern herleiten konnten. Dieses waren die Vorsteher derjenigen Kirchen, welche von den Aposteln gestiftet; mithin den Ursprung ihrer Lehre daher leiten konnten. Diese Vorsteher wurden mithin in den Streitigkeiten mit den ersten Secten als Zeugen der Ueberlieferung aufzutreten genöthigt, und ihr Ausspruch sollte endlich allein das Argument der Gegner, welches diese aus den erdichteten Ueberlieferungen herleiteten, beschämen. Dadurch hat das Ansehen der Vorsteher oder Präsidenten in den Priestercollegiis

Veranlassen die Kirche, auf Traditionen zu sehen;

ihren Vorstehern besondere Vorzüge einzuräumen;

den, um die gelehrte Geschichte unsterblich verdienten H. Pastor Brucker *Hist. phil. T. II. l. I. c. 3. l. II. c. 1.* nachzuschlagen. Vor ihm hat schon der berühmte Hr Kanzler von Mosheim eben dieses gethan *Diss. de causis suppositorum librorum inter Christianos, saec. I. II.* Die vortrefflichen Verdienste des Hrn. Kanzlers um die Kirchenhistorie müssen wir daher ungemein bewundern, daß sie dieselbe so schön und deutlich allemal mit der philosophischen verknüpfen, und uns dadurch überzeugende Beweise geben, daß man zu einer vollkommenen Kirchenhistorie ohne der philosophischen unmöglich kommen könne.

collegiis einen solchen Vorzug bekommen, welcher die übrigen in Beziehung auf die Religionsstreitigkeiten in einem großen Ausschlage überwogen hat. Ihr Ausspruch ward bey dieser Gelegenheit als ein Orakelspruch angesehen, und war genung, jemand zum Ketzer zu erklären, und von der Gemeine auszuschließen. Dadurch ist der Vorsteher des Priestercollegii, so zu sagen, allein der Vorsteher der Kirche geblieben, und nach und nach ist diesem der Name Bischoff allein beygelegt worden, indem sich die übrigen schlechterdings mit dem Namen der Aeltesten, Priester vergnügten. Daraus erhellet: 1) daß die Ueberlieferungen keinesweges ein von der Schrift unterschiedenes Wort Gottes seyn. 2) Daß dieselben, in so fern sie von der Schrift etwas unterschiedenes seyn sollten, so wie im alten Testamente von den Pharisäern, also im neuen vielmehr von den ersten Ketzern, als von der Kirche seyn eingeführet worden y). 3) Daß sich die erste Kirche

deren Ausspruch die Streitigkeiten entschied,

und sie zu Bischöffen machte.

Von dieser Zeit blieb den Aeltesten der Name Priester zum Unterschiede.

Die Ueberlieferungen waren anfangs kein besonders Wort Gottes, sind eigentlich von den Ketzern veranlasset,

y) Irenäus *l. III. adu. haeres. c. 2.* Cum ex scripturis arguuntur, in accusationem conuertuntur ipsarum scripturarum, quasi non recte habeant, neque sint ex auctoritate, et quia varie sint dictae, et quia non possit ex his inueniri veritas. *Non enim per litteras traditam illam, sed per viuam vocem:* ob quam causam et Paulum dixisse: Sapientiam autem loquimur inter perfectos, sapientiam autem non mundi huius. Et hanc sapientiam vnusquisque eorum esse dicit, quam a semetipso adinvenit, fictionem scilicet, vt digne secundum eos sit veritas, aliquando quidem in Valentiniano, aliquando autem in Marcione, aliquando in Cerintho, deinde in Basilide. Vnusquisque enim ipsorum omnimodo peruersus, semetipsum regulam veritatis deprauans, praedicare non confunditur. Cum autem ad eam iterum

che derselben nur zum historischen Beweise wider diese Sectirer, nicht aber als eines von der Schrift unterschiedenen Wortes Gottes bedienet habe. 4) Daß aber gleichwohl bey dieser Gelegenheit zum Ansehen der Bischöffe hauptsächlich der Stoff gefunden worden. 5) Daß dem Bischoffe das Ansehen der ganzen Kirche unvermerkter Dinge beygelegt, und sie als die lehrende Kirche allein angesehen, nach welcher sich die hörende schlechterdings richten sollte z). 6) Das Recht andere mit dem Kirchenbanne zu belegen, wurde ihnen allein eigen. Und so 7) stecket hier der Zeitpunct verborgen, da die Bischöffe wider die Gewohnheit Christi und der Apostel die Glaubensstreitigkeiten mit einem Machtspruche zu bestimmen, und die Gemeinen nach dem pythagorischen αὐτὸς ἔφα zu philosophiren anfiengen a). 8) Aus diesem Grunde fieng man an, die

von der Kirche nur zum historischen Beweise angenommen worden.

Legen den Stof zum Ansehen der Bischöffe, welchen daher das Ansehen der ganzen lehrenden Kirche eigen wird, und das Recht, mit dem Kirchenbanne zu verfahren.

Von nun sind die Glaubensstreitigkeiten durch Machtsprüche entschieden.

Die apostolischen Kirchen werden andern vorgezogen.

iterum traditionem, quae est ab apostolis, quae per successiones presbyterorum in ecclesiis custoditur, prouocamus eos, aduersantur traditioni. Irenäus beschuldiget hier ausdrücklich durch die Worte: non enim per litteras traditam illam, sed per viuam vocem, diese ersten Secten, daß sie mehr auf die mündlichen Ueberlieferungen, als auf die Schrift sich berufen haben.

z) Vnde scire debes, sagt Cyprianus *ep.* 66. Episcopum in Ecclesia esse, et Ecclesiam in Episcopo, et si qui cum Episcopo non sint, in ecclesia non esse.

a) Wie weit diese Freyheit der Bischöffe und ihrer Machtsprüche nach der Hand sey gemisbraucht worden, kann man leider! schon daher erachten, daß die ganze Bibel endlich ein verbotenes Buch geworden, und die erste Frage des Catechismus entstanden ist: Wie muß ein katholischer

die von den Aposteln gestiftete Kirchen sowohl, als ihre Bischöffe den andern vorzuziehen. 9) Es ist sich demnach nicht zu verwundern, daß sich die meisten Kirchen nachher um die Wette bemühet haben, ihre Stifter in den Apostel Zeiten zu suchen, und die Ahnen ihrer Bischöffe von den Aposteln selber herzuleiten *b*).

Jede Kirche will deswegen ihren Ursprung von den Aposteln herleiten.

§. 59.

scher Christ beschaffen seyn? Antw. dumm und einfältig. Das Ketzermachen nahm überhand, und Sätze wurden verbannet, ehe man dieselben einmal verstanden hat. Die ersten Ketzerregister des Epiphanius, und anderer liefern uns so viele Philosophen, die sich nicht einmal selber verstanden haben, geschweige, daß sie hätten von den einfältigen heiligen Bischöffen der ersten Zeiten können verstanden werden, so, wie ich anderswo von heutigen Bischöffen Beweise entdecket habe, wie dieselben sogar bey unsern aufgeklärten Zeiten noch Leute und Sätze verketzern, die sie am allerwenigsten einsehen.

b) Daher nachmals die eingebildete Hoheit entstanden, daß, gleichwie ehedem die alten Völker ihre Stammhäuser unter den Göttern suchten, eben so bey nahe keine Kirche in Europa hat seyn wollen, welche nicht ihre Pflanzung von einem Apostel, oder Jünger Christi hat herleiten wollen. In Italien wollen gar alle Städte den Petrus, oder den Paulus gesehen haben. Die Franzosen schreiben sich von dem Crescens, und dem Dionysius von Areopago, die Spanier vom Jacobus dem größern, die Engländer vom heil. Paulus, die Pohlen und Preußen vom h. Andreas. S. des Launoy *Opp. T. II. P. I. p. 184.* Man kann sich von dieser Sache einen Begriff machen, wenn man liest, was schon im sechsten Jahrhunderte Gregorius von Turon *l. de gloria Mart. c. XII.* mit einer unglaublichen Dreistigkeit schreibt, daß eine Matrone aus Frankreich den Heiland zu sehen, nach Jerusalem gegangen sey, und indem sie gehöret, daß Johannes sollte enthauptet werden, sie eilends nach dem Marterorte gelaufen, und habe in einer silbern Schale das Blut des Enthaupteten

§. 59.

Die Prädicate der unsichtbaren Kirche werden der sichtbaren zugeeignet.

Der allererste Begriff der Kirche hat nur diejenigen in sich eingeschlossen, welche die wahren Gläubigen mit Recht vor Gott hießen (§. 50); die übrigen, die da der wahren Religion widerstrebten, wurden mithin nach diesem Verstande aus der Kirche ausgeschlossen, und für verworfen gehalten. Da nun dem Bischoffe allein das Recht eingeräumet wurde, die Religionssätze zu bestimmen, und diejenigen, die denselben widersprachen, von der Gemeine auszuschließen (§. 58. n. 5. 6. 7), so hat man geglaubt, die Kirche könnte mit ihren Glaubenssätzen auch die sichtbaren Mitglieder bestimmen. Daher wurde der Begriff der wahren Kirche (in so fern derselbe alle wahre Gläubige, mithin auf eine unsichtbare Weise in sich enthält, indem der wahre Glaube ein unsichtbares Ding ist), nothwendiger Weise auf eine sichtbare Kirche verdrehet. Das Ansehen, die Macht und Autorität dieser allgemeinen unsichtbaren Kirche entwickelte sich unvermerkter Dinge in die Autorität der sichtbaren apostolischen Particularkirche, und, was das ärgste ist, in die Autorität eines einzigen Menschen, welcher derselben als Bischoff vorstund (§. cit. n. 5). Daher lieset man von den Zeiten des zweyten Jahrhunderts, zumal beym Cyprianus im dritten Jahrhunderte, daß alle die herrlichen und vorzüglichen Prädicate, die der allgemeinen Kirche im apostolischen Verstande sind beygelegt worden, auf die sicht-

haupteten aufgefangen, dasselbe in ihr Vaterland zurückgebracht, und in einem Altare der Kirche beygesetzt, welche sie zu Ehren dieses Heiligen den Vasatensern erbauet hat.

bare Kirche angewendet wurden. Es hieß daher beym Irenäus: der Bischoff wird richten alle diejenigen, die außer der Wahrheit, d. i. außer der Kirche sind c). Daher folgerte man, daß diejenigen außer der Kirche wären, welche der Kirche, d. i. dem Bischoffe widersprächen. Daß außer der Kirche (verstehe der sichtbaren), niemand könne selig werden ꝛc. Denn, sagt Cyprianus, draußen kann niemand leben, weil nur ein einziges Haus Gottes ist, und niemand kann selig werden; er sey denn in der Kirche d). Man sieht also hier, wie die Note der Kirche entsprungen sey, daß sie apostolisch heißen sollte.

§. 60.

c) Iudicabit autem et omnes eos, qui sunt extra veritatem, i. e. qui sunt extra ecclesiam. Irenäus *l. IV. adu. haeres. c. 62.*

d) Eusebius *l. V. hist. eccl. c. 20.* Cyprianus *ep. IV.* Neque enim viuere foris possunt, et nemini salus esse, nisi in ecclesia possit. Und wiederum *ep. LII.* quomodo potest esse cum Christo, qui cum sponsa Christi atque eius ecclesia non est. Endlich *ep. LV.* schreibt er noch freyer: Christianus non est, qui in ecclesia Christi non est. Es sind diese Stellen allerdings richtig, in so fern sie von der unsichtbaren Kirche der wahren Gläubigen insgemein verstanden werden, eben darum, weil niemand ohne den wahren Glauben kann selig werden, indem der Glaube allein selig machet, wie an seinem Orte wird erwiesen werden. Wie darf aber der Schluß von dieser unsichtbaren Kirche gleich auf eine sichtbare Particularkirche verdrehet werden? Mit dieser einzigen Distinction werden alle Stellen zu Wasser, welche Tournely und andere Herren Katholiken in schwerer Menge zusammen stoppeln, wenn sie den Artikel von der Kirche, nach ihrer Art, ohne Zusammenhang der Geschichte, abhandeln. Daß aber Cyprian

§. 60.

Da bisher die Gemeine sowohl das Recht hatte, die Lehre ihrer Prediger allemal zu prüfen (§. 2), die übrigen Priester aber als Collegen ihres Vorstehers gleiches Recht, öffentlich zu lehren behaupteten (§. 26), so sieht man, daß beyde durch ihr Stillschweigen das Ansehen des Bischoffs so sehr haben anwachsen lassen, und daß mithin 1) höchstens dieses Ansehen ex conniuentia der Gemeine und der Priestercollegien, 2) mithin ohne allen Grund aus dem göttlichen Rechte, und wider die Einfalt der Verbrüderung der ersten Christen sey nach und nach erschlichen (§. 34. 46) *e*); 3) oder höchstens anfangs von der Gemeine auf die Priester (§. 47), und von diesen endlich durch ihr Stillschweigen auf die Bischöffe übertragen worden.

Dieses neue Ansehen der Bischöffe ward erschlichen, und wider die göttlichen und ersten Kirchenrechte eingeführet.

§. 61.

Cyprianus, Irenäus und Tertullianus nicht mehr in dem evangelischen Tone, sondern aus dem zu ihrer Zeit schon eingerissenen Vorurtheile von einer sichtbaren, und zwar in ihren geistlichen Vorstehern schimernden Kirche reden, ist außer allem Zweifel, wenn man diese Stellen mit andern, und mit ihren Absichten zusammen hält; denn es war ihnen nur darum zu thun, daß sie die Ueberlieferung der Apostel durch die beständigen Nachfolger der Vorsteher einer Kirche wider die einreißenden Secten beweisen könnten. Cyprianus hat es selber nur gar zu deutlich erwiesen, daß er die römischen Ueberlieferungen nicht weiter gelten lasse, da er mit dem Stephanus über die Ketzertaufe uneins wurde. Hac serie, sagt Eusebius *l. V. H. E. c. 6.* et successione, tum traditio apostolorum in ecclesia, tum veritatis praedicatio ad nos vsque peruenit.

e) Irenäus redet schon auf eine despotische

§. 61.

Erschlichener Satz: daß die Bischöffe unkrüglich seyn.

Indem die Kirche nunmehr von dem Ausspruche und Bestimmung der Geistlichkeit einmal abhieng, nur darum, weil die Bischöffe von den Aposteln abstammeten (§. 58), so siehet man, daß der Grund des ganzen Ansehens der Kirche in diesem Verstande, auf diesen erschlichenen Satz gesetzet worden: Alles, was die Vorsteher der von den Aposteln gestifteten Kirchen für wahr halten, das ist eben darum wahr. So augenscheinlich dieser Satz erschlichen, und so wenig derselbe in dem Worte Gottes gegründet ist *f*), so ist er doch durchgängig zum Machtspruche geworden; daraus entstand diejenige Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche, welche nachmals den Eckstein des ganzen päbstlichen Gebäudes abgegeben hat. Zu dessen Widerlegung schon diese einzige Entdeckung ihres Ursprunges hinreichen könnte. Der Heiland und die Apostel waren ganz anderer

despotische Art von den Priestern, indem er sie zu Sclaven des bischöfflichen Ausspruchs machen will. *Lib. IV. adu. haeres. c. 43.* Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, presbyteris, obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis, sicut ostendimus, qui cum episcopatus successione charisma veritatis certum secundum placitum patris acceperunt. Reliquos autem, qui absistunt a principali successione, et quocumque loco colliguntur, suspectos habere, et quasi haereticos et malae sententiae, vel quasi scindentes, et elatos et sibi placentes, aut rursus vel hypocritas quaestus gratia et vanae gloriae hoc operantes.

f) Denn einige Texte, die sie aus der Bibel anbringen, z. E. da der Herr dem Petrus saget: Du bist Petrus, und über diesen Fels will ich meine Kirche bauen ꝛc. werde ich an seinem Orte erklären.

anderer Meynung (§. 2). Man siehet hieraus 1) wie die Eigenschaft der Untrüglichkeit von der innern heiligen Kirche auf die sichtbare gekommen sey; 2) daß sowohl diese Untrüglichkeit, als der oben erschlichene Satz bloß auf die Abstammung der Bischöffe und ihrer Kirche von den Aposteln sey gebauet worden *g*). 3) Daß dadurch die lehrende Kirche von der hörenden Ecclesia docens ab audiente sey unterschieden worden.

daher kömmt die vermeynte Untrüglichkeit einer sichtbaren Kirche.

Beruhet bloß auf der Abstammung der Bischöffe von den Aposteln.

Die lehrende Kirche wird von der hörenden unterschieden.

§. 62.

Der (§. 61) erschlichene Satz, und die daraus hergeleitete Untrüglichkeit der Kirche beruhete allein auf der Abstammung der Bischöffe und ihrer Kirchen von den Aposteln (§. 61. n. 2); indem aber mehrere Kirchen sich dieses Vorzuges rühmen konnten, zumal die asiatischen, welche mit unter den ersten von den Aposteln sind gestiftet worden (§. 53. n. 3) *h*): So muß jedermann von selbst einsehen, daß dieses Principium, und die eingeführten Ueberlieferungen von ferne noch nicht hinreichten, den Kirchenfrieden überhaupt herzustellen. Wenn es auch anfangs ein Argument

Die Traditionen stiften selber neue Unruhen.

κατ'

g) Augustinus hat alsdenn gar die Regel darauf gebauet: alles, wovon wir in der Kirche den Ursprung nicht angeben können, müsse man sicher vor eine apostolische Ueberlieferung halten.

h) Zu Antiochia selber wird Petrus sowohl, als zu Rom für den ersten Bischoff gehalten, und von ihm seine Nachfolger Evodius, Ignatius ꝛc. gezählet, obschon ohne Grund. Indessen hat er doch diese Kirche in eine ordentliche Verfassung gebracht. Mehr hat er auch zu Rom nicht gethan, wie an seinem Orte wird erwiesen werden.

κατ' ἄνθρωπον wider auswärtige Feinde hergeliehen hat (§. 58), so enthielt es doch zugleich den Zunder zu einheimischen Zwistigkeiten, wenn nämlich 2 apostolische Kirchen über einen Punct streitig würden, deren sich jede auf ihre Abkunft von den Aposteln, mithin auf eine apostol. Ueberlieferung berufen konnte.

Die Streitigkeiten über die Osterfeyer.

Die einzige Streitigkeit der asiatischen mit der römischen Kirche über die Osterfeyer, die gleich im zweyten Jahrhunderte entstanden ist, giebt uns davon ein augenscheinliches Beyspiel. Die asiatischen Kirchen beruften sich auf ihre Ueberlieferungen, denn sie waren vom Paulus, Petrus und Johannes gestiftet, so wie die römische angeblich vom Petrus und Paulus gestiftet seyn soll. Die Hitze des römischen Victors vergieng sich dabey so weit, daß er die asiatische Kirche gar in den Bann zu thun, und sie von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen sich unterstund, darum, daß sie ὡς ἑτεροδοξοῦσας andere, mithin den wahren Glauben (den sich Victor allein zu bestimmen anmaßete) entgegengesetzte Meynungen lehreten, wie es Eusebius mit diesem Ausdrucke beschreibt *i*). Ein gleiches

i) Socrates *l. V. Hist. eccl c. 22.* beschreibt die Hitze des Victors: Victor Romanae vrbis Episcopus, immodico iracundiae succensus aestu, quartodecimanis, qui in Asia erant, excommunicationis libellum misit. Siehe ferner den Eusebius *l. V. hist. eccles. c. 24.* Die Herren Katholiken pflegen zwar bey diesem Einwurfe mit der gemeinen Antwort fertig zu seyn: Dieser Streit hätte keinen Glaubenssatz, sondern nur eine Disciplinssache betroffen. Allein warum hat denn Stephanus deswegen den asiatischen Kirchen mit dem Banne gedrohet? Hätte

seine

ches Muster könnte, aus der Streitigkeit zwischen dem Cyprianus und Stephanus von der Ketzertaufe, hergenommen werden, und mehrere andere, die weiter unten vorkommen werden. Mithin hat die Erfahrung gleich beym Ursprunge der Traditionen sonnenklar gewiesen, 1) daß dieselben keinen festen Grund, oder theologische Quelle, locum theologicum, herleihen könne. 2) Die Väter haben sich derselben nicht anders, als zum historischen Beweise der geschriebenen Lehre wider die eindringenden Secten bedienen können. 3) Denn so bald sie dieselbe weiter haben ausdehnen wollen, sind sie auf Widersprüche und Streitigkeiten verfallen; zum Zeichen, daß 4) diese eingebildete Glaubensregel nicht durchgängig Platz finde. 5) Woraus wir die ersten Misbräuche der Traditionen augenscheinlich entdecken.

Traditionen sind kein locus theologicus, sondern nur ein historischer Beweis.

Erste Misbräuche davon.

§. 63.

Es haben einige Väter diese Unordnung, die aus der Quelle der Ueberlieferungen entspringen könnte, schon vorher seine vermeynte Untrüglichkeit nicht eben sowohl erfodert, daß sie den Glaubenshorizont selber bestimmen könnte? Doch von diesem an seinem Orte. Hier will ich weiter nichts, als daß die Absicht der Traditionen außer Acht gelassen, und gemisbraucht worden sey, welches sogar von den Herren Katholiken nicht wird in Abrede gestellet werden, indem sie selber das Verfahren des Victors eben dadurch misbilligen, wenn sie ihn, durch die Distinction zwischen Glaubens- und Disciplinstreitigkeiten entschuldigen wollen. Denn eben dadurch beweisen sie, daß er sich zu viel angemaßet, und seiner vermeyntlichen Gewalt sehr gemisbraucht habe.

Erster Ursprung der römischen Kirchenhoheit.

her gesehen. Sie waren demnach nicht mit dem zufrieden, daß sie eine Kirche vor der andern wegen ihrer Abstammung von den Aposteln erhoben, es mußte unter diejenigen selber ein Unterscheid und vorzüglicher Rang eingeführet werden. Anfangs hatte die Kirche zu Jerusalem vor andern den Vorzug, denn nach derselben mußten sich die übrigen richten. Nach der Zerstörung Jerusalem fiel der Rang nothwendig auf die römische Kirche; denn die Stadt Rom war damals die ansehnlichste, und den Zusammenhang mit andern Kirchen zu unterhalten die bequemste. Da nun das Ansehen der apostolischen Kirchen auf ihre Vorsteher einmal gebracht war, mußte die römische Kirche und ihr Bischoff nothwendig die Ehre dieses Ansehens vor andern genießen. Eine Stelle des Irenäus ist deswegen sehr beträchtlich:

„Weil es zu weitläuftig seyn würde,„ saget er *k*), „die „Nachfolge aller Kirchen in einem Bande zu liefern, so „zeigen

k) *Lib. III. adu. haer. c. 3.* Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, *maximae et antiquissimae et omnibus cognitae*, a glorioſissimis duobus Apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab Apostolis traditionem et annunciatam hominis fidem per successiones Episcoporum prouenientem vsque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo vel per sui placentiam malam vel vanam gloriam vel per coccitatem et malam sententiam, praeterquam oportet, colligunt. Ad hanc enim ecclesiam, *propter potentiorem principalitatem*, necesse est omnem conuenire ecclesiam h. e. eos, qui sunt vndique fideles, in qua semper ab his, qui sunt vndique, conseruata est ea, quae est ab Apostolis, traditio.

„zeigen wir nur die Lehre an, welche in der größesten, äl-
„testen, und jedermann bekannten, das ist berühmtesten
„römischen Kirche, die von den Aposteln, Petrus und
„Paulus gestiftet wurde, durch die Reihe der Bischöffe
„bis auf uns ist fortgepflanzet worden. Damit beschämen
„wir alle, die entweder durch eine böse Selbstgefälligkeit,
„oder durch eitle Ehre, oder aus Blindheit und übler Mey-
„nung anders sammlen, als sie sollten. Denn zu dieser
„Kirche müssen, wegen ihrer mächtigern Vortrefflichkeit
„alle andere Kirchen zusammen kommen, d. i. die Gläubigen
„aller Orten, als in welcher allemal die apostolische Ueber-
„lieferung ist beybehalten worden.„

Daraus folgt ganz deutlich, 1) daß die römische Kirche andern sey vorgezogen, und gleichsam zum Mittelpuncte der Uebereinstimmung den übrigen vorgestellet worden. 2) Daß dieses nur propter potentiorem principalitatem, wegen ihrer mächtigern Vortrefflichkeit, und weil sie maxima, antiquissima et omnibus cognita, die größeste, älteste u. bekannteste war, geschehen sey. 3) Daher erhellet, daß man die Vorzüglichkeit der apostolischen Kirchen überhaupt aus ihrem äußerlichen Ansehen und berühmteren Vortrefflichkeit unterschieden habe. 4) Und endlich da dieses aus der freyen Willkühr, und dem Beyfalle der übrigen Kirchen allein verstanden wird (§. 58 n. 8), so ist diese römische Vorzüglichkeit, so, wie der andern Bischöffe überhaupt (§. 60), nur aus der Einwilligung und aus der Disciplin der Kirche, keineswe-

Wird zum Einigkeitspuncte der übrigen Kirchen erhoben.

Nur wegen der Vorzüglichkeit der Stadt Rom.

Die apostolischen Kirchen haben sich überhaupt nach den Umständen des Orts unterschieden: und dieses aus dem Rechte der Kirchendisciplin.

nesweges aber aus göttlichem Rechte entstanden *l*).

§. 64.

Die Aussprüche der Bischöffe werden für göttlich gehalten.

Weil aber gleichwohl dieser äußerlichen sichtbaren Gewalt der Bischöffe alle Prädicate der innern und unsichtbaren Kirche sind beygeleget worden (§. 59), diese Prädicate

l) Obschon die Herren Katholiken den Primat ihrer Kirchen aus göttlichem Rechte herzuleiten sich bemühen, so geben doch die Aufrichtigen unter ihnen der Wahrheit so weit einigen Platz, daß wenigstens die Uebertragung dieses Primats an den römischen Stuhl nur aus dem Kirchenrechte entspringe. Zum Beweise will ich hier nur einen einzigen Theologen, der unter ihren heutigen so genannten Dogmaticis mit in dem ersten Range steht, den berühmten Hyacinthus Serry anführen. Derselbe machet sich *praelect. Theol. Vol. IV. disp. 2. prael. IV. p. 47.* den Einwurf aus dem chalcedonensischen Kirchenrathe *Can. 28.* und aus der *Nouella Valentiniani III.* daß in jenem die Väter ausdrücklich sagten: Antiquae Romae throno, quod vrbs illa imperaret, iure patres privilegia tribuerunt: Dem Throne des alten Roms, weil diese Stadt herrschete, haben die Väter billige Vorzüge eingeräumt. S. *Labb. Tom. 15. p. 1694.* Dieser aber noch deutlicher sich erkläret: Romanae ciuitatis dignitas Apostolicae sedis primatum asseruit: Die Würde der Stadt Rom hatte dem apostolischen Stuhle den Primat zuwege gebracht. Diese Stellen schienen selbsten dem ehrwürdigen Dominicaner-Pater so überzeugend, daß er sich nicht anders, als mit diesem freymüthigen Geständnisse zu helfen wußte, pag. 48. Addam etiam in Primatu, quem R. Pontifici adiudicamus, aliquid esse iuris diuini, aliquid iuris Ecclesiastici: aliquid quod R. Pontifici congruat, quia simpliciter successor est Petri; aliquid quia Romanam sedem obtinet, in vrbe scilicet orbis domina. Quod vt aperiam, scire iuuat, *Dominicum Soto in 4. Sent. dist.*

dicate aber hauptsächlich in dem bestunden, daß Gott seinen heiligen Geist nicht von ihr nehmen werde, bis ans Ende, und daß er dieselbe durch diesen beständig regieren und erhalten werde. Zudem da die ersten Bischöffe mit besondern Gaben des heil. Geistes sind ausgerüstet worden, daß der Apostel deswegen sogar saget, der heilige Geist habe sie bestellet, die Kirche zu regieren *m*). So hat man 1) die Autorität des Bischoffs vor etwas göttliches gehalten. 2) Mithin haben alle Aussprüche des Bischoffs ein göttliches Ansehen bekommen *n*).

seine Autorität, wird etwas göttliches,

3) Seine

24. quaest. 2. art. 3. Dominicum Bannes 22. quaest. 1. art. 10. dub. 4. et Bellarminum lib. 2. de R. Pont. cap. 12. (wie sehr fürchtet sich der Herr mit seinem Sentenz!) existimare iuris quidem diuini esse, vt Petri successores sint quoque Ecclesiae vniuersae Pastores et Capita. Quia tamen Petrus duplicem sedem occupauit; primam quidem Antiochenam, vbi sedit annos 7. tum Romanam, vbi sedit annos vt vulgo creditur 25. variosque idcirco successores habuit, Antiochenos *Episcopos* et Romanos; solo Ecclesiastico iure factum esse aiunt, vt Romani Episcopi potius, quam Antiocheni in primatu totius Ecclesiae Petro succederent. Quod non ita videtur imprudenter excogitatum: Nullum enim ea de re diuinum Mandatum habemus. Hoc itaque posito, ad obiectam difficultatem reponi potest iura primatus Romanae Sedi *propter illius vrbis amplitudinem* ab Ecclesia fuisse concessa; quantum ad attributionem, vt ita loquar, materialem: Tametsi iuris diuini fuerit, vt alterutri Petri successores, seu Romani, seu Antiocheni, primatum in Ecclesia vniuersa obtinerent. Welches noch zu erweisen wäre.

m) Act. XX, 28.

n) Diesen Satz will ich dem katholischen Leser zur tiefen Erwegung bestens anbefehlen. Denn aus diesem kann bey nahe alleine der ganze erste Theil dieses Buches zernich-

und ihr Ursprung nicht mehr aus dem Kirchenrechte hergeleitet, daher die Kirche indefectibel zu seyn glaubte.

3) Seine Gewalt ist mit der Zeit nicht mehr aus der Kirchendisciplin und Einwilligung der Kirche, sondern aus göttlichem Befehle und Rechte hergeleitet worden o). 4) Die Kirche selber aber ist unter ihrer Aufsicht in den schmeichelhaften Wahn verfallen, als wenn sie unmöglich irren, abnehmen, oder verfallen könnte. 5) Daher ist wiederum die Eigenschaft der unsichtbaren Kirche auf die sichtbare gekommen, daß diese nach der päbstlichen Meynung indefectibilis, unfehlbar oder indefectibel seyn müsse.

§. 65.

Victor maßet sich der Possession des Primats an.

Die römische Kirche wußte sich dieser Prädicate und des angebotenen Vorzuges trefflich zu bedienen. Sie nahm ihre Erhebung vor bekannt an, und schon im zweyten Jahrhunderte unterfieng sich Victor, der römische Bischoff, die asiatischen Kirchen, die ihm widersprachen, in den Bann zu thun (§. 62), und ihre Lehren eben darum, weil sie Heterodox, oder von der römischen verschieden wären, als sectirische, dem wahren Glauben entgegengesetzte, mithin

zernichtet werden, und bloß durch den einzigen Irrthum gegen diesen Satz verleitet, habe ich der ersten Kirchenbuße eine Verdienstlichkeit vor Gott beygeleget, und auf dieselbe das ganze Ablaßwerk hingebauet.

o) Irenäus *loc. cit.* In ecclesia autem posuit Deus Apostolos, Prophetas, doctores, et vniuersam reliquam operationem Spiritus, cuius non sunt participes omnes, qui non concurrunt ad ecclesiam, sed semetipsos fraudant a vita per sententiam malam et operationem pessimam. Vbi enim ecclesia, ibi et Spiritus Dei, et vbi Spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia, Spiritus autem veritas.

mithin als ketzerische Meynungen zu verwerfen, denn sonst hätte **Victor** nicht Ursache gehabt, die asiatischen Kirchen von seiner Gemeine abzusondern. Rom pochte mithin schon damals auf ein eingeräumtes Recht, und desselben Besitz, alle ihre entgegengesetzte Meynungen als heterodox, oder vielmehr eben darum, weil diese in Beziehung auf die römische Kirche heterodox wären, als sektirisch und ketzerisch zu erklären. *p*). Aus diesem Vorrechte suchet die römische Kirche heutiges Tages noch alle ihre Sätze zu bekleistern. Sie blendet auch viele tausend mit diesem einzigen Argumente, als wenn sie nämlich in dem Besitze einer untrüglichen Ueberlieferung derselben von den Apostelzeiten her immer gewesen wäre, aus welchen sie

und anderen Kirchen ihre Gebräuche aufzubürden.

p) Aus diesen kann man abnehmen, wie weit nach dem römischen Begriffe die catholischen Schimpfnamen, Haeretici und Heterodoxi unterschieden seyn. Da die Herren Catholiken nach den westphälischen Friedensverträgen (an welche zwar ihre Polemisten sich nichts kehren, indem sie glauben, daß der westphälische Frieden die Schulen, Kirchen und Kanzeln nicht betreffe, wie sich der Verdtheiiger der historischen Jesuiter Schulbücher wider die göttingischen gelehrten Zeitungen ganz deutlich heraus läßt) nicht mehr befuget sind, mit Ketzern um sich zu schmeißen, so sind ihre feinern Politici auf den Einfall gerathen, uns Hederodoxos zu nennen. Der bekannte **Herzensfreund** hat noch unlängst diesen Ausdruck in dem Schreiben eines gewissen Reichsfürsten, daher entschuldigen wollen. Es wird ihm aber vermuthlich die Erklärung des heil. Vaters **Victors** so wenig, als die Kirchenhistorie überhaupt bekannt gewesen seyn.

sie sich weder durch die Geschichte, noch durch das geschriebene Wort Gottes will vertreiben lassen *q*). Es ist dieses Vorurtheil so eingewurzelt, daß schon Tertullian dadurch die römische Hoheit zu unterstützen suchete *r*), welche er nach der Hand selber für irrig erkläret hat *s*).

§. 66.

q) Dem höchstzuehrenden Herrn Verfasser der Schrift, welche nach meiner Flucht zu St. Emmeram in Regenspurg heraus kam, unter dem Titel: **Rechter Gebrauch der Vernunft wider den Misbrauch der Vernunft deren die sich Christen nennen**, gebe ich aus diesem zur Ueberlegung anheim, wie weit sein Argument, welches er **von der Possession der römischen Kirche**, weitläuftig betreibt, Stich halte.

r) *de praescript. haeret. c. 37.* schreibt er: ad haereticos, merito dicendum est. Qui estis? quando et vnde venistis? quid in meo agitis non mei? quo denique Marcion iure siluam meam caedis? qua licentia Valentine fontes meos transuertis? qua potestate Apelles limites meos commoues? mea est possessio, quid hic ceteri ad voluntatem vestram seminatis et pascitis? mea est possessio: olim possideo, prior possideo, habeo origines primas, ab ipsis auctoribus, quorum fuit res, ego sum heres Apostolorum. Sicut caverunt testamento suo, sicut fidecommiserunt, sicut adiuraverunt, ita teneo, vos certe exheredaverunt, semper et abdicaverunt, vt extraneos, vt inimicos.

s) Denn nachdem er zu den Montanisten übergegangen, leugnete er wieder ausdrücklich, daß die Kirche allein bey den Bischöffen bestünde: ecclesiam non esse numerum episcoporum, *lib. de pudicit. c. XXI.* Indessen können die deutschen Gottesgelehrten wider die französischen allerdings aus diesem, was wir bisher entdecket haben, ein starkes Argument, für die Unfehlbarkeit des Pabstes, ad hominem herholen. Denn wenn einmal zugegeben wird, daß die sichtbare

§. 66.

Nachdem einmal die römische Kirche den übrigen zum Mittelpuncte der Uebereinstimmung wider die Sekten wegen ihrer Vortrefflichkeit, nach und nach erwählet ward (§. 63. n. 1.); so hat sich der Begriff der Kirche wiederum gewaltig geändert. Gleichwie sich dieselbe schon vorher aus einer ganzen Versammlung aller Gläubigen in eine Versammlung unter einen Bischoff entwickelt hat (§. 58. n. 5.), eben so nothwendig folgete daraus die fernere Einschränkung dieses Begriffes, da man die römische Kirche und ihre Vorsteher zum Mittelpunkte dieser Versammlung angenommen hatte. Die Kirche mußte itzo nothwendig aus

Dritte Aenderung des Begriffs von der Kirche.

sichtbare Kirche in allen Bischöffen zusammen (wer wird aber alle zusammen bringen?) unfehlbar sey, darum, weil man in der ersten Kirche ihre Aussprüche so angesehen hat: so folget unmittelbar daraus, daß man eben diese Unfehlbarkeit dem römischen Bischoffe einräumen müsse, weil es sogar den Bischöffen im zweyten und dritten Jahrhunderte schon so oft davon geträumet hat, wie wir aus den Stellen des Irenäus erwiesen haben (§. 63. not. k). Da nun die Herren Franzosen das erste zugeben, so sollten sie sich auch gefallen lassen, daß der Pabst wenigstens mit seinen Cardinälen, wie einige Deutsche ihre Meynung einschränken, unfehlbar, und sein Ausspruch allen versammelten Bischöffen, supra concilium, vorzuziehen sey. Wir Protestanten leugnen mit Recht den Vordersatz, und erkennen weder des Pabstes, weder der Bischöffe, weder der Kirchenversammlungen richterliche Aussprüche, nachdem die durch die Reformation aufgeweckte Geschichte das Erschlichene ihres Ansehens gar zu überzeugend entdecket hat. Glückselige Freyheit der Vernunft! Elende Sclaverey der Vorurtheile!

einer Versammlung unter einen unbestimmten Bischoff, in eine Versammlung unter einen bestimmten römischen Bischoff sich verwandeln. 2) Die römische Kirche wurde auf diese Art aus einer Particularkirche zur allgemeinen Kirche gemachet (per n. 1.). 3) Der vorher schon wider die apostolische Verfassung eingeführte Begriff einer sichtbaren Particularkirche ward dadurch gar auf eine sichtbare allgemeine Kirche hinauf getrieben (per. n. 2.). 4) und hiemit sehen wir deutlich die Entstehung der sichtbaren allgemeinen Kirche, 5) und zugleich die Ursache, warum man zu der wesentlichen Note und zum Merkmaale der sichtbaren Kirche erfoderte, daß sie unter einem Haupte einig und doch allgemein, vna et catholica seyn sollte; wenn auch gleich auf den Kanzeln und in Schulen so viele Köpfe als Sinne regieren sollten. Genug! wenn sie nur den guten Willen beybehielten, ihren Verstand den Augenblick unter das Joch zu schmiegen, so bald der Ausspruch vom römischen Dreyfuße erschallen würde. So ward endlich 6) die römische Erklärung der Kirche fertig, daß sie sey eine Versammlung der Menschen, die sich in Bekänntniß eines christlichen Glaubens, und in Gemeinschaft der Sacramenten, unter der Regierung ihrer Hirten, und besonders des römischen Bischoffs, vereiniget haben *t*). Wer sieht aber nicht, wie lange

Entstehung der römischen allgemeinen Kirche,

d. i. ihrer Allgemeinheit.

Römische Erklärung der Kirche.

an

t) Tournely *theol. dogm. T. II. tract. de Ecclesia p. 6.* recte definitur

an diesem Begriffe endlich gekünstelt worden, bis derselbe nach und nach, durch verschiedene Abweichungen vom apostolischen Begriffe, zu Stande gekommen ist *u*).

Daran ist lange gekünstelt worden.

§. 67.

Diese Meynungen und Ausschweifungen der bischöfflichen Einbildung sind schon im zweyten Jahrhunderte zu

Die Kirche weichet schon im zweyten Jahrhunderte von ihrer ersten Gestalt.

finitur Ecclesia: coetus hominum vnius et eiusdem fidei Christianae professione, et eorundem Sacramentorum communione coniunctus, sub regimine legitimorum Pastorum et praecipue romani Pontificis.

nun, wie ihm wolle, so ist doch der Grund zu dieser Erklärung schon zu des **Irenäus** Zeiten geleget worden, denn derselbe läßt schon die ganze Bestimmung der Glaubenslehre auf den Ausspruch der römischen Particularkirche ankommen; und von dieser fährt er fort zu sagen l. cit. c. 4. Tantae igitur ostensionis cum sint haec, non oportet adhuc quaerere apud alios veritatem, quam facile est ab Ecclesia sumere, quum Apostoli, quasi in depositorium dives plenissime in eam contulerint, omnia quae sunt veritatis, vti omnis, quicunque velit, sumat ex ea potum vitae. Haec est enim vitae introitus, omnes autem reliqui fures sunt, et latrones, propter quod oportet denitare quidem illos, quae autem sunt Ecclesiae, cum summa diligentia diligere, et apprehendere veritatis traditionem.

u) Vielen aus den Herren Catholiken leuchtet das Erschlichene in dieser Erklärung selbst ein. Der gelehrte **Launoy** *ep. ad Nicolaum Gatinaeum* bestreitet dieselbe mit vielen Einwürfen, und will durchaus den Pabst und die Bischöffe daraus verbannen, als welche er nur ad Statum Ecclesiae, zum politischen, oder hypothetisch zufälligen Zustande der Kirche, nicht zu dem Wesen derselben ziehen will. Er saget freymüthig, niemand habe bis auf die Zeiten des tridentinischen Kirchenraths, und die Zeiten des **Bellarmins** und des **Canisius**, von einer solchen Erklärung der Kirche geträumet. Dem sey

den Zeiten des Irenäus, Tertullianus, und Cypri-
anus herrschend geworden. Mithin sieht man, wie die
sichtbare Kirche schon in diesen Zeiten, von ihrer ersten
Gestalt abgewichen sey, und wie wenig das Argument
gelte, welches man von den Vätern dieser Zeiten zur Un-
terstützung der bischöfflichen, zumal römischen Hoheit ent-
lehnet. Man pochet auf diese Stellen, wenn man sie in
catholischen Schulen vorträgt, eben so sehr, als auf die er-
sten Gründe des Widerspruchs, und des zureichenden
Grundes. Sie klingen auch an und vor sich sehr prächtig,
und vortheilhaftig für den römischen Stuhl. Sobald sie
aber mit aufgeheitertem Gehirne, ohne Vorurtheil, und
mit unparteyischen Augen in dem ganzen Zusammenhan-
ge mit der Kirchengeschichte betrachtet werden, so verschwin-
det alle Kraft des Beweises, und zuletzt bleibt nichts übrig,
als das unleugbare Zeichen, daß der Grund zur päbstl.
Hoheit mit Unterdrückung der Gemeinden, und der Prie-
stercollegien sey geleget worden. Nach diesem traf die
Reihe die kleinen Bischöffe und endlich auch die großen,
wie wir nach der Ordnung beweisen werden.

Daher schon die Stellen dieser Zeiten verdächtig werden.

§. 68.

Es ist aber diese Unterdrückung nicht auf einmal, son-
dern nach und nach unvermerkter Dinge, geschehen. Zu-
mal haben sich die größeren Bischöffe, so viele Hochach-
tung und Vorzüge sie auch der römischen Kirche einräu-
meten,

Die Regierungsform der ersten Kirche änderte sich nicht auf einmal.

meten, nicht eben sogleich gänzlich ihrer Freyheit begeben, Sie beriefen sich eben so gut als Rom auf ihre Tradition, und Abstammung von den Aposteln. Die Streitigkeit von der Osterfeyer kann zum Beyspiele dienen, (§. 62.) wovon wir im Verfolge noch mehrere anbringen werden. Ja man hat so gar dem Pöbel und den Gemeinen anfangs ihre Rechte und Privilegien nicht offenbar, und nicht auf einmal abgenommen. Die Kirche behielt nach dem Tode der Apostel noch einen ziemlichen Schatten der apostolischen Einrichtung. Denn obschon die Bischöffe anfiengen die lehrende Kirche in ihrer Person vorzustellen, (§. 58. n. 5.) und die Glaubenssätze durch Machtsprüche zubestimmen, welche die Gemeine oder hörende Kirche schlechterdings annehmen mußte (§. cit. n. 7.); wenn sie anders nicht Gefahr laufen wollte, in den Kirchenbann zu verfallen (§. cit. n. 6.); so ist doch eben diese Gemeine (damit es nicht schiene, als wenn man ihr das alte Verbrüderungsrecht (§. 36.) auf einmal mit Gewalt entreißen wollte, woran die frommen und einfältigen Bischöffe der ersten Zeiten wohl auch nicht einmal mögen gedacht haben:) zu verschiedenen allgemeinen Berathschlagungen, zumal über Disciplinssachen, mit zugezogen worden. Der römische Clemens schreibt einen Brief an die aufrührischen Corinther nicht in seinem Namen, noch an die corinthischen Vorsteher alleine, sondern im Namen der ganzen römischen Gemeine an die ganze corinthische Kirche, und meldet

In Disciplinssachen behält das Volk noch sein Ansehen,

im ersten Jahrhundert,

det von fünf Abgesandten, welche jene zu dieser abgeordnet hat, um die zu Corinth entstandene Spaltung zu dämpfen, und den Frieden NB. durch brüderliche Vorstellung, nicht mit einer obrigkeitlichen römischen Amtsmine, herzustellen x). Tertullian, ob er schon den Bischöffen sehr viel einräumet (§. 65. not. r), hält gleichwohl noch sehr über die Gleichheit der Kirche, und spricht den Bischöffen alles Recht ab zu einer gevollmächtigten Gewalt (§. 2. not h). Cyprianus gesteht noch sehr aufrichtig: es ist unserer Bescheidenheit, Disciplin und Lebensart gemäß, daß wir Vorsteher und Geistliche im Beyseyn der herumstehenden Gemeine, deren Glaube und Gottesfurcht eben sowohl muß geehret werden, alles mit Hochachtung des gemeinschaftlichen Raths anordnen können y), und anderswo rühmet er sich ferner, daß er gleich bey Uebernehmung des bischöfflichen Amtes bey sich beschlossen habe, nichts nach einem Eigendünkel, ohne den Rath des Priestercollegii, und NB. ohne Genehmhaltung, consensu der Gemeine zu unternehmen z). Zumal vertheidiget er noch

im zweyten Jahrhundert,

im dritten Jahrhundert,

x) Clemens *ep. ad Cor.*

y) *ep. 19.* Hoc, et verecundiae et disciplinae et vitae ipsi omnium nostrum conuenit, vt praepositi cum clero conuenientes, praesente et stantium plebe, quibus et ipsis pro Fide et timore suo honor habendus est, disponere omnia *consilii communis* religione possimus.

z) *ep. 14.* a primordio episcopatus mei statui, nihil sine consilio vestro, et sine *consensu plebis, mea priuatim sententia*, gerere.

noch die freyen Wahlstimmen des Volks (§. 3. not. o.) ob er schon sonst für die bischöffliche Hoheit so sehr eingenommen war, daß seine Ausdrücke von den apostolischen öfters himmelweit entfernet sind. *a*) Mithin sind noch zu des Cyprians Zeiten nicht nur die geistlichen Priestercollegia, sondern auch die Gemeinen bey den geistlichen Kirchengerichten ad iudicia ecclesiastica zugezogen worden.

behält zumal die freyen Wahlstimmen,

wird sowohl als die Priester zu geistlichen Gerichten gelassen,

§. 69.

Zumal wurde das Strafrecht des Kirchenbannes, welches hauptsächlich aus der Verbrüderung der ersten Christen entsprang (§. 39), noch von der ganzen Gemeine ausgeübet. Die Bischöffe hatten sich zwar das Recht zugeeignet, die Glaubenssachen, res Fidei, allein zu beurtheilen (§. 58. n. 7.), und die Widerspänstigen in den Bann zu thun (§. cit. n. 5, 6.); und dieses wider alle göttliche und natürliche Rechte (§. 60); die Disciplinssachen aber, res disci-

zumal zu den Bußgerichten.

a) Denn weil die bischöffliche Gewalt nicht auf einmal entstanden ist, sondern nur Schrittweise die Freyheit und Gleichheit der Heerde Christi verdränget hat, so muß ich gleich zum voraus erinnern, daß man im zweyten und dritten Jahrhunderte so viel in diesem Stücke widersprechende Stellen der Väter antrifft, da nämlich andere für die Hoheit, andere für die Freyheit fochten, andere dem Volke zuweilen einen leeren Dunst vormachten, in ihren Thaten aber sich selber widersprachen, und mit der andern Hand nahmen, was sie mit der einen zu geben schienen; wie wir überzeugend darthun werden.

disciplinae et morum, entschieden sie allemal mit Zuziehung des Volkes (§. 68). Denn diese waren eigentlich der Gegenstand ihrer Verbrüderung (§. 36. n. 1, 2.), und mit dieser Verbrüderung war das Strafrecht überhaupt (§. 38), und des Kirchenbannes besonders (§. 39), unmittelbar verknüpfet. Es konnte mithin dieses Recht nicht so geschwinde und auf einmal der Gemeine entrissen werden. Die Carthaginenser erkundigten sich bey dem Cyprianus, da er zur Zeit der Verfolgung entflohen, und von seiner Kirche abwesend war (I. Th. §. 65), wie sie sich mit Philumenus, Fortunatus, und Favorinus zu verhalten hätten, die sich währender Zeit wegen Disciplinssachen von der Kirche getrennet und nun wieder zurückkehren wollten? Der des alten Kirchenrechts kundige Cyprian aber entschuldigte sich, daß dieses keine Sache für ihn allein wäre, sondern die nicht nur mit seinen Collegen, ja sogar mit dem ganzen Volke müßte überlegt und abgethan werden *b*). Es war aber hier um den Kirchenbann der getren-

b) *ep. 34.* Desideraſti quoque, vt de Philumeno, et Fortunato Hypodiaconis, et Fauorino Acolutho, qui medio tempore receſſerunt, et nunc venerunt, quid mihi videatur, reſcribam. Cui rei non potui me ſolum iudicem dare, cum multi adhuc de clero abſentes ſint, nec locum ſuum vel ſero repetendum putauerunt, et haec ſingulorum tractanda ſit et limanda plenius ratio, non tantum *cum collegis meis*, ſed et *cum plebe ipſa vniverſa:* expenſa enim moderatione libranda et pronuncianda res eſt, quae in poſterum circa miniſtros eccleſiae conſtituunt exemplum.

getrenneten Diakonen zu thun. Ferner als Novatianus bey seiner Kirchenspaltung (I. Th. §. 56.) die Kirchen wider den römischen Cornelius aufzubringen sich bemühete, verlanget er durch Briefe und Gesandten, daß die von ihm angegebenen Verbrechen des Cornelius öffentlich vom Bischoffe und der Gemeinde zu Carthago sollten beurtheilet werden. Cyprianus schreibt es selber an den Cornelius c). Und anderswo beschreibt er, daß vielmehr dem Novatus Fratrum decreto, durch ein Decret der Brüder, d. i. der Gemeinde, der förmliche Gerichtstag, dies cognitionis, da seine Händel sollten untersuchet werden, sey angekündiget worden d). Ich umgehe Kürze halber tausend andere Stellen, und bemerke nur aus diesem wenigen 1) daß die Gemeine, wenn jemand mit dem Kirchenbanne sollte beleget werden, allerdings

c) *ep.* 44. Quicum, cum in statione inuidiosis quoque conuiciis et clamoribus turbulentis proruerent, et flagitarent, vt crimina, quae se afferre, et probare dicebant, publice a nobis et PLEBE cognoscerentur.

d) *ep.* 52. Hanc conscientiam criminum iam pridem timebat (*Nouatus*) propter hoc se non de presbyterio excitari tantum, sed et communicatione prohiberi pro certo tenebat: (es ist mithin hier die Rede vom Kirchenbanne) et, vrgentibus fratribus, imminebat *cognitionis dies*, quo apud nos caussa eius ageretur, nisi persecutio ante venisset. Quam iste voto quodam euadendae et lucrandae damnationis excipiens, haec omnia commisit et miscuit, vt qui eiici de ecclesia et excludi debebat, iudicium sacerdotum voluntaria discessione praecederet, quasi euasisse sit poenam, praeueniisse sententiam.

Cyprian unterfängt sich nicht ohne der Gemeine zu verfahren.

Der Kirchenbann wurde nach gerichtlicher Untersuchung angekündiget.

Der Bischoff setzete den Gerichtstag an, und dirigiret.

Die ganze Jurisdiction der Bußgerichte kömmt ex pacto.

Ihre Strafen sind pure Conventionalstrafen,

und Disciplinsstrafen,

mithin auch der Kirchenbann.

mit dazu gezogen worden, 2) daß sich Cyprianus ohne derselben nicht einmal unterstanden habe in dergleichen Fällen zu verfahren, 3) daß der Kirchenbann nicht ohne vorhergehende gerichtliche Untersuchung sey beschlossen worden, 4) daß mithin bey dergleichen geistlichen Gerichten das Volk mit zugezogen worden (per n. 1), 5) daß bey diesen Gerichten von dem Bischoffe der Tag angesetzet, und dieselben von ihm dirigirt worden, 6) daß mithin, gleichwie das ganze Strafrecht der ersten Kirche aus Verträgen, ex pacto et conuentione, d. i. aus ihrer Verbrüderung entstanden (§. 38), also auch die ganze Jurisdiction dieser Gerichte pur vertragmäßig, pactitia, conuentionalis gewesen sey. 7) Ihre Strafen waren demnach pure Conventionalstrafen (per. n. 6.), 8) und eben darum, weil sie aus der Verbrüderung entstünden, pure Disciplinsstrafen (§. 36, n. 2). 9) Es war mithin der Kirchenbann in den ersten dreyen Jahrhunderten, noch zu des Cyprians Zeiten eine pure Conventionalstrafe (per n. 7), und Disciplinsstrafe (per n. 8).

§. 70.

Erste Kirchenbuße war eine pure Conventional und Disciplinsstrafe.

Ich habe in dem ganzen ersten Theile weitläuftig erwiesen, daß der Kirchenbann der alten Kirche das Hauptstück der bekannten Kirchenbuße gewesen sey. Nun war der Kirchenbann eine pure Conventional- und Disciplinsstrafe

strafe (§. 69. n. 9). Mithin war auch die erste Kirchenbuße nichts anders, als eine pure Conventional- und Disciplinsstrafe.

§. 71.

So wie die Ausschließung von der Kirche durch den Kirchenbann allemal mit Zuziehung der Gemeine beschlossen wurde (§. 69. n. 1), eben so pflegte die Aufnahme der Verbannten, oder die Ledigsprechung vom Kirchenbanne niemals ohne Genehmhaltung der Gemeine zu geschehen. Cyprianus unterfing sich nicht die africanischen Diaconen ohne dieser Genehmhaltung aufzunehmen (§. 69). Sogar der römische Clerus schreibt ihm ein anderes mal, und warnet ihn, daß er in dergleichen Fällen ja nichts ohne dem Urtheile und Gutachten der Gemeine unternehmen möchte *e*). Ein anderes mal klaget sich Cyprian selber an, daß er nur einen und andern wider den Willen der Gemeine losgesprochen, und daß diese Lossprechung nur deswegen übel ausgeschlagen sey, weil er dieselbe eigenmächtig unternommen hätte *f*). Er verweist

Die Ledigsprechung vom Kirchenbanne durfte eben so wenig ohne Genehmhaltung der Gemeine geschehen.

e) *ep. 31.* unter den Cyprianischen. Grande delictum et per totum pene orbem incredibili vastatione grassatum *non oportet*, nisi, vt ipse scribis, caute moderateque tractari, consultis omnibus episcopis, presbyteris, diaconibus, confessoribus et *ipsis stantibus laicis*, vt in tuis litteris ipse testaris.

f) *ep. 59.* O si possis, frater carissime, istic interesse nobiscum, cum praui isti et peruersi de schismate reuertuntur, *videres*, *quis*

es daher dem Therapius, daß er bey der Aufnahme des Priesters Victors sich ebenfalls dieses Fehlers schuldig gemachet habe *g*).

§. 72.

Der Kirchenbann und die Kirchenbuße hat lediglich vom richterlichen Ausspruche der Gemeine abgehangen.

Die Herren Katholiken, welche nichts minder zugeben wollen, als wenn man nur von ferne kömmt, ihnen ihr von den Bischöffen aufgelegtes Joch abzunehmen, antworten auf diese Stellen: Es wäre nur aus einer weisen Bescheidenheit der ersten Bischöffe, keinesweges aber aus einer Schuldigkeit geschehen, daß sie mit Zuziehung der Geistlichkeit, und zumal des Volkes, die Kirchendisciplin und dergleichen Dinge geordnet hätten; und daher hätte man wohl bey solchen geistlichen zumal Bußgerichten das Priestercollegium zwar als Räthe, ihre Stimme nur als ein votum consultiuum, nicht aber als decisiuum, die Gemeine hingegen als pure Zeugen anzusehen. Ich habe selber

quis mihi labor sit, persuadere patientiam fratribus nostris, vt animi dolore sopito recipiendis malis curandisque consentiant. -- Vix plebi persuadeo, imo extorqueo, vt tales patiantur admitti, et iustior factus est fraternitatis dolor, ex eo, quod VNVS ATQVE ALIVS, OBNITENTE PLEBE ET CONTRADICENTE, mea tamen facilitate susceptI, peiores exstiterunt quam prius fuerant.

g) *ep. 64.* Quae res nos satis mouit, secessum esse a decreti nostri auctoritate, vt ante legitimum et plenum tempus satisfactionis, et sine petitis et conscientia plebis, nulla infirmitate vrgente, et necessitate cogente, pax ei concederetur.

selber diese Meynung im ersten Theile zu beweisen mich unterfangen (I. Th. §. 81); allein mit was für einem Zwange der Vernunft, und mit welcher Schwäche der Beweise, zeiget der Augenschein. Die Gemeine hatte das größeste Recht zur gerichtlichen Wahlstimme in Disciplinssachen, mithin in der disciplina castigatrice (§. 38); so darf man ja ihre Bischöffe, zumal von der ersten Einfalt, Frömmigkeit und Gottesfurcht nicht anklagen, daß sie das Volk haben aus dem Besitze dieses Rechtes so schlechthin mit Gewalt verdrängen wollen. Müssen nicht ehe alle Stellen so lange vielmehr für die Handhabung dieses Rechtes, als zum Schimpfe dieser Bischöffe für eine von ihnen unbillig angemaste Gewalt verstanden werden? Fließt nicht diese Regel aus einer andern: tamdiu quis censendus est bonus, donec probetur malus? Müssen nach dieser Regel nicht sogar auch zweifelhaftige Stellen erkläret werden? Allein wir haben nicht nöthig, uns hier bey zweyfelhaftigen aufzuhalten. Wir haben deutliche genung an Handen. 1) Die Bischöffe gestehen selber, daß sie ohne die Geistlichkeit, und die Gemeine in den Bußgerichten nichts entscheiden dürfen (§. 71). 2) Sie klagen sich selber an, wenn sie nur in Kleinigkeiten wider das Urtheil und den Ausspruch der Gemeine verfahren haben (§. 71. not. f). 3) Sie verweisen es andern, die dieses gethan haben (§. cit.). 4) Rom selber warnet deswegen auswärtige Bischöffe (§. cit. not. e). 5) Die Gemeine hat zuweilen den Bischoff

schoff selber gerichtet *h*), 6) und seinem Urtheile frey widersprochen: obnitente et contradicente plebe, saget Cyprianus (§. 71. not. f). 7) Bischöffe bemühen sich die Wahlstimmen des Volkes zuwege zu bringen (§. cit. not. cit.) 8) Sie nennen diese Wahlstimmen selber consensum (§. 68. not. z), suffragia *i*). 9) Cyprianus nennet endlich gardie Gemeine Richter. *k*) 10) Und warum ist endlich die Aufnahme der Abgefallenen so lange hergegangen, als weil die Uebereinstimmung der Menge zuweilen längere Zeit erfoderte (§. 69. not. b). Was bleibt also noch für ein Grund übrig, den richterlichen Ausspruch der Gemeine in den Bußgerichten in Zweifel zu ziehen, als das einzige Vorurtheil, nach welchem ein Katholik die Verfassung der ersten Kirche immer nach seiner heutigen abmißt. So gieng es mir beym ersten Abschnitte des ersten Theiles, zumal in dieser Materie (I. Th. §. 81). In den folgenden bin ich Gott Lob! klüger geworden, und bin daher jetzo der sichern Meynung, daß, weil ich meine obigen Zeugnisse

h) Cyprianus schreibt *ep. 68.* man sollte der Arelatenser Gemeine, ad plebem, anliegen, daß sie den Marcianus, ihren Bischoff, in den Bann thun, und statt seiner einen andern erwählen sollten: esse litteras dirigendas, in provinciam et ad plebem, vt *NB. abstento Marciano*, alius in locum eius substituatur.

i) Cyprianus *ep 59.*

k) *ep. 17.* schreibt er an die Gemeine: Fecerunt ad nos de quibusdam beati martyres litteras, petentes examinari desideria sua; cum pace nobis omnibus a domino prius data, ad ecclesiam regredi coeperimus examinabuntur singula praesentibus et IVDICANTIBVS VOBIS.

nisse alle mit den Stellen des Cyprians beleget habe, in den ersten dreyen Jahrhunderten das richterliche Amt in den geistlichen Gerichten bey der ganzen Gemeine bestanden haben, ihre Stimmen allerdings vota decisiua gewesen seyn, mithin der Kirchenbann sowohl als die Lossprechung von demselben, folglich die ganze erste Kirchenbuße von dem richterlichen Ausspruche der Gemeine abgehangen sey.

§. 73.

Aus diesem Satze, da die Gemeine einmal zu Richtern, und die ganze Kirchenbuße eine pure Conventional- und Disciplinsbuße erwiesen ist (§. 70.); läßt sich leicht verstehen, warum einigen zuweilen gar nicht, einigen nur in gewissen Fällen, den meisten aber nach der größesten Schwierigkeit und vorhergegangener exomologesi, Bekenntniß, Abbitte, Verheißung der Besserung ꝛc. der Friede, oder Ledigsprechung ertheilt wurde, wie ich im ersten Theile in verschiedenen Orten erwiesen habe. Denn dieses alles ist darum geschehen: 1) Damit man die Besserung auf diese Art auskundschaftete, 2) damit der Gemeine, die durch das Verbrechen der Verbanneten beleidigt ward (§. 38.), Genungthuung wiederführe, 3) damit so langwierige Strafen andern Brüdern zum Scheusale dienten, 4) den Heiden aber zum Beweise, daß es nicht an dem wäre, daß sich die Christen in scelus, zu Lastern ver-

Daraus läßt sich der Grund der ersten Bußstrenge herleiten.

schworen, und verbrüdert hätten, wie man ihnen vorwerfen wollte (§. 37.).

§. 74.

Die Ledigsprechung von der Buße wird für keine Ledigsprechung vor Gott gehalten.

Es ist diese Schärfe, zumal die ewige Ausschließung gewisser Büßer von der Gemeine nicht ohne vielen Widerspruch lange vorher von einigen betrieben worden. Es sind darüber die größesten Spaltungen der Montanisten und Novatianer entstanden (I. Th. §. 30. 56.), zu welchen sich Tertullianus endlich geschlagen hat (I. Th. §. 31.). Der Grund dieser Rigorosisten bestund in dem, daß es besser wäre, man überließe solche Büßer der Barmherzigkeit Gottes, und wiese sie vielmehr zur innern Buße vor Gott an, als daß man durch ihre Ledigsprechung in der Kirche Aergerniß gebe (I. Th. §. 40. not. 6.). So sehr man anfangs dieser Meynung widersprach, so hat doch dieselbe große Anhänger in einigen Fällen schon vor diesen Spaltungen gehabt (§. 33.). Daraus folget sonnenklar, daß damals eine doppelte Ledigsprechung sey unterschieden worden, nämlich die Ledigsprechung vor Gott von der Sünde, und die Ledigsprechung von der, der Kirche dadurch zugefügten, Unbilde und Beleidigung. Jene wurde Gott übergelassen, diese hingegen von der Kirche mitgetheilet, und zwar von der Gemeine richterlich mitgetheilet (§. 72.). Mithin wurde die Ledigsprechung vom Kirchenbanne nicht für eine Ledigsprechung vor Gott angesehen.

Das

Daher es auch nur lediglich der Friede mit der Kirche genennt wurde (I. Th. §. 28. 61. seqq.) *l*).

§. 75.

Indessen war doch der Bischoff in diesen Bußgerichten der Präsident (§. 58.) *m*). Die Ledigsprechung von dem jüdischen Banne geschah durch die Handauflegung, daher eben dieselbe die Christen in diesem, wie in andern Fällen, beybehielten (§. 17.). Dieser ward allemal den ansehnlichsten der Gemeine überlassen. Es wurden daher 1) die Kirchenbüßer durch die Handauflegung versöhnet; 2) die Ehre dieser Handauflegung ward dem Bischoffe (I. Th. §. 61.), und den Priestern (I. Th. §. 67.) *n*); in ihrer Abwesenheit aber wohl gar den Diakonen überlassen (I. Th. §. cit.). 3) Sie geschah im Namen der ganzen Gemeine.

Die Handauflegung dabey wird den Bischöffen, Priestern, oder Diakonen überlassen.

l) Pacifica regressio, pax ecclesiastica, fraterna redintegratio &c. S. Tertull. und Cyprian. *ep.* 54. u. a.

m) Tertullianus *Apol. c. 39.* Nam et iudicatur magno cum pondere, vt apud certos de Dei conspectu, summumque futuri iudicii praeiudicium est, si quis ita deliquerit, vt a communicatione orationis, et conuentus, et omnis sancti commercii relegetur. Praesident probati quique seniores, honorem istum non pretio, sed testimonio adepti.

n) Cyprianus *ep.* 17. ad communicationem venire nemo possit, nisi prius illi ab episcopo et clero manus fuerit imposita. Eben dieses behauptet er ep. 15. 16. u. a. m.

§. 76.

Der Bischoff promulgirt das Bußurtheil.

Eben darum aber, weil der Bischoff Präsident der Bußgerichte war (§. 75.), so gebührete ihm auch, die Urtheile dieser Gerichte zu promulgiren, und zu verkündigen.

Daher ihm einige Stellen zum Bußrichter machen.

Daher kömmt es, daß einige Stellen der Väter so aussehen, als wenn dem Bischoffe allein das ganze Urtheil zugeeignet würde. So sagt z. E. Origenes *o*), daß die Vorsteher des Volks, und die Priester alle Stunden bereit seyn müßten, das Volk zu richten ꝛc. ꝛc. So rühmet Cyprianus den Cornelius, daß er den Felicissimus von seiner Gemeine ausgeschlossen hätte *p*).

Da er doch nur Präsident war.

Allein es würde Cyprianus sich gar zu elend widersprechen, wenn man diese Stellen nicht mit den obigen vergleichen, und sagen wollte, daß in denenselben das Bußurtheil den Bischöffen und der Geistlichkeit nur als Präsidenten, nicht aber als einzigen Richtern zugeeignet werde *q*).

§. 77.

Vielweniger kann die Lediggsprechung aus einer Schlüsselgewalt hergeleitet werden.

Andere wollen aus diesen undeutlichen Stellen noch mehr herleiten, daß die Bischöffe nicht nur aus eigenmächtiger

o) *In exod. XXI. homil. XII.* Principes populi et presbyteri plebis debent omni hora populum iudicare semper, et sine intermissione sedere in iudicio, dirimere lites, reconciliare dissidentes, in gratia recordare discordes.

p) Cyprianus *ep. 59.*

q) Dadurch fallen viele Schlüsse weg, die ich aus einer Menge dergleichen Stellen im ersten Theile übel gefolgert habe, wie ich im dritten Theile bemerken werde.

tiger richterlicher Gewalt, sondern so gar aus der so betitelten Schlüsselgewalt die Ledigsprechung den Kirchenbüßern hätten angedeihen lassen. Allein neben dem, daß wir erwiesen, daß sie nicht als einzige Richter, sondern nur als Präsidenten das Urtheil angekündigt haben (§. 76.), welches in der That von der ganzen Gemeine mit gesammter Hand geschlossen ward (§. 72.); so wird sich gewiß niemand in Sinn kommen lassen, einzugestehen, daß die Gemeine dieses Recht aus einer gewissen Schlüsselgewalt, die Sünden zu lösen und zu binden, hergeholet habe. So haben wir auch über dieses schon oben dargethan, daß durch die Schlüsselgewalt von ferne keine richterliche Gewalt und Jurisdiction dürfe verstanden werden (§. 6. 44.). Folglich ist es ein übertriebener Schluß, wenn man die Ledigsprechung von der alten Kirchenbuße aus der Schlüsselgewalt herleiten wollte.

§. 78.

Die Handauflegung hatte bey der Ledigsprechung keine göttliche oder apostolische Kraft.

Entspringt die Ledigsprechung nicht aus einer höhern göttlichen Schlüsselgewalt (§. 77.), sondern lediglich aus dem Kirchen- und Verbrüderungsrechte (§. 72, 74.): so haben es auch diejenigen übel getroffen, welche der bischöfflichen Handauflegung bey der Ledigsprechung (§. 75.) eine außerordentliche geistliche Kraft haben beylegen wollen. Sie haben solche freylich aus der einmal eingebildeten Schlüsselgewalt desto eher schließen müssen, als sie die Bi-

schöffe als vollkommene Nachfolger der Apostel ansahen, mithin ihren Handauflegungen die nämliche apostolische Kraft zueigneten (§. 16.). Allein diese Kraft der apostolischen Handauflegung war eine Wunderkraft (§. cit.), dessen sich die Bischöffe, wenn man sie auch als Nachfolger der Apostel annehmen will, nicht mehr schmeicheln können. Zudem geschah die Handauflegung den Büßern nur im Namen der Kirche und der Gemeine (§. 75. n. 3.) nicht aus der Schlüsselgewalt im Namen Gottes (. 77.). Gleichwie demnach im alten Testamente die Wunderkraft der mosaischen Handauflegung mit der Zeit aufhörte (§. 15.), eben so verlohr sich mit den außerordentlichen Gaben der apostolischen Zeiten die Kraft der apostolischen Handauflegung, und wer dieselbe für etwas mehr als ein pures, rühmliches, Ceremoniel ansieht; der treibt dieselbe auf ein pharisäisches Ansehen (§. cit.). Mithin kann man die Handauflegungen bey der alten Kirchenbuße für weiter nichts, als für ein bloßes Zeichen des Friedens mit der Kirche, und der Versöhnung mit der Gemeine, keinesweges als ein sichtbares Zeichen der Versöhnung mit Gott, oder der Rechtfertigung ansehen (§. 74.) *r*).

War ein bloßes Friedenszeichen.

§. 79.

r) Wollte man mehrere Handauflegungen unterscheiden, wie ich mit vieler Mühe ehedem zu erzwingen suchte (I. Th. §. 125. 126. 176. 177. 178. 183. 184.) so müßte man gestehen, daß dieselben nicht im

§. 79.

Wie diese Ledigsprechung ein göttliches Ansehen erhalten?

Es ist indessen nur gar zu wahr, daß man schon im dritten Jahrhunderte anfieng, die Genugthuung und Ledigsprechung vor der Kirche (§. 73.), auf eine Genugthuung und Ledigsprechung vor Gott hinaus zu leiten. Die erschlichenen Sätze und Schlüsse, die wir bisher entdecket haben, mußten dazu die Scheingründe herleihen. Alles, was die Bischöffe unternahmen, hatte bereits schon ein göttliches Ansehen erhalten (§. 64. n. 2.). Die Autorität des Bischoffs und sein ganzes Amt wurde nicht mehr aus der Kirchendisciplin, sondern aus der Schlüsselgewalt, und aus göttlichem Rechte hergeleitet (§. cit. n. 1. 3.) Die Bischöffe haben diese einschleichende Meynungen so wenig widerleget, daß sie sie vielmehr selber unterstützeten.

Bischöffe vergleichen sich den jüdischen Hohenpriestern.

Sie fingen an, sich den jüdischen Hohenpriestern zu vergleichen. Die allerersten Spuren dieser Benennung stehen schon beym **Tertullian** *s*). Wer weiß aber nicht das souveraine Ansehen der Hohenpriester bey den Juden? Es mag wohl **Tertullian** diesen Namen nicht im jüdischen, sondern im mystischen Verstande genommen haben,

im Namen der Gemeine geschehen, folglich nicht zur Kirchenbuße gehöreten (§. 70.) oder daß diese Unterscheidung der inneren Handauflegungskraft dabey etwas widersprechendes wäre, indem es ihren Ursprung bey der Gemeine herholen, und gleichwohl Wunder wirken müßte.

s) **Tertull.** *de baptism. c. 17.* Dandi quidem (*baptismum*) habet ius *summus sacerdos*, qui est episcopus.

haben, ja er bediente sich desselben gar nur spottweise, da er den römischen Bischoff pontificem maximum nennet *t*). Diese Redensarten nahmen doch mit der Zeit überhand, und Cyprian suchte dieselben mit den elendesten Beweisen zu befestigen. Denn was könnte elender seyn von einem Kirchenvater vom dritten Jahrhunderte, als wenn er die neutestamentischen Priester aus den alttestamentischen erweisen, und aus lauter Stellen des alten Testamentes eine unumschränkte Gewalt auf die Bischöffe des neuen Testamentes herleiten will? Und gleichwohl thut es Cyprian *u*), und will durchaus den Richter mit dem Priester vereinigen, obschon der Heiland diese zwey Dinge im N. T. so weit von einander getrennet wissen will (§. 2.). Eben dieser Cyprian bringt die Beyspiele des Chore, Dathan, Abiron, und anderer, und stellet sie den Christen

Elende Beweise des Cyprians.

t) Tertull. *l. de pudic. c. 1.*

u) Cypr. *ep.* 4. Nec putent sibi vitae aut salutis constare rationem, si episcopis et sacerdotibus obtemperare noluerint; cum in Deuteronomio Dominus Deus dicat: Et homo quicumque fecerit in superbia, vt non exaudiat sacerdotem, aut iudicem, quicumque fuerit, in diebus illis, morietur homo ille, et omnis populus cum audierit, timebit, et non agent impie, etiam nunc. Interfici Deus iussit sacerdotibus suis non obtemperantes, iudicibus a se ad tempus constitutis non obedientes; sed tunc quidem gladio occidebantur, quando adhuc et circumcisio carnalis manebat; nunc autem, quia circumcisio spiritalis esse apud fideles seruos Dei coepit, spiritali gladio superbi et contumaces necantur, dum de ecclesia eiiciuntur. Neque enim viuere foris possunt, cum domus Dei vna sit, et nemini salus esse, nisi in ecclesia possit.

sten zum Schreckenbilde vor, um sie dadurch zu eben dem Gehorsame zu bereden, mit welchem die Juden ihrem Hohenpriester unterthan waren *x*). Warum hat er aber nicht eben dergleichen aus dem N. T. angezeigt? Alles, was er daher beybringt, ist, daß sogar Christus und die Apostel den Hohenpriestern gehorsam, und gegen dieselben ehrerbiethig gewesen *y*), und daß Christus seinen Aposteln

x) Cyprianus *ep. 3.* schreibt an den Rogatianus, daß er den Diakon, der ihn beleidiget hat, nach Gefallen züchtigen sollte, und dazu machet er ihm den lächerlichen Muth, weil er dem jüdischen Hohenpriester gleich wäre: Habens circa huiusmodi homines praecepta diuina, cum Dominus Deus in Deuteronomio dicat: Et homo quicumque fuerit in superbia, vt non exaudiat sacerdotem aut iudicem, quicumque fuerit in diebus illis, morietur homo ille, et omnis populus, cum audierit, timebit, et non agent impie etiam nunc. Et vt sciamus hanc Dei vocem cum vera et summa maiestate processisse ad honorandos ac vindicandos sacerdotes suos; cum aduersus Aaron sacerdotem tres de ministris, Chore, Dathan et Abiron ausi sunt superbisse, et ceruicem suam extollere, et sacerdoti praeposito se adaequare, hiatu terrae absorpti ac deuorati, poenas statim sacrilegae audaciae persolverunt. Nec soli illi, sed et caeteri ducenti quinquaginta, qui eis comites ad audaciam fuerunt, prorumpente a Domino igne, consumti sunt: vt probaretur, sacerdotes Dei ab eo, qui sacerdotes fecit, vindicari. In libro quoque regum, cum Samuel sacerdos a Iudaeorum populo ob senectutem, sicut tu modo, contemneretur, exclamauit iratus Dominus et dixit: Non te spreuerunt, sed me spreuerunt.

y) *Id. l. c.* Dominus etiam noster, ipse Iesus Christus, rex et iudex, et Deus noster, vsque ad passionis diem seruauit honorem pontificibus et sacerdotibus, quam-

Apoſteln die Schlüſſelgewalt übertragen habe z), die Biſchöffe aber in allen vollkommene Nachfolger der Apoſtel wären

vis illi neque timorem Dei, nec agnitionem Chriſti ſeruaſſent. Nam cum leproſum emundaſſet, dixit illi: Vade et monſtra te ſacerdoti, et offer donum. Humilitate ea, qua nos quoque humiles eſſe docuit, ſacerdotem adhuc adpellabat, quem ſciebat eſſe ſacrilegum. Item ſub ictu paſſionis cum alapam accepiſſet, et ei diceretur, ſic reſpondes pontifici? nihil ille contumelioſe locutus eſt in perſonam pontificis, ſed magis innocentiam ſuam tuitus eſt dicens: Si male locutus ſum, exprobra de malo; ſi autem bene, quid me caedis? Quae omnia ab eo ideo facta ſunt humiliter atque patienter, vt nos humilitatis ac patientiae haberemus exemplum. Docuit enim ſacerdotes veros legitime et plene honorari, dum circa falſos ſacerdotes ipſe talis exſtitit.

z) Cypr. *ep. 33.* Dominus noſter, cuius praecepta metuere et obſeruare debemus, epiſcopi honorem, et eccleſiae ſuae rationem disponens in euangelio loquitur, et dicit Petro: Ego tibi dico, quia tu es Petrus, et ſuper iſtam petram aedificabo eccleſiam meam, et portae inferorum non vincent eam, et tibi dabo claues regni caelorum, et quae ligaueris ſuper terram, erunt ligata et in caelis, et quaecumque ſolueris ſuper terram, erunt ſoluta et in caelis. Inde per temporum et ſucceſſionum vices, epiſcoporum ordinatio, et eccleſiae ratio decurrit, vt eccleſia ſuper epiſcopos conſtituatur, et omnis actus eccleſiae per eosdem praepoſitos gubernetur. Eben ſo redet **Firmilianus** *ep. 75. inter Cypr.* Hinc intelligi poteſt, quod ſoli Petro Chriſtus dixerit: Quaecumque ligaueris ſuper terram, erunt ligata et in caelis: Et iterum in euangelio, quando in ſolos apoſtolos inſufflauit Chriſtus dicens: Accipite Spiritum S. Si cuius remiſeritis peccata, remittentur illi: Et ſi cuius tenueritis, tenebuntur. Poteſtas ergo remittendorum peccatorum apoſtolis data eſt, et eccleſiis, quas illi a Chriſto miſſi conſtituerunt, et epiſcopis, qui eis ordinatione vicari ſucceſſerunt.

wären *a*) ꝛc. So sehen die erbärmlichen Gründe aus, aus welchen man anfing 1) Die Lehre der Kirche und Bischöffe im jüdischen Verstande Sacerdotes, Priester zu nennen. 2) Nach und nach die völlige Gewalt der alttestamentischen Priester nach der jüdischen Liturgie einzuführen. Was die Schlüsselgewalt betrifft, beweist dieselbe im Grunde nichts minder, als eine gebietherische Hoheit (§. 6). Das Beyspiel Christi und der Apostel beweist zuviel, denn nach diesen müßten sich die Herren Bischöffe auch beschneiden lassen *b*). Die Stellen des N. T. da Christus und die Apostel so ausdrücklich aller bischöfflichen Hoheit widersprechen (§. 2. 3.), sind dabey gänzlich außer Acht gelassen worden. Daher siehet man, 1) wie schon im dritten Jahrhunderte die bischöffliche Handauflegung und Ledigsprechung von der Kirchenbuße für die wirkliche Nachlassung der Sünde vor Gott großentheils sey angesehen worden. 2) Eben aus diesem Ursprunge aber muß jedermann einsehen, daß diese irrige Meynung, wider alle göttliche und Kirchenrechte, und wider den ganzen wesentlichen Begriff der Bischöffe und der Kirchenbuße, sey von den Bischöffen unterhalten worden. 3) Daß mithin

Das Wort Sacerdos wird in die Kirche gebracht,

und endlich die ganze jüdische Liturgie.

a) Cypr. *ep.* 45.

b) Sie werden sich ja nicht etwa dadurch auch in diesem Stücke gut jüdisch erklären, wenn sie sich zu denen zählen, die sich wegen des Reiches Gottes beschnitten haben?

Verfall der Kirche im dritten Jahrhunderte.

die sichtbare Kirche schon im dritten Jahrhunderte viel Pharisäisches und Abergläubisches untergemischet habe.

§. 80.

Der Grund davon steckt in dem Hochmuthe und in der Uneinigkeit der Bischöffe.

Wenn wir aber von diesem allen den wahren Hauptgrund entdecken, wollen, so finden wir ihn einzig und allein in dem Hochmuthe und in der Herrschsucht der Bischöffe. Cyprianus gesteht selber, daß schon zu seiner Zeit sehr viele aus ihnen mit Vernachläßigung ihres Amtes vielmehr nach zeitlichen Dingen getrachtet, die Gemeine versäumet, in den Provinzen herumgestrichen, Handel und Wandel getrieben, die Armen vernachläßiget, nach Reichthümern gestrebet, liegende Güter durch allerhand Ränke an sich gerissen, und großen Wucher getrieben haben c). Der Hochmuth des römischen Victors hat sich gar zu sehr verrathen, als er die asiatischen Kirchen in den Bann that (§. 62.) ꝛc. Daher entstunden beständiger Streit und Zänkereyen, bey welchen man auch der größesten Schimpfungen sich nicht enthielt. Firmilianus nennet den Cyprianus einen After-

c) Cypr. *de lapsis p. 123.* Episcopi plurimi, quos et hortamento esse oportet caeteris et exemplo, diuina procuratione contemta, procuratores rerum saecularium fieri, derelicta cathedra, plebe deserta, per alienas prouincias oberrantes, negotiationis quaestuosae nundinas aucupari. Esurientibus in ecclesia fratribus non subuenire, habere argentum largiter velle, fundos insidiosis fraudibus rapere, vsuris multiplicantibus foenus augere.

Afterchristen, Afterapostel, und listigen Tagelöhner *d*). Eusebius beschreibt diesen elenden Zustand der damals verdorbenen Kirche, daß nichts anders, als Zank, Drohungen, Haß und Feindschaft unter den damaligen Bischöffen geherrschet hat, die sich um den Vorzug, wie die Tyrannen herumgeschmissen haben *e*). Und noch deutlicher hat es vor ihm Origenes beschrieben, daß sie es an Hoffart, und Uebermuth, weltlichen Fürsten bevor gethan *f*). Paulus von Samosat wird durchgängig für einen förmlichen Kirchentyrann gehalten, weil er sich mehr wie ein Fürst, als wie ein Bischoff geberdet hat *g*). Besonders aber von den römischen und alexandrinischen Bischöffen bezeuget Sokrates, daß sie die Schranken des Priesterthumes schon soweit überschritten hätten, daß sie wie Fürsten in der Kirche herrscheten, und alles nach Gefallen befehlsweise geböten *h*). So gieng

Wollen es weltlichen Fürsten gleich thun.

d) Cypr. *ep.* 74. 75.

e) Euseb. *l. VIII. H. E. c.* 1. Nihil aliud, quam iurgia, minas, aemulationem, odia ac mutuas inimicitias amplificare studentes: PRINCIPATVM quasi TYRANNIDEM quamdam contentiosissime sibi vindicantes.

f) Orig. *Tract.* 31. 32. *in Matth.* Vt etiam malorum principum mundi excedere superbiam videantur. Er setzet hinzu: eos non solum quaerere, sicut reges, acies praecedentes et terribiles se atque accessu difficiles maxime pauperibus exhibere, et tales esse ad eos, a quibus propter aliquod depreçantibus interpellabantur, sicut nec tyranni, et esse crudeliores principibus mundialibus ad subiectos.

g) *L.* 7. *H. E. c.* 30.

h) Socrates *l. VII. H. E. c.* 7. Ex eo tempore episcopi Alexandrini

Die Gleichheit und Freyheit der Kirche geht verloren;

wird zum bürgerl. Staate.

1) die Gleichheit und Freyheit der ersten Kirche endlich völlig zu Trümmern. 2) So wurden die Kirchen schon unter den heidnischen Kaisern, und NB. in den Zeiten der grausamsten Verfolgungen schon in förmliche bürgerliche Staate verändert. 3) Was

Von des Constantinus Zeiten kann man nichts Gutes hoffen.

ist es denn Wunder, wenn nachmals unter dem Constantinus das Geheimniß der Bosheit mit voller Gewalt ausgebrochen ist, wie an seinem Orte vorkömmt.

§. 81.

Woher die Ungewißheit von Dorfbischöffen in der Geschichte komme.

So änderte sich der Begriff und die Benennung der Bischöffe in Städten, und wo mehrere Priester ein ganzes Collegium des Ministerii ausmachten (§. 54). Da dieser Name vorher nur einen independenten Aeltesten oder Priester (§. 25.), nachmals einen gemeinern Aufseher oder Vorsteher bedeutete (§. 57.): so fing es itzo an einen Vorsteher und Präsidenten der Priestercollegien anzuzeigen (§. 58). So sahen demnach diese Bischöffe der neuen Mode in Städten aus, da indessen die Priester auf den Dörfern noch Bischöffe nach der alten Benennung blieben. Die Verwirrung dieser zwiefachen Benennung mag wohl die Ursache seyn, warum man nach der

drini sacerdotalem gradum atque ordinem supergressi, PRINCIPATVM quemdam obtinere, et illa PRO IMPERIO agere coeperunt. Und ferner *c. 9.* Inuidia quoque illos attriuit, cum episcopatus Romanus perinde atque Alexandrinus vltra sacerdotii fines progressus IAM OLIM in dominationem degenerasset.

der Hand in den spätern Zeiten nicht mehr wußte, was man aus diesen letzteren in der Kirchengeschichte für ein Thier machen sollte. Sie kommen da vor unter den Namen Chorepiscopi, τῆς χώρας ἐπισκόποι, welchen Namen wir demnach nicht anders als Dorfbischöffe künftighin geben werden. Sie sind mit der Zeit von den Stadtbischöffen gänzlich verdränget worden. Die Herren Catholiken, denen es zum Gesetze geworden ist, alles Verfahren ihrer Bischöffe zu rechtfertigen, drehen sich darüber in viele widersprechende Meynungen. Morinus, Petrus de Marca, Thomaßinus, Beveregius, und alle catholische Kirchengeschichtschreiber kreuzigen sich über diesen verlornen Orden. Die protestantischen Gelehrten selber sind darüber nicht allemal eins. Das machet, weil man durchgehends eine gewisse Aehnlichkeit, und doch keine vollkommene Gleichheit dieser Dorfbischöffe mit den übrigen antrifft; ist es mir erlaubet zu sagen, so finde ich aus den vorausgesetzten Begriffen in dieser Sache eben keine besondere Schwierigkeit. Wir wollen nur ein bischen zurück denken, daß alle Vorzüge der Stadtbischöffe auf zwo Bedingungen beruhet haben. 1) Daß ihre Kirchen von den Aposteln gestiftet worden (§. 58). 2) Daß ihre Kirchen selber in besonderem Ansehen stehen mußten (§. 63). Nach diesen zween Gründen wurden die Kirchen, und nach denenselben die Bischöffe unterschieden. Wenn nun gleich der erste Punkt einigen Dorfgemeinden zugekommen

kommen ist, so mangelte es ihnen doch am zweyten. Es wurde mithin aus den Dorfbischöffen so wenig Wesen, als aus ihren Gemeinen gemacht. Sie wurden über ihr Ansehen der allerersten Zeiten nicht erhoben, und blieben in ihrer Einfalt, da indessen die Stadtbischöffe schon größeres Ansehen bey ihren Collegiis erhielten. Sie schienen daher geringer als die Stadtbischöffe; indem sie aber die nämlichen Verrichtungen und Amtspflichten auf sich hatten, waren sie doch ansehnlicher, als die gemeinen Priester der Städte. Bis sich nach und nach die Bischöffe ihrer Gemeinen bemächtiget, und die anfangs eben so einzelne bischöffliche Pfarren und Kirchen mit der Zeit in Diöcesen oder Kirchensprengel erweitert haben. Bey den einmal eingerissenen Bischoffskriegen (§. 80.) war es nicht anders möglich, als daß die schwächsten Dorfbischöffe am ersten unterliegen mußten. Es wird sich der Mühe verlohnen, dieses genauer zu entdecken, weil doch der Grund der päbstlichen Hoheit in Unterdrückung der Bischöffe beruhet, worunter die Dorfbischöffe zuerst über die Klinge mußten.

§. 82.

Ursprung der Bischöffe in kleinen Flecken.

Die Apostel hinterließen auf ihren Reisen auch in kleinen Städten und Flecken, ihren Kirchenvorsteher oder Priester. Sie giengen durch Licaonien und Pisidien, und hinterließen in allen, auch kleinen Städten, wo sie eine Gemeine in Christo versammlet, derselben auch einen

Bischoff

Bischoff zum Hirten, d. i. einen Aelterling zum Aufseher. Die Gemeine zu Lyster, Derbe, Icaonien und Antiochia bekamen ihre Bischöffe, ob sie schon zu derselben Zeit minder bevölkerte Städte waren, denn die Landschaft war unfruchtbar, ein Aufenthalt der Seeräuber, hatte Mangel an Wasser, einige Schäferinnen waren ihre Weideschaften und Nahrung *i*). Die erste Kirche achtete sich noch genau nach dieser Regel. Nicht die Hoheit des Bischoffs, sondern die Nothdurft der Gemeine bestimmte die Größen der Kirchensprengel. Kleine Heerden waren sowohl, als große solcher Hirten bedürftig, welche sie weiden konnten. Jene mußten eben so mächtig beschützet, und so lehrreich geweidet werden, als diese; mithin hatte der Hirte der kleinern Städte eben der Macht und Kirchengewalt nöthig, als die großen. Hypset wird von einigen Weltbeschreibern gar mit unter die Flecken gezählet, und doch war der berühmte Arsenius, welcher die Verdammung des Athanasius unterzeichnete *k*), Bischoff allda. Paulus, die Zierde der Bekenner auf dem nicänischen Kirchenrath, war Bischoff zu Neocäsarea, einer kleinen Stadt an dem Euphrat *l*). Hoisilinopel, der Flecken, oder die Burg, wo des abtrünnigen Julianus Mutter gebohren war,

Ursprung der Bischöffe in kleinen Flecken.

i) Basnage *hist. eccl. T. I. l. 1. chap. 4. n. 1.*

k) Arsenii *ep. ad Athan. opp. T. I. p. 786.*

l) Theodoret. *lib. 1. c. 7.*

war, ward vom Chrysostomus mit einem eigenen Bischoffe versehen *m*).

§. 83.

Werden von den neidischen Stadtbischöffen angefochten.

Allein die H. H. Stadtbischöffe, die Hohenpriester der Städte (§. 80.) sahen ihre H. H. Dorfcollegen gar bald mit scheelen Augen an. Das Concilium Sardicense unterfängt sich schon das erste Gesetz zu geben: keine Bischöffe in kleinen Flecken mehr einzusetzen, damit, setzet es die Ursache hinzu, die bischöffliche Hoheit und ihr Ansehen nicht verächtlich werde *n*). Wie falsch klingt dieser Ton gegen die bisherige Apostelsprache. Sonst war der Grund Bischöffe aufzusetzen, ja nicht ihrer Hoheit in einer weitschichtigen Diöces den Zunder des Uebermuths nahe zu legen. Die Hirten waren bisher wegen der Heerden, nun fangen schon die Heerden an wegen der Hirten zu seyn. Das Concilium scheuet sich nicht einmal mehr, öffentlich den ärgerlichen Grund seines Gesetzes anzugeben. Andere suchen dasselbe zwar mit der Entschuldigung zu bekleistern, als wenn es nur das Verfahren der Arianer hätte misbilligen wollen, die den abgesetzten Ischyras in einer kleinen Stadt in Mariotide zum Bischoff hinsetzten. Wenn ich dieses auch einräume, so klingt doch allemal der Satz gar nicht apostolisch. Den damaligen und nachfolgenden Vätern hat selber noch gegrauet, sich daran zu binden. Basilius

m) S. noch andere mehrere beym Basnage cit. l. p. 11.

n) *Conc. Sard. c. 6.*

silius setzt seinen Freund, den **Gregorius von Nazianz**, als Bischoff von Zazim, einen kleinen Flecken, ein; und da ein Mangel der Bischöffe in Isaurien entstund, räth er dem **Amphilochius**, in allen den kleinen Städten und Flecken wiederum Bischöffe zu setzen, wo solche vorher gewesen sind o). Hingegen andere Prälaten eiferten heftig für die bischöffliche Hoheit, und für die Aufrechthaltung des sardicensischen Canons. Der Streit dauerte in einigen Kirchen wohl durch einige Jahrhunderte fort. Im XII. Concil. zu Toledo wurde so gar der König **Wamba** beschnarchet, daß er in kleinen Städten Bischöffe aufsetzete. Man gieng so weit, daß man so gar des Königs Verfahren schon aus der Schrift verdammen wollte. Man zog einen Befehl hervor, welchen Paulus dem Titus gegeben hat, **Bischöffe in Städten einzusetzen.** Sie misbrauchten augenscheinlich die Worte des Paulus, welche so wenig die kleinen Städte ausschließt, ja nicht einmal die Flecken, daß der Apostel selber das Gegentheil in der That erwiesen hat (§. 82.). **Bischöffe sollen wenigstens in Städten gesetzet werden**; dadurch wird ja der Dorfbischoff nicht verworfen. Die bischöffliche Hoheit stieg nach den Zeiten des **Constantinus Magnus** gewaltig, daher werden wir gleich mehrere Proben ihres Hochmuths und Zwietrachts anbringen, wo immer die kleinen von den großen sind verfolget worden. Gleichwohl findet man in

o) Basil. *ep.* 406. *p.* 422.

der Geschichte noch um das Jahr 755 das Gesetz des Kirchenraths zu Verneuil, in jeder Stadt einen Bischoff zu setzen. Die Bischöffe suchten ihre Kirchsprengel auch in Frankreich zu erweitern. Sie dachten bey Gelegenheit des Einfalls der Saracenen, eine schöne Gelegenheit zu haben. Sie schützten vor, die geplünderten Städte wären nicht im Stande, jede einen besondern Bischoff zu erhalten, eben wie z. E. in Pinzgey nicht jeder Ort einen katholischen Pfarrer ernähren kann, die Einwohner wären zerstreuet und geschmolzen, daß also ein Bischoff ganz bequem mehrern Städten vorstehen könnte. Allein Pipinus, welcher zu Verneuil die französischen Stände zu versammlen pflegte, widersetzte sich den ausschweifenden hochmüthigen Absichten dieser Bischöffe, und hielt über die Erneuerung des alten Gesetzes: **jede Stadt müsse mit ihrem eigenen Bischoffe versehen werden** *p*). In der ersten Kirche waren demnach die Kirchensprengel nicht so groß, daß sich, wie heute, nur Prinzen und Grafen darum hätten bewerben dürfen, auch kleine Flecken und Städte hatten ihre eigene Bischöffe.

§. 84.

Ursprung der Dorfbischöffen.

Die Apostel waren nicht nur in die Städte, sondern auch auf die Dörfer zum Predigamte berufen. So, wie sie für die Gemeine der Bürger in Städten, nicht minder muß-

p) *Concil. Vernense c. 1. S. annal. eccl. Franc. T. 5. p. 529.*

mußten sie für die Bauerngemeinen auf den Dörfern sorgen, daß sie diesen so wohl, als jenen, tüchtige Vorsteher hinterließen, wenn sie ihr Amt, auf ihren apostolischen Reisen weiter zu gehen nöthigte (§. 81.), es sey nun, daß die Größe eines einzigen Dorfes eine eigene, oder mehrere benachbarte Dörfer mit einander eine zusammengezogene Gemeine ausmachten, folglich ihren besondern Vorsteher erforderten. Da nun diese Vorsteher damals bald Priester, bald die Aeltesten der Gemeine, bald Bischöffe genannt wurden (§. 25.); so versteht sich schon aus der Vorsorge der Apostel, daß sie nicht nur in Städten, sondern auch auf Dörfern Bischöffe hingesetzt haben; mithin daß es schon zu den Apostelzeiten so wohl Dorf- als Stadtbischöffe gegeben habe, in so fern nämlich damals die Priester und Bischöffe in einem Verstande genommen wurden (§. cit.). Wir haben von diesen Apostelzeiten einen Augenzeugen dieser Dorfbischöffe, den römischen Clemens, den unmittelbaren Nachfolger der Apostel, aus dessen Brief an die Corinther so viele Merkmaale der apostolischen Einfalt hervorleuchten, daß sich an ihrer Richtigkeit gar nicht zweifeln läßt. In diesem Briefe werden nur zwey Kirchenämter unterschieden, der Priester und der Diakonen. Beyde Aemter, sagt Clemens ausdrücklich, sind nicht nur in Städten, sondern auch auf Dörfern besetzt worden. Diese deutliche Spuren der Dorfbischöffe aus dem ersten Jahrhunderte bestätigt eine andere aus dem zweyten. Zotikus,

kus, welcher nach der Erzählung des Astärius, den Montanisten sich so gewaltig widersetzte, war nur ein Feldbischoff. Sein ganzer Kirchsprengel war der Flecken Coman, gleichwie Apamea der Flecken seines Nachbars Julians, welcher ihn in seinem Streite so nachdrücklich unterstützte *q*). Der Kirchenrath zu Neocäsarea will endlich schon zum Unterschiede von Stadtbischöffen, die Dorfbischöffe zu Nachfolgern der 70 Jünger Christi machen, damit jene allein die eigentlichen Nachfolger der Apostel bleiben sollten *r*), und die Väter zu Antiochia klagen um das Jahr 270 über eine Menge solcher Dorfbischöffe, daß sie durch ihre Schmeicheleyen dem Hochmuthe der Ketzer so sehr nachhiengen *s*). **Mithin muß das Alterthum der Dorfbischöffe, so wohl als der Stadtbischöffe allerdings schon in die apostolischen Zeiten gesetzt werden.**

Werden für Nachfolger der 70 Jünger gehalten.

Reichen bis an die Apostelzeiten.

§. 85.

So uralt aber an sich das Amt der Dorfbischöffe ist (§. 84.), so sind sie doch erst im dritten Jahrhunderte unter einem besondern Namen bekannt geworden. Es war in den Kirchenräthen zu Ancyra und Neocäsarea um das Jahr 278, da sie das erstemal in der Geschichte unter dem Namen

Kommen erst Sec. III. unter diesem Namen vor.

q) Diese, und noch mehrere Exempel siehe beym Euseb. *hist. eccl. l. V. cap. 16. lib. VII. 30. lib. VIII. 13. etc.*

r) Concil. Neocaes. cap. 4.

s) *Epist. concil. Antioch. Euseb. hist. lib. VII. 30.*

Namen Chorepiscopi vorkommen; denn dieß ist die Zeit, wo die Stadtbischöffe anfiengen dieselbe bey aller Gelegenheit zu unterdrücken, und auf ihren Verfall die Erweiterung der Stadtbisthümer zu pflanzen (§. 83.). Die Herren Katholiken, die die Hoheit ihrer dreyfachen päbstlichen Krone hauptsächlich über das Joch der nach und nach unterdrückten übrigen Bischöffe aufgeführet haben, setzen sich mit aller Gewalt wider das apostolische Alterthum dieser Dorfbischöffe. Eben darum, weil die Geschichte dieser zuerst unterdrückten Dorfbischöffe den Anfang eines herrschsüchtigen Kirchenregiments, mithin den Grund eines angemaßten allgemeinen Bischoffs ganz deutlich bestimmet. Sie setzen demnach den Ursprung der Dorfbischöffe auf die Zeit, da sie schon klein gemacht waren, damit sie nicht zugeben dürften, als wenn sie einmal größer gewesen wären. Sie setzen ihre Geburt schon unter das Joch, welches man ihnen erst nach drey hundert Jahren aufgebürdet hat, damit sie nur die Schuld dieser Aufbürdung von sich wälzen möchten (§. 81.).

Daher die Ausflüchte der Herren Katholiken.

§. 86.

Die Priester und Bischöffe des Neuen Testamentes, pflegten wie die Hohenpriester im A. T. durch die Handauflegung ordiniret zu werden (§. 11.). Die Ehre dieser Handauflegung wurde anfangs den Aposteln überlassen (§. 12.), bey welchen diese eben die wunderbare und thätige Wir-

Warum ein Bischoff von drey Bischöffen sollte ordiniret werden.

Wirkung hatte (§. 16. 17.), wie bey dem Moses (§. 14). Ja eben diese Wirkung blieb durchgehends in den Apostelzeiten (§. 16. n. 1. 2.). Nach diesen blieb die Ehre der Handauflegung den Nachfolgern der Apostel, als den Vornehmsten in der Gemeine, die sich schon per antonomasiam Bischöffe nenneten (§. 58.), das Volk überließ ihnen gerne diese Ehre. Man richtete sich aber dabey wiederum nach dem jüdischen Gebrauche, daß diese Handauflegung von dreyen Bischöffen geschehen sollte, wie ehedem in der Synagoge von drey Personen (§. 5. n. 3.).

§. 87.

Die Dorfbischöffe aber nur von einem.

Hingegen auf Dörfern pflegte man die Sachen weder so prächtig, noch so weitläuftig zu tractiren. Man hatte nicht sogleich drey Bischöffe, wie etwa in Städten, an der Hand, die arme Gemeine vermochte auch nicht Reisekosten, und andere Unkosten aufzuwenden, fremde Bischöffe zu rufen. Die Sterbefälle der Dorfbischöffe waren häufiger, als der Bischöffe, gleichwie mehrere Dörfer, als Städte sind. Und überhaupt pflegt man allemal in Städten feyerliche Handlungen prächtiger zu begehen, eben darum, weil die Städte ihr Ansehen vor den Dörfern auf solche Vorzüge gründen. Die Stadtpfarren sind heute noch allemal in ihrem Gottesdienste prächtiger, als die Dorfpfarren, und man machet mehr Wesen, wenn ein Abt, als wenn ein Dorfpfarrer ordiniret wird, so sehr man

sich

sich auch bemühet, durch die Reformation der Einfalt der ersten Kirche näher zu kommen; mit einem Worte: die Städte, und ansehnlichen Gemeinen wollen allemal etwas besonders, und vorzügliches haben, zumal aber bey den Juden, deren ganzer Gottesdienst von äußerlichem Gepränge schimmerte. Daher, ob man gleich in Städten die Feyerlichkeit der Handauflegung, und die Ordinirung von drey Bischöffen bey der Wahl eines neuen Stadtbischoffs einführete, so ist doch die Feyerlichkeit bey der Wahl eines armen Dorfbischoffes weggelassen worden. Die Dorfbischöffe wurden also nicht von drey Bischöffen ordiniret. *t*).

§. 88.

Wird durch einen Canon bestätiget.

Lange Gewohnheiten werden gerne zu Gesetzen. Da es denn eine Zeitlang, etwa von 200 Jahren zur Gewohnheit geworden ist, die Stadtbischöffe von drey Bischöffen, die Dorfbischöffe nur von einem ordiniren zu lassen (§. 87.), so hat man daher schon den ersten Grund genommen, die Dorfbischöffe geringer als die Feldbischöffe zu halten, und es ist daher zum Gesetze geworden: **Die Stadtbischöffe müssen von drey Bischöffen, die Dorfbischöffe nur**

t) Verstehe: **insgemein**; denn zuweilen mögen wohl auch mehrere, nach dem Beyspiele der Stadtbischöffe, bey den Dorfbischoffswahlen zugegen gewesen seyn. Der *10. Can. in conc. Antioch.* da er von diesen redet, scheint er bey ihrer Ordination von mehrern Bischöffen zu melden.

nur von einem ordiniret werden. Indem man aber die allgemeine Regel einmal angenommen hatte, daß alle Ueberlieferungen, wovon man den Ursprung nicht andeuten könnte, von den Aposteln müßten hergeleitet werden (§. 61.), so wurde dieses Gesetz gar für apostolisch ausgegeben.

Derselbe wird für apostolisch ausgegeben.

§. 89.

Verrichten alle bischöffliche Aemter.

Allein der Unterschied dieser Ordination durch einen, oder drey Bischöffe, verhinderte gar nicht, daß nicht die Dorfbischöffe die nämlichen Verrichtungen, Gewalt, und Amt, wie die Stadtbischöffe gehabt hätten *u*). So gar aus den Stellen, woraus die Gegner sich bemühen, die Würde der Dorfbischöffe unter die Stadtbischöffe herabzusetzen, kann dieses offenbar erwiesen werden, weil man doch sonst keine Spuren des Amtes der Chorepiscoporum von den Zeiten antrifft, da man an keinen Unterschied zwischen ihnen, und den Stadtbischöffen dachte (§. 88). Das Concil. Ancyranum *x*) verbiethet den Dorfbischöffen, die Priester zu ordiniren in einer andern Pfarre, ohne schriftliche Erlaubniß von der eigenen Hand des Bischoffes. Es ist ganz billig, daß sie nicht in einem fremden Kirchspiele

Anfangs wird ihnen verbothen, in fremden Pfarren zu ordiniren.

u) Wir könnten uns hier auf das Zeugniß des **Rabanus Maurus** berufen, wenn er nicht gar zu weit entfernet wäre von den Zeiten der Dorfbischöffe. Er zählet unter diesen den Linus und Cletus, und leget ihnen alle bischöffliche Verrichtungen bey. Concil. T. 8. p. 1853.

x) Cap. 3.

spiele ohne Genehmhaltung des eigenen Bischoffs Eingriff machen durften. Allein, eben daraus, daß ihnen dieses in fremdem Territorio verbothen wurde, kann man ganz sicher abnehmen, daß sie in ihrem eigenen Bezirke allerdings haben Priester geweihet, und daß sie es auch in fremden Pfarren mit Genehmhaltung des dasigen Bischoffes haben thun können, weil der Canon von fremden Pfarren und in Ermangelung erstgedachter Erlaubniß, diese ihre Verrichtung ausschließet. Exceptio firmat regulam in contrarium. Sogar getrauete man ihnen dieses noch nicht völlig abzusprechen in einem Concilio, welches gehalten ward zu einer Zeit, da man schon anfing, ihre Gewalt bey aller Gelegenheit zu beschneiden. Bald darauf, 25 oder 30 Jahre hernach, gieng das concil. Antioch .y) schon weiter, und verbot ihnen, ihre Priester auch sogar in ihren eigenen Dorfdiöcesen zu ordiniren, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Stadtbischoffes, in dessen Bezirke der Dorfbischoff sich befand. Zuletzt hat man sie auch der Macht beraubet, sogar Diaconen, und Subdiaconen ohne des Bischoffes Erlaubniß zu ordiniren, oder überhaupt etwas wichtiges, ohne Vorwissen des vorgesetzten Stadtbischoffes zu unternehmen. **Basilius** z) eifert für dieses Verboth gewaltig, und weil sich einige in der Gegend von Cäsarea nicht darnach achteten, so lärmet er bitterlich, als wenn die Canones der Väter verachtet,

Mithin ordinirten sie gleichwohl in ihren eigenen.

Auch dieses wird ihnen eingeschränkt, bis auf die Erlaubniß des Stadtbischoffes.

Endlich werden sie völlig von den Stadtbischöffen dependent.

y) Can. 341. c. 3. z) Epist. 181.

die Kirchenzucht verfallen, und die ganze Kirche in Gefahr einer gänzlichen Unordnung gerathen wäre. So entriß man nun ein Stück um das andere der bischöfflichen Macht auf den Dörfern, und ließ es noch allemal in übrigen Stücken bey dem alten bewenden. Sogar das ihnen so gehässige concil. Antioch. *a*) eignet ihnen ihre Pfarren zu, und bindet sie weiter nicht an die Bischöffe der Stadt, außer in den Ordinationsfällen, da man ihnen Anfangs nur die Priester, alsdenn die Diaconen, endlich gar die Subdiaconen, ohne Erlaubniß des Stadtbischoffes zu ordiniren untersagte. Ja es war endlich in dem vierten Jahrhunderte, da man in dem concil. Laodic. ihre ganze Gewalt der bischöfflichen Stadthoheit unterwürfig machete, und den ganzen Grad ihrer Würde entweder unter die Priester herabsetzte, oder wenigstens nur gleichsam wie Halbbischöffe oder uneigentliche Unterbischöffe abwürdigte, daß sogar das concil. Nic. deswegen die novatianischen Bischöffe auf den Rang der Dorfbischöffe herabsetzete, theils zur Strafe des Aufruhres, theils ihre unruhigen Köpfe dadurch unter dem Joche der Stadtbischöffe zu Paaren zu bringen. Daraus erhellet 1) daß denen Dorfbischöffen nach und nach ihre Gewalt und Verrichtungen sind beschnitten worden, 2) und daß man eben daher schließen müsse, daß diese ihre Gewalt von jener, der Stadtbischöffe, nicht unterschieden gewesen sey.

Werden endlich gar abgewürdiget.

Sie waren mithin anfangs von Stadtbischöffen nicht unterschieden.

§. 90.

a) Can. 10.

§. 90.

Indem die Apostel, und ihre unmittelbaren Nachfolger sich so sehr angelegen seyn ließen, die Lehre Jesu Christi in die ganze Welt, und allen Völkern auszubreiten, hat ihnen das Vernunftlicht selber eingegeben, daß sie nicht vorher in den Wüsteneyen, und Einöden, oder in Winkeln und Dörfern ihr Predigtamt anfingen. Sie haben sich gleich in die großen Städte begeben. Die berühmtesten aus ihnen, Petrus und Paulus haben zugleich in Rom das große Meer der Gnade Christi gepredi̇get; damit es von dieser Hauptstadt der ganzen Welt in andere Oerter, durch so viele Canäle desto geschwinder sollte ausgebreitet werden. In den großen Städten wurden demnach die ersten christlichen Gemeinen gepflanzet. Von da aus errichtete man erst in benachbarten Dörfern nach und nach auch Dorfgemeinen, welche mithin ihren Ursprung den Vorstehern und Priestern der Städte zu danken hatten. Bey Errichtung dieser Dorfgemeinen mußte ihnen auch ein Vorsteher bestellet werden. Diese Vorsteher hatten demnach ihren Charakter eben sowohl öfters den Stadtbischöffen, als ihrem Eifer zu danken. Das conc. Antioch. hat es gar *b*) zum Gesetz gemacht, daß die Dorfbischöffe sollten bestätiget werden durch den Bischoff der Stadt, in dessen Bezirk die Wahl geschieht. Diese Dorfhirten waren die Dorfbischöffe (§. 81). Folglich

Apostel predigen anfangs in Städten.

Petrus und Paulus zu Rom.

b) Can. 10.

lich waren die Dorfbischöffe bey ihrem Amte öfters den Stadtbischöffen allerdings verbunden. Man kann sich noch einen andern Grund dieser Verbindlichkeit gar leicht beyfallen lassen. Die Apostel, und ihre Nachfolger werden wohl die geschicktesten Männer in die berühmtesten Städte als Bischöffe gesetzet haben, da hingegen geringe und mittelmäßige den gemeinen Dorfleuten eben so gute Dienste leisten konnten, welche sich in zweifelhaftigen Fällen wohl gar des Rathes der Stadtbischöffe bedieneten.

Dorfbischöffe sind den Stadtbischöffen verbunden.

Mithin hatten die Stadtbischöffe vor den Dorfbischöffen allerdings den Vortheil eines größern Ansehens; zumal bey dem Pöbel, der alles nach dem äußerlichen Scheine richtet, ob sie schon an der bischöfflichen Macht und Würde denselben gleich waren (§. 89).

§. 91.

Daher entstund eine Gattung der Dependenz,

Diese Verbindlichkeit der Dorfbischöffe gegen die Stadtbischöffe zog eine Gattung der Dependenz jener von diesen nach sich. Da nun aber die Würde und Macht des bischöfflichen Amtes gleich war (§. praec.) so ist es sonnenklar, daß diese Abhängigkeit der Dorfbischöffe nur aus ihrer freywilligen freundschaftlichen Erkenntlichkeit entstand, und sie verhielten sich gegen die Bischöffe in Städten, wie diejenigen, welche Gutthaten genießen, zu den Gutthätern, und, welche des Rathes guter Freunde nöthig haben zu ihren Rathgebern. Wer wird aber einmal

behan-

behaupten, daß sich die Gutthäter, und Rathgeber über ihre gute Freunde, eben aus dem Grunde ihrer Gutthaten und Rathgebung, einer Herrschaft anmaßen können. Doch mit der Zeit vergaben die Dorfbischöffe aus Hochachtung für ihre ansehnliche H. H. Collegen in Städten, entweder selber gar zu viel von ihrem Ansehen, oder sie gaben Ursache, aus ihren mangelhaften Entscheidungen zweifelhafter Fälle, daß sich die Stadtbischöffe einer förmlichen Aufsicht über sie anmaßeten, und ihnen ihre Regeln, als Nachbarn und Rathgeber ertheileten, mit der Zeit als Gesetze aufdrungen, folglich sich einer obrigkeitlichen Gewalt über die Dorfbischöffe anmaßeten, ihre Handlungen beobachteten, richteten, und einschränketen. Dieses war der erste Grund, und die Gelegenheit zu Unterdrückung der Dorfbischöffe, nämlich ihre freywillige Ehrerbiethung gegen die Stadtbischöffe.

und aus ihrer freywilligen Ehrerbiethung der erste Grund zu ihrer Unterdrückung.

§. 92.

Der zweyte Scheingrund wurde von dem Unterschiede der Apostel und der siebenzig Jünger Christi entlehnet. Man sahe diese als ein von den Aposteln unterschiedenes Collegium an, und schloß daraus, daß dasselbe geringer und den Aposteln unterwürfig gewesen sey. Man getrauete sich doch Anfangs nicht, diese siebenzig Jünger mit den gemeinen Priestern zu vermengen. Man hielt sie geringer als die Apostel, und doch ansehnlicher als die Priester.

Der zweyte Scheingrund aus ihrer Vergleichung mit den siebenzig Jüngern.

Das

Das Concilium zu Neocäsarea c) verbietet den Priestern, in Gegenwart eines Bischoffes zu opfern, hingegen erlaubet es dieses den Chorepiscopis mit dem ausdrücklichen Zusatze, weil sie Nachfolger der siebenzig Jünger wären; mithin hielt das Concilium sowohl die siebenzig Jünger, als die Dorfbischöffe, in höherer Würde, als die gemeinen Priester, ob es schon denenselben keinen besondern Zwischenrang mit einem eigenthümlichen Namen zwischen den Aposteln und Priestern in dem einmal festgesetzten hierarchischen Project einzuräumen wußte. Daher kömmt es auch, daß man in den folgenden Jahrhunderten nach diesem Begriffe sogar nicht mehr wußte, was man aus diesen Chorepiscopis für ein Thier machen sollte, indem man sie weder für Bischöffe, noch für Priester ansehen, von einem Mitteldinge aber gar kein Begriff angehen wollte d). Gleichwohl gieng Gewalt vor Recht. Die Stadtbischöffe dünkten sich einmal besser als die Dorfbischöffe. Sie sahen sich als die einzigen Nachfolger der Apostel an, obschon mit einer grundfalschen Einbildung (§. 26), die Dorfbischöffe unter-

Werden höher als gemeine Priester geachtet.

Stadtbischöffe geben sich allein für die Nachfolger der Apostel aus.

c) Can. 4.

d) Es müßte nur seyn, daß die Herren Schulweisen unter den Bischöffen der **genauen** und der **weitschichtigen** Bestimmung, inter episcopos stricte, und minus stricte dictos unterscheiden **wollten**, so, wie z. E. die Scotisten inter ens stricte, und minus stricte reale, oder wie andere unter dem bicbac, und bacbac. Wenn aber die Feldbischöffe ein von den Bischöffen und Priestern unterschiedener Orden gewesen, so ist mit ihnen wirklich ein katholisches Sacrament zu Grunde gegangen.

unterschoben sie an die Stelle der siebenzig Jünger, aus dem verwirrten Begriffe eines erdichteten Mitteldinges, und behaupteten daraus eine Obergewalt über dieselbe (§. 84), wider den ausdrücklichen Befehl des Heilandes (§. 2), und der Apostel (§. 8).

§. 93.

Den dritten Vorwand, die Dorfbischöffe abzuwürdigen, mußte endlich ihre Ordination hergeben. Sie wurden nur von einem Bischoffe ordinirt (§. 87.), dahingegen die Stadtbischöffe von dreyen die Handauflegung erhielten (§. 86.), daraus folgerte man, als wenn ihre Würde geringer, als der Bischöffe wäre *e*). Elende Folge! eben wenn man sagen wollte: zu Rom haben zween Apostel zugleich gepredigt (§. 90.); zu Philippen aber nur einer: Ergo ist der Glaube der römischen Gemeine von besserem Teige, als der Philippenser Glaube. Der Ursprung der dreyfachen Handauflegung entdecket vollends den Ungrund dieses Vorwandes (§. 86. et 87.)

Der dritte Scheingrund, ihre Ordination.

§. 94.

Da nun aber den Feldbischöffen anfangs alle bischöffliche Gewalt und Verrichtungen zugekommen, die ihnen nur stückweise nach und nach sind entrissen worden (§. 89.), die angegebenen Ursachen ihrer Unterdrückung hingegen nur

Die Herrschsucht der Stadtbischöffe ist die eigentliche Ursache des Verfalls der Dorfbischöffe.

e) Siehe den Morin *de ordin. part. I.*

nur leere Vorwande sind (§. 91. 92. 93.); so fällt der ganze Verdacht auf das herrschsüchtige Bestreben der Stadtbischöffe, ihre Gewalt, und Kirchensprengel zu erweitern (§. 80.); so gar berühmte, und sonst fromme Bischöffe haben an diesen Felsen gescheitert, zu denen man mit Recht den Basilius zählen kann. Das erste ärgerliche Beyspiel eines angemaßten Befehls an die Dorfbischöffe, hat Paulus von Samosata gegeben, da er an alle Bischöffe der Städte, Flecken und Dörfer Ordre ergehen lassen, allenthalben ihn mit Lobeserhebungen herauszustreichen (§. cit.) Mit der Zeit hat man sie um einen ganzen Grad von ihrem bischöfflichen Amte herabgesetzet; allein man getrauete sich doch nicht gleich, sie mit gemeinen Priestern zu vermengen. Das conc. Neocaes. da es den Priestern verbietet, in Gegenwart der Bischöffe zu opfern, oder das Abendmahl zuzubereiten, erlaubet dieses noch ausdrücklich den Chorepiscopis (§. 92.), und aus Furcht, man möchte diese, da man ihr Amt in andern Dingen so sehr beschnitte, etwa gar verächtlich mit andern Priestern vermengen, setzet es noch den Grund dieses Gesetzes hinzu: daß man ihnen allerdings eine Vorzüglichkeit vor den Priestern einräumen müßte, weil sie Nachfolger der 70 Jünger wären, Sorge der Armen, d. i. der Dorfgemeinen, trügen, und allerdings verdienten, geehret, d. i. den Priestern vorgezogen zu werden. Das böse Gewissen dieses Concilii verräth sich durch ihre Sorgfalt, wodurch es so gar in Wi-

Erster Befehl eines Stadtbischoffs an die Dorfbischöffe.

Diese werden um einen Grad abgewürdiget.

Gleichwohl noch nicht mit Priestern vermenget.

Dürfen opfern in Gegenwart des Bischoffs.

Werden mit den 70 Jüngern verglichen.

der-

derſprüche verfällt; denn die Sorge für die Armen, auf welche es itzo das Anſehen der Feldbiſchöffe zu bauen ſcheinet, da man daſſelbe vielmehr zu untergraben ſuchte, iſt ſeiner Tage kein zureichender Grund geweſen, Biſchöffe in Prieſter, oder andere Charaktern, zu verwandeln; denn auch den Prieſtern war die Sorge über die Armen anvertrauet, ohne daß dieſelbe deswegen einen Rang über die Biſchöffe hatten (§. 11. et 19.); durch die Sorge für die Armen mußten die Chorepiſcopi vielmehr unter die Prieſter herabgeſetzt, als denenſelben vorgezogen werden; wie denn Balſamon aus dieſem Canon erzwingen wollen, die Chorepiſcopi wären nur Diaconi geweſen, er kömmt aber nicht hinaus, wenn er ihnen alsdenn einen Rang über die Prieſter, und die Gewalt, ſo gar in Gegenwart der Biſchöffe zu opfern, eingeſtehen muß. Das concil. Antioch. ſo nachtheilig daſſelbe ebenfalls den Chorepiſcopis war, befahl doch die Formaten, und Friedensbriefe, welche die Chorepiſcopi gaben, allerdings zu achten, da doch dieſes nur ein vorzügliches Recht der Biſchöffe war, welches itzo das Concilium den Chorepiſcopis eingeſtand, zu einer Zeit, da es daſſelbe den Prieſtern ausdrücklich abſprach. Dadurch hat es alſo ganz deutlich die Chorepiſcopos über die gemeinen Prieſter hinaufgeſetzet. In dem Concilio zu Nicea unterzeichneten ſich funfzig Chorepiſcopi mit den Biſchöffen, nicht etwa als Geſandten anderer Biſchöffe, wie z. E. in concil. chalcedon. Sophronius im Namen des Baſian,

Sind Armenaufſeher.

Geben Formaten und Friedensbriefe.

Unterſchreiben ſich in Kirchenräthen.

Bischoffs zu Mopsuesten, Patranius im Namen Jordans, des Bischoffs zu Abyla, thaten. Sie unterschrieben in ihrem eigenen Namen, als Chorepiscopi, und behaupteten mithin noch zu dieser Zeit, da man sie in einem allgemeinen Kirchenrathe ganz und gar hätte verschlingen können, das Recht einer bischöfflichen Wahlstimme. Endlich in dem concilio Laodic. an. 360 wurde verordnet, daß man in den Flecken künftighin keine Chorepiscopos, sondern nur Pfarrer hinsetzen sollte; mithin wurde da zur Ausrottung der Chorepiscoporum der erste Schluß gemacht. Dieser Schluß wurde aber noch sogleich nicht befolget. Sozomenus erzählet nicht nur, daß bey den Montanisten und Novatianern in Arabien, Cypern und Phrygien, jeder Flecken noch im fünften Jahrhunderte seinen eigenen Bischoff gehabt habe, sondern in dem concil. Ephes. unterzeichnete noch mitten unter andern Bischöffen ein katholischer Bischoff von Bacath, welches ein Flecken in Arabien war. Durch mehrere Exempel erweiset Basnage, daß es noch immer bis in das neunte Jahrhundert Chorepiscopos gegeben habe, doch so, daß derselben immer weniger und weniger geworden sind, bis sie endlich gar erloschen. Im achten und neunten Seculo kommen in Frankreich Chorepiscopi vor, die zu der Absicht eingeführet wurden, den Bischöffen in ihrem Amte beyzustehen, ob sie schon manchen Verdruß von ihren eigenen Bischöffen verdauen und in ganz anderer Gestalt erscheinen mußten. Ueber

Werden endlich abgeschafft.

Doch nicht überall gleich ausgerottet.

Kommen noch im achten und neunten See. vor.

ihre

ihre Gewalt entstunden große Streitigkeiten. Leo III. verbietet ihnen aufs neue die Subdiakonen zu ordiniren. Rabanus Maurus, der Bischoff von Mainz, behauptet ihren Charakter als wahrer Bischöffe, und räumet ihnen so gar die Gewalt ein, Priester zu weihen; daher leiten einige die Entstehung der heutigen Weihbischöffe und Coadjutoren her, welche aber mit den alten Chorepiscopis gar nicht können verglichen werden. Endlich ist ja das herrschsüchtige Bestreben der Stadtbischöffe zu den Zeiten des dritten Jahrhunderts notorisch (§. 80.). Mithin bleibt kein anderer Grund zur Unterdrückung und Ausrottung der Feldbischöffe übrig, als die Herrschsucht der größern Bischöffe, und das Bemühen ihre Kirchspiele zu vergrößern, und auf den Ruin der Feldbischöffe den Grund zu ihrer äußerlichen Hoheit, und der ganzen Kirchenhierarchie zu bauen. Sie glaubten doch wenigstens, ihre bischöffliche Hoheit möchte selbst durch ihre Vervielfältigung verächtlich werden, wenn man auf alle Flecken und Dörfer dieselben hinsetzte, wie das concilium Sardicense sich deutlich merken läßt *f*). In beyden Fällen bleibt immer der Hochmuth der Stadtbischöffe der Grund des Verfalles der Dorfbischöffe *g*).

Dürfen mit den Weihbischöffen nicht vermenget werden.

Flecken und Dörfer werden zu verächtlich vor bischöffliche Sitze.

f) *Conc. Sardic. Can. VI.* non licet simpliciter episcopum constituere in aliquo pago vel parua vrbe, cui vel vnus Presbyter sufficit; non necesse est enim, illic episcopum constitui, *ne episcopi nomen et authoritas vilipendatur*.

g) Man hat nach der Hand auch so gar

§. 95.

An die Stelle der Dorfbischöffe werden die Periodevten gesetzet.

Die Väter waren der sichern Meynung, daß die Chorepiscopi allerdings ein höherer Orden, als die gemeinen Priester wären (§. 94.) Da sie nun dieselben doch nicht in dem bischöfflichen Range bey sich dulden wollten (§. cit.), gar in den spätern barbarischen Zeiten, um das achte und neunte Jahrhundert, da man wohl Feldbischöffe in den alten Geschichten, aber keine mehr in der Kirche fand, angefangen, sich zu schämen, und allerhand Schriften zu unterschieben, durch welches ihr Ansehen in der ersten Kirche sollte verdunkelt werden. Ich will nur eins aus dem **Gratianus** hieher setzen *dist. 68. c. 4. d. 5.* in dem erstern werden die 70 Discipuli so wol, als die Chorepiscopi mit Priestern vermenget, wider die ausdrückliche Meynung des concil. ancyrani. Gleich in dem folgenden Canone wird die Einsetzung der Dorfbischöffe gar als improba, böse, angesehen, und der ganze ordo Chorepiscoporum verdammet. Welche schöne Uebereinstimmung der canonischen Rechte! **Petrus de Marca** und andere wollten sich dadurch helfen, wenn sie die Chorepiscopos nur als Suffraganeos der andern Bischöffe ansehen. Allein 1) dieses wird ohne Grund vorgegeben; 2) man kann keine Art einer Dependenz von ihnen ausspüren; 3) sie haben in Concilis ihre eigene Namen unterschrieben; 4) es wäre kein Grund gewesen, dieselben abzuschaffen; denn Suffraganeos giebt es heute noch, und je größer die Diöcesen geworden sind, destomehr haben die Bischöffe ihre Dienste nöthig gehabt; 5) **Restitutus** hätte nicht Ursache gehabt, sich bey Leo I. zu beklagen, daß der Primas in Mauritanien einen neuen Dorfbischoff eingesetzt habe, wodurch seine Diöces eingeschränkt würde **Leo** *I. ep. 87. c. 2.* **Marca** misset die erstern Zeiten aus den letztern, und schließet von diesen auf jene, aus Zeugen, welche zu weit entfernet sind von den Zeiten der Chorepiscoporum. Von diesem Fehler hat sich so gar **Just Henning Böhmer** *iur. eccles.*

(§. cit.), und gleichwohl bey Einnehmung ihrer Dorfdiöcesen, und bey den großen arrianischen Unruhen ihr Amt zu übernehmen, und nach Gebühr zu versehen, sich nicht unterstunden, so haben sie dieselben zwar abgeschafft; jedoch an ihre Stelle die Περιοδέυτας gesetzt, welche ebenfalls den Rang über die Priester, nicht aber mit den Bischöffen hätten, indessen die Gehülfen der Bischöffe seyn sollten, indem sie die Kranken und Gläubigen von Hause zu Hause besuchen, und so einen starken Theil der bischöfflichen Arbeit übernehmen mußten. Sie wurden daher **Periodeuten**, Circuitores, **Herumgeher** genannt. Das concilium Laodicenum, welches eigentlich die Chorepiscopos abge-

eccles. Tom. II. lib. 3. tit. 4. §. 31. einnehmen lassen, indem er den ganzen Ursprung der Chorepiscoporum auf die Nachläßigkeit und Faulheit der Bischöffe gründet, die sich um Vicarios umgesehen, und dadurch die Chorepiscopos veranlasset hätten, und weil endlich die Gewalt der Chorepiscoporum so sehr beschnitten worden wäre, daß sie den Bischöffen keine hinlängliche Dienste mehr thun können, so wären an ihre Stelle die Weihbischöffe getreten, denen man, damit sie nicht ohne den Titel einer eigenen Diöces geweihet zu seyn schienen, einen eingebildeten Kirchensprengel, ein ens rationis eingeräumet, von denjenigen Ländern, die entweder unter dem Joche der Barbaren seufzen, oder der römischen Kirche sind entrissen worden, über welche diese, gleichwie über die ganze Welt noch die Jurisdiction prätendirte. Er gestehet aber gleichwohl *Tom. III. lib. 3. tit. 39. §. 11.* von den Apostelzeiten die Chorepiscopos in einem ganz andern Verstande: ecclesiis, sagt er, episcopi praepositi erant, parochiae ignorabantur: in ipsis ecclesiis ruralibus episcopi constituti erant, ciuitatibus haud subiecti.

abgeschaffet, saget, daß an ihre Stelle Periodevten kommen sollten *b*). Nach der Hand stunden ihre Dienste den Bischöffen nicht mehr an, weil sie nicht zu allen bischöfflichen Verrichtungen geweihet waren, die Bischöffe aber ihnen gerne alle Verrichtungen überlassen wollten; daher hat man die Suffraganeos, oder Weihbischöffe eingeführet. So kommen aus den Chorepiscopis die Periodevten, und aus diesen die Weihbischöffe, ohne daß diese so wohl, als die Periodevten mit den Chorepiscopis können verglichen werden. Das Amt der Periodevten aber ist den Archidiakonis, den Erzdiakonis überlassen worden, von welchen an seinem Orte.

und endlich an statt diesen die Weihbischöffe und Erzdiakonen.

§. 96.

Wenn eher die Bischöffe sich von Priestern getrennet haben?

So sind die Bischöffe in Städten und auf Dörfern entstanden, und so sind diese letzteren wieder verschwunden. So hat sich der Begriff des Bischoffs aus den Priestern entwickelt, und über diese sich empor geschwungen. Irenäus nennet zwar diejenigen noch Priester, welche gerade vor dem Victor die römische Kirche regieret haben *i*); woraus man schlüßen könnte, daß die französische Kirche noch im zweyten Jahrhunderte aus dem apostolischen Tone die Bischöffe, ja sogar die römischen Bischöffe nur Priester

b) Non oportet, in vicis et villis episcopos ordinari, sed περιοδεύτας. can. 57.

i) ad *Vict.* beym Euseb. *l.* 5. *c.* 24. *p.* 193.

ster genannt haben (§. 25). Allein der Unterschied zwischen diesen war um dieselbe Zeit schon lange eingeführet. Hieronymus vermuthet, es sey dieses um die Zeit der zweyten corinthischen Kirchenspaltung geschehen, da man, um solche Unordnung zu verhindern, aus dem Priestercollegio einen gewählet, der den übrigen vorstehen, und mithin nicht nur Aufseher, oder Bischoff der Gemeine, sondern auch der Priester seyn sollte; dieser hätte alsdenn den Namen Bischoff allein beybehalten. Hieronymus saget ausdrücklich *k*), ehe der Feind diesen Zwiespalt gesäet hat, wären Priester und Bischöffe ein Ding gewesen, denn alles, was die Bischöffe vermögen, sey auch in der Gewalt der Priester. Es versteht Hieronymus nicht die erste Spaltung zu Corinth, welche diese Erwählung der Bischöffe veranlasset hat; denn er beweist noch die Gleichheit der Priester und Bischöffe aus der Epistel an den Titus, und an die Philipper; welche beyde doch nach dieser ersten Spaltung sind geschrieben worden. Mithin muß Hieronymus, von der zweyten Spaltung der Corinther, zu Zeiten des römischen Clemens, verstanden werden, zumal, da man eben auch aus der Epistel des Clemens beobachtet, daß allda nur zween Aemter, die Priester, und Diaconen, wie in dem Briefe des Apostels an die Philipper (§. 21.) unterschieden

k) ad *Euag. Ep. 85. p. 392.*

schieden werden. Wenn dieses ist, so kömmt zwar der Unterschied zwischen Priester und Bischöffe weder von dem Heilande, noch von den Aposteln (§. 28), man kann aber doch nicht leugnen, daß die Bischoffswürde, sofern dieselbe auch von Priestern unterschieden ist, ganz nahe an die Apostelzeiten hinreiche. Die Briefe des Ignatius übertreiben diese Hoheit schon so weit, daß sie neben andern Ursachen auch deswegen von einigen gar für untergeschoben gehalten werden. Mit der Zeit fieng man an, ganze Register der Bischöffe zu verfertigen, welche bis an die Apostelzeiten hinaufsteigen. Ein gewisser Clemens, Hegesippus, Eusebius, sind die ersten Verfasser solcher Register. Dieser letzte hat sich der erstern bedienet, und ein Verzeichniß der Bischöffe zu Jerusalem von den Aposteln bis auf seine Zeiten hergeleitet. Bald rühmet er sich, dasselbe aus ächten Urkunden ausgeschrieben zu haben, bald klaget er über die große Beschwerniß, welche er in Verfertigung dieses Registers findet. Vermuthlich hat er nur den ungewissen Clemens, und den unsichern Hegesippus ausgeschrieben. Gewiß, die Menge der jerosolymitanischen Bischöffe machen schon dieses Verzeichniß verdächtig *l*). Die Furcht, die kleine Anzahl der Gemeine, andere Zerstreuungen brachten die ersten Kirchen nichts weniger, als auf die Gedanken, den Nachkommen die Register ihrer Bischöffe zu liefern, so sehr auch die

Dieses geschah nahe bey den Apostelzeiten.

Register der Bischöffe,

sind verdächtig.

l) S. den Euseb. *l.* 3. *c.* 4. und *l.* 4. *c.* 5.

die apostolischen Kirchen sich ihrer Abkunft von den Aposteln rühmeten (§. 58. n. 9). Der erste, der auf diese Gedanken gekommen, war Hegesippus. Er schrieb auf seiner Reise ein Verzeichniß der Bischöffe von Corinth, und andern Oertern, und da er nach Rom kam, that er desgleichen von denen zu Rom, bis auf den Anicet. Er mußte nur auf Mannesgedenken, Ueberlieferungen, und auf die Ueberbleibsel des ersten Jahrhunderts bauen; denn er schrieb an. 160, und handelte, wie ein reisender Gelehrter, der alles begierig auffängt, was man ihm vorsaget. Daher seine Register auch so hudelisch hingeschrieben sind, daß nicht einmal die Regierungszeit, der Wahltag, oder Sterbetag angemerket, mithin, wegen ihrer Unordnung wenig Nutzen davon zu machen ist. Eusebius bauet daher auf wenig gewisses, wenn er die Reihen der Bischöffe zu Jerusalem bis auf die Apostel aus dem Hegesippus zählet, und deswegen dafür hält, daß die Bischoffswürde von der apostolischen Einsetzung herstamme. Ich leugne dieses keinesweges, wenn die Bischoffs- und Priesterwürde für eins hingeht (§. 26). Daß aber diese nach der Hand von jener unterschieden worden, muß meines Erachtens wiederum aus den jüdischen Gebräuchen verstanden werden. In jeder Synagoge befanden sich einer, oder mehrere Vorgesetzte der übrigen Priester und Aeltesten (§. 5. n. 6); als nun die corinthischen Unruhen das zweyte mal anfiengen, so hat man, wie Hieronymus

mus meynet, vermuthlich sich, wie gemeiniglich (§. 4), nach dem Beyspiele der Synagoge gerichtet, und an die Stelle des Hohenpriesters einen Bischoff den übrigen vorgesetzet. Und so 1) entspringt die Bischoffswürde, auch in soferne sie von Priestern unterschieden ist, wieder aus dem Judenthume, 2) nicht aus dem göttlichen Rechte, 3) sondern aus den Regeln der Kirchenzucht, 4) erst nach den Zeiten der Apostel.

Die Bischoffswürde entspringt aus dem Judenthume, aus der Kirchenzucht, nach den Apostelzeiten.

§. 97.

In der Synagoge sind zuweilen mehrere Hohepriester zugleich da gewesen (§. 5. n. 6.); nun hat man sich bey der Einführung des von den Priestern unterschiedenen Bischoffs nach dem Beyspiele der jüdischen Priester gerichtet (§. 96). Mithin ist es schon daher ganz wahrscheinlich, daß auch nach diesem Begriffe der Bischöffe, mehrere in einer Stadt so wenig widersprechendes an sich haben, als mehrere Vorsteher in einer Synagoge. Es finden sich daher auch vom zweyten Zeitpuncte (§. 21.) mehrere Bischöffe zugleich in einer Stadt. Einige, die diese Zeitpuncte nicht unterscheiden, setzen den Petrus und Paulus zugleich als Bischöffe in dem weitschichtigen Rom, weil beyde da zugleich gemartert worden, beyde in gleichem Berufe gestanden, beyde die Pflichten des Apostelamtes allda ausgeübet hätten, jener als Bischoff der Jüden, dieser als Bischoff der Heiden. Rufinus, und

Mehrere Bischöffe zugleich in einer Stadt.

das

das Pontifical, das man des Damasus nennet, sagen daher, daß Petrus zugleich den Linus und Cletus ordiniret habe, woraus einige den ersten zum Nachfolger des Petrus, den andern des Paulus machen *m*). Eusebius zählet in acht und zwanzig Jahren funfzig Bischöffe zu Jerusalem, da doch unter dieser Zahl keine Märtyrer sind, so wird entweder unser obiger Verdacht auf dieses eusebische Bischoffsregister (§. 96.) bestärket, oder es müssen mehrere Bischöffe zugleich in Jerusalem gesessen haben. Es hatten nämlich die Juden dieser Stadt bis auf den Adrian, der dieselbe geschleifet hat, immer als ihr altes Eigenthum angesehen. Die Gemeine in Jerusalem bestand mithin meistens aus Juden. Die Juden behielten noch ihr altes Kirchenregiment bey, soviel möglich war (§. 4.), und in diesem regiereten oft mehrere in einer Synagoge (§. 5. n. 6). Gleichwie nun die bischöffliche Würde überhaupt aus dem jüdischen Hohenpriesterthume abstammet (§. 96. n. 1.), so haben die jüdischen Gemeinen in Jerusalem, gleichwie vor ihrer Bekehrung mehrere Priester, also nach derselben mehrere Bischöffe zugleich gehabt. Es hat demnach 1) theils die Weitläuftigkeit der Städte, und das Anliegen der Gemeine erfordert, 2) theils die jüdische Gewohnheit mit sich gebracht, daß zuweilen in einer Stadt mehrere Bischöffe zugleich neben einander im Amte gestanden haben. 3) Ein andermal begehrete das

m) S. den Pearsonus, *opp. posth. d. 2. c. 3. p. 158.*

Alter, oder die Schwachheit des Bischoffs einen Coadiutorem, oder Gehülfen *n*). Der Kirchenrath zu Antiochien hat diese gemeine Gewohnheit, daß sich die Bischöffe Gehülfen gewählet, und dieselben zu Nachfolgern bestimmet haben, als einen Misbrauch abschaffen wollen *o*), und dieses mit Recht, indem durch dieses Verfahren der freyen Wahlstimme der Gemeine nahe getreten wurde (§. 21. n. 2. 3). Allein im Oriente hielt man sich nicht viel an dieses Gesetz. Gregorius von Nazianz war Mitbischoff, oder Coadiutor seines eigenen Vaters *p*). 4) Zuweilen konnte die innerliche Ruhe der Gemeine nicht wieder hergestellet werden, als durch Einsetzung zweener Bischöffe von zwo streitenden Parteyen. Die donatistischen Spaltungen liefern davon viele Exempel *q*). Wir werden unten (§. 99.) davon zu handeln Gelegenheit haben.

§. 98.

Mit der Zeit entstund das Sprüchwort: ein Gott, ein Christus, ein Bischoff.

Nachdem die Dorfbischöffe auch darum unterdrücket worden, als wenn es der ganzen bischöfflichen Würde zum Schand-

n) Und sind nicht heute noch die Herren Weihbischöffe solche Gehülfen der Prinzen vom Geblüte, und der gefürsteten Bischöffe? Sie führen zwar den Titel von andern Diöcesen, welche Rom so lange prätendiren mag, bis ihr apostolischer Eifer wieder einmal neue Conquetten machen wird, woran es aber bey den heutigen deutschen, französischen und polnischen Misvergnügten beynahe verzweifeln dürfte.

o) Concil. Antioch. c. 23.

p) Carm. de vita sua T. II. p. 9.

q) S. den **Basnage** hist. de l'egl. T. I. chap. 4. p. 14.

Schandflecken gereichete, daß ein Bischoff Herr und Meister nur über ein Dorf seyn sollte (§. 94. not. f.); so kann man leicht erachten, daß auch eine halbe Stadt mit der Zeit einem Bischoffe viel zu enge geworden sey, und sich mithin zween Bischöffe in einer Stadt so wenig, als zwo Sonnen am Firmamente vertragen haben. Man hat daher nicht nur die Regel fest gesetzet, daß auf einem Dorfe kein Bischoff seyn sollte (§. cit.); sondern man hat auch verordnet, daß in einer Stadt nicht mehrere Bischöffe zugleich regieren könnten. Daraus erwuchs das artige Vorurtheil, und die erschlichene Folge, daß, gleichwie nur ein Gott, und ein Christus wäre, eben so nur ein Bischoff in einer Stadt seyn dürfte. Wir finden davon schon mit dem Ende des dritten Jahrhunderts deutliche Spuren. Da sich einige Römer wider die Wahl des Cornelius zur Partey des Novatianus (I. Th. §. 56.) zu erklären schienen, wurden sie vom **Cyprianus** in einem beweglichen Schreiben auf andere Meynung gebracht, daß sie sich vielmehr für den Cornelius erkläreten, mit diesen Worten: **Wir wissen wohl, daß nur ein Gott sey, und ein Herr Christus, den wir bekannt haben, und daß nur ein heiliger Geist, ein Bischoff in einer katholischen Kirche seyn müsse** *r*). Das Concilium Nicaenum

r) **Cornelius** *ep. XLVI. inter Cypr.* Nec ignoramus, vnum Deum esse, et vnum Christum esse Dominum, quem confessi sumus,

caenum hat alsdenn zum Gesetze gemacht, daß diejenigen Bischöffe, die von den Novatianern herüber kämen, überhaupt nur zu Priestern oder Chorepiscopis zu machen, (so verächtlich wurden die Chorepiscopi §. 94.); nur sollte man dahin trachten, daß nicht zween Bischöffe zugleich in einer Stadt entstünden *s*). Man hielt so fest über

mus, vnum Spiritum Sanctum, VNVM EPISCOPVM in catholica ecclesia esse debere. So elend dieser erschlichene Satz aussieht, und so offenbar demselben die vorherigen Zeiten (§. 19. n. 9. & §. 27.) und andere Kirchen widersprachen (§. 97.): so haben sich doch die Anhänger der päbstlichen Hoheit nach der Hand nicht entblödet, diesen Satz noch ärger zu misbrauchen, und ihn mit dem **Pamelius** dahin zu verdrehen, als wenn hier durch den Bischoff der **Pabst** allein verstanden würde, weil die Rede vom römischen Bischoffe **Cornelius** wäre, die mithin diesen Sinn hätte; daß, gleichwie nur ein heiliger Geist, also auch nur ein Pabst, mithin der römische Primat, in der katholischen Kirche herrschen müßte. Wenn dieses wäre, so müßten die Herren Katholischen zulassen, 1) daß mithin andere Kirchen mehrere Bischöffe zugleich haben könnten, welches sie doch nimmermehr eingestehen. 2) Wie kann der Satz: **ein Glaube, ein Gott, ein Bischoff** auf andere Privatkirchen gezogen werden, wenn er nicht allgemein wäre? Nun ist er aber, zumal nach der nicänischen Regel (S. not. seq.) allgemein, und von allen Kirchen zu verstehen. 3) Ist er aber allgemein: so haben die Römer denselben nur auf ihren Bischoff, als Bischoff, nicht aber als Pabst angewendet. Welche Künste, das Pabstthum aus dem Staube der ersten Zeiten herauszugraben!

s) *Concil. Nic. can. VIII.* Qui a Catharis vocatur episcopus, Presbyteri honorem habebit: nisi forte placuerit episcopo, nominis honorem illi impertire. Sin minus hoc ei placuerit, prouidebit illi locum vel Choresiscopi, vel Presbyteri, vt omnino ille in Clero esse videatur, et *in vna vrbe non simul duo episcopi.*

über dieses Gesetz, daß, da bald darauf **Constantius** Friede und Ordnung halber gerne gesehen hätte, daß **Liberius** und **Felix** zugleich römische Bischöffe seyn sollten, das ganze römische Volk einmüthig aufruste: vnus Deus, vnus Christus, vnus episcopus; **ein Gott, ein Christus, ein Bischoff** *t*). Indessen mag wohl der Hauptgrund, der die Bischöffe überhaupt veranlasset hat (§. 58. n. 4.) auch die Einheit desselben bestimmet haben, damit nämlich in der Kirche alles ordentlicher, und mit größerer Eintracht geschähe.

Der wahre Grund dieses Sprüchworts.

§. 99.

Gleichwie aber alle erschlichene Vorurtheile derselben Zeiten nicht auf einmal, in allen Kirchen, sondern nach und nach sich ausgebreitet haben, die meisten aber bey dem herschsüchtigen Rom am ersten gepflanzet worden, eben so verhielte es sich mit dem obigen Satze: **ein Gott, ein Glaube, ein Bischoff.** So tiefe Wurzel derselbe schon im dritten Jahrhunderte geschlagen (§. 98.), so haben sich doch nach, wie vorher, Kirchen, zumal in Africa, gefunden, die in gewissen Fällen denselben außer Acht gelassen haben. Da man zu Rom dem Kaiser **Constantius** zween Bischöffe schlechterdings abschlug (§. cit.), hat **Meletius**, um die Spaltung der antiochenischen Kirche zu verhindern, sich wollen gefallen lassen, den **Paulinus** zu seinem Mit-

Wird nicht gleich in allen Kirchen angenommen.

t) Theodoretus *l. II. c. 14.*

Mitbischoffe zu erkennen, ja er hat ihm selbst diese Ehre auf die höflichste Art angetragen *u*). Gleiche Vorschläge thaten die katholischen Bischöffe den donatistischen in der bekannten Collation zu Carthago. Vor derselben erbothen sich jene, daß sie diese in ihren Städten als Mitcollegen erkennen, und gedulden wollten, so lange, bis einer aus beyden sterben, und alsdenn der Sitz einem allein zufallen würde *x*). Denn da der eigentliche Grund der Einheit des Bischoffes dahin zielte, damit dadurch die Eintracht der

u) Theodoretus *l. V. c. 3.* Meletius, mortalium omnium mitissimus, amanter et benigne compellans Paulinum: Quoniam, inquit, et mihi ouium istarum curam Dominus commisit, et tu alias oues curandas suscepisti, ouesque inter se consentiunt, greges nostros, amice, coniungamus, et contentionem de praefectura dirimamus, ouesque in commune pascentes, communem illis curam impendamus. Quod si de media sede est controuersia, ego hanc etiam conabor remouere. Ponatur enim in ea, quaeso, sacrum Euangelium, et ex vtraque parte nos sedeamus: et si quidem prior ego e vita excessero, tu solus, amice, gregem reges: sin autem tibi prius id contigerit, ego rursus ouium pro viribus curam geram. Quae quum benigne amanterque a divino Meletio proferrentur, Paulinus tamen non acquieuit.

x) *Collat. Carthag. I. C. XVI.* Sic nobiscum teneant vnitatem, vt non solum viam salutis inueniant, sed nec honorem episcopatus amittant. - - Poterit quippe vnusquisque nostrum, honoris sibi socio copulato, vicissim sedere eminentius, sicut peregrino episcopo iuxta considente collega. Hoc cum alternis Basilicis vtrisque conceditur, vterque ab alterutro honore mutuo praeuenitur: Quia vbi praeceptio charitatis dilatauerit corda, possessio pacis non sit angusta, vt vno eorum defuncto deinceps iam singulis singuli, pristino more, succedant.

der Kirche desto eher erhalten würde (§. 98.); so fällt dieser Grund hinweg, wenn dieser Kirchenfriede durch zween Bischöffe besser, als durch einen konnte bewerkstelliget werden. Und überhaupt, so oft das Wohlseyn der Kirche die Verdoppelung der Bischöffe erfoderte, machte man sich in Africa und anderswo im vierten und fünften Jahrhunderte noch kein Gewissen daraus, die vermeynte geistliche Hurerey (§. 28.) zu treiben, und zween Bischöffe in einer Stadt hinzusetzen. So ist dem alten Narcissus zu Jerusalem der Alexander *y*), dem Theoteknus zu Cäsarea der Anatolius *z*), dem Maximus zu Jerusalem der Macarius *a*), dem Johannes zu Apamea der Stephanus *b*), der Gregorius von Nazianz seinem Vater *c*) zum Gehülfen und Mitbischoffe bestellet worden, so daß allemal beyde zugleich in der nämlichen Kirche in bischöfflicher Würde stunden, wie die Texte ausdrücklich melden. Endlich ist es eine bekannte Sache, daß Augu-

Mehrere Bischöffe in einer Stadt im vierten und fünften Jahrhunderte.

y) Euseb. *l. VI. c. 11.* Hieron. *de script. eccl. in Alexandro.*

z) Eusebius *l. VII. c. 32.* Huic (Anatolio) Theotecnus Caesareae Palaestinae episcopus primus manus imposuit, eumque episcopum ordinauit: successorem illum ecclesiae suae despondens. Ambo certe aliquantisper eamdem ecclesiam simul gubernarunt.

a) Sozomenus *l. II. c. 20.* Commodius visum est, vt Diospolitanis quidem alius eligeretur episcopus: Maximus vero maneret Hierosolymis, et vna cum Macario episcopali munere fungeretur.

b) Theod. *l. V. c. 4.*

c) Hieron. *de script. eccl.* Socrates *l. IV. c. 26. fin.* Sozomenus *l. VI. c. 8.* Ruffinus *l. II. c. 9.* Theodoretus *l. V. c. 8.*

stinus noch bey Lebzeiten des Valerius als dessen Mitbischoff zu Hippon, mit Einwilligung der Primaten von Carthago und Numidien sey ordiniret worden *d*). Es machte sich anfangs Augustinus einen Scrupel bey der Sache, als wenn die Verdoppelung der Bischöffe die Kirchengesetze verletzte. Als man ihn aber der afrikanischen Gebräuche sowohl als der über Meer gelegenen Kirchengewohnheiten überführte, hat er sich zwar zu Annehmung der Ordination bereden lassen *e*), er behielt aber dennoch für den Nicänischen Canon (§. 98. not. f) noch eine so große Hochachtung bey, daß er den Eradius, den er mit Einstimmung der Gemeine, zu seinem Nachfolger benennete, bey seinen Lebzeiten nicht ordiniren ließe *f*). 1) Mithin finden wir bis ins fünfte Jahrhundert, folglich auch im zweyten, ja zum Theil auch im dritten Zeitpunkte §. 28.) mehrere Bischöffe zugleich in einer Stadt,

d) Possid. *vita Augustini c. VIII.*

e) Possidius. *c. l.*

f) August. *ep. CX.* Quod reprehensum est in me, nolo reprehendi in filio meo - - - Erit presbyter, vt est, quando Deus voluerit, futurus episcopus. Zuweilen sind wohl gar mehrere Coadiutores bestellet worden. Mabillon entdecket davon Beyspiele Sec. V. Act. Bened. p. 24. Mit der Zeit hat der Metropolitan dergleichen Wahlen bekräftigen müssen, wie Petrus de Marca *l. VI. de concord. Sac. et Im. c. 8. §. 11.* Thomassinus *P. II. de nou. et vet. Disc. l. 2. c. 57.* beweisen; man hat aber lange an keine Dispensation des Pabstes gedacht, außer in den Diöcesen, die da römische Vicariate waren, wie Thomassinus selber bestätiget *cit. l. §. 9.*

Stadt, ja in der nämlichen Kirche. 2) Bis endlich der obige Satz (§. 98.) mit dem nicänischen Canon durchgängig angenommen wurde. 3) Die Wahl der Coadjutoren geschah gleichwohl allemal mit Einwilligung derjenigen, die dazu mußten gezogen werden, 4) mithin nicht aus der Absicht, listiger Weise einen Nachfolger einzudrängen. 5) Am allerwenigsten aber hat man dabey einen Pabst um Rath gefraget.

Heilige Absicht der Coadjutoren.

Werden ohne Zuthuung des Pabstes gewählet.

* *

Dritter Abschnitt.

Von

Entstehung der Metropolitanen und Patriarchen.

§. 100.

Eingang zu diesem Abschnitte.

Wir haben bisher aus vielen der alten Bischöffe schon manchen stolzen übermüthigen Fürsten und Helden entdecket, die ihre kleine benachbarten Staaten, die armen ohnmächtigen Dorfbischöffe, und manchen Nebenbuhler in ihrer Kirche, bey sich ereigneter Spaltung, verschlungen haben. Nun kommen wir auf die innere Verfassung dieser herrschsüchtigen Stadtbischöffe, wobey wir meistentheils so viele Maximen als Tugenden zu bewundern haben, welche die Natur darzu schien hervorgebracht zu

haben, um durch ein Gemengsel guter und böser Eigenschaften die Menschen zu gewinnen. Der Deckmantel der Einigkeit machte sie über ihre Collegen herrschen, und ihr Frevel und Hochmuth wurde zum Religionseifer, indem sie durch den bloßen Anschein ihre Brüder besiegeten. Man hätte denken sollen, die christlichen Kaiser würden einer so verderblichen Neigung Maaß und Ziel gesetzet haben; allein sie haben es durch ihre Gutthätigkeit noch befördert. Widersinnige Kennzeichen der Lehrer, die zur Liebe, Frieden, und Demuth aufmunterten! Wunderbare Begriffe der bischöfflichen Gewalt und Würde! O möchten wir in unseren gereinigtern Zeiten rühmen können, den Wahngespenstern falscher Begriffe mit einmal die Larve abzuziehen. Man mag solche bemänteln wie man will, man mag sie mit weit-hergesuchten Gründen, oder künstlich ersonnenen Rechtfertigungen schnöder Thaten in ganzen Folianten bekleistern, so wird allemal ihre einzige Entstehungsart sie in ihrer völligen Blöße darstellen. Lasset uns demnach sehen, wie sich die Hoheit der Bischöffe in großen Städten über die kleineren ferner empor geschwungen, und diesen das Joch ihrer Herrschaft auferleget haben.

§. 101.

Apostolische Kirchenvisitationen geschahen ohne Jurisdiction.

Ehe man demnach mit den Dorfbischöffen ziemlich fertig war (§. 94.) kam zugleich die Reihe an die Bischöffe der kleinen Städte. Die Sache gieng beyläufig so zu.

Anfangs,

Anfangs, da der Geist der Liebe in der Kirche herrschete, trug immer eine Kirche für die andere so große Sorge, als für sich selber. Die Bischöffe besucheten nicht nur ihre eigene Kirchen, sondern auch andere benachbarte. Man leistete einander alle mögliche Hülfe. Die Reisen der Apostel waren lauter solche Kirchenbesuchungen, welche sie theils zu Pflanzung der neuen, theils zu Besuchungen der gepflanzten vornahmen. So besuchte Paulus die Corinther *g*); und anderswo *h*) spricht er zu dem Barnabas: Laß uns wieder umziehen, und unsere Brüder besehen, durch alle Städte, in welchen wir des Herrn Wort verkündiget haben, wie sie sich halten, und er zog durch Syrien und Cilicien und stärkete die Gemeinen. Durch diese apostolische Kirchenvisitationen kam aber so wenig ein obrigkeitliches Wesen der Apostel über die Kirche erzwungen werden, daß der Apostel vielmehr ausdrücklich saget: er wolle seine Gemeinen als ein Bruder seine Brüder besehen. Aus brüderlicher Sorgfalt, nicht mit erzbischöfflicher Rechtsgewalt erschienen sie. Sie wurden mit Liebe verhoffet, nicht mit Furcht erwartet.

§. 102.

Nach dem Tode der Apostel blieben ihre Nachfolger noch eben in den Fußstapfen. Ja in der Kirche zu Corinth entstunden bald nach der Apostel Tode große Unruhen *i*). Clemens

Eben so waren die Visitationen der ersten Bischöffe beschaffen.

g) *1 Cor. VI, 34.*
h) *Act. XV, 36-41.*
i) S. Euseb. *lib. III. hist. eccles. c. 16.*

Clemens zu Rom schrieb gleich eine schöne liebesvolle Epistel an dieselben, und ließ sie durch den Claudius Ephebus, Valerius, Vito, und Fortunatus besuchen, die zertrenneten Gemüther zu vereinigen. Eben diesen Dienst erwies alsdenn hinwieder die carthaginensische Kirche der römischen, da in dieser die novatianischen Glaubensspaltungen angiengen. Von Carthago wurden Chaldonius und Fortunatus nach Rom geschicket, den Aufruhr zu dämpfen *k*). Andere tausend Exempel umgehe ich mit Stillschweigen. Wollte man aus der Gesandtschaft des Clemens nach Corinth eine Oberherrlichkeit der römischen Kirche über die Corinthische erzwingen, so müßte man aus eben dem Grunde eben diese Herrschaft der carthaginensischen über die römische einräumen, welches die Herren Katholischen nicht gerne zugeben werden.

Bischöffe eigneten sich kein Recht dieser Visitationen zu.

Diese freundschaftlichen Gegenbesuchungen der benachbarten Kirchen geschahen mithin nicht mit obrigkeitlicher Gewalt, sondern aus brüderlicher Liebe *l*). Vielweniger suchten sie sich das Recht dieser Besuche eigen zu machen.

§. 103.

k) Cyprianus *ep. 45. et 48. vid.* den Verfasser *de la Vie de S. Cyprien. l. 3. p. 212. seq.*

l) Cyprianus saget es ganz deutlich *ep. 68.* Nam etsi pastores multi sumus, vnum tamen gregem pascimus, et oues vniuersas, quas Christus sanguine suo et passione quaesiuit, colligere et fouere debemus. Die römische Geistlichkeit stimmet ihm bey: omnes enim nos decet pro corpore totius ecclesiae, cuius per varias quasque Prouincias membra digesta sunt, excubare. *ep. inter Cyprian. 36.*

§. 103.

Eusebius *m*) rühmet den Dyonisius von Corinth, daß er nicht nur seinen ihm untergebenen Gemeinen, sondern auch auswärtigen seine Sorge und apostolische Arbeiten zugewendet habe. In den ersten Zeiten, da noch keine Diöcesen waren, sondern jede Kirche ihren Bischoff hatte, konnte noch keine förmliche Kirchenvisitation Platz haben. Die Bischöffe halfen, und besuchten doch ihre Nachbarn, wie heute ein Pfarrer dem andern hülfreiche Hand in seinen Verrichtungen bietet. Ihre Visitationes waren mithin entweder nur Visitationes domesticae, oder fraternae, keinesweges aber diœcesanae.

Es waren nicht Diöcesvisitationen, sondern brüderliche Besuche.

§. 104.

Es ereigneten sich aber zuweilen Fälle, welche ein allgemeines Anliegen aller oder vieler Kirchen eines ganzen Landes nach sich zogen, z. E. wenn ein Irrthum im Leben oder der Lehre von falschen Propheten weiter um sich griff, wenn Disciplinszwistigkeiten oder andere Streitigkeiten zwischen benachbarten Kirchen entstunden ꝛc. In solchen Fällen mußten wohl die Hirten gemeinschaftlich zu Werke gehen, damit die allgemeinen Anliegen abgethan, oder Ruhe und Friede desto eher hergestellet würde. Sie pflegten sich demnach in Provinzialsynodis zu versammlen, und

Entstehungsgrund der Primaten,

und der Provinzialversammlungen.

m) *Lib. IV. c. 16.*

und sich unter einander zu berathschlagen. Damit dieses ordentlich zugienge, mußte wohl einigen unter ihnen das Amt aufgetragen werden, die Versammlung anzuordnen, dieselbe anzusagen, oder auszuschreiben, in derselben den Vortrag thun, die Stimmen einsammlen. Es ist ganz natürlich, daß man bey dieser Gelegenheit sein Augenmerk auf die Vorsteher entweder der ansehnlichsten Kirchen, oder auf die erfahrensten gerichtet habe. Diese pflegen gemeiniglich die Aeltesten, jene die Vorsteher in den Kirchen der Residenzstädte zu seyn. Mithin wurde die Gewalt, den Provinzialversammlungen vorzustehen, und dieselben anzuordnen, entweder dem ältesten Bischoffe der Provinz, oder dem Residenzbischoffe, d. i. dem Metropolitanbischoffe aufgetragen. Dadurch geschahe eine genauere, auch äußerliche Vereinigung der Bischöffe, sie formirten ein Collegium, und übertrugen einem andern das Recht, dasselbe zu dirigiren. Und in so ferne machten sie sich zugleich verbündlich, seine Direction zu erkennen, e. g. wenn sie gerufen werden, im Concilio zu erscheinen, den mehreren Stimmen, votis maioribus, nachzuleben ꝛc.

Genauere Vereinigung der Kirchen einer Provinz, formirte ein Collegium.

Die Jurisdiction des Primaten entstund nicht aus göttlichem Rechte; erstrecket sich, sofern sie übertragen worden.

1) Dadurch entstand gewissermaßen ein Primas prouinciae unter den Bischöffen, welcher eine potestatem directionis in dem angegebenen Falle über das collegium episcoporum hatte; 2) seine Gewalt entstund also nicht aus göttlichem Rechte, sondern aus Uebertragung des Collegii; 3) diese Gewalt erstreckte sich nicht weiter, als sofern dieselbe übertragen wur-

wurde; 4) ihm wurde diese übertragen, weil er das ansehnlichste Mitglied der Gemeinen des Landes, oder des Bezirkes war; 5) diese vereinigten Kirchen machten demnach den Kirchenbezirk einer großen Stadt aus, unter welche die kleinen Städte und Flecken gehöreten; 6) diese Vereinigung ist der erste Anfang des imperii sacri, welches nach der Hand so groß gewachsen; 7) dadurch wurden aber die Stimmen der Gemeine gänzlich beyseite gesetzet, indem alles durch die versammleten Bischöffe, als Gesandten der Gemeinen ausgemachet wurde.

Das Ansehen der Stadt veranlasset den Primat.

Dessen Kirchenbezirk.

Ursprung des Kirchenstaats ist den Gemeinen nachtheilig.

§. 105.

In diesen Conciliis wurde abgehandelt, was die Kirchenzucht betraf, die vom Glauben abgefallene untersuchet, die unordentlichen Bischöffe und Geistlichen gezüchtiget und abgesetzet, wovon des Cyprianus Briefe können gelesen werden. Das Ansehen der Bischöffe gab auch das Ansehen ihrer Wahlstimmen. Die Bischöffe der Städte dünkten sich immer besser, als die Dorfbischöffe. Sie verfuhren demnach mit diesen, nach dem es ihrer Herrschaft gut dünkte, setzten sie ab, und eigneten ihren Bezirken die Dorfpfarren zu, so daß man im vierten Saeculo schon Diöcesen genug fand, welche sich nach und nach durch die neuen Pfarren immer verstärkten.

Geschäffte der Provinzialversammlungen.

Vereinigung der Dörfer mit den Städten.

§. 106.

Da nun die benachbarten Bischöffe ihre benachbarten Kirchen zu besuchen pflegten (§. 101. seq.), so achtete sich der

Die Primaten stellen gerichtliche Visitationen an

der Primas, um so mehr dieses zu thun, verbunden (§. 104.), allein er brachte bey seinem Besuche nicht nur den freundschaftlichen Charakter eines Bruders, sondern auch den Primastitel mit sich (§. cit.). So wurde anfangs eine zusammengesetzte Idee einer brüderlichen Hoheit. Die Hoheit griff immer weiter um sich, daß endlich nur noch der Titel eines Bruders, und beynahe nichts von der brüderlichen Liebe, übrig blieb, eben auf die Art, wie heute die Prälaten ihre Untergebene noch Confratres, Mitbrüder nennen. In der That maßeten sich diese Primaten und Residenzbischöffe eine Gewalt um die andere an, haben die Stadtbischöffe sich wider die Dorfbischöffe versündiget, und dieselben nach und nach aufgerieben, so mußten itzo die Stadtbischöffe eben so wohl sich von den Metropolitanen betrügen lassen. Das erste war, daß diese Primaten behaupteten, andere Diöcesen zu besuchen, nicht aus einem brüderlichen Eifer, sondern aus dem Titel des Primates; mithin schon nicht mehr als Brüder, sondern als Obrigkeiten. Im vierten Jahrhunderte zankten sich schon die Kirche zu Arelate und Wien um den Primat, indem sie das Recht, andere Kirchen zu visitiren, sich einander disputirlich machten *n*).

§. 107.

n) Diese Controvers hat vollständig abgehandelt Franc. Hallierius *lib. 4. de hierarch. eccles. c. 2. a. 4.* Cointius *in annal. eccles. Francorum ad an. 508. n. 56. pag. 264. seq.* Die Provisionalentscheidung dieses Streits im *concil. Taurinatensi an. 398.* stehet beym Harduin.

§. 107.

Machen sich das Recht dazu eigen.

Andere bleiben noch bey der ersten Einfalt.

Ja diejenigen, welche etwa zum wenigsten Eifer für ihre Heerden hatten, wollten doch andere von dem Besuchungsrechte anderer Kirchen ausschließen, und sich dasselbe allein zueignen. Hingegen blieben heilige und fromme Bischöffe dießfalls noch immer bey dem alten Liebeseifer. Sie setzten ihre brüderlichen Besuchungen fort, und dachten an keine obrigkeitlichen. Basilius, so sehr er sonst für seine bischöffliche Hoheit wider die Chorepiscopos eingenommen war, und mit ihm Gregorius von Nazianz, werden deswegen mit Recht vom Sokrates gerühmet o), ohne daß ihnen deshalb, wegen des Eingriffes in die Gerichtsbarkeit eines andern Bischoffs einiger Vorwurf geschahe. Daher kann man schließen, daß 1) anfangs nur einige Bischöffe sich dieses Rechts über andere Bisthümer und Kirchen, mit Ausschlusse anderer angemaßet haben; 2) daß sie zu ihrem Verfahren kein Kirchengesetz noch vor sich gehabt haben, welches gewiß Basilius und Gregorius nicht würden verletzet haben; 3) daß mithin die Gewalt der Primaten ebenfalls nur angemaßet war, und die gesetzten Schranken ihrer Gewalt (§. 104. n. 3.) überstiegen habe.

Primaten misbrauchen ihre Pflicht.

duin. *Tom. I. conc. p. 958.* und beym Böhmer *iur. eccles. T. III. pag. 574.*

o) Socrates *lib. IV. H. E. c. 19.* Gregorius autem Nazianzi vrbis perexiguae episcopus, idem, quod Basilius, praestitit; nam et ipse vrbes circumeundo, segnes et languentes in fide corroborauit.

§. 108.

Besuchen die Kirchen sehr selten.

Durch die Vergrößerung der Kirchspiele, wurde die Seelsorge des Bischoffs weitschichtiger; hingegen durch seine einbilderische Hoheit sein Seeleneifer lauer. Er schloß andere von dem Besuche der Kirchen aus, und eignete sich allein das Recht zu, in gewissem Bezirke es zu thun (§. 106.): allein er kam seiner Pflicht selber so wenig nach, daß die Kirchenbesuchungen, nachdem die brüderliche Liebe sich in obrigkeitliche Gewalt verändert, so sehr aus der Mode kamen, daß man alsdenn endlich die Bischöffe durch ein Gesetz hat dahin vermögen müssen, daß sie das Jahr wenigstens einmal ihre eigene, geschweige fremde Kirchen, besuchen sollten *p*). Die übrigen nöthigen Hausbesuche, und die meiste Sorge der Heerde überließen sie den Periodeuten, so sie zu ihren Gehülfen machten (§. 95.) *q*).

Werden endlich durch Gesetze dazu angehalten.

§. 109.

Ein anderer Entstehungsgrund der Primaten, und ihres Ansehens aus dem Heidenthume.

Es hat zwar die Billigkeit der Bischöffe bey Erwählung eines Directors der Kirchenversammlungen, und der allgemeinen Kirchenanliegenheit ganz natürlich auf den Bischoff

p) Gratianus führet die Canones an c. 109. 1.

q) Mit der Zeit, gleichwie die commoden Bischöffe sich der Dienste der Diakonen öfters bedienten, in wichtigen Dingen aber der Erzdiakonen: so haben sie alle Visitationen den Erzdiakonen zu verrichten überlassen, welche diese eine Zeitlang im Namen der Bischöffe verrichteten, mitlerweile aber sich und ihrer Würde das Visi-

Bischoff der Hauptstadt des Landes verfallen müssen, weil sich alle Sachen des Landes dahin leichter ziehen, und von da leichter wiederum in das Land ergießen können (§. 104). Es ist aber gar wahrscheinlich, daß bey Entstehung der Primaten noch ein anderer Umstand billig müsse bemerket werden. Bey den Heiden waren in jeder Stadt mehrere Priester, welche die heidnischen Opfer verrichteten. Einer aus ihnen war der Vorgesetzte der übrigen, und alle diese Vorgesetzten stunden wieder unter der Gewalt eines obersten Hohenpriesters von einer ganzen Provinz. Diese obersten Metropolitangötzenpriester wurden Ἀρχιερεῖς, Ἀρχιεπίσκοποι, summi pontifices, summi antistites, höchste Vorsteher genannt *r*). Bey ihrer Wahl wurden aus allen Priestercollegiis Deputirte in die Hauptstadt abgesendet, ihr neues Haupt zu wählen. Sie bedienten sich besonderer Kleidung, und trugen eine goldene Krone, ihr äußerliches Ansehen bey dem Pöbel zu vergrößern *s*). Der

Hochachtung der heidnischen obersten Götzenpriester,

Tyrann

Visitationsrecht eigen machten; wider welchen Misbrauch das Tridentinum sess. XXIX. d. reform. c. 3. die bischöfflichen Rechte wieder hergestellet hat.

r) Der Kaiser **August** stehet auf Medaillen der Stadt **Antiochia** als Pontifex, weil er in den athenienſischen Geheimnissen sich unterweisen, und alle Jahre durch eine überschickte hohe Priesterkrone zum obersten Götzenpriester von Syrien hat wählen lassen, damit er durch die Vereinigung des Kaiserthumes mit dem Priesterthume sich besser der Herzen, und des Gehorsams seiner Unterthanen bemeisterte. **Syrsius** ep. 67. Dieser Maxime hatten sich andere heidnische Fürsten öfters bedienet. S. **Bruckers** *Hist. phil. Tom. I. lib. 2. cap. 2. et 3.*

s) **Strabo** *lib. 14. p. 762.* beschreibt eine

Tyrann Maximus gab ihnen zur Erhebung ihres Ansehens gar eine Leibwache zu *t*). So bald nun die christliche Religion auf den Thron gestiegen, und heidnische Fürsten zu derselben sich zu bekennen anfingen, machten sie sich eine Schuldigkeit daraus, mit dem Schimmer des Heidenthumes die wahre bisher in ihren Ländern in dunkeler Einfalt verborgene christliche Religion auf eine würdigere Art auszuschmücken. Es wurden prächtige Tempel erbauet. Die Bischöffe wurden wie halbe Götter verehret, die Priester waren ihre Untergebene. Sie wurden wiederum von dem Metropolitan beherrschet. Sie kleideten sich besonders, kröneten ihre Häupter mit Bischoffsmützen *u*). Die Metropolitanen wohneten ebenfalls in den Hauptstädten, nahmen gar den prächtigen heidnischen Namen der Erzbischöffe, der souverainen Bischöffe an, daß man also mit Recht muthmaßen kann, daß gleichwie zu erster Entstehung der Bischöffe der jüdische Hoheprieſter (§. 96. n. 1.), also der Schimmer der heidnischen Hohenpriester zur Entstehung der Metropolitanen vieles beygetragen, wenigstens zur ungehinderten Ausdehnung ihrer Macht

der Bischöffe bey den ersten christlichen Fürsten.

eine solche Hoheprieſterwahl in Lycien, wobey 23 Städte ihre Deputirten hielten.

t) Eine solche Krone schickte Syrien alle Jahre dem August (not. r.). Ein gleiches geschahe dem Kaiser Tiberius. Das Concilium zu Elvir deutet auf diese Krone, wenn es sagt: Die, so die Krone getragen, aber nicht geopfert haben, sollten nach zwey Jahren zur Communion gelassen werden. c. 55.

u) Euseb. *lib. 8. cap. 14.*

Macht allerdings ein groſses heidnisches Vorurtheil hergeliehen habe x). Dieses ist gewiß, daß sich die Art dieses neuen Kirchenregimentes völlig auf das politische gegründet habe. Augustus, Adrianus, Constantinus haben das Reich in Provinzen abgetheilet. In jeder Provinz wurde eine Metropolis, oder Hauptstadt benennet, welche die Mutter der übrigen seyn sollte, die in dem Bezirke der Provinz unter ihr stehen. In dieser residirete der kaiserliche Landpfleger. Die wichtigsten Händel der Provinz wurden da entschieden. Die Kirche wuchs täglich bey ihrem Frieden im vierten Jahrhunderte, und mußte daher auf Mittel bedacht seyn, ihre Vereinigung auch bey ihrem Wachsthume beyzubehalten. Sie bedienete sich des Models der politischen Staatsverfassung. Die Bischöffe der Provinz traten zusammen in ein Collegium, wovon einem nothwendig die Direction mußte übertragen werden. Die Bischöffe der Hauptstädte waren mächtiger und ansehnlicher, die Lage ihrer Stadt zur Vereinigung der Provinz vortheilhaftiger. Die Wahl dieser Direction fiel mithin auf sie aus, die Metropolitanbischöffe wurden Vorsteher des bischöfflichen Provincialcollegii (§. 104). Ihre Eigenliebe und ihr Hochmuth erhielt dadurch Gelegenheit, sich einen

Das neue Kirchenregiment richtet sich nach dem politischen

Seine Macht artet sich nach der politischen.

x) Wollen die Herren Katholischen ihren römischen Bischoff vom Kaiser August und Tiberius herleiten: werde ich in diesem Stücke nichts dawider einzuwenden haben.

einen Strahl der politischen Macht des Landpflegers über andere Städte zuzueignen, die engen Schranken ihrer Gewalt immer zu erweitern, und endlich einer Oberherrschaft über die übrigen Bischöffe der Provinz sich zu bemächtigen. Was war hiebey zu thun? Die Kirchen waren von der Verfolgung in Schrecken; ihre Eintracht verabscheuete die innerlichen Kriege. Aus zweyen Uebeln mußte man das erträglichste wählen. Die Knechtschaft unter dem Metropolitan war dem Blutvergießen noch vorzuziehen. Anstatt sich einander die Hälse zu brechen, war das rathsamste, der Gewalt nachzugeben, und sich derselben zu unterwerfen. Mit der Zeit ist die Entstehungsart dieser Regierung veraltet. Man glaubete, die Bischöffe wären so von Ewigkeit her. Man zog Texte aus der Schrift bey den Haaren her, ihr geborgtes Ansehen zu unterstützen. Die Länge der Zeit machte es endlich, daß man bey der bischöfflichen Hoheit den göttlichen Willen verehrete. Man unterwarf sich mit Demuth dem Oberhaupte, dessen krummen Stab die göttliche Vorsehung zu verehren angewiesen hätte. Man verehrete endlich an einem heiligen Vater beydes, einen irdischen Regenten, und einen verehrungswürdigen Helden (§. 80) y).

§. 110.

y) Die vielen Vorzüge, und die Hochachtung der Bischöffe zu denselben Zeiten kann man auch aus den äußerlichen Ehrenbezeugungen abnehmen. 1) Es haben so gar gefürstete Personen das

§. 110.

Ich habe oben (§. 104.) erinnert, daß zu solchen obersten Provinzbischöffen allemal die ansehnlichsten Bischöffe

Diese Primaten wurden endlich Metropolitani genannt.

seyn

das Haupt geneiget, und von ihnen den Segen empfangen. **Philostorgius** *in hist. eccl.* beym **Suidas** *in Leontio* bezeuget dieses von der Kaiserinn **Eusebia**, der Gemahlinn des Kaiser **Constans**, und **Marcus** Diaconus bestätiget es ebenfalls von der Kaiserinn **Eudoxia**, *in vit. Porphyrii*, daß sie diesen Bischoff habe sitzen heißen, und von ihm mit geneigtem Haupte den Segen empfangen. Man darf auch nicht denken, als wenn diese Ehrenbezeigungen nur von dem andächtigen Frauenzimmer wären beliebt worden. Nein, **Valesius** *not. in Theod. l. IV. c. 5.* hat uns ein Rescript der Kaiser **Honorii** und **Valentiniani** aufbehalten, in welchem die Bischöffe Leute heißen, quibus omnis terra caput inclinat, **denen die ganze Welt das Haupt neiget.** 2) Eben so wurde ihnen von Fürsten und Königen die Hand geküsset. **Ambrosius** brüstet sich sehr damit, *de dign. Sac. c. 2.* Quippe quum videas Regum colla & principum submitti genibus sacerdotum, & osculatis eorum dexteris, orationibus eorum credant se communir Man findet Stellen, da bey der Ankunft eines Bischoffs ganze Städte zusammen gelaufen, und das Volk mit großem Tumulte sich zum Fuß- und Handkusse zugedränget hat. S. **Chrysostomus** *hom. 45. in Meletio.* 3) Zuweilen hat man ihnen gar das Osannazu gerufen, welches so gar **Hieronymus** sehr misbilliget *in Matth. XXI.* und dabey die Ursache solcher übertriebenen Ehrenbezeigungen angiebt, quia necdum erat solida credentium fides, **weil der Glaube der Neubekehrten noch kein festgesetztes Wesen war**, eben so wenig als der Juden zu Jerusalem, da sie den Heiland mit dem Osanna empfiengen. 4) Die Bischöffe hatten ferner besondere Ehrentitel: Deo carissimi, sanctissimi, ἁγιώτατοι, Θεοφιλέστατοι. 5) Auf dem Haupte trugen sie eine Zierde, über welche, ob sie eine Krone, Mütze,

seyn gewählet worden; diese aber waren entweder die Bischöffe der Hauptstädte, oder die Aeltesten der Provinz (§. cit.) gemeiniglich aber behielten jene den Vorzug; daher

Mütze, oder ein goldenes Gepräge, wie das Petalum des jüdischen Hohenpriesters, gewesen sey, die Gelehrten nicht einig sind, bey **Bingham** *orig. eccl. T. I. l. 2. c. 9. §. 5.* So viel ist gewiß, daß es Mode gewesen, den Bischoff per coronam, **durch seine Krone** um etwas zu bitten, und gleichsam zu beschwören. 6) Sie baueten sich endlich zu Unterstützung dieser Ehren in ihren Kirchen eigene Throne, indem sie ihre Sitze über die Priestersitze etwas erhoben, und βῆμα, θρόνος, ὑψηλὸς genannt wurden, da die Nebensitze der Priester throni secundi, Nebenthrone hießen. Daher nennet **Eusebius** *l. VII. hist. eccles. c. 19.* den bischöfflichen Sitz zu Jerusalem den **apostolischen Thron**, weil **Jacobus** da gesessen hat, und **Gregorius von Nazianz** *orat. 21. in laud. Athan. T. I. p. 377.* den Sitz zu Alexandria den **Marcusthron.** Zuweilen verfielen sie schon auf die Eitelkeit, welche man noch heutiges Tages in römischen Kirchen, wo Bischöffe und Aebte pontificiren, antrifft, daß sie so gar ihre Sitze wie Fürsten und Königsthrone ausschmücketen; wie denn Paulus von Samosata dessen mit unter den ersten sich unterfing, und deshalben im Synodalschreiben des antiochenischen Kirchenraths beym **Eusebius** *l. VII. c. 30.* übel mitgenommen wurde. Daraus kann man diese Sätze folgern, daß 1) ein abergläubisches Ueberbleibsel aus dem Judenthume und Heidenthume den Grund zu der übertriebenen Verehrung der Bischöffe in den damaligen Zeiten hergeliehen habe; 2) daß sich einige Bischöffe zur Unterhaltung ihrer Eitelkeit derselben trefflich zu bedienen gewußt; 3) andere hingegen allerdings anfangs verabscheuet haben; 4) bis endlich die ersten vorgedrungen, und dadurch die Moden aufgebracht haben, welche man noch alle in ihrem übertriebenen, und wenn man sie zu den Apostelzeiten hält, recht lächerlichem Schimmer, in der bekannten Kirche antrifft, die so sehr auf ihre Alterthümer pochet.

her sie auch überhaupt den Namen der Metropolitanen von Metropoli, Hauptstadt, annahmen, obschon zuweilen diese Ehre einem ältesten Bischoffe der Provinz zu Theil wurde, der eben nicht der Haupstadt vorstund. Besonders war die Primatenwürde in Africa nicht der Hauptstadt, sondern dem Alter der Bischöffe gewiedmet, und deswegen von einem Orte in den andern, wandelbar, wo nämlich der älteste Bischoff sich befand. Sie behielten daher auch nur den alten Namen der Aelterlinge, den sie bey ihrer ersten Wahl erhielten (§. 25). Sie hießen nur Patres, Senes, Väter, Alte z). Carthago allein hatte das Vorrecht, daß ihr Bischoff ewiger Primat von der Provinz war. Hingegen in Numidien und Mauritanien war diese Ehre wandelbar *a*). Zu den Zeiten des Constantinus, fiel das Primat von Numidien auf den Secundus Tigisitanus *b*); zu des Augustinus Zeiten auf den Megalius Calamensis *c*), auf welchen Xantippus

In Africa waren es die ältesten Bischöffe.

z) Z. E. *in cod. càn. eccl. afric. can. 90.* wird Xantippus, der Primas von Numidien, schlechtweg Senex, Pater genannt. Nam etiam tractoriam Sanctitatis tuæ quum ad Sanctum Senem Xantippum deferrem, und *Can. 100.* promissae sunt litterae ad Senem Xantippum. August. *ep.* 149. giebt demselben in der Aufschrift seiner Briefe den Titel: *Patri* & Consacerdoti *Seni* Xantippo.

a) De Marca *diss. de Primatu Lugdun. n. III.*

b) Augustinus cont. Parm. l. I. c. 3. Qui venientes cum Primate suo, tunc *Secundo Tigisitano.*

c) Posidius vit. Aug. c. 8 adveniente ad ecclesiam Hipponensem tunc Primate Numidiæ *Megalio Calamensi episcopo.*

Tagastensis folgete *d*). Nach der africanischen Gewohnheit durften die Primaten auch abgesetzet werden, wenn nämlich das Ansehen ihres Alters nicht von den nöthigen Qualitäten eines Primats unterstützet wurde *e*). In anderen Ländern blieb der Primat bey derjenigen Stadt, die nach der bürgerlichen Eintheilung des Reichs zur Hauptstadt erhoben war *f*). Denn der Kirchenrath zu Antiochia saget ausdrücklich: Zu wissen sey allen Bischöffen einer Provinz, daß der Bischoff der Hauptstadt, zugleich die Sorge der ganzen Provinz übernehme, weil in die Hauptstadt alle Geschäffte zusammenfließen *g*). Man hat also von dieser Zeit angefangen, das Ansehen der Bischöffe

d) *Concil. Milevit. I. in cod. afric. c. 84.* Xantippus primae sedis Numidiae episcopus.

e) Es erhellet aus einer Stelle des Augustinus ganz deutlich, daß Priscus der Primas von Mauritanien sey abgewürdiget, und unter die Zahl der gemeinen Bischöffe herabgesetzt worden. Augustin. *ep. 261.*

f) *Concil. Chalced. c. 12.* Quaecunque ciuitates per litteras imperatorias metropolis nomine honoratae sunt, solo honore fruantur, & qui eius ecclesiam administrat episcopus, seruato scilicet verae metropoli iure suo. und *Can. 17.* Sin autem etiam ciuitas aliqua ab imperatoria authoritate innouata est, vel deinceps innouata fuerit, ciuiles & publicas formas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordo consequatur.

g) *Concil. Antioch. can. 9.* Omnes episcopos, qui sunt in vnaquaque Prouincia, scire oportere, episcopum, qui praeest metropoli, etiam curam suscipere totius prouinciae, eoquod in metropolim undequaque concurrant omnes, qui habeant negotia.

Bischöffe nicht so fest mehr nach ihrem apostolischen Ursprunge wie ehedem (§. 58. n. 8.), sondern aus dem Anscheine der Hauptstadt herzuleiten.

§. III.

Wirkliche und Titularprimate.

Da sich nun diese Primaten und Metropolitanen in ein so vorzügliches Ansehen über ihre Collegen geschwungen hatten, welches ihnen nur aus zween Quellen, entweder in Betrachtung ihres Alters, oder der Hauptstadt, zukam (§. 110.), ehedem aber das Ansehen der Kirchen aus ihrer apostolischen Abstammung vorzüglich hergeleitet wurde (§. 58. n. 8.), so muß es denjenigen apostolischen Kirchen und Bischöffen, die keines aus beyden, weder den Titel des Seniorats, noch einer Hauptstadt für sich hatten, etwas nahe gegangen seyn, daß durch die neue Einführung der Primaten, und Metropolitanenwürden ihr Ansehen einen merklichen Stoß leiden sollte. Um nun diese Herren zu stillen, warf man ihnen eine Puppe zu, und machte sie zu Titularprimaten, indem ihnen die Ehre dieses Titels, jedoch ohne alle Jurisdiction, eben so gut, als den wirklichen Primaten, beygeleget wurde.

Jerusalem die allgemeine Mutterkirche,

Die Kirche zu Jerusalem, die in den ersten Tagen das Augenmerk aller übrigen war (§. 57. n. 3.), wurde noch im fünften Jahrhunderte, im constantinopolitanischen Kirchenrathe die allgemeine Mutter aller übrigen Kirchen genennet *b*). Weil aber nicht Jerusalem, sondern Cäsa-

rea

b) *Concil. Constantinop. I. ep. ad Damasum. Tom. II. conc. p. 965.*

rea die Hauptstadt in Palästina war, so behielt man für dieselbe so viele Hochachtung bey, daß ihr über die übrigen Kirchen, NB. außer der Metropolitankirche, der Ehrenprimat, und Vorzug gestattet, und dessen Bischoffe der zweyte Rang nach dem Metropolitan angewiesen wurde. Sogar der ökumenische Rath zu Nicäa hat dieses Privilegium zwar bekräftiget *i*) jedoch zugleich die Jurisdiction des Metropolitan über den Bischoff zu Jerusalem bestätiget *k*). Nach diesem Beyspiele sucheten sich auch andere Kirchen hervorzuthun, die eben sowohl berühmter als andere, jedoch eben so wenig, als Jerusalem, in einer Hauptstadt

steht als Titularprimat unter dem wirklichen.

So ergieng es auch andern ansehnlichen Kirchen.

i) *Concil. Nicaen. c. 7.* Quoniam obtinuit consuetudo et antiqua traditio, vt, qui est in Aelia Episcopus, honoretur: habeat honoris consequentiam, metropoli propria dignitate seruata.

k) Einige wollen aus dem nicänischen Canon der vorhergehenden Note gar verstehen, als wenn der Bischoff zu Jerusalem dadurch wäre zum Patriarchen erkläret worden. Dahin stimmet **Sylvius** *addit. ad Carranz. Summ. conc. p. 70.* Andere glauben wenigstens, es müsse Jerusalem von der Jurisdiction des Metropolitans eximiret worden seyn. Dieser Meynung ist **Valesius** *Not. in Euseb. l. V. c. 23.* allein die Worte: metropoli propria dignitate seruata widerlegen alle diese Muthmaßungen, und beweisen, daß Jerusalem allerdings unter dem Metropolitan gestanden habe. Die Exemtion passet nicht mit den Umständen derselben Zeiten, die in den gleich folgenden Noten durch andere Beyspiele erläutert werden, am allerwenigsten aber vergleichet sich dieselbe mit der neuen Verbrüderung der Kirchen unter einem Metropolitan (§. 104.). Sie ist eine Erfindung der römischen Politik in den spätern Zeiten, von welcher an seinem Orte.

stadt lagen, oder die Kaiser haben wohl gar den Kirchen zu Liebe ihren Städten den Ehrentitel einer Hauptstadt beygeleget. So hat Marcianus die Stadt Chalcedon mit diesem Titel beschenket, jedoch ohne Nachtheil der Hauptstadt Nicomedia, mithin ohne Jurisdiction *l*). Eben dieses Vergnügen machten diese zu Chalcedon versammelten Väter der Stadt Nicäa, aus eben dem Grunde, weil da sowohl als zu Chalcedon ehedem die berühmte erste allgemeine Kirchenversammlung das vortheilhafte Andenken hinterlassen hat. *m*)

Der chalcedonensischen.

Der nicänischen.

1) Auf

l) *Concil. Chalced. act. VI.* Diuinissimus et piissimus Dominus noster ad sanctam Synodum dixit: ad honorem sanctæ Martyris Euphemiae et vestrae pariter Sanctitatis, *Chalcedonensem ciuitatem*, in qua sanctae fidei concilium gestum est, metropolis priuilegia habere sancimus, *nomine tantum* hanc honorantes, *salua* videlicet *Nicomediensium ciuitati propria, dignitate* omnes clamauerunt: iustum iudicium imperatoris. Von der Zeit an hat sich auch der Bischoff von Chalcedon Metropolitan geschrieben. *Concil. gen. VI. act. 18.* Ioannes misericordia Dei *episcopus Chalcedonensis metropoleos Bithyniae* prouinciae definiens subscripsi.

m) *Concil. Chalced. act. 13.* Sacrae litterae diuinae memoriae Valentiniani et Valentis, quae tunc Niceae ciuitati praebuerunt metropoliticum ius, proprie praecipimus ab aliis ciuitatibus nihil auferri, und eben da: leges nomine metropolis honorauerant Nicenam ciuitatem, et praeponitur reliquis episcopis, prouinciae *honore solummodo.* Daher kömmt die Unterschrift des Nicänermetropolitan *Conc. gener. VI. act. 18.* Photius misericordia Dei episcopus *Niceae metropoleos Bithynorum prouinciae* pro me et Synodo, quae sub me est, similiter subsignaui.

Sohin wurde Jerusalem in die Reihe dieser herunter gesetzet, und ihr Ansehen verdunkelt.

1) Auf diese Art wurde mithin Jerusalem mit andern berühmten Kirchen vermenget. 2) Zugleich aber unter die Metropolitanen herabgesetzet, und ihrer Jurisdiction unterworfen; 3) zu einer Zeit da dieselbe noch für die allgemeine Mutterkirche aller übrigen erkannt und verehret wurde. 4) Hätte zu dieser Qualität noch die andere Bedingung eingeschlagen, daß Jerusalem eine Hauptstadt, und zwar eine eben so berühmte Hauptstadt, als Rom, gewesen wäre, o wie wenig würde ihr Rom haben dürfen

Zum Vortheile der römischen Kirche.

Jerusalem kömmt gar in Vergessenheit.

an der Seite stehen! 5) Allein der einzige Titel, wenn derselbe mit keiner Activität verknüpfet ist, pfleget wenig dauerhaften Eindruck zu machen. Wir dürfen nur zum Beweise einen Titularrath mit einem wirklichen vergleichen. Daher geschah es, daß mit der Zeit die alte Hochachtung für die Kirche zu Jerusalem gänzlich verschwand. Eine starke Hinderniß, die dadurch den römischen Absichten aus dem Wege geräumet wurde. 6) Es liegt mithin der Verfall des Ansehens der Kirche zu Jerusalem in dem, daß man mit der Zeit die Kirchen nicht mehr nach ihrem Ursprunge, sondern nach dem Ansehen ihrer Städte abgemessen hat.

Die Ursache davon.

Die politischen Kirchenstaatsregeln gehören zur Disciplin.

7) Da nun dieses Principium aus einer wirklichen Kirchendisciplin, oder neuen Verbindung der Kirchen untereinander, herkam (§. 104. n. 2.); so ist dasselbe lediglich in der Kirchendisciplin gegründet (§. 36. n. 2.). 8) Und da sich ferner auf dasselbe die Entstehung der Metropolitanen gänzlich gründet (§. 110.), so folget sonnenklar, daß die

Mithin auch die ganze Entstehung der Metropolitanen,

Metro-

Metropolitanwürde nicht aus göttlichem Rechte, sondern aus der Kirchendisciplin entsprungen sey (per. n. 7.) 9) Ein neuer Beweis, daß das künftige Ansehen des römischen Bischoffs, in so fern er noch in dem Charakter eines Metropolitans betrachtet wird, gar nicht aus göttlichem Rechte, oder einem andern Vorrechte, sondern allein aus dem Ansehen der Stadt Rom müsse hergeleitet werden (§. 63. n. 2).

und das darinn gegründete Ansehen der Päbste.

§. 112.

Aus dem Ursprunge der Metropolitanen lassen sich auch ihr Amt, ihre Pflichten und Rechte von selbst bestimmen, die wiederum aus der Uebertragung des Willens der vereinigten Bischöffe, (§. 104. n. 2.) nicht aus göttlichem Rechte müssen hergeleitet werden (§. 111. n. 8). Man muß daher die Rechte, die ihnen zukamen, von denen unterscheiden, deren sie sich angemaßet haben. Die Absicht der Vereinigung der Bischöffe gieng hauptsächlich dahin, damit die allgemeinen Anliegenheiten mit vereinigten Kräften desto geschwinder sollten abgethan werden, und die Kirchen in Ruhe, Frieden und Eintracht ihrem Gott dienen möchten (§. 104). Mithin hat 1) der Metropolitan in allen den Fällen, die eine gemeine Berathschlagung erfoderten, nur soweit mit dazwischen kommen müssen, damit die gemeinschaftliche Berathschlagung zu Stande käme, nicht aber damit er eigenmächtig etwas für sich selbst unternehmen dürfte. 2) Diejenigen Fälle hinge-

Die Pflichten der Metropolitanen werden aus der Uebertragung bestimmet.

Ihre billigen Rechte werden aus drey Regeln bestimmet,

in Fällen, die eine gemeinschaftliche Berathschlagung erfoderten.

in Fällen, die von jeder Kirche besonders konnten abgethan werden;

gen, die von jeder Kirche selbst konnten entschieden werden, giengen ihn schlechterdings nichts an, es wäre denn, daß durch solche Privatentscheidung wiederum das gemeine Beste der Provinz im Leben und Lehre hätte Schaden leiden können. 3) Wenn er diese zwo Regeln überschritten hat, so ist er zu weit gegangen, und der ersten Kirchenfreyheit zu nahe getreten, die die Apostel, und ihre nächsten Nachfolger so sorgfältig beobachteten (§. 101. et 102).

in Fällen, wo die Kirchenfreyheit Gefahr leidet.

§. 113.

Metropolitanspflichten,

Daraus folgen diese Pflichten und Rechte der Metropolitanen.

1) daß er nichts eigenmächtig unternehme;

1) Der Metropolitan hat nichts ohne gemeinschaftliche Berathschlagung unternehmen dürfen, es möge gleich dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen seyn (§. 112.) *n*).

2) die Provinzialsynodos veranstalte.

2) Zur mündlichen Berathschlagung wurde die Versammlung der Bischöffe erfodert *o*). Mithin hat es dem Metropolitan obgelegen, diese allgemeine Versammlung der Provinzialconcilien zu veranstalten, den Ort, und die Zeit zu bestimmen ꝛc. Es geschah dieses durch Einladungsschreiben, epistolas synodicas, tractorias etc. denen alle Suffraganei nachkommen mußten *p*). 3) in

n) *Can. apost. c. 33.* Primas ne quid absque omnium sententia agat. Sic enim erit concordia, et glorificabitur Deus per Dominum Iesum Christum.

o) *Can. apost. c. 36.* Bis in anno fiat episcoporum synodus, et inter se examinent decreta religionis, et incidentes ecclesiasticas controuersias componant.

p) *Conc. Chalced. c. XIX. (Tom. IV. p. 766.)* Episcopi qui non con-

3) In den Conciliis selber hatte er sich genau nur nach den mehreren Stimmen zu achten *q*).

3) nach den meisten Stimmen verfahre;

4) Wenn unter den Bischöffen der Provinz Streit entstund, hatte er die Provocation zu seinem Stuhle dahin anzunehmen, daß er den streitenden Parteyen entweder Richter bestellen *r*) derer wenigstens zwölfe seyn mußten *s*); oder wenn die Händel so wichtig wären, dieselben gar in einer Provinzialversammlung vortragen sollte (per n. 1) *t*).

4) Streitigkeiten zwischen Bischöffen durch Richter beylege;

5) Haben die Bischöffe überhaupt nicht nur für ihre Kirchen, sondern auch für andere, zumal benachbarte, aus

5) für die ganze Provinz sorge;

conueniunt (ad synodum) residentque autem in suis ciuitatibus, et hoc, si in sua incolumitate consistunt, et ab omni inexcusabili et necessario negotio liberi, fraterne reprehendantur. *Conc. Carth. IV. c. XXI.* vt episcopus ad Synodum ire non sine satis graui necessitate inhibeatur. Theodoret. *ep. LXXXI.* Parebam autem vt ecclesiastico canoni obsequerer, *qui reum haberi iubet eum, qui ad Synodum vocatus adesse noluerit.*

q) *Conc. Arlelat. II. c. V.* Si inter partes aliqua nata fuerit dubitatio, maiori numero Metropolitanorum in electione consentiat. *Conc. Nic. can. VI.* Quodsi quidem communi omnium electioni, quae et rationi consentanea, et ex regula ecclesiastica facta est, duo vel tres propter suam qua delectantur, contentionem contradicant, vincant plurium suffragia.

r) *Conc. Mileuit. c. 21.* Per episcopos iudices causa finiatur, siue quos eis Primates dederint, siue quos ipsi vicinos ex consultu Primatis delegerint.

s) *Conc. Carth. I. can. 11.* Episcopus a duodecim consacerdotibus audiatur.

t) Es war dieß die gemeine praxis zu den Zeiten, da die apostolischen Canones geschmiedet wurden. Z. E. *Can. 73.* heißt es: Synodus ea, quae videntur aduersus eum (den beklagten Bischoff) pronunciet.

freyem Willen geſorget (§. 96. et 101); ſo hat der Metropolitan ſich dazu verbunden erkennen müſſen *u*).

6) dieſelben viſitire;

6) Er mußte mithin darauf ein wachſames Auge haben, daß keine Irrthümer und Misbräuche in die Provinz einſchlichen, und dieſer Pflicht konnte er nicht anders, als durch ordentliche Viſitationen genug thun. Er hatte mithin allerdings das Recht, alle Kirchen der Provinz zu viſitiren, dabey aber ſich genau nach den obigen zwey Regeln zu achten (§. 112).

7) den reiſenden Biſchöffen Päſſe ertheile.

7) Weil die Heerde Gefahr läuft, wenn ſie vom Hirten verlaſſen wird, ſo mußte er dahin ſorgen, daß die Biſchöffe nicht allzulange von ihren Kirchen entfernet blieben. Es war mithin den Suffraganeis nicht erlaubet, ohne Erlaubniß, Brief und Paß von dem Metropolitan ſich von ihren Kirchen zu entfernen *x*).

8) Wenn

u) S. die Note g. §. 110.

x) Greg. M. nennet dieſen löblichen Gebrauch eine alte Gewohnheit *lib. VII. ep. 8.* Additur, quod ex nobis aliqui pro eccleſiae ſuae emergentibus cauſſis transmarina petentes, ſine praedicti Metropolitani ſui cognitione vel epiſtolis, ſicut canonum ordo conſtituit, audeant ambulare. Hortamur ergo fraternitatem veſtram, vt *antiquam eccleſiarum Veſtrarum conſuetudinem* exſequentes tam de ſuſcipienda paſchali denunciatione, quam etiam, ſi quemquam veſtrum, pro cauſſis propriis, vbicunque compulerit ambulare neceſſitas, ab eodem Metropolitano veſtro, ſecundum indictam vobis regulam, petere ceſſionem debeatis.

8) Wenn der Metropolitan für die ihm untergebenen Kirchen überhaupt (per n. 5.), noch vielmehr mußte er für die verwaiseten alle mögliche Sorge tragen *y*).

8) zumal für die verwaiseten Kirchen sorge;

9) Zumal aber mußte er sie nicht lange ohne Hirten lassen (per n. 7), und daher wenigstens binnen dreyen Monaten ihnen einen neuen würdigen Vorsteher verschaffen (per n. 8.) *z*).

9) die neue Wahl beförderе,

10) Indem er aber um einen neuen, und zwar würdigen Vorsteher für die verwaiseten Gemeinen sorgen mußte (per n. 9), so konnte man ihm allen Einfluß in das wichtige Wahlgeschäffte des neuen Bischoffs nicht absprechen.

10) und anordne;

Nur

y) Der Metropolitan pflegte wohl auch dem benachbarten Bischoffe das Vicariat des erledigten Sitzes, bis zu dessen neuen Besetzung, zu übertragen. In Africa war dieses durchgängig Mode. S. *conc. Carth. V. can. 8.* In Gallien beschloß das *concil. Reiens. can. VI.* Ne quis ad eam ecclesiam, quae episcopum perdidisset, nisi vicinae ecclesiae *episco*pus exsequiarum tempore accederet; qui (visitatoris vice) tamen statim ecclesiae ipsius curam directissime gereret, ne quid ante ordinationem discordantium in nouitatibus clericorum subuersioni liceret. Itaque cum tale aliquid accidit, vicinis vicinarum ecclesiarum inspectio, recensio, descriptioque mandatur.

z) *Concil. Chalced. c. XXV.* Quoniam nonnulli metropolitani, - - episcoporum ordinationes differunt, Sanctae Synodo placuit, vt intra tres menses episcoporum ordinationes fiant. - - Viduae vero ecclesiae reditum apud ecclesiae oeconomum saluum custodiri. - In andern Orten wurde zuweilen ein ganzer Jahrestermin gesetzet. *Concil. Carth. V. c. VIII.* (Tom. II. p. 1216). Dare operam, vt intra annum eisdem episcopum prouideat, quod si neglexerit anno exemto, interuentor alius tribuatur.

Nur hat die freye Gemeinenwahl durch diesen Einfluß nicht müssen gestöret werden (§. 112. n. 2. 3). Er hatte mithin zwar kein Recht, seine Suffraganeos selber zu benennen, doch aber die Wahlen entweder unmittelbar, oder durch andere zu ordnen *a*).

11) den neuen Bischoff confirmire;

11) Jedoch mußte er sorgen, daß die Wahl nicht auf einen Unwürdigen ausfiel (per. n. 9), daher mußte von ihm die Würdigkeit des Neugewählten bestätiget werden, d. i. es wurde ihm bey diesen Wahlen das Confirmationsrecht vorbehalten *b*).

12) und ordinire;

12) Und da die Handauflegung oder die Ordination der neuen Bischöffe einem, oder mehrern benachbarten Bischöffen von der Gemeine pflegte überlassen zu werden (§. 12. n. 3.); so hat billig dem Metropolitan diese Ehre vor allen müssen angetragen werden *c*), zumal da derselbe ohnehin bey der Wahl selber, oder durch seine Commissarien

a) *Concil. Antioch. c. XIX.* Episcopus ne ordinetur absque synodo et praesentia metropolitani prouinciae.

b) *Concil. Nic. c. VI.* Eorum, quae fiunt, confirmationem in vnaquaque prouincia a Metropolitano fieri oportet. Und wiederum *c. VI*: Illud autem est omnino manifestum, quod si quis absque Metropolitani sententia factus sit episcopus, eum magna synodus definiuit, non esse episcopum.

c) *Concil. Arelat. II. c. V.* Episcopum sine metropolitano, vel epistola metropolitani, vel tribus comprouincialibus, non liceat ordinare. *Can. VI.* Illud ante omnia clareat, eum, qui sine conscientia metropolitani constitus fuerit episcopus, iuxta magnam synodum esse episcopum non debere.

rien zugegen war (per n. 10). Hingegen die Ordination der Priester war ein Geschäffte für die Bischöffe selber, mithin hatte sich der Metropolitan nicht darein zu mischen (§. 112. n. 2).

13) Man sieht demnach, daß alle diese Rechte, mithin auch das Confirmationsrecht aus den Metropolitanpflichten (denn alles Recht entspringt aus einer Verbindlichkeit) diese hingegen aus der Uebertragung der übrigen Bischöffe (§. 112.), nicht aber diese aus dem Confirmations- und Ordinationsrechte müssen hergeleitet werden, wie man nach der Hand in den Regeln der römischen Maximen angenommen hat, da man anfieng, sich die Ordination und Confirmation der auswärtigen Bischöffe vorzubehalten, und daraus die Jurisdiction über die ganze Welt herzuleiten, wie unten wird erwiesen werden.

alle diese Rechte entspringen aus den Pflichten.

nicht, nach der römischen Maxime, die Pflichten aus dem Rechte.

§. 114.

Es hielten sich aber die Metropolitanen nicht allemal in den Schranken dieser ihrer Rechte. Sie griffen mit der Zeit weiter, und gaben Anlaß zu den größten Unruhen, da sie doch zu dem Ende eingeführet waren, damit durch sie *Ruhe* und Friede in der Provinz erhalten würde (§. 104.).

Metropolitanen überschreiten ihre Pflichten und Rechte:

1) Sie hatten das Recht, die ganze Provinz zu visitiren (§. 113.), ohne aber dabey sich einer obrigkeitlichen Gewalt anzumaßen (§. 101. 102.), oder andere von dergleichen brüderlichen Besuchen auszuschließen, so, wie die Apostel

1) In den Kirchenvisitationen;

zwar ein besonder Recht hatten, die Kirchen zu lehren, und zu visitiren, ohne sich allein diese Rechte eigen zu machen (§. 23. 55. not. l. et 102.). Hingegen die Metropolitanen fiengen an, mit herrschaftlicher Gewalt zu visitiren, andern Collegen das uralte brüderliche Visitationsrecht zu hemmen, oder um dieses Recht sich zu balgen und mit der Zeit gleichwohl selber in ihren Visitationen sehr nachläßig zu werden (§. 106.).

2) in den Priesterordinationen;

2) Sie hatten allerdings das Recht, die Bischöffe durch die ganze Provinz, nicht aber die ihren Suffraganen untergebenen Priester, zu ordiniren und zu confirmiren (§. 113. n. 11. et 12.); sie suchten sich aber so gar der Ordinationen der diesen Bischöffen untergebenen Priester zu bemächtigen, so, daß schon das concilium Antiochenum deshalben ein scharfes Verboth wider dieses Unternehmen mußte ergehen lassen *d*).

3) bey den Bischoffswahlen;

3) Sie sollten der Gemeine die freye Wahl nicht gestöret haben (§. cit. n. 10.). Sie ließen aber derselben endlich nichts mehr übrig, als die tumultuarische Acclamation, mit welcher dieselbe sich demjenigen mußte gefallen lassen, der ihr vom Metropolitan zum Bischoffe vorgeschlagen wurde, wie ich unten weiter ausführen werde.

4) in Entscheidung der Streitigkeiten.

4) Die Metropolitanen sollen keinen Handel der streitenden Bischöffe ohne Zuziehung, wenigstens zwölf anderer

d) *Concil. Antioch. can. 9.* Die alexandrinische Kirche behauptete wider diese Regel eine Ausnahme, wovon gleich besondere Meldung geschehen soll.

rer Bischöffe, oder des ganzen Provinzialconciliums entschieden haben (§. cit. n. 4.): allein sie verfuhren nach und nach so eigenmächtig, daß sie sich allein zu Richtern ihrer Suffraganen aufwarfen, und endlich so gar in dieser Qualität vom Kaiser nachher bestätiget wurden *e*).

Daraus erhellet sonnenklar, daß die Metropolitanen sich ihrer übertriebenen Jurisdiction per vsurpationem angemaßet, keinesweges aber durch Uebertragung dieselbe erhalten haben *f*).

§. 115.

Die Zeit der Entstehung der Metropolitanen ist ungewiß.

Die Metropolitanen sind bey Gelegenheit der Religions- und Disciplinsstreitigkeiten eingeführet worden (§. 104.). Gleichwie sich also dergleichen Fälle nicht auf einmal zugleich in allen Provinzen ereignet haben, so sind auch die Metropolitanen nicht auf einmal in allen Provinzen, sondern nur nach und nach, entstanden. Daher kömmt es, daß man auch keine gewisse Zeit ihrer Entstehung in der ganzen Kirche angeben darf. Ihre Rechte und ihr Ansehen schimmerten auch anfangs nicht eben so

Entstehen nach und nach.

e) *Cod. Iustin. lib. I. Tit. IV. c. XXIX.* Sancimus, vt nemo venerabilis clericus ab aliquo siue clerico siue laico ab initio apud beatissimum patriarcham prouinciae accusetur; sed prius iuxta sacra instituta apud episcopum ciuitatis in qua clericus versatur; tum si is suspectus est, apud metropolitanum episcopum reum agat.

f) Dieser Misbrauch hat sich beym Demetrius zu Alexandria gewaltig verrathen, da er den Origenes richtete. Siehe unten (§. 127. n. 2).

Haben unterschiedliche Namen.

sehr, wie sie mit der Zeit sich über andere herausgenommen haben (§. 114.). Sie kommen daher unter verschiedenen Benennungen vor. In Africa hießen sie nach der ersten heiligen Einfalt nur Väter, Alte (§. 110.) Beym Augustinus werden sie schon Fürsten *g*), und beym Hilarius gar Monarchen *h*), anderswo Exarchen *i*), Erzbischöffe *k*) ꝛc. Merkwürdig aber ist, daß sie in den apostolischen Canons *l*) Πρωτοι und Κεφαλαι genennet werden,

Sind independent von andern.

wodurch ihre Independenz von andern Bischöffen angedeutet wird. Es ist wohl erst um die nicänischen Zeiten, da der Name Metropolitan in den aufbehaltenen Schriften vorkömmt, obschon das Amt weit älter ist. Daß aber

Stammen nicht von den Aposteln her.

dasselbe nicht von den Aposteln herstamme, ist meines Erachtens daher klar, daß erstlich die Bischöffe selber erst eigentlich nach den Apostelzeiten entsprungen seyn (§. 96.). Die damaligen frommen und kleinen Kirchen wußten nichts um eine so politische Verfassung (§. 34.); ihre Anliegenheiten, die die Metropolitanen veranlasseten, waren theils noch eben nicht so häufig und wichtig, und pflegeten allemal durch Briefe und Reisen von den Aposteln, nicht als von Primaten, sondern als Brüdern beygeleget zu wer-

Entstehen bald nach den Apostelzeiten.

den (§. 101.). Indessen, gleichwie bald nach dem Tode der Apo-

g) Augustinus *Brevi. c. 16. Tom. VII. p. 393. edit. Basil. 1528.*

h) Hilarius *ep. ad Leont. arel.* beym Baronius *ad an. 462. Tom. VI. p. 263.* in prouincia, quae ad *Monarchiam tuam* pertinet etc.

i) *Concil. Sardic. c. 6.*

k) Epiphanius *haer. 68. n. 1.*

l) *Can. 37.*

Apostel, die Vereinigung der Priester unter einem Bischoffe (§. 96.), nachmals der umliegenden Gegenden mit den Städten (§. 105.) geschehen ist, so mögen wohl auch gewisse Kirchen und ganze Provinzen im Orient, wo die Unruhen bald angiengen, nicht lange Anstand genommen haben, sich anfangs in einem Primate zu vereinigen, und nachmals gar seine erschlichene Jurisdiction zu erkennen; daher getraue ich mir nicht, die Metropolitanen nach ihrem Wesen und ersten Ursprunge, von den Apostelzeiten weit zu entfernen.

§. 116.

Nicht in allen Provinzen entstunden Metropolitanen.

Die Metropolitanen sind nicht in allen Provinzen auf einmal entstanden (§. 115.), das ist, es haben sich nicht zugleich in allen Provinzen die Bischöffe unter dem Bischoffe der Hauptstadt oder des Aeltesten vereinigen wollen, weil sie nämlich nicht eben die Ursachen dazu fanden, wodurch andere bewogen wurden. Wo es die Noth nicht erforderte, oder List und Gewalt hinderte, hat die Liebe zur Freyheit natürlicher Weise die Oberhand behalten. Es hat demnach nicht in allen Provinzen ein Metropolitan geherrschet. Es war erst im dritten Jahrhunderte, da etwa die apostolischen Canons zum Vorscheine kamen, wo die Bischöffe das erstemal verbunden werden, unter dem Metropolitan zu stehen *m*). Wer weiß aber nicht, daß diese Canons eben so wenig, als der antiochenische (§. 110. not.

m) *Can.* 34.

not. g.), der davon der Wiederschall ist, in der ganzen Kirche sey befolget worden. In Aegypten, Africa und Italien waren in vielen Provinzen keine eigene Metropolitanen; in Spanien, Gallien und Deutschland haben wir noch aus dem vierten Jahrhunderte nicht viele Spuren von dieser Würde, außer was wir von Arelat und Wien lesen (§. 106.). Daher kam es, daß die Bezirke einiger Metropolitanen nicht mehr in den Gränzen einer Provinz sich einschränketen, sondern mit der Zeit sich vieler benachbarten Provinzen, die keine eigene Metropolitanen hatten, bemeisterten. Der gewaltige Sprengel des Bischoffs von Alexandria, die Herrschaft des Bischoffs zu Rom über die suburbikarischen Kirchen, werden uns bald deutliche Beweise davon geben. Die antiochenische Kirche, die carthaginensische, die mayländische, haben alle auf diese Art ihre Herrschaft so weit ausgebreitet *n*). Man kann sich leicht vorstellen, wie dieses zugegangen sey. Es haben nämlich die vereinigten Provinzen anfangs die alte gute Nachbarschaft mit den freyen benachbarten gepflogen, ihr Primat hat wohl dieselben auch freundschaftlich besuchet. Sie haben ihre Provinzialentschließungen nach dem Gebrauche

Dadurch erhielten die Metropolitanen Gelegenheit, ihre Provinzen zu erweitern.

Ihre Art dieses zu bewerkstelligen.

n) Davon kann der Jos. Mocra *diss. de iure metropolitico*, welche zu Venedig 1726 heraus kam, nachgeschlagen werden §. 90 et 93. Hier würde es zu weitläuftig fallen, die Eroberungen aller dieser Kirchen zu beschreiben. Doch werden von dem alexandrinischen und römischen Gebiethe hernach einige nähere Umstände vorkommen.

che derselben Zeiten mitgetheilet, ja dieselben wohl gar dazu eingeladen. Diese hingegen haben sich ohne Zweifel bey dem benachbarten Primate, der das Orakel der Nation war, Raths erholet; alles dieses geschah anfangs freywillig; da es aber durch mehrere Jahre fortgesetzet wurde, haben sie sich entweder selber gerne zur vereinigten Provinz geschlagen, und mit derselben gemeinschaftliche Sache gemacht, oder der Metropolitan hat aus ihren willkührlichen Handlungen ein Recht und alte Gewohnheit prätendiret, mithin seine Jurisdiction auf diese Weise über mehrere Provinzen ausgedehnet. Nach der Hand haben diese übervortheilten Kirchen, und zumal die Bischöffe der Hauptstädte, die List gemerket, und sich zuweilen bemühet, ihre vorige Freyheit zu erlangen; allein sie geriethen dadurch in Spaltungen und Unruhen, und mußten am Ende doch der versammleten Macht der Metropolitanen unterliegen. Die Spaltung, des Meletius giebt uns davon das bekannte Exempel. Er war zu Lycopel, der Hauptstadt in Thebaiden, Bischoff, ohne daß er deswegen die Metropolitanrechte besaß, denn seine Vorfahren hatten es versehen, und sich dem Metropolitan zu Alexandria unterworfen. Meletius dachte das Privilegium seiner Hauptstadt zu retten, und maßte sich im Anfange des vierten Jahrhunderts der metropolitanischen Gewalt an. Der Alexandriner wollte sich aber seines Rechtes, welches er bereits viele Jahre ausgeübet, nicht

Veranlasset die meletianische Spaltung.

bege-

begeben, und brachte die Sache so weit, daß Meletius in einer alexandrinischen Kirchenversammlung gar abgesetzet wurde. Lasset uns diese wichtige Begebenheit etwas umständlicher betrachten.

§. 117.

Umständliche Nachricht davon.

Athanasius und Epiphanius erzählen die Sache in verschiedenem Tone; jener will allerhand Verbrechen auf den Meletius bringen, „ als wenn er in der Verfolgung den Götzen geopfert hätte, deswegen er in einem Concilio vom Petrus zu Alexandria wäre abgesetzet worden, „und ob er schon weiter kein Recht gehabt hätte, ferner zu „appelliren, so hätte er gleichwohl eine Spaltung verursachet, und wider den Petrus mit allerhand Lästerungen sich vergangen o). „ Epiphanius hingegen bildet uns den Meletius als einen Mann, der für die Religion allemal die stärkste Standhaftigkeit geäußert hätte: „ er „wäre mit dem Petrus, nach welchem er als Bischoff von „Lycopel den ersten Rang hatte, in der Verfolgung eingezogen, und in einen Kerker mit ihm geschmissen worden. „Während dieser Gefangenschaft hätte sich ein Streit erhoben, wegen der Abgefallenen, ob ihnen die Versöhnung „gleich sollte ertheilet, oder bis ans Ende der Verfolgung, „wegen fortwährender Gefahr, verschoben werden? Petrus stimmete der ersten, Meletius der andern Meynung „bey.

Meletianischer Spaltungspunkt.

o) Athanasius *apol. pag.* 777.

„bey; jener wäre nachher gemartert, dieser zur Schanze „in die Minen verdammet worden. Die Bekenner „hätten sich eben so in zween Haufen über die Streit„frage getheilet. Meletius hätte indessen in allen Orten, „da er durchgereiset, ordiniret, und diese seine Ordinatio„nen auch nach geendigter Verfolgung fortgesetzet. Er „hätte sich mit dem Alexander, dem Nachfolger des Pe„trus, vereiniget, und demselben die Ketzerey des Arrius „entdecket. Nach dem Tode des Meletius aber hätte „Alexander angefangen, desselben Anhänger zu verfol„gen. Paphnutius, ihr Vorfechter, hätte sich an den „Euseb zu Nicomedia gewendet, und damit er sich sei„nes Beystandes versichern könnte, sich zur Partey der „Arrianer geschlagen. Auf den Alexander habe Thomas „nur einige Monate regieret, und diesem wäre Athana„sius gefolget, der sich umsonst bemühete, die Meletia„ner wiederum von den Arrianern ab, und auf seine Sei„te zu bringen *p*).„ Ueber diese zwey verschiedene Nachrichten haben sich die folgenden Schriftsteller getheilet. Sokrates hat dem Athanasius *q*), Sozomenus dem Epiphanius nachgeschrieben *r*), nur meynet dieser: Petrus sey in der Verfolgung geflohen, und in dessen Abwesenheit habe Meletius angefangen, das Recht der Ordinatio-

Des Meletius größestes Verbrechen.

p) Epiphanius *hær. 68.*
q) Socrates *l. 1. c. 6.*
r) Sozomenus *l. 1. c. 24.*

nationen auszuüben, über welches, nach der Meynung des Theodoretus, Meletius wäre abgesetzet worden, der darauf angefangen hätte, die alexandrinische Kirche in eine große Unruhe und Spaltung zu setzen, weil er die Jurisdiction des Alexandriners disputirlich machte; daß aber der Grund dieser Unruhe nicht in dem Meletio gelegen habe, scheint die Stelle des Theodoretus von dessen friedfertigem Gemüthe anzuzeigen (§. 99. not. n.). So viel ist gewiß, daß alsdenn die ganze Sache auf das Concilium zu Nicäa, welches damals eben im Jahre 325 sich versammlete, gebracht worden, und dahin ausgefallen, daß durch ein Synodalschreiben dem Meletius alle bischöffliche Gewalt benommen, und ihm nur die Würde des bischöfflichen Namens hinführo sollte zugestanden werden *s*). Meletius starb das Jahr darauf, und die Meletianer schlugen sich, wie oben gemeldet, zu den Arrianern.

§. 118.

Das Zeugniß des Epiphanius ist jenem des Athanasius vorzuziehen.

Es finden sich zwar bey der Aussage des Epiphanius einige chronologische Fehler, allein dieselbe wird dadurch noch lange nicht so verdächtig *t*), als das Zeugniß des Athana-

s) Das Synodalschreiben steht bey dem Theodoretus *l. i. c. 9.*

t) Es wollen einige die Stelle des Epiphanius einem Meletianer zuschreiben, der dieselbe, die Ehre seines Patriarchen zu retten, sollte untergeschoben haben. Es reden aber diese Acten so gut katholisch, mit einer solchen Hochachtung für die orthodoxe, und Verachtung der meletianischen Partey, daß ihr Verfasser unmöglich für einen Schismatiker zur Ausflucht darf vorgeschützet werden.

Athanasius ist. Der meletianische Spaltungspunkt bestund in dem, daß die Abgefallenen nicht sollten in die Communion aufgenommen werden, bis nach der Verfolgung (§. 117.); wie hätten denn die Meletianer in der Communion mit dem Meletius verbleiben, geschweige ihn als ihr Haupt verehren können, wenn währender Verfolgung, da diese Spaltung angieng, Meletius selber gefallen wäre? Warum umgeht das nicänische Decret so stille diesen Fall? Warum haben da die Feinde des Meletius ihn über diesen Punkt nicht angeklaget, der seinen Handel noch würde verschlimmert haben? Warum hat man ihn nicht gar deswegen abgewürdiget, wie es die Gesetze mit sich brachten? Ja warum haben ihn die Meletianer selber nicht abgesetzet, welche deswegen den von ihnen sonst so hoch geschätzten **Asterius** von der bischöfflichen Würde ausschlossen, weil er in der Verfolgung geopfert hatte? Man hat derowegen Ursache zu glauben, daß **Athanasius**, der doch der einzige Zeuge vom Falle des **Meletius** seyn will, demselben dieses Verbrechen angedichtet habe, um dadurch seine Partey desto verächtlicher zu machen, die ihm deswegen verhaßt war, weil sie es nachher mit den Arrianern hielte (§. cit.). So wie man öfters die Zeugen der Wahrheit mit den schändlichsten Lastern beschmitzet, zumal wenn man in den irrigen Wahn verfällt, daß alle Tugenden der einmal eingebildeten Religion weichen müssen, und mithin alles erlaubet sey, was zu derselben Aufnahme nur ei-

nigermaßen etwas beyzutragen scheint. Es ist mithin sicherer, dem Epiphanius beyzupflichten, und den Meletius von allen Beschuldigungen ledig zu sprechen, außer daß er 1) über den Frieden der Abgefallenen eine besondere Meynung geheget, und 2) durch die unternommene Ordination in die metropolitanischen Rechte einen vermeynten Eingriff gethan, und dem Alexandriner seine Jurisdiction disputirlich gemacht habe (§. cit.).

Eigentliche Beschuldigungen des Meletius.

§. 119.

Eine wichtige Stelle des nicänischen Kirchenrathes.

Daraus läßt sich abnehmen, wie die Metropolitanen ihre Herrschaft, anfangs erschlichen, und nachher mit Gewalt wider die Verfechter der Freyheit behauptet haben. Man ist aber bey Gelegenheit des Meletius noch weiter gegangen. Der nicänische Kirchenrath, hat nicht nur das Verfahren des Meletius, und seinen Versuch wider die metropolitanischen Usurpationen bestrafet (§. 117.), sondern auch diese sogar durch einen allgemeinen Rathschluß, in dem so berühmten sechsten Canon bestätiget, den wir wegen seiner Wichtigkeit, und Unentbehrlichkeit völlig hieher übersetzen müssen: „Es sollen die alten Ge„bräuche in Aegypten, Lybien, und Pentapel beybe„halten werden, sagen die Väter, daß der Bischoff „von Alexandria über alle diese die Gewalt habe, „indem dieses auch dem Bischoffe zu Rom gewöhn„lich ist. Eben so sollen in Antiochia, und andern

„Provin-

„Provinzen die Kirchen ihre Privilegien behalten.
„Es versteht sich aber von selbst, daß den, der ohne des Metropolitans Willen Bischoff geworden, „der groſse Synodus hiemit erkläret haben wolle, „daß er nicht Bischoff wäre. Wenn der Gemeinen „Wahl, die nach der Vernunft und der Kirchensatzung geschehen ist, zween oder drey, aus ihrer Neigung zum Unfrieden, widersprechen, so sollen die „mehreren Stimmen überwinden *u*).„ Daraus erhellet, weil der Canon ausdrücklich der Metropolitanen meldet, 1) daß dadurch die Metropolitanwürde nach ihren Namen und Rechten in einem allgemeinen Kirchenschlusse hiemit sey bestätiget worden, da sie bisher sich nur aus freyer Wahl einiger Provinzen, oder mit List und Gewalt unterhielte; 2) daß dieser Canon durch den Meletius veranlasset worden; 3) daß die Rede durchgängig dabey von

Bestätiget die Metropolitanen.

Ist durch den Meletius veranlasset.

u) Die lateinische Uebersetzung lautet also: Antiqui mores seruentur, qui sunt in Aegypto, Lybia et Pentapoli, vt Alexandrinus episcopus horum omnium potestatem habeat, quandoquidem et episcopo romano hoc est consuetum. Similiter et in Antiochia, et in aliis prouinciis, sua priuilegia ecclesiis seruentur. Illud autem est omnino manifestum, quod siquis absque metropolitani sententia factus est episcopus, eum magna synodus definiuit, non esse episcopum. Quod siquidem communi omnium electioni, quae et rationi consentanea, et ex regula ecclesiastica facta est: duo vel tres propter suam, qua delectantur, contentionem contradicant, vincant plurium suffragia. *Concil. Nic. can. VI.*

Vergleicht die römische mit der alexandrinischen Kirche.

Metropolitanen sey; 4) daß der römische Metropolitan mit dem alexandrinischen in eine besondere Vergleichung gebracht werde. Dieser letzte Punkt ist so wichtig, daß wir von dem alexandrinischen und römischen Kirchenregiment derselben Zeiten nähere Nachricht ertheilen, um die Gewalt beyder besser bestimmen, und daraus das Ansehen der übrigen Metropolitanen mit dem römischen vergleichen zu können, als dessen Schritte bis auf unsere Zeiten auf dem Fuße zu verfolgen, wir uns vorgenommen haben.

§. 120.

Der H. Marcus wird vor den Stifter der Kirche zu Alexandria gehalten.

Die Kirche zu Alexandria rühmet sich vom H. Marcus gestiftet zu seyn *x*), der auch noch über dieses in Aegypten viele andere Kirchen und Pfarren aufgerichtet, und die-

x) Die Herren Katholiken sagen, Petrus hätte ihn dahin gesendet, und ziehen daher ein Argument auf den Primat Petri, und seinen Nachfolger, den Pabst, und auf die Unterwürfigkeit des alexandrinischen Sitzes an den Stuhl zu Rom. Andere sagen, es wäre ihm dieses Land in der apostolischen Theilung zugefallen; andere er wäre durch eine himmlische Stimme dahin berufen. S. Henschenii *Act. S S. 25. April.* So ungewiß alle diese Muthmaßungen sind, so gewiß ist, daß besonders die erste gar nicht mit der Zeitrechnung überein stimme. De Marca war der erste, welcher nach 1600 Jahren das erste mal geträumet hat, Petrus wäre zu Alexandria gewesen, hätte da die erste Kirche gestiftet, und den Marcus hinterlassen. Die alexandrinische Kirche, so eifersüchtig dieselbe jederzeit über ihre Stiftung von den Apostelzeiten hielt, so hat sie doch niemals sich eines apostolischen Ursprunges vom Petrus gerühmet, wie doch die Kirchen anfangs gerne pflegten (§. 58. n. 9.)

dieselben mit Priestern soll versehen haben y). Nachdem sich diese in Collegia versammlet, und sich einen Bischoff gewählet, meynet Eutychius z), daß anfangs der alexandrinische Bischoff der einzige von ganz Aegypten, und daß Heraclas der erste gewesen, der drey andere ordiniret hätte, deren Zahl sich alsdenn zu den Zeiten des Demetrius schon auf zwanzig vermehret hätte; eben dieser Eutychius bezeuget ferner, daß das alexandrinische Priestercollegium, welches aus zwölfen sollte bestanden haben, diesen ihren Bischoff ordiniret hätte; denn wenn sonst kein Bischoff in den ganzen sechs Provinzen von Aegypten sich befand, so hat die Handauflegung nicht von Bischöffen, die man gar zu weit hätte herholen müssen, und wovon man eben darum von ihren Reisen einige Spuren haben müßte, sondern von Priestern geschehen müssen. Hätte dieses Eu-

n. 9.) und wenn auch Petrus den Marcus hingesetzt hätte, wie erbärmlich würde die Folge klingen, in welcher man daraus einen Primat des Petrus herleiten wollte; als wenn nicht auch andere Apostel in den von ihnen neugepflanzten Kirchen allenthalben Seelsorger hinterlassen hätten (§. 82.)? Zu dem ist die Stiftung dieser Kirche vom Marcus selber so unrichtig, daß man überhaupt mit ungezweifelten Urkunden davon nicht aufkommen kann. Denn die Kirche zu Aquileja machet den Alexandrinern diese Ehre streitig. Ado von Wien *chron. act. 6. p. 338.* will wenigstens behaupten, daß Marcus nach Aquileja vom Petrus sey geschicket worden, allda geprediget, und den Hermagoras zum Bischoffe hinterlassen habe.

y) Euseb. erzählet *l. 2. c. 16.* den wundervollen Fortgang seines Predigamtes.

z) *Orig. Eccl. alex. p. 33.*

Eutychius allein behauptet, als ein Schriftsteller, der erst 900 Jahre hernach geschrieben hat, oder hätten es auch nur arabische Stellen und Canons bekräftiget, die man sonst zum Beweise dieses Satzes beybringt, die aber beynahe eben so spät, und verdächtig sind, so könnte man etwa noch Anstand nehmen, dieser Wahrheit Beyfall zu geben; allein es ist Hieronymus, der uns diese besondere Art der alexandrinischen Wahlen und Ordinationen auf eben die Weise ganz umständlich beschreibt: Von den Zeiten des H. Marcus, saget er *a*), bis auf den Heraclas oder Dionysius hatten die Priester zu Alexandria die Gewohnheit, sich einen Bischoff unter ihnen zu wählen, ihn in einen hohen Sitz zu setzen, und zum Bischoff auszurufen. Wie die Armee ihren Kaiser, oder die Diakonen ihren Erzdiakon zu machen pflegen. Hieronymus bringt dieses Beyspiel an dem Orte an, da er erweisen wollte, daß zu den ersten Christenzeiten unter den Priestern, und Bischöffen kein Unterschied geherrschet habe (§. 96.); zu dessen Beweis aber würde dasselbe nichts dienen, wenn sein Text nur von der Wahl der alexandrinischen Bischöffe, nicht aber auch von deren Ordination könnte verstanden werden, daß nämlich diese ganze Ordinationsceremonie ganz einfältig in der Einräumung des bischöfflichen Sitzes bestanden habe. Und warum sollte Hieronymus die ersten Zeiten bis auf den He-

Einfältige Bischoffsordination zu Alexandria.

a) *Ep. 15. p. 932.*

Heraklas, von den letztern so genau unterschieden haben, wenn er vermeynet hätte, daß in jenen die Priester nur die Wahlfreyheit, die Ordination aber anderswoher erhalten hätten? Was würde er da besonders erzählet haben, welches nicht auch den folgenden Zeiten gemein war? Was würde er die Einfältigkeit der damaligen Kaiser- und Erzdiakonenwahl zum Exempel bringen, wenn bey der bischöfflichen Wahl so vieles Gepränge zu Alexandria, wie anderswo mit der Handauflegung fremder Bischöffe, untergelaufen wäre? Der Ambrosiaster, d. i. der Ausleger der paulinischen Episteln beym Ambrosius *b)*, der Verfasser der Fragen über das alte und neue Testament, die dem Augustinus insgemein zugeschrieben werden *c)*, behaupten ebenfalls die besondere Gewohnheit in Aegypten bey den Bischoffswahlen, und räumen den Priestern allda die Gewalt ein, ihre Bischöffe zu consecriren. Liberatus *d)* meldet noch von seinen Zeiten, mithin nach dem nicänischen Kirchenrathe, daß bey diesen alexandrinischen Wahlen weiter nichts vorgieng, als daß man dem Neuerwählten den Mantel des H. Marcus umgehangen, und ihn in den bischöfflichen Marcusthron (§. 109. not. y. n. 6.) gesetzet habe. Alles dieses bewies das besondere Privilegium, und die heilige Einfalt des alexandrinischen Priester-

Noch nach dem Concilio Nicaeno.

b) Ep. ad Eph. c. 4. *c)* August. *quaest. in vet. et nov. test. Tom. 4. p. 556.*
d) Breviar. c. 20.

Priestercollegii bey der Wahl ihres Bischoffs. Daraus ziehen wir diese richtigen Folgen: 1) ist durch diese Wahl nichts anders, als ein erster Priester des Collegii gewählet worden, wodurch unsere obige Entstehungsart der Bischöffe bekräftiget wird (§. 57. et 58.), nur hat diese Einfalt in Aegypten länger fortgewähret; 2) hatten die Priester allda die Macht, Bischöffe zu weihen, und zu ordiniren e); 3) am allerwenigsten aber hatte Rom einen Einfluß in diese Wahl und Ordination, auch nach den Zeiten des nicänischen Kirchenraths, da die alexandrinischen Bischöffe schon anfiengen Patriarchen zu heißen.

Die oben angegebene Entstehung der Bischöffe wird hier bekräftiget.

Bischöffe werden von Priestern ordiniret.

Rom hatte keinen Einfluß dabey auch nach den nicänischen Zeiten.

§. 121.

Die Jurisdiction der ersten Bischöffe, oder obersten Priester zu Alexandria, war ohne Zweifel anfangs in den Mauern

Weitschichtigkeit des alexandrinischen Sprengels.

e) Wie würde aber die römische Metaphysik bestanden haben, nach welcher die bischöffliche Würde eine höhere Qualität, als die Priesterweihe ist, weil nur die Bischöffe allein ordiniren können, und nach welcher die Priesterweihe ein Sacrament ist, welches nur Bischöfe mittheilen können? Wenn die Priester nur von Bischöffen müßten geweihet werden, wie vielmehr hätten die Bischöffe nur von Bischöffen müssen ordiniret werden, wenn, wie die Herren reden, der Bischoffsorden entweder eine besondere höhere Weihe, oder die Krone der Priesterweihe ist (§. 26. not. s.). Haben die Priester in Aegypten Bischöffe ordiniret, so müssen sie aus diesem Grunde einen tiefern sakramentalischen Charakter, als die Priester zu Rom, gehabt haben, oder sie haben die Bischoffsweihe so wenig, als die Piesterweihe. für ein Sacrament gehalten.

Mauern der Stadt eingeschlossen (§. 54.). Mit der Zeit haben sich die benachbarten Dörfer und Flecken mit dem Stadtpriestercollegio vereiniget, und mithin sich selber eben diesem Bischoffe unterworfen, und so ist endlich das ganze bekannte Delta, d. i. die Insel zwischen dem mittelländischen Meere, und den zween Armen des Nilus, die ein griechisches Delta formirte, und zuweilen auch für sich allein Aegypten genennet wird. Mit der Zeit hat sich auch Pentapel dazu geschlagen, und endlich alle ägyptische Provinzen (§. 116.) welche die Römer in sechs eintheileten, in das eigentliche Aegypten, untere, und obere Lybien, Thebaide, Arcadien, und Augustamnien. Da sich nun die Kirchen allemal nach der politischen Verfassung des Reichs eintheileten (§. 109.), so sehen wir da den ganzen Umfang der alexandrinischen Diöces, wie denselben Athanasius, und Epiphanius nur mit andern Worten nach der alten, und nicht nach der römischen Geographie beschreibt *f*). Der Metropolitan von alexandria hat mithin seinen Primat weit über eine Provinz, ja über sechs Provinzen einer ganzen Nation, erstrecket. Ueber sechs Provinzen.

§. 122.

Obgleich anfangs ein einziger Bischoff aus Alexandrien eine Zeitlang ganz Aegypten regierte (§. 120.); so sind Der Bischoff von Alexandria ordiniret alle Bischöffe in Aegypten.

f) Ob Aethiopien und Africa dazu gehöret habe, ist eine kritische Frage, die nichts zu meinen Absichten dienet.

sind doch nach der Zeit des Heraclas dieselben so sehr vervielfältiget worden, daß im vierten Jahrhunderte allda schon eine Versammlung von hundert Bischöffen wider den Arius vorkömmt, ohne die abwesenden. Alle diese Bischöffe wurden allemal von dem alexandrinischen ordiniret, aus einem uralten Privilegio, welches die alten Schriftsteller demselben einhellig zugestehen. Es mag dasselbe daher entstanden seyn, weil alle diese Bischöffe von dem alexandrinischen nach und nach sind aufgerichtet, mithin auch ordiniret worden (§. cit.); so werden die Alexandriner dieses Factum zur Gewohnheit, und endlich zum Recht, alsdenn aber auch die Abhängigkeit dieser Bischöffe von ihrem Stifter leicht gefolgert haben, bey welchem also die besondere Gewohnheit verblieben ist, dieselben allemal zu ordiniren. Da hingegen der alexandrinische Bischoff nicht hinwieder von den umliegenden andern Bischöffen, sondern von dem alexandrinischen Priestercollegio ordiniret wurde (§. cit.). Es waren mithin die Wahlen und Ordinationen der ägyptischen Bischöffe so wenig, als des alexandrinischen (§. cit.), in keinem Stücke von dem römischen Bischoffe abhängig.

Wird aber nicht hinwiederum von ihnen, sondern vom Capitul ordiniret.

Ohne den Pabst einmal zu fragen.

§. 123.

In Aegypten hatte keine Hierarchie Platz.

Daher kömmt es, daß die Gelehrten nicht einig sind, ob in diesem weitschichtigen alexandrinischen Kirchenrathe auch Metropolitanen Platz gefunden haben, oder nicht? Denn sonst müßten höchstens diese zwar vom Patriarchen

zu

zu Alexandria ihre Ordination, die übrigen Bischöffe aber von dem Metropolitan erhalten haben. Allein auch diejenigen, die die Metropolitanen behaupten, können doch nicht leugnen, daß in Aegypten diese Regel nicht sey beobachtet worden g), damit die Nachwelt ein unleugbares Merkmaal habe, daß 1) die Regeln der römischen Hierarchie nicht eben aus einem göttlichen oder natürlichen Rechte, sondern pur aus Erschleichung, und Anmaßung der Bischöffe eingeführet, 2) und eben daher nicht auf einmal an allen Orten angenommen, und allgemein gewesen seyn.

Diese ist mithin nach und nach entstanden.

§. 124.

Diese Privilegien, Vorzüge, und Alterthümer des alexandrinischen Primats blenden die Augen der römischen Geschichtschreiber so sehr, daß sich endlich Petrus de Marca zum ersten male in Sinn kommen ließ, daß der römische Bischoff gleiches Recht gehabt, und in seinem kleinen suburbikarischen Bezirke seine untergebenen Bischöffe sowohl, wie der alexandrinische die ägyptischen allemal unmittelbar ordiniret habe. Es kömmt aber Marca eines theils post festum, und kann seinen Satz nicht auf diejenige Gewißheit bringen, die den alexandrinischen Vorrechten durchgängig eingeräumet ist: andern theils ist der alte suburbikarische Bezirk, wie wir unten sehen

Der alexandrinische Primat war weitschichtiger als der römische, und hatte gewissere Vorrechte.

g) Der P. Garnier leugnet es, welchen aber Basnage *hist. de l'eglise Tom. I. liv. 2. chap. 1. §. 8.* widerleget.

werden, bey weitem nicht mit dem alexandrinischen zu vergleichen, mithin können wir noch immer getrost schliessen, daß 1) die Jurisdiction der alexandrinischen Bischöffe weitschichtiger als die römische gewesen sey, ehe diese über die suburbikarischen um sich fraß, 2) daß jene bey den Bischoffsordinationen größere, oder wenigstens gewissere Vorrechte, als, diese, gehabt habe.

§. 125.

Indessen war doch Rom ansehnlicher.

Daraus aber folget noch keinesweges, als wenn die alexandrinische Kirche der römischen jemals wäre vorgezogen worden; denn der alte Kirchenrang gründete sich nicht auf die Größe des Kirchensprengels, sondern auf das Ansehen der Städte, unter welchen Rom allemal die herrschende blieb, bis auf die kaiserlichen Residenzzeiten zu Constantinopel, da dieses zweyte Rom denen Bischöffen des erstern ihren Rang streitig zu machen anfieng. Es hatte das Patriarchat zu Antiochia ebenfalls zwey Vorzüge vor Alexandria, nämlich daß es vom Petro gestiftet, und über Asien, Persien, und Großindien sich erstreckete, und gleichwohl behielt der Alexandriner vor dem Antiochener Patriarchen den Rang, weil Alexandria eine größere, ansehnlichere, und berühmtere Stadt war, als Antiochia. Woraus sich der Satz folgern läßt, daß sich das Ansehen der Metropolitanen, so, wie das Ansehen der Kirchen, nach dem Ansehen der Städte gerichtet habe.

Das Ansehen der Metropolitanen richtete sich nach dem Range der Hauptstädte.

§. 126.

§. 126.

Das vorzügliche Ansehen der alexandrinischen Bischöffe verursachete, daß bey dem bekannten ersten allgemeinen Kirchenstreite über das Osterfest, auf denselben ein besonder Augenmerk geworfen wurde. Demetrius ist deswegen der erste alexandrinische Bischoff, von dem die Geschichte etwas gewisses aufweisen kann. Die asiatischen Kirchen behaupteten aus einer Ueberlieferung vom Johannes, daß Ostern am vierten Monden müßte gefeyert werden. Victor zu Rom setzte derselben eine andere Ueberlieferung entgegen, nach welcher das Fest nicht so mit den Juden, sondern den folgenden Sonntag darauf sollte begangen werden. Er übertrieb die Sache so weit, daß er sich unterfieng, sich deswegen von den asiatischen Kirchen zu trennen, und dieselben in den Bann zu thun (§. 62.). Der Bischoff von Alexandria machte eine viel zu große Figur, als daß er bey dieser Sache sollte umgangen worden seyn. Er nahm aber die Partey des Victors. Indessen ist er wohl deswegen zu Rathe gezogen worden, weil in Aegypten ein besonderer Calender, und Paschalcykel gewöhnlich war, welcher von dem römischen zuweilen um acht Tage abgieng, und gleichwohl in so großer Hochachtung stund, daß sich dessen so gar die Mayländer mit Hintansetzung des römischen bedieneten *b*). Die Besorgung

Besondere Osterrechnung in Aegypten, und Vorrecht des Alexandriners bey derselben.

Die Mayländer halten es mit Alexandria.

b) Euseb. *hist. l. 5. c. 23. 25. l. 7. c. 20.*

gung desselben lag dem Bischoffe zu Alexandria ob, so wie es die römischen Bischöffe in ihren Bezirken pflegten. Wollen nun die Anhänger des Pabstes aus der Anordnung des Calenders ein Argument herleiten, so wird eben dasselbe für den Patriarchen zu Alexandria gelten. In Africa bedienete man sich ebenfalls einer besondern Osterrechnung. Nach der Hand haben sich die africanischen mit den ägyptischen über diesen Punkt in einem besondern Kirchenrathe zu Carthago An. 397. ohne Zuziehung des römischen Bischoffs vereiniget *i*). Wem ist aber unbekannt, daß die Osterfeyer für eins der wichtigsten Stücke in der Kirchendisciplin sey geachtet worden? Denn daher sind so große Hitzigkeiten zwischen den asiatischen, und occidentalischen Kirchen entstanden (§. cit.). Da nun die alexandrinischen und africanischen Kirchen in diesem ohne alle Abhängigkeit von Rom verfahren sind, so erhellet, daß **dieselben auch in den wichtigsten Disciplinssachen gar keine Abhängigkeit von Rom erkannt haben.**

Das päbstliche Argument der römischen Calendermacher tauget nichts.

Africa hält ebenfalls die Osterzeit mit Aegypten.

Die ägyptischen, mayländischen und africanischen Kirchen waren mithin von Rom in den wichtigsten Disciplinssachen unabhängig.

§. 127.

Eben dieser **Demetrius** war es, der sich bey der Sache des **Origenes** so weit aus Neid vergieng, daß er diesen großen Mann, seinen Catechisten, weil sich derselbe anderswo zum Priester weihen ließ, nicht nur aus Alexandrien, und Aegypten verbannete, sondern die Sache so

Origenes wird zu Alexandria verdammt.

i) *Concil. Carthag. III. an. 397. c. 1.*

so weit brachte, daß mit der Zeit sein Urtheil von der ganzen Christenheit gebilliget wurde. Es würde zu weitläuftig fallen, hier den Origenes zu vertheidigen. Man hätte ihn seiner Irrthümer, denen er allerdings zugethan war, anklagen, und überführen sollen; allein man setzte die Theologie und Religion bey Seite, und hielt sich bey Kleinigkeiten, und weiß nicht was für Beleidigung des bischöfflichen Rechts auf, daß sich nämlich Origenes durch eine auswärtige Hand hätte ordiniren lassen. Genung: es war der Bischoff von Alexandria mit seiner Clerisey, die den Origenes verdammeten, ohne Rom darum zu fragen. Was wäre dem Origenes leichter gewesen, als nach Rom zu appelliren, wenn er nur einen Schein einer römischen Oberherrlichkeit über den Demetrius vor sich gehabt hätte. Es hätte ihm weder an Einsicht in die geistlichen Rechte, noch an Hitze gemangelt. Er kannte Rom von seinen Reisen, und seine Bekanntschaft allda hätte den Pabst bewegen können, den Demetrius zu Paaren zu treiben. Er hat sich aber lieber zu dem Theoctist, nach Cäsarea geflüchtet. Er hat zwar an den Fabian nach Rom, aber erst nach acht Jahren geschrieben, wo er sich aber nur über einige anstößige Stellen seiner Schriften, so wie an andern Kirchen, vertheidigte. Ferner, obschon der römische Bischoff, mit vielen andern Kirchen dem Demetrius beyfiel, so haben sich doch die Kirchen zu Cäsarea und Jerusalem, ja ganz Palästina,

Appellirt nicht nach Rom,

sondern flüchtet sich zum Theoctist.

Wird von andern Kirchen wider den römischen Bischoff beschützet.

Phönicien, Arabien, und Achajen so wenig darnach geachtet, daß sie sich vielmehr mit Nachdruck wider dieselben des Origenes annahmen. Basnage *k*) folgert daraus mit Recht diese wichtigen Sätze 1) daß die Bischöffe, so bald sie sich der Gewalt bemächtiget, in Glaubensstreitigkeiten richterliche Aussprüche zu thun (§. 58. n. 7.) so gleich derselben, unter dem Vorwande der Religion, zum Deckmantel ihrer Leidenschaften gemisbraucht haben. 2) Daß Demetrius schon zu den Zeiten des Commodus, um das Jahr 190. sehr souverain regiert habe, denn da er sich einmal wider den Origenes erklärte, getrauten sich die übrigen nicht mehr, diesen zu vertheidigen, sogar diejenigen verstummeten, die die ihn anfangs ledig sprachen *l*). 3) Hingegen auswärtige Bischöffe kehrten sich nicht daran, und bewiesen dadurch, daß sie in ihren Kirchspielen eben so souverain wären. 4) Rom hatte an der Sache nicht weiter Theil, als andere Kirchen, die Demetrius auf seine Seite brachte, oder zu Rathe gezogen hatte. Sie untersuchte nichts gerichtlich, citirte den Origenes nicht zum Verhör ꝛc. welches doch alles hätte geschehen müssen, wenn es von einem richterlichen Ausspruche geträumet hätte *m*).

Bischöffe misbrauchen ihrer Entscheidungsgewalt in Glaubenssachen.

Regieren schon im zweyten Jahrhunderte sehr souverain.

Auswärtige Bischöffe kehrten sich wenig an diese angemaßte Souverainität. Sie thaten vielmehr eben so souverain.

Rom wird nur als Rathgeberinn zu Streitigkeiten gezogen.

§. 128.

k) *Hist. T. I. p. 67.*

l) S. den Basnage *hist. de l'egl. Tom. I. l. 2. chap. 4. §. 7.*

m) Baronius *ad an. 248.* schreibt zwar ganz dreust, Origenes wäre unter dem Fabius nach Rom citirt

§. 128.

Da die Kirchen einmal in Staaten zusammengewachsen, unterhielten sie ihre Gemeinschaft untereinander noch fleißig. Gleichwie vorher die benachbarten einzeln Kirchen einander mit Rath und That an die Hand giengen (§. 101. et 102.) so bezeigten itzo diese brüderliche Sorgfalt ganze Provinzen einander. Und gleichwie die Dorfbischöffe vorher von den ansehnlichen Stadtbischöffen sich öfters Raths erholten, und darüber endlich ihre Freyheit einbüßeten (§. 91.), eben so erging es nach der Hand auch den Stadtbischöffen und Metropolitanen. Wenn sie auswärtige Hülfe nöthig hatten, wendeten sie sich natürlicher Weise zu den berühmtern Bischöffen, die ihre Anliegenheiten mit größerm Nachdrucke betreiben, und durch ihr Ansehen unterstützen, oder durch ihren weisen Rath befördern konnten. Die ansehnlichste Kirche war ohnstreitig allemal die römische (§. 125.). Daher ist es kein Wunder, wenn sich die Bischöffe so häufig an dieselbe wendeten, und mit ihr vor allen andern gemeinschaftliche Sache machten. Dieses nöthigen Hülfsmittels bedienten sich auch die Bischöffe

Die Bischöffe achten sich nicht verbunden, sich zu Rom Raths zu erholen.

Ob sie sich schon öfters nach Rom als anders wohin wendeten.

citirt worden. Basnage beweist aber *cit. l. §. 1.* daß er einen andern Origenes vermenget habe, von welchem Porphyrius meldet, daß er den Plotin zu hören, dahin gekommen sey. Aus dem Briefe des Origenes an den Fabian folget so wenig eine Jurisdictionserkenntniß als aus den Briefen an andere Bischöffe, an welche unser Origenes eben sowohl öfters über seine Sätze zu schreiben pflegte.

von Alexandria. Auf den **Demetrius** folgte **Heraclas**, ein Verfolger des **Origenes**, und nach ihm der berühmte **Dionis**, ein ehemaliger Schüler des **Origenes**, und eben darum als Bischoff, ein dankbarer Gönner desselben. Dieser **Dionis** hat sich zwar in verschiedenen Stücken zu Rom Raths erholet. Z. E. beym **Xistus** über einen jungen Menschen, der von Ketzern getauft worden *n*). Es achtete sich aber **Dionis** so wenig verbunden, seine Rathschlüsse allemal von Rom herzuholen, daß er vielmehr in eben so wichtigen Dingen auch öfters zu andern Collegen sich gewendet hat. Als sich der Fall in seiner Diöces ereignete, da dem **Serapion** durch einen Jungen das Abendmahl vom Priester geschickt wurde (I. Th. §. 80. not. m.); gab er davon nicht Nachricht nach Rom, sondern an den Bischoff **Fabius** zu Antiochia *o*). Mehrere dergleichen Beyspiele werden gleich nach einander folgen, wo sich die Bischöffe nicht allemal nach Rom gewendet haben, die Entscheidung zweifelhaftiger Fälle in Disciplinssachen daher zu holen. Folglich haben sie dieses zu thun sich gar nicht verbunden erachtet. **Dionysius** kam in den Verdacht, daß er sich gar zu sehr in die ketzerischen Bücher vertiefe. Er entschuldigt sich darüber nicht bey dem Pabste, sondern bey einem Privatpriester in Rom, daß ihm dieses durch eine Stimme wäre von Gott befoh-

Sogar die von Alexandria thaten es gleichwol aus freyem Willen.

Nicht aus einer Schuldigkeit.

In Disciplinssachen.

n) Euseb. *l.* 7. *c.* 9.

o) Dion. *ep. ad Fab.* beym Euseb. *l.* 6. *c.* 41. 44.

befohlen worden. Sein Bezeigen in der Verfolgung wurde getadelt, er rechtfertigte sich aber wiederum nicht an einen Pabst, sondern an einen unbekannten Bischoff German *p*). Er hat sich mithin keinesweges verbunden erachtet, sich über seine Handlungen eben beym Bischoffe zu Rom zu rechtfertigen.

Viel weniger gaben sie über ihre Conduite allda Rechenschaft.

§. 129.

So wie die Bischöffe von Alexandria sich zu Rom Raths erholten (§. 128.), so pflegten es die römischen hinwieder zu Alexandria zu thun. Da der Novatianus dem Cornelius zu Rom so viele Händel machte (I. Th. §. 56.) holet dieser Trost und Hülfe über Meer von Africa (I. Th. §. 71.) und von unserm Dionis aus Aegypten *q*). Eben so große Dienste leistete dieser in dem berühmten Streite von der Ketzertaufe, zwischen dem Stephanus, und Cyprianus. Er schrieb an jenen harte Briefe, daß er nicht so gleich, wie sein Vorfahrer Victor (§. 62.) mit dem Bannstrahle losbrechen sollte. Er wurde bey diesem Streite noch über dieses so gar von römischen Privatpriestern, Dionysius, und Philemon zu Rathe gezogen, bey welchen seine gelinden Gesinnungen wirklich, vor der Schärfe des Stephanus, Eingang fanden *r*). Eben so oft wurde unser Dionis von der Buße, von dem Kir-

Rom suchet eben sowol bey andern Kirchen Hülfe und Rath.

p) *Ep. ad Germ.* Eusebius *l. 6. c.* 40.

q) Euseb. *l. 6. c.* 45, 46.

r) Euseb. *l. cit. c.* 42.

chenfrieden ꝛc. zu Rathe gezogen, wovon die häufigen Briefe Zeugen sind, deren Trümmer beym Eusebius in der Menge vorkommen. Das macht, weil Dionis das gelehrte Orakul seiner Zeiten war. Wollte man nun daher, daß andere Bischöffe sich zu Rom Raths erholet, ein Argument auf einen Primat herleiten, so müßte man diese Folge eben sowohl auf andere Kirchen angehen lassen, bey welchen Rom eben so wohl öfters gleiche Hülfe gesucht hat. Daraus folgern wir ganz deutlich: 1) Daß die Bischöffe nach Gutdünken, und eigenem Belieben, bald bey dem nächsten, bald bey dem gelehrtesten, bald bey dem ansehnlichsten sich Raths erholet haben. 2) Daß aus dem, wenn ein Bischoff bey dem andern Hülfe und Rath gesuchet hat, noch gar nicht die Abhängigkeit und Unterwürfigkeit des einen, weder die Oberherrschaft des andern dürfe gemuthmasset werden.

Entweder man wendet sich zum Aeltesten, oder zum Nächsten, oder zum Gelehrten.

Aus diesen Rathseinholungen darf keine Unterwürfigkeit gefolgert werden.

§. 130.

Dionysius von Alexandria.

Eines muß mit unter den wichtigsten aus dem Leben eben dieses Dionis von Alexandria angemerket werden, bey welchem ich wahrnehme, daß die Freunde des römischen Primats sich besonders aufhalten, als wenn sie daher ein richtiges Zeugniß hätten, daß schon damals der römische Richterstuhl über die andern Metropolitanen wäre erkannt worden. Als Paulus von Samosate, Bischoff zu Antiochia wider die Gottheit unsers Heilandes öffent-

öffentlich zu lehren, und zu predigen anfieng, breitete sich dieser Irrthum auch im pentapolitanischen Bezirke aus, welches in des Dionysius Bezirke lag (§. 121.). Dieser setzte sich demnach dem einreißenden Uebel mit Gewalt entgegen. Sein Eifer riß ihn aber auf den andern Absprung, wie es den Vätern öfters ergieng. Da er wider die Sabellianer den Unterschied der göttlichen Personen behauptete, verfiel er durch allerhand materialische Gleichnisse auf einen gar zu großen Unterschied, als wenn nämlich nicht nur die Personen, sondern so gar das Wesen, und die Natur des Vaters und des Sohnes unterschieden wären s). Die Arianer, die sich nach der Hand auf die Ueberlieferung zu stützen suchten, pochten daher gar sehr auf die Authorität dieses Vaters, dem wider seinen Willen, in der Unbehutsamkeit seines Eifers, irrige Sätze entfahren sind f). Man bemerke hier nur 1) die Unfehlbarkeit dieser Glaubensrichter, die sich bereits allein das Recht eigen gemacht haben, durch Machtsprüche die Religionssätze zu bestimmen (§. 58. n. 7.). 2) Daß sie aber gleichwohl bey ihren Irrthümern sich haben von andern viele Widersprüche, und Anklagungen müssen gefallen lassen. 3) Daß bey dem Anfange der ganzen sabellianischen Streitigkeit wider den Paulus zu Samosate nicht der Bischoff zu Rom, sondern

Da er die Sabellianer bestreitet.

Verfällt auf den anderen Absprung der Arianer.

Die sich nachher auf ihn bezogen.

Irrthümer der angemaßten Glaubensrichter.

Diese müssen sich widersprechen lassen.

In Glaubenssachen wurde nicht allemal der Ausspruch von Rom erwartet.

s) Athanasius *de sent. Dionys.* f) S. den Basilius *ep.* 41. *Alex. p.* 552-559.

In diesen aber überhaupt keine Superiorität erkannt.

sondern Dyonis von Alexandria sey zum Schiedsrichter eingeladen worden. 4) Indem aber die Antiochener diese Klagen wider ihren Bischoff nach Alexandria, und Cäsarea brachten, hat noch niemand deshalben geträumet, daß diesen Bischöffen über den zu Antiochia eine Superiorität wäre zuerkannt worden.

§. 131.

Die Sätze des Dionysius kommen nur mit Gelegenheit nach Rom.

Die Aegyptier pflegten mit Rom vielen Handel zu treiben, indem sie daher ihr meistes Getreide holten. Bey dieser Gelegenheit mag es geschehen seyn, daß von der Lehre des **Dionysius** (§. 130.) allda Lärmen entstand.

Und werden allda verworfen.

Die römische Kirche war deswegen auf ihrer Hut, versammlete gleich einen Kirchenrath, erklärte die Consubstantialität der göttlichen Personen zum Grundartikel und **Dionysius** mußte sich darüber verantworten.

Die Herren Gegner wollen daraus ein Argument erzwingen,

Hier meynen die Verfechter des Primats, fänden sie überzeugende Proben der uralten päbstlichen Jurisdiction über andere Patriarchen, weil **Dionysius** zu Rom wäre verklagt, gerichtet, und zur Verantwortung angehalten

welches aber nicht Stich hält.

worden, die er auch abgestattet hätte. Allein, wenn man die Sache am Grunde betrachtet, so ist dieser blinde Lärm ohne den Zusammenhang der ganzen Geschichte gemacht worden. **Dionysius** ist nicht förmlich zu Rom verklagt worden; denn wo sind die Kläger nahmhaft gemacht, oder wer hat jemals den allda entstandenen Lärmen für eine

örmliche

förmliche Klage ausgegeben? Wir setzen aber, daß auch eine förmliche Klage der Alexandriner wider ihren Bischoff nach Rom wäre gebracht worden, würde man deswegen eine Superiorität von Rom erkannt haben? Gewiß eben so wenig, als die Antiochener die Superiorität des Alexandriners erkannten, da sie den Paulus von Samosata verklagten (§. 130. n. 4.). Hätte damals das Ansehen einer römischen Superiorität in den andern Provinzen geherrschet, so müßte auch Antiochia seinen Bischoff nicht zu Alexandria, sondern zu Rom verklagt haben, welches sie aber nicht thaten. Die Kirchen suchten Hülfe, wo sie solche am bequemsten fanden, und da fanden sie dieselbe, wo sie es suchten (§. 129. n. 1.). Origenes war nur ein Priester, oder gar nur ein Laye, und doch wurde er öfters vor tausend Bischöffen gesucht. Eben so gieng es unter den Bischöffen selber. Antiochia suchte zu Alexandria und Cäsarea Hülfe, weil es ihnen näher, und Dionysius berühmter war, als der damalige römische Bischoff. Hingegen die Alexandriner stunden in ihrem Handel mit Rom in Gemeinschaft, und fanden allda Hülfe. Dionysius hat sich aber verantwortet. Was soll daraus folgen? Wir antworten auch unsern Widersachern, ohne daß wir sie deswegen als Richter und Obere erkennen. Dionysius hat wohl eher einzelnen Priestern so gar über seinen Lebenswandel geantwortet, und sich gerechtfertiget (§. 128.); er hat aber die Jurisdiction derselben so wenig

So gar förmliche Klagen, die von Bischöffen nach Rom gebracht wurden, erweisen noch keine Jurisdiction.

Dionysius verantwortet sich nicht so fast vor Rom, als vor dem Publico.

als die von Rom jemals erkannt. Da die Kirchen noch vollkommen gleiche Gesellschaften waren, verklagten sie auch an einander (§. 38.), gleichwohl hatte deswegen einer über den andern noch keine Jurisdiction (§. 34.). Derowegen

Aus dem Ausspruche in Glaubensstreitigkeiten folget keine Jurisdiction auf Rom.

1) hat Rom so wenig, als andere Kirchen sich einer Superiorität daher zu rühmen, weil sie öfters in die Glaubensstreitigkeiten anderer Kirchen gezogen worden (§. 129. n. 2.); 2) dieses geschahe nicht allemal.

Der römische Ausspruch erhielt sein Gewicht von dem Ansehen der Stadt allein.

Wenn es aber öfters als andere Kirchen angegangen worden, so darf man nicht gleich sagen, daß es wegen der Vorzüglichkeit eines Primats, sondern wegen der Vorzüglichkeit des Ortes geschehen sey (§. 128.), so wie von der Facultät einer berühmten Universität mehrere Gutachten, als von geringern eingeholet werden.

Hauptfehler der katholischen Geschichtschreiber.

Man muß sich in der That verwundern, daß die Anbether von Rom so geschwinde mit Schlüssen auf ihren Primat fertig sind, so bald in der Geschichte nur ein Schatten vorkömmt, da sich berühmte Männer der alten Zeiten nach Rom in allerhand Fällen gewendet haben; da hingegen, wenn andere anders wohin sich begeben haben, die Sache so gleichgültig angesehen wird, daß man es entweder mit Stillschweigen vorbeygeht, oder gar gerne zugiebt, die Bischöffe hätten sich im übrigen nach Belieben hinwenden können, wo es ihnen beliebet hätte.

Drehen alle Kleinigkeiten zum Vortheil auf Rom.

So bald Dionysius in Rom getadelt wird, stehen alle Bücher voll dieser Geschichte, daß hingegen dieser selbst sich an

den

den Fabius zu Antiochia gewendet (§. 128.), einem unbekannten German, ja einem Privatpriester zu Rom, von seinem Verfahren Rechenschaft gegeben (§. cit.), dieses sind Kleinigkeiten, die in den Augen der Herren Katholiken keine Aufmerksamkeit verdienen. Daher sieht man, wie viel daran gelegen ist, daß ein Katholik, dem es irgend um die Wahrheit zu thun ist, nicht nur die Geschichte aus den Schriftstellern seiner Glaubensgenossen herhole, sondern auch in den Schriften des Gegentheils sich umsehe. Seine Glaubenshelden werden ihm nur einseitige Facta aus den Winkeln des Alterthums vorhalten, und ihm dieselbe mit solcher Art beybringen, daß ihn allemal der angestrichene Firniß der päbstlichen Hoheit dabey blenden muß. Die wahren Umstände werden bemäntelt, und der rechte Zusammenhang der Geschichte so wohl, als die Schwierigkeit des dem römischen Hofe so nachtheiligen Alterthumes, gänzlich vorenthalten. Daher sieht man auch, warum die Verbiethung der protestantischen und gegenseitigen Bücher in der päbstlichen Politik ein Grundgesetz ausmache, denn so wird immer die Waare der päbstlichen Scribenten allein feil gebothen, welche in der Gegeneinanderhaltung mit den Schriften des Gegentheils nicht bestehen kann. Warum verbiethen denn die Protestanten nicht hinwieder die Schriften des Pabstthums? Warum erlauben sie jedermann, dieselben gegen die ihrigen zu halten? Warum gönnen sie jedermann die Freyheit, beyder Theile Meynung

Warum die Verbiethung der Bücher ein Grundgesetz in der päbstlichen Politik?

Große Präsumtion für die gute Sache.

nung zu prüfen, und das Beste zu behalten? Gewiß, schon daraus müssen wir für ihr gutes Gewissen die vortheilhaftigste Meynung hegen, und ein gewisses Merkmaal ihrer guten Sache mit vielem Grunde abnehmen.

§. 132.

Dreyerley Arten die vorfallenden Fälle zu unterscheiden.

Wir können also bey dem alexandrinischen Primat, zumal des **Dionysius**, so wie in denselben Zeiten überhaupt dreyerley Fälle, und so viele Entscheidungsarten derselben unterscheiden: 1) Einige hat **Dionysius** lediglich für sich allein abgethan, ohne Zuziehung des Bischoffs von Rom. So hat er den Vorwurf von sich abgelehnet, als wenn er gar zu leicht seine Heerde in der Verfolgung verlassen hätte (§. 128.) So hat er den **Origenes** wieder hergestellet, der beynahe von aller Welt verdammet war *ll*). Er hat Erscheinungen vorgegeben, die er von niemand untersuchen ließ (§. cit.). Er bestritt die Vertheidiger des tausendjährigen Reiches so weit, daß er so gar die Göttlichkeit der Offenbarung Johannis leugnete, aus welcher jene ihre stärksten Argumente herholeten *st*). 2) Andere Fälle ereigneten sich, wo der Pabst mit ins Spiel kam, allein man hat hingegen wiederum eben so wohl römische Händel, wo sich **Dionysius** mit einmischte: in der novatianischen Spaltung trug er zum Frieden vieles bey. Ein andermal brachte er die römischen Priester dahin, daß sie ihm,

Einige entscheiden die Bischöffe allein.

Die die Göttlichkeit der Offenbarung Johannis leugnen.

In einigen Fällen ziehen sie Rom zu Rathe.

ll) Euseb. *l.* 6. *c.* 46. *st*) Euseb. *l.* 7. *c.* 24. 25.

ihm, wider ihren eigenen Bischoff, in den asiatischen Osterhändeln beyfielen (§. 129.), und da er sich wider Rom vertheidigte, hat er nicht so fast seine Rechtfertigung an den Pabst, als an das ganze Publicum gestellet (§. 131.)

In einigen andere Metropolitanen und Bischöffe.

3) Die dritte Gattung anderer Fälle sind auswärtige Anliegenheiten, zu welchen so wohl der Primat von Alexandria, als der von Rom, ja jene öfters ohne diesen, gezogen wurden. So haben sich die Antiochener lieber an die Bischöffe von Alexandria, Cäsarea, Jerusalem, als an ihre Nachbarn gewendet, und Rom weggelassen. Es würde mir ein leichtes seyn, die Geschichte der übrigen Patriarchen eben so zu zergliedern, wenn es der enge Raum des Buches verstattete. Es wird aber dem Leser nicht schwer fallen, alle Fälle auf einen unserer bisherigen zu ziehen, und sie mit diesen zu vergleichen, wenn er sich selber in die Geschichte wagen will. So haben sich alle die Historien bey der meletianischen Spaltung, bey den arianischen, montanistischen, donatistischen, entychianischen, nestorischen, monotheletischen und pelagianistischen Unruhen zugetragen. Die Kirchen haben sich mit einander berathschlaget. Sie haben einander beygestanden, zumal Rom ist wegen seines Ansehens auf solche Art, so wie Frankreich, in alle Händel von Europa gerathen. Es hat wohl eben daher mit der Zeit Anlaß zu seinem Universalprimat genommen, allein man sieht doch sonnenklar, daß ihm dieser um dieselben Zeiten noch nicht zugestanden worden; ich

Der römische Bischoff ist in den ersten vier hundert Jahren nicht als allgemeiner Primas erkannt worden.

bestärke diesen Satz nur mit diesem förmlichen Vernunftschlusse: Wenn Rom in den ersten vier- oder fünfhundert Jahren über die andern Patriarchen eine Jurisdiction behauptet hätte, so müßten diese entweder in ihrer Wahl, oder in Glaubens- und Disciplinsstreitigkeiten, oder in ihren übrigen Handlungen, d. i. in Leben und Lehre von dem römischen Bischoffe abgehangen haben. Nun erhellet aus diesen Zeiten gerade das Widerspiel; und insonderheit von dem alexandrinischen Primate habe ich bereits erwiesen, daß derselbe weder in seinen Wahlen (§. 122.), weder in Disciplinssachen (§. 126. et 128.), weder in Glaubenssachen (§. 130.), noch in seinen übrigen Handlungen (§. 128.) einige Abhängigkeit erkannt habe; von den übrigen würde es eben so leicht seyn, diesen Satz durch die ganze Geschichte des ersten Christenalters zu erweisen, ja höret nicht Rom eben darum auf, in diesen Zeiten ein allgemeiner Primat zu seyn, wenn es seine Jurisdiction über den alexandrinischen Metropolitan nicht hat erstrecken dürfen? Mithin hat 1) Rom in den ersten vierhundert Jahren noch keine Jurisdiction über die auswärtigen Primaten sich anmaßen dürfen; 2) und da es dieses nicht einmal in den wichtigsten Fällen, wovon wir Beyspiele (§. §. cit.) gegeben haben, unternahm, so sieht man sonnenklar, daß es sich damals noch nicht befugt, oder noch nicht im Stande sahe, sich gewisse wichtige Fälle zur Entscheidung vorzubehalten, und eines allgemeinen Primats sich zu schmeicheln. §. 133.

Ihm waren damals noch keine besondern Fälle vorbehalten.

§. 133.

Er ward von der ganzen damaligen Kirche nur als ein Metropolitan, wie andere angesehen.

Dieser wichtige Satz wird vollends bestärket, wenn wir zu den bisherigen Beweisen noch das positive Argument hinzu thun, daß der römische Bischoff, von der ganzen Kirche, in der allgemeinen nicänischen Versammlung nur als ein Metropolitan, wie andere Metropolitanen, sey angesehen worden. Ich weiß zwar wohl, daß sich die Verehrer dieses Bischoffs mit seinen Gesandten und ihrem Vorsitze in diesem Concilio breit machen; allein dieses sind ungewisse Dinge, deren Ungrund ich bey Gelegenheit der ersten Kaiserbekehrung unten bemerken werde; ich halte mich indessen nur an den gewissen nicänischen Canon, den ich oben (§. 119.) ganz ausgeschrieben habe; und ehe ich meinen Satz ferner erweise, schicke ich noch einige Anmerkungen vorher.

§. 134.

Weil die Bischöffe in Hauptstädten nicht eben darum Metropolitanen geworden sind, wenn ihnen gleich die Kirchen der Hauptstädte, ecclesiae metropolium, oder metropolitanae, **Metropolitankirchen anvertrauet wurden** (§. 116.); so läßt sich auf eine Metropolitankirche noch kein Metropolitan schließen, sondern diese Würde muß aus den metropolitanischen Rechten und Pflichten erkannt werden. Da nun die Bischöffe der Hauptstädte, oder der Metropolitankirchen der sechs Provinzen, die unter dem Bischoffe von Alexandria stunden (§. 121.), das Ordinationsrecht

nicht

nicht ausüben durften, denn diese Ausübung war des Meletius, des Bischoffs der lycopolitanischen Metropolitankirche, hauptsächliches Verbrechen (§. 117. 118. n. 2.); dieses Ordinationsrecht aber eines mit unter den wichtigsten Metropolitanrechten ist (§. 113. n. 12.), so sind wir versichert, 1) daß die dem alexandrinischen Bischoffe in den Metropolitankirchen fremder Provinzen unterwürfigen Bischöffe keine Metropolitanen gewesen sind; 2) daß mithin der Bischoff von Alexandria bis auf die nicänischen Zeiten zwar die Jurisdiction über die Metropolitankirchen, nicht aber über wirkliche Metropolitanen gehabt habe *t*).

Alexandria hatte damals noch keine Metropolitanen unter sich.

§. 135.

Man kann also mehrere Reichsprovinzen sammt ihren Metropolitankirchen und Bischöffen als einzelne Gemeinen ansehen, die neben ihren Versammlungen unter ihrem unmittelbaren sonderheitlichen Hirten, noch über dieses unter einem andern gemeinschaftlichen Oberbischoffe vereiniget waren. Man kann diese vereinigten Provinzen als eine einzige Kirchenprovinz oder Oberkirchencollegium

Mehrere untere Kirchencollegia schmelzen in ein oberes zusammen.

t) Es beweist demnach die berühmte Stelle des Synesius *ep. 67. ad Theoph.* gar kein Recht des Alexandriners über Metropolitanen, wenn es da heißt, daß Athanasius dem Siderius die Metropolitankirche in Ptolemaide anvertrauet habe. Denn bey allem dem, daß Siderius Bischoff in einer Metropolitankirche geworden, kann er noch alleweil eben so wenig, als Meletius, Metropolitan gewesen seyn.

gium ansehen *u*), und alsdenn wird eine Kirchenprovinz mehrere Reichsprovinzen in sich schließen, oder ein oberes Kirchencollegium mehrere untere Collegia, nur müssen in dies-

u) Die Geschichte lehret uns, daß die Provinzen bald eingeschränket, bald erweitert worden, nachdem nämlich mehrere Städte und Oerter der Gerichtsbarkeit einer gewissen Hauptstadt, und des dahin gesetzten Landpflegers zugewachsen, oder davon sind abgerissen worden. Daher sind die heutigen Gränzen aller Länder von den alten so sehr unterschieden. Es wird demnach eine Provinz nicht eben durch eine gewisse Zahl der Städte, Flecken und Dörfer, sondern durch den Umfang der Gerichtsbarkeit einer gewissen Hauptstadt bestimmet. Tuscia war anfangs eine Provinz, und nachher wurde es in Annonariam und Suburbicariam getheilet; hingegen Picenum suburbicarium war zuerst vom annonario unterschieden, hernach aber schmelzete es mit diesem in eine Provinz. Bey der Entstehung der Metropolitanen mag wohl anfangs allemal nur eine Provinz sich unter ihrem Residenzbischoffe vereiniget haben, gemäß dem 34sten apostolischen Canon, und so lange sind die Reichsprovinzen mit den Kirchenprovinzen gleich gewesen. Mit der Zeit hat sich aber die Jurisdiction dieser Metropolitanen außer ihrer Provinz in die benachbarten erstrecket (§. 116.) und dadurch wurden die Gränzen der bischöfflichen Gerichtsbarkeit von dem Umfange der Gerichtsbarkeit eines Landpflegers, und eben darum die Kirchenprovinz von der Reichsprovinz unterschieden, weil sich die geistliche Gerichtsbarkeit des Metropolitans weiter als die bürgerliche des Landpflegers erstreckete, diese verschiedenen Gerichtsbarkeiten aber beydes, die Gränzen der bürgerlichen und der Kirchenprovinz bestimmen mußten. Man kann hier zugleich bemerken, wie die Kirche zwar anfangs allemal in ihren Disciplinseinrichtungen, so viel möglich war, sich nach der politischen Verfassung des Staates richtete; nach und nach aber haben die eigennützigen Absichten der Bischöffe von dieser Ordnung allemal sich entfernet, und eben darum

diesem nicht mehrere solche Oberbischöffe oder Metropolitanen sich befunden haben. Mithin 1) bestimmet der Bezirk eines Metropolitans eine Kirchenprovinz; 2) alle Provinzen unter einem Metropolitane machen nur eine Kirchenprovinz (per n. 1.); 3) da nun der Bischoff von Alexandria in seinen sechs Provinzen keinen Metropolitan gestatten wollte (§. 134.), so war er der einzige Metropolitan über alle, mithin Oberbischoff nur über eine, obschon weitschichtige Kirchenprovinz.

Eine Metropolitankirche machte nur eine Kirchenprovinz.

Der Alexandriner war Bischoff nur über eine Kirchenprovinz.

§. 136.

Ueber die Metropolitanen behaupten in der römischen Hierarchie den nächsten Rang die Patriarchen. So wie mehrere Bischöffe unter einem Metropolitane, also werden mehrere Metropolitane unter einem Patriarchen vereiniget; und gleichwie der Metropolitan daher ein Oberbischoff ist, so ist der Patriarch ein Obermetropolitan, oder ein Oberbischoff der Oberbischöffe. Daraus ver-

Entstehung der Patriarchen und obersten Kirchencollegien.

darum viele Unordnung angerichtet. Hätte sich der Alexandriner an seiner Provinz allein vergnüget, so würde Meletius nicht Ursache gehabt haben, durch eine Spaltung die Metropolitansrechte für seine Metropolitankirche zu fodern. Das macht, weil man anfing, eben so regiersüchtig, durch allerhand Wege, die Kirchensprengel, als die weltlichen Fürsten ihren Staat und ihre Länder, zu erweitern. Indessen kann eine Kirchenprovinz durch eine Anzahl der bischöflichen Kirchen erkläret werden, die eine metropolin ecclesiasticam erkennen, wie die Reichsprovinz ein Ganzes ist, welches in den Gränzen einer metropolis ciuilis eingeschlossen ist.

versteht sich von selbst, wie und auf was Weise die Patriarchen entstanden, und mehrere obere Kirchencollegia (§. 135.) endlich in ein oberstes geschmolzen sind, eben so nämlich, wie anfangs mehrere Bischöffe aus einer oder mehreren Provinzen sich unter einem Metropolitan vereinigten, weil gewisse allgemeine Anliegen einer Provinz dieses erfoderten (§. 104.), aus welcher Vereinigung die Kirchenprovinzen und obere Kirchencollegia erwachsen (§. 135.). Eben so sind mit der Zeit, da die Kirchen mittelst der christlichen Kaiser freyer und näher vereiniget wurden, auch ganze Kirchenprovinzen unter einem Vorsteher entweder freywillig zusammengetreten, oder durch kaiserliche Gesetze vergesellschaftet worden. Es ist mithin 1) ein **Patriarch ein Oberhaupt der Metropolitanen**, 2) folglich **kann ein Bischoff, der keine Metropolitanen unter sich hat, nicht als ein Patriarch erkannt werden.** und 3) **so lange die Metropolitanen kein Oberhaupt erkannt haben, so lange hat es keine Patriarchen in der Kirche gegeben.**

Ein Patriarch ist das Oberhaupt der Metropolitanen; und ohne diesen kann kein Patriarch verstanden werden.

§. 137.

Der alexandrinische Bischoff hatte bis auf die nicänischen Zeiten, keinen Metropolitan in seiner Kirchenprovinz erkannt (§. 134). **Mithin war er bis dahin kein Patriarch** (§. 136.) *v*).

Der Alexandriner war zu den nicänischen Zeiten kein Patriarch.

v) Das Argument des Salmasius wider diesen Satz siehe unten (§. 138. not. w.).

§. 138.

Ja man kann bis auf die nicänischen Zeiten mit keinem einzigen Beyspiele aufkommen, daß ein Metropolitan einen Oberen über sich erkannt hätte. Alle Beweise der Herrn Katholiken, die sie für das Alterthum des römischen Patriarchats zusammen suchen, sind so beschaffen, daß sie entweder nur die Obergewalt einiger Bischöffe über fremde Provinzen nicht aber über Metropolitanen erweisen, indem sie aus den Metropolitankirchen auf Metropolitanen schließen, wie Z. E. jenes ist (§. 134. not. t.) oder sie schließen aus den freywilligen Rathserholungen der Metropolitanen bey anderen Metropolitanen eine Jurisdiction der einen über die anderen (§. 128. 129. 131), oder ihre Beweise sind aus den bekanntermaßen untergeschobenen Episteln der ersten Päbste genommen. Die Metropolitanen hatten im Anfange des vierten Jahrhunderts immer αὐτοκέφαλοι geheißen. Es kömmt zwar der Namen Patriarche früher vor; denn es hatten die Juden ihre Patriarchen w). Die Montanisten haben gar einen Pa-

Patriarchen der Juden,

der Montanisten.

w) Es waren diese jüdischen Patriarchen zween vornehmste Juden, die nach der Zerstreuung Jerusalem sind aufgestellet worden, einer zu Tyberiade, der andre zu Babylon. Sie waren durch das römische und persische Reich die obersten Agenten der Juden, und bey diesen sollte nach ihrer Meynung das Scepter Juda verblieben seyn. Daher von ihnen vielfältige Meldung bey den Vätern vorkömmt. e. g. **Origenes** περὶ ἀρχῶν l. 4. dicunt permanere adhuc principem ex genere Iudae, istum videlicet, qui est gentis eorum Prin-

Patriarchenorden aufgerichtet x); die Väter bedienten sich selber zuweilen dieses Ehrennamens gegen einander y). Gleichwie sie auch die ansehnlichen Bischöffe schon Erzbi-

Was sie bey den Vätern bedeuten?

Princeps, quem nominant Patriarcham. Von einem solchen jüdischen Patriarchen ist die Rede in einem Briefe des Kaisers **Hadrian** beym **Vopiscus** *vit. Saturnin.* der, wenn er nach Aegypten kam, von andern zur Anbethung Christi, von andern zur Anbethung des Serapidis sey gezwungen worden. Wäre es ein heidnischer Patriarch gewesen, so hätte er sich nicht lange zum Opfer des Serapidis, und wäre es ein Christ gewesen, so hätte er nicht zur Anbethung Christi müssen gezwungen werden. Es muß also ein Jude gewesen seyn. Es kann mithin diese Stelle nicht auf den alexandrinischen Patriarchen gedeutet werden, zumal da es heißt, **wenn er nach Aegypten kömmt:** ille ipse Patriarcha, *quum Aegyptum venerit*, ab aliis Serapidem adorare, ab aliis cogitur Christum, sind die Worte des kaiserlichen Schreibens. Man muß sich daher wundern, wie **Salmasius** auf die Meynung habe verfallen können, daß er aus dieser Stelle schon zu den Zeiten des **Hadrians** Kirchenpatriarchen ausgespüret zu haben vermeynete. *de Primat. c. 4.*

x) **Hieronymus** hält es ihnen nicht zu gute, daß sie die Patriarchen und Canonen den Bischöffen vorzögen. *Ep. 54. ad Marcell.* saget er: habent enim primos de Pestuza Phrygiae *Patriarchas*: secundos, quos appellant *cenones*: atque ita in tertium, id est, pene vltimum locum episcopi deuolvuntur.

y) Es war dieser Ausdruck bis auf die Zeiten, da derselbe einigen großen Bischöffen zum Amtsnamen geworden, sehr gemein, und wurde überhaupt nur ein ehrwürdiger oberster Vorsteher, wie die Väter des alten Testamentes, damit bezeichnet. So nennet **Gregorius von Nazianz** seinen Vater einen **Patriarchen**, ob er gleich nur Bischoff des kleinen Flecken Nazianz in Cappadocien, unter der Metropolitankirche Cäsarea, war, *Orat. 19.* und eben so nimmt er dieses Wort *Orat. 22.* und zumal *cygn. carm. de episc. T. II. p. 308.*

Dieser Name kömmt aus dem Judenthume auf die Bischöffe.

schöffe heißen z) welcher Name alsdenn den Patriarchen aus dem Judenthume eigen geworden ist. Keine einzige Stelle aus allen findet sich aber, die uns ein Oberhaupt der Metropolitanen, mithin einen Patriarchen in eigentlicher Bedeutung (§. 136.) vorstellte, bis auf den allgemeinen Kirchenrath zu Constantinopel im Jahre 381. Denn da die Gränzen der Kirchenprovinzen der ewige Zankapfel waren, wollte das Concilium einmal Friede in dieser Sache haben, und denenselben ihre Gränzen bestimmen im zweyten Canon, mit diesem Rathschlusse: Die Bischöffe sollten sich der Kirchen enthalten, die außer ihren Sprengel und Gränzen sind: Der Bischoff von Alexandrien soll allein Aegypten, und die Bischöffe aus Orient ihren Orient regieren, jedoch mit Beybehaltung des Vorrechtes, welches dem Bischoffe zu Antiochia im nicänischen Kirchenrathe zuerkannt worden. Die Asianer sollen die asiatischen, die Thracier die thracischen Kirchen regieren, die Pontaner den Ponto *). Die Stelle erkläret Theodoret haben, denn er nennet beyde: Erzbischöffe. Er giebt mithin beyden diesen Ehrennamen, weil beyde die ersten Bischöffe, Athanasius Metropolitan, und Meletius der nächste an ihm war. (§. cit. not. 6.)

Werden im Concilio zu Constantinopel eingesetzet,

und die Vorrechte von Antiochia, Asien, Thracien und Pontus bekräftiget,

z) Siehe unten die Stelle des Epiphanius (§. 153. not. c.) Es wollen einige daraus erweisen, daß Athanasius Patriarch gewesen sey, weil Meletius als Erzbischoff unter ihm gestanden hätte. Allein es würde alsdenn Epiphanius den Herrn und den Knecht mit einem Namen genen-

*) *Concil. Constant. gen. can.* 2. Epi-

doretus: Sie haben die Diöcesen abgesondert, und jeder ihren Theil bestimmet, mit dem ausdrücklichen Befehle, daß sich niemand unterfangen sollte, aus einer die andere anzufallen **) und endlich noch deutlicher saget Socrates: Sie haben Patriarchen bestellet, indem sie die Provinzen so eintheilten, daß kein Bischoff über seine Diöces schreiten durfte, welches vorher wegen der Verfolgungen öfters geschehen ist. *a*). Socrates beschreibt sehr deutlich die Entstehung der Patriarchen. 1) er saget die Provinzen wären eingetheilet worden; 2) und daraus die Diöcesen erwachsen; 3) denen ihre eigene Vorsteher wären benennet, und als Patriarchen bestellet worden. 4) Er setzet die Absicht hinzu, damit einmal Friede über die Gränzstreitigkeiten der

damit Friede über die Gränzstreitigkeiten würde.

Episcopi ad ecclesias, quae sunt vltra dioecesin, suosque limites, ne accedant: sed secundum canones Alexandriae quidem episcopus Aegyptum solam regat. Orientis autem episcopi orientem solum administrent, seruatis priuilegiis, ac praeeminentiis, quae sunt in nicaeni concilii canonibus, antiochenae ecclesiae. Et asianae dioecesis episcopi, qnae sunt in sola asiana administrent: et Thraciae episcopi Thraciam tantum regant, et Pontanae Pontanam.

**) Theodoretus *ep. 86. ad Flauian.* Dioeceses distinxerunt, et sua vnicuique dioecesi adsignarunt, aperte interdicentes ex altera quosquam dioecesi alteram invadere.

a) Socrates *hist. eccles. l. 5. c. 8.* Patriarchas constituerunt, provinciarum diuisione facta, ita vt nullus episcopus vltra propriam dioecesin alienas ecclesias inuaderet. Id enim antea propter persequutiones promiscue factum fuerat.

Aus mehreren Kirchenprovinzen entsteht eine Diöces,

die den Bezirk eines Patriarchen ausmachte.

Metropolitanen werden den Patriarchen unterwürfig.

der Bischöffe seyn sollte. 5) Es war mithin in diesem constantinopolitanischen Kirchenrathe, da die Kirchenprovinzen in Diöcesen vereiniget wurden. 6) Mithin gleichwie vorher die Gerichtbarkeit eines Metropolitans, eine Kirchenprovinz bestimmte (§. 135.), eben so heißt itzo der Bezirk eines Patriarchen eine Diöces. 7) Eben darum aber, da sie die Provinzen von den auswärtigen Unruhen durch die Bestimmung der Diöcesen sicher machen wollten (per n. 4. et 5), so nothwendig mußten sie auch dahin bedacht seyn, daß sie die innere Unruhen abstellten, und die Kirchenprovinzen selber, d. i. die Gränzen der Metropolitanen sowohl, als die Diöcesen der Patriarchen bestimmten, denn daher entstunden eigentlich die Gränzstreitigkeiten der Bischöffe, daß einige Metropolitanen ihre Gewalt über fremde Provinzen erstreckten, mithin von den Gränzen der Reichsprovinz abwichen, und ungewisse, unbestimmte Kirchenprovinzen aufrichteten (§. 135. not. u). Daher wird ohne Zweifel auch der vorige Sprengel der Metropolitanen wiederum hergestellet, und die eigentlichen Kirchenprovinzen werden nun wiederum durch die Reichsprovinzen bestimmet seyn worden. Man hat auf diese Weise beyden prätendirten Theilen etwas eingeräumet. Man hat die unter den großen Metropolitanen stehende Bischöffe der Metropolitankirchen endlich zu Metropolitanen erhoben, ihnen aber ihre vorigen Oberen nicht vom Halse genommen, sondern

dieselben nur um einen Grad höher gesetzet, und zu Patriarchen, d. i. zu Häuptern der Metropolitanen gemachet, da sie vorher nur Metropolitanen, d. i. Häupter der Bischöffe waren. Sie haben dadurch zwar einige Metropolitanrechte verlohren (§. 113). Allein die neue Würde und die neuen Patriarchalrechte ersetzten diesen Verlust. Dieses war in der That der beste Vorschlag zum Frieden. Es hat sich zwar weder das Concilium selber, noch ihre Ausleger darüber deutlich herausgelassen. Wir können aber dieses daraus abnehmen, daß die Kaiser **Theodosius** und **Valentinianus**, in dem Einladungsschreiben, da sie den alexandrinischen Bischoff **Dioscorus** auf den Ephesiner Kirchenrath an. 449. beriefen, ihm **mit zehen seiner Metropolitanen** zu erscheinen gebothen *b*). Mithin hat um diese Zeit der alexandrinische Bischoff viele Metropolitanen unter sich gehabt. Da nun dieser alexandriner Primas zu den nicänischen Zeiten noch von gar keinem Metropolitan in seinen untergebenen Provinzen wissen, *ja nicht* einmal dem **Meletius**, der doch an ihm den nächsten Rang behauptete *c*), die metropolitischen Rechte

b) **Liberatus** *Breuiar. c. 12.* Imperator dirigens Sacram Dioscoro in Alexandriam praecepit, vt *cum decem Metropolitanis episcopis*, quos voluisset, ipse eligeret, et veniret Ephesum. Des Kaisers Brief steht selbst *Concil. Chalced. Act. I. Tom. IV. Conc. p. 100.*

c) Siehe unten (§. 153. not. c.) die Stelle des **Epiphanius**.

te eingestehen wollte, (§. 118. n. 2.), und sein Bezirk in den ersten Zeiten nur sechs Provinzen in sich enthielt (§. 121.), so müssen zwischen der Zeit des nicänischen und ephesinischen Kirchenraths die alexandrinischen Kirchenprovinzen so gut als die Diöces, und zwar nach einer neuen Eintheilung der Reichsprovinzen, reguliret seyn worden, und eben in dieser Zeit muß auch der alexandrinische Metropolitan zum Patriarchen erhoben, und die neuen Metropolitanen seiner Provinzen ihm unterwürfig gemacht, und dadurch seine vorige Kirchenprovinz nunmehr zu einer Diöces erkläret worden seyn. Es kommen aber zu dieser wichtigen Begebenheit in dieser Zwischenzeit, (nämlich zwischen dem nicänischen und ephesinischen Kirchenrathe) keine deutlichere Spuren zum Vorscheine, als in dem obigen constantinopolitanischen Concilio; daher läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit muthmaßen, daß eben da in der alexandrinischen Diöces die inneren Kirchenprovinzen eben sowohl bestimmet, und denenselben ihre Metropolitans vorgesetzet worden, weil eben da die ganze Diöces in Ordnung gebracht, und derselben ein Patriarch aufgestellet worden ist (per n. 1. 2. 3.). 8) Dadurch endlich, daß man die Entstehung des alexandrinischen Patriarchen so wahrscheinlich auf das Concilium Constantin. setzen darf (per. n. 7.), gewinnet der dunkle Ursprung der übrigen Patriarchen zugleich die größte Muthmaßung, daß auch diese eben diesen Vätern ihre Einsetzung zu danken haben. Ja dieses

Auch die übrigen Patriarchen entstehen im Conc. Constantinop.

fol-

folget von selbst aus ihrer Absicht, die da war, nicht nur in Aegypten, sondern in der ganzen Kirche Ordnung und Friede herzustellen (per n. 4). 9) Man suchet also sowohl zu Alexandria, als anderswo, folglich auch zu Rom, vor dem Concilio Constantinop. und also auch vor dem Nicaeno, umsonst die eigentlichen Patriarchen (per. n. 7. et 8). auch der römische.

§. 139.

Es wurden diese Patriarchen noch mit anderen Namen der Erzbischöffe, Diöcesarchen ꝛc. beehret. Man kann muthmaßen, daß sie den Titel der Patriarchen von den Juden (§. 138. not. w.), der Erzbischöffe von den heidnischen Priestern (§. 109.), und der Erarchen von dem politischen Prädicate (§. cit.) geborget haben. Andere Namen der Patriarchen.

2) Ihre Entstehungsart ist so beschaffen, daß wohl kein Vernünftiger, dem die Beweise davon einleuchten, sich unterfangen wird, dieselbe aus einem göttlichen Rechte, oder apostolischer Einsetzung herzuleiten. Sie ist aus einer innigsten Kirchenpolitik hergenommen (§. 138. n. 7.), und aus der Unart zänkischer Bischöffe veranlasset worden (§. cit. n. 4.). 3) Von ihren Rechten und Pflichten wird uns hernach in unserer Ordnung zu handeln Gelegenheit vorkommen. Entstehen nicht aus göttlicher, oder apostolischer Einsetzung, sondern aus der Kirchenpolitik.

§. 140.

Nun läßt sich der Charakter des römischen Bischoffs leicht entdecken, den ihm oben die nicänischen Väter, durch einen Der römische Bischoff wird mit dem Alexandriner zu

Nicäa nur als Metropolitan angesehen, und demselben verglichen.

einen allgemeinen Kirchenausspruch zuerkannt haben (§. 119.). Es wurde da der alexandrinische Bischoff mit dem römischen in eine vollkommene Gleichheit gesetzet, und die Jurisdiction des einen dem anderen zum Model vorgestellet. Der alexandriner war damals noch kein Patriarch (§. 138.), und überhaupt ist die Patriarchenwürde erst nach dem nicänischen Rathe in der Kirche entstanden (§. 139. n. 8. et 9.); und eben darum blieb damals die Metropolitanwürde die oberste Kirchenwürde, die keine höhere Jurisdiction über sich erkannte; denn diese würde sonst in einem Patriarchen bestanden haben (§. 136. n. 1.); mithin 1) hat der römische Bischoff mit dem alexandriner nicht als Patriarch, sondern lediglich als Metropolitan können verglichen werden. 2) Ein römischer Patriarch war damals ein eben so unbekanntes Thier, als ein orientalischer Patriarch; 3) folglich bleibt nichts übrig, als daß der römische Bischoff im nicänischen Kirchenrathe für nichts weiter, als für einen Metropolitan, wie andre Metropolitanen, erkannt worden.

noch für keinen Patriarchen erkannt.

Man kann dieses auch also beweisen:

Wenn um die nicänischen Zeiten dem römischen Metropolitan eine größere Jurisdiction, als anderen Metropolitanen wäre zuerkannt worden, so müßte es eine Jurisdiction über Metropolitanen, mithin wenigstens eine Patriarchaljurisdiction gewesen seyn (§. 136. n. 1.). Es

haben

haben aber die Metropolitane in denselben Zeiten noch keine Patriarchen über sich erkannt (§. 138.), folglich haben sie auch an dem römischen Bischoffe, den die Väter ausdrücklich nur mit einem Metropolitan vergleichen (§. 138.), und in ihrer ganzen Rede nur von Metropolitanen handeln (§. 119. n. 3.), nichts weiter als einen ordentlichen Metropolitan sich vorgestellet.

§. 141.

Das römische Primat erstreckte sich damals nur über die suburbicarischen Kirchen.

Es kömmt nun darauf an, daß wir den Bezirk des römischen Metropolitans bestimmen, so können wir die ganze Herrschaft desselben im vierten Jahrhunderte übersehen. Es saget der nicänische Canon weiter nichts, als daß der alexandrinische Bischoff über Aegypten, Lybien, und Pentapel die Gewalt haben sollte, die der römische hätte. Zwo gleiche Mächte aber würden sich in einer Diöces nicht vertragen haben, mithin geht der Sinn des Canons nicht dahin, daß Rom im Alexandriner, sondern in seinem Bezirke die Gewalt, von der da die Rede war, d. i. die metropolitanische Gewalt (§. 119. n. 3.) hätte. Indem aber das Concilium diesen römischen Bezirk nicht bestimmet, so hat uns Ruffinus auf nähere Spuren davon geführet. Er schrieb noch in demselben vierten Jahrhunderte seine Kirchenhistorie, in welcher er den sechsten nicänischen Canon, und dabey den römischen Kirchensprengel, mit diesen Worten erkläret: „Daß zu Alexandria

Berühmte Stelle des Ruffinus.

„und Rom die alte Gewohnheit sollte beybehalten „werden, daß jener über Aegypten, dieser über die „suburbicarischen Kirchen suburbicariarum Ecclesia„rum *d*), Sorge tragen sollte *e*). Diese Stelle hat also die Diöces des römischen Bischoffs in ihrem Umfange so weit bestimmet, daß dieselbe nur die suburbicarischen Kirchen eingeschlossen habe *f*). So ist nichts mehr übrig, als daß wir die suburbicarischen Kirchen aufsuchen.

§. 142.

Weil Ruffinus sich so schlechtweg des Ausdruckes: Aegypten und suburbicarischen Kirchen, bedienet (§. 141.), so müssen zu seinen Zeiten die Gränzen der suburbicarischen Kirchen so bekannt, als jene von Aegypten gewesen seyn. Die Kaiser bedienten sich in ihren Rescri-

d) Man kann das Wort: Suburbicariarum nicht übersetzen, ehe man den Umfang seiner Bedeutung erwiesen hat; da nun über diese ein wichtiger Streit obwaltet, so kann man sich des Rechtes bedienen, und diesem Worte ein deutsches Kleid anziehen. Man sieht indessen, daß es einen alten römischen Bezirk bedeute.

e) Ruffinus *hist. eccles. l. 7. c. 6.* vt apud Alexandriam et in vrbe Roma, vetusta consuetudo conseruetur, qua vel ille Aegypti, vel hic *suburbicariarum ecclesiarum* sollicitudinem gerat.

f) Die Freunde der päbstlichen Monarchie kreuzigen sich über diese Stelle. Der sorbonische D. Edmundus Richerius ist der Meynung gewesen, daß dadurch allein derselben ein ewiger Krieg wäre angekündiget worden. Ruffinus verbis suis de ecclesiis suburbicariis absolutae Monarchiae fautoribus litem irreconciliabilem indixit. Richerius *hist. concil. gen. l. 1. c. 2. n. 13.*

Rescripten und Decreten eben dieses Ausdruckes als eines genau bestimmten Bezirkes. Z. E. wenn es heißt, daß das dem Africae proconsulari vortheilhafte Decret, auch in den Prouinciis suburbicariis gelten sollte g). Wären diese Provinzen nicht in einer gewissen Bedeutung bestimmet gewesen, so würde das kaiserliche Decret gar nichts benennet haben. Mithin 1) war die Bedeutung des Wortes *Suburbicarius* in denselben Zeiten bekannt und dermaßen bestimmt, daß gewisse Provinzen nur in einem Verstande suburbicarische genennt wurden; 2) folglich konnten verschiedene Provinzen nicht in verschiedenem Verstande suburbicarisch heißen.

Die Bedeutung des Wortes Suburbicarius muß damals eine genaue Bestimmung gehabt haben.

§. 143.

Die Kirchen haben sich in ihren Eintheilungen nach der politischen Verfassung des Reichs gerichtet (§. 109.). Nun hat in dieser Verfassung das Wort Suburbicarius seine bestimmte Bedeutung, und mehrere Provinzen müssen nicht in verschiedenem Verstande Suburbicariae heißen (§. 135.) Mithin muß auch der Begriff der suburbicarischen Kirchen damals so bestimmt gewesen seyn, daß nicht mehrere Kirchen in verschiedenem Verstande *Suburbicariae* hießen, d. i. 2) der suburbicarische Begriff darf nicht in vielfältigem Verstande auf unterschiedene Kirchen

Mithin waren auch die suburbicarischen Kirchen damals genau, und nur in einer Bedeutung,

g) *Cod. Theod. lib. VIII. tit. 5. l. 24.*

aus den suburbicarischen Provinzen bestimmet.

chen verdrehet werden. 3) So bald Wir also die suburbicarischen Provinzen bestimmet haben, so sind eben dadurch die Gränzen der suburbicarischen Kirchen entdecket *h*).

§. 144.

Abtheilung des Reiches vom Constantinus.

Es ist bekannt, daß Constantinus, nachdem er allein Herr vom Kaiserthume geblieben, unter andern Veränderungen auch eine ganz neue Einrichtung und Abtheilung des römischen Reiches gemacht habe. Er theilte die Praefecturam praetorii in vier Aemter. Der Praefectus praetorii orientis und der Praefectus praetorii Illyrici, sollten zum östlichen Kaiserthume gehören: der Praefectus praetorii Italiae, und der Praefectus praetorii Galliarum zum westlichen. Diese Präfecturen wurden wiederum in Vicariate oder Diöcesen, die durch Vicarios, und diese in die Provinzen, die durch Consulares und Praesides regieret wurden, eingetheilet. Die Praefectura praetorii Italiae begriff in sich drey solche Vicariate, Italien, Illyrien, und Africa. Das Vicariat Italien bestund aus folgenden Provinzen, die ich so hieher setze, wie ich sie in der schönen Geschichte der Deutschen des H. Hofr. Mascovs gefunden habe *i*).

Sub

h) So pflegen wir ja die Kirchen allemal nach den Ländern, die französische, die deutsche, die italiänische, die griechische ꝛc. zu nennen.

i) Joh. Jac. Mascovs. Geschichte der Deutschen *I.* Th. *6. et 29. §. not. 3.*

Sub Dioeceſi Italiae Prouinciae XVII.

Venetiae,
Aemilia,
Liguria,
Flaminia et Picenum Annonarium,
Tuſcia et Vmbria,
Picenum ſuburbicarium,
Campania,
Sicilia,
Apulia et Calabria,
Lucania et Brutii,
Alpes Cottiarum,
Rhaetia prima,
Rhaetia ſecunda,
Samnium,
Valeria,
Sardinia,
Corſica.

§. 145.

Nach ſeinem Tode bleibet das Vicariat Italien ungetrennt.

Dieſe Eintheilung iſt zwar im Hauptwerke nach dem Tode des **Conſtantinus** mit vielem Blutvergießen über einen Haufen geworfen, und die Präfecturen von ſeinen dreyen Söhnen theils durch die Theilung, theils durch die Waffen zerriſſen worden; ſie ſind aber nach der Hand theils wieder vereiniget worden, theils brauchen wir zu unſrer Abſicht weiter nichts zu bemerken, als daß wenigſtens das Vicariat Italien in ihren oben beſchriebenen Provinzen ganz verblieben, und dem jüngſten Sohne **Conſtans** zu Theile geworden ſey *k*).

§. 146.

Kaiſerliche Reſcripte.

Es hat ſich der römiſche Biſchoff **Liberius** nach ſeinem Falle zwar durch die Buße, und Bereuung derſelben

k) eben da §. 33.

ben *l*), in seine vorige Würde wiederum hergestellet; es blieben aber in Rom noch immer einige Leute, deren Herz sich nicht zu ihm getragen, und die auch nach seinem Tode bey der neuen Bischoffswahl im Jahre 367 sich von den übrigen trenneten, und den **Ursicinus** wähleten, da die meisten Stimmen auf den **Damasus** ausfielen, denen auch der orthodoxe Kaiser **Valentinianus** den Nachdruck seiner Bestätigung ertheilete, und durch verschiedene Rescripte und Verordnungen die ursicinische Spaltung zu zerstäuben suchete. Zu diesem Ende mußte **Ursicinus** auf kaiserlichen Befehl den ganzen bischöfflichen römischen Bezirk meiden, und nach Gallien ins Elend ziehen. Nach der Hand ward ihm dieses Urtheil in einem gnädigsten Rescripte der Kaiser **Valentinianus, Valens** und **Gratianus** an den **Maximianus**, den Statthalter, Vicarium vrbis zu Rom, dahin gelindert, daß er sich zwar außer Gallien begeben dürfte, sich aber ja nicht gelüsten lassen sollte, die suburbicarischen Provinzen zu betreten *m*).

Bey Gelegenheit der ursicinischen Spaltung.

Ein

l) Es nehmen sich zwar die meisten römischen Theologen ihres **Liberius**, so, wie seiner übrigen Collegen, denen es so oft an der Unfehlbarkeit gebrach, gewaltig an. Allein der gelehrte **Larroque** hat es in einer besondern Dissertation bewiesen, daß **Liberius** der Arianischen Sirmienser Formel unterschrieben habe, daher ihm auch mit Recht **Hilarius** zuruft: anathema tibi a me dictum, liberi, et sociis tuis! iterum tibi anathema, et tertio praeuaricator Liberi.

m) Verum naturae nostrae lenitate leuigati; ita memorata abscedendi copiam dedimus, neue ad vrbem Romam vel *suburbicarias*

Ein ander Decret eben dieses Inhalts ergieng zugleich an den Stadtfleger Praefectum vrbis, zu Rom, welches sich auf das vorige bezieht *n*).

§. 147.

Bestimmen einiger maßen die suburbicarischen Provinzen und Kirchen.

Die Absicht dieser Rescripte gieng dahin, damit in der Diöces, welche Ursicinus anfocht, Friede bleiben sollte (§. 146). Ursicinus fochte die römische Diöces an (§. cit.), mithin gieng die Absicht dieser Rescripte auf die römische Diöces. Mithin haben dieselben an die Vorsteher der Provinzen der römischen Diöces ergehen müssen, denn diese waren allein im Stande, die Aufrührer von den Gränzen dieser Provinzen zu entfernen. Nun sind diese Rescripte an den Präfectum und Vicarium der Stadt Rom ergangen. Mithin

Daß diese die Provinzen des Praefecti vrbis gewesen.

1) **Sind die Provinzen des** Praefecti vrbis **eben auch die Provinzen der römischen Diöces gewesen.**

2) Da

as regiones valeat commanere. Sinceritas ergo tua jussionis nostrae serio debita veneratione prolata *singularum vrbium atque regionum*, quibus temporarie praeest, primores atque incolas propria scriptione conueniat, quatenus sciant, ita memorato egrediendi terminos circumscriptos, vna cum inquietudinis suae et erroris consortibus, Gaudentio, Vrso, Ruffo, Annanio, nec non Ruffino licentiam praebitam, et ab interdictis locis incessum intelligant abstinendum. Das Rescript steht beym **Baronius** *ad an. 371. n. 1.*

n) De hac autem eadem obseruantia ad Maximianum Vicarium vrbis Romae dedisse nos conducibilem jussionem; etiam censurae tuae voluimus innotescere, beym **Baronius** *cit. l.*

2) Da nun diese Provinzen in dem Rescripte ausdrücklich suburbicarische Provinzen heißen (§. cit. not. m.); so haben die Provinzen der römischen Diöces in den suburbicarischen Provinzen bestanden;

3) Ferner Ursicinus sollte aus der ganzen römischen Diöces verbannet seyn; daher das Rescript an alle dem Präfecto und Vicario untergebene Städte und Provinzen mußte promulgiret werden (§. cit. not. cit.); und an keine andere Präfectos oder Vicarios ist dergleichen Rescript ergangen, mithin sind alle Provinzen des römischen Praefecti vrbis auch alle Provinzen der römischen Diöces. d. i. die suburbicarischen Provinzen bestimmten die Gränzen und den ganzen Umfang der römischen Diöces.

Die suburbicarischen Kirchen waren nicht ganz Italien.

4) Aus diesem Rescripte erhellet, daß die Stadt Rom und ihr Territorium ein besonderer Praefectus vrbis, und unter diesem, ein Vicarius regieret habe, der vom Praefecto Italiae (§. 137.) o) wohl muß unterschieden werden.

Es

o) Der Kaiser Honorius da er bey den suburbicarischen Provinzen eine Ausnahme, und ein besonderes Gesetz machet, unterscheidet sie ausdrücklich von dem übrigen Italien, *leg. XII. cod. theod. T. IV. lib. II. tit. 28. p. 206.* mit diesen Worten: praeter censuales functiones Campania (quam et vetustatis grauior onerat adscriptio, et post hostium vastauit incursio) peraequatis territoriis, nonam partem tantummodo praeteriti assis publicarum toleret functionum. Picenum vero et Thusciam suburbicarias regiones septimam tributorum, ad supputationem professionis antiquae per vniuersos titulos iubemus agnoscere etc.

Es müssen also auch die Provinzen des einen mit des anderen nicht vermenget werden. Da nun die Rescripte nur an jenen, nicht an diesen ergangen; die römische Diöces aber nur in den Gränzen des Praefecti vrbis eingeschlossen ward (per n. 1.); so hat sich die römische Diöces nicht einmal über ganz Italien erstrecket *p*).

5) Hätte sich die geistliche Gerichtsbarkeit des römischen Bischoffs, wie sie immer heißen mag, auch in Italien, Gallien, oder, wie die Herren Gegner meynen, über ganz Occident erstrecket, so würde der Kaiser durch die einzigen Rescripte an die Regenten der suburbicarischen Provinzen seine Absicht nicht erreichet haben, die da war, dem Frieden in der ganzen römischen Kirche, mithin in dem Verstande ihres ganzen Umfangs, durch die Verbannung des Ursicinus zu steuern. Er hätte den Ursicinus eben sowohl aus Gallien, Italien und ganz Occident verbannen müssen, damit derselbe die dortige Jurisdiction des römischen Bischoffs nicht hätte mögen in Anspruch nehmen. Da nun dieses nicht geschehen ist, so haben wir einen neuen Beweis, daß weder die suburbicarischen Provinzen, weder eine geistliche Gerichtsbarkeit des römischen Bischofs sich damals in Gallien und Occident erstrecket habe *q*).

Viel minder ganz Occident.

Unter dem römischen Bischoff stund weder ganz Italien, vielweniger ganz Occident.

p) Es kann Italien im dreyfachen Verstande genommen werden, einmal vor die ganze Präfectur, alsdenn vor das Vicariat Italien (§. 137.) und zwar entweder mit Einschluß der suburbicarischen Provinzen, oder ohne diesen.

q) Hätten die suburbicarischen Provin-

§. 148.

Gränzen der übrigen Metropolitanen in Italien.

Endlich bleibt uns von den suburbicarischen Kirchen gar kein Zweifel mehr übrig, wenn wir noch über dieses die Gränzen der benachbarten übrigen Primaten von Italien so bestimmen können, daß dieselben der Jurisdiction des römischen Bischoffs weiter nichts, als die suburbicarischen Provinzen überlassen. Bis auf die Hälfte des fünften Jahrhundertes kommen in der Geschichte nur vier Metropolitanen vor, die das Vicariat Italien unter sich durch ihre geistliche Aufsicht theilten, der römische, der mäyländische, der aquileiensер, und der caralitanische zu Cagliari in Sardinien. Um die Mitte des fünften Jahrhundertes kam noch der zu Ravenna dazu, indem Petrus Chrysologus zum ersten Metropolitan allda erhoben wurde *r*).

Entstehung des Metropolitans von Ravenna.

Die Gränzen des Metropolitans von Mayland.

1) Daß der Bischoff von Mayland im vierten Jahrhunderte schon Metropolitan gewesen sey, erhellet aus

einer

vinzen ganz Occident bedeutet, so würde der Kaiser dem **Ursicinus**, da er ihm erlaubet, zwar außer Gallien zu gehen, nicht aber die suburbicarischen Provinzen zu betreten, durch diese Milderung des Elendes, dasselbe vielmehr geschärfet haben, indem der Sinn des Rescripts dieser seyn würde: **Ursicinus** sollte zwar frey außer Gallien sich begeben, aber keinen Fuß in Occident setzen dürfen, wie hart sollte diese Auslegung klingen!

r) Daß zu den Zeiten des **Gregorius M.** außer diesen 5 Metropoliten in Italien kein anderer bekannt gewesen sey, erhellet aus dem geogrophischen Register der gregorianischen Episteln, welches die französischen Benedictiner der Ausgabe der gregorianischen Werke *T. II. Paris* 1705 beygefüget haben.

einer Stelle des Athanasius *s*). Da er die zu Sardik versammelten Bischöffe herzählet, und darunter den Dionysius Bischoff von Mayland der Hauptstadt von Italien nennet. Eben dieses Prädicat giebt diesem Dionysius der Theodoretus *t*). Ambrosius von Mayland kündiget durch Circularschreiben an alle Gemeinen von Italien (Dilectissimis Fratribus et vniuersis plebibus per Italiam), die Freude an, die er empfand, als er den Körper der Martyrer Vitalis und Agricola gefunden und erhoben hatte *u*). Eben dieser Ambrosius hat schon anderswo den Bischöffen in Aemilien die Osterfeyer auf das Jahr 381. angekündiget *x*), welche Ankündigung, mit zu dem allerersten Vorrechte, der vornehmsten Metropolitanen derselben Zeiten gehörte, über welche mithin der Mayländer mit Recht seine Stelle verdienet, von dem wir dieses Vorrecht bereits oben bemerket haben (§. 126). Es war mithin der Bischoff von Mayland unstreitig der größe-

s) *Ep. ad Solitarios T. I. opp. edit. benedictt. Monach. p. 363.*

t) Theodoretus *hist. eccles. l. 2. Cap. 2.*

u) Ambrosius *Epist. LV. et LIII.* Merkwürdig ist, daß der Bischoff von Mayland insgemein Metropolitan von ganz Italien heißt. Das macht, weil Mayland die Hauptstadt von ganz Italien war, in so fern dieses mit Ausschlusse des suburbicarischen Bezirkes angesehen wird. Denn in der That hatte Mayland den weitläuftigsten Kirchensprengel, und im obigen Verstande, beynahe das ganze kirchliche Italien unter sich, zumal ehe Ravenna und Aquileja empor kamen.

x) Ambrosius *opp. T. IV. pag. 303. edit. Paris 1661.*

größeste Metropolitan des Vicariats in Italien. Seine Jurisdiction erstreckte sich 1) über Aemilien, wovon wir eben ein Beyspiel gegeben haben, 2) über Ligurien *y*), 3) über beyde Rhätien *z*), 4) und über die kottischen Alpen *a*). Es kan wohl dieses Metropolitanat im vierten Jahrhunderte größer gewesen seyn; denn im fünften entstund das Ravenater Metropolitanat, welches vorher vermuthlich unter Rom und Mayland getheilet ward.

Aemilien, Ligurien, beyde Rhätien, die kottischen Alpen.

2) Von den Aquilejenser Metropolitanat ist so viel gewiß, daß dasselbe im Jahre 458 in der Kirche sey erkannt worden *b*): ob es früher geherrschet habe, ist eine critische Streitfrage, die unsere Absichten nicht hindert. Denn, wenn es auch nicht früher dürfte angenommen werden, so hätte doch Rom an seinem Bezirke keinen Antheil gehabt,

Des Patriarchats von Aquileja.

y) In dem Briefe des **Ambrosius** an den römischen **Syricius**, von der Verdammung des **Jovinianus**, stehen 8 Bischöffe von Ligurien unterschrieben, welche alle Suffraganen des **Ambrosius** von Mayland waren, S. *Ioh. Georgii Graeuii T. II. P. II. Thesauri Italiae §. 9. pag. 1354.*

z) In einer andern Epistel des **Eusebius** von Mayland an den Pabst **Leo** *Anno 452.* sind wiederum neben den Bischöffen von Ligurien, Aemilien und den kottischen Alpen zween aus Rhätien, der Curienser und Augustaner als Suffraganen unterschrieben. S. *T. I. concil. edit. Hard. p. 179 seq.*

a) S. die vorige Note z.

b) Denn der Pabst **Leo** schreibt an den **Nicätas** von Aquileja, *Epist. 79.* folgenden Inhalts: Hanc autem epistolam nostram, quam ad consultationem tuae fraternitatis emisimus, ad omnes fratres et comprouinciales tuos episcopos facies peruenire, vt in omnium obseruantia data prosit auctoribus.

habt, weil es ganz sicher unter Mayland gestanden hat *c*). Es muß also das Aquilejenser Metropolitanat allerdings von Italien abgezogen werden, wenn die römische Diöces übrig bleiben soll. Es bestund dasselbe in dem Bezirke von **Venedig und Istrien** *d*). Venedig. Istrien.

3) **Unter dem Caralitaner, oder dem Bischoffe zu Cagliari stund ganz Sardinien** *e*), **zu welchem im fünften Jahrhunderte auch die balearischen Inseln vorkommen** *f*). Des Caralitaners. Sardinien und die balearischen Inseln.

4) **Flam-**

c) **Baronius** *ad an. 380. p. 442.* will behaupten, daß Aquileja noch zu des **Ambrosii** Zeiten unter Mayland gestanden habe.

d) Denn es war Aquileja die Hauptstadt von Venedig und Istrien im bürgerlichen Staate, und im Cratenser Kirchenrathe *an. 579.* haben die venetianischen und istrischen Bischöffe unterschrieben. S. des **Jos. Morta** *diss. de jure Metrop. §. 31.*

e) **Athanasius** *T. I. opp. p. 322.* nennet den **Lucifer**, den Bischoff von Cagliari, Metropolitan von ganz Sardinien. Ich kann nicht umhin, bey dieser Gelegenheit den lächerlichen Streit über diesen heiligen **Lucifer** unter den Herren Katholiken zu bemerken, deren einige es mit dem **Baronio** halten, der behauptet, **Lucifer** sey als ein Schismatiker gestorben; andere hingegen dem **Sponta-nus** beypflichten, der ihn unter die Heiligen zählet, und die Einwohner zu Cagliari rechtfertiget, welche sein Fest feyern. Vielleicht könnte diese Streitigkeit mit dem bekannten Spruche des **Augusti-nus** am besten entschieden werden: Multorum corpora veneramur in terris, quorum animae cremantur in infernis. **Wir ehren viele Leiber auf Erden, deren Seelen in der Hölle brennen.**

f) Im fünften Jahrhunderte wurden die Sardinier Bischöffe, vom Könige **Hunnericus** nach Carthago berufen, und unter diesen befanden sich auch **Elias** von Majorica, und **Macarius** von Minorica. Siehe des **Ruinarts** Beschreibung der Provinzen von

Flamminien ist im Dispute.

4) **Flamminien mit dem** Piceno annonario **ist noch im Dispute, ob es Mayland oder Rom müsse zugezählet werden. Es haben zu verschiedenen Zeiten beyde daran Antheil gehabt, und nach der Hand hat auch Ravenna ein Stück davon an sich gerissen** g).

Bleiben also den Römern 9 Provinzen.

5) **Wenn nun diese Provinzen, nämlich Aemilien, Ligurien, das erste und zweyte Rhätien, und die kottischen Alpen, dem mayländischen Metropolitan** (per n. 1.), **Venedig und Istrien dem Aquilejenser** (per n. 2.), **Sardinien dem Caralitaner** (per n. 3.), **unterwürfig waren. Flamminien aber und das** Picenum annonarium **dahin gestellet bleibt** (per n. 4.), **und alle diese Provinzen von den übrigen des Vicariats Italien** (§. 144.) **abgezogen werden, so bleiben für die römische Diöces noch folgende neun Provinzen übrig, nämlich:**

Tuscia et Vmbria,
Picenum suburbicarium,
Campania,
Sicilia,
Apulia et Calabria,
Lucania et Brutii,
Samnium,
Valeria,
Corsica.

§. 149.

Welche sind:

Wir müssen also nur noch erweisen, daß der römische Metropolitan über die obigen neun Provinzen wirklich die Ju-

Africa, die derselbe seiner Geschichte der wandalischen Verfolgung beygefüget hat p. 139.

g) Siehe die schöne Dissertation des Christian Kortholts, *de eccles. suburb. Diss. II. Sect. 3. §. 8. p. 17.*

Jurisdiction ausgeübet habe. Es läßt sich dieses am deutlichsten aus den Episteln des Gregorius M. darthun. Wir können, in Ermangelung älterer Urkunden, mit diesen Briefen sicher zufrieden seyn, indem, außer der Aufrichtung des ravennater Metropolitanats, weder von einem neuen Metropolitan binnen dieser Zeit, noch von einer andern Hauptänderung des römischen Metropolitanats in diesen Provinzen nichts vorkömmt.

Dieser Gregorius also 1) hat in Umbrien den Gaudiosus zum Kirchenvisitator bestellet *h*). Umbrien.

2) In dem Piceno suburbicario ertheilet er an den Bischoff Serenus Befehle, daß er den Diakon Severus zur Restitution der Kirchengelder anhalten sollte *i*). Picenum suburbicarium.

3) Nach dem Tode des Bischoffs von Capua in Campanien hat er dem Gaudentius, Bischoff zu Nola, die Kirchenvisitation aufgetragen *k*). Campanien.

4) In Sicilien bestellet er gar den Maximianus zu seinem Vicarius *l*). Sicilien.

5) Den sipontiner Bischoff zum Kirchenvisitator in Apulien *m*), und den hydruntiner in Calabrien *n*). Apulien.

6) Den Johannes bey den Bruttiis *o*). Bruttii.

h) *lib. IX. epist. 87.*
i) *lib. IX. epist. 16.*
k) *lib. V. epist. 14.*
l) *lib. I. epist. 7.*
m) *lib. I. epist. 53.*
n) *lib. VI. epist. 21.*
o) *lib. II. epist. 39.*

Samnium. 7) Den Barbarus bey den Samniern *p*).

Valerien. 8) In Valerien incorporiret er die Kirche des Anthemius der Numentaner Kirche *q*).

Corsica. 9) In Corsica setzet er eigenmächtig zu Saona den Martinus zum Bischoffe *r*).

Nun sind dieses lauter Rechte der Metropolitanen (§. 113.), welche Gregorius wohl gar im übertriebenen Grade ausgeübet hat, wie n. 4. et 9. Mithin hat der Bischoff zu Rom über alle diese Provinzen, welche uns oben (§. 148.) übrig blieben, wirklich das metropolitische Recht ausgeübet.

§. 150.

Die ganze Gewalt des römischen Bischoffs bestund zu den nicänischen Zeiten in einer metropolitischen Gewalt über neun suburbicarische Provinzen.

Wenn wir nun alles zusammen überdenken, daß zu den nicänischen Zeiten noch keine Patriarchen im eigentlichen Verstande Mode waren (§. 139.): daß der nicänische Canon so ausdrücklich von Metropolitanen redet (§. 119. n. 3.): daß Ruffinus so deutlich, nur die suburbicarischen Kirchen nenne (§. 141.): daß eben diese mit den suburbicarischen Provinzen so genau übereinstimmen (§. 143. et 147.): daß diese allein übrig bleiben, wenn sie von den Diöcesen der übrigen Metropolitanen in Italien abgezogen werden (§. 148.): und daß endlich eben in diesen Provinzen Fälle können aufgewiesen werden, in welchen die römischen Bischöffe die metropolitischen Rechte allda ausgeübet haben (§. 149.):

p) *lib. XIII. ep. 13.* *q*) *lib. III. ep. 20.* *r*) *lib. I. ep. 53.*

(§. 149.): in den anliegenden Gränzen aber haben dieses die umliegenden Metropolitanen gethan (§. 148.): daß endlich auch die übrigen Patriarchen gar keine Abhängigkeit von Rom damals noch erkannt haben (§. 132.): und das Concilium zu Nicäa sich an dem römischen Bischoffe nichts als einen Metropolitan vorgestellet habe (§. 140.). So ist meines Erachtens der Beweis auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit getrieben, daß die ganze geistliche Gewalt des römischen Bischoffs zu den Zeiten des nicänischen allgemeinen Kirchenraths, pur in einer metropolitischen Jurisdiction über die obigen neun suburbicarischen Kirchen (§. 149.) bestanden habe *s*).

s) Gleichwie aber die Metropolitanen im Orient über die Gränzen ihrer Provinzen um sich gegriffen haben (§. 116.), so waren auch die Metropolitane im Occident von diesem Fehler nicht frey. Der Bischoff von Aquileja war unstreitig im fünften Seculo der Metropolitan im Venetianischen und Histrischen (§. 148. n. 2.) und gleichwohl hat ihm der Mayländer einige venetianische Bischöffe weggekapert. Siehe des **Dominici Georgii** *exercit. hist. de antiquis Italiae metropolibus c. 22. p. 187. edit. romae.* 1722. So sind die Kirchenprovinzen im Orient verwirret worden, die man nachher zu Constantinopel wieder in Ordnung brachte (§. 138. n. 4. et 7.). So kann wohl auch Rom einige an die suburbicarischen Provinzen anstoßende Oerter auf eben solche Weise an sich gezogen, und mithin seine Kirchenprovinz etwas über die suburbicarischen, nach dem Beyspiele der Alexandriner (§. 135. not. u), erstrecket haben. Dieser Zuwachs aber kann nicht so beträchtlich seyn, daß wir von der Stelle des **Ruffinus** abweichen, und den suburbicarischen Kirchenbezirk von dem politischen unterscheiden sollten. Unsere Absicht

§. 151.

Die Ausflucht des Baronius wird widerleget.

Je deutlicher aber die obige Stelle des Ruffinus ist (§. 134.), desto mehr bemühen sich die Vertheidiger des Pabstes derselben entweder allen Werth zu benehmen, oder durch allerhand Ausflüchte zu verdrehen (§. 141. not. f.). Unter jenen führet Cäsar Baronius den Reihen. Er meynet *t*), der ganze nicänische Canon (§. 119.) sey uns verstümmelt aufbehalten worden. Er bringt zum Beweise den chalcedonenser Kirchenrath, in welchem Act. VI. Paschasianus, der römische Abgesandte, denselben mit diesem Anfange angeführet hätte: Die römische Kirche hat allezeit den Primat gehabt *u*); daraus folgert er, daß den alexandrinischen und antiochenischen Bischöffen nur ihre alte Privilegien wären dahin bestätiget worden, daß sie in ihren Sprengeln die Stelle des römischen Bischoffs, als seine Vicarii, vertreten sollten. Er verwirft demnach die Auslegung des Ruffinus schlechterdings, weil ihn Hieronymus zu einem unerfahrnen und schlechten Schriftsteller machet; die suburbicarischen Provinzen aber hält er für eben diejenigen, die da Annonariae waren, und meynet, gleich wie diese auf eine besondere Art dem römischen politischen Staate verbunden waren, eben so wären sie auch

sicht geht auch nicht auf ein unmögliches Bestreben, den römischen Kirchensprengel auf einen Fußbreit zu bestimmen.

t) Baronius *ad an. 325. n. 133. sq.*

u) Ecclesia romana semper habuit Primatum.

auch dessen Kirchenstaat auf eine genauere Art unterthänig gewesen. Wer empfindet nicht die Schwäche der erbärmlichen Ausflüchte! 1) Wir haben bisher keinen Schatten eines römischen Vicariats in dem alexandrinischen Sprengel entdecken können (§. 130. 131. et 132.), wie hat denn dieses Vicariat als eine alte Gewohnheit können bestätiget werden? 2) Ruffinus war ein Priester von Aquileja, in der Gegend von Rom. Wäre es, daß seine Historie nicht ohne Tadel ist, muß deswegen alles gleich falsch seyn, was dem Systeme eines römischen Kunstrichters entgegen ist? Wie hat er denn so gar unerfahren seyn können in dem römischen Territorio? Oder wie hätte er so dreust von demselben als von einer jedermann bekannten Sache schreiben dürfen (§. 135). 3) Die Prouinciae suburbicariae waren von den annonariis so unterschieden, als das Picenum annonarium von dem Suburbicario (§. 144.) *x*). 4) Die chalcedonensische Stelle haben längst so gar päbstliche Scribenten für unächt erkläret *y*). Wenn wir auch dieselbe für eine

x) Hieronymus Alexander *lun. Diss. II. de region. et eccl. suburb. c. 3.* Ego minime illorum accedo sententiae, qui aut consultum mendacium tribuunt Ruffino aut hallucinationem. Cur enim lapsus in re eo tempore apertissima? aut quae frons homini fuisset, vt aduersus perspicuam veritatem ridiculus esse vellet?

y) Eben ein solcher Held ist der berühmte Bellarmin. Er geht die Stelle des Ruffinus so verächtlich vorbey, daß er weiter nichts dabey zu erinnern erachtet, als die ecclesiae suburbicariae wären die suburbanae gewesen, und hätten in den sechs nächsten um Rom liegenden Bisthümern bestanden. Bellarminus *T. I. controu. fid. l. 2.*

eine kleine Weile hingehen lassen, so folget weiter nichts, als daß Rom allezeit (d. i. von vielen Jahren her) einen Primat in den suburbicarischen Kirchen, nicht aber einen allgemeinen Primat über die alexandrinischen und übrigen Kirchen behauptet habe. Dieses letzten hat es sich zu den nicänischen Zeiten gewiß noch nicht geschmeichelt (§. 132. n. 2.), und so streitet die Chalcedonenserstelle mit des **Ruffinus** Auslegung in keinem Stücke, denn diese läßt sich allerdings mit einem Primat, nur nicht mit dem allgemeinen Monarchischen (§. 141. not. m.) vergleichen. Es verräth mithin **Baronius** durch seine Verdrehung augenscheinlich die Absicht seiner Jahrbücher, daß er dieselbe nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern als ein Anbether von Rom, aus Ehrfurcht für seinen Souverainen, zusammengetragen habe.

§. 152.

Eine andere Ausflucht der Herren Katholischen.

Der zweyte Haufen der römischen Schriftsteller nimmt zwar die Stelle des **Ruffinus** an; allein sie betrachten an ihrem Pabst eine dreyfache Person, einen Metro-

l. 2. c. 13. n. 7. et 8. Man darf ihm nur seine Meynung mit eben dem Rechte leugnen, mit welchem er dieselbe ohne Beweise vorgiebt. **Morinus** fertiget die Stelle gar mit Schimpfen ab: Quid, saget er, *exercit. 30. lib. 1. pag. 88.* Quid apud Ruffinum suburbicariarum nomen sonet, non magis

vt inquiratur laborandum censeo, quam quo nomine Hecubae Mater vocitata fuerit, aut Achilles ille Homericus, quum in muliebri habitu inter regias puellas apud Nicomedem latitaret. Wie recht hat **Richerius** geurtheilet (§. 141. not. f).

Metropolitanbischoff, einen Patriarchen, und einen allgemeinen Primaten. Daher eignen sie ihm auch eine dreyfache Diöces zu, und theilen sich darüber in verschiedene Meynungen, von welcher Diöces des römischen Bischoffs der nicänische Canon sowohl, als die Auslegung des Ruffinus zu verstehen wäre? Von der Diöces des Metropolitans, des Patriarchens vom Occident, oder des allgemeinen Primaten? Ueberhaupt aber will keiner zugeben, daß sie vom allgemeinen Primaten rede, oder daß sich der römische Primat nicht über die Gränzen der suburbicarischen Kirchen erstrecket hätte, und mit dem alexandriner wäre verglichen worden. Es sind dieses lediglich Schuldistinctionen, welche wir, ehe wir ihre Muthmassungsgründe beantworten, mit einem einzigen Syllogismus niederschlagen: Die Herren Katholischen verehren also in ihrem Pabste, wie sie sagen, eine dreyfache Person, einen Metropolitanbischoff von Rom, einen Patriarchen vom Occident, und einen vorgeblichen allgemeinen Primaten der ganzen christlichen Kirche. Nun hat in denselben Zeiten die römische Kirche nichts weniger, als eines wirklichen allgemeinen Primats sich anmaßen dürfen (§. 132.); die Patriarchen aber waren damals noch nicht Mode (§. 138. n. 9.), und der nicänische Canon redet ausdrücklich von Metropolitanen (§. 119. n. 3.) und erkennet in Rom weiter nichts als einen Metropolitan (§. 133). Mithin kann der Ruffinus und der nicänische Canon die römische Diöces

Dreyfache Person des Pabstes, und seine dreyfache Diöces.

nur in einem Verstande, und zwar die Diöces eines Metropolitans bestimmet haben (§. 142. et 143). Die Sprengel eines Patriarchen und eines allgemeinen Primats waren um diese Zeiten noch unbekannt, und ich habe die Ehre gehabt, meinen vorigen Herren Glaubensbrüdern die Entstehung dieser Würde im Kirchenrathe zu Constantinopel zu entdecken (§. 136): ergo ist die obige Distinction zwischen dem Metropolitan, Patriarch und Pabst bey der Stelle des Ruffinus eine augenscheinliche Petitio principii; indem es einen Pabst schon zum voraus annimmt, von welchem doch die Frage ist (§. 141. not. e), und von dem wir in dem ganzen bisherigen Alterthume ein allgemeines Stillschweigen entdecket haben (§. cit.).

§. 153.

Die Meynung des Sirmond.

Allein lasset uns doch weiter gehen, und bey einem so beträchtlichen Puncte die wichtigsten Gegner, und ihre Gründe selber erwegen. Der wichtigste ist der gelehrte Sirmond. Er glaubet, der nicänische Canon müsse nicht von Metropolitanen, sondern von Patriarchen verstanden werden, und daher hätte Ruffinus entweder den Sinn des nicänischen Canons nicht erreichet, oder er hätte durch die suburbicarischen Kirchen den ganzen Occident verstanden. Das letztere geht unmöglich an (§. 147. n. 5.), mithin müßte nur wahr bleiben, daß Ruffinus den Sinn des Canons nicht erreichet habe. Warum? Weil

der

der Canon ausdrücklich eine Vergleichung der Patriarchen anstellet. Die ganze Sache kömmt mithin auf den Beweis dieses Satzes an, welchen Sirmond auf diese zween Gründe bauet. 1) Weil er bereits erwiesen hätte, daß eine besondere Diöces des römischen Patriarchats ganz Occident in sich begriffen habe z). 2) Weil der nicänische Canon dadurch wäre veranlasset worden, daß der alexandriner dem Meletius nicht gestatten wollte, in seiner Provinz Bischöffe zu ordiniren, mithin weil der Bischoff zu Alexandria das Recht behauptete, in fremden Provinzen Bischöffe zu ordiniren: dieses aber wäre nur ein Recht der Patriarchen, nicht aber der Metropolitanen *a*). Bey dem ersten Puncte muß man nur bemerken, daß die sirmondischen Beweise für das occidentalische Patriarchat entweder den gemeinen Fehler begehen,

z) Quare, sind seine Worte: *Propemitico aduers. Salmasii Eucharisticon de suburb. region. et cccl. lib. 2. c. 1.* quum ego specialem Patriarchatus romani dioecesin occidentem vniuersum complecti ostendissem, consequens esse docui, vt Ruffinum concederetis, vel Synodi mentem, quae patriarchatum cum patriarchatu componeret, non expressisse, vel suburbicariarum nomine occidentales omnes ecclesias comprehendisse.

a) Episcopos in diuersis prouinciis ordinare quis vmquam ius metropoliticum, et non Primatis aut Patriarchae ius aut praerogatiuam appellauit? So spricht er *cit. loc.* aus einem gewaltigen Vorurtheile der spätern Zeiten, wo man anfing zu glauben, die ganze Kirchenhierarchie sey schon von den Aposteln gestiftet, und auf unsere Zeiten fortgepflanzet worden.

daß sie aus der Hülfe und Rathgebung, welche Rom in Occident eben sowohl, als in Orient (§. 128.) ausgespendet hat, gleich eine patriarchalische Jurisdiction folgern, welches ich doch oben so sehr verbethen habe (§. 129). Oder sie gehören erst in die spätern Zeiten, und erweisen mithin nichts wider den ausdrücklichen nicänischen Canon (§. 133). Der zweyte Grund fußet sich nur auf diesen Satz: Die Ordinirung der Bischöffe in fremden Provinzen wäre ein wesentliches Merkmal der patriarchalischen Gewalt und Würde. Wovon ich oben den Ungrund augenscheinlich dargethan, und erwiesen habe, daß es mit unter die Pflichten der Metropolitanen gehöre, die untergebenen Bischöffe zu ordiniren (§. 113. n. 12.). Hat sich nun die Jurisdiction des Metropolitans in fremde Provinzen erstrecket, wie sich denn der Bezirk des alexandrinischen Metropolitans durch sechs Provinzen wirklich nach und nach ausgebreitet hatte (§. 121.); so folget von selbst, daß derselbe so, wie die Provinzen, also auch das Recht behauptet habe. Die Bischöffe in denenselben zu ordiniren. Er ist aber deswegen noch immer Metropolitan geblieben, weil keiner aus den ihn untergebenen Bischöffen, ein Metropolitan war (§. 134. et 137.), ja Meletius hat eben dadurch, daß er andere Bischöffe ordinirte, nichts anders gesuchet, als auf seinem Hauptsitze von Nicopel, das Metropolitanat zu bringen (§. 117.), welches ihm aber mislung (§. 118). Er war der nächste nach dem

dem Bischoffe von Alexandria *b*), er wurde deswegen sogar mit dem Titel eines Erzbischoffs beehret *c*), nur war er kein Metropolitan, eben darum, weil ihm die metropolitanischen Ordinationsrechte nicht gestattet wurden. Es ist mithin kein Merkmal eines Patriarchen, Bischöffe fremder Provinzen, sondern Metropolitanen zu ordiniren, wie an seinem Orte soll erwiesen werden: Sirmond aber hat diese mit jenen vermenget, und mithin seines Zweckes verfehlet. Es wäre denn, daß er Beweise hätte beybringen können, daß zu den Zeiten des nicänischen Kirchenraths einige Bischöffe nicht nur über andere Bischöffe fremder Provinzen, sondern über Metropolitane eine Jurisdiction behauptet hätten. So lange aber davon die Beweise ermangeln, hat man keinen Grund Patriarchen zu den Zeiten des nicänischen Kirchenraths anzunehmen, und so bleibet die Stelle des Ruffinus, auch wider die Einwürfe des Sirmonds, mit dem nicänischen Canon völlig übereinstimmend.

b) Epiphanius *haer. 68. n. 8.* Ille quidem ceteris Aegypti episcopis antecellens secundum a Petro *dignitatis* locum obtinebat.

c) So nennet ihn Epiphanius *haer. 69. n. 3.* Is ipse Meletius *Archiepiscopus* in Aegypto et Alexandro subiectus rem omnem (de Ario) ad Alexandri archiepiscopi aures detulit. Man merket hier augenscheinlich, daß das Wort Erzbischoff nur ein Ehrenname, kein Amtsname sey. Denn es werden beyde, Meletius und Alexander so genennet, und doch jener zum Unterthan von diesem gemacht.

§. 154.

Entstehung des Patriarchats von Constantinopel.

Es ist in dem nicänischen Kirchenrathe dem alexandrinischen Patriarchen der zweyte Rang nach Rom, die den ersten behauptete, eingeräumet worden. Allein es mußte Alexandria bald hernach dem neuen Constantinopel weichen, welches die ersten christlichen Kaiser erbaueten, und wieder herstelleten. Es stund Constantinopel zwar schon lange vorher, unter dem Namen Byzanz, und war eine Republik, da es die Römer mit Griechenland einnahmen, und zu solchem Flor erhoben, daß es unter dem Augustus eine Metropolis oder Haupstadt wurde. Unter dem Severus hielt es diese Stadt mit dem Pescennius Niger, und ward zur Strafe ihrer Rebellion größten Theils geschleifet, und der Stadt Heraclea unterworfen. Da denn die Kirchen gemeiniglich nach den politischen Umständen der Städte ihre Schicksale leiden, so kam auch der Bischoff von Byzanz unter Heraclea zu stehen. Es gefiel aber dem Kaiser Constantinus der Ort so wohl, daß er da wohnen wollte, und eine neue prächtige Stadt aufführete, die er von seinem Namen Constantinopel nannte. Die Griechen erzählen viel fabelhaftes von den Wundern und Erscheinungen, die Constantinus bey Unternehmung dieses neuen Werkes soll gehabt haben. Sie geben auch den heil. Andreas zum ersten Stifter der byzantinischen Kirche an. Uns liegt wenig daran, wie weit diese griechischen Ueberlieferungen gegründet sind. Der Mensch hat eine

Byzanz kömmt unter Heraclea.

Sein Bischoff wird dadurch Suffragan von Heraclea.

Constantinopel wird erbauet.

Fabeln dabey.

natür-

natürliche Neigung zum Uebernatürlichen und Außerordentlichen, und diese mag wohl auch die Erfinderinn dieser Fabeln nach griechischer Mode gewesen seyn. Genug! Constantinus hat seine Residenz von Rom nach Constantinopel verleget, und dadurch dieser Kirche sowohl, als der Stadt ein solches Ansehen gewonnen, daß es das andere Rom wurde, ja diesem es in vielen Stücken zuvor that. Die constantinopolitanische Kirche ist von dieser Zeit an eine gewaltige Nebenbuhlerinn von Rom geworden. So wie es die andern Kirchen pflegten, die klein bey ihrer Quelle waren, und sich, wie die Flüsse, in ihrem Laufe nach der Länge und Breite erstrecket haben, so geschah es auch mit Constantinopel. Beveregius *d*) zählet im Jahre 891 unter diesem Patriarchen drey und dreyßig Metropolitane und dreyhundert und fünf und sechzig Bischöffe: Leunclavius *e*) ein und achtzig Metropolitane, fünfhundert und vier und siebenzig Bischöffe und neun und dreyßig Erzbischöffe: andere noch mehrere. Wir können diese spåten Zeugen indessen so viel gelten lassen, wie die Herren Katholischen, wenn sie sich mit ihrem Alterthume brüsten, gemeiniglich einen Nicolaus *I*, einen Gregorius *VII*, einen Innocentius *III* zu Zeugen auffühen. Wir bemerken nur, daß der Kirchenrath zu Constantinopel im Jahre 381 diesem Patriarchen schon ein besonderes Ansehen gegeben, indem es in einem besondern Canon

Die Kirche schwingt sich da in besonderes Ansehen.

Wird das andere Rom.

Ihre Weitschichtigkeit in den folgenden Zeiten.

Ihrem Patriarchen wird gleich nach Rom der Rang eingeräumet,

d) *not. in concil. Trull.* *e*) *Iur. Gr. Rom. l. 2. p. 88.*

Canon beschloß: Der Bischoff von Constantinopel soll nach dem römischen den ersten Rang haben, *NB.* weil Constantinopel das andere Rom ist *f*). Dieser Canon wurde durchgängig angenommen. Die Patriarchen vom Orient und Aegypten, die das meiste dabey risquirten, weil ihr Rang dadurch abgewürdiget wurde, widersetzten sich keinesweges: Der Bischoff von Constantinopel nimmt Besitz von dieser Ehre, und in Ansehung derselben präsidiret Nectarius wirklich im Jahre 393 in dem Kirchenrathe zu Constantinopel. Theophilus von Alexandrien, und Flavian von Antiochia waren da gegenwärtig, und ließen es ohne Widerrede geschehen *g*). Rom selbst ließ sich erst später nachher in den Kopf kommen, diesen Rang des Patriarchen anzufechten.

ohne Widerrede der übrigen Patriarchen vom Occident.

§. 155.

Es kam noch ein anderer Umstand dazu, welcher dem Patriarchen zu Constantinopel zum Vortheile gereichte. Nachdem die Kaiser Christen geworden, gewann der kirchliche Staat ein ganz neues Aussehen, und man muß sich von dieser Zeit an einen ganz neuen Begriff davon machen. Anfangs waren die Kirchen lauter besondere durchgängig gleiche Collegia (§. 34. seq.). Nachher wurden

Bey den christlichen Kaisern ändert sich wiederum der Begriff und die Verfassung der Kirche.

f) *Concil. Constant. can. 3.* Constantinopolitanus episcopus habeat priores honoris partes post Romanum episcopum, eo quod sit ipsa noua Roma.

g) *Tom. II. conc. p. 1152.*

den sie Collegia oder Versammlungen unter den Priestern (§. 54), hernach unter den Bischöffen (§. 58.), endlich schmelzten mehrere untere Kirchencollegia in ein oberes unter den Metropolitanen (§. 135.), und zuletzt in das oberste unter Patriarchen (§. 136.). Sie waren aber von den heidnischen Kaisern nicht bekräftiget, und unterhielten sich also zwar wie andere Collegia, im Staate, von denen sie aber darinnen unterschieden waren, daß sie zu ihrem Bestande eben nicht die Unterstützung und Bekräftigung vom bürgerlichen Staate herholten, das ist, der Einfluß der Majestät und der Republik war mit dem Kirchencollegio nicht so nothwendig verknüpft, wie mit andern Civilcollegiis, die mit den Absichten der Republik an ihrem Grunde genau verbunden waren, indem diese alle das gemeine Wohlseyn des Staats zum Hauptzwecke hatten. Hingegen die Kirchen zweckten nicht ab auf das zeitliche Wohlseyn, sondern auf die geistlichen Absichten der Gottesfurcht. Daher auch dieses Collegium in Verfolgungen und Zerrüttungen der Republik aufrecht bestehen kann, und obschon dasselbe viele Vortheile aus der äußerlichen Ruhe des Staates gewinnt, so ist doch ihr wesentliches Heil mit dieser Ruhe keinesweges verknüpfet. Die in den Verfolgungen gedrückten Kirchen geben uns davon sonnenklare Beweise, indem dieselben wie der gebeugte Palmbaum in ihrer Unterdrückung allemal aufrecht bestanden, und die herrlichsten Früchte brachten, die in den guten Tagen der christlichen

Die Kirchencollegia in den ersten Zeiten.

Kaiser nachher, wie durch einen scharfen Nord, verwelkten *h*); mit einem Worte: so lange der Grund der kirchlichen Vereinigung im Glauben bleibt, so lange bleibt auch die Vereinigung dieser Gesellschaft. Indessen ist doch gewiß, daß aus dem, wenn diese Kirchencollegia von der Republik berechtskräftiget werden, nothwendig besondere Wirkungen dieser Rechtsbekräftigung auf die Handlungen des Kirchencollegii fließen müssen. Man muß daher allerdings einen Unterscheid machen unter den Kirchen, welche als Collegia priuata, und welche als publica können angesehen werden, jene sind, welche entweder im Staate gar nicht geduldet werden, mithin gar keine moralische Person in diesen vorstellen, folglich aller Civileffecten beraubet sind; in welchem Falle diese Collegia selber auf gewisse Maaßregeln zur Erreichung ihres Zweckes, und zur Aufrechthaltung ihrer Gesetze und Pflichten bedacht seyn müssen. Daher kam es, daß sich die ersten Christen durch ihre besondere Disciplinsvereinigung unter einander so genau verbrüderten (§. 36. seqq.) So bald diese ihre Vereinigung

Waren nur Collegia priuata.

Die sich durch Pacten und Verbrüderung unterhielten,

h) **Chrysostomus** *lib. adu. gentil.* Cum imperialem thronum conscendit is, qui nobiscum in fide ac opinione consentit, hinc sequiores efficiuntur res christianorum: tantum abest, vt illae per humanos honores erectae consistant. Rursus cum impius aliquis imperator regnat, qui nos vndique vrget, qui nos infinitis malis exercet, tunc eaedem pretium accipiunt, atque inclarescunt; tunc praemiorum ac triumphorum tempus, tunc coronarum, praeconiorum ac virtutis omnis ostentandae facultas.

nigung von der Republik ihre Rechtsbekräftigung erhielt, so bald gewann das ganze Collegium, außer ihrer innern Verbindlichkeit, auch den äußerlichen Civileffect, effectum iuris publicum, daß man auch in den bürgerlichen Gerichten nach den Kirchengesetzen sprechen und strafen mußte. So lange hingegen diese Rechtsbekräftigung von der Republik nicht erfolget, so lange mußten die Glieder des Privatkirchencollegii ihre Urtheile und Aussprüche von dem Collegio allein abwarten, eben darum, weil sie sich noch nicht an ein bürgerliches Gericht wenden konnten, als welches ihre eigene Gesetze noch nicht erkannt und berechtskräftiget hatte. Daher die ersten Christen selber unter einander das Strafrecht ihrer Kirchenzucht ausübten (§. 38.) *i*). So bald also die Kirche ein *Collegium publicum* wurde, so blieb sie zwar allerdings bey ihrer Collegialverfassung, und die Republik that weiter nichts hinzu, als daß sie dieselbe bekräftigte und handhabete. Es nimmt aber eben darum, da die Kirche aus einem Collegio priuato ein publicum wird, dieselbe schon dadurch eine andere Gestalt an sich, daß es von nun an nicht mehr pur allein durch ihre Privataussprüche des ganzen Collegii regieret, sondern zugleich, wie andere Collegia publica durch die gemeine Autorität,

und selber durch Conventionalaussprüche richteten.

Werden Collegia publica,

i) Tertullianus *apol. c. 39.* Exhortationes, castigationesque summumque futuri iudicii praeiudicium erat, si quis ita deliquerat, vt a communicatione orationis et conuentus et omnis sancti commercii relegaretur.

auctoritate publica, der Republik ordiniret werden; denn eben darum ist es itzo ein Collegium publicum, da es vorher nur ein priuatum war. Daher saget Socrates *k*): von der Zeit an, da die Kaiser Christen geworden, scheint es, daß die Kirchengeschäffte von ihrem Augenwinke abgehangen haben. Mithin 1) da die Kaiser Christen geworden, ist die Kirche aus einem Collegio priuato zum publico erwachsen. 2) Sie ist dadurch zwar bey allen ihren vorigen Collegialrechten und Gesetzen, das ist, bey ihrer inneren Verfassung geblieben. 3) Ihre äußere Verfassung aber änderte sich dahin, daß sie ihre Hülfe und Handhabung dieser inneren Verfassung und ihrer Grundgesetze nicht mehr von sich selbst, sondern von der Republik, das ist, von den Kaisern und Regenten herholen mußte. 4) Von nun an haben also die geistlichen Gerichtsbarkeiten, die vorher aus Mangel der öffentlichen Jurisdiction (§. 42.), mithin aus Noth entstanden, und in puren Conventionalstrafen bestanden (§. 36.), aufgehöret. 5) Und der Weg zu den Civilgerichten ward eben dadurch den Gliedern des Kirchencollegii gebahnet. 6) Die Civilgerichte haben mithin die Jurisdiction über die Kirchencollegia, so wie über andere Collegia des Staats, bekommen.

Unter den christlichen Fürsten.

Bleiben bey ihren vorigen inneren Gesetzen.

Ihre äußere Verfassung aber änderte sich, die sie von der Republik herholet.

Ihre geistliche Gerichtsbarkeit hörte auf,

und sie stunden von nun an unter weltlicher Jurisdiction,

so, wie alle andere Collegia im Staate.

k) Socrates *in prooem. l. V.* Ex illo tempore, quo Christiani esse coeperunt imperatores, ecclesiae negotia, ex eorum nutu pendere visa sunt. Eben dieses bekräftiget Eusebius *l. I. de vita Constant. c. 37.*

kommen. 7) Folglich kann den Kirchencollegiis selber von dieser Zeit an keine weitere Jurisdiction eingeräumet werden, als in wie fern eine solche denenselben freywillig vom Staate ist übertragen und zugelassen worden. 8) Von dieser Zeit an haben mithin die Bischöffe der christlichen Staaten *l*) alle ihre Jurisdiction von dem Kaiser und Landesfürsten müssen herleiten, und sich derselben nicht weiter unterfangen dürfen, als ihnen die Kaiser entweder stillschweigend zugelassen, oder ausdrücklich eingeräumet haben, gleichwie sie vorher ihre Gewalt allein durch Uebertragung von der Gemeine hatten (§. 58. n. 5. et §. 60.). 9) Man muß also von dieser Zeit an dreyerley Kirchenrechte sorgfältig unterscheiden, die inneren Collegialrechte des Kirchencollegii (per num. 2.), die äußern Jurisdictionsrechte, die ihnen die Kaiser einräumten (per n. 3.) und die Oberjurisdiction der Kaiser selbst (per n. 6.).

Die Jurisdiction der Bischöffe muß von dieser Zeit aus der kaiserlichen Gnade kommen.

Dreyerley Kirchenrechte.

§. 156.

Es werden in der Folge unserer Geschichte beständige Beyspiele vorkommen, da sich die Bischöffe an die Kaiser gewendet haben, von denenselben Kirchengesetze ausschreiben,

Diese Veränderung der Kirchenverfassung befördert das Ansehen des Patriarchen zu Constantinopel.

l) Denn in den unbekehrten Staaten wo die Regenten noch nicht Christen waren, blieben die Kirchen noch Collegia privata, deren ihre Disciplin so oft mit den Collegiis publicis vermenget, und von derselben auf die ganze Disciplin ihrer Zeiten durch einen Betrugschluß gefolgert wird.

ben, Religionsstreitigkeiten entscheiden, Kirchenräthe zusammen berufen lassen ꝛc. Wir werden unten dieses Recht der Kaiser weiter ausführen, indessen betrachten wir nur, wie dasselbe zur Aufnahme des constantinopolitanischen Patriarchats vieles beygetragen habe. Da nämlich einmal das oberste Richteramt über die Kirchencollegien auf die neubekehrten Kaiser gefallen ist (§. 155. n. 6.) und die Bischöffe ihre wichtigen Händel vor ihre Richterstühle zu bringen, und das ganze äußerliche Wohlseyn ihrer Kirchen von Hofe herzuholen, sich verbunden erachteten, wovon in den folgenden Zeiten alle Geschichte voll solcher Fälle stehen, so hat nicht nur der Patriarch zu Constantinopel sich dieses Vortheils am besten bedienen können, weil er dem Hofe am nähesten war, sondern der Hof wimmelte immer von Bischöffen, und diese machten beynahe allemal den größten Theil der kaiserlichen Suite aus *m*). Der Patriarch hatte unter allen den Rang, es mußten sich also alle, sowohl gegenwärtige als abwesende an ihn wenden. Denn sobald ein wichtiger Fall vorkam, ließ der Kaiser diese Menge Bischöffe, die immer um ihn waren, durch

Bischöffe halten sich am Hofe, und um den Kaiser auf.

Versammlen sich auf des Kaisers Befehle.

m) Der alte Bischoff, der dem Kaiser **Valens** so frey seine arianische Gesinnungen verwies, hat dieses bey der Gelegenheit gethan, da er mit andern dem Kaiser Cour machte, und dem kaiserlichen Prinzen die gewöhnlichen honneurs verweigerte, weil sein Herr Vater, der Kaiser, dem Sohne Gottes die Ehre nicht geben und ihn nicht mit dem Vater als wahren Gott erkennen wollte. **Sozomenus** *l. 7. c. 6.*

durch den Patriarchen versammlen, und unter seinem, des Patriarchen, Vorsitze entscheiden, wovon wir oben des Nectarius Beyspiel beygebracht haben, und wir könnten eine Menge dergleichen liefern. In einer solchen Versammlung wurde Chrysostomus von sechzig Bischöffen wieder eingesetzet, den seine Feinde in einer anderen haben abwürdigen wollen *n*). Ein solcher Rath war es, in welchem Sisinnius die Massalianer verdammete, dessen Ausspruch so gar hernach ein allgemeiner Kirchenrath zu Ephesus für gültig erkannt, und bekräftiget hat *o*). In einem solchen Synodo von Hofbischöffen hat Flavian den Eutyches verdammet, und Anatolius den Bischoff von Tyrus, der sich hernach so gewaltig beklagte, daß man ihn in einem Rathe von Bischöffen gerichtet hätte, die nur von ungefähr an Hof, und nicht canonmäßig zusammen berufen waren. Er mußte sich aber mit der Antwort zufrieden geben, daß es die Gewohnheit so mit sich brächte, und Tryphon, der Bischoff von Chios behauptete, daß diese Versammlungen wahre Kirchenversammlungen wären *p*). Daß man sich also wundern muß, wenn Petrus de Marca vorgiebt, diese Versammlungen wären nur durch eine niederträchtige Schmeicheley Kirchenräthe genennet worden *q*).

1) Obwohl also der Bischoff zu Con-

Der Pat. v. Const. hat keine Diöces, und doch den Rang.

n) Sozomenus *l. 8. c. 19.*
o) *Concil. ephes. act. 7.*
p) Photius beym Basnage *hist.*
de l'eglise T. I. l. 6. chap. 2. n. 1.
q) de Marca *diss. post. de Const. Patriarh. constit. p. 165.*

Constantinopel nicht gleich anfangs eine förmliche Patriarchaldiöces unter sich, sondern nur den Rang vor andern Patriarchen hatte (§. 154.), so spielte er doch den Meister, und Präsidenten über alle die Bischöffe, die in seiner Stadt, und am Hofe waren. 2) Dadurch setzte er sich in ein mächtiges Ansehen, daß es ihm nicht schwer fiel, bald eine Diöces und förmliche Jurisdiction zu erobern, wie wir bald sehen werden. 3) Denn diese Art der Jurisdiction, die er unter den Hofbischöffen äußerte, war nur eine delegirte, indem er dieselben nur auf Befehl des Kaisers zusammen rufte; und ob gleich mit der Zeit nicht allemal des Kaisers ausdrücklicher Befehl dazu kam, so handelte der Patriarch doch allemal in solchen Fällen aus einer stillschweigenden Genehmhaltung, so zu sagen, im Angesichte des Kaisers, der ihm eine allgemeine Delegation durch die Gewohnheit übertragen hat. 4) Aus dem also, daß wir künftig öfters Fälle anbringen, die nach Constantinopel von andern Patriarchen sind gebracht worden, dürfen wir zwar eine Jurisdiction der Kaiser über dieselben, nicht aber eine Jurisdiction des Patriarchen von Constantinopel über andere Patriarchen vom Oriente herleiten. 5) Eben darum aber, da alle diese Patriarchen, nachdem ihre Kirchen Collegia publica geworden (§. 155. n. 1.), unter die Jurisdiction des Kaisers gekommen sind (§. cit. n. 6), so kann man zwar dieselben von nun an nicht mehr im eigentlichen Verstande als vollkommen indepen-

Seine Jurisdiction war nur vom Kaiser delegirt.

Er hatte mithin keine eigentliche Jurisdiction über die andern Patriarchen im Oriente,

obschon also diese vom Kaiser abhiengen,

dente

dente ansehen; indessen weil sie bisher ihrer Souverainität sich nur so weit gerühmt haben, wenn sie nicht von andern Kirchen, als Suffraganen abhängig waren, so können wir auch fürter diese Bedeutung noch beybehalten, und die Kirchen nicht in Beziehung auf alle Jurisdiction, sondern nur in Beziehung auf ihre Unabhängigkeit von andern Kirchen souverain nennen. Ehe wir also bey dem Patriarchen von Constantinopel zur Eroberung seiner Diöcesjurisdiction fortschreiten, müssen wir vorher noch die Souverainität einiger orientalischen Kirchen bis an ihr Ende darthun, weil daraus die Entstehung der römischen und constantinopolitanischen Hoheit, deren Kriege und Spaltungen im folgenden Abschnitte vorkommen, zum Theil muß verstanden werden.

können sie gewissermaßen gleichwohl souverain heißen.

§. 157.

Bis auf die Erbauung der Stadt Constantinopel haben wir gesehen, daß die alexandrinische Kirche immer von Rom die Nebenbuhlerinn gewesen, und derselben nicht nur die Wage gehalten, sondern sie so gar in einigen Stücken in einem großen Ausschlage überwogen habe (§. 124.). Es erhielt sich auch diese Kirche bis an ihr Ende tapfer bey ihrer Souverainität, und Unabhängigkeit, wider alle Anmaßungen der immer weiter um sich greifenden römischen Bischöffe. Es mangelt zwar nicht an Beyspielen, da sich die Alexandriner bey verschiedenen, auf einander

Alexandria bleibt auch nach den nicänischen Zeiten souverain.

folgenden arianischen, eutychianischen, und andern Unruhen nach Rom um Hülfe gemeiniglich geflüchtet haben. Allein was folget daraus weiter, als daß Rom eine gemeine Zufluchtstätte der Bedrängten gewesen sey. Kann man sie deswegen gleich auch zur Richterinn dieser Elenden machen? keinesweges (§. 131. seq.). Alles, was diese Verjagten allemal in Rom erhielten, waren etwa Bittschriften an die Kaiser, oder ein kleines Employ in der römischen Diöces, wie z. E. der römische Felix den Johannes Thalaja, den Bischoff von Alexandria, nachdem er sich umsonst bemühete, ihm sein Alexandrien wider zu verschaffen, endlich zu einem kleinen Bischoffe von Nola in Campanien hinsetzte, wo auch dieser Mann im Elende starb *r*). Wäre der römische Bischoff damals schon als allgemeiner Schiedsrichter erkannt worden, so hätte er durch seinen Ausspruch die verjagten Flüchtlinge in ihre Sitze widerherstellen können. Wie wenig aber derselbe in dergleichen Fällen sich eines Ausspruches anmaßen dürfen, und wie er allemal nur seine Hülfe durch Fürsprache und Bittschriften geäußert habe, davon zeuget uns ein ausnehmendes Beyspiel der alexandrinischen Kirche noch kurz vor ihrem Ende. Es entstund nach dem Chalcedonensischen

Findet bey Rom schlechte Hülfe.

Wendet sich an den Kaiser und den Patriarchen zu Constantinopel lieber, als nach Rom.

r) **Liberatus** *breuiar. c. XVIII.* Iohannes vero Talaia habens episcopi dignitatem, remansit Romae: cui Papa Nolanam dedit ecclesiam, quae est in Campaniae regione; in qua plurimos residens annos, in pace defunctus est.

sischen Kirchenrathe, wo der Dioscorus ins Elend verwiesen ward, zu Alexandria die gewaltige Spaltung, indem die Katholischen den Proterius, die Eutychianer aber den Timotheus zum Bischoff erwählten *s*). Beyde Theile wendeten sich, nicht an den römischen Bischoff, sondern an den Kaiser. Und die katholische Partey besonders brachte noch überdieses ihre Klage nicht nach Rom, sondern an den Patriarchen zu Constantinopel, den sie ersuchten, sein Bestes zum Frieden beyzutragen *t*). Zum Ueberflusse setzten sie noch hinzu, der Kaiser und der Patriarch möchten endlich auch den Bischöffen zu Rom, Antiochia, Jerusalem, Thessalonica und Ephesus von der Sache Nachricht ertheilen, und mit ihnen gemeinschaftlich zu Werke gehen *u*). Leo I. der Bischoff von Rom, so erpicht er sonst war, bey aller Gelegenheit den Grund zur päbstlichen Monarchie zu legen, verargete doch den Aegyptiern diese ihre Conduite so wenig, daß er vielmehr an den Kaiser Leo selber eine Bittschrift ergehen ließe, worinn er denselben ersuchte, den Kirchentyrann aus Alexandrien zu verjagen, und den rechtmäßigen Bischoff einzusetzen *x*). Er brachte es endlich durch Gesandtschaften und Briefe dahin, daß der Kaiser anstatt des Timotheus Aelurus, den er ins Elend verwies, den Timotheus Salo-

Leo I. kann nichts darwider einwenden.

s) Evagrius *lib. II. Cap. VIII.*
t) Liberatus *breuiar. Cap. XV.*
u) Evagrius, *loco cit.*
x) S. des Franciscus Pagi *breviar. T. I. in Leone. n. 34. p. 153.*

Salophaciolus zum Bischoffe einsetzte y). Wie kann sich aber dieses Verfahren mit eines Pabstes vorgeblicher Jurisdiction vergleichen? Die Begebenheit war wichtig, denn man stritt um Disciplin und Glauben. Gleichwohl wird der Bischoff zu Rom dabey nur mit den Bischöffen zu Antiochien, Jerusalem, Thessalonica und Ephesus gleich gehalten, und ihm erst vom Kaiser, und dem Patriarchen zu Constantinopel eine willkührliche, nicht aber von den streitenden Parteyen eine appellationsförmige Nachricht ertheilet. Leo, der Bischoff zu Rom, erkennet selbst durch seine Bittschrift den Kaiser zum wahren Schiedsrichter der ganzen Sache. Die Herren Katholischen geben nicht zu, daß die Aegyptier, da sie bey dieser Sache, nach dem Kaiser, an den Patriarchen zu Constantinopel sich gewendet haben, deßwegen dieses Patriarchen Jurisdiction erkannt haben (§. 156. n. 1.). Mithin dürfen sie aus anderen dergleichen Fällen eben so wenig eine Jurisdiction auf Rom herleiten (§. 127.).

ob es schon in causa maiori war.

Der Kaiser wird als Schiedsrichter erkannt,

nicht aber Rom.

§. 158.

In der Folge aber hat man diese Zuflucht der alexandrinischen Bischöffe zu Rom mit ganz andern und hochmüthigen Augen angesehen. Eben diese eutychianische Unruhen dauerten noch nach dem Bischoffe Leo, unter dem

Rom bemühet sich umsonst, sich der Jurisdiction über Alexandria anzumaßen.

y) Leo wünschte darüber dem Kaiser selber Glück, *ep.* 99. nach der neuen Ordnung 137. ad eundem. und dem Timotheus *ep.* 101. oder 139.

dem Hilarius, Simplicianus, Felix, Gelasius, und Anastasius immer fort. Diese Bischöffe nahmen sich einer um den andern, nach und nach bey der Sache immer mehr heraus. Der Kaiser Zeno vertrieb den rechtmäßigen Bischoff Johannes aus Alexandrien, und unterstützte den Petrus Mongus, mit dem es auch Acacius, der Patriarch zu Constantinopel, auf Befehl des Kaisers hielt z). Johannes, wie oben gemeldet (§. 157.), floh nach Rom, zu dem Bischoffe Simplicius, und wurde von ihm nach Würden empfangen a). Er beschuldigte da den Acacius vieler Verbrechen, und brachte den Simplicius wider denselben in Harnisch, der aber über dieser Sache hinstarb, ehe noch Johannes sein förmliches Klag-

z) Der Kaiser Zeno ließ wider alle Vorstellung vom Pabste Simplicius, an den Bergamius, den Landpfleger in Aegypten Ordre ergehen, welche Liberatus *cap. 12.* folgenden Inhalts beschreibt: ut Ioannes expelleretur ab Alexandrina sede, quasi eam contra suum iusiurandum, quod in Regia *ciuitate* dedit, arripuisset: cooperaretur Petro Moggo vt remaneret in sede; nec prius hoc faceret, nisi susciperet Henoticum Principis, Synodicas destinaret epistolas Constantinopolitano Acacio, et Simplicio Romano et ceteris archiepiscopis. Acacius vero promittente Petro facere vnitatem, nec adhuc implente legitime nomen eius in Diptychis recitari permisit tanquam iam Alexandrini Praesulis in sede Apostolica positi.

a) Sicut dicebat, ab Apostolica sede susceptus est, saget Liberatus *cit. loco.* Man bemerke hier die List eines katholischen Schriftstellers, des Franciscus Pagi, der gleich zu den Worten ab Apostolica sede die seinigen, ad quam appellauerat, hinzuzusetzen sich berechtiget zu seyn glaubet. *Tom. I. breuiar. pag. 167.* Dieß ist die Mode dieser Herren.

libell wider den Acacius zu stande brachte *b*). Auf ihn folgte Felix III. der sich viele Mühe gab, den Johannes auf seinen Sitz wieder herzustellen. Er gieng dabey so weit, daß er gar den Acacius zur Verantwortung nach Rom citirte *c*). Allein der Kaiser und Acacius hatten auf die Vorforderung so wenig Hochachtung, daß sie die Gesandten vielmehr ins Gefängniß warfen, und endlich dieselben dahin vermochten, daß sie mit dem Acacius und Petrus Kirchengemeinschaft eingiengen, und mit heftigen Briefen von Zeno und Acacius entlassen, nach Rom zurück kamen *d*). Vitalis und Mesenus, so hießen die Gesandten, wurden da nach ihrer Ankunft ihrer priesterlichen Würde entsetzet, und Acacius mit dem Petrus Mongus in einem römischen Kirchenrathe von sieben und sechzig Bischöffen, das erstemal verdammet und in den Bann gethan *e*). Tutus mußte nach Orient schiffen, und dem Acacius das Urtheil ankündigen, dem er dasselbe bey dem Altar an den Mantel hefte, und alsdenn in ganz Constantinopel ausstreuete, nach der Hand aber sich eben wie die vorigen Gesandten selber zum Acacius schlug, und darüber gleichen Lohn zu Rom davon trug. Dieses ohnmächtige Rom wußte diesen Schimpf nicht anders zu rächen,

Acacius wird excommuniciret.

b) Liberatus, *Cap. 18.*

c) Das Citationsdecret steht *T. IV. concil. pag. 1098.*

d) Gelasius *ep. XIII. ad episcopos Dardaniae.* Ein Stück der kaiserlichen Briefe hat uns Evagrius *lib. 3. cap. 20.* aufbehalten.

e) Siehe *T. IV. concil. pag. 1073.*

chen, als daß es den Acacius, weil er es auch mit Petrus Fullo zu Antiochia wider den Bischoff Calendion hielt, den Petrus Mongus und diesen Fullo in einem zweyten Kirchenrathe von seiner Gemeine ausschloß *f*), und dem vertriebenen Johannes Thalaja das kleine Bißthum Nola in Campanien einräumete (§. 157.). Der Nachfolger des Felix Gelasius äußerte seinen ohnmächtigen Gram wider diese Verachtung der römischen Befehle noch deutlicher, und nachdem er in seinen Briefen gewaltig über den Petrus Mongus geschimpfet, erkläret er schlechterdings, daß die Bischöffe zu Alexandria, als des zweyten Sitzes, auf keine Weise, ohne Genehmhaltung des ersten römischen Sitzes, dürften weder eingesetzet, noch verstossen werden *g*). Dieses ist die erste vermessene Erklärung und Anmaßung einer eingebildeten römischen Jurisdiction über die alexandrinischen Bischöffe, die aber nur in leeren Worten, ohne Folge einer einzigen Wirkung im Werke bestund *h*). Man sieht indessen, wie Rom ihre Prätensionen über die alexandrinische Kirche angefangen, niemals aber einige Wirkung davon zu Stande gebracht habe.

Des Gelasius vermessene Prätension.

§. 159.

f) S. Pagi *Breuiar. T. I. p. 171.*

g) Gelasius *ep. XIV. T. IV. concil. pag. 1215.*

h) Die Herren Katholischen brüsten sich gewaltig mit dieser Stelle des Gelasius. Petrus de Marca hat ebenfalls dieselbe unter die schlechten Beweise mit angebracht, da er *l. I. de Conc. Sac. et Imp. c. 2.* den römischen Patriarchen zum

§. 159.

Rom gab es etwas wohlfeiler.

Nach dem Tode des Kaisers Zeno und des Pabstes Gelasius, folgten auf dieselben ein Kaiser Anastasius, und ein Pabst gleiches Namens, es ließ sich dieser die Hitze etwas vergehen, die bey seinen Vorfahren schlechte Wirkung hatte. Er suchte auf den alten Fuß den Kaiser in gutem zu gewinnen. Die Alexandriner theileten sich auch in zweene Haufen. Der eine vergnügte sich mit dem bekannten Henoticon des Kaisers Zeno, Kraft dessen der ganzen eutychianischen Streitigkeit durch beyderseitiges Still-

zum Einigkeitspuncte der ganzen Kirche machen will. Nur Schade: daß hier **Gelasius** Richter in seiner eigenen Sache hat seyn wollen, und mit keinem Beweise dieses seines angeblichen Vorrechtes hat aufkommen können. Alles, womit er seine Foderung bekleistert, sind einige Stellen, die **Christus** zu dem **Petrus** gesprochen hat, und vom **Gelasius** auf eine schlechte Art sind gemisbrauchet worden, wenn er saget: Tu es Petrus etc. ecce ego rogaui etc. pasce oues meas. Quare igitur ad Petrum tam frequens Domini sermo dirigitur? Numquidnam reliqui sancti, et beati Apostoli non erant simili virrute succincti? Quis hoc audiat affir-

mare? Sed vt, capite constituto, schismatis tolleretur occasio, et vna monstraretur compago corporis Christi, quae ad vnum caput glorioſissima dilectionis societate concurreret, et vna esset ecclesia, cui fideliter crederetur, vnaque domus vnius Domini et vnius redemptoris, in qua de vno pane, et de vno calice nutriremur. Die Protestanten haben schon überflüßig den wahren Sinn dieser Stellen ganz anders bestimmet. Warum besteigt denn dieser Pabst erst so spät seinen Richterthron, warum haben nicht auch seine Vorfahren sich über Alexandrien gleiches Rechtes angemaßet? (§. 132.)

Stillschweigen auf einmal ein Ende seyn sollte. Der andere Theil hingegen bestund immer darauf, daß man den ganzen chalcedonensischen Kirchenrath schlechterdings verwerfen und verdammen sollte. Man zankte sich auch über einige vorhergehende Bischöffe, ob ihre Namen in den Kirchenbüchern oder Diptychen sollten ausgelöschet werden? Die herrschende Partey waren die Eutychianer. Der Patriarch von Alexandria blieb indessen beständig mit den übrigen Patriarchen vom Oriente in Gemeinschaft *i*). Der Kaiser **Anastasius** blieb eben so unbeweglich als **Zeno**, daher verfiel **Symmachus**, der auf den Pabst **Anastasius** folgte, neuerdings auf die gelasianischen Principien, und that den Kaiser selbst in den Bann, er wagte aber diesen Schritt wie billig, mit erschrockenem Herzen, und entschuldigte sich bey dem Kaiser, daß er ihn nicht gerade hin, sondern nur den **Acacius** und seine Anhänger, die bereits vorher excommuniciret wären (§. 158.), gemeynet hätte *k*). Endlich machte der Kaiser **Justinus** Friede,

Geräth wieder in die Hitze.

Der Kaiser Justinus setzet einen katholischen Bischoff zu Alexandria ein.

i) *Epist. Orientalium ad Symmachum T. IV. concil. pag. 130.*

k) *Epist. Symmachi apologet. ad Anastasium*: Dicis, quod mecum conspirante Senatu, excommunicauerim te. Ista quidem ego, sed rationabiliter factum a Decessoribus meis sine dubio sequor. Nos non te excommunicauimus, Imperator, sed Acacium: Tu recede ab Acacio, et ab illius excommunicatione recedis: tu te noli miscere excommunicationi eius, et non es excommunicatus a nobis: si te misces, non a nobis, sed a te ipso excommunicatus es.

Friede, und setzte wiederum einen katholischen Bischoff in Alexandrien ein *l*), ungeachtet Rom gerade vorher wider solche Einsetzung protestiret hatte (§. 158.), wodurch das Verständniß der orientalischen Bischöffe mit Rom wieder hergestellet wurde. Der damalige Pabst Hormisdas, so gut er mit dem Kaiser verstanden war, unterfing sich nicht, den Satz des Gelasius zu behaupten (§. cit.), und diesen neuen katholischen Bischoff einzusetzen. Er überließ dieses Recht dem Kaiser, und gab dadurch deutlich zu verstehen, daß er sich in die ägyptischen Wahlsachen nichts zu mischen habe. Von dieser Zeit ward das gute Vernehmen zwischen den römischen und alexandrinischen Bischöffen wieder hergestellet. Zumal waren Gregorius I, und Eulogius zween innigste Herzensfreunde, und dieser schrieb einstens an jenen einen sehr höflichen Brief, und bediente sich darinnen verschiedener Ausdrücke, die beynahe nach einer Unterthänigkeit rochen. Er sagte von Befehlen des Gregorius an ihn, und unter andern Höflichkeiten nennet er ihn einen allgemeinen Bischoff, Gregorius verbath aber diese Flatterien in seinem Antwortschreiben, nicht nur überhaupt, sondern mit dem ausdrücklichen Beysatze: er wüßte gar wohl, an wen er schriebe, nämlich an einen Bischoff von Alexandria, dem er etwas zu befehlen sich nimmermehr würde in den Sinn kommen lassen. Zumal aber verbitte er das Prädicat eines allgemeinen Bischoffs, denn

ohne Protestation des Pabstes.

Gregorius I. verabscheuet den Titel eines allgemeinen Bischoffs, den ihm Eulogius von Alexandria gab.

l) Baronius *ad annum 521.*

denn wer ihm dieses beylegte, der hielte ihn in der That für gar keinen Bischoff: er verabscheue die Ehrenbezeigungen, die der Ehre seiner Brüder nachtheilig wären *m*) ꝛc. Gregorius gestund hiemit, daß er andern souverainen Bischöffen nichts zu befehlen hätte: daß er sie als Brüder ansehe: daß denenselben ein allgemeiner Primat nachtheilig wäre. Und dieses saget ein Bischoff von Rom, den doch bey andern Gelegenheiten der Kützel der römischen Hoheit schon gewaltig juckte. Dieses gute Verständniß zwischen Rom und Alexandria blieb unverrückt bis auf den Cyrus, den Urheber der Monotholiten Ketzerey. Er wurde erwählet im Jahre 630; allein vier Jahre hernach wurde Aegypten von den Saracenen überschwemmet, und diesem ansehnlichen Patriarchat ein geschwindes Ende gemacht. Dadurch 1) verlor Rom ihre erste gewaltige Nebenbuhlerinn, deren Glanz ihren einbilderischen Absichten bisher sehr im Wege stund. 2) Uns aber hat dieses mächtige Patriarchat von Alexandria die deutlichsten Beweise vom Anfange bis auf seinen Verfall gegeben, daß es die Ehre seiner Souverainität bis ans Ende verfochten, und niemals einige Abhängigkeit von Rom erkannt habe: 3) So sehr sich Rom bey aller Gelegenheit bemühete, den alexandrinischen Bischöffen die Stricke über die Hörner zu werfen.

Die Saracenen machen dem Patriarchat zu Alexandria ein Ende, welches seine Freyheit bis ans Ende wider Rom vertheidiget hat.

m) Gregorius *lib. VI. epist. 37. p. 739. lib. VII. epist. 30. p. 774.*

§. 160.

Souverainität des Patriarchen zu Antiochia.

Das Concilium zu Nicäa (§. 119.) ertheilet nach dem Bischoffe zu Rom, und zu Alexandria, den dritten Rang dem Bischoffe zu Antiochia. Einige behaupten, daß Petrus der Stifter, ja wohl gar erster Bischoff zu Antiochia gewesen sey; die Stuhlfeyer des Petrus zu Antiochia ist daher gar zum Calenderfeste geworden. Allein das

Diese Kirche ist nicht vom Petrus gestiftet.

Zeugniß der Schrift, daß diese Ehre dem Paulus und Barnabas gebühre (§. 51.), ist unverwerflich. Wenigstens, da die Väter zu Nicäa den Bischoff von Alexandria vorsetzen, haben sie entweder die antiochenische Stiftung vom Petrus nicht erkannt, oder nicht so viele Hochachtung dafür gehabt, als man heute zu Rom prätendiret. Die

Herrschete nur über Ober- und Niedersyrien.

antiochenische Diöces erstreckte sich auch nach ihrer Erweiterung nicht über Ober- und Niedersyrien, und gleichwohl wird dieselbe der römischen verglichen, und ihr gleiches Recht mit dieser zuerkannt (§. 119). Es mangelt auch

Erkennet keine Superiorität von Rom.

bey dieser Kirche nicht an Beyspielen, da man sich zu Rom Raths erholet, und Hülfe gesuchet hat. Die Herren Katholischen belieben daraus eben, wie bey den alexandrinischen Fällen, auf ihren Primat Schlüsse zu machen, deren Uebertriebenes aber wir oben entdecket haben (§. 130. seq.), und mit dem einzigen Exempel bey Gelegenheit des Paulus von Samosata kann widerleget werden. Man

Ihre Ausbreitung.

findet bis auf diesen Bischoff durch ganze 250 Jahre kein Merkmal einer Metropolitanjurisdiction von Antiochia.

Die

Die Kirchenversammlungen, die in dieser Diöces vorkamen, wurden sogar von auswärtigen, oder gewiß von denen zusammen berufen, die nach der Hand erst Suffraganen von Antiochia geworden sind. Da sich die benachbarten Bischöffe wider den Paulus von Samosata aufmachten, versammleten sie sich mit den Priestern, bey sechshundert an der Zahl, zu Antiochia. Firmilianus von Cäsarea, war Präsident. Paulus versprach alle Besserung, bath um schön Wetter, daher auch Firmilian für gut befunden, mit dem Urtheile nicht weiter wider ihn zu verfahren. Als aber Paulus sein Wort nicht gehalten, versammleten sich siebenzig Bischöffe in einem zweyten Kirchenrathe zu Antiochia im Jahre 270. Dionys von Alexandria wurde dazu gebethen (§. 130.), der aber aus Schwachheit des Alters nicht erschien, sondern nur seine Briefe schickte. Firmilian starb auf dem Wege. Die Präsidentenstelle fiel also auf den alten Helenus von Tarsis, der damals noch kein Suffragan von Antiochia kann gewesen seyn. Paulus wurde von einem Priester Malchion in die Enge getrieben, und der Ketzerey überwiesen. Dieser wurde mithin abgesetzet, und an seine Stelle der Domnus, ein Sohn des Demetrius, der acht Jahre vorher zu Antiochia Bischoff war, gewählet. Seine Wahl wurde allen Kirchen vermeldet, damit sie ihn mit ihren Gemeinschaftsbriefen beehren möchten. Paulus wollte aber nicht weichen; die Sache wurde also

Freundschaftliche Versammlung der ersten Kirchenräthe zu Antiochia.

an den Kaiser Aurelian gebracht, der beschloß, daß das Bischoffshaus zu Antiochia einem sollte eingeräumet werden, der mit den Kirchen in Italien und Rom in Gemeinschaft stünde *n*). Aus dieser Geschichte fließen von selbst viele Anmerkungen. Man findet eine wahre Schilderung der damaligen Kirchendisclplin. Wenn eine neue Irrlehre entstund, lief man nicht gleich nach Rom, oder anderswohin. Die benachbarten Bischöffe berathschlagten sich unter einander, schrieben an auswärtige nach ihrem Belieben, und kehrten selber die anständigen Maaßregeln vor. Daher kömmt es, 1) daß man weder Africaner, noch Abendländer in diesen zween antiochenischen Kirchenräthen antrifft; denn sie waren zu weit entfernet. Man rufte lieber die näheren aus Cappadocien, Ponto, Phrygien, und Palästina. 2) Man zankte sich gar nicht um die Präsidentenstelle. Es waren diese Versammlungen eine Gattung von ökumenischen, wo der Pabst nothwendig seine Gesandten hätte dazu abordnen sollen, wenn er damals schon allgemeiner ökumenischer Bischoff gewesen wäre. Die Zahl der versammleten Bischöffe war größer, als die zu Nicäa. Der Gegenstand ihrer Berathschlagungen war einer der wichtigsten, nämlich die Absetzung eines, wie die Herren Gegner meynen, von Petro selber aufgesetzten Patriarchen, und zugleich ein Fundamentalartikel des Glaubens. Zwey Dinge, die nach heutiger Meynung

Schilderung der Kirchenjurisdiction zu Antiochia.

Rom hatte da ;ar keinen Einfluß.

n) Eusebius *lib. 7. cap. 30.*

nung der Herren Katholischen dem Pabste allein zur Entscheidung vorbehalten seyn sollten. Indessen hatte dieser nicht den geringsten Einfluß an der Sache. Firmilian von Cäsarea in Cappadocien präsidirte, den ich nicht glaube, daß man zum Vicarius des Pabstes, nach der gewöhnlichen Ausflucht, werde machen wollen; denn es ist bekannt, daß er den Pabst selber excommuniciret, und die Partey der Novatianer in einem eigenen Kirchenrathe genommen hat. Es ist ferner merkwürdig, daß diesem Bischoffe nicht das Ansehen seiner Stadt Cäsarea, sondern seine Verdienste, oder sein Alter diese Ehre des Vorsitzes zuwege gebracht habe. Man findet also hier keine Spur eines Primats, vielmehr muß man schließen, daß unter diesen Bischöffen eine solche vollkommene Gleichheit, wie in den allererstten Zeiten, unter den Gemeinen überhaupt (§. 34.) geherrschet habe. 3) Dieses erhellet noch deutlicher aus unserem zweyten antiochenischen Concilio. Es war dieses eben so wichtig, als das erste, denn es kam da die nämliche Materie vor. Gleichwohl präsidirte da der Helenus von Tarsis, vielleicht darum, weil er der einzige aus den berühmten Bischöffen noch übrig war, die die decianische Verfolgung überlebet haben o). Er war ein Feind des Bischoffes von Rom, und hielt es beständig mit dem Firmilian. Man kann ihn also so wenig als diesen für einen Bevollmächtigten von Rom vorschützen. Tarsis war

Vollkommene Gleichheit der Bischöffe.

o) Eben daselbst *cap. 5. et 30.*

war zwar eine Hauptstadt, die aber der Stadt Cäsarea in Palästina den Rang gab. Gleichwohl präsidirte in Gegenwart des von Cäsarea der Tarsenser, und dieser wurde in den Registern und Unterschriften der versammleten Bischöffe an ihre Spitze gesetzet *p*). 4). Das Synodalschreiben ward im Namen der Diakonen und der ganzen Kirche abgefasset, mithin waren damals die Gemeinen noch nicht von den Kirchenversammlungen ausgeschlossen *q*). 5) Dieses Schreiben ergieng nicht allein an den Dionys zu Rom, sondern auch an alle Diakonen und Gemeinen der ganzen Welt. 6) Daß Aurelian den antiochenischen Sitz demjenigen zugeschlagen habe, der mit Rom Gemeinschaft hielt, ist sich nicht zu verwundern. Er wollte als ein Heide dem Handel geschwind ein Ende machen, und die Sache dem Bischoffe zuwenden, den er am besten kannte, und der in seiner Stadt ihm der nächste war. Einem Heiden konnte ja wohl der nächste Bischoff der beste zum Schiedsrichter seyn. Und hat denn nicht endlich auch dieser Heide neben dem römischen auch die übrigen italienischen Bischöffe genannt? Man muß sich also wundern, wie Baronius so gar alle Kleinigkeiten für Rom zusammensuchet, und unter andern auch von diesem Heiden einen Beweis auf den römischen Primat herleiten will *r*). 7) Der Kaiser nennet den bischöfflichen Sitz zu Antiochia ein Bischoffs-

Die Gemeinen wurden da noch nicht von den Kirchenversammlungen ausgeschlossen.

p) Nicephorus *l. 6. c. 28.* *q*) *Ep. conc. Antioch. Tom. I. conc. p. 844.*
r) Baronius *ad annum 272.*

schoffshaus, wo sich etwa die kleine Gemeine versammlet hat. Die antiochenische Kirche war mithin zu denselben Zeiten noch eben keine weitläuftige Diöces, so wie ihr Bischoff noch kein Primas war (per n. 2.). Paulus bemühete sich mit unter den ersten, dieselbe über die benachbarten Flecken zu erstrecken. 8) Der Kirchenrath von Nicäa bestimmet den Sprengel dieser Diöces nicht, indem aber allda ein besonderer Canon von den Kirchen zu Jerusalem und Nicäa vorkömmt, so kann man erachten, daß der antiochener noch nicht Patriarch von Orient, sondern höchstens Metropolitan von beyden Syrien gewesen sey, deren sich nach und nach derselbe, wie andere Collegen, wird bemächtiget haben. 9) Die nicänischen Väter, die diese Kirche der alexandrinischen und römischen verglichen, und die Freyheit ihrer Provinzialconcilien, die wir eben bemerket haben, lassen uns nicht zweifeln, daß diese Kirche zu den nicänischen Zeiten von Rom unabhängig gewesen sey.

Zu den nicänischen Zeiten war aber der antiochener gleichwohl schon Metropolitan,

und zwar von Rom unabhängig.

§. 161.

So wenig Einfluß der Bischoff von Rom in die antiochenischen Händel im dritten Jahrhunderte hatte (§. 160), so viel Mühe gab sich derselbe, in die Anliegenheiten dieser Kirche so, wie in den übrigen, sich nachher zu mischen. Durch die arianischen Unruhen gerieth der ganze Orient in Unordnung. Bey Gelegenheit der Einweihung einer Kirche zu Antiochia, deren Bau Constantinus angefangen,

Rom suchet sich in die antiochenischen Händel zu mischen,

das Concilium zu Antiochia verhauet ihr aber den Weg.

gen, und Constantius vollendet hat, berief dieser an. 341 einen Kirchenrath, zur Abstellung der Unruhen, von neunzig Bischöffen zusammen, worunter vier und dreyßig arianische, die übrigen alle katholische waren. Athanasius wurde allda abgesetzet, und weil den Bischöffen bisher frey gestanden, entweder auf ein Provinzialconcilium der benachbarten Provinzen, oder zum Kaiser zu appelliren, wodurch über die beständigen Appellationen der Zunder der Unruhe beständig unterhalten wurde, so hat man beschlossen, daß ein Bischoff, der in einer Provinzialversammlung einmal wäre beurtheilet worden, nicht mehr befugt seyn sollte, weiter zu appelliren, sondern daß er sich schlechterdings der Sentenz des Provinzialsynodus unterwerfen müßte *s*). Dadurch wurde die Jurisdiction der Provinzialversammlungen fest gesetzet, mithin den Appellationen nach Rom, und folglich den heimlichen Absichten des römischen Primats auf einmal der Weg verhauen; ja eben darum war dieser Canon veranlasset, weil Athanasius nach Rom appellirete. Julius saß damals zu Rom, dem dieses Gesetz nicht anders als höchstempfindlich seyn konnte. Er versammlete gleich entgegen einen andern Kirchenrath an. 342 zu Rom, in welchem er den Athanasius ledig sprach, und die anzüglichen Briefe verlesen ließ, welche die Eusebianer an ihn geschrieben hatten. Man hielt sich zu Rom gar nicht beleidigt, da der Paulus von

Julius wurde darüber böse.

Samo-

s) *Concil. Antioch. c. 15.*

Samosate abgesetzet, und über einen Glaubensartikel, ohne Zuthuung des römischen Bischoffs, gehandelt wurde (§. 160). Der Bischoff Alexander verdammte den Arius, ohne den Pabst zu fragen, und der Euseb wurde im Kirchenrathe zu Nicomedia abgesetzet, ohne Vorwissen des römischen Bischoffs, andere hundert Fälle zu geschweigen, bey welchen man von ferne an keinen römischen Primat dachte, den man hätte dazu ziehen sollen. Dieser Canon aber des Antiochener Concilii war zu wichtig, als daß man denselben so gleichgültig in Rom ansehen konnte. Das ganze Concilium, wo derselbe beschlossen worden, zu verdammen, war nicht rathsam, denn der meiste Theil waren orthodoxe Bischöffe, und nicht die Hälfte Arianer. Man mußte mithin aus einem andern Grunde die Klage führen. Die ganze Beschwehrde des Julius gieng also nicht gerade über das Gesetze, sondern über die Art, mit welcher das Concilium wäre zusammengerufen worden, indem man die abendländischen Kirchen dabey umgangen, und nicht dazu eingeladen hätte *t*). So ungegründet diese vermessene Anfoderung des Julius war, so wichtige Folgen hatte dieselbe, die wir unten weiter ausführen, hier aber nur dieses als die erste Anmaßung einer römischen Jurisdiction über Antiochia bemerken wollen *u*).

Vermessene Anfoderung desselben.

t) Julius *ep.* beym Athanasius *Apol. II. Tom. I. p. 753.*

u) Baronius und Schelstrate wollen dieses Concilium Antiochenum

§. 162.

Die Souverainität von Antiochia.

So, wie die Herren Katholiken bey den alexandrinischen Geschichten schließen, eben so folgern sie aus den Bittschriften, Gesandtschaften, Rathsertheilungen, und anderen Hülfsmitteln, mit welchen sich Rom zuweilen der antiochenischen Kirche dienstfertig erzeiget. Nehmen wir diese hinweg, so bleibt Rom kein Schatten einer jemals zu Antiochia erkannten Jurisdiction übrig. Es würde viel zu ekelhaft fallen, eine Menge gleicher und in allem ähnlicher Fälle hieher zu setzen, und allemal mit der nämlichen Antwort abzufertigen. Bey den Spaltungen der antiochenischen Kirche, bey den abendländischen Gesandtschaften, welche Basilius durch den Athanasius begehrt hat, bey der Anfrage des Alexanders an den Innocentius I. ꝛc. Würden allemal die Anmerkungen vorkommen, die der Leser aus den bisherigen von selbst hinzuthun kann.

chenum für ein arianisches Conciliabulum ausgeben, weil es den Athanasius verdammet, und die Kirchendisciplin verdorben hätte. Allein es haben die meisten Stimmen die katholischen da ausgemacht; daß sie sich aber von den Eusebianern zur Verdammung des Athanasius haben bereden lassen, gehöret nicht zur Sache. Athanasius ward vieler Verbrechen beschuldiget, und da er keine orientalische Vorfoderung achtete, sondern sich in Occident geflüchtet hatte, mußte ihnen der Mann billig verdächtig werden. Andere Herren Katholischen getrauen sich selber dieses Concilium nicht schlechterdings zu verwerfen, sondern nur in den Puncten, die sich nicht mit ihrem Primate vergleichen, s. Pagi *Breuiar. Tom. I. p. 65.* welches ja wiederum eine offenbare petitio principii ist.

kann. Indessen hat doch dieses kleine Patriarchat die vielen Anfechtungen, die es von seinen Nachbarn ausstehen müssen, glücklich überwunden, und bis an sein Ende seine Souverainität verfochten. Es war Rom nicht allein, die sich heimlich bemühet, sich über Antiochia, ja über ganz Orient, zur Meisterinn aufzuwerfen. Es hatte Alexandria sogar öffentliche Prätensionen auf Antiochia gestellet, und dieselbe feindschaftlich ins Werk zu setzen sich bemühet, aus einer alten Gewohnheit der Bischöffe, die allemal ihre Diöcesen zu erweitern bedacht waren. So sind anfangs die Stadtbischöffe über die Dorfbischöffe (§. 94.), alsdenn die Metropolitanen über die Stadtbischöffe, und andere Metropolitanen zugefahren (§. 107.); itzo ist es nun an dem, daß ein Patriarch sich an den andern waget, und ihn unter sich zu bringen, allerhand Künste ausfindig machet. Um die Mitte des fünften Jahrhunderts geriethen die alexandrinischen und antiochenischen Bischöffe über verschiedene Spaltungen einander in die Haare. Den Anfang machten Cyrillus von Alexandria und Johannes von Antiochia. Ihre Nachfolger **Dioscorus** und **Domnus** setzten den Krieg fort, welcher darinne bestund, daß die Alexandriner der Vermengung zweyer Naturen in Christo, die den Monothelismum gebahr, hingegen die Antiochener dem andern Absprunge der Nestorianer geneigt waren, die sogar zwo Personen in Christo behaupteten. Zwo Quellen, die beyde Patriarchate in einen unversöhn-

Wird vom Alexandriner angefochten.

lichen Haß und Eifer setzten. Dioscorus stieg in seiner Hitze soweit, daß er glaubete, Antiochia müßte in allem seinem Befehle, mithin auch seiner Glaubensmeynung, nachleben, mit einem Worte, er prätendirete die Jurisdiction über Antiochia, aus dem erbärmlichen Grunde, weil seine, die alexandrinische, Kirche vom heil. Marcus gestiftet wäre x); da doch dieses bey weitem nicht so gewiß war, als gewiß es ist, daß Antiochia vom Paulus und Barnabas gestiftet waren (§. 160.), die dem heil. Marcus im Ansehen nichts nachgeben. Man bemerke bey dieser Gelegenheit, daß sich Dioscorus ebenfalls schon desjenigen Scheingrundes habe bedienen wollen, auf welchen der römische Primat sich fußen will, wenn man deswegen auf Rom eine allgemeine Jurisdiction herleiten will, weil diese Kirche vom heiligen Petrus gestiftet wäre. Allein, so große Vorzüge den apostolischen Kirchen, in Ansehung ihrer Stiftung, schon in den ersten Jahrhunderten ist eingeräumet worden (§. 58.), so wenig hat man jemals denenselben deshalben eine Jurisdiction über andere Kirchen zuerkannt, am allerwenigsten aber ließ sich die antiochenische Kirche vom Dioscorus dadurch überwältigen. Theodoretus, der als Suffragan vom Domnus sich seines Patriarchen annahm, widerlegete den Dioscorus mit diesen mächtigen Einwürfen: Antiochia wäre nach einiger Meynung, sogar vom heil. Petrus gestiftet, wovon

Die römische Maxime, ein Ansehen vom Petrus herzuleiten, war auch andern Vsurpatoribus ein gemeiner Kunstgriff.

Mar-

x) Theodoretus *Epist.* 86.

Marcus ein Jünger war: die Väter hätten zu Constantinopel den Bischöffen so nachdrücklich gebothen, sich in den Schranken ihrer Diöcesen zu halten, und eben da wären dem Dioscorus die Gränzen von Aegypten bestimmet worden (§. 138). Dieser Handel, der zwischen zween Primaten über ihre Rechte und Jurisdiction entstund, hätte ja sollen zu Rom entschieden werden, wenn da ein allgemeiner erster Primas, und Kirchenvorsteher wäre erkannt worden. Allein diese Würde war den Morgenländern ein unbekanntes Thier. Dioscorus schickte seine Gesandten nach Constantinopel, und der Streit wurde vom damaligen Patriarchen Flavian dahin entschieden, daß weder Alexandria noch Antiochia aus ihrer Stiftung eine Jurisdiction herleiten dürften, sondern daß man sich lediglich an die Canons von Nicäa und Constantinopel, als an die einzige Quelle der kirchlichen Gränzscheidung, und Jurisdiction halten, mithin den Patriarchen zu Antiochia in seinem angewiesenen Rechte ungestört lassen sollte y). Es bringt indessen dieser Fall dem Patriarchen zu Constantinopel viele Ehre, daß man eine so wichtige Sache auf seinen Ausspruch habe ankommen lassen; und ich sehe nicht, was die Herren Katholiken hier vorgeben können, warum man in diesen causis maioribus ihres Pabstes so gar vergessen, und ihn außer Acht gelassen habe. Ja warum hat denn hier Rom nicht diejenige Protestation

Antiochia wendet sich nach Constantinopel, um den Schutz ihrer Freyheit,

ohne Widerrede von Rom.

y) *Idem Epist. 11.*

tion eingeleget, mit welcher es sich oben dem Antiochenischen Canon widersetzet hat (§. 161.)? Warum hat der eifersüchtige Leo I. diesen Capitalstreit so stille hingehen lassen, der doch sonst wider alles, was Constantinopel eine vorzügliche Ehre machte, sich so sehr an den Laden legte? Dioscorus hat nach der Hand die erwünschte Gelegenheit gefunden, Rache auszuüben. Er hat den Flavian in die andere Welt geliefert, den Domnus abgesetzet, und im zweyten Kirchenrathe zu Ephesus, da er das Orakel war, die Sache dahin gebracht, daß dem Theodoretus ein gleiches widerfuhr.

Die Flucht des Theodoretus nach Rom erweiset nichts.

Nach diesem wendete sich Theodoretus zwar nach Rom, und da, meynen die Herren Katholiken, wird eine deutliche Spur einer Appellation vom allgemeinen Kirchenrathe an den römischen Bischoff, zu finden. Es verschwindet aber auch dieser Triumph, wenn man die Sache mit ihren Umständen zusammenhält. Domnus, sein Patriarch, und unmittelbarer Richter, war nun selber abgesetzet; Flavian, der Patriarch zu Constantinopel, umgebracht; der Patriarch von Alexandria, Dioscorus, sein geschworner Feind, und Präsident des Kirchenrathes. Wo hat er sich denn anders hinwenden können, als an den römischen Patriarchen Leo? Er mußte entweder abgesetzet bleiben, oder im Occidente Hülfe suchen, weil er im Oriente kein Mittel für sich übrig sah. Und wie hat er endlich beym Leo eingelangt? um nichts weiter, als um

den

den Beyfall für seine Lehre z). So, wie er dieselbe an einem andern abenländischen Bischoffe Florenz zu rechtfertigen suchet *a*). Er fängt seinen Brief, als ein Hülfsbedürftiger, von den Lobeserhebungen des Leo an, die denen nicht gleich kommen, welche er ein anderesmal dem Flavian gab *b*). Er beehret obgedachten Florenz eben so gut mit dem Titel eines Richters seiner Lehre, als den Leo. Er wollte gern auf einen Kirchenrath nach Italien kommen, weil ihm aber des Kaisers Erlaubniß, ohne welche er die Reise nicht unternehmen durfte, versagt wurde, berufte er sich auf einen andern Kirchenrath, den der Kaiser auch wirklich zu Chalcedon versammelte. Man machte da dem Theodoretus seinen Sitz unter den Bischöffen, als einem abgewürdigten disputirlich, der ihm doch endlich gestattet wurde. Die Herren Katholiken schließen gleich wiederum, Leo hätte ihm diesen angewiesen, weil er ihn in sein Bisthum durch ein römisches Privatconcilium wieder eingesetzt hätte. Allein man vermenget hier wieder zwey Dinge, die gar sehr unterschieden sind. Leo mag den Theodoret in seine Gemeinschaft angenommen haben, deßwegen hat er ihm aber sein Bisthum nicht wieder eingeräumt, wie wir oben schon in dergleichen Fällen bemerkt haben (§. 157.), zu dem findet sich keine Spur von dem vorgeblichen römischen Concilio, und wenn

Bischöffe dürfen ohne Erlaubniß des Kaisers nicht außer Land gehen.

z) *Idem. ep.* 13. a) *Idem. ep.* 117. *et* 119. b) *Idem ep.* 11.

wenn wir auch alles zugeben, so war Leo weiter nichts, als ein Interimsrichter, zu dem er sich wohl mag aufgeworfen haben. Sein Urtheil wurde aber in der fünften Seßion des chalcedonensischen Kirchenraths neuerdings selbst untersuchet, und dem Theodoretus durch eine Definitivsentenz Recht gesprochen. Wäre der römische Bischoff der Mann damals gewesen, der den streitenden Parteyen allemal hätte Recht sprechen können, so würde kein Bischoff in der Welt gewesen seyn, der sich in seinen Anliegenheiten nicht allemal nach Rom gewendet hätte. Denn Rom erwies sich gegen diese ihre Clienten, und anderswo verdammten Bischöffe, wenn diese bey ihr anpochten, so dienstfertig, daß sie ihr mögliches zu ihren Absichten beytrug. Das macht, weil die römischen Bischöffe sich aller Gelegenheit bedienen mußten, sich auswärtige verbündlich zu machen, und durch wiederholte actus precarios den Grund zu einer praescriptione malae fidei zu legen. Die Zahl der Appellationen nach Rom müßte mithin gröſser als der Sterne am Firmamente gewesen seyn. Indessen kommen diese doch so selten, und nur in den Fällen vor, da sich ganz Orient wider einen Bischoff verschworen, und ihm demnach gezwungen hat, im Occidente Hülfe zu suchen. Daher man aus eben dieser Seltenheit, mithin auch aus der Zuflucht des Theodoretus vielmehr schliessen muß, daß man im Oriente gar nicht der Meynung gewesen sey, als wenn der römische Bischoff durch einen

richter-

richterlichen Ausspruch da etwas entscheiden könnte, sondern daß nur seine gute Officien, und Hülfe zuweilen den Verlassenen allerdings dienlich und bereit wären. Es hatte schon vor dem Dioscorus zwischen dem Johannes von Antiochia, und dem Juvenalis von Jerusalem gleiche Gränzstreitigkeiten gesetzet, bey welchen sich einsmals der von Jerusalem, wider den zu Antiochia ebenfalls des Ausdrucks im Eifer bediente: daß er verbunden wäre, dem apostolischen Throne von Jerusalem, der heiligen Stadt Gottes, zu gehorsamen c). Es hat sich also auch Jerusalem über Antiochia, aus dem einzigen Titel seiner Stiftung, etwas herausnehmen wollen, woraus man sieht, daß es um diese Zeit zur Mode geworden, daß die Patriarchen aus ihren apostolischen Abstammungen ihre Jurisdiction über andre haben herleiten wollen, die ihnen aber keinesweges zuerkannt wurde; denn auch diese Streitigkeit ist wider den zu Jerusalem zum Vortheile des Antiocheners im chalcedonensischen Kirchenrathe ebenfalls abgethan worden. Mithin hat Antiochia wider drey mächtige Feinde, den Alexandriner, den Jerosolymitaner, und den römischen Patriarchen ihre Souverainität vertheidigen müssen. Alle drey suchten, wider das Verbot des Concilii von Constantinopel, über den kleinen Patriarchen von Antiochia Meister zu werden, die ersten zween als offenbare Feinde, der Römer aber heimtücki-

Antiochia wird auch von dem zu Jerusalem angefochten.

c) *Concil. epheſ. act.* 4.

Bleibt bis ans Ende bey ihrer Freyheit.

scher Weise. Es hat sich gleichwol dieser Patriarch auch wider diesen letzten bis auf die saracenischen Unruhen tapfer erhalten, wie wir denn noch kurz vor denselben ein Beyspiel des patriotischen Eifers für die Freyheit der orientalischen Kirchen an dem Gregorius von Antiochia rühmen müssen. Derselbe ward angeklaget, als wenn er seine eigene Schwester beschlafen, und Aufruhr im Lande gestiftet hätte. Er appellirte über diese Klagen nicht nach Rom, sondern an den Kaiser, der durch einen Kirchenrath zu Constantinopel vom Patriarchen Johannes, der Jejunator genannt, die Sache untersuchen ließ, in welchem Gregorius losgesprochen, seine Kläger aber zum Staupenschlage und ins Elend verdammt wurden *d*). Bald darauf, mit dem Eingange des siebenten Jahrhundertes, wurde Antiochia von den Saracenen eingenommen, und von diesen Barbaren, die es bis in das eilfte Jahrhundert inne hatten, in einen erbärmlichen Zustand gesetzet *e*). Es ist leicht zu erachten, daß die geistliche Jurisdiction unter der Regierung der Barbaren, wie zu Alexandria (§. 159.), habe müssen begraben werden. Die Bischöffe waren von den christlichen Kaisern verlassen, und verloren ihr Ansehen. Ihre Nachfolge wurde unterbrochen, und man sieht von diesen Zeiten nichts als ein verwirrtes Register einiger Patriarchen, welche Monotheliten waren. Rom bediente sich dieser Verwirrung, und

Gregorius von Antiochia appellirt an den Kaiser.

Rom fischet unter den Saracenen im Trüben;

fieng

d) Baronius *ad an.* 587. *e*) Nicephorus *l.* 11. *c.* 44.

fieng an, ihre Klauen zu strecken, die es bisher hin und wieder auf Antiochia blicken ließ. Der Pabst Martinus setzte den Monotheliten Macedonius ab, und bevollmächtigte den Johannes von Philadelphia, in der antiochenischen Diöces Priester und Diakonen, so gut als in der Diöces von Jerusalem, zu ordiniren *f*). Man kann es dem Martin nicht verdenken; allein da seine Vorfahren dergleichen niemalen unternommen haben, so ist es ein sicherer Beweis, daß er sich dieser Gewalt nur angemaßet habe. Die Bischöffe haben in der Verfolgung diesen Eingriff entweder hingehen lassen, oder sich nach dem Befehle des Martini nicht geachtet. Denn der Macarius, der vermuthlich dem Macedonius nachfolgte, und nachher zu Constantinopel im Kirchenrathe abgesetzt wurde, ist gewiß nicht vom Johannes ordinirt worden; denn er war ein Monothelit. Dieser Macarius wurde nach Rom ins Elend geschickt, und dem Pabste die Aufsicht über diesen Ketzer aufgetragen *g*). Baronius *h*) verdrehet dieses factum dahin, als wenn Macarius vom allgemeinen Kirchenrathe an den Pabst appellirt hätte. Er wird aber dadurch beschämet, daß im Kirchenrathe schon Theophanes an die Stelle des Macarius gesetzt worden, und diese Appellation gar keine Wirkung gehabt

f) Martinus *I. ep. 5. T. 6. conc. p. 20.*

g) *ep. Imp. Const. ad Leon. concil. Const. III. act. 18.*

h) Baronius *ad an. 681.*

hätte, als die Vollziehung der Sentenz, die in dem Concilio ergangen ist. Es sind also bey dem antiochenischen Patriarchat niemals einige Appellationen nach Rom üblich gewesen, vielminder ist allda jemals eine Abhängigkeit von Rom erkannt worden, bis auf den Einfall der Saracenen, bey welchem Rom erst angefangen, über die Verfolgten im Trüben den ersten Jurisdictionsact sich anzumaßen, der ihr eben nicht am besten gelungen ist.

fängt auch da eine Nase.

§. 163.

Die Freyheit der Kirchen von Asien, Pontus, Thracien, Cypern,

Außer den Vorrechten der alexandrinischen, und antiochenischen Kirchen sind in dem Kirchenrathe zu Constantinopel auch den Kirchen in Asien, Thracien und Pontus ihre Vorrechte zuerkannt, und ihre Bischöffe als αὐτοκέφαλοι mit dem ausdrücklichen Befehle an die übrigen erkläret worden, daß sie sich nicht sollten gelüsten lassen, die Freyheit dieser orientalischen Kirchen zu kränken, oder ihre Gränzen anzufallen (§. 138.), eben solches Recht behaupteten auch die Bischöffe von Cypern, und andere. Allein, so jämmerlich die Gedrückten allemal nach diesem Canon schrien, so wenig hielt sich die Regiersucht der Mächtigen an denselben. Bald nach dem Kirchenrathe wagte das kleine Antiochia einen Sturm auf Cypern, und suchte durch allerhand Vorwand das Recht zu erschleichen, die Bischöffe allda zu ordiniren, das Concilium zu Ephesus schlug aber den Sturm ab, verwies den Antiochener

wird Anfangs vom Antiochener angefochten.

zu

zu dem seinigen, und bestätigte neuerdings den Canon von Constantinopel *i*). Man sieht indessen daraus, wie sich immer die mächtigern über die kleinern empöreten. Rom war mächtiger als Alexandria und Antiochia, Alexandria und Jerusalem ansehnlicher als Antiochia, Antiochia berühmter und stärker als Cypern. Rom gieng also über Alexandria (§. 158.), Alexandria, Jerusalem und Rom über Antiochia (§. 162.) und endlich auch Antiochia auf Cypern los, und dieses wider alle Kirchengesetze, die diesem herrschsüchtigen Bestreben zu steuren suchten.

Allgemeine Eigenschaft aller Patriarchate, daß die mächtigern der kleinern sich bemeistern wollten.

§. 164.

Antiochia war also zu schwach, die Kirchen von Asien, Thracien, Pontus, Cypern zu überwältigen (§. 163). Es waren diese einem mächtigern Nachbar zum Opfer vorbehalten. Der Patriarch zu Constantinopel spielte zwar in seinem neuen Rom den Meister, und die Figur eines grossen Präsidenten unter den Hofbischöffen; es mangelte ihm aber dabey die Jurisdiction einer weitläuftigen Diöces (§. 156.).

Chrysostomus unterwirft sich den Patriarchat zu Constantinopel.

i) *Concil. ephes. I. act. 7. decr. de episc. Cyp. Tom. III. Conc. p. 801.* Habebunt ius suum intactum et inuiolatum, qui sanctis in Cypro ecclesiis praesunt, secundum canones sanctorum Patrum, et veterem consuetudinem, per se ipsos ordinationes religiosissimorum episcoporum facientes: istud etiam in aliis dioecesibus, et in omnibus prouinciis seruetur, vt nullus piissimorum episcoporum aliam prouinciam occupet, quae antea et ab initio sub sua vel antecessorum suorum potestate non fuerit.

(§. 156.). Gleichwie nun das herrschsüchtige Bestreben nach dieser zur allgemeinen Eigenschaft der Bischöffe und Patriarchen bereits geworden ist (§. 163.), so waren auch die zu Constantinopel von dieser Modeschwachheit nicht befreyet. **Chrysostomus**, der heilige, der goldene **Chrysostomus**, war der rechte Mann, der es wagen durfte, die heiligsten Canons von Constantinopel (§. 138.) und **Ephesus** (§. 163.) gänzlich aus den Augen zu setzen, und ungehindert mit Füßen zu treten. Es ist dieses das Vorrecht großer Leute, daß sie sich ehe etwas anmaßen dürfen, als kleine Lichter. Ihre Verdienste rechtfertigen oft ein Unternehmen, welches andern unter die verhaßten und unerträglichsten Verbrechen würde zugerechnet werden. **Leo I, Gregorius M.** und andere von ihrem Schrot und Korne, haben zur päbstlichen Monarchie mehr beygetragen, als eine große Zahl anderer unansehnlicher und minder verdienter Päbste. **Chrysostomus** also dachte gleich nach dem zweyten Kirchenrathe zu Constantinopel, da ihm der Rang nach Rom eingeräumet wurde (§. 154.), seine Diöces zu vergrößern.

Den Pontus.

1) **Gerontius**, der Diakon des Ambrosius von Mayland, wurde von diesem seinem Bischoffe zur Buße angewiesen, weil er allerhand Thorheiten machte, und unter andern sich rühmete, es wäre ihm einsmals in der Nacht ein Gespenst erschienen, welches Schenkel von einem Esel gehabt, dem er den Kopf geschoren, und es in eine

Müh-

Mühle verbannet hätte. Geront floh die Buße und zog nach Constantinopel, um daselbst seinen Bischoff anzugeben. Er machte sich auch allda so wohl durch seine Intriguen, als Erfahrenheit in der Heilungskunst, so viele Freunde, daß er endlich zum Bischoffe zu Nicomedien vom Helladius dem Cäsareenser, ordiniret wurde, dessen Sohn er eine gute Stelle bey der Armee zuwege gebracht hatte *k*). Ambrosius verfolgte den Flüchtigen, und schrieb an den Nectarius zu Constantinopel, den Rebellen zu verjagen. Dieser gab sich auch Mühe, die Rache des Ambrosius auszuüben; die Einwohner von Nicomedien aber widersetzten sich ihm so sehr, daß er an den Geront nicht kommen mochte. Sein Nachfolger Chrysostomus drang hernach mit größerm Ernst auf die Sache, und es gelung ihm, daß Geront wirklich von seinem Sitze weichen mußte *l*). Siehe da, einen Metropolitan des Pontus, der von dem Patriarchen zu Constantinopel abgesetzet worden! Hätte der Kirchenrath zu Constantinopel demselben den ganzen Pontus schon unterwürfig gemacht, wie einige meynen *m*), so hätte nicht Helladius von Cäsarea, sondern Nectarius den Geront ordiniren müssen, und jener hätte als Patriarch wider diesen ohne Widerstand verfahren können. Allein Chrysostomus hat erst nach ihm

k) Sozomenus *lib. 6. cap. 10.*
l) Eben daselbst *cap. 12.*
m) Valesius *in Sozom. lib. 8. cap. 6.*

ihm mit Gewalt durchdringen müssen, mithin hat er dieses ohne Fug und Recht, nicht aus einer vorher ihm eingeräumten Jurisdiction, sondern als Usurpateur unternommen; denn diese ist ihm erst nachher in dem chalcedonenser Kirchenrathe bestätiget worden, wie wir gleich sagen werden; hätte Chrysostomus einen constantinopolitanischen Canon für sich gehabt, so würde er denselben seinen Feinden, die ihn anklagten, daß er hernach den Pansophius an die Stelle des Geront zu ordiniren wider die Canones sich angemaßet habe, nur haben entgegen setzen dürfen. Es war also Gewaltthätigkeit, mit welcher sich Chrysostomus in die Jurisdiction des Pontus eingedrungen. Er hat dabey der allgemeinen Neigung nachgehangen, seine Diöces nach der Größe seines Ranges zu erweitern, und diejenigen werden dieses sein Verbrechen nimmermehr rechtfertigen können, die ihn als einen Heiligen verehren.

Thracien. 2) Eben so wenig Gewissen machte sich derselbe, der Ordination des Serapions zu Heraclea sich anzumaßen, und an statt, daß seine Vorfahren als Suffraganen von Heraclea ihre Ordination daher geholet haben (§. 154.), spendet er diese itzo eben da aus *n*).

Asien. 3) Man will sagen, in Asien und den benachbarten Provinzen, werden die Ordinationen um Geld verkauft. Gleich kömmt Chrysostomus, unter der Bedeckung des kaiser-

n) Socrates *lib. 6. cap. 15.*

kaiserlichen Ansehens, die Simonie abzustellen, setzet die ordinirten Bischöffe ab, und andere an ihre Stelle ein *o*). Der Bischoff zu Ephesus stirbt, Chrysostomus unterschiebt einen Mönch, seinen Liebling, an dessen Stelle *p*).

4) Der große Name des Chrysostomus blendet seine Verehrer dermaßen, daß sie glauben, seine Schandflecken schon damit bedecket zu haben, wenn sie sagen, Chrysostomus habe dieses alles als päbstlicher Vicarius und aus Vollmacht des Bischoffs von Rom gethan *q*). Sie sagen es aber ohne Beweise mit einer offenbaren petitione principii wider die ganze Praxin der damaligen Zeiten. Palladius schreibt ausdrücklich *r*), Chrysostomus habe dieses eigenmächtig unternommen. Sokrates und Sozomenus erzählen so viel von den Klagen seiner Feinde *s*), daß er durch sein dreustes Zufahren in Ordinirung auswärtiger Bischöffe, die Kirchengesetze verletzet habe; was wäre leichter gewesen, als durch die Autorität des Pabstes sich zu rechtfertigen, wenn er diese für sich gehabt hätte, oder wenn dieselbe damals wäre erkannt worden? Der Pabst Leo, der sich so eifersüchtig wider alle Privilegien von Constantinopel erzeiget hat, hätte nicht Ursache gehabt, sich so viel darüber zu grämen, wenn sich Constantinopel zum Vicariat von Rom damals schon erkläret

Nicht als Vicarius von Rom, sondern eigenmächtig, und unrechtmäßiger Weise.

o) Sozomenus *lib. 8. c. 19.*
p) Eben daselbst *cap. 6.*
q) Morinus *Exerc. l. 1. exerc. 14. pag. 38.*
r) Palladius *vit. Chrysost. p. 133.*
s) *loc. cit.*

hätte; denn Leo suchte nichts anders, als dieses, wie wir in der Folge sehen werden. Man würde dieses Erkänntniß mit unauslöschlichen Buchstaben in dem römischen Archive eingeätzet, und damit die Patriarchen von Constantinopel allemal aufs Maul geschlagen haben. Warum hat man sie aber in so vielen heftigen Disputen allezeit mit einem so scharfen Argument verschonet? Das macht, weil Chrysostomus nicht auf die Commißion von Rom, sondern auf das Ansehen von Constantinopel, und auf die allgemeine stillschweigende Delegation des Kaisers (§. 156), die er so oft misbrauchte, und endlich auf seine persönliche Verdienste und Hochachtung bey seinen Collegen gepochet hat.

Sein Unternehmen wird zu Chalcedon bestätiget,

5) Dieses waren also die eigentlichen Ursachen, welche die Metropolitanen und kleinen Patriarchen von Asien, Pontus und Thracien in eine solche Ehrfurcht für den Exarchen der Residenz von Constantinopel setzeten, daß Sie das Joch, welches ihnen Chysostomus übergeworfen hatte, mit der Zeit sich selber gefallen ließen, und durch die Gewohnheit erträglich hielten, welche endlich sogar den allgemeinen Kirchenrath zu Chalcedon dahin vermochte, daß derselbe diese Usurpationen durch einen allgemeinen Kirchenschluß bestätigte. Das einzige Rom widersetzte sich aus seinen Nebenabsichten dieser Bestätigung, es wurde aber durch die mehreren Stimmen überwogen, indem die interessirten Bischöffe von Asien, Pontus, und Thra-

wider die römische Protestation.

cien

cien mit dem Thalassius von Cäsarea bezeugten, daß der Patriarch von Constantinopel durch die Gewohnheit das Recht auf sich gebracht hätte, die Metropolitanen dieser Diöcesen zu ordiniren. Es ergieng also wider alle Einwendungen des Bischoffs von Rom der Schluß dahin *t*): es geziemet sich, daß der heiligste Erzbischoff des königlichen Constantinopels, als des neuen Roms, der nämlichen Primats-Ehre würdig sey, und die Macht haben soll, die Metropolitanen in den Diöcesen Asien, Pontus und Thracien zu ordiniren! Nur in die Wahlen der Unterbischöffe, die unter den Metropolitanen stünden, hätte sich derselbe nichts zu mischen *u*), außer in den Oertern, die meistens in der Barbaren Händen wären *x*). Und wiederum: Wenn ein Clericus oder Bischoff mit dem Metropolitan der Provinz in Zwistigkeit verfällt, kann er sich an den

Es wird ihm auch das Recht zuerkannt, Appellationen anzunehmen.

t) *Conc. Chalced. can. 28.* Oportere autem sanctissimum Archiepiscopum regiae Constantinopolis, nouae Romae, eisdem primatibus honoris et ipsum dignum esse, et potestatem habere, ordinare metropolitas in Asiana et Pontica et Thracica dioecesibus. Siehe die ganze *Act. 16.* Darauf heißt es *can. cit.* Episcopi praedictarum dioecesium, quae sunt inter barbaros, a praedicto throno sanctissimae constantinopolitanae ecclesiae ordinentur.

u) *Concil. Chalced. act. 16.* Vnius cuiusque ciuitatis episcopos ordinari ab omnibus aut pluribus prouinciae episcopis, potestatem habente metropolitano secundum Patrum regulas definitam, etiam nihil communicante in illorum ordinationibus archiepiscopo Constantinopolitano.

x) Siehe die Note (t).

Exarchen der Diöces wenden, oder an den Thron der Reichsstadt Constantinopel, und allda sein Recht suchen *y*).

Diese Kirchen verlieren ihre Freyheit, und werden Constantinopel einverleibet,

dessen Diöces daher den ersten Zuwachs erhält.

6) Nachdem also die Diöcesen **Pontus** (per n. 1.), **Thracien** (per n. 2), u. Asien (per. n. 3), vom Chrysostomus überwältiget, und nachher zu Chalcedon dem Patriarchen zu Constantinopel förmlich unterwürfig gemachet worden (per n. 5): So haben diese Kirchen ihre Souverainität verloren, und sind der Diöces von Constantinopel einverleibet worden, welche daher den ersten wichtigen Zuwachs und eine förmliche Diöces erhalten hat.

Der Kaiser bekräftiget den Rang dieses Bischoffs,

7) Weil aber eine so wichtige Sache, die die Grundfeste der constantinopolitanischen Diöces und Jurisdiction betraf (per n. 6.), ohne des Kaisers Bestätigung nicht genug verwahret schien, als von welcher die Bischöffe nunmehr hauptsächlich ihre Gerechtsame herholen mußten (§. 155. n. 8): So hat der Patriarch von Constantinopel für nöthig erachtet, schon im Jahre 424 von dem frommen Kaiser Theodosius ein Decret zu erhalten, in welchem ihm erstlich diejenige Gleichheit mit Rom, die ihm bereits an. 381 im Kirchenrathe zuerkannt worden (§. 154.), bestätiget, und zur Erweiterung seiner Diöces die Kirchenhändel

y) *Conc. Chalc. can. 9.* Si cum ipsius prouinciae metropolitano episcopus vel clericus controuersiam habeat, dioeceſis exarchum adeat, vel imperialis vrbis Constantinopolis thronum, et apud eum litiget.

del von Illyrien vorbehalten wurden z). Dadurch kam ganz Illyrien unter die Jurisdiction des Patriarchen.

ertheilet ihm die Jurisdiction und erweitert seinen Kirchensprengel,

8) Es mag dieses Gesetz daher seyn veranlasset worden, weil etwa drey Jahre vorher der Kaiser Gratianus, bey Gelegenheit einiger rebellischen Bischöffe in Italien, dem römischen Bischoffe gleiche Jurisdiction über ganz Italien eingeräumet hatte, von dem wir unten zu handeln bessere Gelegenheit haben. Das theodosianische Gesetz scheint wenigstens dahin zu zielen, wenn es ausdrücklich darum dieses Privilegium Constantinopel einräumet, weil diese Stadt der Vorzüge des alten Roms sich zu erfreuen hätte *a*). Daraus können wir bemerken, wie sich die Kaiser haben angelegen seyn lassen, den Bischoff ihrer Residenz zu Constantinopel auf einen gleichen Grad des Ansehens mit dem römischen herzustellen, und alle Privilegien einzuräumen, mit welchen sich dieser über andere heraus zu nehmen suchte.

setzet ihn mit Rom in gleiche Vorrechte.

9) Wir sehen daher zugleich den Möglichkeitsgrund, wie endlich auch Constantinopel, wie vorher Rom, ohne Zauberey und Wunderwerk so hoch gestiegen, daß es endlich

Wie endlich Constantinopel so groß geworden.

z) Theodosius *l.* 45. *cod. Theod. de episc. et l.* 6. *c. Iustin. de SS. eccles.* Siquid dubietatis (in Provinciis Illyrici) intercesserit, id oporteat, non absque scientia Viri reuerendissimi sacrosanctae legis antistitis vrbis Constantinopolitanae *(quae Romae veteris praerogatiua laetatur)* conuentui sacerdotali, sanctoque iudicio reseruari.

a) Siehe (not. z) *quae Romae veteris* etc.

lich viele hundert Bischöffe, und Metropolitanen unter sich gebracht hat (§. 154.), welche alle besonders anzuführen für unnöthig erachte.

§. 165.

Schwingt sich nach und nach stufenweise zu einer vierfachen Jurisdiction.

Wenn wir alles genau unterscheiden wollen, so finden wir bey dem Bischoffe zu Constantinopel eine vierfache Jurisdiction. 1) Anfangs hatte er nur eine delegatam in den besonderen Fällen, die ihm der Kaiser zur Entscheidung auftrug (§. 156). 2) Diese verwandelte er bald aus der delegatione praesumta in ordinariam. Doch nur innerhalb der Stadt, und am Hofe (§. cit.). 3) Endlich erwarb er auch eine förmliche ordentliche Diöcesjurisdiction (§. 164. n. 6). 4) Außer diesen aber wurden ihm zuweilen auch Fälle außerhalb seiner Diöces im Oriente vom Kaiser zur Entscheidung übertragen, bey welchen er mithin eine außerordentliche oder delegirte Jurisdiction außer seiner Diöces bekam. Ich will nur ein kleines Muster davon beybringen. Ibas, der Bischoff von Edessa, ein Suffragan von Antiochia, wurde der Ketzerey beschuldiget. Die Klage wider ihn war bereits schon allda anhängig gemachet, da sich die Kläger lieber nach Constantinopel wendeten, wo sie auch wirklich vom Patriarchen Flavian Commissarien erhielten, die die Sache entscheiden sollten. Die Edessener haben anfangs Antiochia als die erste Instanz erkannt, nachher aber sich an den Kaiser gewendet.

wendet. Denn das beweist das Libell des Diakon Samuel, welches im Kirchenrathe zu Chalcedon ist verlesen worden *b*). Mithin hat der Flavian nicht als ordentlicher Richter, sondern nur als vom Kaiser dazu Bevollmächtigter die Commissarien zu der Sache subdelegiret. Folglich I. hat Constantinopel keine ordentliche Jurisdiction über Antiochia, mithin auch nicht über ganz Orient gehabt, wie einige aus dergleichen Fällen schließen wollen, bey welchen alle Umstände und die ausdrückliche Geschichte von einer förmlichen Delegation des Kaisers meldet, wie z. E. auch diejenige war, da er die Sache der Donatisten von Africa durch den Bischoff zu Rom, und andere über Meer gelegene Prälaten entscheiden ließ, (I. Th. §. 122. et 123.), wie an seinem Orte vorkömmt. II. Mithin haben die Kaiser denen Bischöffen, neben ihrer ordentlichen Jurisdiction, die sie ebenfalls von den Kaisern herholeten (§. 164. n. 7.), auch zuweilen eine außerordentliche delegiret, die man mit der ordentlichen nicht vermengen muß, wie diejenigen zu thun pflegen, die den Patriarchen von Constantinopel zum Patriarchen von ganz Orient und den römischen von ganz Occident machen, weil sie alles aus göttlichem Rechte herleiten, was diese Bischöffe ausgeübet haben.

Hat keine Jurisdiction über ganz Orient.

Die Kaiser delegiren ihre Jurisdiction den Bischöffen.

§. 166.

Nun ist der geneigte Leser von selbst im Stande, eine unpar-

Vergleichung Constantinopels mit Rom.

b) *Concil. Chalced. act. 10.*

unparteyische Vergleichung der zween Bischöffe von Rom und Constantinopel anzustellen, die bereits zu den zwey vornehmsten Kirchenhäuptern erwachsen sind. Rom hatte den Vorzug und Rang nunmehr allein wegen seines Alterthumes; denn das Ansehen der Stadt mußte dem von Constantinopel weichen, und der Glanz der apostolischen Stiftung war bereits bey dem Range der Bischöffe, dem Ansehen der Städte nachgesetzet (§. 111. 125.), nachdem man angefangen hat, die Kirchen nach der politischen Verfassung des Reiches einzutheilen (§. 104. 109). Da nun die Kaiser das herrschende Ansehen der Stadt Rom nach Constantinopel übertrugen (§. 154.), blieb derselben das einzige Alterthum noch bevor. Daher auch die Kirchenräthe von Constantinopel und Chalcedon, bey ihren Rangsentscheidungen allemal des Grundes sich bedienen: weil die eine Stadt das alte, die andere aber das neue Rom wäre (§. 154. et 164. n. 5.). Rom erhielt die Bestätigung seiner Vorrechte in einem allgemeinen Kirchenrathe zu Nicäa (§. 119.), und Constantinopel bekam die seinigen ebenfalls, und zwar in zweyen allgemeinen Kirchenräthen zu Constantinopel und Chalcedon (§. 164. n. 5. et §. 154.), welche an der Menge der Stimmen und der versammleten Bischöffe dem zu Nicäa weit überlegen waren. Beyden wurden diese Privilegien vom Kaiser bekräftiget. Wenn Rom an dem **Valentinianus** III. einen mächtigen Beschützer gefunden hat, so haben sich **Theodosius** und

andere

andere nicht minder angelegen seyn lassen, die Privilegien ihres Patriarchen zu Constantinopel zu unterstützen (§. 164. n. 7.). Wenn die großen und berühmten Männer zu Rom, wie z. E. Leo, Gregorius ꝛc. durch ihr Ansehen zu der Erweiterung ihrer Macht das meiste beygetragen haben, so haben eben dieses Chrysostomus und andere zu Constantinopel gethan, welche daher eben so gut, wie jene, für die größesten Heiligen hingehen (§. cit.). Wenn die verfolgten Bischöffe sich öfters nach Rom geflüchtet haben, und wenn man diese Zuflucht als eine Appellation ansehen will, so haben wir aus Orient von Alexandria, Antiochia ꝛc. genug dergleichen Fälle bisher entdecket (§. 156. 157. seqq.), aus welchen man mit eben dem Grunde das Oberappellationsgerichte von ganz Orient Constantinopl zueignen könnte, wenn man die außerordentliche Jurisdiction mit der ordentlichen verwirren wollte (§. 165.); mit einem Worte: was Rom im Occidente war, das ist nunmehr in einem ausnehmenden Grade Constantinopel im Oriente geworden. Wir wollen die daher entstandenen Kriege dieser zween Patriarchen in dem folgenden Abschnitte besonders betrachten.

§. 167.

Nach den orientalischen Primaten verdienet auch die Wichtigkeit der africanischen Kirchenfreyheit, und ihre Unabhängigkeit von Rom, in eine kurze Betrachtung ge- Die africanische Kirche

schreibt sich nicht von den Aposteln her.

zogen zu werden. Es war diese Kirche der Schwachheit nicht unterworfen, mit welcher andere ihre Stiftung von den Aposteln, in Ermangelung hinreichender Beweise, durch Fabeln herzuleiten sich bemüheten (§. 58. n. 9.).

Die Zeit ihres Ursprunges ist ungewiß.

Man kann die Zeit nicht genau bestimmen, da der Saame der christlichen Religion in Africa aufgegangen ist. Tertullian ist der erste berühmte Mann dieser Kirche, und Agrippinus der erste Bischoff, dessen Namen uns aufbehalten ist, und beyde haben erst im Anfange des dritten Jahrhundertes ihre Stelle in der Geschichte.

Die Donatisten eignen sich allein die wahre Kirche zu.

Die Donatisten haben aus ihrer späten Stiftung gar eine Vorzüglichkeit ihrer Gemeinen, und bey denenselben allein die wahre Kirche finden wollen, weil es geschrieben steht: **Die Letzten werden die Ersten seyn.**

Die Herren Katholischen bauen ihre Ueberlieferungen auf die africanische Stiftung.

Baronius hingegen behauptet, die africanischen Kirchen wären in der Zeit, da Petrus so lange von Rom abwesend gewesen, gestiftet worden; andere, die diese freye Erdichtung ohne Beweise nicht annehmen wollen, behaupten doch, daß das Evangelium von Rom sey nach Africa gebracht worden, und dieses nicht nur aus römischer Eitelkeit, welche daher eine weitgesuchte Abhängigkeit der africanischen Kirche beweisen dürfte, sondern zur Unterstützung der römischen Traditionen, damit man entweder dieselben aus den spätern Schriften der Africaner, zumal des Augustinus, desto freyer behaupten, oder wenn die africanischen Schriftsteller diesen Traditionen entgegen wären, ihre ausdrücklichen Gegenbeweise mit

der

der römischen Stiftung und ihren Ueberlieferungen widerlegen könnte. Zu Carthago war der Primat von Africa, und Agrippinus hat schon einen Kirchenrath an. 215 von siebenzig Bischöffen, und nachher Cyprianus ebenfalls ganze Kirchenversammlungen aus dem Africa Proconsulari, Numidien, und Mauritanien zusammen berufen. Er hatte noch überdieß das Privilegium, welches die Bischöffe von Alexandrien ebenfalls behaupteten (§. 122.), daß er durch seine untergebene Provinzen Bischöffe ordinirete *c*). Er schrieb die Osterfeyer in ganz Africa aus (§. 126.) *d*). In den übrigen Provinzen aber war der Primat den Hauptstädten eben nicht erblich, sondern nach dem Alter der Bischöffe wandelbar (§. 110.).

Der Primat von Carthago ordiniret alle Bischöffe seiner Provinzen.

§. 168.

Wir haben schon im ersten Theile aus den ältesten africanischen Quellen bemerket, daß, da Cornelius zu Rom den Trophimus auf eine so gelinde Art versöhnete (I. Th. §. 74.), einige Rigorosisten, und zumal der africanische Bischoff, Antonianus, diese Conduite des Cornelius gar nicht billigen wollte (eben da §. 70. et 75.), so daß Cyprianus genug zu thun hatte, bis er diese Leute durch seine Briefe zur Ruhe brachte (cit. §. 75.). Man sieht indessen, daß sich die Bischöffe von Africa kein Gewissen machten, dem römischen Bischoffe zu widersprechen. Cy-

Die africanischen Bischöffe,

c) *Can. eccl. Afric. c. 55. et 65.* *d*) *Concil. Carthag. Tom. 4. conc. p. 1639.*

zumal Cyprianus,

prianus hat selber von diesem Satze nachher die deutlichsten Beweise gegeben, denn so sehr er sich bemühete, die Rigorosisten dem Cornelius zu Freunden zu machen, so wenig hat er ein andermal dem Römer seine Unzufriedenheit über die gar zu große Gelindigkeit verhalten. Es hatten sich Fortunatus und Privatus, zween aus den Aufrührern in Africa, wovon wir (I. Th. §. 65.) eine kurze Nachricht gegeben haben, nach Rom geflüchtet. Cornelius hat zwar, gemäß des römischen Kirchenrathes (I. Th. §. 66.), denselben anfangs keine Gemeinschaft ertheilen wollen, endlich aber ließ er sich gleichwohl überreden. Er stieß dadurch den Cyprianus vor den Kopf, der ihm seine Meynung in einem Briefe zu verstehen gab, dessen Schreibart einen Verfasser entdeckete, der keine Unterwürfigkeit erkannte. Ob er schon die Vorzüge Roms erhob, so bauete er doch seinen Verweis, den er dem Pabste gab, auf vier Gründe, die mit einer päbstlichen Autorität sich nicht vertragen können: 1) Daß jeder Bischoff für seine Heerde, nicht aber ein fremder, er versteht Rom, Rechenschaft geben müßte. 2) Daß nach den africanischen Gesetzen die Verbrechen da müßten gerichtet werden, wo sie wären begangen worden, und wenn die Schuldigen Gnade finden wollten, so müßten sie dieselbe bey ihrem ordentlichen Richter suchen, und nicht zu Rom; das will so viel sagen: der Bischoff von Rom hätte in Africa nichts zu sagen. 3) Die Sache des Fortunatus wäre schon in

erkennen keine Abhängigkeit von Rom.

Widersprechen den Appellationen nach Rom.

Verweisen dem Pabste die

Africa

Africa untersuchet worden. Rom wäre nicht befuget, dieselbe zu reformiren. 4) Daß die Bischöffe in Africa so großes Recht, als andere anderswo hätten *e*).

Retractation der africanischen Urtheile.

Behaupten ihre Souverainität.

§. 169.

Diese seine Meynung über die Freyheit und Souverainität der africanischen Kirchen äußerte Cyprianus noch deutlicher in dem berühmten Streite mit dem Stephanus zu Rom, von der Ketzertaufe. Dieser Pabst behauptete, man sollte keinen Ketzer bey seiner Bekehrung wieder taufen. Es war dieses unstreitig ein großer Irrthum in den Zeiten, da beynahe alle Ketzereyen wider das Geheimniß der heil. Dreyfaltigkeit anstießen, und die ächte Taufforme verändert hatten. Man hätte mit dem Stephanus die Taufe der Marcioniten rechtfertigen müssen, welche die erste Person der Gottheit offenbar lästerten: Die Taufe des Marcus, welcher im Namen des unbekannten Vaters, im Namen der Wahrheit, der Mutter aller Creaturen, und im Namen Jesus des Erlösers taufete, und seine Formel mit anderen hebräischen Namen verdunkelte: Die Taufe der Gnostiker, und aller deren, die den Urheber des alten Testamentes zum Ursprunge alles Bösen machten, müßte man durchgängig für gültig erklären. Cyprianus sah die Folgen dieses Irrthumes ein, und gerieth auf den andern Absprung. Er verwarf nicht

Der Streit des Cyprianus mit dem Stephanus über die Ketzertaufe.

Verführet beyde auf zween Absprünge.

e) Cyprianus *epist.* 59.

nicht nur die Taufe dieser Ketzer, sondern giebt auch einen gar zu allgemeinen Grund dazu an: weil nämlich die sacramentalische Gnade der Taufe allein bey der wahren Kirche wäre, und niemand den heiligen Geist mittheilen könnte, als der ihn wirklich selber besäße: woraus sich freylich zu viel folgern ließe, als wenn alle Ketzer überhaupt, wenn sie gleich die ächte Taufforme, und den Glauben an die heilige Dreyfaltigkeit beybehielten, müßten ungetaufet werden. Zween Absprünge, auf welche zween Lehrer verfielen, und die ganze Kirche in zween irrige Haufen theileten. Es war dieses die natürliche Folge desjenigen Satzes, nach welchem man einmal sich von der wahren Glaubensquelle entfernet, und den Ueberlieferungen, in dem Ausspruche der Bischöffe, völlig überlassen hatte (§. 58. n. 7). Cyprianus und Stephanus, beyde irreten, indem so wenig alle Ketzer dürfen umgetaufet werden, wenn sie nämlich die wahre Taufforme beybehalten; so wenig man die Taufe derjenigen für gültig erklären kann, die bey ihrem Irrthume wider die heilige Dreyfaltigkeit diese Forme wesentlich verändert haben. Man hätte sich nur dürfen an die Schrift halten, die da ausdrücklich diese Forme bestimmet hat. Allein es haben sich beyde, Cyprianus und Stephanus lediglich auf ihre Tradition berufen, und daher haben sich beyde vergangen. Der Fehler des Stephanus ist unstreitig wichtiger, und folglich sein Verfahren desto unverantwortlicher, da er in

und die ganze Kirche auf zween Irrthümer.

Der Irrthum des Stephanus ist aber wichtiger.

seiner

seiner Hitze so weit gieng, daß er den Cyprianus wirklich von der Gemeinschaft seiner Kirche ausschloß. Man suchet ihn zwar noch so weit zu entschuldigen, als wenn er diese Excommunication nur angedrohet hätte. Allein Firmilian, der es mit dem Cyprianus hielt, wirft dem Stephanus ganz deutlich vor, daß er durch eine übereilte Hitze, die von einer groben Unwissenheit herkäme, sich durch diese Excommunication wirklich selber von der Kirche getrennet hätte, und ein Schismatiker geworden sey. Freylich war diese Excommunication kein förmlicher Kirchenbann, da den Verbannten der Gebrauch der Sacramenten, und alle Kirchengemeinschaft entzogen wurde; denn dieser hätte nur Platz gehabt, wenn dem Cyprianus eine Jurisdiction über die Kirchen von Africa wäre zuerkannt worden. Er hat indessen sich gleichwohl von der Gemeinschaft getrennet, in welcher damals auch die souverainen Kirchen unter einander stunden *f*), es ließen sich aber die africanischen Kirchen durch diesen römischen Drakul-Spruch so wenig erschrecken, daß vielmehr Cyprianus ungescheuet fortfuhr, die Lehre des Stephanus als einen groben Schnitzer der menschlichen Ueberlieferung zu erklären *g*). Er versammlete hingegen verschiedene africanische Kirchenräthe, in deren einem *h*) 87 Bischöffe sich

Machet diesen Pabst zum Schismatiker.

Die Excommunication von den Päbsten war kein Kirchenbann.

Rühret von keiner Jurisdiction her.

Cyprianus verweist dem Stephanus sein Verfahren.

f) Die Briefe des Cyprians sind davon ausdrückliche Zeugen. S. *epist. 84. et 85.*

g) *Epist. cit.*

h) *Concil. Carthag. III. T. 2. conc. pag. 786.*

sich einfanden, wo er als Präsident dieses merkwürdigen Ausdruckes sich bedienete: Keiner aus uns ist befugt sich zum Bischoffe der Bischöffe aufzuwerfen, und seine Collegen durch einen tyrannischen Schrecken zum Glauben zu zwingen. Jeder Bischoff hat das Recht und die Freyheit, seine Meynung zu sagen, und gleichwie er keinen ander richten kann, so kann er auch von keinem andern gerichtet werden. Wir müssen das Gerichte des Herrn Christus abwarten, der in dem Kirchenregimente allein über uns, und unsere Handlungen zu richten das Recht hat *i*).

Erkennet Christum allein zu seinem Richter.

Indessen hat eine halbe christliche Welt mit dem excommunicirten Cyprianus communiciret. Die Nachfolger des Stephanus selber haben mit ihm communiciret, ja ihn sogar in die Zahl ihrer Heiligen aufgenommen. Man sieht demnach, 1) wie wenig Africa sich verbunden erachtet, die römischen Aussprüche schlechterdings anzunehmen. 2) Cyprianus erkläret in einer ganzen Kirchenversammlung, daß er kein oberes Gericht, als den Richterstuhl Gottes erkenne. 3) Mithin war die africanische Kirche zu den Zeiten des Cyprians eine souveraine Kirche, die keine Abhängigkeit von Rom erkannte.

Die halbe Welt communiciret gleichwohl mit ihm, und wendet sich vom Pabst.

Souverainität der africanischen Kirche.

§. 170.

Die Herren Katholischen setzen diesem wichtigen Argumente den allgemeinen Einwurf entgegen, daß in diesem Streite

Cyprianus hat dem Stefanus niemals

i) *Loc. cit.*

Streite gleichwohl Stephanus am Ende obgesieget, Cyprianus nachgegeben, und wiederrufen, mithin die Autorität des Pabstes erkannt hätte. Sie beziehen sich auf das Zeugniß des einzigen Hieronymus, welcher in der That dieser Meynung war, als wenn die asiatischen Bischöffe mit den africanischen durch ein neues Decret ihre vorigen wiederrufen hätten *k*). Man kann aber die Stelle des Hieronymus mit so vielen Gründen widerlegen, daß dieselbe alle Glaubwürdigkeit verliert. 1) Firmilian blieb auf seiner Meynung noch so beständig, daß er bey nahe die Partey der Novatianer zu ergreifen, und zu diesem Ende ein Concilium zu Antiochia zu versammeln schien *l*). 2) Dionysius von Alexandria schreibt in einem Briefe an den Xistus, den Nachfolger des Stephanus, daß die Kirchen bereits in Ruhe wären. Daraus schließt Baronius den vorgeblichen Wiederruf. Allein Dionys verstund dadurch augenscheinlich nur den Frieden über die novatianischen Unruhen; denn er machet dem Xistus wegen des Punctes der Ketzertaufe alle mögliche Vorstellungen, daß er der Uebereilung und die der Hitze des Stephanus nicht fortsetzen möchte. Hätten die gegenseitigen Kirchen bereits dem Stephanus nachgegeben, und wiederrufen, zu welchem Ende soll sein Nachfolger noch zur Gelindigkeit gegen dieselben ermah-

nachgegeben, oder wiederrufen.

Dionys von Alexandrien suchet dem Nachfolger des Stephanus andere Conduite beyzubringen.

k) Hieronymus *adu. Lucif. l. 1.* *l*) Euseb. *hist. eccl. l. 7. c. 5. p. 625.*

net werden? Die Vorstellungen des Dionysius über diesen Punct sind so nachdrücklich, daß Launoy gar der Meynnng ist, er habe selber des Cyprianus Meynung geheget *m*). 3) Endlich saget die arelatenser Kirchenversammlung noch ausdrücklich, daß die Africaner ihre Gewohnheit noch behaupteten, die Ketzer nochmals zu taufen, es wurde derowegen auch da erst diesem Streit ein Ende gemacht *n*). 4) In dem africanischen Kirchenrathe unter dem Gratus An. 349. waren noch die Bischöffe, die des Cyprianus Meynung behaupteten, und die Donatisten, da sie alle ihre neuen Anhänger wiedertauften, bezogen sich immer auf den Cyprian, und bey den arianischen Vandalen hatte diese Gewohnheit so sehr eingewurzelt, daß sie bey den vielen Veränderungen von Africa nicht hat können in Vergessenheit kommen. Zu den Zeiten des Gregorius I. und des Nicolaus II. im sechsten Jahrhunderte fanden sich noch Cyprianische Wiedertäufer *o*). Hätte man nicht diese alle mit dem Widerruf des Cyprianus stumm machen sollen? Warum schweigt aber das ganze Alterthum, außer dem Hieronymus? Mag wohl dieser dem Gegenzeugnisse ganzer Kirchenräthe können an die Seite gesetzet werden? Das Concilium zu Arles hat alsdenn erst die Mittelstraße ergriffen, und nur diejenigen Ketzer wieder zu taufen beschlossen, die nicht im Namen der

Der Streit wird erst zu Arles entschieden.

Die Meynung des Cyprians gebiehrt Sectirer.

Das Privatconcilium von Arelate wird höher als des Pabstes Ausspruch verehret.

m) *Ep. P. 8. ep. 15.*
n) *Concil. arel.*
o) Gregorius *l. 2. Ind. X. ep. 25.* Nicolaus *ep. ad Sistar.*

der heiligen Dreyfaltigkeit getauft wären, auf welches die asiatischen und africanischen sich zur Ruhe gaben, und eben darum bewiesen, daß sie das Ansehen eines Privatconcilii höher als den Ausspruch des Stephanus zu Rom hielten.

§. 171.

In den donatistischen Unruhen

Auf diesen Taufstreit folgten in Africa die donatistischen Unruhen, wovon ich zwar schon im ersten Theile (I. Th. §. 118. seq.) Meldung gethan, nach meinen damaligen Umständen aber die elendesten Folgen daraus gezogen habe. Die Freyheit der Kirchen von Africa hat unter den christlichen Kaisern ebenfalls, wie die übrigen, ein anderes Aussehen gewonnen (§. 155.). Der Kaiser Constantinus ließ sich bey dem Antritte seiner Regierung nichts mehr angelegen seyn, als die donatistischen Unruhen, welche die Ueberbleibsel der letzten heidnischen Verfolgung waren (I. Th. §. 122.), beyzulegen (§. cit. seqq.). Er verordnete anfangs ein Concilium zu Rom (eben da §. 123.); allein so geneigt man sich auch da den Donatisten erzeigen wollte, so appellirten diese gleichwohl von neuem (eben da §. 124.). Der Kaiser wurde zwar darüber, wie billig, etwas böse (§. cit. not. e.), nichts desto weniger verschaffete er ihnen noch neue Richter, und weil sie sich über die vorige kleine Anzahl der Bischöffe zu Rom beschwehrten, berufte er zweyhundert Bischöffe *p*) zu

versammelt der Kaiser die Kirchenräthe zu Rom, und Arles.

p) So viele zählet Augustinus *contra Parmen. l. 1. T. 7. p. 10.*

in diesem präsidiren nicht die römischen Gesandten.

Arles zusammen (§. cit.). Es ist aber nicht an dem, daß die römischen Gesandten allda den Vorsitz hatten, wie ich (§. cit.) mit den römischen Scribenten dafür hielt, sondern es präsidirte Marin der Bischoff von Arles *q*). Es wurde da der Streit von der Ketzertaufe entschieden (§. 170. n. 3.), die Donatisten neuerdings verdammt, und dem römischen Bischoffe, ohne Zweifel wegen der Weitschichtigkeit seiner Diöces (§. 150.) aufgetragen, die Rathschlüsse des Concilii anderen Kirchen zu vernachrichten. Da sich aber die Donatisten noch nicht zur Ruhe gaben, ließ er erst selber durch seine Officiere in Africa untersuchen, ob es an dem wäre, daß Felix, der den Cäcilian ordinirt hat, die heiligen Bücher den Feinden der Religion ausgeliefert hätte. Die Sache wurde gerichtlich untersucht, und falsch gefunden, worauf endlich der Kaiser die Schuldigen zu sich nach Mayland berief, den Cäcilianus ledig sprach, und die Donatisten durch das Endurtheil verdammte *r*). Es haben also 1) die **Donatisten nicht an den Pabst, sondern an den Kaiser appellirt, und dieser hat zwar dem römischen Bischoffe, weil er ihm am nächsten war, das Richteramt delegirt** *s*), wie es nachher die Patriar-

q) *Concil. arelat. I.*

r) *Gesta purgat. Felicis* beym **Baluzius** *miscell. l. 2. p. 81.* **Constantinus** *ep. ad Probian.* eben da *p. 89.* und *ep. ad Celsum* beym **Optatus** *p. 286.*

s) **Augustinus** *ep. 43.* saget es ausdrücklich, daß der römische Bischoff **Miltiades** das Richteramt sich nicht angemaßet, sondern ihm der Kaiser dasselbe übertragen habe.

Patriarchen von Constantinopel öfters erhielten (§. 156, et 165. n. 2.); er hat aber denselben noch drey Bischöffe aus Gallien an die Seite gesetzet. 2) Der Ausspruch des Pabstes wurde ebenfalls auf Ordre des Kaisers zu Arles nochmals untersuchet, weit gefehlt, daß man denselben für unfehlbar angesehen hat. 3) Und nach allem diesem ließ der Kaiser erst durch weltliche Richter das Factum NB. der Bischöffe untersuchen, und sprach die Sentenz in eigner Person zu Mayland. 4) Da sich aber diesem Unternehmen des Kaisers weder der Pabst, noch der angeklagte Cäcilian, noch die appellirenden Theile widersetzten, so sieht man augenscheinlich, daß die Kaiser, so bald sie Christen worden, ihre oberste Kirchengewalt, die ihnen von Rechtswegen gebührte (§. 155. n. 4. sqq.), ohne Widerrede sowohl im Occidente, als Oriente (§. 156. sqq.), wirklich in den wichtigsten Religionsstreitigkeiten ausgeübet haben, und mithin ist denenselben das oberste Richteramt im Kirchenregimente einhellig wirklich zuerkannt, und eingeräumt worden.

Appellation an den Kaiser wird erkannt.

Der Ausspruch von Rom ist der Revision unterworfen.

Der Kaiser spricht das Endurtheil wider die Donatisten, ohne Widerrede der Kirche.

Wird mithin als oberster Richter im Kirchenregimente erkannt.

§. 172.

Cäcilian war zu Nicäa in dem Concilio mit zugegen, und man muß sich verwundern, daß er seine Sache nicht da vorgebracht, oder das Concilium von freyen Stücken, als eine Sache berühret habe, die in Africa eben so viele Unruhen, als die Arianische im Oriente und Aegypten

Der Kaiser bestimmet die Materien der Kirchenräthe.

gypten verursachet hat. Das macht, weil der Kaiser die Donatisten nicht dahin berufen, auch nicht gewollt hat, daß man ihre Sache zu Nicäa, sondern zu Rom und Arles besonders untersuchen sollte. Hätten sonst die Väter zu Nicäa nicht eben so gut ihre Vorsorge über Africa, als über Orient und Aegypten erstrecken sollen: wenn nicht der Kaiser auch dem allgemeinen Kirchenrathe zu Nicäa so gar die Schranken ihrer Berathschlagungen gesetzt hat, woraus man offenbar wiederum muthmaßen kann, daß auch zu Nicäa die Väter pur vom Constantin, sowohl in ihrer Zusammenrufung, als in der Materie ihrer Berathschlagungen, nicht aber von dem römischen Gesandten, wie die Herren Katholischen ohne Grund vorgeben, abgehangen habe.

§. 173.

Bey den pelagianischen Händeln.

So wenig der römischen Kirche bisher von den Africanischen ist eingeräumt worden (§. 170. et 171.); gleichwohl weil dieselbe in ihren Sachen eine delegirte Jurisdiction, mit andern Bischöffen erhalten hat (§. 171.), so zog sie aus diesem geringen Vorzuge, wie der Patriarch von Constantinopel bey den orientalischen Kirchen (§. 156.), nach der Hand den Vortheil der allenthalben gemisbrauchten Gelegenheit, eine ordentliche Jurisdiction aller wichtigen Anliegenheiten von Africa zu prätendiren. Es sind nach der donatistischen Spaltung gleich die pelagianischen Händel allda entstanden. Man wußte aus der Erfahrung

fahrung, daß die beschuldigten Bischöffe, wenn ihre Sache da nicht nach Wunsche ausgefallen, sich zuweilen über Meer begeben, und zu Rom Zuflucht gesuchet haben (§. 162). Das Beyspiel des Fortunatus konnte wohl noch im Andenken seyn (§. 168). Damit also der unfehlbare Pabst nicht möchte vom Cälestius, einem vornehmsten Rädelsführer der pelagianischen Partey, der bereits in Asien entflohen war, hintergangen werden möchte, ertheilte man an den Innocentius I, von der Verdammung derselben in den milevitanischen und anderen africanischen Kirchenräthen vollständige Nachricht, und Augustinus schrieb eine besondere Epistel, und legte das Buch des Pelagius bey, zu welchen er Noten machte, und in diesen das Gift entdeckte, welches hin und wieder steckete. Dieses geschah alles zum Unterrichte des Pabstes, damit sich derselbe nicht übereilen, oder eine Unwissenheit vorschützen könnte. Die Epistel war noch von fünf Bischöffen zu besserem Nachdrucke unterschrieben, unter welchen Aurelius, Bischoff zu Carthago, einer der vornehmsten war. *t*). Innocentius nahm

wird dem Pabste Unterricht ertheilet.

t) *Ep. 5. Epist. ad Innocent. conc. T. 2. p. 1546.* Petrus de Marca *Disp. de veter. collect. can. c. 14.* folgert daraus, man hätte die Sache nach Rom gebracht, den höchsten richterlichen Ausspruch und die Bekräftigung zu erlangen. Pagi *breuiar. T. I. p. 107.* will dieses daher vermuthen, weil sich die Africaner im Kirchenrathe zu Carthago des Ausdruckes bedienet: Censuimus huiusmodi persuasionis auctores, *Pelagium* et *Caelestium* anathematizari opor-

Innocentius I. misbrauchet diese Gefälligkeit, und fordert aus göttlichem Rechte die Revision der africanischen Urtheile.

nahm aber in seinem Antwortschreiben, nach seiner Gewohnheit, einen hohen Ton an: Es hat die göttliche Auto-

oportere. Aus dem Worte *censuimus*, wir haben dafür gehalten, sieht er den Rathschluß der Väter für ein bloßes Gutachten an, dessen Bestätigung und Rechtsbekräftigung sie erst von Rom herholen wollten. Wie wenig muß man aber beschlagen seyn in den Gewohnheiten der damaligen Zeiten, wenn man dieser seichten Muthmaßung und Wortklügeley beypflichten wollte. Jede Kirche pflegte alle ihre wichtigen Entschließungen andern mitzutheilen, theils Rath einzuholen, theils ihre brüderliche Gemeinschaft zu bezeugen. Wir haben bisher eine Menge Fälle entdecket, wo wir allemal überzeugend dargethan haben, daß es darbey gar nicht auf richterliche Ausspräche angesehen war, es hat erst im fünften Seculo Rom angefangen sich derselben anzumaßen. Die Africaner haben nichts minder als einen Richter in Rom gesuchet. Sie nennen den Innocentius ihren Bruder, und bedienen sich des Ausdruckes, der auch heute guten Freunden gemein ist: Sie hätten nicht umhin gekonnt,

ohne sich einer Nachläßigkeit schuldig zu machen, wenn sie nicht von einer wichtigen Begebenheit ihm Nachricht ertheileten. Sie hofferen, er würde ihre Bitte nicht übel aufnehmen, oder nachläßig darauf bedacht seyn. Quia te Dominus gratiae suae praecipuo munere in Sede Apostolica collocauit, talemque nostris temporibus praestitit, vt nobis potius ad culpam negligentiae valeat, si apud tuam venerationem, quae pro Ecclesia sunt suggerenda, tacuerimus, quam ea tu possis vel fastidiose, vel negligenter accipere, magnis periculis infirmiorum membrorum Christi pastoralem diligentiam, quaesumus, adhibere digneris. Noua quippe haeresis et nimium pernicioſa tentat assurgere inimicorum gratiae Dei. Das Ansehen des römischen Stuhls verursachete, daß man daher Rath, und freundschaftliche, gemeinschaftliche, nicht aber richterliche Bekräftigungen einholte. So viel wollen die Worte: Hoc itaque gestum: *Domine frater*, sanctae

Cha-

Autorität verordnet, saget er *u*), daß man sich in allen wichtigen Fällen, die sich in Provinzen ereignen, an den römischen Bischoff wende, und daß

Charitati tuae intimandum duximus, vt statutis nostrae mediocritatis, etiam Apostolicae sedis adhibeatur auctoritas, pro tuenda salute multorum, et quorundam etiam peruersitate corrigenda. Ich bleibe ein vor allemal bey meiner Regel: man muß in einer so wichtigen Sache nicht mehr schließen, als gerade folget. Siehe unten die fernere Anmerkung über diese africanische Relation an den **Innocentius** I. (§. 174. n. 4.). Es schließt der P. Garnier *Disp. 3. p. 182. c. 1.* weil der Pabst in den Briefen der Africaner einmal **Bruder**, College, **Mitbischoff**, nach der Schreibart derselben Zeiten, genennet wird, so müßte man denselben für etwas höheres, als andere Bischöffe geachtet haben. Er muß sich aber des obigen Ausdruckes des Kirchenrathes von Carthago, da die Väter den Innocentius deutlich ihren Bruder, *Domine Frater* nennen, nicht erinnert haben. Wir könnten also daraus nach seiner Regel den Schluß umkehren: Die Bischöffe haben den Pabst Bruder genennet, also haben sie sich ihm vollkommen gleich, und ihn für keinen Obern gehalten.

u) **Innocentius** *ep. resp. ad conc. Carthag.* Antiquae traditionis exempla seruantes, et ecclesiasticae memores disciplinae, vestrae religionis vigorem non minus nunc in consulendo, quam antea, cum pronunciaretis, veneratione firmatis, qui ad nostrum referendum approbastis esse iudicium, scientes, quid apostolicae sedi debeatur; cum omnes hoc loco positi ipsum sequi desideremus Apostolum, a quo episcopatus et tota auctoritas nominis huius emersit. Quem sequentes, tam mala iam damnare nouimus, quam probare laudanda, vel id vero, quod patrum instituta sacerdotali officio custodientes non censetis esse calcanda; quod illi non humana sed diuina decreuere sententia; vt quicquid, quamuis de disiunctis remotisque prouinciis ageretur, non prius ducerent finiendum, nisi ad sedis huius noti-

man in denenselben kein Endurtheil spreche, ohne es vorher vom apostolischen Stuhle bekräftigen zu lassen. Es ist dieses der erste Schritt, da sich ein Pabst angemaßet hat, die Vorbehaltung gewisser Fälle von Africa für sich zu fodern. Zum Unglücke aber verließ Gott den Hochmuth. Der großsprechende Innocentius starb, und sein Nachfolger gieng mit seinem angemaßten Richteramte gleich das erstemal zu Schanden. Cälestius bediente sich des neuen Bischoffs, er that, was Augustinus vorher gesehen hatte. Er kam erstlich von Asien nach Constantinopel; und als er da nicht Eingang fand, wendete er sich zuletzt nach Rom, und betrog den untrüglichen Pabst, weil die andern Patriarchen klüger waren, als daß sie sich seiner verdorbenen und zu Africa bereits entschiedenen Sache annehmen sollten *x*). Nur das herrschsüchtige Rom, welches bereits auf alle Gelegenheit lauerte, Machtsprüche über auswärtige Provinzen ergehen zu lassen, mußte sich öfters gefallen lassen, die Folgen ihrer Unternehmungen, die Merkmaale ihrer Menschlichkeit zu verrathen. Cälestius schickte an den Pabst Zosimus ein verblümtes Glaubensbekenntniß, in welchem er die Wirkung der Taufe mit Stillschweigen umgieng, und die Freyheit des Menschen

Sein Nachfolger Zosimus wird vom Cälestius hintergangen.

notitiam perueniret, vt tota huius auctoritate, iusta quae fuerit pronunciatio, firmaretur.

x) **Marius Mercator** beym **Pagi** *breu. T. I. p. III.* Praedictus tamen Caelestius etiam hinc (nempe Constantinopoli) eiectus ad vrbem Romam sub sanctae memoriae Zosimo Episcopo, tota festinatione perrexit.

schen mit zweydeutigen Worten erklärete. Er zog darauf selber nach Rom, und bethörte den Pabst so weit, daß er ihm Gemeinschaft gab, und ganz Rom hatte Mitleiden mit dem Cälestius, als mit einem unschuldig verfolgten Menschen. Zosimus getrauete sich zwar nicht, denselben öffentlich ledig zu sprechen, aus Furcht, die africanischen Kirchen vor den Kopf zu stoßen. Er schrieb aber an dieselben noch dieses Jahr an. 417 sehr spitzige Briefe, und verwies dem Heros und Lazarus ihr Verfahren sehr anzüglich, daß sie den Pelagius angegeben hätten, aus dessen Lehre doch nicht ein Schatten eines Irrthumes könnte erzwungen werden y). Die africanischen Bischöffe, wie leicht

Macht mit diesem Ketzer Gemeinschaft.

Fürchtet die africanischen Kirchen,

die sich von ihm nicht reformiren lassen.

y) Pagi suchet den Zosimus auf alle Weise durch den Augustinus zu entschuldigen, als wenn er nämlich nur den guten friedfertigen, und zum Widerrufe geneigten Willen, nicht aber seine Lehre verdammet hätte. Caelestii professio Zosimo visa est Catholica, non quod, quae dogmata Caelestii continebat, ipse approbaret; sed quod Apostolicae Sedis iudicium amplecti separatissimum ille exhiberet. *In homine acerrimi ingenii*, inquit *Augustinus lib.* 2. contra duas Epistolas Pelagianorum *cap.* 3. *qui profecto, si corrigeretur, plurimis profuisset, voluntas emendationis, non falsitas dogmatis approbata est.* Non putauit tamen Zosimus, eius libellum sibi debere sufficere, sed variis interrogationibus eius animum explorauit, vt liquet ex laudata Zosimi ad Episcopos Africanos Epistola. Nec tamen Caelestium excommunicationis vinculis, quibus innodatus erat, absoluendum esse iudicauit. *Sed interposito duorum mensium tempore, donec rescriberetur ex Africa, resipiscendi ei locus sub quadam medicinalis sententiae lenitate concessus est*, inquit *Augustinus*

zu erachten, waren mit der Conduite des römischen Orakels übel zufrieden, und anstatt dessen Ausspruch blind zu verehren, versammleten sie sich zweymal zu Carthago, und zwar das einemal zweyhundert und vierzehn an der Zahl. Sie beschlossen neuerdings ihre vorige Meynung, und schickten das Decret wiederum nach Rom, den Zosimus seines Irrthumes zu belehren. Sie verwiesen demselben sein Unternehmen nachdrücklich, daß er sich unterstanden hätte, die bereits entschiedene Sache des Pelagius aufs neue ins Gerichte zu nehmen, und warneten ihn, mit Vorbehaltung ihrer Rechte, daß er ja nicht in weiterer Reformation des africanischen Urtheils fortfahren sollte, welchem bereits auch sein Vorfahrer schon beygetreten wäre. Sie wollten indessen zum Ueberflusse die ganzen Acten

Bekömmt von diesen einen Ausputzer.

Widerspricht seinem Vorfahrer.

stinus lib. 2. de Peccato originali cap. 7. quod Aurelio, ceterisque Episcopis Africanis per litteras Zosimus significauit *datas XI. Kalendas Octobris* eiusdem anni CCCCXVII. Am Ende gesteht er aber selber, daß Zosimus den africanischen Bischöffen einen Ausputzer gegeben, und das Schicksal des Pelagius und Cälestius beklaget hätte, weil sie als Ketzer wären beschuldiget worden, da sie doch vollkommen katholisch dächten: Illis litteris fährt er fort *p. 12.* sanctos illos Praesules durius increpuit, dolens Pelagii, ac Caelestii vices, qui cum Catholica saperent, haereseos damnati fuissent. Und eben da: Zosimus scripsit ad Episcopos Africanos supra citatam Epistolam XI. Kalend. Octob. datam, in qua ait, liquido purgare se Pelagium, ac fidem suam tanta perspicuitate exponere, vt locum malignis interpretationibus nullum relinqueret. Verum culpam, quam Zosimus *imprudens* admiserat, postea correxit, ideoque Augustinus eum, quantum in se fuit, excusauit.

Acten wider den Pelagius, zu besserer Einsicht, ihm ehestens übersenden z). Auf dieses gieng Zosimus erst in sich, rufte den Cälestius nochmals vor, und da dieser nicht erschien, sondern bereits über dem bösen Handel entflohen war, giengen ihm erst die Augen auf. Er schickte mithin dem abwesenden Betrüger den Bann auf dem Rücken nach, schrieb die große Epistel an die orientalischen und occidentalischen Kirchen, die der Marius Mercator tractoriam nennet *a*), und übergab dieselbe sammt den africanis-

Geht endlich in sich, und erkennet seinen Fehler.

Uebersendet dem Kaiser seine tractoriam.

z) Pagi *cit. loc.* Episcopi Africani, acceptis Zosimi Papae litteris, anno quadringentesimo decimo octauo duo concilia celebrarunt, quorum primum S. Augustinus Africanum semper appellat, licet Carthagine celebratum fuerit. Ei CCXIV. Episcopi interfuerunt. Ex eo obtestatio ad Zosimum Papam missa; grauiter in ea expostulabant Patres Concilii aduersus Zosimum, quod posthabito, et Africanae Ecclesiae, et Romanae per Innocentium indicio, quo finita Caelestii causa fuerat, ad nouum eam examen reuocasset. Deinde cum intelligerent ex Epistolis Zosimi, hunc ad Pelagium, Caelestiumque absoluendos festinare, nisi accusatores Romam occurrerent, et suae accusationis capita probarent: obtestatorium libellum interposuerunt, quo suum sibi ius seruari postulabant, et vt nihil de sententia in vtrumque illum prolata immutaretur; sed in eodem cuncta relinquerentur statu, saltem donec vnum e suis Romam mitterent cum idoneis causae instrumentis, quibus haereticorum artes aperirentur, docereturque, quam legitime et canonice damnati essent. Ex eo itaque Concilio omnia gesta in causa Caelestii ad Zosimum missa sunt.

a) Marius Mercator beym Pagi *pag. 112.* Episcopis vero ex Africa rescribentibus, omnemque causam, quae apud eos facta fuerat, exponentibus: missis etiam

canischen Acten dem Kaiser Honorius, welcher zuletzt wiederum den definitiven Ausspruch an seine Statthalter in Orient, Africa, Italien und Gallien ergehen ließ, die Anhänger des Pelagius aus allen diesen Gränzen zu verbannen *b*). Die Bischöffe von Africa lassen darüber aus einer Versammlung in Africa ihre Glückwünsche ergehen, und

Der wiederum die Sentenz wider die Pelagianer spricht.

iam gestis exinde, quae fuerant tunc cum illo, vel de illo confecta, vocatur ad audientiam pleniorem, vt quae promiserat, festinaret implere, id est, vt damnatis praedictis capitulis, sententia Afrorum Pontificum, qua fuerat communione priuatus, absolueretur; non solum non adfuit, sed etiam ex memorata Romana vrbe profugit: atque ab hoc a beatae memoriae praedicto Zosimo Episcopo scriptis amplissimis vel longissimis praedamnatus est; in quibus et ipsa capitula, de quibus accusatus fuerat, continentur, et omnis causa tam de Caelestio suprascripto, quam de Pelagio magistro eius prauiore videtur esse narrata (quorum scriptorum et nos hic habemus exemplaria) et ad omnes Orientales Ecclesias, Aegypti dioeceſin et Constantinopolim et Thessalonicam et Ierosolymam, similia eademque scripta ad Episcopos transmissa esse suggerimus. Ich habe diese weitläuftigen Stellen darum hieher setzen wollen, damit ich den Herren Katholischen in facto nichts aufzudringen scheinen möchte, was nicht ihre eigenen Schriftsteller in so vielen Worten selbst eingestehen.

b) Das kaiserliche Rescript steht bey dem **Baronius** *ad an. 418.* wo der Kaiser an den **Palladius**, den Statthalter von Italien, folgendes Inhaltes schreibt: Illustris tua auctoritas victura in omne aeuum, lege nos statuisse cognoscat, vt pulsis ex Vrbe primis capitibus dogmatis execrandi, Caelestio atque Pelagio si qui huius de cetero sacrilegii sectatores, quibuscunque locis, potuerint reperiri, aut de prauitate damnata aliquem rursus proferre sermonem, a quocunque correpti ad competentem indicem pertrahantur.

und Augustinus gab sich Mühe, seinen Schandflecken so viel möglich zu bedecken, und zu entschuldigen, ja er schwitzet dabey Wasser und Blut, durch eine feine Politik demselben einen Mantel umzuhängen *c*). Augustinus bemühet sich, den Zosimus zu entschuldigen.

§. 174.

Die Herren Katholischen pflegen viel Wesens aus einigen Stellen des Augustinus für die Hoheit ihres Pabstes zu machen. Wenn man aber seine nachbarschaftliche Worthöflichkeiten, mit dem darinn Uebertriebenen, wegnimmt, und nur das Reelle seiner Handlungen betrachtet, so bleibt diesen Herren wenig vortheilhaftes übrig. Augustinus

1) Da Augustinus wider den Donatus disputiret, bezieht er sich niemals auf den römischen Ausspruch, sondern auf den Cyprian, und den Kirchenrath von Arles. Ja er verdammet sogar selber die Meynung des Stephanus, der die Taufe des Marcion gut geheissen hat *d*). zieht den Cyprian dem Stephanus vor.

2) Die Wohlanständigkeit foderte zwar von ihm, den Fehler seines Herrn Nachbar Zosimus, soviel möglich zu entschuldigen (§. 173.); Er hat aber niemals seinen Ausspruch erkannt, sondern ist demselben mit der größten Freymüthigkeit entgegen gegangen, und hat wider den römischen Eingriff die africanischen Rechte mit seinen Collegen aufs beste verwahret (§. cit.). Behauptet wider diesen die africanischen Freyheiten.

3) Ein

c) Siehe die vorige Note y).

d) August. *de baptism. contra donatist. l. 2. c. 4.* und *l. 3. c. 15.*

Erkläret den Kirchenfelsen anders, als die Herren Katholischen.

3) Ein anderesmal erkläret er die Worte des Heilandes an den Petrus: **du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen**, und giebt denenselben einen doppelten Verstand. In einem hält er dafür, der Apostel hätte die ganze Kirche vorgestellet, und im andern versteht er unter dem Felsen den Heiland selber, welchen Petrus allda bekannt hat *e*). Und da **Christus** wiederum saget: **weide meine Schafe**, behauptet er, daß der Welterlöser allda alle Apostel, mithin alle Bischöffe verstanden habe, gleichwie er damals gethan, da er allen die Schlüssel zum Himmelreich übergab (§. 6. et. 44.) *f*). Man sieht daher, wie weit die Theologie des **Augustinus** von der heutigen römischen entfernet sey, welche diesen Stellen, auf die sie ihren Pabst gründen, eine ganz andere Auslegung geben. Mann kann also leicht erachten, wie weit **Augustinus** müsse verstanden werden, wenn er der Vorzüglichkeit der römischen Kirche, die man ihr in einem gewissen Verstande (§. 125.), niemals in Anspruch nimmt, seine Hochachtung als einer ältesten, ansehnlichsten, und apostolischen Kirche bezeuget, und darinn wohl auch zuweilen, wie andere Lobredner, zumal aus den Vätern (§. 63. not. k) ausschweifet.

Aus ihrer Communication einiger Fälle mit Rom folget keine Unterwürfigkeit.

4) Hätte sich Africa verbunden erachtet, seine Rathschlüsse zu Rom, nicht nur freundschaftlich und brüderlich,

e) *Epist. 165. pag. 483.* und *retract. l. 1. c. 21. p. 21.*

f) *de agon. Christ. c. 30. et 31. T. I. pag. 550.*

lich, wie aus ihrer Schreibart (§. 173 not. u), sondern gerichtlich, wie Pagi, und die Herren Katholischen meynen (loc. cit.), bestätigen zu lassen, so hätte sie nicht vier ganzer Jahre, mit Einschickung ihrer Urtheile nach Rom, warten müssen, denn sonst würden dieselben in einer so dringenden Sache, die ganze Zeit hindurch für unkräftig gehalten worden seyn. Nun sind aber vier ganzer Jahre zwischen dem ersten Kirchenrathe zu Carthago an. 412. da Pelagius das erstemal verdammet wurde, bis zu dieser Einschickung des anderen an. 416 verstrichen. Und vielleicht würde man noch nicht dieselbe für nöthig erachtet haben, wenn man nicht, wie es die Folge gelehret, Ursache gehabt hätte, zu befürchten, daß nicht Cälestius, der allenthalben Hülfe suchte, und abgewiesen wurde (§. 173.), endlich sich nach Rom wenden, und durch seine Verschlagenheit allda Eingang finden möchte. Man hat diese Vorsorge ebenfalls an den Johannes, Bischoff von Jerusalem, und an den Paulin von Nola gebrauchet, die sich anfangs auch vom Pelagius hatten einnehmen lassen. Man hat ihnen die Acten der Concilien von Carthago mitgetheilet; wie viel mehr hat man dem listigen Cälestius zu Rom, als der wichtigsten und mächtigsten Kirche vorbeugen müssen. Geht nun aber der Schluß einer Unterwürfigkeit oder eines gerichtlichen Ausspruches aus dieser Actencommunication auf Jerusalem und Nola nicht an, so kann man ihn eben so wenig auf Rom einge-

Gleichwohl will Innocentius daher eine Jurisdiction erzwingen.

5) Es ist indessen nicht zu leugnen, daß man in zweifelhaftigen und wichtigen Fällen allemal nach Rom Relation abgestattet hat, entweder sich allda Raths zu erholen, oder wie eben gemeldet, durch gemeinschaftliche Bekanntmachung der Kirchenanliegenheiten das gemeine Bündniß der Verbrüderung zu unterhalten. Da nun Rom die ansehnlichste Kirche aus allen war, so hat man diese Hochachtung derselben am ersten und meisten bezeuget. Daher haben die Bischöffe von Rom Anlaß genommen, ein Recht darauf zu behaupten, und Innocentius ist hier das erstemal so vermessen, daß er dasselbe gar aus göttlichem Befehle herzuleiten sich erkühnet (§. 173.).

Sein Zeugniß wird verworfen, als eines Richters in seiner eigenen Sache.

6) Er ist aber hier Richter in seiner eigenen Sache, und die Herren Katholischen können weder mit einem Beyspiele, noch mit einem ältern Gesetze vor dem Concilio Sardicensi über diesen Punct aufkommen, wie es aber da leider! zugegangen sey, soll unten bemerket werden. Und ich muß mich in der That höchlich verwundern, daß dessen ungeachtet man diese Stelle des Innocentius so wichtig hält, daß alle ihre Scribenten, wenn sie das Alterthum der Appellationen erweisen wollen, allemal bey diesen oder höchstens beym Kirchenrathe zu Sardik, den Anfang machen, mithin aus dem fünften Seculo, und aus dem einseitigen Zeugnisse, oder vielmehr angemaßten Ausspruche desselben in der eigenen Sache, ein gewaltiges Argument auf die ewige Ueberlieferung und Gewohnheit dieser

dieser Appellationen entdecket zu haben sich dünkeng). Sie machen aber sich lächerlich, und bringen ihrem Innocentius wenig Ehre, als von dem es notorisch ist, wie unbefugt er sich angemaßet habe, das Recht dieser Apellationen auf seinen Sitz erblich zu bringen, wie wir ferner unten (§. 178.) zu beweisen nicht ermangeln werden.

Gemeinschaftliche Relationen der Kirchen unter einander.

7) Um aber die Unbilligkeit dieser Foderung des Innocentius augenscheinlich an den Tag zu legen, wollen wir nur den Ursprung dieser Relationen betrachten, die sich die Kirchen einander ertheilten. Man hat für nöthig erachtet, zu genauer Unterhaltung der alten Kirchen-

g) Man durchsehe nur des Petrus de Marca seine Argumente, die er *l. 1. de conc. Sac. et Imp. c. 10.* zu Unterstützung des Rechtes der päbstlichen Appellationen beybringt, und halte dieselbe zu unserer Geschichte, so wird man sich verwundern, wie ein so großer Mann sich so viele Mühe umsonst habe geben, und nicht einsehen mögen, daß alle seine Beweise von den Zeiten des Innocentius ganz und gar vergebens sind; indem sie lauter Aussprüche eines Richters in seiner eigenen Sache sind, den damals niemand erkannt hat, und der so schüchtern von der Sache redet, daß er nicht einmal Appellation zu nennen getrauet, was er von den auswärtigen Bischöffen foderte. Marca hat es selber nicht als förmliche Appellationen, sondern nur als Relationen ausgegeben, *cit. c. 10. de vltima cognitione summi pontificis et imprimis de relationibus ad sedem apostolicam:* Negotia ista non appellationibus sed relationibus vel consultationibus ad sedem apostolicam missis expediebantur. Diese wollen wir Rom nicht absprechen, nur muß kein Recht, zumal kein göttliches Recht, auf die alten Zeiten daraus gefolgert werden; denn dieses hat nur Innocentius zu behaupten sich das erstemal in den Kopf kommen lassen.

verbrüderung (§. 36.), und der Gemeinschaft unter denen im Reiche abgetheilten, und sonst zerstreueten Kirchen, ein solch Verständniß einzuführen, daß durchgängig von den wichtigen Begebenheiten einer Kirche gemeinschaftliche Nachricht allemal an die übrigen ertheilet würde. Es fiel aber unmöglich, diese Nachrichten unmittelbar allenthalben ergehen zu lassen; daher hat man sich begnüget, solche nur an die bekanntesten Kirchen von Orient und Occident, Rom, Constantinopel, Alexandrien, Antiochien ꝛc. zu addreßiren, von da sie an die diesen Patriarchen untergebenen Metropolitanen, und von diesen an ihre Suffraganen leicht gelangen könnten. Diese Relationen geschahen zuweilen vor der Entscheidung der vorkommenden Fälle, um sich von den übrigen Raths zu erholen, bisweilen erst nach dieser Entscheidung, um nur den übrigen davon Nachricht zu geben. Es war dieses eine löbliche Gewohnheit, die schon von dem Apostelzeiten herstammete (§. 101. seqq.), und in dem ersten Jahrhunderte auf eine brüderliche Art beständig fortgesetzet wurde. So ertheilten Iräneus und die französischen Kirchen die Geschichte ihrer Märtyrer an die asiatischen Kirchen (I. Th. §. 28.) ꝛc. Die Verfolgung unter den heidnischen Kaisern machte dieses Verständniß ohne Zweifel sehr beschwerlich, und es läßt sich von selbst erachten, daß dasselbe nicht frey und ordentlich habe können unterhalten werden, bis auf die constantinischen Zeiten, da die völlige Freyheit der Kirche, und mit dieser der ordent-

ordentliche Briefwechsel der Bischöffe auf einmal eröffnet wurde. Von dieser Zeit haben sich die Kaiser selber angelegen seyn lassen, diese Gemeinschaft der Kirche, zumal zwischen Orient und Occident bestens zu unterstützen. Der Kirchenrath zu Chalcedon saget ausdrücklich *h*), daß die zu Sardik wider den Arius versammleten abendländischen Bischöffe von ihren Abhandlungen den morgenländischen Abschrift ertheilen sollten, gleichwie hingegen diese von ihrem Urtheile wider den Apollinaris an jene desgleichen gethan haben. Es würde überflüßig seyn, mehrere Beyspiele anzuführen, da doch die Herren Katholischen von selbst zugeben *i*), daß diese Relationen den Patriarchen gemeinschaftlich waren. Daher kam es, daß sich Hieronymus wider den Johannes zu Jerusalem beklagte, daß derselbe seinen Nachbarn, den Bischöffen von Antiochia und Cäsarea von den Irrthümern des Origenes keine Nachricht gab *k*). Es sind aber mit diesen Relationen nicht nur die Bischöffe von Rom im Occidente beehret worden,

b) *Concil. Chalcedonense can.* 2.

i) De Marca *l. c. §.* 3.

k) Hieronymus *epist.* 61. Tu qui regulas quaeris ecclesiasticas, et Nicaeni Concilii canonibus veteris, responde mihi, ad Alexandrinum Episcopum Palaestina quid pertinet? Ni fallor, hoc ibi decernitur, vt Palaestina metropolis Caesarea sit, et totius orientis Antiochia. Aut igitur ad Caesarienſem Episcopum referre debueras; aut si procul expetendum iudicium erat, Antiochiam potius dirigendae literae. Maluisti occupatis auribus molestiam tacere (Alexandrini Episcopi) quam debitum Metropolitano tuo honorem reddere.

den, wie Marca meynet *l*), sondern auch alle Bischöffe von Italien. Zween Kirchenräthe zu Aquileja geben uns davon Zeugniß. Der erste vom Jahre 380 *m*) ersuchet den Kaiser, die Bischöffe vom Oriente dahin anzuhalten, daß sie ihnen von ihren Versammlungen wegen des Patriarchats Alexandrien, fleißige Nachricht ertheilen möchten. Im andern *n*) beklagen sich diese Väter sämtlich an eben den Kaiser Theodosius, daß man für ihre Bitte noch keine Achtung gehabt hätte. Sie fügen zugleich die ausdrückliche Versicherung bey, daß sie diese Relation von Orient nicht aus einem richterlichen Vorrechte, sondern pur allein aus den reinsten Absichten verlangten, weil sie aus deren Verweigerung mit Schmerzen schließen müßten, daß das Band der Kirchengemeinschaft zwischen ihnen und den Morgenländern, durch solche verächtliche Umgehung, zerrissen bliebe. Es hatten also die Bischöffe von Rom kein besonders Vorrecht zu diesen Relationen, am allerwenigsten aber kann Innocentius dasselbe aus dem göttli-

Werden von den Italienischen nur aus dem Titel der Kirchengemeinschaft gefordert.

Rom hat dazu kein weiteres Recht,

l) *l. c. n. 4.* Ius istud relationum sedi apostolicae et ex antiqua consuetudine et e canonibus sibi vindicauit Innocentius ea epistola, quam iis verbis conceptam obseruauit Augustinus, quae sedis apostolicae sacerdotem decebant; cuius epistolae, ad Concilium Mileuitanum datae, sententia eo tendit, vt doceat, antiquam esse regulam et canonem, vt de rebus dubiis, praesertim si de fide agatur, ex omnibus prouinciis ad Romanam Ecclesiam referatur; vt, quae sequenda sint, omnibus Ecclesiis promantur.

m) *Conc. Aquil. an. 380. epist. 2.*

n) *Concil. Aquil. an. 381. epist. 2.*

göttlichen Rechte auf sich bringen, als welches pur allein aus der Kirchenpolitik entsprungen, und allen Bischöffen eigen war. In so ferne Innocentius dieses gemeinschaftliche Recht allein verstanden hat, kann man ihm dasselbe nicht absprechen, und in diesem Verstande haben ihm ohne Zweifel auch die africanischen Kirchen seine hochtrabenden Ausdrücke hingehen lassen o), ob sie schon auch in diesem Stücke durch ihr vierjähriges Stillschweigen (per num. 4) nicht zu sehr an dieses gemeinschaftliche Recht, welches in praxi eben kein ius rigorosum war, sich gebunden haben. Man muß aber dasselbe nicht aus einem göttlichen Rechte fodern. Daher, da sich Innocentius dessen unterfangen hat (§. 173.), so sieht man daß Rom, durch diese Zweydeutigkeit, nichts anders als den Grund und Anfang zu den förmlichen Appellations-Prätensionen gemachet habe, wie die Folge sonnenklar beweisen wird.

8) Indessen hat Zosimus, der Nachfolger des Innocentius, gleich erfahren, wie wenig die Africaner damals noch diese Appellationsforderungen des Innocentius angenommen haben. Sein Ausspruch wurde verworfen, und der vermeynte Appellationsrichter mußte sich von den africanischen Untergerichten schlechterdings reformiren lassen (§. 173.). Die Africaner erkennen keine römische Appellationsforderung.

9) Wo

o) Aus diesem Grunde müssen die Lobsprüche beurtheilet werden, welche Augustinus *epist. 106.* dem Briefe des Innocentius beyleget.

Fehler des Zosimus in Glaubenssachen.

9) Wo blieb da die Hochachtung der göttlichen Autorität, welche gerade vorher Innocentius vorschützte (§. cit.)? Wo die Hochachtung für den Stuhl des heiligen Petrus? Wo die Unfehlbarkeit des demselben beywohnenden heiligen Geistes? Innocentius verdammet den Pelagius *p*), sein Nachfolger Zosimus spricht ihn los (§. 173). Können sich so zween unfehlbare Richter widersprechen? Es darf sich Zosimus nicht entschuldigen, daß er in facto vom Cälestius sey hintergangen worden. Er hätte nur die Anmerkungen des Augustinus über das Buch des Pelagius, die er ohnlängst nach Rom einschickte (§. cit.), genauer einsehen sollen. Auch die Uebereilung muß von einer Unfehlbarkeit weit entfernet seyn. Er hatte auch nicht als Doctor priuatus, wie die Herren Katholiken reden, den Cälestius losgezählet. Er that es ex Cathedra *q*), mit Zuziehung seines Raths, in einem Re-

Widersprüche der Päbste.

scripte

p) Innocentius *rescripto ad Concil. Mileuitanum.* Quare Pelagium Caelestiumque, id est, inventores vocum nouarum, quae, sicut dicit Apostolus, aedificationis nihilum, sed magis vanissimas consueuerunt parere quaestiones, Ecclesiastica communione priuari, Apostolici vigoris auctoritate censemus, donec respiciant a Diaboli laqueis, a quo captiui tenentur secundum ipsius voluntatem, eosque interim Dominico ouili non recipi, quoad ipsi peruersae vitae, quam secuti sunt, tramitem deserere voluerint.

q) Man lese nur den Pagi *breu. Tom. I. p. 111.* Vbi Romam peruenit (Caelestius), Zosimus Papa in Sancti Clementis Basilica consessum habuit, et quidquid ad eam vsque diem, in eius causa actum fuerat, excussum est, intro-

scripte an die ganze africanische Kirche. Lauter Merkmaale des Pabstes, wenn derselbe vom Catheder spricht. Und gleichwohl ist dieser unfehlbare heilige Vater Zosimus eines so groben Schnitzers fähig gewesen, nicht in einer Disciplinsache, sondern in einem Glaubensdispüte, nicht in facto etwa über den sensum personalem *r*) des Cälestius und Pelagius, sondern über die Lehre, die in dem Buche des Pelagius enthalten war, welches Augustinus noch dazu mit Noten vermehret hatte *s*). Siehe da die schönen Wirkungen der einmal übertriebenen bischöfflichen Autorität (§. 58. n. 7. et §. 64).

introductusque etiam Caelestius, ac lectus libellus, quo fidem suam testabatur, vt scribit Zosimus in Epistola ad Aurelium et vniversos Episcopos Africae, anno quadragintesimo decimo septimo data. Der Beschuldigung einer Uebereilung widerspricht Zosimus selber *Epist. ad Africanos Episcopos Tom. 3. Concil. p. 402.* Vnde in praesenti causa nihil praecox immaturumque censuimus, sed innotescere sanctitati vestrae super absoluta Caelestii fide nostrum examen; cui etiam prior libellus ab eo intra Africani testimonio apud nos esse debuisset; ne inexploratis, famaque iactantibus tam facile crederetur.

r) Wiewohl man auch da in den jansenistischen Streitigkeiten die Infallibilität behauptet hat.

s) Es hat Pelagius ausdrücklich vor dem Pabste seine Sätze behauptet, und Zosimus rühmet sich noch gegen die Africaner, als wenn er dieselben genauer als sie untersuchet hätte *Epist. cit.* Adolescens et sancti Spiritus executor, qui Susannam seniorum falsitate damnatam inuenit innocentem; reducitur a suppliciis casta per puerum, quae per grandaeuos fingitur impudica. Non ergo omni (sicut cautum

est)

§. 175.

Die Africaner verbieten die Appellationen über Meer.

Es sind also die bisherigen Relationen der africanischen Händel nach Rom nichts weniger, als eigentliche Appellationen gewesen (§. 174.). Es merketen aber die Bischöffe von Africa vielleicht die heimlichen Absichten, mit welchen Rom auf dieses Appellationsrecht schwanger gieng, und dachten daher auf Mittel, sich wider diese gefährlichen Anschläge aufs beste zu verwahren. Es ist bereits schon im milevitanischen Kirchenrathe beschlossen worden, daß, wenn unter Bischöffen Streit entstünde, derselbe von anderen in der Provinz, die der Primas benennen würde, oder von benachbarten, mit Genehmhaltung des Primas, sollte entschieden werden *t*). Und itzo haben die pelagianischen Unruhen Gelegenheit gegeben, daß die Bischöffe von Africa sich selbes Jahr, da sie mit dem Zosi-

est) spiritui credendum, sed diu appensius examinandum est, praesertim de fide hominis, vbi status eius et vita perpetua est. Nec Salomonem fefellit in puerperii rixa mentis indago: non enim duabus feminis inter se iurantibus vnum pignus induxit; sed ibi arbiter fidem cunctabundus inuenit, vbi verae pietatis intellexit affectum. Da nun aber **Pelagius** und **Cälestius** offenbare Ketzer waren, und ihre wahre Meynung aus den Noten des **Augustinus** desto leichter hätten können in Rom entdecket werden, so muß **Zosimus** entweder ein nachläßiger Erzignorant, oder ein Ketzer gewesen seyn.

t) *Concil. Mileuit. c. 21.* vt per Episcopos iudices causſa finiretur, siue quos eis primates dederint, siue quos ipsi vicinos ex consultu primatis delegerint.

Zosimus zu thun hatten, An. 418, nach ihrer Gewohnheit in dem allgemeinen africanischen Kirchenrathe versammelten, und einmüthig neuerdings beschlossen, daß die Bischöffe künftighin in diesen jährlichen Kirchenversammlungen sollten geurtheilet werden, die Priester aber, und niedern Geistlichen von ihrem Bischoffe, von welchem sie zu einem benachbarten, und von diesem das zweytemal zu einem Kirchenrathe in Africa, oder zum Primaten appelliren dürften; wer sich aber unterstünde, über Meer (es wurde hier ohne Zweifel Rom verstanden) zu appelliren, der sollte eben dadurch schon excommunicirt seyn. Dieser Canon war den Absichten des Bischoffs von Rom ein Dorn im Auge. Er lauerte mithin auf Gelegenheit, sich wider denselben zu regen. Diese ereignete sich gleich das Jahr darauf. **Apiarius**, ein Priester bey der Kirche zu Sicca in Numidien, wurde seines lüderlichen Lebens, und verschiedner Verbrechen halber vom Urbanus, seinem Bischoffe, abgesetzet. Er appellirte, oder floh vielmehr wider die neuesten africanischen Gesetze über Meer zu dem Pabste Zosinus nach Rom. Dieser war eben so geschwinde mit der Aufnahme des Flüchtigen, wie ehedem mit des Cälestius (§. 173.) fertig, nimmt ihn in seine Gemeinschaft auf, stellet ihn in seine vorige Priesterwürde wiederum her, und schicket den **Faustinus** mit zween anderen Gesandten nach Africa, den Apiarius allda wiederum einzusetzen. Diese trafen eben die Bischöffe allda über der Verfertigung

Rom sucht Gelegenheit, dieses Gesetz umzustoßen.

Zosimus giebt darum dem Apiarius Gemeinschaft.

Seine Gesandten nach Africa.

ihres canonischen Coder versammelt an, eröffneten ihnen die Ursache ihrer Ankunft, und unterstützten dieselbe mit Anführung eines nicänischen Canon, vermöge dessen ein Bischoff, der in seiner Provinz angeklaget, überführet, und abgewürdiget worden ist, an den Pabst appelliren, und dieser entweder neue Richter zur Untersuchung seiner Sache benennen, oder seine Gesandten zu diesem Ende abschicken dürfte. Die Väter erstaunten über die neue Art der päbstlichen Gesandten, die bisher in dergleichen Fällen unerhört, und noch mehr über den nicänischen Canon, der ihnen allen unbekannt war. Sie gaben auch diese ihre Befremdung den Gesandten deutlich zu verstehen. Indessen, damit sie sich in einer so wichtigen und fremden Sache nicht übereileten, ließen Alypius, und Augustinus dem Pabste vermelden, man würde allerdings den nicänischen Gesetzen getreulich nachkommen *u*). Es war ihnen aber die ganze Sache, zumal der nicänische Canon sehr verdächtig. Sie ordneten derowegen Gesandten nach Antiochia und Constantinopel ab, um von da die ächten Exemplare des Concilii zu Nicäa zu überkommen. Zosimus erlebet aber seine neue Beschämung nicht mehr. Er stirbt indessen, die Exemplare kommen an, und werden noch dasselbe Jahr an den Bonifacius, den Nachfolger des Zosimus gesendet. Es findet sich aber kein Wort von dem verdächtigen Canon weder in den Exemplarien, welche

Citiren einen falschen Canon zum Beweise des römischen Appellationsrechtes.

Die Africaner befremden sich darüber,

und beschämen die Lüge.

u) Concil. carthag. VI. c. 3.

che Cyrillus von Alexandria, noch in denen, welche Atticus von Constantinopel schickten; denn derselbe ist nicht zu Nicäa, sondern zu Sardik, durch eine römische List geschmiedet worden, wie ich unten bemerken werde x). Apiarius ist indessen gleichwohl, bis man die Sache so lange untersuchte, nicht sowohl auf Befehl, als aus Hochachtung für Rom wieder eingesetzet worden. Er gieng aber dem alten Luder nach, und wurde das zweytemal abgesetzet. Er floh das zweytemal nach Rom, und wurde das zweytemal vom Cälestinus (denn Bonifacius war nun auch schon todt) aufgenommen, es wurden das zweytemal Gesandten auf eben diese Art nach Africa geschicket, denselben wieder herzustellen. Es wurde wiederum ein Kirchenrath zusammen gerufen, in welchem aber der von seinem Gewissen überführte Apiarius alle seine Verbrechen gestund, und dadurch die ihm günstigen Päbste mehr als sich selber beschämte, denen es nunmehr zum Erbe geworden zu seyn schien, bey Gelegenheit boshafter Buben ihre Streiche auszuführen, und allerhand Gründe zu unerhörten Anmaßungen hervor zu suchen, welche nunmehr vier Päbste in einer Reihe, Innocentius, Zosimus, Bonifacius, Cälestinus, auszuüben in Africa, obschon umsonst sich bemüheten. Die Bischöffe allda wurden endlich der Plage müde, bekräftigten die erste Verdammung des Apiarius und schrieben an den Cälestinus einen wohlver-

Die Päbste sehen sich wiederum betrogen.

Vier Päbste bemühen sich umsonst, Africam zu überwältigen, müssen daher derbe Briefe verdauen.

x) Siehe unten §. 177.

verdienten derben Brief y), in welchem sie sich 1) gewaltig beklagten, daß die Gesandten das ganze Concilium mit Anführung falscher Canons so vermessen hintergangen, und in solche Weitläuftigkeiten gesetzt hätten. 2) Sie bäthen sich hinführo aus, daß der heilige Vater dergleichen Flüchtlingen keinen Unterschleif mehr geben sollte, denn dieses wäre gerade wider die nicänischen Canons gehandelt. 3) Ueberhaupt aber möchte er sich enthalten, fernerhin Appellationen von Africa anzunehmen, indem noch kein Vater das Recht von Africa angefochten hätte, welches diese Kirche, ihre Glieder selber zu richten, behauptete, und die nicänischen Canons hätten wiederum ausdrücklich gebothen, daß die Priester und Bischöffe ihren Metropolitanen unterworfen seyn sollten z). 4) Man setzte noch diesen Bewegungsgrund hinzu, weil außer der Provinz die Untersuchung der sich ereignenden Fälle nicht so genau könnte angestellet werden a). 5) Wider die neue Gattung der Gesandtschaft aber protestirten sie auf das feyerlichste, weil man bis dahin noch kein Beyspiel wüßte, da man dergleichen Gesandten a latere gesehen, oder

Die Verletzung der nicänischen Canons,

und Usurpationen sich aufmerzen lassen.

Erste päbstliche Gesandten a latere werden übel heimgeschickt.

y) *Ep. concil. afric. ad Caelestinum.*

z) Eben da quia et nulla patrum definitione hoc Ecclesiae derogatum est Africanae.

a) Eben da: Decreta Nicaena siue inferiores gradus clericos siue ipsos Episcopos suis Metropolitanis apertissime commiserunt. Prudentissime enim iustissimeque viderunt, quaecunque negotia in suis locis, vbi orta sunt, finienda, nec vnicuique prouinciae gratiam sancti spiritus defuturam.

oder angenommen hätte, und dieselben nur neuen Staat und Hochmuth in der Kirche veranlasseten *b*). 6) Endlich wurde von neuem beschlossen, daß künftighin keinem Bischoffe außer der Provinz, sondern nur zu einer Provinzversammlung zu appelliren erlaubet seyn solle *c*).

Die Appellation über Meer wird in Africa von neuem verbothen.

§. 176.

Ehe ich noch meine Anmerkungen über diese wichtige Geschichte äußere, muß ich Deutlichkeit halber eine kleine Ausschweifung machen, um den unparteyischen Leser recht augenscheinlich die Vorbereitungen zu dem schändlichen Betruge des **Zosimus** zu endecken, und die historische Möglichkeit desselben in unwidersprechliches Tageslicht überzeugend zu setzen. Es hat zwar Rom schon vor dem vierten Jahrhunderte hin und wieder seine Klauen blicken lassen. Das Verfahren des **Victors** (§. 65.), des **Stephanus** (§. 109.) ꝛc. waren schon Vorspiele, und deutliche Merkmaale der römischen Einbildung, und des gefährlichen Pro-

Woher Zosimus sich unterstanden, die sardicenser Canons falsch zu citiren?

b) Eben da: Nam, vt aliqui tanquam a tuae sanctitatis *latere* mittantur, nulla inuenimus patrum synodo constitutum. - - - ne *fumosum typhum* seculi in Ecclesiam Christi, quae lucem simplicitatis et humilitatis diem Deum videre cupientibus praefert, videamur inducere.

c) Ein Wahrheitliebender Katholik darf meinen Worten nicht glauben, er lese nur die ganze Geschichte beym **Marca** *cit. loc.* es suchet dieser zwar eben da *c. 16. n. 1.* den **Zosimus** zu entschuldigen, wir werden aber seine gezwungenen Scheingründe unten (§. 177.) beantworten.

Projects, welches diese Privatkirche im Schilde führte, sich nach und nach der übrigen zu bemeistern. Bis dahin unterstand man sich doch niemals, förmliche Fälle vorzubehalten, und sich darüber allein zum Richter aufzuwerfen. Man ließ die Provinzialentscheidungen der Bischöffe noch immer in ihrem Werthe. Die Zeiten der Verfolgungen, die Wachsamkeit der Bischöffe über ihre selbst ganz neu erst angemaßten Rechte, der Mangel der Unterstützung von einer weltlichen Macht, waren die Hindernisse, daß man zu Rom entweder an nichts weniger, als an eine geistliche Monarchie dachte, oder wenigstens solche Absichten zu verrathen sich noch zur Zeit nicht unterstünde. Das zänkische vierte Jahrhundert gab endlich die unselige Gelegenheit, bey dem Misverstande der übrigen Bischöffe im Trüben zu fischen, und den Grund zum neuen monarchischen Reiche zu legen. Der erste Angriff mußte wider die morgenländischen Bischöffe geschehen, denn, wenn diese einmal überwältiget waren, würden sich über die Abendländer auch bald Mittel finden. Man versuchte also nicht mit einzelner Macht, sondern mit versammleten Kräften, und mit gesammter Hand den ersten Sturm im Namen der ganzen abenländischen Kirche. Es wurde auf einmal den Morgenländern schlechterdings angekündiget, sich fernerhin keiner Entscheidung in wichtigen Fällen, ohne Zuziehung der abendländischen Kirchen anzumaßen. Lasset uns die Umstände dieser wichtigen Begebenheit

Die erste Unternehmung zur Aufrichtung der römischen Monarchie, geht auf Orient los.

benheit recht nahe betrachten! Es hatte der Kirchenrath zu Antiochia im Jahre 341 den Athanasius verdammet, und von seinem Sitze verjaget. Dieser flohe nach Rom, weil seine Feinde, die Eusebianer, selber seine Sache dahin, (wie ehedem den Handel des Paulus) nach Alexandria (§. 130.), um von da Rath einzuholen, nicht aber zum richterlichen Ausspruche, berichtet hatten (§. 129. seq.) *d*). Der damalige römische Bischoff Julius versammlete darüber einen Kirchenrath, sprach den Athanasius los, und ertheilete ihm Kirchengemeinschaft. Die Antiochener wurden darüber sehr empfindlich, und gaben dem Julius ihr Misvergnügen über sein angemaßtes Verfahren in einem heftigen Schreiben zu verstehen, daß sich die Abendländer wider alles Herkommen und Gewohnheiten unterstanden hätten, den Rathschluß der morgenländischen Kirchen zu reformiren (§. 161.), den sie mithin nur zur Nachricht, und um ein Gutachten nach der damaligen Gewohnheit, und zum Zeichen der Gemeinschaft, nicht aber zur Reformation haben mittheilen wollen (§. 174. n. 7.). Dieser Gelegenheit bediente sich nun Julius, und brach mit folgender Antwort aus: Wenn, wie ihr behauptet, die Beklagten allerdings schuldig sind, so hätte nach dem Canon, und nicht auf solche Weise müssen verfahren werden. Man hätte uns allen schreiben sollen, damit von allen, was Rechtens ist, wäre ausgemachet

Julius will sich daher die causas maiores vorbehalten.

d) *Apol. II. p. 739.* Athanasius.

worden. Denn es waren Bischöffe, und nicht gemeine Kirchen, die da litten; sondern welche von den Aposteln selber sind im Glauben unterrichtet worden. Warum habet ihr denn nicht zuerst an uns von Alexandria geschrieben? Wisset ihr nicht, wie die Gewohnheit mit sich bringe, daß man uns vorher schreibe, und alsdenn was Rechtens ist, bestimme *e*)? Sokrates verdolmetschet deutlicher, was Julius verblümt hat sagen wollen: Es sey durch eine Kirchenregel verboten worden, daß ohne den Ausspruch des römischen Bischoffs etwas von der Kirche beschlossen werde *f*). Wo steht aber diese Kirchenregel? oder wo findet sich irgends die Gewohnheit, auf welche sich Julius beruft? nirgends, als in seinem Gehirne. Die Absetzung des Paulus von Samosate, lehret gerade das Gegentheil (§. 130). Sie war weit wichtiger als die Vertreibung des Athanasius; denn Paulus war Bi-

e) Julius: Si, vt dicitis, omnino in culpa fuerunt, oportuit secundum canonem, et non isto modo, iudicium fieri; oportuit scribere omnibus nobis, vt ita ab omnibus, quod iustum esset, decerneretur. Episcopi enim erant, qui patiebantur, et non vulgares ecclesiae, quae ista patiebantur, sed quos ipsi Apostoli suamet opera ad fidem instruxerunt. Cur igitur inprimis de Alexandrina ciuitate nobis scribere noluistis? an ignari estis, hanc consuetudinem esse, vt primum nobis scribatur, et dehinc, quod iustum est, definiri possit.

f) Socrates *lib. II. c. 17.* Regula ecclesiastica interdictum esse, ne praeter sententiam Romani pontificis quidquam ab ecclesia decernatur.

Bischoff zu Antiochia (§. cit.), mithin in einer Kirche, die sich eben so gut, wie Rom, rühmen will, daß sie vom Petrus wäre gestiftet worden. Es war mithin die Sache des Paulus wichtiger, causſa maior, und gleichwohl hat man dieselbe, ohne an Rom zu denken, abgethan. Du Pin hat diesen Einwurf nicht beantworten können, und daher lieber die Wahrheit einräumen wollen g): daß sich bisher die auswärtigen Bischöffe in wichtigen Fällen, in causis grauioribus et arduis, zwar öfters an Rom um Hülfe und Rath gewendet, dieses aber niemals aus einer Schuldigkeit, sondern aus freyem Willen gethan haben; mithin, daß hier Julius recht vermessentlich auf eine allgemeine Gewohnheit, oder gar auf einen Canon sich berufen, den er nicht anzuführen wußte, da er das erstemal die Antiochener zu übertölpeln, und von ihnen zu fodern wagte, daß sie ihre wichtigen Händel allemal zu Rom sollten ausmachen lassen. Man sieht aber eben daraus, wie wenig Hochachtung man damals für die päbstlichen Aussprüche, und Gesetzgebung müsse geheget haben; denn hätte Julius das heutige, und von den Herren Katholiken behauptete Ansehen der römischen Bischöffe schon vor sich gehabt, was würde ihn bewogen haben, durch einen erdichteten Canon, und recht impertinent vorgegebene Kirchengewohnheit sich wider die Antiochener zu bewaffnen. Er hätte nur gerade hin, selber durch einen gesetzmäßigen

Wird deshalben von katholischen Schriftstellern selbst einer Neuerung beschuldiget.

Bezieht sich schon auf einen falschen unbestimmten Canon.

Wird aber abgewiesen.

Verräth mala fide.

g) *de discipl. eccles. diss. 2. p. 163.*

Ausspruch den athanasischen Handel zu einem vorbehaltenen Falle erklären, und damit der ganzen Sache in den arianischen Unruhen ein Ende machen können. Allein die Geschichte lehret uns, wie weit der Pabst noch von denselben Zeiten entfernet gewesen.

§. 177.

Das angefangene Spiel setzt Innocentius fort

Nachdem das Spiel einmal vom Julius, auf eine so unverschämte, als verschmitzte Art gewaget war, mußten es die Abendländer freylich fortsetzen, eben darum, weil sie sich einmal für dem Athanasius erkläret, und sich seiner auf diese Art am besten annehmen konnten. Es mangelte auch im Oriente nicht an Athanasianern, welche wegen ihres Freundes noch dazu dem Julius verbunden waren, und sich um die Ausdrücke seines Briefes nicht so fast bekümmerten, weil er die Eusebianer hauptsächlich darinn gemeynet hätte. Sechs Jahre hernach, im Jahre 347, wurde das Concilium Sardicense zur Abthuung dieser Unruhen versammlet. Die Stimmen der Abendländer drangen vor, und die meisten Morgenländer traten zurück, und giengen davon, mit der ausdrücklichen Protestation, daß sie sich vom römischen Bischoffe keine Gesetze wollten vorschreiben lassen *h*). So, daß dieses Concilium deswegen kein ökumenisches (oecumenicum), sondern nur der Abendländer, (occidentalium) hieß *i*). Dieses

in dem sardicenser Kirchenrathe.

Die Morgenländer widersetzen sich.

h) Socrates *hist. eccles. l. 2. c. 77.* *i*) Epiphanius *haeres. 71.*

ses war dem Julius, und seinem Anhange die neuerwünschte Gelegenheit, seine heimlichen Absichten unter der Decke auszuführen, und die oben vorgegebene Gewohnheit jetzo durch einen förmlichen Canon, den er vielleicht oben schon im Geiste vorher sah (§. 176.), fest zu setzen. Sein Anschlag gieng nach Wunsche, welchen der verschmitzte Hosius, der dem Concilio vorsaß, trefflich auszuführen wußte. Mit einem Worte: Es ist der dritte Canon dieses Concilii, den er den Vätern also vortrug: Wenn ein Bischoff über einen Handel gerichtet worden, und derselbe vermeynet, eine so gute Sache zu haben, daß er nochmals müsse gehöret werden, wenn es euch beliebet, wollen wir das Gedächtniß des heil. Apostels Petrus in Ehren halten und beschliessen, daß diejenigen, die diese Sache unter Händen haben, an den römischen Bischoff Julius schreiben, und wenn dieser gut befinden wird, daß das Urtheil reformiret werde, soll es reformiret werden, und dieser die Richter dazu bestimmen; wenn aber derselbe die Acten genehm hält, so sollen dieselben durch diese Genehmhaltung bestätiget seyn. Der ganze Schwarm der Väter gab sein placet dazu *k*). Worauf Hosius fortfuhr:

Der berühmte sardicenser Canon wird geschmiedet.

k) *Concil. Sardic. can. 3.* Quod si aliquis episcoporum iudicatus fuerit in aliqua causa, et putat, se causam bonam habere, vt iterum concilium renocetur, si vobis placet S. Petri Apostoli memoriam honoremus, vt scribatur ab his, qui causam examina-

fuhr: Es hat beliebt, daß, wenn ein Bischoff, der angeklaget, gerichtet, und abgesetzet worden ist, zum römischen Bischoffe appelliren, und fliehen, und nochmals gehöret werden will, so soll sich dieser, wenn er das Urtheil zu reformiren gutbefindet, würdigen, an die benachbarten Bischöffe zu schreiben, damit dieselben die Sachen von neuem untersuchen, und richten möchten *l*). Die Franzosen wollen zwar nicht zugeben, daß dadurch eine Appellation nach Rom wäre fest gesetzet worden *m*); es bedienet sich aber Hosius ausdrücklich des Wortes appelliren, und der ganze Zusammenhang der Sache zeiget, daß dadurch gewisse Fälle dem römischen Bischoffe hätten sollen vorbehalten, und von demselben das Oberappellationsgericht zu Rom eingeführet werden. Genung! daß sogar Petrus de Marca *n*) aus

und die Appellationen nach Rom erlaubet.

Die Franzosen halten es selber für eine Neuerung.

minarunt, Iulio Romano episcopo, et si iudicauerit, renouandum esse iudicium, renouetur, et det iudices: si autem probauerit, talem causam esse, vt non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreuerit, confirmata erunt, si hoc omnibus placet. Respondet Synodus: placet.

l) *Concil. Sardic. cap. 5.* Osius episcopus dixit, placuit autem, vt, si episcopus accusatus fuerit, et iudicauerint congregati episcopi regionis ipsius, et de gradu suo eum deiecerint, si *appellauerit*, qui deiectus, et confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae, et voluerit se audiri, si iustum putauerit, vt renouetur iudicium, vel discussionis examen, scribere his episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua prouincia sunt, vt ipsi diligenter omnia requirant, vt iuxta fidem veritatis definiant.

m) Petrus de Marca *l. VIII. de conc. S. et I. cap. 3. §. 12. seqq.* Du Pin *loc. cit. p. 109.*

n) *cit. loc. §. 8. seqq.*

aus den Worten des Hosius: Si vobis placet, wenn es euch beliebet, mit Recht abnimmt, daß man hier eine neue, und vorher ungewöhnliche Sache, ein neues Recht habe einführen wollen; mithin gestehen diese aufrichtige, obschon katholische Schriftsteller alle, daß man in dieser Geschichte allerdings den Ursprung der Vorbehaltung gewisser Fälle, und die Appellation nach Rom entdecket habe, und daß vor derselben, diese nicht in Uebung gewesen seyn.

mithin keines göttlichen Ursprunges.

§. 178.

Indem aber das Concilium Sardicense nicht allgemein war (§. 177.) so hat man sich wenig nach diesem neuen Gesetze geachtet. Zumal nahmen die Morgenländer ihren Abschied, und übernahmen dieses Joch nicht so geschwinde. Der aufrichtige Petrus de Marca gesteht es, daß noch viele Jahre hingestrichen sind, bis dieses neue Recht in die Observanz gebracht worden. Man mußte mithin auf einen neuen Streich bedacht seyn, durch welchen man dem sardicenser Canon ein größeres Ansehen gewinnen, und mit demselben eine allgemeinere Verbindlichkeit verknüpfen könnte. Die vielen Zwistigkeiten, und einheimischen Unruhen, die sich während und nach überstandenen Verfolgungen, in der Kirche angesponnen, haben viele Provinzialconcilia veranlasset, (§. 104.) ihre Aussprüche sind demnach zur Richtschnur und Regeln des Glaubens,

Neuer Streich, den Particularcanon allgemein zu machen.

und Lebens in der Kirche geworden (§. 58. n. 7.); ihre Sammlung machte mithin das erste Kirchenrecht aus. So, wie die Disciplin und andere Dinge den Orient in vielen Stücken vom Occidente trenneten, wie wir eben von dem sardicenser Canon ein Beyspiel an Handen haben (§. 177.); so verschieden waren zuweilen die Concilia und die Sammlungen dieser Concilien. Dieser Sammlung mithin, und ihrer Verschiedenheit bedienten sich die römischen Bischöffe dem sardicenser Canon den erwünschten Beyfall zu erwerben. Das größeste Ansehen in der alten Canonen Sammlung hatten ohnstreitig die nicänischen Canones (§. 119). Die sardicenser Canones haben eben dieses, was die Nicäni, in der Materie der Consubstantialität zum Vorwurfe (§. 177). Daher hatten sie Gelegenheit, die sardicenser Canones, gleich an die nicänischen in der Canonen Sammlung zu rücken, und sie mithin in einem, mit den nicänischen, hingehen zu lassen. Im Occidente gieng der Streich gut von statten. Die sardicenser Canones hießen immerhin die nicäner, und die Päbste vermengen mit Fleiß in ihren Schriften beyde mit einander. Der erste der sich dieser geheimen Politik öffentlich bediente, und mit der Absicht wiederum losbrach, war Innocentius I, der wiederum mit eben der Vermessenheit, wie sein Vorfahrer, Julius, an den Victricius, Bischoff zu Rothomago, diese merkwürdige Lüge schrieb: Wenn unter Geistlichen hohen und niedrigen Wür-

Einschiebung des sardicenser Canon in die nicänischen.

Derselbe wird das erstemal in dieser Vermengung von dem Innocentius gebrauchet.

den

den Streit entsteht, soll derselbe nach dem nicänischen Kirchenrathe in der Versammlung der Bischöffe der Provinz abgethan werden, und *NB* keinem soll erlaubt seyn, (jedoch ohne Nachtheil der römischen Kirche, für welche man in allen Fällen die Ehrerbietigkeit beybehalten muß,) außer der Provinz seine Zuflucht zu nehmen. Wenn aber wichtige Händel vorfallen, sollen dieselben nach abgefaßtem Urtheile des Bischoffs an den apostolischen Stuhl gebracht werden, wie es der Kirchenrath (es scheint, als getraue er sich ihn hier nicht zu nennen, seine Worte müssen sich aber auf die gerade vorhergehenden beziehen) gebiethet, und die Gewohnheit mit sich bringt o). Es verharret mithin Innocentius nicht nur in der List des Julius (§. 176.), und gebiethet, die wichtigen Fälle nach Rom zu bringen, sondern er dehnet schon wiederum das Gesetze weiter aus. Und da vorher das Concilium

o) Innocentius I. *epist. ad Victricium cap. 31.* Si quae autem causae vel contentiones inter clericos tam superioris ordinis, quam etiam inferioris fuerint exortae, vt secundum Synodum Nicaenam congregatis eiusdem prouinciae episcopis iurgium terminetur, nec alicui liceat (sine praeiudicio tamen Romanae ecclesiae, cui debet in omnibus causis reuerentia custodiri) relictis his sacerdotibus, qui in eadem prouincia Dei ecclesiam nutu diuino gubernant, ad alias conuolare prouincias. Si autem maiores causae in medio fuerint deuolutae, ad sedem apostolicam, sicut *Synodus* statuit, et *vetus consuetudo* exigit, post iudicium episcopale referatur.

Sardicense *p*) ausdrücklich erlaubet, daß die Suffraganen Bischöffe auch außer der Provinz ihre Händel könnten entscheiden lassen, so verbiethet er so gar, daß man auch anderswo außer der Provinz, ausgenommen zu Rom, nicht Hülfe suchen dürfe. 2) Er bekleistert dieses alles mit der Lüge, als wenn dieses ein nicäner Canon beschlossen hätte.

Schränket die Appellationen auf Rom allein ein.

§. 179.

Nun kommen wir wiederum auf unsern oben (§. 175.) verlassenen Zosimus zurück, unter welchem diese Lügen vor den Augen der ganzen Welt zu schanden wurden. Es hatten sich die Africaner unter diesem Pabste eben so wohl höchlich beschweret, daß ihre Urtheile so ungescheut in Rom reformiret würden (§. cit.). Zosimus stützte sich aber wider dieselben eben auf den Grund, daß nämlich die nicänischen Väter beschlossen hätten, daß alle wichtige Fälle ihre Entscheidung aus Rom sollten herholen. Er schickte deswegen an. 418 den Faustinus an die africanischen Kirchenversammlungen mit der Ordre, dieselben zu bereden, daß sie dieses glaubten. Allein die Africaner waren klüger, und schickten eine Gesandtschaft nach Orient, die die ächten

Zosimus folget dem Beyspiele des Innocentius.

p) *Concil. Sardic. can. 14.* Potestatem concedit confugiendi ad episcopum metropolis eiusdem prouinciae: si autem Metropolitanus abfuerit, ad finitimum concurrendi et rogandi, vt suum negotium accurate examinetur.

ächten Exemplarien allda zu Rathe ziehen sollten, da es sich denn befand, daß nicht in den nicänischen, sondern in den sardicensischen Canonen das neue Gesetz geschrieben stünde (§. cit.). Es hat Zosimus seine Anmaßung auch dadurch noch weiter als Innocentius, getrieben, daß, da der sardicenser Canon nur die größeren Fälle der Bischöfe dem römischen Stuhle sollte vorbehalten haben (§. 176.), dieser Zosimus denselben auch auf die kleinern der Priester ausgedehnet, und durch seine neuerfundene Gesandtschaft die Entscheidung des Handels des gottlosen Priesters Apiarius den africanischen Bischöffen aufzudringen sich mit seinen Nachfolgern bemühet hat (§. 175.). Wie tapfer sich die Africaner ihrer Rechte angenommen, und auch diesen Sturm samt allen Appellationen über Meer abgeschlagen haben, beliebe der geneigte Leser oben (§. 175.) nachzuschlagen, damit meine Anmerkungen darüber, zu denen ich nun schreite, desto sicherer möchten eingesehen werden.

Machet den Versuch auch auf die causas minores.

§. 180.

Und zwar vors erste gereichet die freymüthige Verwerfung der Appellationen über Meer den Africanern zu desto größerer Ehre, weil sie dadurch nicht nur ihre Rechte wider die römischen Eingriffe ritterlich verfochten haben, sondern weil diese Rechte der Bischöffe überhaupt wider die Appellationen nach Rom durch eine allgemeine Kirchengewohnheit und wiederholte Kirchenschlüsse schon vorher bereits befestiget waren.

Zu Nicäa werden die Appellationen von Provinzialsynodis verbothen,

1) Der erste Hauptcanon in dieser Sache, auf welchen sich auch die Africaner bezogen (§. 175. n. 2. et 3.) ist der nicänische, in welchem ausdrücklich fest gesetzet wird, diejenigen, die von ihrem Bischoffe aus der Gemeinschaft verstoßen worden, sie möchten Layen, oder geistliche seyn, sollten von anderen nicht aufgenommen, und ihnen kein Unterschleif gegeben werden. Daher sollen alle Jahre in jeder Provinz zween Kirchenräthe versammlet, und dergleichen Fälle, zu welchen diese Excommunicirten appelliren könnten, entschieden werden *q*). Eben dadurch aber sind offenbar alle fernere Appellationen von Provinzialsynodis verbothen worden, und es ist gar kein Zweifel, weil der Canon so allgemein redet, daß auch derselbe auf die Bischöffe, mithin auf die causas maiores müsse gedeutet werden *r*).

auch in causis maioribus der Bischöffe,

auch nach Rom.

Ein neuer Beweis, daß auch Rom damals noch keine förmlichen auswärtigen Appellationen habe annehmen dürfen, mithin zu keinem Primaten der ganzen Christenheit sey erkannt worden *s*).

2) Nach-

q) *Concil. Nic. can. 5.* De his qui communione priuantur, seu ex clero, seu ex laico ordine, ab Episcopis per vnamquamque prouinciam, sententia regularis obtineat, vt hi, qui abiiciuntur, ab aliis non recipiantur. Placuit annis singulis per vnamquamque prouinciam bis in anno Concilia celebrari; vt communiter omnibus simul Episcopis prouinciae congregatis discutiantur huiusmodi quaestiones.

r) Petrus de Marca gesteht es ganz frey selber ein *l. 7. c. 2. n. 1.*

s) Wie arglistig hat also Innocentius

2) Nachdem sich einige Schwierigkeiten bey Absetzung der Bischöffe über diesen Canon äußerten, wurde nichts destoweniger derselbe zu Antiochia von neuem bestätiget (§. 161.) *t*). Nur setzet es noch hinzu, daß im Falle der Noth

Eben dieses wird zu Antiochia bestätiget.

centius zwar dieses Gesetz bekräftiget, aber durch eine artige Erklärung auf die Clausul eingeschränket, daß dasselbe ohne Nachtheil der römischen Kirche zu verstehen sey, als für welche man in allen Fällen Hochachtung hegen müsse. *Ep. ad Victric c. 3.* Siehe oben (§. 178. not. o). Nur Schade, daß hier der Richter in eigener Sache, und in sehr verdächtigen Umständen sprach (§. 174. n. 6). Mich wundert nur, wie de Marca so gar alle Logik beyseite setzet, wenn er solche Stellen als ächte Erklärungen vorzuschützen sich getrauet, *l. 7. c. 2. n. 4.* So ist es leicht, eine Deduction auf alle Länder der ganzen Welt für den römischen Bischoff hinzuschreiben.

t) *Concil. Antioch. can. 15.* Si quis Episcopus de certis criminibus accusatus condemnetur ab omnibus Episcopis eiusdem prouinciae, cunctique consonanter eandem contra eum formam decreti protulerint, hunc apud alios nullo modo iudiçari, sed firmam concordantium Episcoporum prouinciae manere sententiam. Marca führet selber diesen Canon an, und erkennet ihn also *cit. loc. n. 5.* Wie sich Julius diesem Canon entgegen gesetzet habe, siehe oben (§. 176). Er war also der Meynung, daß, da keine Ausnahme der römischen Vorrechte Platz gefunden habe. Nun ist dieser Canon eine Bestätigung des nicänischen (§. 180. n. 2.), mithin hat das antiochener Concilium keine Ausnahme erkannt, welche Innocentius so dreust vorschützet (not. c). Nur vermehret sich meine Verwunderung, daß Marca alle zwo Stellen, die sich einander so sehr widersprechen, gleich nach einander n. 4. et 5. hingeschrieben, und gleichwohl den Widerspruch nicht bemerket hat. Welche Logik päbstlicher Geschichtschreiber! Und gleichwohl ist doch Marca wegen seiner Freymüthigkeit für die Freyheit der französischen Kirche, den Herren Katholischen noch beynahe verdächtig.

Noth der Metropolitan auch aus den benachbarten Provinzen auswärtige Bischöffe zu seiner Provinzialversammlung bitten sollte *u*). Daher saget eben dieses Concilium, daß die Beklagten von dem Provinzialconcilio zu einem grösseren appelliren dürften, zu welchem nämlich auch auswärtige Bischöffe eingeladen würden, damit, setzet es hinzu, der Kaiser nicht immer von solchen Leuten überlaufen würde; wenn sie sich aber auch darauf nicht zur Ruhe geben, und gleichwohl dem Kaiser überlästig seyn würden, soll ihnen alle Hoffnung zur Satisfaction eben darum benommen seyn *x*).

3) Eben

u) Eben da *can.* 14. Si quis Episcopus de certis criminibus iudicetur, et contingat, de eo prouinciales Episcopos dissidere, cum iudicatus ab aliis innocens creditur, reus ab aliis, pro totius ambiguitatis absolutione sanctae Synodo placuit, vt Metropolitanus Episcopus a vicina provincia iudices alios conuocet, qui controuersiam tollant, vt per eos simul et per prouinciales Episcopos, quod iustum visum fuerit, approbetur. Es stund also in dem Belieben des Metropolitans, Bischöffe, die er wollte, und zwar die benachbarten, einzuladen, Rom hatte also kein Recht diese Einladung zu fodern, so wenig als Julius sich über den Canon selber zu beschweren. Freundschaftliche Abschriften und Relationen hätte er etwa fodern können (§. 174.) aber keine Zuziehung zum Kirchenrathe.

x) Eben da *Canon.* 12. Si quis a proprio Episcopo Presbyter aut Diaconus, aut a Synodo fuerit Episcopus forte damnatus, et Imperatoris auribus molestus extiterit, oportet ad maius Episcoporum conuerti Concilium, et quae putauerint habere iusta, plurimis Episcopis suggerant, eorumque discussiones ac iudicia praestolentur. Si vero haec paruipendentes molesti fuerint Imperatori, hos nulla venia dignos esse, nec locum satisfactionis habere, nec spem futurae restitutionis penitus opperiri.

3) Eben aus diesem Canon aber (n. 2.) läßt sich abnehmen, daß die Appellationen, und zwar die förmlichen, von denen hier die Rede ist, an den Kaiser in Kirchensachen damals in der Kirche als eine durchgängig gewöhnliche Sache sey angesehen worden. Marca erweist dieses selber y), und wir haben davon bereits viele Beyspiele angeführet (§. 157. 162. 171. 173).

Nur die Appellationen außer der Provinz an den Kaiser waren gewöhnlich.

4) Es wurde aber endlich der Ueberlauf an das neue kaiserliche Kirchengerichte so groß, daß nicht nur Constantius demselben schon im Kirchenrathe zu Antiochia hat vorbeugen lassen (per n. 3.), sondern die Kaiser Arcadius und Honorius wurden endlich der Kirchenhändel so müde, daß sie die Bischöffe, die von ihren Collegen abgesetzet worden, durch die Bank ins Elend verwiesen, alle Apellationen der abgewürdigten Geistlichen schlechterdings abstelleten, und alle Rescripte, die sie etwa künftighin erschleichen möchten, für unkräftig und nichtig erkläreten z). Es bezie-

Auch diese werden vom Kaiser selber verboten.

y) De Marca *cit. loc. n. 7. seq.*

z) *Cod. Theod.* beym Marca *cit. loc. n. 12.* Quicunque residentibus sacerdotibus fuerit episcopali loco detrusus et nomine, si aliquid vel contra sententiam vel contra quietem moliri fuerit deprehensus, rursusque sacerdotium petere, a quo videtur excluſus, procul ab ea vrbe, quam indignus infecit secundum legem diuae memoriae Gratiani centum millibus vitam agat. - - Sit huiusmodi personis tenore praesentis legis inlicitum sacra nostra adire secreta et impetrare rescripta. Omnia deiectis per culpam sacerdotio personis, quae impetrata sunt, infecta permaneant.

beziehen sich diese Rescripte schon auf ein anderes von dem Kaiser Gratian, welcher mithin ebenfalls sich der vielen Kirchenhändel entzogen hat *a*).

Dieser Gelegenheit bediente sich Zosimus, den sardicenser Canon wider die kaiserlichen Befehle gültig zu machen.

5) Dieser Gelegenheit bedienete sich nun Zosimus, die im päbstlichen Cabinet einmal festgesetzten Absichten, das allgemeine Appellationsrecht, zu gründen. Er dachte, weil durch diese kaiserlichen Rescripte den angeklagten Bischöffen der Weg zur Retractation ihrer Verurtheilung gänzlich abgeschnitten wäre, würde es ihm an vielen Fällen nicht ermangeln, in welchen die Appellationen nach Rom zum Vortheil der Beklagten, zur Ehre des geistlichen Richterstuhles, gereichen, und von den Verehrern des römischen Stuhls endlich noch ehe, als die Appellationen an das weltliche Gerichte, würden angenommen werden. Er machete den Versuch an den Bischöffen von Africa, und hoffete mit diesen eher, als seine Vorfahren mit den widerspänstigen Morgenländern (§. 176.), fertig zu werden. Allein die Sache fiel eben so übel, wie mit dem Cälestius, für ihn aus. Sein Betrug bringt allen denen Schande, die sich seiner Ehre noch annehmen, die Africaner reiben seinen Nachfolgern das vermessene Unternehmen derb unter die Nase, und hinterlassen der Nachwelt die unwiderleglichen Beweise, daß die Africaner nichts minder als die Jurisdiction von Rom, oder dessen Apellationsfoderung jemals erkannt haben *b*). 6)

a) Sein Gesetz steht *adpend. cod. Theod. p. 94.*

b) Es wollen einige, dieser Canon verbiethe nur den Priestern die Appella-

6) Alypius und Augustinus versprachen zwar dem nicänischen Canon nachzukommen. Dadurch haben sie sich aber nicht dem Pabste, wie Norisius meynet *c*), sondern dem nicänischen Kirchenrathe unterwürfig erkannt. Apiarius ist zwar wieder eingesetzet worden (§. 175). Es war aber dieses nur eine Interimseinsetzung *d*), damit man dem eigensinnigen Rom nur in allem, so viel möglich war, seinen Willen machete. Man protestirete aber dabey auf das feyerlichste, daß man bis zur Aufsuchung der nicänischen Canons, sich wider den römischen Stolz bestens verwahren wollte *e*). Und am Ende wurde doch endlich die erste Sentenz wiederum bestätiget *f*).

Das Concilium von Africa hat sich dem Pabste nicht ergeben.

pellationen über Meer. Allein wenn die Bischöffe auf ihre Rechte bey den Priesterappellationen so erpicht waren, noch mehr Ursache hatten sie bey den Appellationen der Bischöffe sich wider den Eingriff von Rom zu verwahren. Die Africaner berufen sich n. 3. auf den nicänischen Canon, in welchem von Priestern und Bischöffen steht. Uebrigens bleibt der Pabst nur immer schuldiger, denn er hat einen Priester und keinen Bischoff einsetzen, mithin durch einen verwegenen Eingriff seine Jurisdiction auf die causas minores erweitern wollen.

c) Norisius *histor. pelag. lib. 1. c. 17. pag. 67.*

d) Siehe de Marca *l. c. n. 1.*

e) *Epist. Concil. Afric. ad Bonifacium.* Iam priore anno, etiam litteris nostris ad eundem venerabilis memoriae Zosimum Episcopum datis insinuare curauimus, vt ea seruare sine vlla eius iniuria paulisper sineremus vsque ad inquisitionem statutorum Concilii Nicaeni.

f) *C. l.* Haec vtique ad aduentum verissimorum exemplarium Nicaeni Concilii inserta gestis sunt: quae etsi quemadmodum ipso, quod apud nos fratres ex apo-

Rom war damals schon seiner übeln Absichten und Streiche halber verdächtig.

7) Weil die Ausrichtung der römischen Gesandtschaft den Africanern so verdächtig war, so muß Rom bey ihnen schon nicht mehr in guter Idee gestanden haben. Man fieng bereits an, ihre Streiche zu bemerken. Denn es waren diese bereits zum Erbtheile der Päbste geworden. Julius hat dieselben angefangen (§. 176.) und Zosimus Bonifacius, und Cälestinus forgesetzet (§. 177. seqq.). Der Pabst muß sich die Verletzung der nicänischen Canons öffentlich und vor der ganzen Welt aufmerzen, seiner Gewalt aber in seiner eigenen Kirche die Schranken setzen lassen, hinführo nicht jedermann nach seinem Belieben in seine Gemeinschaft aufzunehmen (§. 175).

Muß seiner Gefälligkeit für die Verbannten Schranken setzen lassen.

Legati a latere werden als Erfindungen des römischen Stolzes erkläret.

8) Das Merkwürdigste bey dieser Sache ist der Ursprung der päbstlichen Gesandten, die man legatos a latere nennet. Die Africaner befremdeten sich über dieselben weit heftiger als über ihre africanischen Meerwunder, weit gefehlet, daß sie in denenselben eine göttliche Auctorität

apostolica sede directi allegauerunt, commonitorio continerentur, eoque ordine vel apud vos in Italia custodirentur, nullo modo nos talia, qualia commemorata iam nolumus vel tolerare cogeremur, vel intollerabilia pateremur. Sed credimus, adiuuante misericordia Domini Dei nostri, quod tua sanctitate Romanae Ecclesiae praesidente, non sumus iam istum *typhum* passuri, et seruabuntur erga nos ea, quae nobis etiam non differentibus custodiri debeant, cum fraterna caritate, quae secundum sapientiam atque iustitiam, quam tibi donauit altissimus, etiam ipse perspicis esse seruanda, si forte aliter se habent Canones Concilii Nicaeni.

tät verehreten. Sie sahen ihre Commissionen als den offenbarsten Eingriff in ihre Rechte an, und erkläreten ihren Charakter schlechterdings als eine Neuerung, die nur eine Misgeburt eines in der Kirche unerhörten Stolzes und Hochmuthes wäre (per n. 6. not. e.). Sie gestatteten denenselben in ihrem Kirchenrathe keinen Vorsitz. Aurelius von Carthago präsidirete, nach ihm votirte Valentin der Primas von Numidien, und endlich im dritten Range, gerade vor den gemeinen Bischöffen kömmt die Stimme des **Faustinus**, die man ihm noch zur Gnade als einem Gaste gestattete g).

§. 181.

Petrus de Marca entschuldiget den Josimus.

Es ist lustig zu lesen, wie sich der Erzbischoff von Paris, **Petrus de Marca**, drehet, den **Josimus** endlich nur damit zu entschuldigen, weil er geglaubt hätte, den Bischöffen, denen bereits alle Appellationen von den Kaisern abgeschnitten wären (§. 180. n. 4.), einen Dienst zu leisten, wenn er dieselben durch sein päbstliches Ansehen bey einer anderen Thüre wiederum in die Kirche einführete. Mir

g) Man lese nur die Acten *Tom. III. conc. p. 442.* Es ist eine schlechte Ausflucht, wenn **Lupus** saget *de appell. diss. 2. c. 27. pag. 668.* Das hätte gemachet, weil die Gesandten nicht zu präsidiren, sondern zu conferiren gekommen wären. So sagte der Fuchs auch, da ihm die Weintraube sauer wurde. Genug! der Pabst hat denenselben eine solche Vollmacht ertheilet, als wenn er selber zugegen wäre. *Concil. Carthag. VI. cap. 3.*

Seine Stelle ist ein Muster eines römischen Politici.

scheint die Stelle des Marca ein besonderes Muster der Schreibart gewisser Leute zu seyn, die zum Dienste ihres Pabstes anders denken, als sie sich zu schreiben getrauen, ich habe daher die ganze gezwungene Stelle dem deutschen Leser übersetzen, und meine geringen Gedanken darüber entdecken wollen. Der erste aus allen, saget unser Erzbischoff *h*), welcher die sardicenser Canons angeführet, und im Occidente zum rechtskräftigen Gesetze einzuführen sich bemühet hat, war der Pabst Zosimus, der im Jahre 417. saß. Ich bin der Meynung, er sey daher auf die Gedanken gerathen, weil die Kaiser Honorius und Arcadius sich des Rechtes begeben, zu Retractirung des Urthels, über die abgesetzten Bischöffe Rescripte auszufertigen. Es hat daher Zosimus gemeynet, er würde den Bischöffen einen Gefallen thun, wenn die gewöhnlichen Revisio-

h) De Marca *lib. 7. c. 15. n. 1.* Primus omnium Zosimus Papa, qui anno quadringentesimo decimo septimo sedebat, canones Sardicenses protulit, contenditque, vt in occidente vim legis obtinerent. Arbitror autem, eum id consilium cepisse, quod Honorius et Arcadius Impp. paulo ante abiecissent ius, concedendi rescripta pro retractando iudicio Episcoporum depositorum, quemadmodum supra ostendi in capite secundo, adductis verbis legis. Existimavit itaque Zosimus gratum Episcopis futurum, si revisiones non omnino abolerentur, sed contra decernerentur auctotitate sedis apostolicae. Tentatum id in Africanis ingeniis voluit Pontifex. Itaque anno CCCCXVIII. Faustinum Episcopum Legatum suum misit ad Concilia Africae etc.

sionen *i*) nicht gänzlich abgethan, sondern nur der Autorität des apostolischen Stuhles zuerkannt würden. Der Pabst hat bey den Africanern den Versuch machen wollen, und daher zu ihrem Versammlungen im Jahre 418. den Bischoff Faustinus als Gesandten abgeordnet ꝛc. Er beschreibt alsdenn den ganzen Verlauf dieser Gesandtschaft, eben so wie bishero von uns bereits geschehen ist, und fährt weiter fort *k*). Es

i) Es ist **Marca** überhaupt der Meynung, daß diese Retractation nur durch Revisionen, nicht durch förmliche Appellationen, von Synodis nach den alten Kirchengesetzen allemal geschehen sey, *lib. 7. c. 2. n. 13.*

k) *Lib. cit. c. XVI. n. 1.* Quaeri potest hoc loco, quamnam ob causam Zosimus protulerit Canones Sardicenses sub nomine Concilii Nicaeni, et quinam per eas tempestates esset in Africa iudiciorum ordo quoad Episcoporum peccata. Prima harum quaestionum acriter et animose tractatur a nouatoribus, qui Zosimum arguunt falsitatis et impostura. Contra nostri id ex eo profectum aiunt, quod ea tempestate canones Nicaeni et Sardicenses in eodem volumine descripti essent, nullo discrimine adhibito, sub titulo canonum Nicaenorum. Probabilis quidem coniectura, si vetusti codicis auctoritate niteretur; qui nondum emersit e tenebris. Adde, Nicaenos canones semper in titulo praenotari solitos numero viginti. Quo vnico argumento prohiberi potuit, ne XXI. canones Sardicenses Nicaenis annumerarentur. Fortassis igitur propius accedamus ad verum, si dicamus, Zosimum aliqua necessitate adactum, vt canones Sardicenses sub nomine Concilii Nicaeni laudaret, quod Innocentius primus aperte dixisset, Ecclesiam nullis aliis canonibus vti, praeterquam Nicaenis in iudiciis causarum ecclesiasticarum, tum etiam quod Afris nulla

Es entsteht hier die Frage, warum Zosimus diese sardicenser Canones unter dem Namen der nicänischen angeführet habe, und was damals für eine Gerichtsordnung über die Verbrechen der Bischöffe in Africa sey beobachtet worden? Die erste Frage wird von den *Nouatoribus* hitzig getrieben, und Zosimus von ihnen als ein *Falsarius* und Betrüger angegeben. Die Unsern hingegen sagen, es sey dieses daher gekommen, daß zu denselben Zeiten die nicäner und sardicenser Canons, ohne Unterscheid, unter dem Titel der Nicänischen gemeiniglich wären zusammen geschrieben worden. Eine wahrscheinliche Muthmaßung, wenn diese auf einen alten Codex gegründet wäre, der noch nicht zum Vorscheine gekommen ist. Zu dem werden der nicänischen allemal in der Aufschrift zwanzig gezählet, welches allein

la synodus Sardicensis nota esset praeter eam, quae ab Arrianis habita fuerat, vt in epistola CLXIII. testatur Augustinus. Quare necessarium erat, vt Zosimus hos canones Concilio Nicaeno adscriberet, vt contradictioni Africanorum occurreret. Nam quod ad rem ipsam attinet, existimabat haud dubie Zosimus nullam Africanis iniuriam fieri, qui sedis apostolicae auctoritati iam tum suberant, si canones Sardicenses pro Nicaenis laudarentur. Quippe Nicaena synodus Ecclesiae Romanae priuilegia confirmauerat. Sardicenses vero, quae vere occidentalis synodus fuit, eadem priuilegia primatus Romani explicauerat tantum, quamuis magnifice. Igitur sic accipienda sunt Zosimi verba: Canon Nicaenus, id est, interpretatio canonis Nicaeni.

allein schon im Wege steht, daß die ein und zwanzig sardicenser zu jenen nicht haben können gerechnet werden. Wir werden also der Wahrheit vielleicht näher kommen, wenn wir sagen, Zosimus sey gewisser Maßen gezwungen worden, die sardicensischen unter dem nicänischen Namen anzuführen, weil Innocentius I. ausdrücklich gesaget hat, daß die Kirche in geistlichen Gerichten keiner anderen Gesetze, als der nicänischen sich bedienet habe, und weil den Africanern keine andern sardicenser Canones bekannt wären, als die arianischen, wie Augustinus epist. 163. bezeuget. Zosimus hat also müssen dem Einwurfe der Africaner vorbeugen, und diese Canones dem nicänischen Kirchenrathe zuschreiben. Denn in der That selbst meynte Zosimus ohne Zweifel, es würde dadurch den Africanern kein Unrecht geschehen, als welche dem apostolischen Stuhle ohnehin schon unterwürfig wären; denn der nicänische Synodus hätte der römischen Kirche ihre Privilegien bekräftiget; der sardicenser aber hätte diese Privilegien des römischen Primats nur erkläret, obschon in einem hohen Tone. Es sind mithin des Zosimi Worte so zu verstehen: der nicänische Canon, das ist, Auslegung des nicänischen Canon.

Eine artige Auslegung, wenn man zu dem Gesetze Zusätze machet, und diese alsdenn für das Gesetz selber wird widerlegt.

ausgiebt. So wird endlich keine Handlung mehr von den Päbsten können erdacht werden, die sich von ihnen auf diese Art nicht rechtfertigen läßt. Göttliche und natürliche Rechte können mit solchen Zusätzen vermehret werden, und man darf sie nur römisch nennen, so sind sie schon rechtskräftig. Wir wollen den Unfug dieser Auslegung nach der Ordnung unsers Erzbischoffs betrachten. Daß die Rescripte der Kaiser Honorius und Arcadius (§. 108. n. 3.) zu dem Unternehmen des Zosimus Anlaß, und demselben die erwünschte Gelegenheit gegeben habe, die Appellationen, oder Revisionen, wie es Marca nennet, auf seinen Stuhl zu bringen, ist eine so wahrscheinliche Sache, daß wir es oben schon dem Herrn Erzbischoffe von selbst eingeräumet haben (§. cit. n. 4.): daß aber Zosimus dabey habe denken können, er würde dadurch den Bischöffen von Africa einen Gefallen erweisen, läßt sich von ferne nicht muthmaßen. Denn hätte Zosimus dieses gedacht, so hätte er die Sache aufrichtiger und offenbar vortragen, nicht aber auf eine so heimtückische Art, mit Unterschiebung der sardicenser Canons an die Stelle der nicänischen, angehen sollen. Es ist allemal ein Zeichen eines bösen Gewissens, wenn man durch unstatthafte Mittel zu seinem Gesuche gelangen muß, und der bleibt eben sowohl Usurpateur, der sich durch heimliche List über andere zum Meister aufwirft, wie derjenige ein Tyrann ist, der es mit offenbarer Gewalt thut. Wer würde da die

fahle Entschuldigung annehmen: Der Tyrann hätte geglaubt, den von ihm Unterdrückten durch seine Bemühungen einen Dienst zu erweisen. Zosimus, Bonifacius und Cälestinus sahen gleich beym Anfange, wie wenig den Africanern mit ihrer Gefälligkeit gedienet war. Der erste schob ihnen einen lüderlichen Gesellen in ihr Ministerium, den sie gerade vorher für unwürdig erkläret hatten, und die zween Nachfolger unterstützten ihn. Dieß war der Dienst, den man den Africanern erwies. Ferner wenn die sardicenser Canones den nicänischen in so guter Absicht sind angeflicket worden; warum hat man es nicht gleich gestanden, so bald man diese in Verdacht gezogen? Warum läßt man noch so viele Gesandtschaften nach Orient gehen? Das hieß auf deutsch, den heiligen Augustinus, und die ehrlichen zweyhundert und siebzehn Bischöffe für einen Narren halten, oder man schämete sich, seine eigene Schande zu gestehen, und dachte, sich so anzustellen, als wenn man sich der geschehenen Anflickung selber nicht bewußt wäre. Wenigstens haben die Gesandten, die bereits in ihrem Gewissen unruhig wurden, die Sache dahinein zu leiten getrachtet, daß Bonifacius selber ersuchet würde, die ächten Exemplarien im Oriente gemeinschaftlich auszuspüren *l*). Daß die sardicenser Ca-

l) *Conc. carth. VI. Cap. V.* Faustinus episcopus, legatus ecclesiae Romanae, dixit: Nec vestra sanctitas praeiudicat ecclesiae Romanae siue de hoc capitulo, siue de aliis, quia dicere dignatus

nones im Occidente durchgängig mit den nicänischen bereits damals verkauft wurden, kann man nicht in Abrede stellen (§. 178.); daß aber eben dieses durch die listigen Anschläge der römischen Päbste, und aus vorsetzlichem Betruge geschehen sey, dieses haben wir ebenfalls oben (§. cit.) erwiesen. Die Noth, die den Zosimus zur falschen Citation veranlasset hat, war der einzige Mangel ächter Urkunden, wenn aber dieser Mangel die Unterschiebung rechtfertiget, so ist es allen Falsariis Wasser auf ihre Mühle. Alle werden sich entschuldigen können, sie hätten, nach dem Beyspiele des Zosimus, falsche Urkunden geborget, weil sie mit ächten nicht aufkommen konnten. Eben so lächerlich klingt die Stelle des Marca, wenn er saget: Zosimus habe die sardicenser Canons für die nicänischen ausgeben müssen, weil sie sonst unter dem Namen der sardicenser von den Africanern nicht wären angenommen worden. Am allerwenigsten aber ist es an dem, daß sich Zosimus habe schmeicheln können, die Africaner wären ohnehin dem römischen Stuhle unterwürfig; denn er hat es am besten erfahren, was wir oben

tus est frater noster et coepiscopus Alypius, dubios esse canones. Sed haec ipsa ad sanctum et beatissimum papam nostrum scribere dignemini, vt et ipse integros canones inquirens cum vestra sanctitate de omnibus constitutis tractare possit. Sufficit autem, vt ipse beatissimus episcopus vrbis Romae, sicuti vestra sanctitas apud se tractat, ita et ipse inquirat, ne contentio inter ecclesias nasci videatur: sed magis caritate fraterna deliberare possitis, ipso rescribente, quid melius obseruari debeat.

oben erwiesen haben (§. 180.) n. 5.), daß sich Africa zu nichts weniger als zu solcher Unterwürfigkeit bekannt habe. Daraus läßt sich schließen, wie ungegründet seine Auslegung der nicänischen Canons einem Geschichtskündiger vorkomme: indem zwar zu Nicäa der römischen Kirche allerdings ihre Privilegien, aber keine andere als eines Metropolitans (§. 133.), keinesweges aber als eines allgemeinen Primaten sind erkannt worden, zu welcher man ihm doch durch die sardicenser Canons erst nach der Hand, durch die Vorbehaltung der wichtigern Fälle hat machen wollen (§. 177.). So sieht die Logik des großen Erzbischoffs aus, eines römischen Geschichtschreibers vom ersten Range. Was kann man sich von andern vermuthen?

§. 182.

Die africanische Kirche behauptet ihre Souverainität bis ans Ende.

Dieser Fall des Apiarius ist der erste, aus welchem man sich umsonst bemühet, ein Appellationsrecht von Africa nach Rom zu bringen, welcher aber für den Pabst nicht eben allzu vortheilhaftig ausgefallen ist. Man bringt noch einen oder höchstens zween dergleichen Fälle auf die Bahn, die sich vor dem Einfalle der Saracenen sollten ereignet haben. Es wird aber dadurch kein Beweis erzwungen werden, so bald man nur den gehörigen Unterschied zwischen einer Appellation und der Zuflucht machet, welche die in fremden Provinzen angeklagten Bischöffe öfters zu Rom

sucheten, wie wir bisher vielmals schon erinnert haben. So gar in den Zeiten der wandalischen Verfolgungen behaupteten die Bischöffe von Africa ihre ununterbrochene Souverainität, bis endlich im siebenten Jahrhunderte bey dem Einfall der Saracenen auch diese Kirche, wie Alexandrien und Antiochia, von diesen Barbaren überschwemmet, und ihre Freyheit zu Grunde gerichtet wurde. Der Baronius hat die Rathschlüsse Gottes tief eingesehen, weil er die ganze saracenische Verheerung dieser Kirche zween Todtsünden ihrer Bischöffe zuschreibt, daß sie sich dem römischen Stuhle zumal dem Gregorius I, nicht haben ergeben wollen, und daß sie ihre eigenen Weiber gehabt und beschlafen haben *m*).

Wird von den Saracenen verwüstet.

§. 183.

Von den italienischen und gallischen Kirchen.

Bisher von den orientalischen und africanischen Kirchen. Im Occidente haben wir bereits oben entdecket; daß neben dem römischen Patriarchate, noch der Mayländer, Aquilejenser, Sardinier und Ravennater souveraine Metropolitanen zu den nicänischen Zeiten gewesen seyn (§. 148), vor welchen Rom nichts bevor gehabt als den Ehrenrang (§. 149. et 150.). Eben so wurde es auch in den Provinzen der Präfectur Gallien gehalten, von deren Souverainität hier weiter nichts zu erinnern ist, nachdem wir schon zum Ueberfluße erwiesen haben, daß der römische Bischoff

her

m) *Conc. Trullan. cap. 12.*

her und her niemalen für den allgemeinen Kirchenprimaten sey erkannt worden. Die Künste aber, durch welche sich dieser, nach denen von den Saracenen unterdrückten orientalischen über die occidentalischen Bischöffe hat aufgeworfen, werden wir im folgenden Abschnitte umständlich beschreiben, wo es alsdenn dem geneigten Leser von selbst zu erachten überlassen wird, wie groß die Freyheit der italienischen und gallischen Kirchen gewesen sey, ehe sie sich derselben nach und nach begeben und unter das römische Joch haben schmiegen müssen. In dessen sind hier nur zween wichtige Einwürfe noch zu beantworten übrig, welche die Herren Katholischen aus den ersten Zeiten der africanischen und gallischen Kirche mit großer Zuversicht hervorsuchen, zwo berufene Stellen des Tertulianus und Irenäus die wir noch kurz betrachten wollen.

§. 184.

Einwurf aus dem Irenäus und Tertullian wird beantwortet.

Es sind dieses die Stellen, die ich bereits schon oben (§. 58. 59. 63.) angeführet, und zu ihrer Beantwortung dabey erinnert habe, daß diese Väter in Glaubensstreitigkeiten alles auf den Ausspruch der römischen Kirche in Glaubenssachen darum scheinen ankommen zu lassen, weil sie von den Gnostikern dazu wären veranlasset worden. Denn da diese Ketzer so weit in die Enge getrieben wurden, daß sie ihre Sätze nicht mit der Schrift vereinigen konnten, so behaupteten sie, ohne es zu beweisen, daß die Apostel

mund-

mündliche Ueberlieferungen fortgepflanzet hätten, und in diesen die gnostische Lehre. Die Väter hätten zwar das onus probandi den Gnostikern überlassen, und von ihnen den Beweis dieser Ueberlieferungen fodern können, welchen die Gnostiker immer würden schuldig geblieben seyn. Um aber dieselben aus ihren eigenen Gründen stumm zu machen, gaben sie ihnen auf eine kleine Weile ihr Vorgeben zu, und folgerten den bedingten Satz: wenn auch diese Ueberlieferungen Platz fänden, so müßten dieselben nothwendig bey den von den Aposteln gestifteten Kirchen, und ihren Vorstehern zu finden seyn. Sie haben also die von der Schrift unterschiedene Ueberlieferungen, wovon eigentlich die Rede war, nicht eingestanden, indem sie dieselben nur auf eine kleine Weile den Gnostikern einräumten, um ein argumentum conditionale ad hominem daraus herzuleiten. Nun sagen die Väter, man befrage alle diese apostolische Kirchen, saget Tertullian *n*): Es ist uns Achaja nahe, wir haben Corinth, wer nicht weit von Macedonien abliegt, der hat Philippen, Thessalonica, wer nach Asien geht, hat Ephesus, wer an Italien gränzet,

n) Tertullianus *de praescript. adu. haeret. c. 36.* Percurre ecclesias apostolicas apud quas ipsae adhuc cathedrae Apostolorum suis locis praesident - - proxima est Achaia, habes Corinthum, si non longe abes a Macedonia, habes Philippos, habes Thessalonicenses, si potes in Asiam tendere, habes Ephesum, si autem Italiae adiaces, habes Romam, vnde nobis quoque auctoritas praesto est.

zet, hat Rom, dessen Autorität uns bereit ist. Er redet ohne Unterscheid von einer, wie von der andern, daß man dieselbe über die Sätze der Gnostiker befragen sollte. Die in Achaja wohnen, verweist er nach Corinth, die in Macedonien, nach Philippen und Thessalonica, die in Asien, nach Ephesus, und endlich die in Italien nach Rom, welche auch den Africanern, mithin dem Tertullian am nähesten war. Eben so spricht Irenäus, damit er nicht die übrigen apostolischen Kirchen ausschließe, saget er ausdrücklich, daß er sich nur Kürze halber auf die nächste römische beziehe (§. 63.). Mithin haben diese beyden Lehrer die römische Kirche nicht mit Ausschluß der übrigen, allein zur Richterinn und Quelle der apostolischen Ueberlieferungen angegeben. Sie bezogen sich auf dieselbe nur, weil sie ihnen am nächsten, und wegen ihrer äußerlichen Vortrefflichkeiten am ansehnlichsten schien. Daß Tertullianus nichts anders im Sinne gehabt, erhellet daraus zur Gnüge, daß er ein Africaner war. Die africanische Kirche aber hatte nichts minder als diese principia im Schilde, wie ihre nachherigen Streitigkeiten mit der römischen bewiesen haben. Daß aber Irenäus so gar vortheilhaftig für die römische Kirche spricht, wenn er saget, daß alle übrigen sich an diese halten sollten (§. cit. not. k.), ist sich gar nicht zu verwundern, denn er mußte in der reichen und ansehnlichen benachbarten französischen gedrängten Kirche verschiedene Hülfe von der römischen herholen. Tertullian hat

ihm zwar in der Hauptsache beygepflichtet, wie er denn selber gesteht, daß er den Irenäum gelesen habe *o*), ja eben so wohl das vorzügliche Ansehen der römischen Kirche erhebt *p*). Gleichwohl hat er aber die übertriebenen Ausdrücke denselben keinesweges nachgeschrieben. Zu dem leidet die Stelle des Irenäus selbst noch immer die Einschränkung auf die occidentalischen Kirchen, zumal wenn man sie mit andern Stellen dieses Lehrers zusammen hält *q*). Ja sie ist überhaupt dunkel, denn was soll die potior principalitas, das conuenire, das vndique etc. und wenn auch wirklich Irenäus diese besondere Hochachtung für die römische Kirche geheget, darf man wohl diese Meynung eines einzigen, kleinen, neuen, der römischen Kirche verbundenen Bischoffs, gleich zum Grunde des ganzen iuris publici ecclesiastici, und des römischen Richteramtes, wider die Zeugnisse, und wider das praktische Betragen aller andern Kirchen derselben Zeit, machen? Ja wenn auch alle Kirchen damals sich hätten

o) *l. cont. Valent. c. 5.*

p) Tertullianus *l. c.* Ista quam felix ecclesia cui totam doctrinam Apostoli iam sanguine suo profunderunt, vbi Petrus passioni dominicae adaequatus: vbi Paulus Ioannis exitu coronatus: vbi Apostolus Ioanues posteaquam in oleum igneum demersus nihil passus est in insula relegatus.

q) Irenäus *lib. III. aduersus haeret. c. 3.* Traditionem Apostolorum in omni ecclesia adest respicere omnibus, qui vera velint videre - - etenim si recondita mysteria sciissent Apostoli, quae seorsim et latenter ab reliquis perfectos docebant, his vel maxime traderent ea, quibus etiam ipsas ecclesias committebant.

hätten gefallen lassen, von dem Ausspruche Roms abzuhangen, würde dieses ein Argument auf die folgenden Zeiten herleihen? Gewiß eben so wenig, als wenn man die heutige Majestät des römischen Kaisers von dem Augustus, und den alten römischen Monarchen herleiten wollte. Hätte es aber Gott gefallen, neben seinem geschriebenen Worte noch mündliche Ueberlieferungen in seiner Kirche fortzupflanzen, und uns zur Richtschnur der ununterbrochenen Fortpflanzung eine sonderheitliche Kirche vorzusetzen, so müßte in einem so wichtigen Stücke uns sein Wille deutlicher geoffenbaret seyn, daß es gerade die römische seyn sollte; oder es würde seiner unendlichen Weisheit zu unserer größern Sicherheit gemäßer gewesen seyn, zu dieser Richtschnur diejenige sonderheitliche Kirche beyzubehalten, welche bey der Entstehung der sonderheitlichen Kirche, die erste Richtschnur der übrigen gewesen. Dieses aber war nicht die römische, sondern die zu Jerusalem. Da nun aber diese mit der Zerstörung dieser Stadt zu Grunde gieng; diejenige aber, die nach Erbauung der hadrianischen Neustadt (aelia Capitolina) wiederum errichtet worden, nicht mehr das vorige apostolische Ansehen hatte, daher auch die Väter der ersten Kirche sich nicht mehr auf dieselbe beruften, wie die ersten Kirchen anfangs thaten, so muß man diejenigen Leute von Herzen bedauren, welche aus den Stellen des Tertullian und Cyprian ein so gewaltiges Argument für das Alterthum der römischen all-

gemeinen Kirchengewalt, und für die Göttlichkeit der römischen Ueberlieferungen herzuleiten sich gefallen lassen. Daß so gar Ren. Massuetus dasselbe unüberwindlich zu nennen sich nicht entblödet, für alle diejenigen, die sich des römischen Jochs, wie er es selber nennet, entschüttet haben. Ich bleibe ein für allemal bey der logischen Regel, man müsse, zumal in so wichtigen Glaubens- und Religionsgeschäfften, niemals eher schließen, als ganz sicher folget: wenn jemals, so muß man hier den sichersten Weg einschlagen; denn wer zu viel glaubet, vergeht sich eben so weit in dem Aberglauben, als der zu wenig glaubt, in dem Unglauben.

§. 185.

Pflichten der Patriarchen.

Wenn man den Begriff und die Entstehung der Patriarchen nur überdenkt (§. 136.), so sieht man leicht, daß sie sich zu den Metropolitanen, wie die Metropolitanen zu den übrigen Unterbischöffen oder Suffraganen verhalten haben (§. cit.). Daher kann man leicht ihre Rechte und Pflichten bestimmen. Diese bestunden nämlich in eben denjenigen über die Metropolitanen, welche die Metropolitanen über ihre Suffraganen behaupteten (§. 113.). Die Patriarchen ordinirten daher die Metropolitanen zuweilen auch, aus einem besondern Herkommen, die Suffraganen derenselben (§. 122. et 167.): sie beriefen die Nationalconcilien: nahmen die Appellationen von Metropolitanen und Provinzialconcilien an: leisteten ihre Jurisdiction in Er-

mangelung der Metropolitanen auch über die Suffraganen: behielten sich wichtige Fälle vor, in welchen sie entweder zu Rathe gezogen oder als Richter erkannt wurden: und waren von andern Patriarchen nicht abhängig; auf diese Art kann man ein Patriarchat wie einen besondern geistlichen Staat betrachten, in welchem die Geistlichkeit einer ganzen Nation von den Patriarchen wie so viele Subalternen in ihrem näheren oder weitern Abstande, stufenweise von den Patriarchen abhiengen. Nämlich die Metropolitane stunden unter den Patriarchen unmittelbar, die Suffraganen unter den Metropolitanen, und die übrigen Priester und Geistlichen unter den Suffraganen-Bischoff. Aus diesen Stufen der Kirchenwürden bestund am Ende des vierten Jahrhundertes die Reihe und Ordnung des geistlichen Kirchenregimentes, und heißt die so berühmte Hierarchie, welcher nunmehr nichts mehr mangelt, als das römische Oberhaupt, welches diesem nach und nach zusammen gestückten Körper erst in den folgenden Zeiten ist aufgesetzet worden, wie wir nachher sehen werden.

Ein Patriarchat ist ein geistlicher Staat,

der die Hierarchie ausmachet.

§. 186.

Diese National- und Provinzial-Staaten versammleten sich öfters in ihren Kirchenräthen, theils zur Abthuung allerhand entstandener Zwistigkeiten, theils zur Verbannung der Ketzereyen, und Einrichtung der Kirchendisciplin, und ihre Aussprüche waren die Glaubens- und

Das Corpus des ersten Kirchenrechts collect. concil.

Lebens-Richtschnur, und die Regeln, Canones der Kirche (§. 104. n. 7.). 1) Ihre Sammlungen machten mithin das Corpus des ersten Kirchenrechtes aus. 2) Dieses Kirchenrecht und die Canones waren Ausspruche der Bischöffe.

Bestund aus lauter Aussprüchen der Bischöffe.

§. 187.

War ein anderes im Oriente als im Occidente.

Die Uneinigkeiten, die bisher immer zwischen dem Oriente und Occidente obwalteten (§. 161. seqq.), verursachten zuweilen in beyden Kirchen ganz verschiedene Canones (§. 176. 177. 178. seqq.), mithin auch verschiedene Sammlungen, und folglich verschiedenes Kirchenrecht (§. 186). Mithin hatte die Kirche im Oriente andere Canones, und ein anderes Kirchenrecht, als die im Occidente.

§. 188.

Die Ueberlieferungen und die Väter werden loci theologici.

Die Bischöffe behaupteten das Ansehen unfehlbarer göttlicher Aussprüche, und der ganzen lehrenden Kirche (§. 58). Ihre Aussprüche wurden also zu theologischen Beweisen der geoffenbarten Religion, der authentischen Schriftauslegung, und der Ueberlieferungen. Auf diese Weise wurden die Ueberlieferungen die durch ihre Aussprüche bestimmet wurden, und ihre Aussprüche selber, wie das Wort Gottes angesehen (§. 64.), und so sind neben der Schrift die Ueberlieferungen und die Väter zu theologischen Quellen, loci theologici der Herren Katholischen geworden.

§. 189.

§. 89.

Die Kirchenräthe waren Versammlungen der Bischöffe, und mithin die allda beschlossenen Canones Aussprüche der Väter (§. 186. n. 2). Da nun diese Aussprüche der Väter loci theologici geworden (§. 188): So sind eben darum auch die Concilia den Herren Katholischen loci theologici geworden.

Dazu kommen noch die Concilia.

§. 190.

Dieses alles war mit der neuen Kirchen-Hierarchie verknüpfet, mithin schon beym Ende des vierten Jahrhundertes Mode (§. 185). Folglich sind schon zu diesen Zeiten neben der heiligen Schrift, noch dreyerley Menschensatzungen, lauter Aussprüche der Bischöffe, die Ueberlieferungen der Väter, und die Kirchenräthe, traditiones, Patres, Concilia, als loci theologici unvermerkter Dinge nach und nach in die Kirche eingeschlichen (§. 188. et 189).

Menschensatzungen kommen unvermerkter Dinge unter die locos theologicos.

§. 191.

Eben darum aber, weil die Auslegung der Schrift durch die Uebereinstimmungen mit den Ueberlieferungen, folglich durch die Aussprüche der Bischöffe allein pflegte bestimmet zu werden (§. 188.), so hat man sich mit der Zeit, durch eine nothwendige Folge, dieser Auslegungen der Väter, mit den letzten dreyen locis theologicis (§. 190) völlig

Die Bibel wird von denenselben verdränget.

völlig überlassen, das blinde αὐτος ἐφα wurde beynahe allein zur Glaubensrichtschnur. Dazu kam noch der Einfall der Saracenen in Orient, der Hunnen, Wandalen, Gothen in Occident, und endlich die völlige Verheerung der orientalischen Kirchen (§. 159. 162. 182.), und die Vertreibung der schönen Wissenschaften, und der Grundsprachen aus dem ganzen Reiche, daß endlich das wahre Wort Gottes beynahe völlig unter die Bank gestecket, nur nach Menschensatzungen erkläret, und überhaupt nicht mehr im Grundtexte gebrauchet wurde *r*).

§. 192.

Ueberbleibsel der Kirchenfreyheit der Gemeine.

Hiemit lag die ganze Gewissensfreyheit begraben, und die Gemeinen wurden zu Sclaven und blinden Verehrern der bischöfflichen Aussprüche. Alles was dieselben vor den folgenden noch ärgern Zeiten bevorhatten, war noch ein kleiner Einfluß in die Bischoffswahl, der aber einen

r) Bald hernach kam noch der fünfte Haupt locus theologicus der Herren Katholischen, die Aussprüche der Päbste, decreta pontificum dazu. Das machte der Bibel vollens den Garaus. Man verwarf die ganze Authentie des Grundtextes und unterschob das einzige Ansehen einer lateinischen Uebersetzung der berühmten Vulgatae zur einzigen authentischen Richtschnur, und diese wurde nur den Geistlichen zu lesen erlaubet, den Layen aber das unentbehrliche Brodt des Lebens, das Wort Gottes, die Lesung der Bibel, ganz und gar entzogen, außer denen es der Pabst oder die Bischöffe zu besondern Gnaden durch eine förmliche Dispensation zuließen.

einem puren Ceremoniel, als werkthätigen Handlung, ähnlicher sahe, auch die Freyheit dieser Wahl wurde, zumal im Oriente, gleich nach dem vierten Jahrhunderte so weit herabgesetzet, daß das Volk nur das Recht zu begehren, und zu bitten, die Bischöffe aber mit den Metropolitanen in ihren Versammlungen allein das Recht zu wählen behielten *s*). Eures Thuns ist zwar, saget Basilus *t*), begehren, des Herrn aber (das ist, des Kirchenrathes, wie es Marca erkläret) *u*), den Bischoff zu geben. Man sieht aus dieser Stelle, wie sich die Bischöffe alles aus dem Misbrauche ihres Ansehens, und aus dem eingewurzelten Vorurtheile ihrer göttlichen Aussprüche (§. 58.) angemaßet haben. Da die ersten Priester, d. i. die ersten Bischöffe (§. 26) erwählet wurden, war die Stimme Gottes beym Volke (§. 28. n. 2), nun aber hat sich das Blatt gewendet, und die Stimme des Herrn ist nach dem Ausspruche des Basilius allein bey den versammelten Bischöffen. Zu den Zeiten des Justinianus wurde das Volk endlich gar ausgeschlossen, und ihre Magnaten allein nur noch in so weit zugelassen, daß sie zwey oder drey bischöffliche Candidaten den Metropolitanen in Vorschlag brachten, der nach seinem Belieben dar-

in den Bischoffswahlen, bestund im Oriente nur noch in einem Postulationsrechte.

Metropolitanen behalten sich die Wahlen ihrer Suffraganen vor.

Wurde endlich gar von den Wahlen ausgeschlossen, und nur die Magnaten zugelassen.

s). S. *Conc. Antioch Can. 16. 18. 19.* beym Marca *d. C. S. et I. lib. 8. c. 5.*

t) Basilius *Epist. 62.* Petere quidem vestrum est, Domini vero designare.

u) De Marca *loc. cit. n. 5.*

daraus wählen konnte *x*). Man bedienete sich da gleichwohl eines mehr zureichenden Grundes, weil durch die Mengen der Stimmen des Volkes öfters viele Unruhen und Unordnungen, vorbeygegangen werden *y*).

§. 193.

Drey Vorwande, das Volk auszuschließen.

Man hat überhaupt dreyer Vorwande sich bedienet, das Volk von der Wahl auszuschließen: 1) weil dabey viele Unordnungen vorgiengen. 2) Weil öfters unwürdige, 3) andere zuweilen mit Gewalt wären hingerissen, und zum Bischoffe wider ihren Willen gemachet worden. Das erste anbelangend, ist es allerdings an dem, daß die Gemeinenwahlen vieler Unordnung unterworfen sind. Zu den Apostelzeiten, und so lange die Gemeinen noch klein waren, gieng es eher an, mit der Zeit sind dieselben vielköpfigte Thiere, und zu Factionen geneigt geworden *z*). Diesen vorzubeugen sind auch die Patronatsrechte ganz löblich eingeführet worden. Das zweyte folget aus dem ersten; denn wenn einmal Factionen unter dem Pöbel entste-

Die Unordnung bey der Wahl entsteht aus dem Bestreben der Candidaten nach Factionen.

Der Pöbel wählet nach Affecten.

x) *l. 42. C. de epis. et cler. Nov. 123. c. 1. Nov. 137. c. 2.*

y) *Conc. Laod. c. 13.*

z) Sixtus der Senenser *Bibliot. l. 5.* Fecerunt id olim tempore LEONIS papae et Apostolorum temporibus in electione Matthiae, tunc enim hoc facile multitudini fidelium donari poterat, quando fidelium populus erat moderatus, grauis et publicae vtilitatis studiosissimus. Nunc autem cum plebs bestia sit multorum capitum, factionibus et contentionibus intenta, id ipsum non nisi maxima ecclesiae perturbatione concederetur.

entstehen, so pfleget ihre Neigung gemeiniglich nach Affecten zu wählen *a*). Vom dritten haben wir an der Wahl des Augustinus ein Beyspiel, der mit Gewaltthätigkeit zur Ordination ist hingerissen worden *b*). Allein man muß doch die Ursache aller dieser Misbräuche wiederum nicht so wohl bey der Gemeine, als bey den Bischöffen suchen. Und zwar hat niemand zu Factionen allemal Anlaß gegeben, als eben diejenigen, welche diese Factionen auf ihre Seite gebracht haben, und dieses waren die geistlichen bischöfflichen Herren Candidaten. Hätten diese ihre unordentlichen Gesuche bey Seite gesetzet, und anstatt dessen die Gemeinen zu ihrer Pflicht, Eintracht, und wahren Absichten ihrer Stimmen ermahnet, so würden uns die Geschichte nicht viele von dergleichen Factionen aufbehalten haben *c*). So lange die reinen Absichten der Apostelzeiten, obschon sehr wenige Jahre, bey solchen Geschäfften obwalteten, so lange sind die Unruhen bey denselben sehr selten;

Zwang zur Uebernehmung des Bisthumes.

Die Geistlichen sind Ursache an allen diesen Unordnungen.

Veranlassen Factionen.

a) Hieronymus *l. 1. adu. Iouinian.* Nonnunquam erat plebis vulgique iudicium, et in sacerdotibus comprobandis vnusquisque suis moribus fauet, vt non tam bonum, quam sui similem quaerat praepositum.

b) Possidius *in vita August. c. 53.* Manu iniecta eum tenuerint, et vt in talibus consuetum est, episcopo ordinandum intulerint; omnibus vno consensu et desiderio fieri perficique petentibus, magnoque studio et clamore flagitantibus, vbertim eo flente.

c) Cälestinus beym Gratianus *D. 62. c. docendus.* Docendus, est populus, non sequendus: nosque si nesciunt, eos quid liceat, quidue non liceat, commonere, non his consensum praebere debemus.

nachher aber stieg mit dem Ansehen der Bischöffe alsobald auch die Bestrebung nach dieser Würde. Man sollte nicht denken, daß zu den Zeiten der Verfolgung um eine verwittibte Kirche sich viele Mitwerber sollten eingefunden haben, und gleichwohl war schon diese Würde das Köder hochmüthiger Herzen (§. 80.); Cyprianus kann seine Gemeinen nicht genug bey ihren Wahlen zur Eintracht anhalten *d*). Kaum sind die Kaiser Christen geworden, so zankte man sich gar auf Mord und Tod, um die Bisthümer. Schon bey der ersten Spaltung des Damasus und Ursicinus sind in der Kirche an einem Tage hundert und sieben und dreyßig Menschen erschlagen worden *e*). Und haben nicht die Vorsteher selber den Zunder zu den Kirchentumulten gegeben, welche die Eitelkeit der Bischöffe hat zur Mode werden lassen? Ich verstehe die berühmten Zurufe des Volkes, Acclamationes populi, der alten Zeiten. Vernünftige Heiden hielten sich in politischen Fällen darüber

Acclamationes populi.

d) Cyprianus *epist. 19.*

e) Ammianus Marcellinus *l. 27. c. 6.* DAMASVS et VRSICINVS supra humanum modum ad rapiendam episcopalem sedem ardentes, sciſſis studiis asperrime conflictabantur, adusque mortis vulnerumque discrimina adiumentis vtriusque progressis: quae nec corrigere sufficiens VIVENTIVS, nec mollire vi magna coactus secessit in suburbanum et in concertatione superauerat DAMASVS parte, quae ei favebat, instante. Constatque in basilica SICININI, vbi ritus christiani est conuenticulum, vno die centum triginta septem reperta cadauera peremtorum, efferatamque diu plebem aegre postea delinitam.

über auf. Aristoteles nennet es jungenmäßige, lächerliche Possen *f*), und andere rechnen den Beyfall des Pöbels vielmehr zur Schande, als zur Ehre *g*). Hingegen die frommen und heiligen Bischöffe nehmen daher eine Nahrung der Eitelkeit, wenn man durch einen allgemeinen tumultuarischen Zuruf ihren Predigten den Beyfall bezeigte, obschon auch andere ihr billiges Misfallen über solchen Lärmen nicht verhielten *h*). In den Kirchenräthen ließ man das Volk eben so ihre Stimmen abgeben. Da sich das Volk dieser heidnischen Mode auch bey den Bischoffswahlen bediente, und dem neuen Bischoffe ihre Stimmen und zugleich ihre Glückwünsche durch tumultuarische Zurufe übertrug, hieß es gar die Stimme des Volkes,

f) *lib. II. Polit. cap. 9.*

g) Aelianus *lib. 2. c. 6.* Tu vero perperam, neque sicut oportebat, feciſti, quod melius fieri debebat. Nam ſi quid artificiosum praeſtitiſſes: non hi te collaudarent.

h) Hieronymus *l. de vita Cleric. ad Nepot.* Ne quaeras pueriles declamationes, ſententiarum floſculos, verborum lenocinia et per fines capitulorum ſingulorum acuta quaedam breuiterque concluſa. Docente, te neque clamor populi ſed gemitus ſuſcitetur - - - Nolo te declamatorem eſſe, et rabulam, garrulumque ſine ratione ſed myſteriorum peritum, et Sacramentorum DEI tui eruditiſſimum. Verba voluere et celeritate dicendi apud imperitum vulgus admirationem ſui facere, indoctorum hominum eſt. Attrita frons interpretatur ſaepe, quod neſcit, et cum aliis perſuaſerit, ſibi quoque vſurpat ſcientiam. Beyſpiele der Unanſtändigkeit dieſer Zurufe, ſiehe in des Franciſcus Bernhardinus, Ferrarius Tractat *de veter. acclam. et plauſ. l. V. c. 4.* beym Grävius *Tom. VI. antiq. Rom.*

kes, die Stimme Gottes. Ein andermal behaupteten die Bischöffe, daß bey dem Wahlgeschäffte die Stimme Gottes allein aus ihrem Munde ertöne (§. 192.), nun aber, da die Stimme des Volkes der Eitelkeit der Bischöffe schmeichelt, wird dieselbe nicht nur schlechterdings die Stimme des ordentlichen, sondern sogar des außerordentlich wirkenden heiligen Geistes, und für ein Wunder ausgegeben, durch welches Augustinus *i*), Erodius *k*), Hieronymus, und andere wären gewählet worden *l*). Aus diesem frohlockenden Zurufe ist oft ein fürchterliches Geschrey (Clamor populi) entstanden, welches daher von den Acclamationibus zwar unterschieden, von diesen aber ganz sicher veranlasset worden ist. Dieses geschah zumal, nachdem sich die geistlichen Nebenbuhler über die mächtigen und einträglichen Bischoffswürden um die Wette schmissen, und jede Partey sich unter einen Haufen des

Clamor ppuli,

i) Possidius *in vita August.* Tenuerunt, et, vt in talibus consuetum est, episcopo ordinandum intulerunt, omnibus id vno consensu et desiderio fieri perficique petentibus, MAGNOQVE STVDIO et CLAMORE flagitantibus, vbertim eo flente.

k) Augustinus *epist. 110.* Ita a populo acclamatum est trigesies sexies; Deo gratias. Christo laudes exaudi, Christe Augustino vita. Dictum est tredecies, te patrem, te episcopum. Dictum est octies: dignum est, iustum est. Dictum est vicies: bene meritus, bene dignus.

l) Hormisdas *epist. 4. c. 2.* schreibt an die Bischöffe von Spanien: Istam in sacerdotibus ordinandis seruet electionem, vt in graui murmure populorum diuinum credatur esse iudicium: ibi enim Deus, vbi simplex sine prauitate consensus.

des Volkes steckten *m*). Es sind die vielen Spaltungen und Beyspiele gar zu bekannt, als daß ich mich mit weitläuftiger Erzählung dabey aufhalten sollte. Bey den ketzerischen Irrungen ist es unstreitig, daß die katholische Geistlichkeit ihre Gemeine zur Erwählung eines Katholischen die ketzerische aber zu einem Ketzer, die Ihrigen werden aufgemuntert, und die Spaltungen unterhalten haben. Wie unbillig diese Wahlordnungen seyn, läßt sich von selbst erachten. Man hat daher nicht nur die Wahlen per clamorem populi (nicht aber die per acclamationem) für ungültig erkläret *n*), sondern die Wahlstimme dem Volke gänzlich benommen. Indem aber die Bischöffe weiter kein Recht haben, als welches ihnen von der Gemeine (§. 34.), oder vom Kaiser (§. 155. n. 8) übertragen worden, so sieht man, daß sie diese Unordnungen der Wahlen, mit gänzlicher Beraubung eines gemeinen Rechtes, abzustellen nicht befugt gewesen seyn; es wäre denn, daß man sagen wollte, sie hätten dieses mit stillschweigender Genehmhaltung (consensu tacito) des Kaisers gethan, welches die Herren Katholischen auch nicht eingestehen wollen,

sind kein Grund, der Gemeine die Wahlstimme zu benehmen.

da

m) Hieronymus *vit. Malchi.* Postquam ecclesia ad christianos principes venit, potentia quidem et diuitiis maior, sed virtutibus minor facta est. Und Bernardus *in Cant. serm. 33.* Amara (ecclesia) prius in nece martyrum: amarior postea in conflictu haereticorum: amarissima nunc in moribus domesticorum. Intestina et infanabilis est plaga ecclesiae, pax a paganis, pax ab Haereticis; sed non profecto a filiis.

n) *c. 2. D. 63.* und *c. 5. D. 61. c. 6. D. 63. c. 9. D. 79.*

da es doch eine ausgemachte Sache ist, daß den Kaisern die oberste Aufsicht über alle Collegien, mithin auch über die Kirchen-Collegia, nicht kann abgesprochen werden: folglich hat der Kaiser allein das Recht besessen, bey den Unordnungen der wichtigen Wahlgeschäffte durch kaiserliche Verordnungen ein Einsehen zu thun, und da sich also die Bischöffe dieses Rechtes bedienet haben, müssen sie entweder gestehen, daß sie sich desselben nur angemaßet, oder als eines von den Kaisern stillschweigend delegirten Rechtes bedienet haben *o*).

Kaiser können allein die Misbräuche und Unordnungen der Wahlgeschäffte abthun.

Bischöffe thun es nur aus einer Anmaßung, oder pur ex consensu tacito Principis.

§. 194.

Im Occidente hat die Gemeine etwas länger die Wahlrechte beybehalten, und weil die Kaiser eigentlich das Bestätigungsrecht der Bischöffe fodern konnten, indem diese ihre ganze Jurisdiction von jenen herholen mußten (§. 155. n. 8.), so haben sie sich im Occidente der ausdrücklichen Ausübung desselben bedienen, und bey den Wahlen der Bischöffe ihren ausdrücklichen Consens abgeben wollen: da sie hingegen im Oriente diesen nur stillschweigend ertheileten, indem sie die ganze Wahl den Metropolitanen überließen, obschon diese ein solches Vorrecht lieber

Im Occidente dauret die Wahlfreyheit etwas länger.

o) Und was haben endlich die bischöfflichen Wahlverfügungen hervorgebracht? Die Factionen bey den geistlichen Wahlen herrschen noch eben so gut, als ehe man das Volk seiner Stimme dabey beraubet hat. Es würde mir ein leichtes seyn, gar bekannte Beyspiele anzuführen, wenn es nicht eine reichskündige Sache wäre.

lieber aus ihrem eigenen vorgeblichen göttlichen Ansehen, als aus einer stillschweigenden Uebertragung des Kaisers herleiten wollten (§. 192). Man sieht daher im fünften Jahrhunderte, daß das Volk mit der Geistlichkeit im Occidente zwar noch das Wahlrecht beybehalten, die Bestätigung aber der Wahl von der Genehmhaltung des Landesfürsten abgehangen habe. Die Beyspiele können beym Gratianus *p*) nachgesehen werden. Im siebenten Seculo wurde endlich die ganze Wahl in Gallien und Spanien den Königen überlassen *q*), und Carolus *M.* setzete diese Gewohnheit nachhero im ganzen Reiche fort, bestellete die Bischöffe und überließ dem Volke noch das einzige Postulationsrecht *r*). Aus dieser kaiserlichen Bestätigung und Einsetzung der Bischöffe ist nachher hre Investitur durch den Ring und Stab entstanden, die die Quelle so vieler Unruhen war, von welchem an seinem Orte. Indessen folget hieraus: 1) Daß die Kaiser im Occidente bis auf die Zeit dieser streitigen Investitur ihr Oberrecht bey den Bischoffswahlen ohne Widerrede vollkommen behauptet haben. 2) Da man nun aber nicht absehen kann, woher die Kaiser im Occidente eine größere Kirchengewalt, als im Oriente sollten gehabt haben; so folget der unmit-

Die Wahlen werden aber vom Kaiser bestätiget.

In Gallien und Spanien den Königen überlassen.

Endlich im ganzen Reiche von Occident.

Mithin auch im Oriente.

p) *D. 63.*

q) *Conc. Tolet. XII. C. 6.* beym Gratianus *C. 25. D. 63.* Thomaßinus *de vet. et nou. Eccles. discip. part. II. lib. 2. Cap. 15. §. 3. seqq.*

r) Thomaßinus *cit. loc. §. 7.*

unmittelbare Schluß, daß die Kaiser im Oriente die Bischöffe einzusetzen, so gut wie im Occidente (per num. 1.) wären befuget gewesen. 3) Wenn sie sich also der Ausübung dieses Rechtes im Oriente entschlagen haben, so folget der oben erwiesene Satz (§. 193.), daß sie sich dessen nur freywillig begeben, und diese Ausübung nur stillschweigend den Bischöffen überlassen haben.

Wo sie sich aber dessen freywillig begeben.

§. 195.

Es ist auch nicht zu verwundern, daß die Kaiser den Bischöffen ihrem Uebermuthe und ihren Anmaßungen öfters so sehr durch die Finger gesehen haben. Sie ließen nämlich die Kirche, als ein Collegium im Staate bey ihren inneren Collegialrechten (§. 155. n. 9.), so wie sie dieselben fanden (§. cit. n. 2.). Nun hatten sich die Bischöffe her und her bey diesem Kirchencollegio in großes Ansehen gesetzet (§. 185.), so ließ ihnen der Kaiser dasselbe so hingehen, und bestätigte ihnen zuweilen solche Vorrechte, die nicht unter die Collegialrechte, sondern zu der delegirten Jurisdiction müssen gerechnet werden (§. 155. n. 9.). Ja die Gütigkeit der Kaiser gieng so weit, daß dieselben nicht nur einen großen Theil der geistlichen Jurisdiction, wie zum Exempel bey den Bischoffswahlen im Oriente (§. 193.), und in andern Fällen (§. 154.), der Geistlichkeit übertrugen, sondern dieser so gar auch eine Gattung des weltlichen Richteramtes einräumeten. Die Verbrüderung der ersten

Warum die Kaiser den Bischöffen so große Gewalt eingeräumet haben?

sten Christen (§. 36.), die Furcht für den heidnischen Richterstühlen (§. 37.), die Hochachtung für die Bischöffe (§. 58), waren lauter Bewegungsgründe, daß man sich in den ersten Zeiten auch in privat bürgerlichen Streitigkeiten lieber an die Bischöffe, als an die weltlichen Gerichte gehalten hat. Die Sache wurde zur Gewohnheit, welche bis an die Zeiten der christlichen Kaiser fortgepflanzet wurde. Augustinus klaget sehr über den großen Ueberlauf von so vielen Händeln, die seinem andern Berufe viele Zeit entzogen *s*). Und ein ander mal sagte er: der Apostel habe die Geistlichen zu Richtern weltlicher Händel bestellet, da er den Christen verboth, vor weltlichen Richtern zu plaidiren *t*). Und wiederum: was mich anbelanget, wollte ich lieber alle Tage, wie man in Klöstern pfleget, gewisse Stunden Handarbeit treiben, und die übrigen mit Lesen, Beten, und Studiren zubringen; als ganze Schwarme weltlicher Händel entweder gerichtlich abthun, oder vermitteln. Diese Bürde hat uns der Apostel auferleget, ohne Zweifel, aus Eingebung desjenigen, der durch ihn redete, ob er

Warum so gar in Privat-Civilhändeln.

Augustinus und andere sind weltliche Richter.

s) Augustinus *epist. 110.* Non permittor, ad quod volo, vacare ante meridiem, post meridiem occupationibus hominum teneor. Und *Epist. 147.* Homines causſas ſuas ſaeculares apud nos finire cupientes etc.

t) Augustinus *Serm. 24. in Psalm. 118.* Constituit talibus causſis Ecclesiasticos Apostolus cognitores, in foro prohibens iurgare christianos.

sie gleich selber niemals getragen hat *u*). Diese Gewohnheit wurde nach der Hand durch kaiserliche Gesetze bestätiget (1. Th. §. 2. seqq.). Die Bischöffe haben so gar dieses weltliche Richteramt zuweilen auch ihren untergebenen Priestern übertragen; denn das Concilium Tarraconense verbiethet ihnen dergleichen Händel am Sonntage vorzunehmen *x*). Und der Bischoff Sylvan zu Troade hat ihnen diese Gewalt wieder benommen, weil sie damit Wucher trieben *y*). Auf solche Art wurde den Geistlichen mit den Zeiten der christlichen Kaiser, nicht nur die geistliche, sondern auch die weltliche Gerichtsbarkeit, außer den Criminalfällen *z*), eingeräumet.

Priester werden als solche subdelegiret.

Treiben Wucher bey diesem Amte.

Ursprung der weltlichen Gerichtsbarkeit bey Geistlichen.

§. 196.

u) **Augustinus** *de Oper. Monach. c. 29.* Quantum attinet ad meum commodum, multo mallem per singulos dies certis horis, quantum in bene moderatis monasteriis constitutum est, aliquid manibus operari, et caeteras horas habere ad legendum et orandum, aut aliquid de diuinis litteris agendum liberas; quam tumultuosissimas perplexitates caussarum alienarum pati de negotiis saecularibus, vel iudicando dirimendis, vel interueniendo praecidendis: quibus nos molestiis affixit Apostolus, non vtique suo, sed eius, qui in eo loquebatur, arbitrio, quas tamen ipsum perpessum fuisse non legimus.

x) *Concil. Tarracon. c. IV.* Nullius episcoporum aut Presbyterorum vel clericorum, die Dominico propositum cuiuscunque caussae negotium audeat iudicare.

y) **Socrates** *lib. 7. cap. 37.*

z) *Conc. Tarracon.* Habeant licentiam iudicandi exceptis criminalibus negotiis.

§. 196.

Die Kaiser haben also die Erhebung der bischöfflichen Autorität nicht nach den apostolischen Zeiten (§. 26. et 39.), sondern nach den eingerissenen Vorurtheilen der späteren Zeiten (§. 80.), bestätiget, da sie denenselben so gewaltige Jurisdictionsrechte theils ausdrücklich eingeräumet, theils stillschweigend haben hingehen lassen (§. 195). Nun ist aber eben diese Erhebung der Bischöffe die einzige Ursache der unterdruckten Gemeinenfreyheit (§. 80. n. 1. et 2.); mithin 1) haben die Kaiser durch diese Erhebung der Bischöffe die Gemeinenfreyheit zugleich unterdrücket. 2) Es hat aber bey den Gemeinen der eigentliche Begriff der sichtbaren Kirche in den ersten Zeiten beruhet (§. 51. p. 68); folglich haben die Kaiser bey der Erhebung der Bischöffe die eigentliche Freyheit der Kirche entweder unvermerkter Dinge und wider ihren Willen, aus Mangel der Einsicht in die ersten Zeiten, oder aus einem politischen Zwange der damaligen Kirchenverfassung, vielmehr unterdrücket, als erhoben. 3) Ferner haben sie eben durch diese Erhebung der bischöfflichen Autorität das blinde αὐτος ἐφα in der Kirche nur noch mehr befestiget (§. 58. n. 7.) und mithin durch diese Erhebung der Freyheit der Gewissen, und der wahren Religion einen neuen Stoß gegeben (§. 191). 4) Alles also, was die Kirche den christlichen Kaisern wegen einer so durchgängig, zumal von den Bischöffen

Die Kaiser unterdrücken dadurch die Gemeinenfreyheit,

folglich auch der Kirche,

und der Gewissen.

Nur die Freyheit des äußerlichen Gottesdienstes haben die Kaiser gestiftet.

schöffen angepriesenen Freyheiten zu danken hat, ist die Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes, welcher bis dahin in den heidnischen Zeiten unter Furcht und Schrecken hat müssen verrichtet werden (§. 37. p. 70.) *a*).

§. 197.

Kaiser erheben die Bischöffe ohne Nachtheil ihrer Jurisdiction.

Die Kaiser haben indessen gleichwohl ihre oberste Kirchenjurisdiction, die ihnen von rechtswegen gebührete (§. 155. n. 5. seqq.) nicht nur ausdrücklich behauptet (§. 156, 159. 161, 162, 164. n. 7. §. 165, 171, 173, 180. n. 3. et 4.), sondern dieselbe ist ihnen auch durchgängig ohne Widerrede von den Bischöffen zuerkannt worden 171 et §§. cit.).

§. 198.

Der Status in Statu war damals noch nicht erkannt.

Mithin, wenn gleich den Bischöffen um diese Zeit schon eine gewaltige Jurisdiction ist eingeräumet worden (§. 194. et 195); weil aber eben diese Bischöffe damals den Kaiser noch für ihr oberstes Kirchenhaupt erkannt haben (§. 197.): so haben sie von diesem ihre Abhängigkeit eingestanden, und nicht in einem unumschränkten Verstande,

a) Wie billig ist demnach das Urtheil aller derjenigen Geschichtschreiber, welche von den Zeiten der christlichen Kaiser denjenigen Zeitpunct setzen, in welchem die wahre Kirche den grösseften Stoß bekommen hat; denn ob sie sich schon nach und nach immer weiter von ihrer ersten Gestalt gleichsam mit den Jahren entfernet hat, so hat sie doch eigentlich von nun an, wie die schweren Körper im Fallen, der Tiefe ihres Verfalles mit Gewalt zugeeilet.

stande, sondern nur in Beziehung auf andere ihrer Herren Collegen ihre bisherige Souverainität behauptet (§. 156). Wenn also die Patriarchen durch ihre Hierarchie einen Kirchenstaat formiret haben (§. 185.), so haben sie doch diesen Kirchenstaat nicht für einen geistlichen souverainen Staat ausgegeben, welcher von dem weltlichen souverainen Staate unabhängig wäre. Folglich ist damals der zweyköpfige Vulpanser, der Staat in dem Staate, status in statu, noch nicht erkannt worden *b*).

§. 199.

Die geistlichen Kirchengüther,

Nachdem die Bischöffe gleichsam zu Fürsten ihres geistlichen Staates geworden (§. 185.), so durfte es ihnen auch an Mitteln nicht gebrechen, denselben, gemäß des eingeführten heidnischen Prachts (§. 109.) zu führen; die Kaiser mußten also zu der Befestigung eines neuen prächtigen Gottesdienstes den neruum rerum gerendarum hinzuthun. Die Geistlichkeit lebte bisher meistens nur vom Opfer, und wenn ihnen auch zuweilen liegende Güther zufielen, so wurden diese zu Gelde gemacht und in die Casse geworfen (§. 10.). Alle aber, die gläubig waren worden, waren bey einander, und hielten alle Dinge gemein. Ihre Güther und Haabe verkauften sie, und theilten sie aus unter

bestunden anfangs nur in fahrenden,

b) Wir werden erst in dem folgenden Abschnitte diese in einer Republik sich widersprechenden Mächte entdecken, und beweisen, wie sich die Päbste auch die Kaiser zu beherrschen unterfangen haben.

unter alle, nachdem jedermann Noth war *c*). Und wiederum: Es war auch keiner unter ihnen, der Mangel hatte, denn wie viel ihrer waren, die da Aecker oder Häuser hatten, verkauften sie dasselbe, und brachten das Geld des verkauften Guthes, und legtens zu der Apostel Füßen, und man gab einem jeglichen, was ihm noth war *d*). In den Zeiten der Verfolgungen versteht sich von selbst, daß keine liegende Kirchengüther Platz gefunden haben. Man hat im Anfange des Christenthumes mehr auf die Nothdurft der Armen, als auf den Ueberfluß der Bischöffe getrachtet, und daher alles gleich zu Gelde gemacht, damit man denenselben besser zu Hülfe kommen könnte. Der Afterisidorus philosophiret davon auf eine ganz besondere Art: Die Apostel hätten die künftige Kirche unter den Heiden vorgesehen, und daher keine Maierhöfe im Judenlande angenommen, sondern nur den Werth davon zur Unterhaltung der Armen *e*). Von der römischen Kirche bezeuget besonders der Lector Theodorus, daß sie alle Geschenke von liegenden Güthern gleich allemal verkauft, und den Werth davon in drey Theile, der Kirche, dem Bischoffe und der Geistlichkeit ausgetheilet habe *f*). Man

c) Act. Cap. 2. v. 44. 45.

d) Eben daselbst Cap. 4. v. 34. 35.

e) Pseudo-Isidorus *c. 15. C. 12. q. 1.* Futuram ecclesiam, in gentibus Apostoli praeuidebant: idcirco praedia in Iudaea minime sunt adepti, sed pretia tantum ad fouendos egentes.

f) Theodorus Lector *lib. 2. pag. 567. Tom. 3. script. graec. eccles.*

Morem

Man hatte aber bereits angefangen, dem heidnischen und jüdischen Geschmacke vieles nachzugeben, und nach ihrem Beyspiele eine Menge Ceremonien nach und nach einzuführen, von welchen an einem andern Orte; dazu wurden allerhand Geräthe erfodert, welches nun unter christlichen Kaisern destomehr von Gold und Silber glänzen mußte, als schon in den letzten Verfolgungen von diesen Kostbarkeiten deutliche Spuren vorkommen g). Die Kaiser erbaueten auch prächtige Tempel, zu deren Unterhaltung allemal ein wichtiger Fundus mußte geleget werden. Die Diener dieser Kirchen wurden ungemein vermehret, und die Bischöffe hatten bey ihrem Aufenthalte am Hofe (§. 156.) und zu ihrem übrigen Staate ein jährliches ansehnliches Capital nöthig. Man wollte doch auch der Armen nicht vergessen, als welchen ehedem ein schöner Theil des

nachher unter christlichen Kaisern auch in liegenden Güthern.

Morem Romanae ecclesiae hunc esse, vt res immobiles non possideat, sed si forte possessiones ei obuenerint, confestim eas vendat et pretium in tres portiones distribuat, quarum vna quidem tradatur ecclesiae, altera episcopo, tertia vero clero.

g) Optatus Milevitanus *lib. VI. contra Donat.* Hoc tamen immane facinus, geminatum est, dum fregistis etiam calices Christi corporis portatores, quorum species reuocastis ad massas, mercedem nefariis nundinis provocantes, ad quam nec emtores eligere voluistis sacrilegi, dum inconsiderate vendidistis - - - Emerunt forsitan in suos vsus sordidae mulieres, emerunt pagani facturi vasa, in quibus incenderent idolis suis, o scelus nefarium! o facinus inauditum! auferre DEO quod idolis praestes; subducere Christo, quod proficiat sacrilegio.

des Kirchenopfers war zugewendet worden. Die Kaiser setzten mithin das Kirchenvermögen auf einen solchen Fuß, daß alle diese vier Theile, nämlich der Kirchenbau, der Bischoff, die Geistlichkeit, und die Armen recht kaiserlich konnten bestritten werden. Sie versahen demnach die Kirchen mit liegenden Güthern, aus deren Einkünften nunmehr die Kirchenausgaben, und nicht mehr allein von dem Opfer, oder aus dem Werthe der verkauften Güther, sondern aus milden Stiftungen besorget wurden.

Die ersten Stiftungen.

§. 200.

Die Absichten dieser Stiftungen giengen dahin, damit dadurch der äußerliche Gottesdienst auf einen festen Fuß gesetzet würde. Die Geistlichen bedieneten sich daher gleich wiederum ihrer besonderen Philosophie, und folgerten, daß alle diese der Kirche vermachten Güter, weil sie zu Ehren Gottes verwendet worden, gleichsam als Gott geschenkte, und geheiligte Sachen anzusehen wären, die ihnen mithin als Dienern Gottes nicht mehr dürften entrissen werden. Und indem einige Dinge, z. E. Kirchen, Kirchhöfe, Taufsteine, Altäre, Glocken, verschiedene Geschirre, Kleider, und andres Geräthe unmittelbar und näher zum Gottesdienste, andere aber, z. E. die liegenden Kirchengüther auf eine entfernte Art dazu nöthig waren, so haben sie jene von diesen unterschieden, und heilige Dinge, res sacras, diese aber überhaupt Kirchensachen, res

Mißbrauch ihrer guten Absicht,

werden als Gott geheiligte Dinge gehalten.

Res sacrae, und ecclesiasticae.

res ecclesiasticas, genannt. Die Ehrfurcht für die erstern noch tiefer zu befestigen, hat man dieselben mit allerhand Ceremonien Gott gewiedmet, und geweihet, welche man daher die Weihen derselben genannt, und mit der Zeit in das Unendliche, und bis auf das Lächerliche vervielfältiget hat *b*). Daraus hat man zum Gesetze gemacht, daß diese heilige Sachen nicht mehr dürften zum gemeinen Gebrauche verwendet werden. Man sah die aristotelische Qualität, welche man durch diese Weihen den geweiheten Sachen beygebracht haben sollte, für ein so heiliges Ding an, welches in einigen Stücken nicht einmal von einem Layen berühret werden sollte, und wenn es dieser aus Frevel unternahm, so wurden ihm in den spätern Zeiten gar die Finger geschabet, damit die heilige Qualität, die ihm daran möchte geklebet haben, wieder weggekratzet würde. Dahin gehören heute Kelch, Patens, oder der Teller purificatorium, ciborium, Monstranze, in welchen der Herr Gott gemacht und aufbehalten wird. Wenn diese Stücke veraltet sind, so müssen sie von einem Geistlichen gewaschen, oder mit einem Spruche abgewürdiget werden, damit die heilige Qualität daraus verjaget, und das Ding zu gemeinem

Ursprung der vielen Weiheceremonien,

werden dem commercio entzogen,

durch eine physische Qualität.

b) Augustinus *in Ps.* 113. Pleraque instrumenta et vasa ex auro et argento habemus in vsum sacramentorum, quae, ipso ministerio consecrata, sancta dicuntur. Nur die Geschichte vom Palmesel, der eben so wohl zum Kirchengeräthe gehöret, würde einen Band von Thorheiten liefern.

meinem Gebrauche von Layen wiederum verwendet werden dürfte *i*).

§. 201.

Die Entäusserung der Kirchengüther,

Bey den Kirchensachen überhaupt haben die Kaiser selber in ihren Stiftungen die Meynung gehabt, daß dieselben einen fortwährenden Grund zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes abgeben sollten, sie mußten daher zugleich Vorsehung thun, daß dieser Grund mit der Zeit nicht eingehen, und der Gottesdienst in Verfall gerathen möchte. Dieses aber würde nothwendig erfolget seyn, wenn den Bischöffen selber die Freyheit wäre ertheilet worden, die liegenden Güther der Kirche nach gefallen unter allerhand Vorwande wiederum zu veräußern, und zu verkaufen. Daher haben die Kaiser durch besondere Gesetze dahin getrachtet, daß Niemand sollte Macht haben, die Kirchengüther zu veräußern. Obgleich in den vorigen Zeiten die Kirchengüther in Handel und Wandel stunden, so hatten doch die Geistlichen niemalen eine unschränkte Gewalt,

i) Ambrosius *lib. II. de offic. c. 28. in c. 70. C. 12. qu. 2.* Opus est, vt de ecclesia mystici poculi forma non exeat, ne ad vsus nefarios sacri calicis ministerium transferatur. Ideo intra ecclesiam primo (instante graui necessitate) quaesita sunt vasa, quae initiata non essent, deinde comminuta, postremo conflata, per multas erogationes dispensata egentibus, captiuorum quoque pretiis profecerunt. Quodsi desunt noua, et quae neque initiata videantur in eiusmodi vsus, quos supra diximus, arbitror, omnia pie posse conuerti.

walt, mit denenselben nach Belieben zu verfahren. Sie hatten zwar die oberste Aufsicht über das Kirchenvermögen; denn dieses war anfangs hauptsächlich den Armen gewidmet (§. 199), die Sorge der Armen aber den Priestern und Bischöffen überlassen (§. 11, 19, 26). Es haben aber diese nicht allemal gar zu getreu mit der Casse verfahren, wodurch die Kirchen in schlechte Umstände gerathen; daher hat man in Kirchenräthen ihrer Gewalt Schranken gesetzet. Im Jahre 314 ist, im Kirchenrathe zu Ancyra, anfangs den Priestern die Vollmacht benommen worden, Kirchensachen zu verkaufen, und die Kaufcontracte, die sie unternahmen, wurden da für ungültig erkläret *k*). Den Bischöffen wurde diese Gewalt noch eine Weile gestattet, bis ans Ende des vierten Jahrhundertes. Es war im Kirchenrathe zu Africa An. 398, da man ihnen ihre Gewalt dahin einschränkete, daß sie ohne Genehmhaltung der übrigen Geistlichen keine Kirchengüther entäußern sollten *l*). Es dienete dieses Gesetz den Hochmuth der Bischöffe ein Bißgen zu dämpfen, die bisher wie eigenthümliche Besitzer der Kirche mit dem Kirchenschatze verfahren

wird anfangs den Priestern,

endlich auch Bischöffen eingeschränket.

sind.

k) Concil. Ancyr. c. 15. de his, quae pertinent ad dominicum (h. e. ad ecclesiam) quaecunque, cum episcopus non esset, presbyteri vendiderint, dominicum reuocare: in iudicio autem episcopi esse, an oporteat pretium recipi, an non, propterea quod saepe rerum venditarum reditus maius pretium his ipsis reddiderit.

l) Concil. carthag. IV. c. 32. Irrita erit donatio vel venditio, vel communicatio rei ecclesiasticae absque conniuentia et subscriptione clericorum.

auf den Consens des Presbyterii.

sind. Es war aber dadurch alle Entäußerung der Kirchengüther noch nicht gänzlich aufgehoben. Es wurde nur die Einstimmung der Geistlichkeit dazu erfodert. Bald hernach im Jahre 400. hat man in Africa endlich so gar einzelnen Bischöffen diese Entäußerungsgewalt gänzlich benommen, und in keinem Falle, außer der Genehmhaltung des Primaten und des Provinzial-Synodus für gültig gehalten *m*). Im Oriente und auch im übrigen Occidente wußte man indessen noch nichts von solchen Gesetzen, alle Kirchenräthe, die doch wohl andere Kleinigkeiten bestimmt haben, schweigen davon stille. Ein einziger Canon aus den so genannten Apostolischen *n*) verbiethet die Entäußerung der Kirchengüter, und verräth eben darum, daß diese Canons erst nach den nicänischen Zeiten sind untergeschoben worden. Die einzige Gewohnheit der römischen Kirche, die wir oben entdecket haben (§. 199), ist schon

Das erstemal in Africa gar verboten.

m) *Conc. Carth. V. c. 4.* placuit etiam, vt rem ecclesiae nemo vendat. Quod si aliqua necessitas cogit, hanc insinuandam esse primati prouinciae ipsius, vt cum statuto numero episcoporum, vtrum faciendum sit, arbitretur. Quodsi tanta vrgeat necessitas ecclesiae, vt non possit ante primatem consulere, saltem post factum, curiositatem habeat, et vicinis episcopis indicare et ad concilium referre. Quod si non fecerit, reus Deo et concilio venditor, honore amisso, teneatur. Und wiederum *c. 11.* Item placuit, vt presbyteri non vendant rem ecclesiae, vbi sunt constituti, nescientibus episcopis suis, quomodo et episcopis non licet vendere praedia ecclesiae, ignorante concilio vel presbyteris suis.

n) *Conc. Apost. c. 37.* sed non eorum (*pauperum*) praetextu, vendat quae sunt ecclesiae.

schon genug, die Falschheit dieses Canons zu beschämen. Chrysostomus eifert noch sehr für die apostolische Gewohnheit, daß man lieber die Kirchengüther verkaufen, und das übrige Geld den Armen austheilen sollte o). Wir haben also zwo Stellen, eine von der römischen, die andere von der constantinopolitanischen Kirche, aus welchen erhellet, daß im Anfange des 5ten Jahrhundertes die Entäußerung der Kirchengüther noch nicht so sehr verboten war. Es mag aber eben daher gekommen seyn, daß sich die eigennützigen Bischöffe alda öfters zum Nachtheile der Kirche des Entäußerungsrechtes bedienet, und die Stiftungsgrundfeste, die die Kaiser gebauet, aus Verschwendung und ohne Noth, unrechtmäßiger Weise niedergerissen haben; daß endlich die Kaiser gezwungen worden, diesem Uebel durch besondere Gesetze zu steuren. Das erste liefert uns der Kaiser Leo im Jahre 470, da er dem Patriarchen zu Constantinopel dieses Entäußerungsrecht gänzlich benahm p). Es war dieses aber nur ein Privatgesetz, wie es auch als ein solches nachher vom Justinianus

endlich auch im Oriente,

zu Constantinopel vom Leo I

o) Chrysostomus *in homil. 86.* in Matth. c. 27. annon enim, poterant etiam tempore apostolorum domus et agri ab ecclesia possideri? Cuius igitur rei gratia vendentes pecuniam offerebant? Quia id multo melius erat profecto, und zuletzt beschließt er den Text: Illud enim euangelicum: Vade et vende vniuersa, quae habes, et da pauperibus, et veni et sequere me, opportune nunc ad ecclesiae praesides propter latas ecclesiarum possessiones, et merito, dici potest.

p) *L. 17. C. de SS. eccl.* Iubemus, nulli posthac archiepiscopo, in hac

nianus bestätiget wurde *q*). Anastasius dehnete dasselbe etwas weiter und auf den ganzen constantinopolitanischen Kirchenbezirk aus, keinesweges aber noch auf die ganze Kirche, wie wiederum aus dem Justinianus erhellet *r*). Endlich im sechsten Jahrhunderte, weil die Bischöffe gleichsam das Eigenthum der Kirchengüther zu behaupten schienen *s*), setzte ihnen Justinianus eine allgemeine Brille auf die Nase, und verfügte durch ein allgemeines Gesetz durch ganz Orient, Illyrien, Aegypten, Lycaonien, Lycien, Africa, und im Occidente von Rom bis an den Ocean, daß sich kein Bischoff schlechterdings mehr unterfangen sollte, Kirchengüther zu verkaufen, zu versetzen, und unter was immer für einem Vorwande und Titel zu entäussern *t*). Die Bischöffe von Rom, denen die Gesetze, durch welche die Verwahrung der Kirchengüter so vortrefflich zum Grunde ihrer vorhabenden Monarchie geleget ward, Wasser auf die Mühle waren, stutzeten zwar anfangs darüber, nachher aber zogen sie Vortheil daraus, wie wir gleich erzählen wollen. §. 202.

hernach im ganzen Reiche vom Justinianus eingeführet.

hac vrbe regia sacrosanctae orthodoxae ecclesiae praesidenti, nulli oeconomo, cui res ecclesiastica gubernanda mandatur, esse facultatem etc.

q) *Nou. 7. praef.*

r) *Nou. cit. 7. praef.*

s) Isidorus Pelusiota *lib. V. epist. 21.* Recidisse iam sacerdotis dignitatem ad regnandi cupiditatem, apparet; ab humilitate ad superbiam, a ieiunia ad delicias prolapsam; a dispensatione denique ad dominum venisse. Non enim vt dispensatores administrare rem volunt, sed vt domini sibi propria vindicant.

t) Justinianus *Nou. 7. cit.*

§. 202.

Wenn man also dem Grunde (rationem legis) dieser kaiserlichen Gesetze von Entäußerung der Kirchengüther nachdenkt, so ist es offenbar, daß dieselben nur dahin abzwecketen, damit das Wohlseyn der Kirchen durch die Grundfeste ihrer Stiftung wider das eigennützige Verfahren der geizigen oder verschwenderischen Bischöffe genugsam auch für die künftigen Zeiten verwahret würde. Der Kaiser Leo saget es in seiner Constitution ganz ausdrücklich: Denn alles das, sind seine Worte *u*), was zu den Rechten der heiligen Kirche gehöret, oder derselben künftig vielleicht zuwächst, muß man so heilig, als die Kirche selbst, unversehret erhalten, und gleichwie die Mutter des Glaubens und der Religion beständig fortdauret, so muß auch ihr Erbtheil unverletzet erhalten werden. Man sieht leicht, daß hier der Kaiser durch die Kirche kein steinernes Gebäude verstehe, denn wie soll dieses die Mutter des Glaubens heißen? Er versteht auch nicht die ganze Gemeine von Constantinopel, denn auch diese haben bereits aufgehöret, die Kirche vorzustellen (§. 61. n. 3). So bleibt also übrig, daß er die Bischöffe und

Absicht dieses kaiserlichen Gesetzes.

sorget hauptsächlich vor die Geistlichen.

u) *l. 14. C. de SS. eccles.* Ea enim, quae ad beatissimae ecclesiae iura pertinent, vel post hac forte peruenerint, tanquam ipsam sacrosanctam et religiosam ecclesiam intacta conuenit venerabiliter custodiri, et sicuti ipsa religionis et fidei mater perpetua est, ita eius patrimonium iugiter seruetur illaesum.

und Geistlichkeit (§. cit.) verstanden, folglich durch sein Gesetz hauptsächlich das Wohlseyn der Geistlichkeit, und die Sorge für ihre Nachfolger zum Augenmerke gehabt habe. Allein diese Herren, deren Eigennutz sich um die künftigen Zeiten der Nachfahren wenig bekümmerte, wußten den Fürsten, die sich ihrer so väterlich annahmen, wenig Dank, weil durch dergleichen Gesetze ihre Hauptleidenschaft am allerempfindlichsten Orte angegriffen worden. Dem Kaiser zwar unterstunden sie sich nicht gerade hin zu widersetzen, obschon Chrysostomus etwas im Cabinete mag vorhergesehen haben, was er durch seine Stelle hauptsächlich zum voraus widerlegen wollte (§. 201. not. o); indem er sich sonst so sehr in Verdacht gesetzet hat, daß ihn nichts näher als die unumschränkte Ausdehnung seiner Hoheit angegangen habe (§. 164.). Gegen andere Fürsten hingegen legeten sie sich wider dergleichen Gesetze etwas an den Laden, und fußeten sich wider ihre eigenen Stifter auf ihre undankbare Philosophie: daß die der Kirchen einmal vermachten Güther Gott geschenket, und mithin der weltlichen Jurisdiction gänzlich entzogen, und als geheiligte Sachen anzusehen wären, worüber den Dienern Gottes allein die Aufsicht gebührete. Das erste vermessene Beyspiel findet sich davon zu Rom im Jahre 483, da nach dem Tode des Pabstes Simplicius der König Odoacer durch den Landpfleger Basilius in einer römischen Kirchenversammlung verlangete, daß der neu zu erwählende Bischoff

Bischöffe widersetzen sich dem Gesetze de rebus eccl. non alien.

und

und seine Nachfolger sich künftighin aller Entäußerung der Kirchensachen überhaupt enthalten sollten *x*). Niemand unterstund sich anfangs zu widersprechen. Erst nach zwanzig Jahren, unter dem Pabste Symmachus, stieg die Sache den Bischöffen zu Kopfe. Da sie sich wiederum im Jahre 502 zu Rom versammleten, warf der Bischoff Maximus die Frage auf: Ob es einem Layen erlaubet gewesen sey, den Geistlichen Gesetze vorzuschreiben? *y*). Die ganze Versammlung antwortete non licuit, es ist nicht erlaubet gewesen. Laurentius, der Bischoff von Mayland, unterfängt sich alsdenn, den bis dahin unerhörten pathetischen Ausspruch zu thun: Diese Schrift (er versteht das Gesetz des Odoacers) hat keinen römischen Bischoff verbinden können, weil es keinem Layen zusteht, in der Kirche zu sprechen, in welcher, außer dem römischen Pabste, keine Gewalt herr-

Ein römischer Kirchenrath

x) *Conc. Rom. anno 502.* Ne vnquam praedium, seu rusticum seu vrbanum, vel ornamenta aut ministeria ecclesiarum, quae nunc sunt, vel quae ex quibuslibet titulis ad ecclesiarum iura peruenerint, ab eo, qui nunc antistes sub electione communi fuerit ordinandus, et illis, qui futuris seculis sequentur, quocunque titulo et commento alienentur. Si quis vero aliquid eorum alienare voluerit, inefficax atque irritum iudicetur, sitque facienti vel consentienti accipienti anathema.

y) *loc. cit.* Modo sancta synodus dignetur edicere, licuit laico homini anathema in ordinem ecclesiasticum dictare, aut si potuit laicus sacerdoti anathema, et contra canones, (quod ei non competebat) constituere? Dicite, vobis quid videtur de me? Licuit laico homini legem dare?

herrschet. Einem Layen kömmt die Pflicht des Gehorsames zu, nicht aber die Macht zu befehlen, zumal wenn kein Pabst und kein Metropolitan das Gesetz unterschrieben hat z). Man hat also das Gesetz des Odoacers zwar verworfen, der Pabst getrauete sich aber gleichwohl demselben nicht entgegen zu handeln, sondern gab an dessen Stelle ein anderes, und zwar das nämliche Gesetz *a*), welches er dahin einschränkete, daß nur in der römischen Diöces das Entäußerungsrecht der Kirchengüther den Bischöffen hinfüro sollte abgesprochen werden *b*). Wie augenscheinlich muß man hier die Furcht des bösen Gewissens bemerken. Ein Pabst, der die obersten Rechte unter den Bischöffen behaupten will, und dessen

cassiret des Königes Odoacers Decrete,

und giebt das nämliche in seinem Namen für die römische Diöces.

z) *loc. cit.* Ista scriptura nullum Romanae ciuitatis potuit obligare pontificem, quia non licuit laico, statuendi in ecclesia, praeter papam Romanum, habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi, maxime cum nec papa Romanus subscripsit, nec alicuius secundum canones metropolitani legatur consensus.

a) *loc. cit.* Vt nulli apostolicae sedis praesuli a praesenti die, donec disponente domino catholicae fidei manserit doctrina salutaris, liceat, praedium rusticum, quantaecunque fuerit vel magnitudinis vel exiguitatis, sub perpetua alienatione vel commutatione ad cuiuslibet iura transferre, nec cuiusquam excusentur necessitatis obtentu.

b) Eben da: Huius autem constitutionis legem in apostolica tantum volumus sede seruari, vniuersis ecclesiis per prouincias secundum animarum considerationem, quem propositoreligionis conuenire rectores earum viderint, more seruato.

sen Diöces vor allen übrigen etwas bevor haben sollte, begiebt sich durch seinen eigenen Ausspruch eines Rechtes, für welches andere Bischöffe so sehr eiferten, und zwar zu einer Zeit, da sie sich eben aus diesem ihrem Eifer versammleten; zu einer Zeit, da sie ihn eben zum einzigen Richter, schmeichelhafter Weise, macheten, damit er sich nur an die Spitze der Aufrührer und ohnmächtigen Vertheidiger ihres Vorhabens stellen möchte: zu einer Zeit, da ihm gerade vorher der König das nämliche Recht entzogen hat. Zu dieser Zeit, sage ich, begiebt sich der Pabst wiederum seines Rechtes, wie der Fuchs der Weintraube *c*). Nur damit es das Ansehen nicht haben sollte, als wenn er sich dem Gesetze des Fürstens unterwürfig erkennete, machet er sich selber das nämliche Gesetz, und unterwirft demselben sonst niemand als sich selbst, und seine vom Könige mit ihm verdammte Diöces *d*). Hieraus ziehen wir die unläugbaren Folgen:

1) Weil

c) Der Schalk dacht in sich selbst: Ich muß mich nicht beschämen,
Er sprach, und macht' dabey ein hämisches Gesicht,
Was soll ich mir viel Mühe nehmen,
Sie sind ja saur und taugen nicht.

d) Gratianus verschweigt zwar das Gesetz des Symmachus keines-weges *c. 20. C. 12. q. 2.* und *c. 1. C. 17. q. 4.* allein er setzet noch hinzu *c. 20. in f.* Quod non modo in apostolica seruandum est ecclesia, verum etiam vniuersis ecclesiis per prouincias quidem dicitur conuenire. Welche Worte augenscheinlich untergeschoben sind. Man entdecket den Betrug, wenn man sie zu den Worten des Symmachus hält, (not. b. praec.) denen hier Gratianus offen-

Erste Unternehmung der Bischöffe wider ihre Landesfürsten,

1) Weil nach und nach den Kaisern und Landesfürsten die oberste Jurisdiction im Kirchenregimente allemal ist zuerkannt worden (§. 197.), so haben wir bey diesem römischen Privatkirchenrathe den Zeitpunct entdecket, da sich die Bischöffe anheischig macheten, den Landesfürsten dieses Recht streitig zu machen.

geschahe nur zu Rom,

2) Dieses Unternehmens ist man zu Rom fähig gewesen, zu einer Zeit und wider ein Gesetz vom Jahre 482, da man für die nämlichen kaiserlichen Gesetze im Oriente vom Jahre 470 die grösseste Hochachtung hegete, als Leo das Entäußerungsrecht der Kirchengüther dem Patriarchen von Constantinopel abgenommen hatte (§. 201).

weil die Kaiser den Bischöffen auf die Finger sahen.

3) Daß die Widerspänstigkeit dadurch sey veranlasset worden, weil die Fürsten den Usurpationen, und dem Misbrauche der Kirchengüther von den Bischöffen, Einhalt thun wollten.

Der Bischöffe böses Gewissen bey der Sache.

4) Daß diese Widerspänstigkeit nur in Worten unter einem Haufen Bischöffe bestanden habe, denn die ganze Bravoure bestund endlich in dem, daß dem Odoacer zu Trotz der Pabst sich selbst das Gesetz aufgeleget hat, zu welchem ihn dieser König verbunden hat. Dieß scheint mir eben so viel, als wenn sich ein Bürger selber

offenbar widerspricht. Sich und seine Nachkömmlinge hat dieser allein verbinden wollen, die übrigen Abendländer blieben noch bey ihrem alten Rechte.

selber die Gesetze des Staates zur Regel machete, denenselben genau nachlebete, und gleichwohl in Worten sich zu keinem Bürger bekennen, sondern als ein Gesetzgeber sich rühmen, und damit groß thun wollte. Jedermann würde den Mann für angeschossen halten.

Gregorius I widerspricht dem Symmachus,

5) Daher mag es gekommen seyn, daß die Nachfolger des Symmachus etwas klüger die Sache angegangen, und vielmehr aus diesen Gesetzen der Fürsten einen anderen Vortheil zu ziehen dachten. Sie sahen diese Mittel für die allerbequemsten an, die Güther der Kirche beysammen zu behalten, welche zu der damals schon anscheinenden päbstlichen Monarchie gute Dienste thun würden. Gregorius der Große, mit so großen Gedanken dieser Mann schwanger gieng, so nahm er nicht nur die Gesetze des Justinianus für gültig an, sondern da er dieselben in seine Diöces einführete, bezog er sich sogar auf dieselben, weit gefehlet, daß er, wie sein Vorfahrer Symmachus, wider die Autorität der fürstlichen oder kaiserlichen Gesetze, weil sie von einem Layen kämen, etwas einzuwenden sich getrauete *e*). So sieht man wiederum einen offenba-

über die Materie von der Kirchengewalt.

e) Gregorius M. hat an vielen Orten dieses Gesetzes von der Entäußerung der Kirchengüther Meldung gethan, wo er sich auf die Gesetze der Fürsten beziehet *c. 14. et 15. C. 12. q. 2.* An den Panormitaner Bischoff schreibt er *l. II. ep. 49.* Mobilia in tua retineas potestate: Immobilia autem ecclesiasticis reditibus aggregentur, vt, multiplicata quantitate, clericorum tuorum vsibus, DEO largiente, proficiant.

fenbaren Widerspruch der Päbste, und zwar in der wichtigen Materie von der obersten gesetzgeberischen Kirchengewalt.

Anfang der römischen Bemühungen, sich von weltlichen Fürsten loszumachen.

6) Indessen kann man hier um diese Zeiten des eingehenden sechsten Jahrhundertes die heimlichen Bemühungen und Absichten des römischen Hofes schon deutlich bemerken, mit welchen sich dessen Bischöffe bereits unterfiengen, aller bürgerlichen Herrschaft zu entschütten, und sich sogar über Fürsten zu schwingen.

Der Grund, diese nachher zu beherrschen.

7) Daß aber gleichwohl dieses gefährliche Project damals nicht zu Stande gekommen sey. Man suchete nämlich nur eher von der Herrschaft selber los zu werden, ehe man über dieselbe vollends gar zu herrschen dachte.

Das Gesetz de reb. eccles. non alien. ist ursprünglich ein bürgerliches.

8) Eben darum aber, da die Bischöffe das Entäusserungsrecht der Kirchengüther vielmehr zu unterdrücken, als einzuführen sich angelegen seyn ließen, das einzige Africa ausgenommen (§. 201.), hingegen die ersten Gesetze, welche dieses Entäußerungsrecht den Bischöffen wegnahmen, lauter kaiserliche und fürstliche Gesetze waren: so erhellet sonnenklar, daß die Gesetze de rebus ecclesiae non alienandis, eigentlich an ihrem Ursprunge lauter bürgerliche Gesetze, d. i. von weltlicher Obrigkeit ertheilete Gesetze, waren.

Kann also vom Landesfürsten wieder

9) Wenn nun ein Gesetzgeber nach den Umständen der Zeit, da der Grund des Gesetzes wegfällt, das Recht hat,

hat, die alten Gesetze aufzurufen. So folget schon daher, daß es Fälle geben könne, wo die so verhaßte Secularisation der Kirchengüther allerdings Platz findet.

aufgehoben werden, im Falle der nöthigen Secularisation.

§. 203.

Man liest zwar schon vor diesen Zeiten einige ziemlich freye Reden der Bischöffe wider die kaiserliche Kirchengewalt, wohin die Stelle des Hosius beym Athanasius mit gehöret *f*). Allein dergleichen Ausdrücke bedienten sich bis dahin die eifrigen Väter zuweilen nur in den Fällen, da sich die Kaiser in Entscheidung der Glaubensstreitigkeiten etwas auf die Seite der Ketzer zu neigen schienen, wie denn ebenfalls Constantinus den Arianern nicht allemal nach Wunsche des Athanasius begegnet ist. Die Bischöffe hatten sich das Recht zu lehren in der Kirche einmal eigen gemachet (§. 58.), so daß dasselbe hauptsächlich zu den Collegialrechten der Kirche gerechnet wurde (§. 155. n. 2). Wenn sich nun die Kaiser in diese ihre Collegialrechte zu tief vergiengen, mußten sie zuweilen eines von

Wie fern sich die Bischöffe schon eher den Kaisern widersetzet,

bey Beleidigung ihrer Collegialrechte.

f) Bey dem Athanasius *epist. ad Solitarios.* Tibi Deus imperium commisit, nobis, quae sunt ecclesiae, concredidit. Et quemadmodum, qui tuum imperium malignis oculis carpit, contradicit ordinationi diuinae, ita et tu caue, ne quae sunt ecclesiae, ad te trahens magno crimini obnoxius fias. Date, scriptum est, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae DEI, DEO. Neque igitur fas est nobis, in terris imperium tenere, neque tu thymiamatum et sacrorum potestatem habes, imperator.

von den Bischöffen beystecken (§. 154). Indessen bleibt doch immer beym Symmachus (§. 202.) der Zeitpunct, da man sich in Sachen der äußerlichen Kircheneinrichtung dem Landesfürsten in Italien das erstemal so offenbar ihre Gewalt abzusprechen unterfangen hat. Und eben da hat die Erfahrung gelehret, daß die ersten christlichen Kaiser den Bischöffen den Zügel etwas kürzer hätten nehmen sollen. Entweder ein politischer Zwang, oder Fehler ist damals ganz sicher untergelaufen. Constantinus brachte das Ansehen der Geistlichkeit aus dem Heidenthume mit sich in die Kirche, wo man das Volk durch die Superstition für die Götzendiener meistens regierte, daß sogar Könige und Kaiser sich zu obersten Götzenpfaffen machen ließen (§. 109). Constantinus gab aus diesem Vorurtheile nicht nur den christlichen Bischöffen sehr vieles nach, sondern ließ sich so weit herunter, daß er sich ihnen gleich machte, und selber zum Bischoffe erklärete. Denn da er einsmals Bischöffe zu Gaste hatte, sagete er diesen denkwürdigen Spruch: Ihr seyd zwar Bischöffe über das, was innerhalb der Kirche ist, (verstehe in den Collegialrechten) ich bin aber in Sachen, die das äußere der Kirche betreffen, als Bischoff von Gott gesetzet g). Das machet, weil die Bischöffe bey dem Volke nicht

Woher die große Hochachtung der Kaiser für die Bischöffe.

Constantinus nennet sich selber einen Bischoff.

g) Eusebius *lib. IV. de vit. Constant. c. 24.* Vos quidem in iis, quae intra ecclesiam sunt, episcopi estis. Ego vero in iis, quae extra geruntur, episcopus a DEO sum constitutus. Itaque,

nicht nur so hoch als die Fürsten *h*), sondern wohl gar höher geachtet waren, so hat sich Constantinus der Maxime bedienet, und sich lieber eines Bischoffes, als eines Kaisers bey seiner obersten Kirchenaufsicht gerühmet. Daher kam es, daß er auch in den Kirchenräthen mit den Bischöffen sich einfand; da er die Sorge der Kirche trug, saget Eusebius, hat er, wie ein von Gott bestellter allgemeiner Bischoff, bey entstandenen Streitigkeiten, nicht nur die Bischöffe zusammen gerufen, sondern sich auch gewürdiget, mitten unter ihnen sich da einzufinden, sich ihrer Rathschlüsse theilhaftig zu machen, und den Frieden zu befördern. Er saß unter ihnen, wie einer aus vielen *i*). Die Bischöffe waren daher immer auf ihrer Hut, daß die Kaiser nicht gar zu weit in ihre Collegialrechte um sich griffen, und machten denenselben hin und wieder ihre Unternehmungen disputirlich, wovon die obige Stelle des

Handelt wie ein Bischoff.

que, fährt er fort, consilia capiens dictis congruentia, omnes suo imperio subiectos episcopali sollicitudine gubernabat.

h) Socrates *lib. VII. c. 7. et c. 11.* Ex eo tempore episcopi Alexandrini sacerdotalem gradum atque ordinem supergressi principatum quendam obtinere et cuncta pro imperio agere coeperunt.

i) Eusebius *lib. I. de vit. Const. c. 44.* Verum ecclesiae curam gerens, cum per diuersas provincias quidam inter se dissentirent, ipse velut communis omnium episcopus a Deo constitutus ministrorum Dei concilia congregauit. Nec dedignatus adesse, et considere in medio illorum conuentu, cognitionis particeps fuit: ea quae ad pacem Dei pertinent, cunctis procurans, porro sedebat in medio tanquam vnus e multis.

Hosius, der ohnehin der Ausspeher und Sachwalter des römischen Bischoffes im Oriente war (§. 177.), ein überzeugendes Beyspiel ist *k*). Die Kaiser bedieneten sich auch deswegen ihrer Gewalt ganz behutsam, und scheinen öfters, als wenn sie sich ohne Genehmhaltung der Bischöffe nichts zu unternehmen getraueten. Mit der Zeit gaben sie den Bischöffen immer mehr nach, und Valentinianus erklärete sich im Jahre 364 nicht nur zum Layen, sondern scheint sogar des von seinen Vorfahren beständig ausgeübten Rechtes, die Kirchenräthe zu versammeln, sich gänzlich zu begeben *l*). Daher nachmals so große Streitigkeiten de concordia Sacerdotii et Imperii entstanden, welche Petrus de Marca, Richerius, Launojus, und andere weitläuftig abgehandelt haben.

Valentinianus vergiebt gar zu viel von seinen Rechten.

§. 204.

Bey diesem anwachsenden Schimmer der bischöfflichen Hoheit und des äußerlichen Gottesdienstes, mußten auch mehrere Personen an dem Altarsdienste Hände anlegen, und der Pracht der Bischöffe erforderte, daß sie sich ein größeres Gefolge der Bedienten und Untergebenen zulegten. So lange die Kirche nur ein Collegium priuatum blieb

Vermehrung der Clerisey,

k) Siehe oben *not. f*).

l) Valentinianus *an. 364.* Mihi quidem in laicorum ordine constituto fas non est huiusmodi negotia curiosius scrutari. Et ideo sacerdotes et episcopi, quibus hae curae sunt, seorsum per se, vbicunque ipsis libitum fuit, conueniant in vnum.

blieb (§. 155.), so lange waren die Bischöffe Herren und Meister von der ganzen Gemeine (§. 58. et 80.). Nachdem aber die Kaiser Christen geworden, verloren jene ihre Jurisdiction (§. 155. n. 4.), außer was ihnen noch vermöge der hierarchischen Ordnung über ihre untergebenen Geistlichen übrig blieb (§. 185.), und dieses aus gutem Willen des Kaisers (§. 155. n. 8.). Gleichwie also die Bischöffe und Kirchen durch die Freygebigkeit der Kaiser an zeitlichen Güthern überflüßig sind versorget worden (§. 199.), so dachte ihre Politik auch dahin, wie sie nicht nur über die Güther, sondern auch über die Personen ihre Jurisdiction vergrößern, d. i. wie sie aus dem bürgerlichen Staate mehrere Köpfe anwerben, und dadurch ihren hierarchischen Kirchenstaat verstärken könnten. Man fieng also an, die Geistlichkeit gewaltig zu vervielfältigen, ganze neue niedere Kirchenorden, ordines minores, zu erfinden, und dieselben als neue Colonien in der Hierarchie zu pflanzen, diese geistliche Armee durch die Mönchsorden, wie gleichsam durch ganze Batallionen, zu verstärken. Zu den Apostelzeiten waren nur zwo Gattungen der Priester oder Bischöffe (§. 26.) und der Diakonen (§. 29.), und beyde machten noch keinen von den Layen unterschiedenen geistlichen Orden aus (§. 31.). Nach der Apostel Zeiten wurden die Bischöffe zwar von Priestern unterschieden, sie waren aber ebenfalls noch kein besonderer Orden. Sie waren nur die ersten Priester und Vorsteher der Priestercollegien

und der Kirchenorden.

(§. 57.) *m*). Bald hernach ist zwar die Bischoffswürde zu einem besondern hierarchischen Orden erwachsen (§. 58.), allein viele aus den Herren Katholischen getrauen sich noch heute nicht, dieselbe für einen besondern sacramentalischen Orden auszugeben (§. 26. not. s.). Vom dritten Jahrhunderte an, kamen noch ganze Schwarme niederer Orden dazu, nämlich der Subdiaconorum, Acoluthorum, Exorcistarum, Lectorum, Ostiariorum, Cantorum und Psalmistarum, Thesaurariorum, Copiatarum *n*).

§. 205.

Werden zu Sacramenten gemacht.

Die Ordination der ersten Priester ist von den Aposteln durch die Handauflegung geschehen (§. 28. n. 3.); da nun durch diese Handauflegung die Gaben des heiligen Geistes sind ertheilet (§. 16.), dieselbe aber nachher als eine gewöhnliche Ordinationsceremonie in der Kirche beybehalten worden (§. 86.), hingegen die apostolische Wundergabe des heiligen Geistes dabey verschwunden ist, wie es die Erfahrung lehrete; so hat man der apostolischen Handauflegung selber eine doppelte Wirkung beygeleget, nämlich die innerlich heiligmachende Gnade, und die äußerlichen Gaben des heiligen Geistes, damit man doch etwas

m) Hilarius *1 Tim. III.* Episcopi et presbyteri vna ordinatio est: vterque enim sacerdos est, sed episcopus primus est, vt omnis episcopus presbyter sit, non omnis presbyter episcopus: hic enim episcopus est, qui inter presbyteros primus est.

n) Cornelius bey dem Eusebius *lib. VI. Hist. Eccl. c. 43.*

was von einem apostolischen Ueberbleibsel vorgeben könnte. Indem es nun notorisch war, daß diese letzteren durch die Ordination nach der Hand sich nicht mehr äußerten, so hat man die List erdacht, daß wenigstens jene, d. i. die heiligmachende Gnade durch die priesterliche Ordination noch ertheilet würde. Man hat also diese Handauflegung als ein äußerliches Zeichen der innern heiligmachenden Gnadenwirkung, folglich für ein Sacrament ausgegeben. Da wir also oben schon erwiesen haben, daß die apostolische Priester- und Bischoffsweihe nichts minder als sacramentalisch gewesen (§. 28. n. 5.), ja nicht einmal aus göttlicher Einsetzung entsprungen sey (§. cit. n 4.). So sehen wir,

Apostolische Priesterweihe hat ausgeartet in ein römisches Sacrament.

1) **wie die apostolische Priesterweihe in eine pharisäische ausgeartet habe** (§. 15.); 2) **wie aus dieser pharisäischen Misgeburt das katholische Sacrament der Priesterweihe entstanden sey**; 3) **daß mithin der Ordination in ihrem eigentlichen Begriffe kein solcher pharisäischer Character und keine andere geistliche Kraft zuzuschreiben sey, als daß sie das öffentliche Zeugniß des Berufs und den damit verknüpften Segen um des christlichen Gebethes willen mittheile** o); 4) **daß mithin die Ordination von der Wahl durch das Sacrament** (per n. 2.), **als durch eine menschliche Erfindung sey getrennet worden** (per n. 3.).

Die Ordination ist nur ein Berufszeichen.

§. 206.

o) Daraus läßt sich das tridentinische Dogma beurtheilen *Sess. 23. c. 4.* Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari Spiritum Sanctum, ac proinde frustra episcopum dicere: *accipe Spiritum Sanctum* etc. anathema sit.

§. 206.

Ob Christus die Sacramente in Specie infima eingesetzet?

Man kann wider das Sacrament der Priesterweihe ferner einwenden, daß ihre Materie, nämlich die Handauflegung, nicht aus göttlicher Einsetzung herstamme, weil Christus die Apostel durch das Anblasen ordiniret hat (§. 3). Die Herren katholischen Theologen und die tridentinischen Väter haben diesen Einwurf allemal selber für so wichtig angesehen, daß sie deswegen einen andern Satz haben voraus setzen und wider die ganze Notion der Sacramenten behaupten müssen, daß Christus nur das Wesen der Sacramente überhaupt eingesetzet, die Bestimmung aber der untersten Arten ihrer Materie und Forme (Species infimas Sacramentorum) der Kirche überlassen hätte. Das Tridentinum erkläret schlechterdings, daß die Kirche zu allen Zeiten die Gewalt gehabt habe in Austheilung der Sacramente, doch mit Beybehaltung ihrer Substanz, dasjenige zu bestimmen und zu verändern, was sie zum Nutzen der Empfangenden, und zur Hochachtung der Sacramente dienlich zu seyn erachtete *p*).

Es

p) *Concil. Trid. Sess. 21. c. 2.* Hanc potestatem perpetuo in Ecclesia fuisse, vt in Sacramentorum dispensatione, salua illorum substantia, ea statueret, vel mutaret, quae suscipientium vtilitati, seu ipsorum Sacramentorum venerationi, pro rerum, temporum et locorum varietate magis expedire iudicaret. Man lese nur den bisher schon öfters belobten Honor. Tournely *Theolog. Dog. T. 3. part. 1. q. 1. art. 4. p. 10.* Saluam semper, saget er

im

Es ist dieses die Ausflucht, wovon ich noch in keinem katholischen Schriftsteller den Beweis gefunden habe. Mithin ist dieselbe eine offenbare petitio principii, die nur darum ausgedacht ist, weil man von sieben Sacramenten die Materie und Form in der Schrift nicht ausfindig machen kann. Geschweige das Absurdum, daß man nicht begreifen kann, wie Christus ein Sacrament in abstracto, ohne Bestimmung der Materie und Forme habe einsetzen können. Christus hat zwar nicht bestimmet, daß man sein Blut in Rheinwein oder Franzwein trinken sollte, darum hat aber auch die Kirche niemals bestimmen können, daß das Abendmahl nur in Rheinwein und Zuckerbrodt sollte ausgetheilet werden. Und wer hat einmal geträumet, daß die Handauflegung eine niedere Art (Species infima) von dem Anblasen sey? Wie hart ist es wider den Stachel der offenbaren Geschichte zu lecken!

Römische Ausflucht dabey.

§. 207.

im Namen einiger seiner Collegen, weil er sich selber nicht getrauet seine Meynung zu eröffnen, remanere Sacramenti substantiam, quaecunque sit in ritu, quo perficitur, varietas et discrepantia, quia nempe idem semper quoad substantiam Sacramentum remanet, cum seruatur Christi institutio; seruatur autem cum ecclesia, pro concessa sibi libertate, iuxta sponsi sui mentem assumit signum aliquod idoneum ad finem Sacramenti exprimendum: quapropter, etsi signum illud materialiter spectatum, sit diuersum, formaliter tamen idem est, quod sufficit vt salua et integra remanere dicatur Sacramenti substantia.

§. 207.

Der Diakonen Avancement.

Nun kömmt aber ein Knoten, bey dessen Auflösung diese Herren so verwirrt werden, daß sie selber gewaltig einander in die Haare gerathen. Es ist gewiß, daß weil von den Apostelzeiten nur Priester und Diakonen bekannt sind (§. 26. et 29), und diese letzteren so wenig einen geistlichen Orden ausmachten, vielweniger mit den Priestern in Vergleichung kommen konnten, daß sie vielmehr nach dem Beyspiele der Synagogendiener nur unbestimmte Kirchendienste machten, mithin so wenig als die heutigen Küster oder katholische Sacristeydiener, zu einem geistlichen Orden können gerechnet werden (§. 29). Mit der Zeit aber folgten diese Leute dem Beyspiele ihrer Obern, schämten sich ihrer Dienste, und suchten sich über ihren Character zu erheben, und sich nicht geringer als Priester zu dünken (I Theil §. 112, not. t). Sie hatten auch gewissermaßen Ursache, denn sie sind nunmehr im dritten Jahrhunderte aus Kirchendienern bereits schon zu Altardienern geworden, und mit den alt testamentischen Leviten in Vergleichung gekommen, wie wir gleich unten erzählen werden.

Sie werden in die ordines maiores vom Leo versetzet.

Kurz sie trieben die Sache so weit, daß, da sie eine geraume Zeit ihre Stelle gleichsam von der Pique auf nur unter den niedern Orden behaupteten *q*), ihnen vom Leo I. die Pflichten des Cälibats aufgetragen und sie dadurch in die höheren Orden, (ordines maiores) versetzet wurden

q) C. 9. X. de aetat. et qual. et ord. praef.

wurden *r*). Noch zu des Cyprians Zeiten waren sie eigentlich nichts anders, als Diener der Bischöffe, denen sie, wie auch den Priestern und in den Kirchen überhaupt in allen Fällen zu Dienste seyn und an die Hand gehen mußten *s*). Ihre Verrichtungen bestunden hauptsächlich darinnen, daß sie NB. **mit Erlaubniß oder auf Befehl des Bischoffs**, das Abendmahl austheilten, dasselbe zu Kranken trugen, tauften, die Schrift vorlasen, den Armen das Almosen ausspendeten, den heiligen Tisch und die Liebesmahle zubereiteten, den Bischoff auf der Reise nach den Kirchenversammlungen bedienten ꝛc. Indessen war ihnen nicht erlaubt, die Taufe, die Austheilung des Abendmahls und dergleichen ohne Erlaubniß des Bischoffs *t*), **oder in Gegenwart eines Priesters zu verrichten** *u*). Mit der Zeit haben sie sich aber, so wie ihre Oberen, diese ihnen übertragene Rechte eigen zu machen gesucht, worüber sie mit den Priestern in viele Händel gerathen sind, daß ihnen der Kirchenrath zu Nicäa und andere Canones öfters Einhalt thun mußten *x*). Ja sie maßten sich endlich gar an, den Priestern den Rang

Ihr Amt zu des Cyprians Zeiten.

Trachten nach höheren Dingen.

r) S. den **Morin** *de SS. ordin. P. III. ex 12.*

s) **Cyprianus** *ep. 3.* Diaconos, post ascensum Domini in coelos, apostoli sibi constituerunt episcopatus sui et ecclesiae ministros.

t) *C. 13. D. 93.* **Tertullianus** *de baptism. c. 17.*

u) *C. 18. D. 93.*

x) *Concil. Nicaen. c. 10.* Diaconi in sua mensura permaneant.

streitig zu machen y) und brachten endlich die Sache so weit, daß sie auch ex officio predigten, die Opfer annahmen, dem Bischoff zu Altar dieneten und im Nothfalle priesterliche Dienste machten z), die ihnen endlich von Leo I. bestätigt, und sie unter der Bedingung des Cälibats zu einem höheren Orden gemacht wurden a). Nun zanken sich die Herren katholischen Theologen: ob dieser Orden oder die Weihe der Diakonen ein Sacrament sey? Denn auf einer Seite werden ihre Diakonen eben so, wie die Priester durch die Handauflegung ordiniret, und haben in Nothfällen das Amt der Priester verrichtet. Man setzet noch hinzu, daß die Ordination der sieben Männer wirklich von Diakonen zu verstehen sey (§. 19.); anderer seits ist es gewiß, daß die neuen Diakonen von den alten Himmel weit unterschieden, und erst vom vierten Jahrhunderte ihnen die so genannten sacramentalischen Verrichtungen zugestanden worden, da sie vorher nur Kirchen- und Bischoffsdiener, keine Altarsdiener waren; zudem ist es ganz wahrscheinlich, daß die sieben Männer zu Jerusalem nicht zu Diakonen; sondern zu Priestern seyn gewählet worden (§. cit.). Daher zanken sich die Herren Katholiken in ihrer dogmatischen Gottesgelahrheit, ob die ersten oder die letzten Gründe überwiegen? Die erste bejahende

Streit der Katholischen: ob das Diakonat ein Sacrament sey?

y) *C. 20. D. 93.* Von den Streitigkeiten der Priester und Bischöffe, S. den Thomaßinus *P. 1 lib. 3. c. 33. §. 7. seqq.*

z) Thomaßinus *cit. loc. §. 7.*

a) S. die *not. r.*

hende Meynung behauptet Tournelius *b*), es sehen aber alle seine Gründe so aus, daß sie wider einen Protestanten keine Sylbe beweisen, und aus dem bisher von uns entdeckten System von selbst wegfallen. Anfangs bringt er die Stelle *Act. VI*, wie wir oben §. 11. seqq. erkläret haben. Alsdenn bringt er einige Stellen vom Ignatius und Hieronymus, die nichts weniger als ein Sacrament beweisen, und darauf springt er auf das Tridentinum und andere Beweise, die zwar alles wider einen Katholiken, nichts aber wider uns beweisen. Die verneinende Meynung hingegen behauptet Durandus *c*), Cajetanus *d*), Franciscus Victoria *e*). Die ersteren theilen sich wiederum in drey Haufen. Einige behaupten schlechterdings, daß die Lehre vom Sacramente des Diakonats ein Glaubensartikel und de fide sey. Dieser Meynung ist Vasquez *f*). Andere verfahren etwas gelinder und sagen, die Kirche habe darüber noch keinen Ausspruch gethan, indessen wäre doch des Durandus Sentenz gefährlich. So redet

b) Tournelius. *Theol. dogm. T. IV. P. II. q. 6. Art. 3. p. 316.*

c) Durandus *in 4. dist. 24. q. 2.*

d) Cajetanus *T. I. Opusculorum Tractatu II.*

e) Victoria *Relectione 2. propositione 3.*

f) Vasquez *disp. 238. cap. 2.* Ego vero, valde miror, viros non vulgariter doctos aut decretum Concilii Trid. Sess. 23. Can. 6. non legisse, aut plane non intellexisse, vbi definitur in hunc modum: Si quis dixerit, in Ecclesia catholica non esse Hierarchiam, diuina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris, et ministris, anathema sit.

Estius *g*) und Bellarmin *h*); Die dritten stimmen zwar dem Durandus nicht bey, sie halten aber seine Meynung sehr wahrscheinlich, und seine Einwürfe für wichtig. Mit diesen hält es Dominicus Soto *i*). Keine aus diesen Meynungen läßt sich rechtfertigen, weil alle aus dieser Hypothesi allein entstanden sind: daß die Priesterweihe ein Sacrament sey, welcher Satz im Grunde falsch und erschlichen ist. (§. 205). Ja eben darum wird diese Hypothesis schon verdächtig, weil sie die Quelle so vieler Widersprüche ist, in welche sie alle diese katholischen Lehrer zusammen verleitet hat. Ich habe diese augenscheinliche Uneinigkeit zum Muster darum angeführet, weil diese Herren so gewaltig auf die Einigkeit ihrer Kirche pochen, und ihre Schulstreite nur über gleichgültige Dinge und Adiaphora anzustellen sich rühmen. Eine Partey behauptet ihren Satz als einen Glaubensartikel, de fide; wird denn dadurch nicht ihre gegenseitige Partey von ihnen selber zum E. die Duran-

Machet ihre Sache verdächtig.

Ihr Streit ist kein purer Schul- sondern Glaubensstreit.

g) Estius *in 4. dist. 24. §. 8.* Non videri de praesenti controversia quidquam esse ab ecclesia definitum.

h) Bellarmin. *de Sacramento ordinis c. 6.* Non est certum de fide, quia non potest id euidenter deduci ex verbo Dei scripto vel tradito; neque exstat vlla ecclesiae de hac re expressa determinatio.

i) Soto. *in 4. dist. 24. q. 1. art. 4.* despicabiles non esse vt quae videantur plurimum habere energiae. Daher fährt er fort, eum qui vellet opinionem Durandi sustinere, non fore magna reprehensione dignum; temeritate nihilominus notandum, cum non sit tam facile a communi antiquorum opinione deflectendum.

Durandianer von den Vasquesianern eines Irrthums contra fidem, wider einen Glaubensartikel beschuldiget? Ist denn dieser Streit nicht offenbar in der Materie der Sacramenten? und ist die Materie der Sacramenten nur eine gleichgültige Sache? Sind die Sacramente nicht Grundartikel des Glaubens? oder wenn diejenigen, welche in der Materie der Diakonenweihe irren, noch in einer Kirchengemeinschaft beysammen bleiben können, warum erklären sie diejenigen für Ketzer, die sie über die Materie von der Priesterweihe eines Irrthums beschuldigen? Geschieht dieses darum, weil ihre Kirche diese, nicht aber jene zu Ketzern erkläret hat, so entsteht die nämliche Frage: warum hat ihre Kirche diese und nicht zugleich auch jene erkläret? Warum hält sie diese, und nicht auch jene ihrer Gemeinschaft unwürdig? ist das Sacrament der Priesterweihe ein würdigerer Gegenstand ihrer Erklärung, als das Sacrament der Diakonenweihe? ꝛc. Sehet hier ein Muster der Zänkereyen über einen Glaubenspunct, welches allein genug ist, die Uneinigkeit in Glaubenspuncten von einer Kirche zu erweisen, auf deren Lehrer man noch tausend solcher Zwistigkeiten bringen könnte, wenn es sich der Mühe verlohnte und der Raum gestattete? In meinem Tractat de gratia habe ich die beyderseitigen Verketzerungen der Molinisten, und Thomisten beschrieben. Wie wehe that es diesen Herren, daß ich ihnen damals schon ein solches Geschwür aufdrückte. Man darf nur

die

die Entstehungsart des neuen Diakonenordens, so, wie die Entstehungsart der Priester (§. 20.), der Bischöffe (§. 28. et 58.) und der ersten apostolischen Diakonen (§. 29), betrachten, so wird erhellen, daß die neue Diakonenwürde nur aus dem Hochmuthe dieser Leute, sey veranlasset worden, und daß bey dieser so wenig als bey jenen, vielweniger aber in den spätern Zeiten, die Entstehung eines neuen Sacraments sich vermuthen läßt.

§. 208.

Entstehung der Subdiakonen und anderer niedern Orden,

Nachdem die Diakonen einmal zu einem ansehnlichern Amte erhoben worden, als ihnen bey ihrer ersten Einsetzung vermeynt war, und nachdem ihnen ihre vorige Dienste viel zu niederträchtig geschienen haben (§. 207.); so mußten ihre vorige Verrichtungen andern übertragen werden. Sie machten daher vielen andern niederen Orden Platz, welche das alte Diakonatsamt, d. i. die Bedienung des Bischoffs und der Kirche so untereinander theilten, wie viele Bedienten eines großen Fürsten ihre Dienste eintheilen, welche bey einem andern Herrn einer allein versehen kann. Thomaßinus saget daher, daß die Subdiakonen, Acolythi, Lectores ꝛc. (§. 204.) lauter Trümmer des ersten Diakonats seyn, welche er aber eben deswegen aus göttlichem Rechte herleiten will, weil das Diakonat selber, wie er fälschlich dafür hält (§. 29.) aus göttlicher

sind Trümmer des zerschlagenen Diakonats.

licher Einsetzung entsprungen wäre *k*). Die Diakonen sind also in die Verrichtungen getreten, welche ehedem allein Bischöffen und Priestern eigen waren (§. 207.), hingegen die übrigen niedern Orden, die Exorcisten ausgenommen, sind an die Stelle der Diakonen gekommen *l*). Da nun das erste Diakonat keine sacramentalische Würde war (§. 29 et 207.); noch vielweniger darf man diese niedern Orden zum Sacramente machen, welche erst so spät in der Kirche entstanden sind.

Sind keine Sacramente.

§. 209.

Weil aber den Subdiakonen besonders das Amt aufgetragen ward, den Tisch des Herrn zu decken, und die Liebesmahle zu zubereiten *m*), mithin auf eine nähere Art zum Altarsopfer, nach dem Begriffe derselben Zeiten beyzuhel-

Die Subdiakonen werden in die höheren Orden erhoben,

k) Thomaßinus *cit. l. c. 30. §. 5.* Nihil probabilius, quam ordines minores velut quasdam portiones esse diaconatus, aliis aliisque temporibus et necessitatibus ab eo decerptas. Quamobrem aliquo sensu, eoque vero, recte dixeris, minores ordines in fonte sui, ac origine, i. e. in diaconatu, vnde tanquam riuuli scaturierunt, institutionis esse diuinae.

l) Morinus *de S. S. ordin. p. III. ex. II.*

m) Isidorus *c. 1. D. 25.* Ad Subdiaconum pertinet, calcem et patenam ad altare Christi deferre et Leuitis tradere, eisque ministrare; vrceolum quoque et aquam, manile et manutergium tenere, episcopoque et presbytero et Leuitis pro lauandis ante altare manibus aquam praebere.

zuhelfen, so sind auch diese mit der Zeit wiederum aus dem Pöbel der übrigen niederen Orden abgesondert, und eben sowohl, wie vorher die Diakonen (§. 207.) den höheren Orden, ordinibus maioribus einverleibet worden. Die erste Meldung von Subdiakonen kömmt beym Cyprianus vor *n*). Ihre Erhebung aber ad ordines maiores, ist vermuthlich erst unter dem Innocentius III, oder höchstens unter dem Urbanus II, folglich im eilften oder zwölften Jahrhunderte geschehen *o*). Der Cantor Petrus, der um die Zeit des Innocentius lebete, saget ausdrücklich, daß es noch gar nicht lange her wäre, da der Subdiakonat zu einem heiligen Orden geworden *p*). Tournely und eine Menge zumal französischer katho-

unter dem Innocentius III.

n) Cyprian *ep.* 22. Tournely gesteht *cit. loc. art.* 4. *pag.* 321. selber ein. Prima Subdiaconorum mentio apud Latinos scriptores occurrit, apud Cyprianum epistola 22. Cornelium S. P. in epistola ad Fabium Antiochenum, referente Eusebio Lib. 6. c. 43. Concilium Elibertianum Can. 30. apud Graecos vero panlo serius auditur Hypodiaconorum nomen. Extat primum in Concilio Laodiceno Can. 21. et 22. et apud S. Athanasium Epistola ad Solitarios, vbi ait Arianos rapuisse Eutychum subdiaconum praeclare ecclesiae ministrantem. Quod a nonnullis laudatur ex S. Ignatio in Epistola ad Antiochenos, non extat in genuina S. huius Martyris epistola; quae vero ex Liturgia S. Marci, et Can. 42. Apostolorum, ex Constitutionibus S. Clementis L. 8. cap. 28. perferuntur omnium peritorium iudicio, vel supposititia sunt, vel scriptoribus quarti, aut quinti seculi adscribenda.

o) Thomaßinus *de disc. eccl. P. 1. l. 2. c. 33.* Morinus *exercit. 11. c. 1. seq.*

p) Beym Menardus *in notis ad libr. S. Gregor.*

katholischer Theologen sind darüber einig *q*). Nur die spekulativen Deutschen sehen diese Freyheit der Franzosen für eine gefährliche Lehre an *r*). Und daher entsteht unter diesen zween Parteyen wiederum der Streit: ob das Subdiakonat ein Sacrament wäre? Wenn ich, saget Morinus, der alten Väter Zeugnisse von dem Diakonat, und niedern Orden überdenke und betrachte, so kömmt mir der Satz, der diesen Orden das sacramentalische Wesen abspricht, so gewiß und überzeugend vor, daß demselben ohnmöglich kann widersprochen werden *s*). Eben so denket Petrus Lom-

Neuer Streit der Herren Katholiken, ob ihre Weihe ein Sacrament sey.

q) Tournely *pag. 321.* Imo non desunt inter Theologos, sed non simpliciter et indefinite, sed cum quadam limitatione seu restrictione concedunt Subdiaconatum inter sacros ordines referri, a tempore scilicet Innocentii III. qui obiit an. 1216. aut ad summum a tempore Vrbani II. qui obiit an. 1099. per duodecim vero priora secula minoribus duntaxat ordinibus accensitum fuisse existimant.

r) Da ich zu Regenspurg in den Corollarien ad Disp. de pot. circa Sac. die französische Meynung behauptete, ergieng aus dem Munde der Herren Consistorialen und Scholastiker ein heimliches Murren, als wenn ich der erste gewesen wäre, der diese Lehre erdacht hätte. Das machet der Mangel der gelehrten Historie bey diesen Leuten in ihren eigenen Sachen. Sie meynen, alle ihre Würden wären so von Ewigkeit her gewesen. Bedaurens würdige Einbildung!

s) Morinus *cit. loc. exerc. II. c. I. n. 2.* Cum ego examino et perpendo antiquiorum patrum de subdiaconatu et minoribus ordinibus testimonia, propositionem illam, qua asseritur, et subdiaconatum, et quatuor minores ordines non esse sacramenta, iudico, tam esse certam et euidentem, vt qui ea consideraverit, ire contra vix possit.

bardus, und alle diejenigen, welche das Subdiakonat nicht von der Einsetzung Christi, wie oben Thomaßinus beliebte, herleiten *t*). Andere geben diese Sentenz nur für wahrscheinlich aus, wie Bellarmin *u*), und Vasquez *x*), der sich oben um das Sacrament des Diakonats so sehr annahm (§. 207). Andere halten diese Frage für so verwirrt, und schwer, das sie sich gar nichts dabey zu entscheiden getrauen *y*). Endlich gehen einige gar so weit, daß sie nicht nur das Subdiakonat, sondern sogar auch die vier Ordines minores Acolythorum, Exorcistarum, Lectorum, und Ostiariorum für Sacramente halten. Ob es schon meine Mode nicht ist, auf andere zu schimpfen, so kann man doch diese Partey Erzignoranten, und Pedanten mit Recht nennen, als für welche sie bey dieser Sentenz von ihren eigenen Glaubensbrüdern, die nur ein wenig über den Pöbel hinaussehen, selber gehalten werden *z*). Diese Streitigkeiten sind indessen nur Trümmer des zerschlagenen Diakonats waren. Einige davon, die Psalmisten, Todtengräber, Kirchhöfewächter ꝛc. sind mit der Zeit wieder verloren gegangen. Wer wollte diese Bedienungen, diese Chargen, zu Sacramenten machen? und wenn sie es gewesen sind, so hat eben darum die römische Kirche ihre alten Sacramente nicht mehr. Tourn. *c. l. p. 325.*

t) Lombardus *l. 4. dist. 24.*
u) Bellarmin *de ord. c. 7.*
x) Vasquez *Disp. 238. c. 2. n. 14.*
y) Estius vero, saget Tournely *cit. loc.* difficilem et implicatam sensit quaestionem, vt nihil definire ausus sit.
z) Die erste Meldung von diesem Orden kömmt wiederum erst in der Geschichte vor um die Cyprianischen Zeiten, darum weil sie

Quae-

sen wiederum über die Materie der Sacramenten, und werden eben so heftig, wie die obige vom Diakonat (§. 208.)

Quaerunt hic theologi, an minores ordines sunt vera Sacramenta: affirmant aliqui, alii vero negant. Ex his quae de subdiaconatu diximus antea, facile intelliges multo verisimiliorem videri nobis sentiam negantem? sunt enim hi ecclesiasticae institutionis, nec semper iidem et eodem numero habiti sunt: nonnulli enim extiterunt olim, qui iam plane desierunt, vt Cantorum, seu Psalmistarum, de quibus Conc. Laod. cap. 15. et Carthag. IV. Can. 20. Fossariorum qui laborantes dicebantur, eo quod in sepeliendis mortuis operam darent - - Notariorum - - Defensorum, Custodum Martyrum - - Hi porro ordines, seu haec officia sub titulo et appellatione ordinis, iam diu obsoleta sunt; quomodo igitur sacramenti veri dignitas, vis et efficacia iis vindicari merito potest? Und gleichwohl pfleget man in praxi die Herren Candidaten dieser Orden dahin anzuhalten, daß sie sich zu denenselben wie zu Sacramenten vorbereiten, beichten, und sich in den Stand der Gnade setzen sollen, daher man sie auch zugleich mit andern weihet, unter der Messe communiciret ꝛc. Es ist aber nichts neues, daß man die Theorie der Sätze in Schulen nach der Reformation ändert, und die Praxin noch beym alten in der Kirche fort gehen läßt. Nur Schade, daß so viele alte Orden, lauter Sacramente, sind verloren gegangen, und diese kleinen sich immer fortgepflanzet haben. Sollten die Dorfbischöffe, denen auch ihre ärgsten Widersacher den Rang über die Priester einräumen (§. 94.), oder die siebenzig Jünger Christi, die ebenfalls weder Bischöffe, noch gemeine Priester gewesen sind (§. 92.), keine sacramentalische Orden gewesen seyn? und gleichwohl sind sie von den Bischöffen mit Gewalt ausgerottet worden (§. 89. 94.). Die Periodeuten sind mit der Zeit ebenfalls verschwunden (§, 95.). Die alten Todtengräber waren Geistliche, denn so saget **Hieronymus** *epist. 49.* Clerici, quibus id officii erat, cruentum linteo cadauer obuoluunt, et fossam humum lapidibus con-

getrieben, mithin bestärken sie den vorigen Beweis von der Uneinigkeit der römischen Kirche.

§. 210.

Wahre Ursache der Einführung so vieler Orden.

Jedermann sieht, daß die Kirche eines so prächtigen Gefolges von Bedienten gar nicht nöthig hat. Der ganze reine Gottesdienst kann ohne dieselben bestehen, und man

struentes ex more tumulum parant. Wo ist ihr Sacrament in der römischen Kirche? Hat das Frauenvolk nicht ebenfalls eine unsterbliche Seele, die des sacramentalischen Taufcharacters fähig ist, warum will man dieselben zu dem sacramentalischen Ordenscharacter schlechterdings unfähig erklären? **Tournelius** *de Sacr. ord. p. 244. seqq.* Sind die Bischöffe, Priester, Diakonen und Subdiakonen durch Sacramente ordiniret worden, warum will man dieses Heiligthum den Bischöffinnen, Priesterinnen, Diakonißinnen, und Subdiakonißinnen absprechen? **eben da** *p. 247.* Sie waren ja förmliche Kirchenorden, und hatten ihre eigene Ordination, die eben so wohl in der Handauflegung bestund. **Epiphanius** *ad haeresim 79. n. 3.* Quamquam Diaconissarum in ecclesia ordo sit, non tamen ad

sacerdotii functionem aut vllam eiusmodi administrationem institutus est; und **Tournelius** beweiset es *pag. 249.* Quaeres 6. An Diaconissae singulari aliquo ritu qui veram refert ordinationem, consecrarentur? Resp. affirmatiue: extant eam in rem certissima monumenta L. 8. c. 19. et 20. Constitutionum Apostolicarum haec praescribitur forma ordinandi Diaconissas, vt manus ei Episcopus imponat, praesentibus Presbyteris et Diaconis ac Diaconissis, ac dicat: Deus aeterne, pater D. nostri I. C. qui viri et mulieris auctores, qui Mariam, Deboram, Annam, et Oldam Spiritu sancto impleuisti - - - ipse nunc respice hanc ancillam electam ad ministerium, et mundam effice ab omni iniquitate carnis et spiritus, vt opus sibi impositum digne perficiat etc.

man hat derselben in den reinsten ersten Zeiten leicht entbehren können. Es hätten sich zu den Apostelzeiten schon Leute gefunden, die solche Kirchen- und Altardienste von Herzen gerne, ja wohl lieber umsonst, als nachher um Geld geschahe, übernommen hätten. Man findet aber keine Spur von so vielen Lappalien. Die einzigen Diakonen waren allein im Stande, den ganzen Kirchendienst zu bestreiten. Man muß demnach wiederum den Ursprung aller dieser Dinge, und der daher entstandenen Misbräuche, Irrthümer und Streitigkeiten ganz in einem andern Grunde, als in der Schrift, oder in dem Begriffe der christlichen Religion suchen. Von Juden und Heiden müssen wir die Neigung zu einem prächtigen Gottesdienste, von dem Eigennutze der Bischöffe aber alle theatralische Kirchenanstalten herleiten. Man verknüpfte das neue Testament immer mit dem alten, und gleich wie man aus ihrer Uebereinstimmung öfters die vortrefflichsten Beweise des Christenthumes herleiten muß, wenn von Glaubenssätzen die Rede ist, so ist es doch gewiß, daß man alsdenn wenig Anwendung des A. T. auf das Neue machen könne, wenn es auf die Kirchenverfassung und Ceremonien ankömmt (§. 9. et 10.). Nichts destoweniger haben die Bischöffe und Geistlichen, weil sie zu ihren Absichten im neuen Gesetze so wenig Vortheilhaftes fanden, sich gemeiniglich dieses Fehlers schuldig gemacht, wenn sie vom alten Bunde mit Beyspielen ihre angemaßten Rechte zu behau-

Die Entstehung des neutestamentischen Priesterthums.

behaupten sich nicht entblödeten (§. 9. not. m.). Das Ansehen der jüdischen Geistlichkeit, die Unterhaltung der Zunft Levi durch den Zehenten ꝛc. waren den neutestamentischen Geistlichen sehr angenehme Vorwürfe. Die neuen christlichen Gemeinen, die aus Juden und Heiden sich versammleten, waren dieser Dinge aus einem von ihren Vorfahren abstammenden Vorurtheile gewohnt; das alte Testament wurde noch in der Kirche gelesen, die Ausspräche der Bischöffe hatten bereits ein göttliches Ansehen erreichet (§. 58.); es war also leicht, die ganze Idee des alttestamentischen Priesterthums in die Kirche zu übertragen. Es mangelte auch endlich nicht an den Stellen aus dem neuen Testamente, die sich zu einem so heimtückischen Unternehmen verdrehen ließen. Die wichtigste unter diesen ist jene des Apostels an die Ebräer: **Denn wo das Priesterthum verändert wird, da muß auch das Gesetz verändert werden** *a*). Die Vulgata übersetzet: Translato enim sacerdotio, necesse est vt et legis translatio fiat. **Wenn das Priesterthum transferiret wird** ꝛc. Der Zusammenhang des Textes giebt es ganz deutlich, daß hier von einer Translation des Priesterthums von der Zunft Levi auf Juda, d. i. von Aaron auf Christum, nicht aber vom alten aufs neue Testament zu verstehen sey: **denn von dem solches gesaget ist,** fährt der Text weiter fort, **der ist aus einem andern Geschlechte, aus wel-**

Dasselbe wird nur aus dem A. T. hergeleitet.

Verdrehung einer Stelle aus dem N. T.

a) *Ad Hebr. VII. 12.*

welchen nie keiner des Altars gepfleget hat. Denn es ist offenbar, daß von Juda aufgegangen ist unser Herr: zu welchem Geschlechte Moses nichts geredet hat vom Priesterthume. Und es ist noch klärlicher, so nach der Weise Melchisedek ein ander Priester aufkommt: welcher nicht nach dem Gesetze des fleischlichen Gebots gemachet ist, sondern nach der Kraft des unendlichen Lebens *b*). Daher wird Jeroboam so sehr beschuldiget, daß er nach der Trennung von Juda die Priester aus andern Zünften Israels, und nicht aus der Zunft Levi genommen habe, weil diese Translation den Zeiten Christi allein vorbehalten war. Dieses ist die Translation, von welcher der Text redet. Hätte Christus sein Priesterthum den Aposteln wieder um übertragen, so müßte dieses an einem andern Orte geschehen seyn. Wir haben aber oben ausdrücklich bewiesen, daß Christus nirgends ein Priesterthum des N. T. gestiftet habe (§. 9). Wie übel klingt demnach die Auslegung, daß durch die obige Stelle die alttestamentische Priesterwürde auf die Lehrer des N. T. herüber gekommen sey. Ja wenn wir dieses auch eine Weile zugeben, folgen denn gleich die Rechte des alten Priesterthums auf das neue? saget nicht der Text: es müsse das ganze Gesetze verändert werden? so müßten ja auch die Vorrech-

b) *Cap. cit. 13. seqq.*

rechte des neuen Priesterthums nicht aus dem Alten sondern aus dem N. T. oder Gesetze erwiesen werden. Allein man hat sich an beyde absurda wenig gekehret. Man hat 1) aus dem Texte die Translation des alten Priesterthums auf die neutestamentische Geistlichkeit mit Gewalt angewendet *c*), 2) und alsdenn alle Vorrechte der Zunft Levi und des alten Priesterthums auf diese gezogen *d*), 3) dazu aber nichts als Texte aus dem alten Testamente zum Beweise zusammen gestoppelt (§. 9. not. n.).

§. 211.

Ursprung des Opfers im N. T. und der Messe.

Damit aber diese Stiftung des neutestamentischen Priesterthums eine vollkommene Wahrscheinlichkeit erreichen möchte, so mußte auch ein neutestamentisches Opfer dazu ausgedacht werden; denn die Priester und Leviten des alten Testamentes genossen der großen Würde und Vorrechte nur wegen ihrer Wiedmung zum Opfer. Die figürliche Denkungsart, die den Vätern aus der alexandrinischen Philosophie ohnehin gemein ward, hat zu einer solchen Erfindung gar leicht den Stoff hergeliehen. Der Tod des Heilandes wird in der Schrift gemei-

c) *C. 3. X. de const.* saget **Augustinus**. Translato sacerdotio necesse est, vt legis translatio fiat. Quia enim simul et ab eodem et sub eadem sponsione vtraque data sunt, quod de vno dicitur, necesse est, vt de altero intelligatur.

d) **Hieronymus** ist zumal in dieser Philosophie einer der ersten und berühmtesten Vorfechter (§. 9. not. n.).

meiniglich das Opfer genannt, welches der Heiland dem Vater als Priester und Hostie zugleich für unsere Sünden abgestattet hat, da er am Kreuze geschlachtet wurde: denn, fährt der Apostel fort *e*), einen solchen Hohenpriester sollten wir haben, der da wäre heilig, unschuldig, unbefleckt, von den Sündern abgesondert, und höher denn der Himmel ist: Dem nicht täglich noth wäre, wie jenen Hohenpriestern, zuerst für eigene Sünde Opfer zu thun, darnach für des Volkes Sünde; denn das hat er gethan, einmal, da er sich selbst opferte. Obschon der Apostel hier ausdrücklich saget, daß sich Christus nur einmal für unsere Sünden geopfert habe, so war es doch eine geringe Sache, den Text dahin zu verdrehen, daß dieses nur auf eine blutige Weise (cruento modo) zu verstehen sey. Hingegen hätte Christus kurz vor seinem Tode das heilige Abendmahl zum Gedächtnisse dieses Opfers eingesetzet, mit dem ausdrücklichen Befehle: das thut zu meinem Gedächtnisse *f*); daraus wurde gefolgert: so oft dieses Gedächtniß in Zubereitung des Abendmahls begangen würde, so könnte dasselbe mit Recht als eine wiederholte Erneuerung des blutigen Kreuzesopfers angesehen werden, welches diejenigen auf eine unblutige Art (incruento modo) dem Vater darstelleten, die das Abendmahl zubereiteten oder consecrirten: da nun dieses das Amt der Priester mit sich brachte,

e) *Ad Hebr. cit. C. 26. 27.* *f*) *Luc. XXII. 19.*

so opferten die Priester unaufhörlich dem Vater in Consecrirung des Abendmahls das neutestamentische Kreuzesopfer auf eine unblutige Art. Der Gottesdienst, da diese Consecration geschahe, wurde die Messe genannt, vom Hebräischen מסה Opfer (I. Th. §. 228. not. m). Die Messe wäre mithin ein unblutiges Opfer (Sacrificium incruentum), die Priester die Opferer (Sacerdotes), die dieses Opfer unaufhörlich auf eine unblutige Art im N. T. schlachteten *g*). Dieses ist die erschreckliche Philosophie, welche die Geistlichkeit in alle Gerechtsame des alttestamentischen Priesterthumes eingesetzet, die Priester von den Layen gänzlich unterschieden, und solche Folgen hervor gebracht hat, die hier nicht einmal alle können angeführet, geschweige widerleget werden. Genug, daß wir hier die Entstehungsart derselben entdecket haben. Wer Lust hat, die seichten Gründe der katholischen Theologen einzusehen, der lese nur den Tournely *h*). Er wird finden, daß er aus dem ganzen Schwalle der von ihm angeführten Stellen, die er aus der Schrift nimmt, allemal mehr in die Folge bringe, als in den Vördersätzen enthalten ist, bezieht er sich aber auf die Väter, so beweisen seine Texte nur von den Zeiten, da man ohnehin weiß, wie sehr man sich schon bemühet habe, das Priesterthum des A. T. im N. zu pflanzen. Die Misbräuche allein, die daraus in die Kirche eingeschlichen und

g) S. die Stelle des Chrysostomus (I Th. §. 228. not. m).

h) Tournely *Theol. Dogm. T. III. p. 3. q. 4. Art. I. seqq.*

und diese gleichsam von dieser Zeit an mit Gewalt überschwemmet haben, zumal da in den spätern Zeiten, wie wir an seinem Orte entdecken werden, die Verwandelung der Abendmahlsgestalten noch dazu kam, wären genug, diese Neuerung in Verdacht zu setzen. Die Vervielfältigung der sacramentalischen Orden und Weihen hat keinen andern Grund, als weil man angefangen alles durch Sacramente zu weihen, was zu dem neu erfundenen Meßopfer nur einiger maßen seine Dienste beyträgt. Deswegen sind die Diakonen und nachher auch die Subdiakonen zu höhern Orden geschlagen und mit den Leviten, die Priester aber mit den Priestern des A. T. verglichen worden (§. 207 seqq.). Und, o mein Gott! in welche Verwirrung und Widersprüche verfallen die Vertheidiger solcher Dinge (§§. cit.). Sie bringen dadurch ihrer Kirche Schande, indem sie ihr das Merkmaal der so sehr gerühmten Einigkeit entziehen, und machen durch ihre Folgerungen und Einwürfe die sie selber aus der Geschichte einander entgegen setzen, ihre böse Sache so verdächtig, daß man schon daher schließen kann, der Grund dieser Uneinigkeit, d. i. die Einführung des Opferpriesterthums, und seines unblutigen Opfers im N. T. müsse sich mit dem wahren System der reinen Religion gar nicht vertragen können (§. 19. not. o).

Wird durch ihre Früchte verdächtig.

§. 212.

Gleichwie aber die Bischöffe sich vorher schon des Rechtes bemächtiget haben, andere Bischöffe allein zu ordini-

Bischöffe behaupten allein das Ordinationsrecht.

diniren (§. 86. et 113. n. 12.); so haben sie desto leichter die Ordination der ihnen untergebenen übrigen Geistlichkeit sich eigen machen können, weil nun diese Ordination bereits zu Sacramenten gemacht worden (§. 205. n. 2.), so hat man dafür gehalten, die Bischöffe wären allein Ministri und Ausspender eines besonderen Sacraments der Priesterweihe. 2) Und sie hätten allein die Gewalt, Priester zu ordiniren. 3) Mithin hat man beobachtet, daß die Bischöffe die Opferer selber creirten, und also auf eine besondere Art am Opfer des N. T. Antheil nähmen; daher hat man sie nicht nur zu einem besondern Orden, sondern weil sie hierarchische Vorsteher wären (§. 185.), zum besondern hierarchischen Orden gemacht, woraus ein neuer Zank entstund, ob nicht aus eben dieser besondern Ordinationsgewalt die Ordination der Bischöffe ebenfalls ein besonderes, und von der Ordination der Priester ganz unterschiedenes Sacrament wäre? ein neuer Zank der Herren Katholischen, den wir oben schon berühret haben (§. 26. not. s.). 4) Man sieht auch davon den Ursprung leicht ein, daß alle diese Neuerungen daher entstanden seyn, weil man mit der Zeit sich nicht mehr erinnern wollte, daß die ersten Ordinationen durch die Handauflegung nur aus Uebertragung der Gemeine denen Bischöffen sind eingeräumet worden (§. 86.), und weil man nach der Hand dieses Vorrecht, wie alle übrige Vorzüge der Bischöffe aus göttlichem Rechte (§. 58.), und aus dem neuerfundenen neuer-

werden daher selber zum besondern Orden und ihre Weihe von einigen zum besondern Sacramente gemacht.

Die Ordinationen, die nicht von Bischöffen geschahen, verworfen.

neutestamentischen Priesterthume (per n. 1.) hat herleiten wollen, und daher ist auch der Irrthum als eine natürliche Folge geflossen, daß keinem Priester oder Bischoffe seine geistliche Amtsgewalt, als durch die Hände eines andern ebenfalls auf diese Art rechtmäßig ordinirten Bischoffs könnte ertheilet werden. 5) Ferner wurde daher unmittelbar gefolgert, daß nur diejenige Kirche wahre und rechtmäßige Priester, mithin auch den rechten Gebrauch der Sacramente hätte, die ihre sacramentalische Abstammung bis auf die Apostel hinaus leiten könnte, und daß mithin diejenige Kirche allein die wahre wäre, die die Ahnen ihrer Priester und Bischöffe in ununterbrochener Nachfolge bis auf die Apostelzeiten hinausführen könnte. 6) Die römische Kirche wußte sich nachher dieses Vorurtheiles trefflich zu bedienen; denn da sie nach der Zerstörung der orientalischen und africanischen Kirchen (§. 159. 162. 182.), aus den alten apostolischen allein übrig blieb, hat sie ihre continuam successionem episcoporum, das Register ihrer von dem Petrus herstammenden Bischöffe zum Merkmaale ihrer Vorzüglichkeit gemacht, sollten auch noch so viele Unmenschen in demselben ihren Platz behauptet haben (I. Th. §. 255. seq.), wie wir an seinem Orte darthun werden.

Die Nachfolge der Bischöffe zum Merkmaale der Kirchen gemacht; andern alle Schlüsselgewalt abgesprochen.

Aus diesem Grunde hat hernach Rom triumphiret.

§. 213.

In den ersten Apostelzeiten dachte man nicht so; der Heiland hat zwar die Sacramente eingesetzet, und die Apostel

Ungrund und Neuerung dieser Lehre.

stel haben dieselbe ausgetheilet und geprediget, allein sie haben sich keine Nachfolger gewählet. Die Priester waren anfangs eigentlich nur Almosenpfleger (§. 24.), und aus den Priestern, nicht aber aus den Aposteln, sind die Bischöffe entstanden (§. 57. 58.); die Gemeine behielt die freye Wahl, und übertrug den Aposteln (§. 12.), und nachher den Bischöffen nur ehrenhalber, dem neuerwählten die Hände aufzulegen, zum äußerlichen Zeichen der Uebertragung des von der ganzen Gemeine Voto decisiuo ihm zuerkannten Lehramtes (§. 86). Es war also die Handauflegung ein äußerliches Berufszeichen, durch welches die Gemeine einer Person die Gewalt auftrug, diejenigen Gottesdienstlichen Handlungen im Namen der ganzen Gemeine zu verrichten, welche nur von einem, nicht aber von allen konnten verrichtet werden (§. 205). Die Apostel ertheilten dabey den Segen ihrer Wunderkraft (§. 12.), die Gemeine aber den Segen ihres Gebeths (§. 11). Es wurde an keine sacramentalische Kraft gedacht (§. 18). Mithin war es eine gewaltige Abweichung von der ersten Kirchenlehre, wenn man nach der Hand angefangen hat, die Gewalt des Bischoffs und der geistlichen aus einem sacramentalischen Charakter herzuleiten, und zu behaupten, daß der Bischoff die Consecration, oder Ordination, die nichts als die wirkliche Uebertragung des bischöfflichen oder priesterlichen Amtes ist, in seinem Namen, und aus seiner eigenen nicht aber aus der Uebertragung von der

gan-

ganzen Gemeine, ertheilete. Eben daraus aber, daß der Bischoff nicht in seinem Namen, sondern als Mandatarius der Gemeine ursprünglich die Hände aufleget, und den Priester oder Bischoff damit weihet, ordiniret, oder wie die Sacerdotes reden, consecriret, folget von selbst, daß die Gemeine dieses Amt auftragen könne, wem sie wolle, und daß der Neuordinirte seine Gewalt nicht dem Bischoffe, sondern der Gemeine, in deren Namen der Bischoff ordiniret, zuzuschreiben habe. Und waren es nicht die Priester, welche ihren Bischoff zu Alexandria selber ordinirten (§. 120.)? Mithin 1) haben damals die Bischöffe die Ordinationsgewalt nicht eigen und allein gehabt. Folglich 2) ist es eine Erfindung späterer Zeiten, da man aus dem neuen Opferpriesterthume den Bischöffen allein die Priesterweihe zugeeignet hat; 3) und dadurch fällt der Schimmer des Merkmaals von der *Successione episcoporum* in einer Kirche gänzlich weg. Und wie hängt diese Sentenz mit der Meynung derjenigen Herren Katholischen zusammen, die mit dem Vasquez dafür halten, daß die Priester wenigstens außerordentliche Ministri der Ordination seyn können? Wenn sich also eine Kirche, z. E. die protestantischen Kirchen von der römischen, oder vielmehr diese von jenen getrennet haben, behielten sie noch immer das Recht, ihre Priester selber zu wählen, und ihnen die Ordination z. E. vom D. Luther, oder andern ertheilen zu lassen, de-

Die protestantische Religion hat wahre Priester und Kirchengewalt.

nen ste, oder der Landesherr, vermöge seiner obersten Aufsicht über die Collegia, diese Ordinationsgewalt übertragen haben, mithin können auch die sonderheitlichen Kirchen, deren erste Lehrer nicht von Bischöffen ordiniret worden, folglich deren Bischöffe und Priester ihre Ahnen nicht von den Aposteln durch die Ordination herschreiben können, gleichwohl wahre Priester, die wahre Lehre und die rechte Ausspendung der Sacramente behalten, oder man müßte sagen, daß die alexandrinische Kirche bis nach den nicänischen Zeiten keine rechten Bischöffe, folglich auch keine Priester gehabt habe, weil allda jene von diesen, und diese von jenen ordiniret wurden (§. 120.). Daraus erhellet, daß die protestantische Religion allerdings wahre Priester habe, wenn sie gleich nicht von Bischöffen ordiniret werden, und die berühmte Frage ist überflüßig, ob es in Engelland eine wahre Nachfolge der Bischöffe gebe.

§. 214.

Ursprung der Ceremonien bey der Priesterweihe.

Zu den Apostelzeiten bestund die ganze priesterliche Ordination im Gebeth, Fasten und Handauflegung *i*). Alle Pracht blieb weg, als wenn die Apostel mit Fleiß ihre Gemeinen zur Freyheit des innerlichen Geistes vielmehr, als zu dem Joche des Ceremonialgesetzes gewöhnen wollten *k*). Nachdem aber vors erste so viele Ceremonien überhaupt

i) *Act. VI. 6. et XIII. 2.*

k) Augustinus erkennet es selber noch zu den Zeiten, da man so weit von der Beobachtung dieses Spruches

haupt in die Kirche eingeschlichen (§. 200.), die Geistlichen aber in so viele Orden unterschieden wurden (§. 204.); so hat man bey eines jeden Ordens Weihe besondere Ceremonien erfunden. Nur von der Priesterweihe etwas zu sagen, ist gewiß, daß dieselbe anfangs in einer puren Handauflegung bestanden habe. Nach der Hand kam die Salbung (vnctio) hinzu. Eine Stelle des Afterisidorus wird aber durchgängig für untergeschoben gehalten, weil sie den Ursprung derselben schon auf die Apostelzeiten setzet, und dem Anacletus schon das Geheimniß, die Priestersalbe zu verfertigen, zuschreibt *l*). Nachdem das Abendmahl zum Opfer, die Priester zu Opferern gemacht worden, hat man bey ihren Weiheceremonien die Ueberreichung der Opfergeschirre hinzugethan, und damit man die Abstammung von den Aposteln andeuten möchte, hat man zu der Handauflegung, mit welcher die Apostel die Prie-

Ueberreichung der Geschirre und Instrumenten.

Spruches entfernet war *ep. 118. c. I.* scire te volo dominum nostrum Iesum Christum, sicut ipse in euangelio loquitur, leni iugo suo nos subdidisse, et sarcinae levi, vnde sacramentis numero pauciſſimis, obseruatione facillimis, significatione praestantissimis, societatem noui populi colligauit.

l) *c. I. D. 75.* Ordinationes episcoporum auctoritate apostolica ab omnibus, qui in eadem fuerint, prouincia, episcopis sunt celebrandae, qui simul conuenientes scrutinium diligenter agant, ieiuniumque cum omnibus celebrent precibus, et manus cum sanctis euangeliis, quae praedicaturi sint, imponentes dominica die, hora tertia orantes, sacraque vnctione exemplo prophetarum et regum capita eorum (more Apostolorum et Mosis) vngentes.

Anblasen. ster ordiniret (§. 12.), auch das Anblasen beygerücket, mit welchem Christus den Aposteln den heiligen Geist mitgetheilet hat (§. 3.). Es gestehen aber die Herren Katholischen selber ohne Anstand, daß dieser Gebrauch noch nicht

Salbung. über vier hundert Jahre alt sey *m*). Wir wollen nur bey der Salbung ein wenig stehen bleiben. Es waren die heiligen Salbungen so wohl Heiden als Juden, und daher auch schon den ersten Christen eigen. Ehemals wurden durch die Oelbesprengung gewisse Dinge zuweilen Gott geweihet. So hat Jacob den Stein, worauf er gelegen, da er die Leiter sahe, Gott geheiliget *n*). So bestrichen die Heiden die Steine mit Oele, die sie anbetheten *o*). Moses beschreibt endlich gar die Art, wie das jüdische Chrisma mußte zubereitet werden, mit welchem Aaron, und seine Söhne gesalbet wurden *p*). Die Priester *q*), Altäre *r*), Geschirre *s*), alles wurde gesalbet, und dem Herrn geheiliget,

m) Morinus *P. III. de SS. ordin.* p. 97. Espen *P. I. iur. eccl. tit. de Sac. vnct. c. 3. §. 11.*

n) *Gen. XXVIII. v. 18.*

o) Arnobius *l. I. adu. gent.* si quando conspexeram lubricatum lapidem, et ex oliuae vnguine ordinatum, tanquam inesset vis praesens, adulabar, assabar.

p) *Exod. XXX. 23.* Nimm zu dir die besten Specereyen; die edelsten Myrrhen, fünf hundert (Sekel); und Zinnamet die Hälfte so viel, zwey hundert und funfzig; und Kalmes auch zwey hundert und funfzig, und Casien fünf hundert, nach dem Sekel des Heiligthums; und Oel vom Oelbaume ein Hin ꝛc. = = Aaron und seine Söhne sollt du auch salben, und sie mir zu Priestern weihen.

q) *Exod. XXIX. 7. Levit. VIII. 12.*

r) *Num. VII. 1. Leuit. VIII, 10. 11.*

s) *loc. cit.*

get, ja zu diesem Ende, damit die Personen der Könige dem Volke desto geheiligter wären, wurden auch diese gesalbet. Wie wir die Beyspiele an dem David und Saul haben. Daher sich David nicht unterstund an dem Saul Hand anzulegen, weil er der Gesalbte des Herrn war. Und da der junge Amalekiter die Botschaft von des Saules Tode brachte, ließ er ihn umbringen, weil er Hand an den Gesalbten des Herrn geleget hätte *t*). Nachdem das Opferpriesterthum in das N. T. einmal eingeschoben ward (§. 210), so sind mit demselben eine Menge jüdischer Altargebräuche nach und nach eingeschlichen, zumal aber eine Menge allerhand Salbungen, welche die geistliche Salbung der Gnade auf eine sichtbare, d. i. sacramentalische Weise anzeigen sollen, wovon in dem N. T verschiedene Meldung vorkömmt *u*). Tertullianus meldet schon von einer Salbung bey der Taufe *x*); denn die Christen wurden alle die Gesalbten, von ihrer Salbung des Geistes durch die Gnade, genannt *y*). Wenn nun jemand durch die Taufe in die Zahl der Christen aufgenommen wurde (§. 37), so wollte man die innere figürliche Salbung durch

t) *2 Sam. I, 14. seq.*

u) *Apocal. I, 5. 6. 1 Petr. II, 5. 9. Ioan. I, 16. etc.*

x) Tertullianus *de bapt. c. VII.* exinde, egressi de lauacro perungimur benedicta vnctione, de pristina disciplina, qua vngi oleo de cornu in sacerdotium solebant. Ex qua Aaron a Moise vnctus est, vnde Christus dicitur a chrismate, quod est vnctio, quae Domino nomen accommodauit, facta spiritualis, quia spiritu vnctus est a Deo patre.

y) *loc. cit. not.* u).

eine äußere materialische anzeigen z); und dieses zwar schon im zweyten Jahrhunderte zu den Zeiten des Tertullianus. Eben so geschah es mit der Priesterſalbung. Nur ist diese erst noch später eingeführet worden. Denn weder Augustinus, noch Ambrosius, thun davon Meldung, wenn sie die Ceremonien der Ordination beschreiben. Und zu den Zeiten des Innocentius III, wurde dieselbe noch von einigen gemisbilliget *a*). Es ist mithin diese Salbung aus dem Judenthume in die Kirche geschlichen, und bestätiget unsere obere Meynung, daß es mit dem Opferpriesterthume des N. T. gleiche Bewandtniß habe.

Ist sehr spät eingeführet worden.

§. 215.

Wirkungen dieser Ceremonien.

Von diesen Ceremonien, und der Ordination überhaupt hat man unterschiedliche allegorische Wirkungen angegeben. Man stellte sich durch einen betrüglichen Begriff, der aus der heidnischen Philosophie geborget wurde, eine heimliche Qualität vor, welche gleichsam als ein Ausfluß

z) Innocentius *III*, *in c. vn. X.* Quia vero Christus fecit nos in sanguine suo deo nostro regnum et sacerdotes, propter quod Petrus apostolus ait: vos estis genus electum, regale sacerdotium; id circo in nouo testamento non solum sacerdotes et reges vnguntur, sed omnes christiani, bis ante baptismum, sed oleo benedicto, primum in pectore, deinde inter scapulas; et bis post baptismum sed chrismate sacro, primum in vertice, demum in fronte etc.

a) *cit. loc.* Vnde non iudaizat, ecclesia, cum vnctionis celebrat sacramentum, sicut aliqui mentiuntur, qui neque scripturas neque Dei nouere virtutem.

fluß der göttlichen Kraft alle geweihete Dinge überhaupt über andere irdische Sachen erhöhete. Zumal aber wurde die sacramentalische Gnade als ein zufälliges Wesen in der Seele angesehen, durch welches der Mensch der göttlichen Natur theilhaftig würde, und welches gleichsam ein Ausfluß der göttlichen Natur, und gewisser Grade fähig wäre, mithin in der Seele ab und zunehmen könnte: der die Seele zum Kinde Gottes machte und das Recht des ewigen Erbes in sich enthielte, in so ferne nämlich die Seele, mittelst dieser inhabenden Kraft entweder in diesem Leben durch die drey mystischen Wege, der Reinigung, der Erleuchtung und der Vereinigung (per viam purgatiuam, illuminatiuam et vnitiuam), oder nach dem Tode durch das Feuer in einem dritten Orte, von ihren Affecten und Unvollkommenheiten gereinigt und fähig würde zu ihrem Schöpfer zurück zu kehren, und dasjenige Licht der Glorie als eine neue Qualität des göttlichen Ausflusses an sich zu nehmen, durch welches sie völlig mit ihrem Schöpfer vereiniget und in ihren Ursprung versenket, alle dessen Vollkommenheiten innigst durchsehen und in deren Betrachtung und unaufhörlicher Anschauung eine ewige Lust genießen würde. Indem aber einige Sacramente nicht durften wiederholet werden, wie z. E. die Taufe und die neue eingeführte Priesterweihe, so hat man denenselben eine besondere Wirkung nach dieser Denkungsart angedichtet, als wenn sie nämlich, neben der sacramentalischen

Die heiligmachende Gnade der Rechtfertigung,

und der sacramentalische Charakter.

Gnade

Gnade der Seele auch einen Character, d. i. ein solches Merkmaal eindrückte, welches unauslöschlich wäre, und durch die ganze Ewigkeit vor andern Seelen glänzen und schimmern würde. Wenn man die Erklärung davon fordert, erhält man die Antwort: es sey eine heimliche Qualität, durch welche die Seelen am letzten Gerichtstage werden unterschieden werden *b*).

werden als eine heimliche Qualität angegeben.

§. 216.

Die Ordinationen durften in den ersten Zeiten wiederholet werden.

Die Apostel machten sich gar kein Gewissen, die Handauflegung bey denen von ihnen bestellten Priestern und Bischöffen zu wiederholen. Sie thaten es, so oft sie denenselben eine neue Gesandtschaft auftrugen, wie uns das Beyspiel

b) **Barbosa** *de iur. eccles. lib. 1. c. 133. n. 10.* Character est quaedam spiritualis animae qualitas. **Fagnani** *ad c. cum contingat de act. et qualitate.* character est quaedam figura intellectualis et indelebilis animae infixa, per quam sic insignitus a non insignito in die iudicii discernetur. **Espen** *part. II. de iure eccles. tit. 1. c. 1. n. 11.* saget zwar, daß dieser Charakter nur ein ens morale sey. Wie wird er aber alsdenn seine Unauslöschlichkeit (indelebilitatem) behaupten können? Er vergleicht denselben mit einer Königlichen oder Doctorwürde, ens quoddam morale, quale solet imprimi, dum quis ad dignitatem aut conditionem aliquam stabilem et permanentem assumitur, e. g. ad dignitatem regalem, doctoralem. In horum enim adeptione, et collatione accedit ipsi accipienti huiusmodi dignitatem vel conditionem quoddam ens morale, ratione cuius perpetuo reputetur rex, doctor. Was bleibt aber einem Könige oder Doctor nach seiner Absetzung für ein Charakter übrig?

Beyspiel des Paulus lehret c). Und nachher, wenn ein Bischoff von einer Kirche in die andere versetzet wurde, wovon häufige Beyspiele in den ersten Zeiten vorkommen, geschahe dieses durch eine neue Wahl, mit welcher zugleich eine neue Handauflegung verknüpfet war, als welche nichts anders als das Zeichen der von der neuen Gemeinde ihm übertragenen Kirchengewalt seyn mußte (§. 213). Man machte sich also in den ersten Zeiten aus der Wiederholung der bischöfflichen Ordination keinen Scrupel, die Bischöffe wurden auch zuweilen schlimmer Händel halber gar abgesetzet, und unter die Gemeine gestoßen, wovon die Geschichte wiederum voller Beyspiele ist, daß wir mit sonderheitlicher Anführung nicht weitläuftig fallen dürfen. Es war auch damals nichts neues, daß sich zween Bischöffe in einer Kirche zugleich vertrugen (§. 97). Alles dieses gieng nach der Einführung des neutestamentischen Opferpriesterthumes, und bey dem Anwachse der bischöfflichen Hoheit nicht mehr an. Zwo Sonnen konnten sich an einem Kirchenhorizonte nicht mehr neben einander vertragen, und die einmal Platz genommen hatte, ließ sich so leicht nicht ohne Finsterniß der Gemeine verdrängen. Es hieß bereits ein Gott, ein Christus, ein Bischoff (§. 98). Man gerieth demnach wiederum auf eine artige Erfindung. Man sahe nach der damaligen allegorischen Denkungsart das hernach ihre Unzertrennlichkeit aus ei-

c) S. den Morinus *de sacr. ord. Part. III. exerc. V. p. 58. seqq.*

nem Gleichnisse vom Ehebande geschlossen.

das Band der Vereinigung des Bischoffes mit seiner Kirche für unzertrennlich an, damit dem Hochmuthe der Bischöffe und Priester, die von einer kleinen Kirche immer nach einer größern und einträglichern lauerten, einigermaßen Einhalt gethan würde. Die Väter bedieneten sich dabey des Gleichnisses des unzertrennlichen Ehebandes. Hieronymus verwirft deswegen die Versetzungen der Bischöffe (translationes episcoporum), damit es nicht scheinen möchte, daß der Bräutigam mit Verachtung eines armen Mägdchens, sich in die Arme einer Ehebrecherinn werfen wollte *d*). So gar zwischen Priestern und ihrer Pfarre hegete man solche Gedanken *e*). Mit der Zeit hat man aus diesem figürlichen Ausdrucke ein wirkliches Eheband (verum matrimonium) zwischen dem Bischoffe und seiner Kirche gefolgert. Innocentius III. saget in den Tag hinein: Weil das geistliche Band stärker ist als das fleischliche, so ist kein Zweifel, daß der allmäch-

d) Hieronymus *in ep. ad Occanum* ne, virginis pauperculae societate contemta, ditioris adulterae quaerat amplexus. Athanasius *in Apol. 2.* Non habens prae oculis illud praeceptum: alligatus es vxori, ne quaere solutionem. Quod si hoc de vxore dictum est, quanto magis de ecclesia, atque adeo de episcopatu, cui cum quis alligatus est, alium quaerere non debet, ne adulter in sacris litteris deprehendatur.

e) *C. 2.* X. *de translat. episc.* cum fortius sit spirituale vinculum quam carnale, dubitari non debet, quin omnipotens Deus coniugium, quod est inter episcopum et ecclesiam, suo tantum iudicio reseruauerit dissoluendum.

mächtige Gott das Eheband zwischen dem Bischoffe und seiner Kirche allein aufzulösen sich vorbehalten habe *f*). Sehet aber die Absicht dieses schlauen Bischoffes! gleich daraus schließt Innocentius, daß mithin der römische Bischoff allein als Vicarius Christi Bischöffe absetzen und versetzen könne *g*). Die Väter mögen anfangs bey ihrem Gleichnisse vom Ehebande wohl nicht die Absicht gehabt haben, mit welcher nachher der Pabst sich ihrer Erfindung bedienet hat. Vielmehr wurde die so genannte stabilitas loci der Geistlichkeit zum Gesetze aufgetragen, damit in der Kirche Ruhe und Ordnung, die kleinen Kirchen aber so wohl als die großen mit beständigen Seelsorgern versehen würden *h*). Hingegen im Falle der Noth, oder eines großen daraus anscheinenden Vortheiles der Kirchen, blieb die Versetzung der Bischöffe und Geistlichen noch lange hernach in Uebung *i*). Der Grund dieses Gesetzes war also ganz vernünftig; allein die daraus hergeleiteten Consequenzen lassen ganz erbärmlich;

Die dem römischen Hofe trefflich zu statten kam.

Warum ehedem die Translationes der Bischöffe verbothen wurden.

f) *c. l.*

g) *c. l.*

h) *Conc. Nicaen. c. 15.* propter multam perturbationem et seditiones, quae fiunt, placuit, consuetudinem omnimodis amputari, quae praeter regulam in quibusdam partibus videtur admissa, ita vt de ciuitate in ciuitatem non episcopus non presbyter non diaconus transeat. Das conc. Sardicense setzet die Ursache hinzu: quod nullus adhuc episcopus inueniri potuerit, qui de ciuitate maiori in minorem transisset.

i) *C. 34. C. 7. q. 1.* Alia enim est caussa vtilitatis et necessitatis, alia auaritiae ac praesumtionis aut propriae voluntatis.

Daraus wird ein hyperphysikalischer Charakter geschlossen.

Denn 1) Weil auf solche Weise die Bischöffe nicht mehr nach Belieben durften abgesetzet, oder versetzet werden, so müßte bey ihrer Trauung mit der Kirche ihnen nicht nur ein moralischer Charakter, sondern eine physikalische, oder hyperphysikalische Qualität eingepräget worden seyn Und daher ist der obige sacramentalische Charakter der Priesterſalbung entstanden (§. 215.)

Die Geistlichen dünken sich deßhalben besser als Layen.

2) Eben darum aber wären die bischöfflichen Priester von bessermTeige, als die übrige Gemeine, und sie müßten als Clerici von Layen eben so gut unterschieden werden, wie im alten Testamente die Gesalbten des Herrn vom Volke der Erden (§. 5. n. 1.).

Entziehen sich der weltlichen Obrigkeit.

3) Die weltliche Obrigkeit durfte sich über diese Gesalbten keiner Gerichtsbarkeit anmaßen (per n. 2.).

Auch im Falle ihrer Absetzung.

4) Auch nach der Absetzung der Geistlichen blieb noch der Charakter ihrer Salbung und sie mithin noch immer unter der geistlichen Jurisdiction (per n. 3.), weil der Charakter unauslöschlich wäre. (per n. 1.).

Verfolgung der geistlichen Deserteurs.

5) Die mithin dieser Jurisdiction entlaufen würden, müßten als gottesräuberische Ausreißer angesehen, und durch gehörige Mittel zu ihren Regimentern geschaffet werden (per n. 4.) *k*).

§. 217.

k) Hier sieht man den Grund und den Ursprung der gewaltthätigen Jurisdiction, die man römischer Seits noch über mich prätendiret.

§. 217.

Nachdem die Ordination der Geistlichen einmal von der Wahl getrennet ward (§. 205. n. 4.), hat man angefangen das Pferd beym Schwanze zu zäumen, und die Ordinationen vor der Wahl, und ohne zugleich eine bestimmte Kirche zur Seelsorge einzuräumen, mitgetheilet. Das machet, weil die Kirchendiener nicht mehr Diener des Evangelii, sondern des Opfers der Messe hauptsächlich geworden sind, wohin sich nunmehr alle Weihen bezogen (§. 211). Daher hat man die Ordensgewalt, potestatem ordinis, von der Jurisdictionsgewalt, potestate iurisdictionis unterschieden, und diese nur als eine Eigenschaft und zufällige Wirkung von jener angegeben. Ursache: weil der wahre Leib Christi dem mystischen, d. i. der Gemeine, vorgieng, und dieser in jenem sich gründete, mithin die Gewalt zu jenem, von der Gewalt zu diesem könnte getrennet werden, indem diese zwar in jener sich gründete, jedoch ohne dieselbe könnte verstanden werden. Sehet die figürliche Zergliederungskunst, daß nämlich die Gewalt zu opfern und die Messe zu machen, welche man die Ge-

Die Ordination wird vor der Wahl ertheilet.

Potestas ordinis von der potestate iurisdictionis unterschieden; und beyde in dem corpore Christi mystico und vero gegründet.

ret. Ich verwundere mich nicht so sehr, daß man aus der geweiheten Salbe ein Recht auf mich fodere; denn davon sehe ich hier den Ursprung dieser Einbildung: daß man aber noch auf alle protestantische Kirchen eine Jurisdiction behaupten will, und sich des Beweises bedienet, weil ein Fürst noch sein Recht über die Ausreißer behauptet, wie der H. P. Pichler in seiner Polemik redet, dieses ist meines Erachtens zu viel gefodert.

walt in den wahren Leib Christi (in corpus Christi verum) nennete, von der Jurisdiction der Seelsorge über eine Gemeine, die den mystischen Leib Christi (corpus Christi mysticum) vorstellen sollte, allerdings könnte abgesondert, und jene ohne diese ertheilet werden. Daher sind 1) eine menge Meßfischer, lauter Geistliche ohne Pfarren und Jurisdiction entstanden. 2) Weil die Gewalt in Corpus mysticnm aus der Gewalt in Corpus verum müßte verstanden werden; so hat man auch daher keiner Gemeine die wahre geistliche Kirchengewalt Sacramente zu administriren ꝛc. mehr zustehen wollen, welche nicht mit Priestern versehen wären, die da sacramentalisch (verstehe, nach römischer Art) ordiniret wären. Erbärmliche Logik!

Ursprung der Meßfischer.

Werden allein für wahre Priester gehalten.

§. 218.

Weil nach der Abtheilung so vieler Orden nicht allemal jedem geistlichen Candidaten bey seiner Ordination ein offenes Kirchenamt zu Dienste stund (§. 217.); dieselben aber zu bettlen sich schämeten, und graben nicht mochten, zu dem durch ihre Salbung zu vielen Diensten sich untüchtig gemachet hatten, durch eigene Geschicklichkeit ihr Brodt zu suchen. Die gar zu häufigen und täglichen Messen waren auch noch nicht so sehr im Schwange, daß man sich daher eines täglichen Zehrpfenniges versichern durfte. Hingegen stund das ausdrückliche Kirchengesetz von Chalcedon *l*) im Wege, jemand schlechterdings ohne Anweisung

Der Titulus ordinationis wird verdrehet,

l) *Conc. Chalcedon. c. VI.*

sung eines Titels auf eine Pfarre zu ordiniren. So hat man sich wiederum zwischen zwey Feuer mit Gewalt durchschlagen müssen. Man behielt auf einer Seite das scharfe Gesetz bey, welches noch heute genau beobachtet wird, niemand ohne Titel zu ordiniren *m*). Man hat aber den Begriff des Titels ganz und gar verdrehet. Ehedem wurde diese Benennung nach römischer Bedeutung genommen, bey welchen die Aufschriften der Gräber Tituli hiessen *n*); die Christen versammleten sich zu den Zeiten der Verfolgung bey den Gräbern der Märtyrer (I. Th. §. 201.), und nach der Hand erbaueten sie über diese Gräber ihre Kirchen, und setzten die Titel der Märtyrer darüber, die sie nach römischem Gebrauche ebenfalls Titulos nenneten. Eben so setzten die Römer ihre Namen über ihre Güther und Häuser, zum Zeichen ihres Eigenthumes; und die Kirchen, mit denen sich der geistliche Bräutigam vermählete, zumal aber die Einkünfte, die er daraus zog, waren ihm eigen, daß also, **niemand ohne Titel ordiniren**, eben so viel hieß, als: **niemand ohne eine eigene Kirche ordiniren** *o*), und ein Titel war so viel als eine Kirche.

Nach-

m) *c. D. 70. C. I. seq.*

n) S. Jacobus Gutterius *de iure manium lib. 2. c. 26.*

o) In diesem Verstande nimmt es auch Innocentius I. im vierten Jahrhunderte in seiner Stelle, welche die erste seyn soll, wo dieser Titel ausdrücklich Meldung geschieht. Innocentius *ep. I. cap. 5.* de fermento vero, quod die dominica per TITVLOS mittimus, superflue nos consulere voluistis.

und aus einem Titulo ecclesiæ,

Titulus mensae, Patroni,

Patrimonii.

Nachher aber hatte man alles dasjenige zum Titel gemacht, wovon der Candidat sich seinen Unterhalt versprechen konnte, und der titulus ecclesiae ist zu einem titulo mensae geworden. Man suchte sich Patronen, die für den künftigen Unterhalt Bürge würden; ja, ist es nicht ein kleiner Wahnwitz, einem das Recht seines Unterhaltes auf sein eigenes Erbe durch eine sacramentalische Salbung bestätigen, und doch wurden die ordines endlich so gar ad titulum patrimonii ertheilet, und es war schon genug, jemand in die geistliche Zunft aufzunehmen, wenn er nur so viel hätte, wovon er leben könnte. Alle diese Misbräuche sind aus der Lehre entstanden, daß die Ordination einen Charakter mittheilte, der zum Opfer tüchtig machte, wie bey den Juden die Doctores durch die Handauflegung creiret wurden (§. 15.). **Duarenus** nennet solche Geistliche, **Priester aus Utopien**, Presbyteros Vtopienses *p*), und wer sollte ihre Handauflegung nicht für pharisäisch halten (§. cit.)? Es war indessen den Bischöffen genug, daß sie durch diese neue Titulos zween Vortheile erreichten.

Die Hierarchie zog daraus zween Vortheile.

1) Sie hatten dadurch ein neues Mittel erfunden, ihre Recrouten entweder auf fremden Sold zu halten durch den titulum patronum; oder 2) den ganzen titulum patrimonii mit der Person des Candidaten unter ihre geistliche Jurisdiction zu bringen, und dadurch das Patrimonium Christi, die Kirchengüther zu vermehren. Sehet hier die Früchte und

p) lib. I. de sacr. eccles. minist. cap. 16.

und die politischen Absichten des neuerfundenen sacramentalischen Charakters!

§. 219.

Man ist bey diesem noch nicht stehen geblieben. Man hat auch andere gleichsam mit der Expectanz zu diesen Kirchenwürden unter die geistliche Jurisdiction gelocket, und dieselben eben so wohl mit einer besondern Ceremonie eingeweihet. Man hat ihnen auf ihrem Haupte, durch die so genannte erste Tonsur, die Krone geschoren, zum Zeichen, daß sie dadurch die Expectanz zum königlichen Priesterthum, und zu einer reichen Kirchenpfründe hätten, mithin ebenfalls der Hierarchie schon unterworfen wären. Was soll ich von den Mönchsorden sagen? Ich müßte ein besonders Buch davon schreiben, wenn nicht dasjenige schon zu meiner gegenwärtigen Absicht indessen hinreichte, was ich (I Theil §. 81, 93, 194 seq.) bemerket habe, bis ich ein anderes mal die Ehre haben werde, meinen ehemaligen Herren Chorbrüdern besonders meine Gedanken darüber zu eröffnen. Jedermann sieht ja von selbst, was für eine Menge Unterthanen durch so viele neue Colonien dem geistlichen Staate dadurch zugewachsen sind.

Die erste Tonsur.

§. 220.

Augustinus, da er das neue Bisthum zu Fussal aufrichtete, beförderte da den Lector Antonius zum ersten Bischoffe, der doch keine andere Kirchenwürde, als das Lectorat

Ursprung der sacrilegischen Ordination per Saltum.

ctorat jemalen bekleidet hatte *q*). Gehen wir noch weiter in das Alterthum zurück, ſo finden wir gar Layen, die unmittelbar zu Biſchöffen ſind gewählet worden. Cyprianus war noch ein Neuling im Chriſtenthume, da ihm dieſe Würde aufgetragen wurde *r*). Nectarius war eben getauft, und trug noch ſein weißes Taufkleid, da ihn die Väter des zweyten allgemeinen Kirchenraths zum Biſchoffe von Conſtantinopel ausruften *s*). Euſebius von Cäſarea *t*), Ambroſius von Mayland, waren noch Catechumeni

q) Auguſtinus *ep. 261. ad Caeleſtin.* Obtuli non petentibus quemadmodum adoleſcentem, Antonium, qui mecum tunc erat, in monaſterio quidem a nobis paruula aetate nutritum; ſed praeter lectionis officium nullis clericatus gradibus et laboribus motum. At illi miſeri, quid futurum fuerat, ignorantes offerenti eum mihi obedientiſſime crediderunt. Quid plura? Factum eſt: Eſſe illis epiſcopus coepit.

r) Pontius *in vit. Cypriani*, Iudicio Dei et plebis fauore ad officium ſacerdotii et Epiſcopatus gradum adhuc Neophytus, et vt putabatur nouellus electus eſt.

s) Sokrates *l. 5. c. 8.* Sozomenus *l. 7. c. 8.* Adhuc myſtica veſte indutus (*Nectarius*) communi totius concilii calculo epiſcopus Conſtantinopolis renunciatur.

t) Gregar. Nazianzenus *Orat. 19. de laude Patr. T. I. p. 308.* Tandem plebs tota vno conſenſu primarii ordinis virum, vita quidem et moribus eximium, diuino tamen baptismo nondum conſignatum, inuitum et repugnantem corripientes, ſimulque militaribus copiis, quae tum in vrbe erant, opem adferentibus, in ſacrario collocarunt, et epiſcopis obtulerunt, ab eisque petere inſtituerunt, vt eum initiarent, et antiſtitem proclamarent, ſuaſioni interim vim admiſcentes.

ni *u*), Philogonius ein weltlicher Richter, da sie zu Bischöffen gewählet wurden *x*). Man ordinirte mithin damals nicht eben stufenweise, wenigsteus wurden die Wahlen nicht ungültig gehalten, die nicht nach der sacramentalischen Stufenreihe geschehen sind. Allein nachher wurden die Charaktere der niedern Orden für so eine wesentliche Vorbereitung der oberen Weihen angesehen, daß man die Ordination durch einen Sprung, per saltum d. i. mit Uebergehnng einern niedern Weihe in keinem Falle für gültig, sondern allemal als sacrilegisch ansah. Um das Jahr 858 wurde Photius angeklagt, daß er per saltum wäre geweihet worden. Er entschuldigte sich aber, daß er am ersten Tage aus einem Layen zum Mönche: am zweyten zum Lector: am dritten zum Hypodiakon und Priester: und am sechsten zum Patriarchen, mithin nicht durch einen Sprung, wäre geweihet worden *y*). Reiche Candidaten pflegen noch heute in einem Jahre,

u) Paulinus *in vit. Ambros.* quum intelligeret (Ambrosius) circa se DEI voluntatem - - postulavit se non nisi a catholico episcopo baptizari.

x) Chrysostomus *hom. 31. de S. Philog. T. I. p. 397.* Porro quod elegerit illum deus, vel ex ipsa morum integritate perspicuum est, quippe quem ex medio ereptum foro ad thronum hunc euexerit: adeo castam et insignem prius egit vitam, quum vxorem haberet ac filium et in forensibus negotiis versaretur, adeo solem ipsum splendore vicit, vt protinus ab illo gesto, hoc magistratu dignus videretur et a iudiciorum tribunali ad sacrum tribunal euectus sit.

y) Nicetas *Vit. Ignat. Tom. 8. conc. p. 1199.*

auch außer den Quatemberzeiten noch ausgeweihet zu werden, da hingegen arme Tropfen, die ihren armen Aeltern zuweilen mit einer halben Gulden-Messe täglich unter die Arme greifen könnten, müssen ihre interstitia durch drey, vier und mehrere Jahre aushalten. Mancher Strohkopf erhält das Subdiakonat, und muß alsdenn auf das Diakonat sechs oder sieben Jahre warten, wie ich dergleichen persönlich gekannt habe. Man hatte diese Leute durch den Subdiakons-Charakter zum Heirathen und zu bürgerlichen Diensten untüchtig gemachet. Sie konnten also nicht zurück und nicht vor sich kommen. Sie mußten elendig am Hungertuche nagen. Man hätte sie beym Subdiakonatsexamen prüfen sollen, daß sie Esel seyn, oder nachher gleichwohl zu Meßfischern salben müssen, damit ihr Diakonat, oder Subdiakonat nicht gar verrosten möchte. Wie viele reiche Esel prangen im goldenen Meßgewande beym Altare, denen man in ihrem Leben nicht so viel Latein hat beybringen können, daß Sie den Canon, vielweniger das Brevier verstehen. So ist es ja ein Beweis, daß die interstitia mit der Zeit nur für die Armen, mithin die Beförderung der Weihen auf Geld und menschliches Ansehen hinausgelaufen seyn. Den alten Gesetze, die da gebothen haben, die Ordinationen nicht zu übereilen, ist also eine wächserne Nase angeblunden worden, indem man aus denenselben anfangs zu Ehren des sacramentalischen Charakters die Ordinationes per saltum zu

Ist den alten Canonibus nachtheilig.

Sacri-

Sacrilegien erkläret, und nachher dieses zu vermeiden wider die alten Canones alle Weihen gleich nach einander um Geld, oder eines andern Vortheils willen, hinzuschmieren kein Bedenken getragen hat. So weit verfällt man, wenn man sich von den ersten reinen Begriffen auf Erfindungen und Irrwege begiebt.

§. 221.

Entstehung der Weihbischöffe,

Eine solche Menge von Sacramenten (§. 205. seq.) die so vielen geistlichen Candidaten sollten ausgespendet werden, mußten ohne Zweifel den Bischöffen, die allein ordiniren durften (§. 212.), alle Hände voll Arbeit schaffen, zumal nachdem alles von der Pique auf gesalbet, und Niemand durch einen Sprung sollte ordinirt werden (§. 220.). Zu dieser Ordination sollte sich der Bischoff, nach dem Exempel der Apostel, auch allemal durch Fasten zubereitet haben. Er würde mithin in seinem Leben sich nicht mehr haben sat essen dürfen, wenn er alle diese Weihen bey sich ereignenden Fällen hätte allein vornehmen, und nicht gewisse Zeiten dazu anraumen wollen. Es wurden daher die vier Jahrszeiten den Ordinationen bestimmt, und der Bischoff theilte seine Bürde mit einem andern, den er besonders dazu weihete, und der auch deswegen nur Weihebischoff hieß; damit dieser nicht ohne Titel ordinirt würde (§. 218.), pfleget man ihm eine Prätension auf eine alte Kirche im Malabarischen, einzuräumen, mit welcher

derselbe, wie des Duarenus Priester (§. cit.) sich, als mit einem titulo sine vitulo begnügen muß. Ferner haben die Bischöffe einen Theil ihrer Sorge den Erzdiakonen und Erzpriestern übertragen. Denn nachdem sie alle Gewalt allein hatten an sich gerissen, dieselben aber unmittelbar auszuüben, entweder zu commode, oder zu schwach waren, wurden sie gezwungen, den Officialen wiederum etwas abzugeben. Diese waren anfangs allein die Diakonen (§. 207.); er übertrug mithin einem aus denselben besonders die kleinen Händel, Kirchenvisitationen ꝛc. Dieser Diakon hieß demnach der erste, oder **Erzdiakon**, Archidiaconus, der nach der Hand anfieng ipso iure, und nicht mehr speciali delegatione sein Amt zu führen, und den Titel (Vicarius natus des Bischoffs) anzunehmen. Ueber dem hatte der Bischoff auch noch das Priestercollegium an der Hand, welches aus Gelehrten und Ungelehrten bestund z), jene hießen Doctores, diese schlechtweg Priester. Die Hauptkirchen der Städte haben zu den reichen Zeiten die Adelichen an sich gerissen, und theilen sich noch heute in die Stiftsmäßigen, und in die römischen Doctores, obschon aus einem andern Grunde, wovon an seinem Orte. Dieses

der Erzdiakonen,

der Erzpriester.

z) Eusebius *lib. 7. histor. eccles. c. 24.* Cum essem in Arsinoitica praefectura, in qua iam pridem, vt nostri, increbuit haec opinio, adeo vt schismata et integrarum ecclesiarum defectiones fierent, conuocatis presbyteris doctoribus, qui per vicos erant, praesentibus item fratribus, qui adesse voluerant, hortatus sum illos, vt ea doctrina publice examinaretur.

ses Presbyterium sollten die Bischöffe als Präsidenten regieren (§. 57.); sie haben aber auch diese Last von sich gewälzet, und sie einem aus dem Collegio übertragen, welcher daher erster oder Erzpriester, Archipresbyter genannt wurde. Ein anderer mußte als Primicerius die Aufsicht über den Pöbel der Clerisey über sich nehmen. Die Kranken besorgten die Parabolani. Die Sacristae und Custodes verwahrten die Kirchenschätze ꝛc. Es stehen von diesen Aemtern ganze besondere Titel im Iure canonico. Nichts wäre den Bischöffen schon damals anständiger gewesen, als der Hof (§. 156.); allein der Kaiser Justinianus ertheilte ihnen den gutmeynenden Rath *a*), sie sollten lieber bey ihren Heerden bleiben, und ihre Anliegenheiten durch Gesandten an Hof bringen, welche alsdenn Apocrisiarii hießen. Das so hoch gepriesene Opfer ist endlich einigen Bischöffen auch zu gemein geworden, daß sie es nur für eine Sache der Meßpriester halten, und sie noch lieber hören, als lesen werden. So blieb endlich diesen Kirchenregenten nichts mehr übrig, als daß sie einige mal im Jahre in der Kirche eine Figur machten, und den Pracht des Gottesdienstes durch ihre Gegenwart verherrlichten, wenn sie mit einem ganzen Hofstaate vor dem Altar stünden, und eine Ceremonie mit der halben oder ganzen Capelle vorstelleten. Ja zuweilen sitzen sie nur von ferne auf ihrem Throne, und geben höchstens zu letzt den Tact ihres Se-

gens

a) *Nov. 6. c. 2.*

gens dazu. Wie beklagenswürdig, und wie weit entfernt von den ersten Zeiten ist der Gedanke, daß durch solche Dinge Gott verherlichet werde. Ich denke immer, es sey nur der Bischoff dadurch verherlichet worden.

§. 222.

Ein anderer Grund des Kirchenverfalles muß aus der philosophischen Historie gesuchet werden,

Bey so einer gewaltigen Veränderung des geistlichen Kirchenregiments, und bey so einem Verfalle des ganzen Glaubensgrundes (§. 191.), bey solchen Begriffen der Lehrer in der Kirche über die wichtige Materie der Sacramente (§. 205. seq.), und des äußerlichen Gottesdienstes (§. 221), kann man leicht erachten, was man sich von ihrer Unfehlbarkeit in andern Puncten zu versprechen habe. Die Lehren von der Anruffung der Heiligen, von der Rechtfertigung durch die Werke, von der sacramentalischen Buße, vom Fegefeuer, vom Ablasse, vom Mönchsstande ꝛc. sind lauter Sätze, die um diese Zeiten sich empor geschwungen, und mit dem Wachsthume des Vorurtheils von der Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche, d. i. der Väter und Bischöffe, nach und nach eingewurzelt sind. Man kann davon so augenscheinliche Möglichkeitsgründe ihrer Entstehung angeben, daß von der Wirklichkeit ihrer Erschleichung kein Zweifel übrig bleibt. Allein es kann dieses nicht anders geschehen, als durch eine vollkommene Einsicht in das ganze System der alten Philosophie und ihrer Geschichte. Wie wenig wird aber diese unter den Herren Ka-

die aber von den Herren

tholischen

tholischen getrieben, und wie höhnisch übergehen sie diejenigen Einwürfe, die ihnen daher ohne einen Zusammenhang des ganzen Systems gemacht werden? Ich rede von Erfahrung; denn ich lag ehedem eben in diesem Spitale krank. Ich laß schon vor einigen Jahren die philosophischen Geschichte des unsterblich verdienten Herrn Pastor Bruckers. Allein ich muß gestehen, daß ich alle diejenigen Stellen, wo derselbe die Vermengung der alten Philosophie mit der Theologie von den Kirchenvätern so deutlich erwiesen hat, ohne Aufmerksamkeit, mit Verachtung, allemal vorbey gegangen, und sie nur als feine Erdichtungen eines Ketzers angesehen habe, mit welchen derselbe die römische Kirche zu verdunkeln sich bemühete, bis ich endlich bey anderer Gelegenheit anfieng, an der Richtigkeit meiner unfehlbaren Kirche, und an einigen Sätzen zu zweifeln: alsdenn habe ich der Aufmerksamkeit größern Platz gegeben, und gefunden, daß die philosophische Historie mit der Kirchengeschichte so genau verbunden sey, daß diese ohne jene nicht vollkommen bestehen könne. Meine Ueberzeugung in dieser wird durch jene noch täglich bestärket, und ich wünschete daher, nicht um eine spöttische Anmerkung anzubringen, sondern aus aufrichtigem Herzen, daß die philosophische Historie von meinen verlassenen Herren Glaubensbrüdern besser getrieben würde; ja ich kann die Freude nicht aussprechen, die ich unlängst über die Nachricht empfunden habe, daß die neuen bruckerischen Tabellen so guten Ab-

Katholischen wenig getrieben wird.

gang und Beyfall so gar in Italien finden. Ich hoffe, man wird dadurch auch zu dem großen Werke dieses verdientesten Gelehrten Lust gewinnen, weil es doch scheinen will, daß itzo in Italien nicht so sehr, als in einigen Ländern von Deutschland über die Verbietung der Bücher gehalten werde. O daß diese Freyheit einmal wieder hergestellet würde! so dürfte ich meine vorigen Herren Glaubensbrüder mit größerer Hoffnung und Zuversicht auf die Quelle so vieler Lehren führen, die sie als göttliche Aussprüche verehren, da sie doch nur von Menschen, und am Grunde von Heiden kommen. Ist es mir indessen erlaubet, zu meiner Absicht nur einige allernöthigste Anmerkungen aus der philosophischen Geschichte zu machen, so gestattet der Raum nur wenige Blätter, und ich muß mithin im übrigen an die zwey Lichter unserer Zeiten, den Herrn Canzler von Mosheim und Herrn Pastor Brucker, meine Herren Leser verweisen. Mein Auszug, den ich itzo liefere, ist aus diesem letztern genommen, wo die Stellen zum Beweise mögen nachgeschlagen werden, die ich überall Kürze halber weggelassen habe.

Warum eine kleine Ausschweifung auf dieselbe hier geschehen muß.

§. 223.

Ursprung der Philosophie bey den Chaldäern.

Der Ursprung der heidnischen Philosophie muß ohne Zweifel in dem Aberglauben gesuchet werden. Und ihr eigentlicher Charakter war der Betrug der Götzenpfaffen. Wir waren alle von Natur frey, da sich die ersten Re-

genten

genten über andere zu Beherrschern aufwarfen. Der von Natur freye Pöbel würde sich nicht so leicht unter das Joch geschmieget haben, wenn nicht der Aberglauben, zu welchem das menschliche Herz so geneigt ist, die Hauptmaxime der ersten Politik hergeliehen hätte. Der unserer Seele eingeprägte Begriff einer Gottheit und dessen fabelhafte Entwickelung war das stärkeste Band, mit welchem sich die ersten Fürsten ihre Unterthanen auf das genaueste zu verbinden wußten. Die innigste Empfindung ihres Bewußtseyns führete die ungesittesten Völker auf das Daseyn einiger Wesen, die von den dichten Körpern, die in unsere Sinne fallen, unterschieden seyn müßten. Die Wissensbegierde hat daher von allen Zeiten diesen Wesen nachgedacht. Man folgerte ganz natürlich, es müsse der Grund aller Körper in einem solchen Wesen zu finden seyn. Es verfielen demnach schon die klügern Köpfe der allerältesten Chaldäer auf das System, welches nachher Spinoza wieder aufgewecket hat *b*). Sie stelleten sich dieses Wesen, als den Grund aller Wirkungen, gleichsam wie die Seele vor, welches das ganze Weltall belebete, als einen allgemeinen Weltgeist, welcher sich durch alle Körper ausgegossen hätte. Folglich theilete man denselben nach den Körpern ein, durch welche sich dieser allgemeine Geist ergossen hätte; daher entstund eine unendliche Menge so verschiedener Geister, als die Körper wären, deren Rang

Allgemeiner Weltgeist.

b) S. Buddeus *de Spinocismo ante Spinozam.*

und Vortrefflichkeit aus dem Werthe und nach der Vollkommenheit der Körper beurtheilet wurden, die aber alle zusammen die ganze Weltseele ausmachten, und lauter Ergießungen und Ausflüsse derselben wären, die den Körpern vorstünden, vorsäßen, und durch diesem Vorsitze dieselbe bewohneten. Daraus entstunden schon bey den Chaldäern dreyerley Classen der Gottheiten. 1) Gott selber, d. i. die eigentliche Weltseele, oder der allgemeine Weltgeist im Ganzen betrachtet. 2) Die Geister, oder Daemones, die den großen und glänzenden Weltkörpern vorstünden, der Sonne, dem Monde, den Sternen ꝛc. 3) Die Helden Heroes, die Seelen der Menschen, die sich durch besondere Vollkommenheiten von den übrigen distingvirten. Die Gelehrten betheten also die Geister an, die diese Körper bewohneten; der Pöbel wollte es ihnen nachmachen. Es konnte sich aber seine Einbildungskraft zu solchen abstrakten und geistigen Begriffen nicht schwingen. Er blieb also bey der Schaale stehen, und richtete seine Anbethung an die Körper selber, an die Sonne, Mond, Sterne ꝛc. Daher es zum Wahlspruche wurde: Coelum Ioue plenum, der Himmel ist voller Gottheiten. Man hat deswegen anfangs die Bilder als ein zum Götzendienste überflüßig Ding bey den Chaldäern und Persern gehalten c). Nachher hat man aber dem Pöbel aus politischen

Ursprung der Heidnischen Gottheiten.

Gott oder die Weltseele.

Geister.

Helden.

Die Religion der gelehrten Heiden ist von des Pöbels seiner unterschieden.

Ursa-

c) O wäre es erlaubet den Bilderdienern dieses Beyspiel der Heiden in gewissem Verstande anzupreisen!

Ursachen die Helden und Regenten in Bildern zur Anbethung vorgestellet, daß endlich nicht einmal mehr der Körper und Geist der Helden, sondern zuletzt so gar der Körper und Götze des Bildes allein angebethet wurde. Der Pöbel verstund nichts vom allgemeinen Weltgeiste, und unter diesen Körpern glänzete die Sonne am herrlichsten, daher wurde schon bey den allerältesten Chaldäern die Sonne für die erste und größeste Gottheit gehalten und angebethet *d*).

Die Sonne wird für die größeste Gottheit gehalten.

d) Eben wie bey den Herren Katholischen die Gelehrten das Verdienst Jesu Christi in den Heiligen anbethen, und in den Bildern die Heiligen selber verehren; da hingegen der gemeine Mann in seinen Andachten Gott meistens aus den Augen läßt. Nach zehen Ave Maria kömmt erst ein Pater noster, und die meisten Gebethe gehen an die Heiligen, wie die katholischen Gebethbücher, Tagezeiten und Andachten dazu die Vorschriften abgeben. Das machet, weil man in den Heiligen etwas unserer Natur und Einbildung ähnlicheres und gemäßeres findet, Gott selber aber so wenig, als das Chaldäervolk, den allgemeinen Weltgeist durch die Einbildungskraft erreichen kann. Dieser noch besser zu Hülfe zu kommen, schnitzet man sich ein Bild, und bleibt endlich in seinen Gedanken bey diesem allein stehen. Ich rede aus eigener Erfahrung. Bis in mein zwanzigstes Jahr, ja wohl auch nachher, habe ich selber nicht anders gehandelt. Wenn in der Schule ein Exercitium bevorstund, aus welchem die Translocation der Schüler geschahe, lief ich zu Ingolstadt vorher zu zwey, drey Marienbildern, bey den Augustinern, Franciscanern und in der Oberpfarr; als wenn mich die Zahl der Bilder, und nicht Maria, die da in einem jeden Bilde die nämliche vorgestellet war, helfen müßte. Ein gewisser Altar, ein Stuhl, ein Stein, worauf ich kniete, war es, an den

ich

§. 224.

Das dualistische System.

Es finden sich aber in der Welt Uebel und Gutes, Böse und Fromme, welche man als zwey entgegen gesetzte Dinge unter einen Ursprung nicht vereinigen konnte. Man sahe demnach dieselben als zwey Armeen an, die beständig

ich die Kraft meiner Ave Maria heftete. Der Eifer meines Gebethes trieb öfters meine Einbildung so hoch, daß ich meynete, das Bild müßte sich bewegen lassen, meiner Bitte einmal durch eine Stimme zu antworten; denn es ist eine alte Tradition unter den Schülern zu Ingolstadt, daß ehedem einer aus ihnen sein Argument oder das Δοκιμαστικὸν vor der Schule von einem solchen Marienbilde auf dem Kirchhofe in der Oberpfarre erhalten hätte, welches ihm von der steinern Statue, da er sie auf seinen Knien verehrete, wäre herab geworfen worden. Und wer weiß endlich nicht, daß jeder Katholike zu einem Bilde vor dem andern ein größeres Vertrauen hat. Kann man nicht schon daher schließen, daß der Grund wenigstens des Grades dieses Zutrauens in dem Bilde, nicht aber in der vorgestellten Sache so heimlich steckte, daß sie es zwar selber nicht merken, in der That aber mit allen Bilderverehrern in praxi bey sich spüren würden, wenn sie unparteyisch dem Grunde ihrer Empfindungen bey einer deuotione sensibili, wie es die Asceten nennen, nachspüren wollten. Ich war doch ehedem keiner aus dem dümmsten Pöbel, und gleichwohl bin ich mir nicht bewußt, daß ich bey meiner ehemaligen Verehrung der Heiligen und Bilder jemals den intellectum purum allein hätte wirken lassen. Was soll man von dem gemeinen Manne sich anders versprechen können? Man mag in der Theorie künsteln, wie man will, man sage immerhin, die Bilder, ihre Auszierungen, der Ort, wo sie stehen, können lauter Hülfsmittel seyn, wodurch unsere Seele, die von den Sinnen abhängt, sich auf einen Grad der Andacht schwingt, dessen sie ohne dieses nicht würde fähig seyn. Ich kenne die praxin, und bin von

der

ständig einander in den Haaren lägen. Es wurde daher dem allgemeinen guten Weltgeiste ein anderer böser entgegen gesetzet, von welchem der Ausfluß alles Uebels, mithin eine Reihe böser Geister entstanden wären, die da ebenfalls die Körper bewohneten, und mit dem guten in beständigem Kriege lebeten. Gleich wie man jene durch die Anbethung verehrete, und sie wegen ihres Einflusses und Zusammenhanges in die untern Geister zu Freunden zu machen suchte, so mußte man sich bemühen, die Bösen zu besänftigen, abzuwenden, die guten Geister wider sie zu Hülfe zu rufen *e*). Daraus entstunden die zwey berühmten Systemata, die durch alle Secten der heidnischen Philosophie herrscheten, das dualisticum und das emanatiuum. Jenes behauptet zween Ursprünge oder Principia aller Dinge, des Guten und des Bösen: dieses hingegen verharret auf dem

Anbethung der bösen Geister.

Das emanativische System.

der katholischen Ausübung überzeuget, daß man allemal gar zu sehr an der Schaale, wie ehedem die Heiden thaten, hangen bleibe, und das Innere der Religion, die wahre Vorstellung der Vollkommenheiten Gottes, und ihre Anbethung, dabey gänzlich außer Acht lasse. Die Aufnahme und der Verfall der Wallfahrten, die sich alle zwanzig Jahre, wie die Moden ändern, sind die klaren Beweise, daß der Pöbel mit der Zeit am vorigen Bilde, nicht an der Maria, gleichsam einen Ekel bekomme, und nach einem neuen laufe, ja wohl gar, wenn ihm einer nicht helfen will, beym andern Zuflucht suche. Der Dillinger- und der Lauinger Veit (S. Anh. der Nachricht §. 8. Anm. p. 351.) sind zwey verschiedene Bilder, nicht zwo unterschiedene Gottheiten.

e) Wie gut Katholisch klingt diese Sprache!

dem Ausflusse aller Dinge aus dem allgemeinen Weltgeiste. Denn da die Persianer die Finsterniß als etwas ihrer Gottheit gerade entgegen gesetztes, so wohl als dem Lichte selber beobachteten, und alle Körper ohne Licht finster sahen, machten sie aus der Privation des Lichtes ein positives Principium, und setzeten die Finsterniß zum Ursprunge aller Körper. Die Finsterniß wäre demnach derjenige Feind des allgemeinen Weltgeistes (§. 223.), der sich diesem überall widersetzte, und alle Unordnungen, Böses und Verwirrung anstiftete; und folglich von dem Geiste, als einem Ausflusse des guten allgemeinen Weltgeistes allenthalben bestritten werden müßte. Zoroaster, der berühmte persische Magus, hat aber beyde Systemata dahin vereiniget, daß die Finsterniß, mithin die Körper eben so wohl als Ausflüsse des allgemeinen Weltgeistes angesehen, und mithin ein einziger Ursprung des Geistes und Körpers müßte beybehalten werden. Nur wären die Körper unvollkommene Auswürfe des Lichtes, (wie z. E. die Sonnenflecken) welche nicht mit der reinsten Lichtqualität, (sie he da die erste Zuflucht zu Qualitäten) wie die Geister begabet wären. Sie verhielten sich also wie Licht und Schatten. Indessen wäre aus dem Grunde dieser Beraubung alle Unvollkommenheit herzuleiten; das Licht, oder der Geist, sehe mithin die Körper als seinen Widerstand an, wider welchen er lange arbeiten müsse, bis dieser zu seinem ersten Ursprunge des allgemeinen Weltlichtes zurück gehen

Zoroaster hat schon beyde vereiniget.

Der Körper wird zur Quelle aller Unvollkommenheiten gemacht, und zum Feinde des Geistes.

hen könnte *f*). Die Art und Weise aber, wie bey der Entstehung dieser Welt der Ausfluß aller Dinge aus einem Principio geschehen sey, hat nach der Hand alle Secten gekreuziget, woraus so viele Fabeln von den Theogonien und Götterahnen durch die Vermischung des Lichtes mit der Finsterniß, und durch die Entwickelung des Chaos entstanden sind.

§. 225.

Ursprung der heidnischen Götzenpriester.

Dieses Systems bedienten sich nun einige Betrüger. Sie gaben vor, ihre Seelen stünden mit den obern Weltgeistern in einer genauen Verbindung, sie hätten mit denenselben freundschaftlichen Umgang, und würden von ihnen Dinge gelehret, die vor den Augen gemeiner Menschen verborgen wären. Um ihrem Vorgeben einigen Glau-

f) Die geistlichen Commödien der Herren Katholischen, da der Praefectus ihrer lateinischen Brüderschaften promulgiret wird, haben mit dieser Philosophie zuweilen viel ähnliches, wenn sie den Cupido mit verbundnen Augen, oder den Streit des Fleisches mit der Seele in der Hölle, über die Ursache ihres Verdammnisses vorstellen. Die ascetischen Bewegungsgründe in den gewöhnlichen Meditationen von den obern und untern Menschen, scheinen alle nach diesem heidnischen System von Geistern und Körpern, wie von zween gegen einander streitenden Feinden, in lauter Figuren und Allegorien ihren viam purgatiuam, illuminatiuam und vnitiuam auszuschmücken. Was sollte ein vernünftiger Mensch für Trost- oder Bewegungsgründe daran finden? Man lese nur die geistlichen Münchner Schauspiele des durch mich berühmt gewordenen H. P. **Neumayr.**

Glauben zu erwecken, legten sie Träume aus, verkündigten künftige Dinge durch dunkle und zweydeutige Aussprüche, legten sich auf eine sorgfältige Beobachtung der Sterne ꝛc. Dadurch gewonnen sie die Hochachtung des Pöbels. Unter ihrer Anführung wurde der Götzendienst angeordnet, und nichts ohne ihren Rath und Beyfall unternommen. Diese nun waren die ersten Weltweisen, und zugleich Götzenpriester. Sie entstunden glaubwürdig schon bey den Chaldäern. Ihre Weisheit war demnach Betrügerey, die Magie, und Astrologie, von welchen sich bis auf unsere Zeiten einige Ueberbleibsel erhalten haben *g*). Und ihre Religion bestund in einer quacksalberischen Art, die guten Geister in den Körpern und Bildern zu Hülfe zu rufen und die bösen zu besänftigen und abzuhalten *h*). Es versteht sich nun von selbst, daß diese Betrüger die Geheimnisse ihrer Kunst nicht offenbar lehren, sondern nur ihren vertrautesten mittheilen durften, denen sie die großen Vortheile, die ihnen daraus zuflossen, vor andern gönneten. Diese waren ihre Kinder und Verwandten. So wurde diese Kunst, in welcher die erste Philosophie, und Aftertheologie unter den Barbaren bestund, zum Erbtheile, und keiner konnte ein chaldäischer oder persischer Priester werden, der nicht eines Priesters Sohn wäre,

Ihre Heimlichkeitsdisciplin,

wird nur auf ihre Anverwandten fortgepflanzet,

g) Siehe die Nachricht von meinem Uebergange §. 98. seq.

h) Welcher Stoff zur gefährlichen Nachahmung in den christlichen Zeiten!

wäre, und alle Kinder dieser Philosophen waren gebohrne Priester und Weltweisen. Sie vermehreten sich so gewaltig, daß sie die offenen Felder um Babylon bezogen, und unter den Persern ganze Plätze inne hatten *i*). Die gröſseste Gottheit war die Sonne und das Feuer (§. 223). Sie nenneten sich daher Magos, d. i. Diener des Feuers. Sie theilten sich in drey Classen, so daß die erste dem Gottesdienste oblag, und das heilige Feuer in den Tempeln bewohnte; die zweyte der Wahrsagerey sich wiedmete, und die dritte waren die obersten Magi (Archimagi) in jeder Provinz (§. 109.), zu deren Haupttempel die Suffraganen alle Jahre einmal wallfahrten mußten *k*). Dem Volke wurde durch tausend Ceremonien ein Blendwerk vorgemacht *l*), und die allegorische Auslegung davon denjenigen allein in Geheim ertheilet, von deren Verschwiegenheit diese Afterphilosophen versichert waren. Sie bedienten sich mithin bey ihrer Lehre einer doppelten Methode, die heimliche für ihre vertrautesten Schüler, und

waren Diener des Feuers.

Heidnische Wallfahrten.

Ihre Lehrart.

i) Siehe eine wahre Nachfolge der ersten babylonischen Priester! Dürfte man dieselbe nicht zu einem Merkmaale der wahren Kirche machen? Mich deucht, ihre Nachfolge, die sich in ihrer Geburt gründete, wäre ihr ein deutlicheres Merkmaal ihrer Gewalt, als die heimliche Qualität einer gewissen Salbe (§. 212. 215.).

k) Wie gewisse Christen nach Rom, Compostel und Jerusalem.

l) Hieraus sieht man den Ursprung und die verdächtigen Absichten bey den übertriebenen häufigen Ceremonien eines falschen Gottesdienstes, wenn dieselben nur von Menschen erfunden werden (§. 215).

die öffentliche, mit welcher sie ihren Kram beym öffentlichen Unterricht auspackten *m*).

§. 226.

Ursprung der verdorbenen Moral,

Aus der verdorbenen Theorie, nach welcher sich die Seele und der Leib bey den Menschen, wie zween geschworne Feinde, wie Licht und Finsterniß sich verhielten (§. 224), mußte nothwendig eine verdorbene Moral folgen. Es wurde in dieser nothwendig zum Hauptgrunde gesetzet: der gemeine Feind des Lichtes, die Finsterniß, d. i. der Körper müsse bey aller Gelegenheit verfolget und unterdrücket werden.

bey den Brachmanen,

Die Brachmanen der Indianer, die ihre Priesterwürde ebenfalls erblich gemacht hatten, gewöhnten ihre Jungen gleich dahin, daß sie sich von Jugend auf die Abtödtung ihres Körpers auf die schärfste Art angelegen seyn ließen.

ihre strenge Lebensart.

Mit sechs und dreyßig Jahren kamen sie erst aus ihren Probierjahren: Sie entschlugen sich aller Aemter und Würden. Sie wiedmeten sich gänzlich den Betrach-

m) Mancher ehrlicher Herr Katholik spricht wohl auch im Vertrauen ganz anders, als er öffentlich lehret. Haben nicht die Herren Censores in Salzburg bey der Censur des ersten Theiles des gegenwärtigen Buches gerne eingestanden, daß die ganze Geschichte vom Ablasse, die ich da etwas freymüthiger, als sonst die Herren Katholischen pflegen, abhandelte, allerdings seine Richtigkeit hätte; nur setzten sie an dem Werke aus, daß es in deutscher Sprache geschrieben wäre; denn der Pöbel müßte diese Wahrheiten in seiner Mutterspache nicht lesen dürfen. Kam diese Censur nicht aus einer interessirten Disciplina arcani? (§. 110. Nachr.).

Betrachtungen ihres Feuers, und sahen ihre Sonne so stark und unverrückt an, wie ich ehedem das Frauenbild zu Ingolstadt (§. 223. not. d). Sie schlugen ihre Wohnungen an den Bergen, oder an den Flüssen auf. Sie lebten von Wurzeln, enthielten sich von Wein und Fleischessen, sie bemüheten sich, durch Casteyung ihre Begierden und Gelüsten zu tödten. Sie kamen aus ganz Indien zusammen, verließen ihre Aeltern, Hab und Guth, ließen sich die Haare scheren, und traten in ihren Beruf; kurz sie sahen den Leib als einen Käfig an, in welchem die Seele versperret wäre, die mithin durch ihr Licht denselben durchsichtig machen müßte, bis sie durch seine Affecten gar nicht mehr gestöret würde, und endlich nach vollkommener Abtödtung mit Freuden daraus entfliehen könnte. Die deutlichste Probe dieser Abtödtung wäre aus allen der freywillige Tod *n*). Sie wurden nur deswegen vom Landesfürsten genähret und geehret, damit sie sich allein den göttlichen Gesprächen und Sittenlehren widmeten. Dieses alles brachte ihnen Hochachtung zuwege, zumal wenn sie, aus Hoffnung eines bessern Lebens, sich selber gar den Tod beförderten. Die berühmtesten waren die Holybii, die in Wäldern ein Einsiedlerleben führeten *o*).

n) Was sind die übertriebenen Mortificationen anders, als ein langwieriger Tod?

o) Siehe da die ersten Mönche. Man vergleiche sie mit der ersten Nachlese zur Nachricht von meinem Ueb. (§. 68. 69.).

§. 227.

Fürsten treten in ihre Gesellschaft,

Diese Leute wußten sich nun der Könige und Regenten trefflich zu bedienen, sie baueten ihre ganze Staatsmaxime auf sie, und regiereten nicht nur durch ihre Ausspräche den Pöbel, sondern sie würdigten sich selber in ihre Gesellschaft zu treten, um von ihrem Ansehen bey dem Pöbel Theil zu nehmen. Ihre erhabene Würde brachte jedermann ganz natürlich auf die Gedanken, daß der ihnen beywohnende Heldengeist einer von den vortrefflichsten Einwohnern der menschlichen Körper sey, und mithin in eben so genauer Freundschaft als die Magi mit den obern Geistern stehen müsse; zumal hatten sich dieser Politik die ägyptischen Könige bedienet, und sich nicht gescheuet, unter den Hierophanten eine Stelle einzunehmen; aus dem Grunde, weil die Gesetze die wichtigsten Gutthaten wären, auf welche sich das Wohlseyn des menschlichen Geschlechtes gründete, und mithin ihren Ursprung von einem guten Dämone hätten, der entweder den Gesetzgeber beherrschete, oder wenigstens mit denselben in genauer Freundschaft und Verbindung stünde. Der Lycurgus eignete seine Gesetze dem Apollo zu. Der Minos hat die seinigen aus des Jupiters Höhle geholet. Wie die Gesetze des Numa entstanden seyn, ist bekannt. Die heidnischen Kaiser haben so gar diese Maxime noch beybehalten *p*).

um ihren Gesetzen ein göttliches Ansehen zu verschaffen.

Eben

p) Man möchte hier beynahe auf die Gedanken kommen, die ersten christlichen Kaiser hätten ebenfalls eine Nebenabsicht aus der heidnischen

Eben auf diese Weise hat man auch ganzen Ländern, Collegien und ihren Vorstehern ihre besondere vorstehende Gottheiten zugeeignet. Die Absicht war dabey allgemein, damit man durch eine eingebildete Religionsmeynung ihre Hochachtung bey dem Pöbel unterstützen sollte.

§. 228.

Es bestund bisher die Abgötterey nur in einem Sternen- und Planetendienste, und war mithin eine pure Astrolatrie. Die Araber, ein Volk, das es allen übrigen im Aberglauben bevorthat, meynte, ihre Gottheiten wären ihr entzo-

Ursprung des Bilderdienstes.

schen Politik gehabt, wenn sie sich unter die Bischöffe gemenget haben (§. 203). Nur haben sie den Unterschied gefunden, daß sich die Hierophanten und Magi eine Ehre aus ihrer Gesellschaft machten, dahingegen die christlichen Bischöffe es als eine gefährliche Sache ansahen, Kaiser zu Collegen zu haben. (§. cit. seq.). Das macht, weil der heiligen Religion schon eben so wohl ein Schleyer über die Augen gezogen ward, den nicht einmal die Kaiser einsehen sollten. Bey den Heiden war die Religion zum Vortheile des Staates eingerichtet. Daher man wenigstens dem Regenten noch die Einsicht in ihre Geheimnisse gestattete. **Plutarchus** saget

de Isid. et Osirid. eum, qui e bellicosis Rex creatus esset, statim se sacerdotibus dedisse, ac philosophiae participem factum fuisse pleraque fabulis occultantis ac sermonibus obscura Veritatis iudicia et argumenta habentibus. Nachdem aber die heilige Religion einen Staat in dem Staate formirete, und ihre eigenen Rechte nur das Wohlseyn der Geistlichkeit zum Vorwurfe hatten; suchte man von den geheimen Berathschlagungen der Geistlichkeit wider den bürgerlichen Staat (§. 202), sogar die Kaiser selber auszuschliessen. Es ist demnach die Disciplina arcani einer gewissen katholischen Geistlichkeit weit unbilliger, als jene der Heiden war.

entzogen, wenn sich die Planeten zu gewissen Zeiten vor ihren Augen verbargen. Sie richteten demnach ihre Bildnisse in den Tempeln auf, kleideten diese prächtig, und verehrten sie mit Rauchwerke. Wenn nun gleich der Pöbel bey diesem Dienste in Betrachtung der Bilder stehen geblieben, so haben doch die Vernünftigern aus ihnen an die Planeten und Sterne selbst, oder vielmehr an die denenselben vorstehende Geister ihr Augenmerk gerichtet (§. 223). So ist die Astrolatrie zur Idololatrie geworden, so ist der Bilderdienst der Götzen entstanden. Den Ursprung wollen einige bey den Zabiern, einer arabischen Secte finden.

War keine Anbethung der leblosen Statuen.

Es hat demnach der Götzenbilderdienst nicht in der Anbethung einer leblosen Statue bestanden. Man hatte sich bey dem eigentlichen Begriffe desselben einen anbethungswürdigen Helden, einen Geist, einen Theil des allgemeinen Weltgeistes, den Weltgeist Gott selber nach der verfälschten heidnischen Idee vorgestellt (§. cit.) *q*).

§. 229.

Die Philosophie der Aegyptier,

Unter den Aegyptiern wurde die Götterzahl aufs höchste getrieben, indem endlich alles als göttliche Ausflüsse angesehen, mithin alle Creaturen gute und böse, als Gottheiten

q) Da nun Gott verbothen hat, du sollst dir kein Bild machen, und dasselbe anbethen, hat er ohne Zweifel diese Anbethung im heidnischen Verstande, mithin nicht die Anbethung eines leblosen Bildes, sondern die Anbethung Gottes in einem leblosen Bilde verbothen.

heiten verehret wurden. Die Römer haben dieser Seuche so gar mit Gesetzen gesteuert r). Man mußte daher auf neues Blendwerk bedacht seyn. Man bemäntelte die abergläubischen Ceremonien auch öffentlich mit philosophischen Gründen, die aber in dunkele Allegorien versteckt waren, worinnen das Principium vom Ausfließen aller Dinge in drey andere getheilet wurde, in das wirkende, leidende, und in die Privation oder Uebel, actiuum, passiuum, malum, die sie Osiridem, Isidem und Typhonem nannten. Den Ursprung der menschlichen Seele leiteten sie zwar aus dem Weltgeiste her, nach dem Tode der Menschen übersetzten sie die Seelen der Frommen in die Sonne, der Bösen aber ließen sie durch andere Körper oder einen unterirdischen Ort (Amenthes) wandern, da dieselben vorher von den Flecken, die sie in dem Leibe hätten an sich genommen, vorher gereiniget werden müßten, ehe sie in ihre Quelle zurück gehen könnten s).

treibt die Idolatrie aufs höchste.

Verstecket ihre Sätze in Allegorien.

Ihre drey Principia, *actiuum, passiuum, priuatiu.*

Aegyptisches Fegfeuer.

§. 230.

Von den Aegyptiern kam diese Philosophie auf die Griechen, und theilte sich da in zwo Secten, in die jonische, und italiänische oder pythagorische. Jene setzte sich in dem eigentlichen Griechenlande; diese in dem untersten Italien, welches von griechischen Colonien bewohnet war. Cecrops

Philosophie der Griechen.

r) Tertullianus *Apolog. c. 6.*

s) Siehe die erste Lehre von einem Fegefeuer!

Die jonische Secte.

crops ein Aegyptier, Cadmus ein Phönicier, Orpheus ein Thracier, waren die Stifter der ersteren. Ohne Religion sahen sie wohl, daß ein unbändiges barbarisches Volk nicht könnte gehalten werden. Allein den Betrug demselben zu entdecken, war eben so wenig rathsam, als bey den Chaldäern und Persern. Sie versteckten vielmehr denselben noch mehr, und baueten die ganze Aftertheologie auf ein ganzes System von Fabeln, und daher entstund die bekannte Mythologie, in welche das alte System des Ausflusses (§. 224.) versteckt wurde. Das Angenehme des Vortrages in Fabeln, und die Begierde dunkle Dinge einzusehen, erwarb dieser Methode ungemeinen Beyfall *t*). Auf der andern Seite aber setzten die griechischen Gesetzgeber, und die sieben Weisen die Moral auf bessern Fuß; sie verfasseten ordentliche Gesetze, beförderten die Künste, und sammelten ihre Regeln in ordentliche Systemata. Die Naturlehre fieng an aus den Finsternissen der alten Traditionen mit der Freyheit der anwachsenden Republik hervorzutreten, daß deswegen von einigen bey den Griechen der Ursprung der Philosophie gesuchet wird. Die disciplina arcani wurde indessen bey der Theologie noch sorg-

Ursprung ihrer Mythologie.

Verbesserung derselben.

t) Hat man nicht auch im Christenthume zu Fabeln die Zuflucht genommen (I. Th. §. 213. not. a)? Das Gespenst des Carolus Marcellus wird unten eine fernere Probe davon geben. Die Herren Schulweisen haben keinen Trost aus ihrer Lehrart, als daß sie von dunkeln Dingen notiones deceptrices sich machen können, wovon der Pöbel gar keinen, sie aber einen leeren Begriff haben.

sorgfältig beybehalten, daß so gar Orpheus für den Erfinder der ersten fünf Probestufen gehalten wird, durch welche die Anfänger der geheimen Wissenschaft geprüfet wurden (§. 40.) *u*); bis sie zu öffentlichen Lehrern, und Vorstehern des Gottesdienstes gewiedmet wurden *x*). Die Seele sahe Orpheus wie einen Gefangenen im Carcer an, welche durch große Opfer (teletas) müßte erlöset werden *y*). Von Gott und dem Ursprunge der Welt wurden viele Systeme der Theogonien geschmiedet, wozu die Fabelmethode vortrefflich zu statten kam. Indessen muß man hier bemerken, daß hierauf bey den Griechen die heidnische Theologie durch lauter Ueberlieferungen sey fortgepflanzet worden, und daß man erst bey den Griechen, die eine freye Republik ausmachten, aus der Freyheit des Staats Anlaß genommen habe, diesen Ueberlieferungen selber nach-

Probestufen der heidnischen Novizen.

Orpheus Lehre von der Seelenreinigung.

Die Ueberlieferungen werden verworfen.

u) Nescit, quid sit Iesuita, nisi diu sit ita.

x) Weil die Worterklärungen willkührlich sind, könnten sie etwa Lectores, Ostiarii, Acolythi, Exorcisten ꝛc. heißen, bis sie Priester und Bischöffe würden. Die Proben der Catechumenen, die fünf Bußstaffeln der öffentlichen Kirchenbuße (I. Th. §. 89. seq.), die niedern Weihen der neuen Orden durch die gewöhnlichen Interstitia (§. 208.), das Novitiat, oder die Probierjahre, das Juniorat, die Fraterjahre der Mönche, (S. Nachr. I. Nachl.) ꝛc. sind lauter Nachahmungen der griechischen Weltweisen. Daher kömmt es auch, daß die Disciplina arcani des Orpheus so viele Lobredner in den folgenden christlichen Zeiten gefunden hat (§. 40. not. u). S. den **Thomas Burnetus** *archaeol. phys. c. II. p. 407. seqq.*

y) Hätte er es nicht gar Messe nennen dürfen?

Daraus entstehen Secten.

zudenken z). Es entstund aber daraus gleich eine andere Seuche, eine Menge der Secten, die ihre Meynungen gerade einander entgegen setzten a). Jeder Theil bekam seine Anhänger, und diese folgten blindhin dem Ausspruche ihres

z) Die Sclaverey der alten Zeiten war also der Grund des Methodi traditionariae bey den Heiden: da indessen die Juden ihre Tradition aus der Offenbarung fortpflanzeten, da sie aber nachher, da sie dieselben nach der Offenbarung des geschriebenen Gesetzes noch beybehielten, ebenfalls mit der Zeit auf lauter pharisäische Misbräuche verfallen sind. Das machet, weil in den natürlichen Wissenschaften der Methodus traditionaria einen Widerspruch in sich enthält; in geoffenbarten Dingen aber mit der Schrift sich nicht vertragen kann.

a) Man möchte sagen, so wäre es ja besser gewesen, man hätte es bey dem alten Methodo traditionaria gelassen. **Diodorus Siculus** zieht deswegen die Methode der Chaldäer der ägyptischen vor. *lib. II.* Von jener saget er: Qui quoniam parentibus vtuntur magistris, plenius omnia discant, et iis, quae docentur, maiorem fidem habeant. Von dieser aber: Qui non parentum doctrinam imitantur, sed ipsi sua sponte in disciplinarum studia pro libitu incumbunt, et de maximis scientiis inter se altercantes, dum nouis semper opinionibus student, incertos discipulos reddunt, animumque eorum per omnem vitam dubium, nulla certa sententia, errare compellunt. Die Herren Katholischen meynen es auch getroffen zu haben, daß sie der Einigkeit ihrer Kirche am besten Vorsehung thäten, wenn sie neben der Schrift die Tradition beybehielten. Allein 1) haben sie diesen Zweck der Einigkeit dadurch noch gar nicht erreichet (§. 62.); 2) ist es denn nicht besser, daß ich die edle Freyheit habe, aus mehrern Meynungen und Secten diejenige zu wählen, welche die wahrscheinlichste ist, als dem blinden Aberglauben ohne Nachdenken nachzuhangen?

ihres Lehrers, dadurch wurde der Methodus traditionaria wieder in der sectaria eingeführet *b*).

§. 231.

Es beschäfftigte sich indessen die griechische Mythologie hauptsächlich mit dem Ursprunge dieser Welt, oder Cosmogonia, mit den Götterahnen Theogonia und mit der Vergötterung der Helden Apotheosi. Alle Secten hatten zwar davon besondere Fabeln; des Orpheus seine sind doch die berühmtesten, und haben den folgenden gleichsam zum Leitfaden gedienet. Wir müssen daher von der orphischen Cosmogonie einen kurzen Auszug hieher setzen: Es mag nun seyn daß Orpheus von den Juden selber etwas geborget, und aus der mosaischen Cosmogonie entlehnet hat, oder daß sein System nachher von Juden oder Platonikern verfälschet worden, so ist doch dasselbe uralt, und im Grunde eine lächerliche Fabel. Ursprung der Vergötterung. Orphische Cosmogonie.

1) Gott wäre von Ewigkeit her mit dem Chaos vereiniget gewesen, und wäre mit allen Creaturen, und so gar auch mit der Materie so lange schwanger gegangen. Gott und das Chaos.

b) Der Fehler den man also in der vorigen Note hat befürchten wollen, entstund nicht aus der Verwerfung der Tradition und eingeführten Freyheit zu denken, sondern aus der neuen Herstellung dieses erstern in der sektirischen Methode, wo die Freyheit durch die Vorurtheile des äußerlichen Ansehens neuerdings verdränget wurde.

Der *Demiurgus.*

2) Er hätte zuerst die reinste Luft (Aetherem, Demiurgum) gebohren, die aber noch die Nacht und das Chaos umgeben hätte.

Das Ey.

3) Die Luft hätte sich mit dem Chaos vermischet, und aus diesem Beyschlafe ein Ey hervorgebracht, welches der Demiurgus der Nacht, als dem dritten Principio, auszubrüten übergeben hätte.

Absonderung des ätherischen Theiles von der Materie.

4) Bey dieser Ausbrütung wäre der ätherische Theil in die Höhe gestiegen, der dichtere aber niedergesessen.

Das Licht.

5) Alsdenn hätte der **Demiurgus**, beyden seine göttliche Kraft, das Licht, mitgetheilet, welches beyde Theile zusammen hielte, und alles aus denselben hervorbrächte und entwickelte.

Die Bewegung und die Zeit.

6) Daraus wäre der **Hercules und Chronon**, d. i. die bewegende Kraft und die Zeit, entsprungen.

Principia actiua und passiua.

7) Dieses wären also die **wirkenden** Principia, (actiua) die **leidenden** (passiua) hingegen, oder die Materie, aus welcher alles hervorgekommen, wäre Wasser und Leim gewesen.

Die Forme der Dinge, Gott.

8) Die Forme wäre **Phanes**, oder Gott, der durch alles innigst gegenwärtig ergossen wäre.

Die Welt, sein Ausfluß.

9) Das ganze Weltall wäre mithin nach den Gesetzen des Ausflusses eine pure Gottheit, und lauter Glieder und Theile derselben.

10) Die

10) Die Weisheit Gottes wäre mithin in allen Dingen zugegen; es gäbe mithin unendlich viele Götter. Unendlich viele Götter.

11) Diese Götter müßten demnach von den Menschen als Ausflüsse der Gottheit verehret werden, weil man außer diesen von der Gottheit nichts erkenne und dieselbe als ein in sich selbst unsichtbares Ding nicht verehren könnte. Die man verehren müßte.

12) Daher man auch nicht nöthig hätte, diese Gottheit in andern Gestalten und Bildern zu verehren, weil man dieselbe in ihren Ausflüssen allenthalben unmittelbar gegenwärtig hätte c). Nicht in Bildern.

13) Endlich würde alles durch die fortwährende Wirkung des Feuers und des Lichtes nach und nach gereiniget Wiederkehr aller Dinge in Gott.

c) Hätte dieser Heide die Gegenwart des unsichtbaren Gottes aus der Offenbarung erkannt, so würde er eben so wenig für nöthig geachtet haben, zu seinen sichtbaren Nebengöttern und Mittlergeistern seine Zuflucht zu nehmen. Es haben mithin sogar die Heiden aus dem einzigen Vernunftlichte die Wahrheit eingesehen, daß es eine überflüßige Sache sey, durch Bilder und Creaturen den wahren Gott anzubethen, so bald uns der Weg zu Gott selber unmittelbar offen steht. Wird wohl ein Christ leugnen, daß uns dieser Weg durch den Heiland, den einzigen göttlichen Mittler, wirklich gebahnet sey? Zu was Ende bedürfen wir denn noch ferner Nebenmittler? Wenn uns das Verdienst Jesu, als ein unendlicher Schatz offen steht, warum schöpfen wir aus einer Nebenquelle die Verdienste der Heiligen? Sind diese Nebenverdienste nicht Ausflüsse des Verdienstes Jesu, nach der katholischen Notion? und ist diese Notion nicht aus den heidnischen dunkelen Ausflüssen geborget?

niget und wieder aufgelöset werden, daß endlich alles nach vollkommener Reinigung in Gott zurückkehren und von da wiederum ausfließen würde, und sofort in einer ewigen periodischen Wiederkehr.

Seelenreinigung durch das Feuer.

14) Indessen verhielte sich die Seele bis zu dieser Wiederkehr, in dem Leibe, wie in einem Gefängnisse; denn weil alles aus Gott käme, müßte alles wiederum zu Gott zurückkehren, und dieses wäre der Inbegriff derjenigen Glückseligkeit, die die Verehrer der Gottheit nach dem Tode zu gewarten hätten. Zu welchen sie aber nicht anders als durch viele Reinigungen und ἐρφεωτελέτας gelangen könnten.

Vergötterung der Menschen, oder heidnische Heiligsprechung.

15) Daraus entstunden, die zwo Modeschwachheiten der ganzen heidnischen Theologie. Man hielt es für eine Schuldigkeit, theils großen Männern nach ihrem Tode den Zins der Dankbarkeit durch die Verewigung ihres Andenkens abzustatten, theils ihre Thaten zur Nachahmung den Sterblichen aufzubehalten. Ihre Seelen waren ohnehin als göttliche Ausflüsse vom ersten Range noch bey ihren Lebzeiten angesehen (§ 227.); die Seelen der Menschen waren nach ihrem Tode ohnehin entweder zu einer langwierigen Wanderschaft, oder zu ihrer Wiederkehr nach ihrem Ursprunge durch das System der Cosmogonie gewidmet. So hat man die Seelen der Helden unter die Götter und in die vornehmsten Weltkörper versetzet und darauf dem Pöbel zur Anbethung vorgestellet.

16) Es

16) Es wurde diese Vergötterung als der Lohn der Tugend und Heldenthaten angesehen; und eben dadurch das Vorurtheil der Verdrießlichkeit der eigenen Werke durch das ganze Heidenthum gepflanzet, und zum Grunde der Wiederkehr der Seelen in ihren Ursprung, das ist ihre Vereinigung mit dem Wesen des unbekannten Gottes in ihrer endlichen Glückseligkeit, angesehen. Heidnisches Verdienst der Werke.

§. 232.

Die erste unter diesen war die jonische Secte, die vom Thales Milesius gestiftet wurde. Sie zählet den ersten philosophischen Märtyrer, den Anaxagoras, den Lehrmeister des Sokrates. Denn nachdem man die alten Ueberlieferungen in Griechenland verworfen, und dem Ursprunge aller Dinge freyer nachdachte, ja wohl öffentlich das einzige Principium, aus welchem alle andere ausgeschlossen wären, vertheidigte (§. 231. n. 9.); sahe der Pöbel diese Leute als Feinde der Götter an. Der Haß der andern Sekten steckte sich wider ihre Gegener, hinter den Pöbel, und Anaxagoras mußte zu erst diesen Feinden zum Opfer werden, und über seine Bemühungen für die Wahrheit, und Verbesserung der Theologie, sein Leben hergeben. Philosophische Märtyrer.

§. 233.

Die jonische Sekte verbesserte Sokrates und stiftete dadurch eine neue. Dieser ehrliche Mann, der in Die sokratische Secte,

allen Wissenschaften der Griechen zu Hause, ein Staats- und Kriegsmann, ein Philosoph und Theolog war, machte aus allen bisherigen Scharlatanerien nicht viel Werkes, sondern drang nur auf ein strenges Sittengesetz, durch welches vielmehr das menschliche Herz verbessert, als der Verstand durch andere Thorheiten benebelt würde. Er blieb aber vielleicht über den Tod seines Lehrmeisters, des Anaxagoras (§. 232.) etwas schüchtern, und ob er gleich einen einzigen Gott als das Wesen und den Ursprung aller Dinge verehrete, so setzte er doch demselben noch andere Götter oder Geister an die Seite, welche er nach dem Gebrauche der herrschenden Religion anzubethen sich anstellte; da er sich doch in der That nur den Ursprung, das Wesen aller Wesen, vorstellte. Von diesen Geistern soll einer mit ihm beständig einen vertrauten Umgang gepflogen haben. Es ist dieses der berühmte Genius Socratis. Man weiß zwar nicht, was man aus diesem eigentlich machen sollte: ob Sokrates nur seine Vernunft, und eine gewisse Weißagungskraft seiner Seele, oder ob er wirklich einen von Gott und der menschlichen Seele unterschiedenen Geist, durch seinen Spiritum familiarem verstanden habe *d*)? Indessen hat er doch die alte Meynung gewaltig dadurch bestätiget, daß die Geister zum Dien-

dringt hauptsächlich auf eine praktische Sittenlehre.

Der genius des Sokrates,

bestätiget die Verehrung der Mittlergeister.

d) Die Erzählung von demselben beschreibt uns Olearius *Disp. de genio Socratis*, welche bey dem Stanley *Hist. phil. P. III. c. 6. p. 130.* steht.

Dienste des Menschen, und ihre Mittler wären (§. 231. n. 15.) durch welche ihnen alles Gute zufließen müßte, worüber ihn Plutarchus mit Recht striegelt *e*). Daß sich Heiden durch dieses ruhmredige Vorgeben des Sokrates haben bethören, und einnehmen lassen, läßt sich einigermaßen aus der Denkungsart derselben Zeiten noch verstehen; allein daß sich nachher so gar heilige Väter davon haben bereden lassen, ist meines Erachtens ein augenscheinlicher Beweis; daß diese Männer eben sowohl mit den Vorurtheilen der Heiden seyn angestecket gewesen. Ein solcher sokratischer Mittlergeist, oder medioxumus, der die menschlichen Anliegenheiten, Gebethe und Opfer zu den Göttern, und von diesen wiederum die Gesetze zu jenen herab, wie ein ewiger Läufer bringen müßte, wird vom Chalcidius erkläret, daß es sey ein vernünftiges, unsterbliches, aus der reinsten Luft zusammen gesetztes, den Leidenschaften unterworfenes und zum Dienste der Menschen ämsiges Thier *f*). So behutsam

Väter sind mit heidnischen Vorurtheilen angesteckt.

Sokratischer Mittlergeist.

e) Plutarchus *de genio Socratis Tom. III. p. 482.* Quia laruis et fabulis et superstitiosis daemoniorum cultibus plenam a Pythagora et Empedocle philosophiam accepit. Quis vero, fährt er fort, non fateatur, noluisse Socratem vel stolidum vel arrogantem apud eos videri, qui consuetudine eius vtebantur? Vtrumque certe videbatur in eum cadere, si denunciabat, ea sibi diuinitus indicari, et palam mentiebatur.

f) Chalcidius *ad Timaeum.* Die katholischen Herren Theologen theilen die Hierarchie in die himmlische der Engel, und in die Kirchenhierarchie. Von dieser haben wir oben den Ursprung entdecket (§. 185.). Sollte man nicht hier den

Philosophi-sche Märtyrer.

hutsam sich übrigens Sokrates bey seiner Verbesserung der Philosophie aufführete, so ergieng es ihm doch am Ende, wie seinem Lehrmeister, dem Anaxagoras (§. 232.). Er wurde als ein offenbarer Feind der Götter mit

den Grund von der andern vermuthen können? Gewiß ihr Tractat von den Engeln, und derer-selben Eintheilung, sieht der platonischen so ähnlich, als ein Ey dem andern; und ihre Schulsprüche klingen, wie Nachurtheile von der chaldäischen Erklärung, wenn sie z. E. sagen, die Engel und Teufel und verstorbenen Seelen oder Gespenster, erscheinen uns in Körpern, die sie aus der reinsten Luft zusammen setzen. In ihren Predigten ist die Luft, die Erde, die Hölle und das Fegefeuer voller Teufel, die sie daher in drey Classen theilen, deren eine bey dem **Lucifer** in der Hölle die **unterirdische**, die andere auf der Erde die **irdische**, die dritte in der Luft die **oberirdische** ausmachet; denen so viele gute Engel, vom **Michael** angefangen, der den **Lucifer** gestürzet, widerstünden, so daß nicht nur jeder Mensch einen bösen Geist, und einen guten Schutzgeist sich eignen, und einen aus beyden, dem er mehr Gehör giebt, immer an der Seite, und zwar den guten zur Rechten, den bösen zur linken Seite hätte, da indessen der andere ihn ganz betrübt von ferne beobachtete; sondern es hätte auch jede Stadt, jedes Land, jede Obrigkeit, jeder Fürst ꝛc. neben seinem ordentlichen gemeinen Schutzgeiste, noch über diesen einen besondern von einem höhern Orden, daß also z. E. ein Regent, von einem ganzen Regimente der Engel, wo er geht und steht, umgeben werde, und aller Orten, unter einem Schwarme der Geister, fortspazierte. Geschweige diejenigen, die jedem aus seiner Hofstatt, oder bey einer Armee jedem Officier, nach seinem Verhältnisse zum Regimente, jedem Flügel, Regimente, Batallion, Compagnie und jedem gemeinen Manne, gewiedmet sind. Es mangelt heutiges Tages noch nicht an solchen Visionairs, die sich wie **Sokrates** rühmen, daß sie entweder ihren Spiritum familiarem überall sichtbar an der Seite

mit Gift hingerichtet. So ergieng es dem Theodorus, Evemerus und anderen von seiner Secte, die, wegen ihres Bestrebens um eine bessere Philosophie, viele Verfolgungen ausstunden, und mit Recht als die ersten philosophischen Märtyrer können verehret werden *g*). Man sieht daraus, was für ein Schicksal die Reformatores der Wissenschaften und der Religion schon von den ältesten Zeiten her getroffen habe *h*).

te hätten, oder daß ihnen derselbe zuweilen erschiene, wie dem Brutus in den pharsalischen Feldern. Ja man sucht so gar, durch exorcismos und abergläubische Künste, die Geister mit Gewalt zum sichtbaren Umgange zu zwingen. Einige führen dieselben wie den cartesianischen Teufel im Glase. Sie marchandiren damit, und vermachen ihn durch Testamente. Sollten dieses nicht lauter Ueberbleibsel vom Heidenthume, und sokratisch-platonische Erfindungen seyn? Der Genius des **Bodinus** und **Cardanus**, sind bekannt, von welchen **Guido Patinus**, **Henricus Morus**, **Thuanus**, **Theissierius** und andere zeugen. Man setze noch die Seelen der Heiligen und ihre Fürbitte hinzu, so haben wir auch die alten platonischen Geister der Helden.

g) Die Väter haben nachher selber den **Sokrates** unter die Märtyrer gezählet. **Justinus** ist ein besonderer Vertheidiger desselben. Man rufte seine Vorbitte an? Sancte Socrates ora pro nobis! **Heiliger Sokrates bitte für uns!**

h) Der ehrliche P. **Scheuchzach** in Salzburg, der D. **Morasch** in Ingolstadt, der P. **Gordon** in Erfurt, der P. **Weiß** in Irrsee, hätten eben sowohl, wie ich nach meinem Uebergange gethan habe, ganze Nachrichten von ihren Widersachern der Welt mittheilen können. Ich könnte noch mehrere Beyspiele unserer Zeiten beybringen, wenn es nöthig wäre, einen Satz zu behaupten, der durch die Jahrbücher aller Völker und Religionen bestätiget ist.

§. 234.

Die cyrenaische, megarische und eleacische Secte,

Nachdem die sectirische Philosophie aus der traditionarischen, und die Zwistigkeiten der Secten daher entstanden sind (§. 230), lagen die Philosophen immer gegen einander im Felde. Man dachte daher auf allerhand Waffen, und Kriegeslist. Die Sophisterey und die Vernunft suchte sich durch gewisse Regeln zu unterstützen, nach welchen sie ihre Gegner in den Disputen in die Enge treiben

sind logische Sectirer.

könnten. Die ersten unter diesen berühmten logischen Sectirern, sind aus der sokratischen Secte entsprungen, die nämlich das angenehme und sittsame Wesen ihres Lehrmeisters aus den Augen ließen, und mit Consequenzereyen ein ander verfolgten. Die cyrenaischen, megarischen und eleacischen Secten, waren die neuen Dialecticii, welche einander mit List oder zänkischer Gewalt ihre Meynungen aufzudringen suchten, und die ich deswegen, nur im Vorbeygehen, hier bemerke, damit diejenigen Schulweisen, die nachher in den barbarischen Zeiten so vieles Unheil in der Kirche angerichtet haben, ihre ersten Vorläufer kennen lernen.

§. 235.

Die pythagorische Secte,

Neben diesen griechischen Secten, nämlich der jonischen, (§. 230.) und den sokratischen (§. 233), entstund aus der ägyptischen in dem unteren Italien zu gleicher Zeit die pythagorische. Es hatte Pythagoras, ungeachtet seiner Empfehlungsschreiben an den König Amisses selbst, auf

seinen

seinen Reisen in Aegypten mit genauer Mühe die Hierophanten allda vermocht, daß sie ihn ihrer Geheimnisse theilhaftig machten. Er wurde von des Cambyses Soldaten von da nach Babylon gefangen gebracht, und hörte da auch die Magos (§. 225.); er gieng zurück nach Griechenland, und von da nach Italien, wo er seine Secte aus der persischen, ägyptischen und griechischen Philosophie zusammen schmiedete. Es ist sonderbar, daß er die Heimlichkeitsdisciplin durch ein neues Mittel bey seinen vertrautesten Schülern zu erhalten wußte. Er versammelte dieselbe in ordentliche Klostergemeinden, die daher auch Cönobiten genannt, und nicht eher als nach einer langwierigen Prüfung eines strengen Novitiats aufgenommen wurden. Schlechte Kost, Wasser, Enthaltung auch von vorgesetzten Speisen, geringe Kleidung, wenig Schlafen, Abtödtung des Fleisches, durch Feuer und Eisen waren die Uebungen in den pythagorischen Novitiat. Ihre Güter mußten sie zu der philosophischen Gemeinencasse bringen, und sich zur freywilligen Armuth verbinden. Zwey, drey ja wohl fünf Jahre wurde ihnen zuweilen das Stillschweigen aufgeleget, daß sie nicht ein Wort sprechen durften. Und überhaupt, ehe sie in den geheimen Hörsaal des Pythagoras gelassen wurden, mußten sie einen Eid des ewigen Stilleschweigens vorher ablegen. Sie wohnten beysammen in einer Familie. Sie enthielten sich von gewissen Speisen, hielten ihre tägliche Gewissenserforschungen,

sind Mönche.

Ihr scharfes Probierjahr.

Ihre Gelübde.

Ihr strenger Orden.

und

und andere geistliche und leibliche Exercitia. Sehet hier die strengsten Asceten, denen es die Carthäuser und Drapenser nimmermehr nachmachen würden; das macht, weil die saubere Moral der Brachmanen (§. 226.) nunmehr auch in dem untersten Italien Wurzel geschlagen

Ihre Moral,

hat. Aus dieser strengen Heimlichkeitsdisciplin läßt sich leicht erachten, daß man zwar nichts gewisses von den pythagorischen Meynungen bestimmen könne, es ist aber gleichwohl davon so viel bekannt, daß diese Moral, eben darum, weil sie aus der ägyptischen und griechischen entsprungen ist, gleichfalls auf das Principium von der Seelenreinigung durch die Verdienstlichkeit ihrer Werke sich gestützet habe (§. 231. n. 16). Seine öffentliche Lehre versteckte Pythagoras in lauter symbolische Begriffe, von den Zahlen und ihrer Zusammensetzung aus den Monaten oder Einheiten *i*). Seine Redensarten und betrügliche Begriffe

gründet sich auf die Seelenreinigung und das Verdienst der Werke.

i) Damit die Herren Schullehrer ein Muster davon sehen, weil doch **Plato** und **Aristoteles**, ihre Stifter, ihre Gebäude nur mit Veränderungen der Namen über die Monaden des **Pythagoras** aufgeführet haben; so will ich ein Stück von seiner Lehre aus unserm hocherleuchteten Herrn Pastor **Brucker** hier hersetzen *Inst. hist. philos. p. 191.* Potiora vero haec fuisse dicuntur: numeros esse vel intellectuales vel scientificos; illos in diuina mente ante omnia substitisse, et ex illis omnia in ordinem descripta et in seriem indissolubilem connumerata esse: hos esse extensionem et operationem rationum seminaliun, quae vnitati insunt, et *productionem in actum.* Distinguendum esse inter vnitatem et vnum: scientificorum numerorum duo genera esse, aequa-

lem

griffe sind zu weitläuftig, daß sie hier eine Stelle einnehmen könnten *k*). Seine Religion lehrete, einen höchsten Gott durch allerhand Weihungen, Lustrationen, Gesänge und unblutige Opfer zu verehren, nach diesem aber auch

Ihre Religion.

lem et inaequalem; non vnumquemque numerum infinitum esse, sed tantum aequalem: imparem numerum masculae et diuinae virtutis esse parem, femineum et imperfectum; illum identitatis et amicae conspirationis vniuersi, hunc inaequalitatis, diuidui et mutabilis rationes exprimere. Monadem esse, quantitatem, quae decrescente multitudine omni numero priuata quietem accepit; hancque vocari mentem, Deum, Chaos, rationem seminalem, substantiam cet. Dyadem indefinitam a monade tanquam materiam existere, et causam diuisionis; indeque instabilem, informem, discordiam, vocari; ternarium esse primum perfectum et medium, et proportionem, qua potentia monadis ad actionem et extensionem deducatur; tetrada omnium perfectissimum esse, primum item ac primigenium et radicem omnium: et hinc tractyn oriri, in qua mysteria summa philosophiae diuinioris lateant: numerum senarium perfectum, septenarium venerabilem et rebus sacris conuenientem esse; denarium rationes numerales et harmonicas omnes in se continere: ex arctissima inter deos et numeros amicitia oriri arithmomantiam, quae futura ex numeris detegat. cet. Welche schöne Begriffe! Wo werden die Herren Schulweisen den Schlüssel dazu herholen, wenn sie von der Materie, Forme, und Privation des Aristoteles disputiren, die daher entstanden sind?

k) Cultus Duliae, hyperduliae, latreuticus respectiuus, wurde in den spätern Zeiten der Dienst der Heiligen, der Mutter Gottes, des Kreuzes Christi, genannt ꝛc. Die Heiden unterschieden allerdings die Verehrungen der Creaturen von der Anbethung Gottes, und doch werden sie wegen jener, die sie so genau von dieser unterschieden, von keinem Christen gebilliget, ob sie schon ihre Helden nicht anders als Mittler bey dem obersten göttlichen Wesen ansahen.

auch den kleinen Göttern ihre, jedoch mindere Ehre l) zu erzeigen. Im Hauptwerke behielt Pythagoras das alte System bey: Gott sey die Seele der Welt, der die Materie von sich ausgeworfen hätte, und dieselbe durch seine Kraft belebte; daher läßt sich der Schlüssel zu seinen Monaden, folglich auch zu den platonischen Ideen, und der Materie, Forme, Privation und Qualitäten des Aristoteles finden, welche nachher aus den Monaden und der Weltseele des Pythagoras entstanden sind.

Ihr System überhaupt ist ein Vorspiel des aristotelischen.

§. 236.

Die platonische Secte.

Aus der sokratischen (§. 233.) und pythagorischen (§. 235) Secte sind noch zwo andere wichtige hervorgequollen, welche einen besondern Einfluß in die Kirchengeschichte haben, die platonische und die stoische. Es hatte Plato den Sokrates acht Jahre gehöret, und von ihm die Moral, die Dialectik vom Euclydes, die Physik in der eleacischen Schule, die Metaphysik vom Pythagoras, oder dem Archytas, einem Pythagoräer, gelernet. Er hat den Timäus, ebenfalls einen Pythagoräer, beynahe ausgeschrieben. Je mehr ihn die Fußtapfen seiner Lehrmeister schreckten (§. 233), desto mehr mußte er sich vor den Cen-

l) Man sieht also, wie wenig es die Herren Schulweisen getroffen haben, wenn sie nach der Hand bey diesen Wörtern stehen geblieben, ohne den Schlüssel davon zu suchen; woraus endlich solche schädliche Misgeburten von allerhand Qualitäten auch in ihrem Gottesdienste hervor gequollen sind (§. 215).

Censuren der Götzenpriester in acht nehmen, und desto heimlicher war seine Lehrart. Seine Schule wurde zwar nicht mit dem Eide des Pythagoras (§. 235.) versiegelt. Sie stund jedermann offen. Sein Vortrag aber war so versteckt, und zweydeutig, daß ihn einige daher für einen Scheptiker halten *m*). Wenn aber unser oftbelobter Herr Pastor Brucker das System des Plato aus dem Cicero, Apulejus, Alcinons ꝛc. richtig bestimmet hat. So setzt dasselbe drey Principia oder Dinge zum Grunde: 1) Die ewige und unendlich theilbare Materie, die aber aus sich keine Forme hätte, aus welcher aber alles formiret würde. 2) Gott, der alles aus dieser Materie formirte: 3) die Ideen oder das Modell und die Formen, nach welchen Gott alles hervorbrächte. Die Materie hätte eine widerstehende Kraft an sich (vielleicht die vim inertiae) und wäre daher der Grund alles Bösen, oder alles Widerstandes gegen Gott und das Böse; Gott aber wäre der Ursprung alles Guten. Gott wäre das Licht, mithin eine, jedoch allerreinste Materie, nach dem Begriffe der Heiden, welche überhaupt keinen abstracten Geist zu denken im Stande waren *n*). Aus Gott wäre die allgemeine Weltseele, vermittelst

Ihr versteckter Vortrag.

Ihre drey Principia.

m) Cicero *Acad. quaest.* l. 1. In Platonis scriptis nihil affirmatur, et in vtramque partem multa disseruntur, de omnibus quaeritur, nihil certi dicitur.

n) Wo kommen die sauberen Fragen in der katholischen Theologie her: Ob Gott mit körperlichen Augen durch eine Qualität des Luminis gloriae könne gesehen werden? Ob das Feuer könne in die Geister wirken? ꝛc. Ich denke,

der Idee Gottes ausgeflossen, und hätte der Materie ihre Wirklichkeit und das Leben gegeben, so wie das Modell davon in den Ideen (vermuthlich in Gott) sich befände, welche daher die verständliche Welt, mundum intelligibilem ausmachte, die Materie aber mit der Weltseele, die sinnliche Welt, mundum sensibilem. Aus dieser Weltseele, wäre die Seele des Menschen ein Theil, wie der Körper ein Theil des Weltkörpers. Es hätten aber alle Seelen etwas Unreines von der widerspänstigen Materie, durch ihre Vereinigung mit derselben angenommen; daher hätte auch die menschliche Seele neben ihrem vernünftigen Theile (partem rationalem) auch den begierlichen und zornigen Theil (concupiscibilem et irascibilem) an sich gezogen *o*).

Die platonische Moral,

Auf diesen Grund wurde wiederum die ganze platonische Moral gebauet; eben auf die Weise, wie oben von den Aegyptiern geschehen ist.

besteht in der Seelenreinigung durch Mortificationen und Fegfeuer,

Die Reinigung der Seele von den zween sinnlichen Theilen, entweder im Körper durch allerhand enthusiastische Mortificationen, oder durch ein unterirdisches Fegefeuer, oder durch die Seelenwanderung. Die Verdienste der Werke und ihre Belohnung nach dem Tode, sind lauter ägyptische Folgen, aus dem obigen System

ke, wir sind hier nicht weit von der Quelle. Von den Teufeln saget **Augustinus:** cruciantur miris veris tamen modis. Die Väter, besonders **Augustinus**, waren große Freunde der Seelenfortpflanzung per traducem.

o) Die berühmte Successio animarum findet heute noch so viele Verehrer in der katholischen Schulphilosophie. Hier lernen sie den Ursprung kennen.

stem (§. 236.); damit endlich Plato auch der äußerlichen herrschenden Religion genug thäte, so redet er ebenfalls von den untern Göttern, wie seine Vorgänger. Es ist mithin im Grunde die ganze alte Moral und Theologie bis auf den Plato fortgepflanzet, nur behauptete er das Systema Dualisticum, und hat aus den Monaden des Pythagoras Ideen gemacht *p*).

behält die ganze alte Theologie,

seine Ideen.

§. 237.

Hingegen Antisthenes, ein würdiger Schüler des Sokrates, suchte vielmehr die Tugend seines Lehrmeisters fortzupflanzen, als sich durch besondere Meynungen berühmt zu machen. Er kündigte daher, nach den sokratischen Grundsätzen seinem Leibe und seinen Leidenschaften einen ewigen Krieg an, flohe alle Wollust, und trug einen besondern Haß zum schönen Geschlechte. Er tadelte allenthalben die Laster sehr freymüthig. Sein schlechter Aufzug, die strenge Lebensart, verschaffte ihm wenig Anhän-

Antisthenes pflanzet die Moral des Sokrates fort.

p) Aus den platonischen Principiis wollen einige ihrem Erfinder gar keine Erkenntniß der göttlichen Dreyeinigkeit zuschreiben, und muthmaßen daß Plato auf seinen Reisen von den Juden, oder aus ihren Gesetzen etwas dunkeles geborget hätte. Diese Muthmassung hat aber Brucker *hist. phil. P. II. c. 6. Sect. I. pag. 635. seqq.* und andere die allda angezeiget werden, gründlich widerleget, zumal hat der Herr Canzler Mosheim des Cudworths Gründen, *System. intell. c. IV.* vollkommen genug gethan. Andere Schriftsteller von diesem wichtigen Streite siehe bey dem Fabricius *Bibl. graec. Vol. III. pag. 39.*

Stiftet die cynische Secte.

hänger, jedoch ist er ein Stifter der cynischen Secte, die sich nicht durch besondere Meynungen, sondern durch ihre besondere Lebensart von andern trenneten. Freywillige Armuth, Keuschheit und eine bis zur Unempfindlichkeit übertriebene Mortification, Hunger, Durst, waren die Wirkungen ihrer Ambition, durch welche sich diese Singularisten von andern absonderten, und ihre Mängel zu tadeln sich ein Recht zu erwerben dachten *q*). Sie verachteten alle Wissenschaften, und sahen dieselben als Hindernisse der Tugend an *r*); daher zuletzt ihre Secte aus liederlichen Tropfen bestund, und Vernünftigen verächtlich wurde *s*). Es hat daher Zeno angefangen, die cynischen Strengigkeiten mit der Bestrebung nach Wissenschaft zu ver-

Ihre übertriebene strenge Lebensart.

Siehet die Wissenschaften als Hindernisse der Tugend an.

Zeno stiftet die stoische Secte.

q) Die Asceten in Klöstern sind in der That noch meistens allemal Singularisten. Die Einbildung von ihrer Heiligkeit ist gemeiniglich mit einem solchen Eigensinne verknüpfet, daß sie nichts unbeschnarchet, sich aber im Convente unerträglich machen.

r) Dieses ist ein Hautprincipium der Ignoranten in Klöstern. Scientia inflat, sagen sie: Die Wissenschaft bläst auf: Wir sind zum Chor und beschaulichen Leben gestiftet: Die Professores sind nur Brodtfresser: Wir müssen ihnen im Chore das Brodt verdienen: Sie dünken sich klüger als andere, und haben keine Verleugnung der Vernunft: Der Prälat prediget ihnen umsonst mit ascetischen Sprüchelgen vom Gehorsame: Sie verbrennen viele Lichter, und vertändeln vieles Geld in Büchern, Briefwechsel, und Experimenten. So denkt der Pöbel in Klöstern, von welchem aber viele geschickte Männer ihre Ausnahme mit vieler Hochachtung verdienen, die nach den Gründen der Vernunft, und nicht nach einer von Heiden abstammenden Ascetik denken.

s) Den Herren Patribus, die pure Asceten sind, geht es um kein Haar besser.

verknüpfen t), und daher eine besondere Secte, die stoische genannt, zu stiften, zu welcher er seinen ganzen Kram aus dem Plato meistens entlehnet hat. Mithin ist auch die stoische Secte nichts als eine Fortpflanzung der alten Geister und Sittenlehre, welche Zeno mit einem ascetischen Hochmuthe und Verachtung aller übrigen Secten durch kleine Zusätze sich eigen machte.

Ist eine Verbesserung und Fortpflanzung der cynischen.

§. 238.

Nach dem Tode des Plato behielt indessen, die von ihm gestiftete Akademie eine zeitlang ihr Ansehen, und hieß die alte Akademie. Nach der Hand aber änderten sich ihre Sätze und sie bekam den Namen der mittlern Akademie; Es nennete sich Pythagoras nur einen Liebhaber der Weisheit, nicht einen Weisen, und Sokrates rühmte sich, daß er nichts wisse. Arcesilaus, der Stifter der mittlern Akademie, Acadamiae Mediae, gieng noch weiter, und weil die bisherige Heimlichkeitsdisciplin überhaupt nichts als dunkle Wörter öffentlich gelehret hat, gab er der Wahrheit Platz, und gestund, daß alle diese Wissenschaften nur Blendwerk wären. Er behauptete so gar, daß er dieses nicht einmal wisse, daß er nichts wisse, und legte den Grund zu der bekannten Zweifelsecte,

Die Zweifelsecte.

t) So hat man endlich heute auch angefangen, die Wissenschaften in mehrern Klöstern einzuführen, obschon nicht ohne viele Schwierigkeiten, wovon die Nachricht von meinem Uebergange kann nachgelesen werden.

felsecte, welche nachher vom Pyrrho und den Sceptikern wider die Gnostiker fortgepflanzet wurde. Diese Secte, weil sie alle Wissenschaft überhaupt leugnete, bekam alle übrigen über den Hals. Carneades suchte nachher die Stoiker mit der Akademie zu vereinigen, und setzte die Einbildungskraft zum Criterio veritatis. Dadurch entstund die neue Akademie, die sich in die dritte, vierte, und fünfte wiederum veränderte *z*). Aus allen Secten, die aus der platonischen entstunden, war die aristotelische, oder peripatetische die berühmteste, welche bis auf unsere Zeiten die meisten Anhänger gefunden hat. So viel wir von dieser Secte zu sagen hätten, so wollen wir uns nur mit dem begnügen, daß Aristoteles sein System nicht nur aus dem Plato, sondern aus allen andern Weltweisen zusammen gestoppelt habe. Er blieb noch dazu bey der dunkeln Disciplina arcani, und die Bücher, die heute

Die peripatetische Philosophie.

z) Von dem Scepticismus der Herren Katholiken, und besonders der Herren Jesuiten, will ich die Beschuldigung, die ihnen von verschiedenen protestantischen Gelehrten gemachet worden, nicht wiederholen. Sie klagen sich selber unter einander an. Der Brief des französischen Benedictiners, den ich in meinem Antwortsschreiben, *opusc. min. op. I.* an den Herrn Cardinal Quirini habe abdrucken lassen, ist ein Beweis, was die Herren Catholiken von dem klugen Muthmaßer Harduin, und seinem Systeme halten. Man kann darüber auch nachlesen den *Discour preliminaire de Mr. la* CROZE bey der *Histoire d'un voyage litteraire an. 1736. à la Haye 12. p. 14.* und des Hr. Müllers Historischkritische Einleitung zu den alten Schriftstellern. *I.* Th. *p. 114.*

heute unter seinem Namen herum gehen, sind verdächtig, ob es die ächten seyn; daß sich also seine heutigen Anhänger wenig Trost daraus versprechen können. Indessen ist doch bekannt, daß Aristoteles aus den Ideen des Plato seine Formas Substantiales und Qualitatum geschmiedet habe. Er setzte also zwey Principia zum Grunde; die Materie und die Forme, beyde wären ewig. Die Materie hätte für sich gar keine Eigenschaft, sondern sie wäre nur ein Subject der Forme, aus welcher die unterschiedenen Eigenschaften der Dinge allein entstünden. Sie bliebe auch immer die nämliche, und in den Veränderungen dieser Welt geschähe weiter nichts, als daß eine Forme immer die andere verdrängete. Aus diesen Formen wären einige Selbstständige, die für sich selbst in der Materie bestünden, andere aber nur Zufällige, die diesen selbstständigen Formen nur anhiengen. Und dieses ist diejenige Lehre von der Materie und Forme, welche in den aristotelischen Schulen noch heute so viele Streitigkeiten veranläßt. Ihr wichtiger Einfluß in die scholastische Theologie, und in die allerneuesten Glaubenssätze der römischen Kirche, wird anderswo besser können angemerket werden. Gleichwie von allen Zeiten her, gewisse Geister dem Gestirne vorgesetzet waren (§. 223.), so behält sie Aristoteles bey, und eignet ihnen die ganze Bewegung der Himmel zu. Eben so, meynte er, stünde die Seele dem menschlichen Körper vor, und brächte alle Bewegungen durch einen physi-

Ihr System.

Die Materie und Forme.

Die Substanzen und Accidentien.

Das System des physischen Einflusses.

physischen Einfluß hervor. Hingegen bekäme auch die Seele ihre Ideen, nicht bey ihrer Entstehung, sondern durch den Körper; indem von den umstehenden andern Körpern gewisse Formen und Qualitäten ausgiengen, in unsere Sinne drängen, von welchen sie zu dem gemeinen Sinn, ad sensum communem geführet würden, von diesem zur Phantasie, von da zu dem wirkenden Verstande (intellectum agentem), der diese Qualität, von aller Materialität reinigte, und dem leidenden Verstande (intellectui patienti) als eine nunmehr geistige Qualität übergebe, die dieser wie ein Spiegel vorstellte *x*).

§. 239.

x) Lauter Worte ohne Verstand. Und gleichwohl bin ich so in meinen Schulen bis in mein 24stes Jahr gelehret worden. Dieses ist das berühmte System des physischen Einflusses der Geister in die Körper. Man sieht dasselbe in den katholischen Schulen zur Theologie so unentbehrlich an, daß man nicht glaubet, ohne dasselbe in dieser fertig zu werden (**Anh. 3. Nachr.** §. 14.). Die sacramentalische Gnade, ihre physikalische Wirkung, ihr Charakter, die Abendmahlsgestalten, die Lehre von den Engeln, von den Wirkungen des höllischen und des Fegefeuers ꝛc. sind alle auf ein Accidens absolutum des **Aristoteles** in den spätern Zeiten gebauet worden. Da nun der ganze Influxus physicus und das ganze aristotelische System aus der heidnischen Lehre der Geister und ihrer Reinigung von dem materialischen Wesen, oder auf die Lehre von den zwey ewigen Principien des Bösen und Guten, der Materie, und durch sie zertheilten göttlichen Ausflüsse, als so vielen Formen (§. 231. et 235.), abstammet; so erhellet von selbst, daß die ganze Schultheologie, weil man des **Aristoteles** Lehre nicht am Grunde beurtheilete, ganz treuherzig auf die heidnischen Principien, die man zwar mit Worten leugnet, in der That sey aufgebauet worden.

§. 239.

In Italien hingegen ist die pythagorische Secte gar bald eingegangen; denn weil dieselbe eine gar zu strenge Heimlichkeitsdisciplin beobachtete, daß außer ihrem Cönobium gar nichts durfte bekannt werden (§. 235.); so mußte die ganze Secte mit diesem nothwendig verfallen. Man will indessen gleichwohl die eleatische Secte zu ihrer Tochter machen, weil Xenophanes ihr Stifter den Telauges, einen Sohn des Pythagoras gehöret hatte. Dieser Xenophanes hat eine ganz neue Art zu philosophiren eingeführet. Er warf die bisherigen zwey Systemata, das Emanatiuum so wohl, als das Dualisticum weg. Er machte die ganze Welt zum Gott, und nothwendigen Wesen, bekümmerte sich wenig um die Art ihrer Entstehung, sondern philosophirte pur aus der Erfahrung, die er allemal zum Grunde legte, und aus den bekannten Phönomenis ihre Eigenschaften ausspürete. Er blieb aber doch dabey so dunkel, daß er überhaupt alle Bewegungen läugnete, und die Veränderungen dieser Welt nur zum Betrug der Sinnen machte, folglich von allen Dingen zweifelte, und in der That ein Sceptiker war. Dadurch ward doch der Grund gelegt, daß, da man bisher immer nur lauter abstracte Begriffe zu wirklichen physischen Gründen der Dinge angab, seine Nachfolger in der Secte anstatt der metaphysischen den physischen Principiis weiter nachdachten. Die bisherigen Hypotheses waren gewaltig

Xenophanes

bessert die Philosophie.

Philosophirt aus physischen Gründen.

vervielfältiget, und alle metaphysisch. Leucippus und Democritus, zween eleatische Philosophen setzten demnach diese einzige physische und einfältige Hypothesin zum Grunde ihres Systems: dieses Weltall wäre unendlich, und sein ganzer Raum wäre aus unendlich vielen Körperchen, in welche schon die Alten ihre Materie theilten, zusammen gesetzt, aus deren Figur, Bewegung, Nebeneinanderstehung ꝛc. alle Formen und Veränderungen der Dinge entstünden, mithin pur mechanisch erkläret werden müßten. Sie sahen wohl ein, daß ihre Vorfahren, nichts von allen dem selber verstanden hätten, was sie mit vielem Wortgepränge von Gott sagten. Sie ließen demnach Gott völlig aus ihrem System, eben so wie vorher Zeno, gänzlich hinweg. Das aber, was die Alten die vornehmste Gottheit hießen, nämlich das Feuer (§. 223.) machte Heraclitus nachher zum ersten Element, welches den Grund aller Bewegung in sich enthielte, und in welches nach periodischen Zeitläuften alles würde aufgelöset werden. So ward zwar das eleatische System auf gewisse Weise mit dem pythagorischen und platonischen System wiederum verknüpft (§. 235. 236.); allein aus ihrer verbesserten Theorie fiel der Grund, die verdorbene brachmanische (§. 226.), pythagorische (§. 235. 236.), und stoische (§. 237.) Moral weg, die sich auf die Meynung stützte, daß der Leib als ein Erbfeind der Seele aufs äußerste müßte bestritten, und die Seele, von denen ihr daher anklebenden Unvollkommenheiten, müßte

Leucippus und Democritus bauen darauf weiter.

Heraclitus

verbessert die Moral.

mußte gereiniget werden (§. cit.). Dieser Enthusiasmus fiel bey dem eleatischen System hinweg; daher wurde in demselben auch ein anderes Principium der Moral gesetzet; dieses nämlich, daß die Lust, oder das wahre Vergnügen, welches ohne Zweifel allein aus der Tugend entspringt, zum Zwecke unserer Glückseligkeit, und unserer Handlungen müssen gemacht werden. Wenn man dieses Principium genau einsieht, so ist es eben das heutige: thue das, was deinen Zustand vollkommner macht. Denn aus dem anschauenden Erkenntniß der Vollkommenheit entspringt die Lust, als eine untrennbare Gefährtinn des wahren Vergnügens, oder der wahren Vollkommenheit: aus diesem Principio aber lassen sich alle natürliche Pflichten des Menschen bestimmen. Epicurus hat das eleatische System fortgesetzet, und ferner ausgeputzet. Man sieht also: 1) daß das System des Epicurus, wenn es im rechten Verstande genommen wird, nicht so häßlich aussehe, als man es insgemein schildert. 2) Die eleatische und epicurische Secte hat vielmehr den Grund zu einer wahren Moral geleget. 3) So bald die chaldäisch-ägyptisch pythagorische Theorie verbessert worden, sind so gleich die Wahngespenster ihrer Moral verschwunden. Nach der Hand haben die Nachfolger des Epicurus den Begriff der wahren Vollkommenheit in eine Scheinvollkommenheit, mithin auch den Begriff der unverwandlichen Lust (voluptatis constantis) in die vergängliche Lust (volu-

Epicurus setzet dieselbe fort.

Seine Nachfolger gehen von ihm ab.

(voluptatis variabilis inconstantis) verändert, und die schnöde Wollust zum Zwecke der menschlichen Handlungen gemacht, worüber das System des Epicurus selber, bey vielen so verdächtig geworden ist, weil man die Verdrehungen seiner Nachfolger dem Epicurus selber aufgebürdet hat. Eben dadurch aber, weil die Nachfolger des Epicurus den wahren Begriff der reinen und unzergänglichen Lust so bald geändert haben, so ist das kleine Licht, welches der eleatischen Secte in der Moral aufzugehen schien, bald wieder erloschen, die epicurische Secte wurde zum Scheusal der Menschen, und die pythagorisch-platonischen Reinigungen und Abtödtungen behielten das Vorurtheil des Ansehens durch ganz Orient, Aegypten und Griechenland.

Dieses kleine Licht einer vernünftigen Moral geht bald unter.

Die pythagorisch-platonisch-stoische Reinigungsmoral fährt immer fort zu herrschen.

§. 240.

Die jonische und pythagorische Philosophie ist zwar ursprünglich aus Aegypten gekommen (§. 230. 235); sie ist aber von ihren Stiftern, dem Orpheus, Socrates, Pythagoras, Plato, so sehr verändert worden, daß die Aegyptier ihre eigene Geburt (§. 229.) nicht mehr kannten. Wie nun Alexander die griechische Philosophie mit seinen Waffen in Asien und Aegypten brachte, gefielen diese ausgeputzten ägyptischen Misgeburten, die pythagorischen und platonischen Fabeln, dieser dem Enthusiasmus so sehr zugethanen Nation sowohl, daß sie dieselbe mit Verwunderung aufnahmen. Indessen weil doch

Pythagorisch-platonisch-ägyptischer Syncretismus.

Pytha-

Pythagoras und Plato vieles daran geändert haben, das sich mit dem landesüblichen Gottesdienste nicht wohl vertragen konnte, so mußte diese pythagorische platonische Philosophie, jetzo in Aegypten eine neue Abänderung leiden. Man verknüpfte dieselbe mit der in Aegypten herrschenden Religion, woraus der pythagorisch-platonisch-ägyptische Syncretismus entstund, ein drey köpfigtes Abentheuer, eine Pest der gesunden Vernunft, die sich unter dem Ptolemäis schon blicken ließ, und nachher zu großem Unheil der Kirche vollends ausgebrochen ist.

§. 241.

Alle Secten kommen nach Rom.

Das große Rom hatte sich anfangs um Künste und Wissenschaften wenig bekümmert. Es war erst um die Zeit des Sylla und Lucullus, sechshundert Jahre nach ihrer Erbauung, da sie mit den angenehmen Musen Freundschaft machte. Von dieser Zeit an war keine griechische Secte, die nicht bey den Römern Freunde und Anhänger fand. Zumal aber hatte die stoische Philosophie, wegen ihrer strengen Lebensart, und Moral bey diesem Volke Eingang gefunden, wovon der Tod des Cato, und die römisch-stoische Rechtsgelehrsamkeit, die Wirkungen und Beweise sind. Bey den Celten und Galliern behaupteten die Druiden den Platz der Priester. Sie theilten sich in verschiedene Orden *y*). Einige besungen die Heldengeister,

Die stoische Moral findet besonders Eingang.

Die Philosophie der Celten und Gallier,

y) Wie die Opferpriester des N. T.

geister, deren Gesänge die Jugend mußte ins Gedächtniß fassen z). Die andern richteten das Volk, die dritten besorgten den Götzendienst *a*). Sie versteckten aber ihre Gottheiten in die Wälder, Höhlen, Flüsse und fürchterliche Oerter, mit welchen sich sonderbare gewisse Weiber rühmten bekannt zu seyn, wovon noch die vielen Aberglauben mit Wahrsagereyen und Teufelsbannen in Deutschland herrühren *b*). Die Hyperboreer bey den Scythen sind wegen ihrer Verachtung des Todes berühmt, die sie auf die Hoffnung der Seelenwanderung oder der elisеischen Felder gründeten. So sieht man endlich auch in Italien und Occident die Spuren der im Oriente gepflanzten betriegerischen enthusiastischen Philosophie, und der darauf gebaueten Religion und Politik, in welcher demnach die ganze Welt übereinstimmte.

der Scythen.

Die ganze Welt ist vom philosophischen Enthusiasmus angesteckt.

§. 242.

Die Juden haben sich ebenfalls von den Zeiten der babylonischen Gefangenschaft mit der Philosophie bekannt gemacht. Nach den Zeiten des Esdras ist die Vermischung der jüdischen Religion mit der heidnischen in Samarien eine bekannte Sache, denn daher entstund die sama-

Die Juden beflecken ihre Religion ebenfalls mit der heidnischen.

z) Die Tradition war mithin ihr Gesetz.

a) Dieses müssen wohl die Bischöffe gewesen seyn, denn diese singen nicht, und sind auch zum Bethen nicht bestellet.

b) Zu welchen nach der Hand die Exorcisten vieles beytrugen, welche die Erlaubniß haben, Teufel auszutreiben, wenn sie gehen.

maritanische Secte, mit welcher die jüdische unter der persischen und griechischen Monarchie, so viele Händel gehabt. Sie hat mit der Zeit den Juden sich mehr genähert, und gleichwohl viele Sätze der orientalischen Philosophie, zumal das emanativische System beybehalten, woraus die gottlose Philosophie des Simon Magus entsprungen ist, der ein Samaritaner war, und durch seine geheime Theologie und Künste das Volk bethörete, als wenn er ein besonderer Ausfluß der göttlichen Substanzen wäre, und das menschliche Geschlecht, welches das materialische Geschlecht der bösen Dämonen so sehr besudelt hätte, zu erlösen gekommen wäre. Eine andere Colonie der Juden hat Alexander in Aegypten übergesetzet, welcher Ptolemäus Philadelphus besondere Freyheiten ertheilete; von diesen kömmt die griechische Uebersetzung der so genannten siebenzig Dolmetscher, die zum Gebrauche der Helenisten von einigen Privatjuden verfertiget wurde. Diese ägyptischen Juden richteten sich nach der allegorischen Lehrart der Aegyptier, und schmiedeten eine besondere heimliche Philosophie, in welcher sie die pythagorischen Lehrsätze der Aegyptier mit ihren Traditionen vermischten, und eines mit dem andern verdorben. Die Therapeuten und Philo sind von der orientalischen Denkungsart die Muster. Sie bedieneten sich dieser platonisch-pythagorisch-ägyptischen Philosophie bey der Auslegung ihres Gesetzes, und legten den Grund zu der berühmten jüdischen Cabala, welche

Die samaritanische Secte,

behält das emanativische System, woraus die Philosophie des Simon Magus gekommen ist.

Aegyptische, jüdische Philosophie,

vermischen die pythagorischen Sätze mit ihren Traditionen,

che nach der pythagorischen Mode die Lehrsätze durch Zahlen erkläret. Sie beschmitzten mit ihrer Philosophie so gar die heiligen Bücher, das Buch der Weisheit ist ganz sicher mit platonischen Sprüchen angestecket c). Unter den Gesetzverderbern steht Aristobulus oben an. Nachdem die Könige von Aegypten und Tyrien Palästina erobert, wurde zwischen den jüdischen Zunftgenossen in Aegypten und Palästina ein näherer Umgang gestiftet, und mithin auch die Judenschaft in Palästina mit der jüdisch-ägyptisch-pythagorischen Denkungsart angestecket. Zu dieser jüdischen Gesetzverderbung von außen kam noch eine andere von innen. Die Propheten haben mit dem Malachias aufgehöret, das Volk wich von Tage zu Tage weiter von Gott ab. Hingegen traten einige Eiferer auf, die so genau über die Erfüllung des Gesetzes hielten, daß sie nicht nur auf den Buchstaben desselben drungen, sondern es auch mit freywillig erwähltem Gottesdienste und außerordentlich guten Werken vermehreten. Unsere Natur ist allemal geneigt zu Neuigkeiten und Einmischung des eigenen Willens in dem Gottesdienste. Daher auch diese Secte so viel Beyfall fand, daß mit der Zeit das Gesetze nach lauter solchen Ueberlieferungen der Menschensatzungen erkläret wurde, die man als Verdienste ansahe, denen nur lauter zeitliche Belohnungen verheißen wären. Alle Wirkungen der Gnade und der ewige Gnadenlohn wurden dadurch ganz

endlich werden auch die Juden in Palästina damit angestecket.

verfallen zuletzt auf lauter Menschensatzungen.

c) Davon wird unten §. 252. ausführlicher gehandelt werden.

ganz und gar bey der Synagoge vergessen. **Antigonus Socharus** sahe diesen Misbrauch ein, eiferte wider denselben, und bemühete sich, die reine Lehre wiederum herzustellen, daß wir nichts aus Absicht auf den Gnadenlohn, sondern alles aus Ehrfurcht und Liebe Gottes wirken sollten. Allein seine Zuhörer **Sadokus** und **Baithosus** verstunden unrecht, und meyneten, es wäre den guten Werken gar kein Gnadenlohn verheißen. Sie leugneten mithin die Belohnungen des ewigen Lebens, die Auferstehung, das Daseyn eines Geistes überhaupt, verwarfen das Gesetz und die Ueberlieferungen, und stifteten damit die Secte der **Sadducäer**. Sie glaubten übrigens einen Gott, und die Belohnungen dieses Lebens, und sind mithin von den Epicureern weit unterschieden *d*). Die übrigen Juden behaupteten entweder die Ueberlieferungen mit dem Gesetze, und wurden die **pharisäische** tradi-

Antigonus Socharus eifert dawider.

Seine Anhänger verdrehen seine Lehre,

daraus entstund die Secte der Sadducäer.

Die pharisäische Secte.

d) So übel die Sadducäer aus des **Antiochus** Lehre folgerten, so unstatthaft sind die Schlüsse, welche die Herren Katholischen auf die evangelische Kirche bringen wollen, wenn diese alle Menschensatzungen mit der Verdienstlichkeit der Werke, und alle Miethlingshandlungen verwirft. Sie folgern wie die Sadducäer, als wenn dadurch aller Gnadenlohn, und die guten Werke selber verworfen würden: ja noch mehr! daß es dem seel. D. **Luther** gleich viel gewesen wäre, ob man Gutes oder Böses wirkete. Ich habe von der Unbilligkeit dieser Aufbürdung mehreres in dem Opusculo an den Herrn Cardinal **Quirini** gehandelt, wo die neueste Lästerung des Hrn. P. **Sattelbergers** mit bemerket, und der Herr Cardinal selber eines so groben Schnitzers überführet worden ist.

traditionarische Secte oder Separatisten genannt; andere hingegen verwarfen alle Tradition, blieben beym Gesetze allein, und hießen daher Karaiten oder Scripturisten *e*). Eine andere Secte, die Essener, thaten es den Pharisäern zuvor: sie suchten so gar das pythagorische Institut (§. 235.) wieder einzuführen. Die ersten waren vermuthlich die Juden, welche bey dem Einfalle des Cambyses in Aegypten sich in die Einöden flüchteten, und da ein eremitisches Leben aus Noth anfiengen, und aus Gewohnheit fortsetzeten, mithin vom Tempel der Juden getrennet und aus Gewohnheit zur Secte wurden. Sie blieben in Cölibat, weil sie das Frauenzimmer zu ihrem pythagorischen Stillschweigen nicht verschwiegen genug hielten. Verachteten die Reichthümer. Hatten ihre Güther gemein. Kleideten sich besonders, und führeten überhaupt ein strenges Leben, welches aus dem gemeinen Wahn entstund, weil sie die Seelen wie Gefangene im Körper, und diesen als den Feind von jenem ansahen *f*). Eine andere Gattung von jüdischen Mönchen waren die Therapev-

Die Karaiten.

Die Essener.

Jüdische Mönche.

Therapeyten.

e) Die Protestanten dürfen mithin mit diesen so wenig, als mit den Sadducäern verglichen werden (not. praec.); denn sie verwerfen nicht alle Traditionen, sondern sprechen ihnen nur den Werth des göttlichen Ansehens ab, in so fern dieselben für etwas von dem Worte Gottes unterschiedenes von den Herren Katholischen ausgegeben werden. Den historischen Glauben der Ueberlieferungen beurtheilet man übrigens allemal nach ihrem Werthe.

f) Eben so sind nachher die Mönchsorden bey den Christen entstanden (I. Th. §. 193.). Sie waren mithin eigentlich jüdische Mönche.

rapevten. So nannten sie sich vom reinen Gottesdienste, dessen sie sich rühmeten, denn sie lagen immer dem beschaulichen Leben ob, in welchem sie es bis auf enthusiastische Entzückungen trieben *g*), deren Leben Philo so beschreibt, als wenn er es den katholischen Mönchen zur Ordensregel hätte aufbehalten wollen.

§. 243.

Die ganze Kirche des A. T. ist verfallen.

In diese Secten wurde das ganze Judenthum getheilet (§. 242), welches doch das Merkmaal des auserwählten Volkes und der sichtbaren Kirche im A. T. hätte vorstellen sollen. Da nun alle diese Secten von der platonischen pythagorischen Philosophie, gleichwie der übrige ganze Orient und Occident (§. 241. et 242.) angestecket waren, so ist die ganze sichtbare Kirche des alten Testamentes nach und nach auf die philosophischen Irrthümer verfallen *h*).

g) Die katholischen Mönche theilen sich ebenfalls in zween Haufen; einer bekennet sich pur zum beschaulichen Leben (vitam contemplativam) wie die Carthäuser, Carmeliter ꝛc. andere aber zu einer aus dem beschaulichen und geschäfftigen vermischten Lebensart (vitam mixtam) die nämlich auch der Seelsorge obliegen, wie z. E. die Benedictiner.

h) Ich habe ehedem in meinem Tractat *de die domini emortuali* §. 47. Die Nothwendigkeit einer unfehlbaren sichtbaren Kirche aus dem natürlichen allgemeinen Grunde herleiten wollen: weil Gott außer dieser seine Absicht, durch einen wahren Gottesdienst auf eine sichtbare Art geehret zu werden, bey Erschaffung dieser Welt, nicht würde erreichet haben. Nun sieht

§. 244.

Christus lehret die wahre Philosophie.

Aus diesen bisher beschriebenen Secten bestund also das Judenthum und Heidenthum, folglich die ganze Religion des menschlichen Geschlechtes, als Christus der Erlöser erschien, und die ganze Welt, die von der platonisch-pythagorischen Philosophie verdorben ward, durch sein neues Gesetz wiederum auf bessere Wege zu bringen suchte. Die pharisäische Secte war gleichsam der Auszug und Inbegriff aller übrigen. Diese mußten demnach die Strafe

Die pharisäische

lehre des Erlösers am öftersten empfinden. Dieses waren die Grundsätze dieser Heuchler: Moses habe neben dem geschriebenen Gesetze auf dem Berge Sinai noch ein anderes ungeschriebenes erhalten: Wir werden durch Beobachtung beyder Gesetze, d. i. aus den Werken des Gesetzes gerecht: Wir können für unsere Sünden durch unsere Werke z. E. Almosengeben, Fasten, Händewaschen, Opferreinigungen genug thun: Mithin wären alle unsere Handlungen frey,

sieht man offenbar, daß vor den Zeiten Christi, da die Synagoge, ganz Orient und Occident von diesen Secten durchgängig angestecket ward, dieser Grund nicht Platz finde, folglich zu viel oder nichts erweise. Wir werden ferner sehen, daß es mit der sichtbaren Kirche des N. T. eben so gegangen sey. Mithin ist durch diesen Verfall der Synagoge genug erwiesen, daß die sichtbare Kirche des A. T. habe irren und verfallen können. Folglich ist der Satz überhaupt falsch: **die sichtbare Kirche könne nicht irren.** Wie derselbe im N. T. sey erschlichen worden, habe ich oben entdecket (§. 61.).

frey, und kämen aus unserm libero arbitrio, obschon dieselben nicht ohne göttlichen Einfluß wirklich werden könnten. Diese Leute waren demnach öffentlich Mückenseiger, indem sie über die äußerlichen Kleinigkeiten ihrer Ceremonien mit großem Eifer hielten, und sich in guten Werken äußerlich mit Fasten, Wachen, Almosengeben scharf angriffen, in Geheim aber waren sie die ärgsten Bösewichter. Daher sie auch von Christo nur als Heuchler, und übertünchte Gräber an mehreren Stellen bestraft wurden. Die Apostel lassen sich in ihren Schriften nicht mehr angelegen seyn, als die eingewurzelte Werkheiligkeit aufs äußerste zu bestreiten. Aus Gnaden, saget Paulus, seyd ihr selig worden, durch den Glauben: und dasselbige nicht aus euch, Gottes Gabe ist es; nicht aus den Werken, auf daß sich nicht jemand rühme *i*). Wir werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade, durch die Erlösung, so durch Christum Jesum geschehen ist: Welchen Gott hat vorgestellet zu einem Gnadenstuhle, durch den Glauben in seinem Blute, damit er die Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, darbiete, indem daß er Sünde vergiebt, welche bis anhero blieben war unter göttlicher Geduld *k*). Es ist ein Gott, und ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus *l*).

wird von den Aposteln verworfen.

§. 245.

i) *Eph. II. 8. 9.*
k) *Rom. III. 24. 25.*
l) *1 Tim. II. 5.*

§. 245.

Der Lehre des Heilandes widersetzten sich alle Secten.

Diese neue Philosophie des Heilandes und seiner Jünger, mußte nothwendig alle verdorbene Weltweisen derselben Zeiten aufmerksam machen. Die Wunder, mit welchen diese neue Lehrer ihr Ansehen unterstützten (§. 2.), waren die deutlichsten Merkmaale, einer ihnen beywohnenden göttlichen Kraft. Man durchforschete die ganze Philosophie, um einen Charakter ausfündig zu machen, nach welchem man die Person des göttlichen Heilandes unter ein philosophisches System bringen möchte. Es war eben damals Mode, daß beynahe unter den Römern alle alte Secten wiederum von neuem aufgewärmet wurden (§. 241). Die pythagorische suchte ein Arilaus, Q. Sextius Apollonius Tyaneus und andere aus dem Staube hervor: Thrasylus, Alcinous, Favorinus, Apulejus, Plutarchus, die platonische: Sosigenes, Boethius, Themistius, die peripatetische: Musonius, Demetrius, Crescens, die cynische: Athenodorus und ein anderer Musonius, Seneca, Epictetus, die stoische: Celsus, Plinius, Diogenes, Laertius, die epicurische: Sextus, Empiricus, die sceptische: Ja so gar die allererste Zoroastrische, orientalische Philosophie wurde von den Gnostikern (§. 58.), und Cabbalisten (§. 242.) aus ihrem Moder hervorgegraben. Allen diesen war die Lehre des Heilandes entgegen, und alle suchten sich wider dieselben zu schützen, und ihr Ansehen bey dem Pöbel und ihrem Anhängern

zu erhalten. Vor allem mußte das Ansehen des Heilandes bey den Heiden vergeringert werden. Die Pythagoräer gaben ihn daher für einen pythagorischen Dämon aus, und setzten demselben den Apollonius Tyaneus entgegen, den man ebenfalls für einen solchen pythagorischen Engel, ja für einen andern Pythagoras selbst hielte. Philostratus hat seine Betrügereyen beschrieben, und dieselben mit so vielen Lügen, als erdichteten Wundern, vermehret, welche alle den Wundern des Heilandes entgegen gesetzt worden. Eben auf diese Art verfuhr Simon Magus (§. 242.). Dieses war die erste Art, mit welcher man durch die Philosophie das neue Evangelium Jesu verfolgte.

wird zum pythagorischen Dämon gemacht, und demselben der Apollonius Tyaneus entgegen gesetzet.

§. 246.

Weit gefährlicher waren die Anschläge der alexandrinischen oder eclectischen Secte. Wir haben schon oben erinnert, daß die griechische Philosophie durch den ägyptischen Syncretismus schon unter den Ptolemäis eine gewaltige Veränderung gelitten habe (§. 240). Es ist aber dieser Syncretismus bis auf die Zeiten des Augustus noch in keine eigene Secte ausgebrochen. Potamo ein Alexandriner hat dazu den Grund geleget, der aber bis ans Ende des zweyten Jahrhunderts nicht besondere Wurzeln geschlagen hat, da endlich Ammonius Saccas, ein gebohrner Christ, zu Alexandria zu den Heiden übergieng, und vermöge seiner Einsicht in alle philosophi-

Die alexandrinische oder eclectische Secte ist die gefährlichste.

Wird vom Potamo

und Ammonius Saccas gestiftet.

sche Secten so wohl, als in das Christenthum, nicht nur jene mit einander, sondern auch diese mit jenen auf eine solche Art zu vereinigen unternommen hat, daß durch diese von ihm gestiftete alexandrinische eclectische Secte alle übrigen verschlungen wurden, eben darum, weil er allen zugleich das Wort redete, und auf verschmitzte Verdrehungen ihre ohnehin Begriff- leeren Sätze in einen syncretistischen Mischmasch zusammen schmiedete. Er brachte dieses mit solchem Beyfalle zu Stande, daß nicht nur Heiden, sondern auch Christen, und besonders von jenen der Plotinus, von diesen aber Origenes zu Anhängern sich auf seine Seite schlugen, und das gefährliche System beyderseits fortpflanzten, wo zu Porphyrius, Jamblichus, Hirokles, Proclus, und andere das ihrige treulich mit beytrugen. Es würde zu weitläuftig seyn, die ganze Lehre dieser Syncretisten hierher zu setzen. Man kann sich davon einen Begriff machen, wenn man die pythagorischen, platonischen, aristotelischen, stoischen, orientalischen Begriffe zurück überdenken will. Die ganze Sache zweckte endlich ab, auf einen allgemeinen Weltgeist, den die Christen für den Geist Gottes ansahen: auf den Ausfluß aller Dinge aus diesem Geiste, und eine Reihe von Götterahnen, nach welchen sie das Geheimniß der heiligen Dreyfaltigkeit erklärten: auf eine Ordnung böser und guter Dämonen, womit sie die Engel, Heiligen und Teufel verglichen: auf die Reinigung der Seelen, durch stoische

Ist ein syncretistischer Mischmasch.

Bekömmt Heiden und Christen zu Anhängern.

Ihr Hauptsystem.

Vom Geiste Gottes.

Von der Hochheil. Dreyfaltigkeit.

Von den Engeln und Heiligen.

Abtöd-

Abtödtungen ꝛc. wodurch die mystische Theologie, die Werkheiligkeit, die Rechtfertigung und Sündentilgung durch selbst erwählte Werke und Menschensatzungen, welche Christus und die Apostel so nachdrücklich verwiesen haben (§. 244.), offenen Eingang in die Zeiten des N. T. wie ehedem in das A. T. (§. 242.) unvermerkter Dinge erhalten haben.

Von der Rechtfertigung durch die Werke.

§. 247.

Ehe diese Secte vollends zu Stande kam, hat schon die orientalische Philosophie großes Unheil in der Kirche angerichtet, und die Ueberlieferungen veranlasset (§. 58), welche nachher das Wort Gottes verdränget haben (§. 191). Dieselbe hat sich itzo desto leichter mit dem alexandrinischen Syncretismus vereiniget, weil sie schon vorhin ihre Sätze (§. 246.) so gar wider die Apostel zu vertheidigen sich nicht entblödet hat (§. 58.).

Die orientalische Philosophie vereiniget sich mit derselben.

§. 248.

Ob schon die cynische Philosophie in eine schmutzige Niederträchtigkeit; wie die epicurische auf die viehische Wollust ausgefallen ist, und daher jene so wohl als diese zum Scheusaal der Vernünftigen geworden ist (§. 237). So haben doch die eclectischen neuen Platoniker, sich bemühet, den Begriff der ersten cynischen Tugend wiederum aufzuwecken, die Leidenschaften, und den Körper, mit Verachtung alles sinnlichen Vergnügens, abzutödten, als

Die stoische Philosophie.

wenn sie allein die Gesandten Gottes wären, die die Lust der Menschen bestrafen, oder den Willen Gottes in Ausbreitung der Tugend denselben verkündigen sollten. Wie sie denn auch den Musonius, Demetrius zu einer Gattung der philosophischen Märtyrer zählen konnten, welche von Nero und Vespasianus ins Elend verwiesen wurden. Ihr Leben stimmte auch bey vielen mit der Lehre überein, worunter Demonax besonders berühmt ist, der hundert Jahr ein strenges Leben geführt, und als ein Hagestolz gestorben ist. Andere hingegen verfolgten die Wollüste ganz anders auf dem Catheder, als in der Lebensart. Worunter Chrysippus berühmt ist, der den Justinus als einen Atheisten angab, und zum Märtyrer machte. Die nahe Verwandtschaft der cynischen mit der stoischen Philosophie (§. cit.) machte, daß mithin auch die stoische Philosophie von dem alexandrinischen Syncretismus nicht weg bleiben konnte, obschon die Stoiker sich zu demselben nicht allemal bekennen wollten. Der scheinheilige Glanz ihrer Sittenlehre stieg aufs höchste, da so gar der Kaiser M. Aurelius, Antoninus, Seneca, Epictetus, und andere ihre Lehre dahin einkleideten, daß man sie von den christlichen Redensarten und Sätzen mit genauer Mühe unterscheiden konnte. Zumal plünderten sie die christliche Moral, weil dieselbe bey jedermann Hochachtung erweckte. Und finden sich nicht heute noch Gelehrte, die den Seneca, Antoninus und Epictetus für heimliche Christen hal-

Kleidet seine Lehre in christliche Ausdrücke.

ten *m*)? Die heidnische Nachahmung der Christen von den Stoikern, hat der oftbelobte Herr Pastor **Brucker** *n*) ausführlich dargethan, wohin wir den Leser verweisen.

m) **Steuchus, Mutius Pansa, Lipsius, Huetius** haben sich sogar von diesem Fehler einnehmen lassen. Da ich noch auf Schulen war, hörete ich schon den Spruch, den der Teufel sollte einsmals einem Exorcisten geantwortet haben: Ciceronem habeo, Salomonem dubito, Senecam nescio. **Den Cicero habe ich, den Salomo zweifle ich, den Seneca weiß ich nicht.**

n) *Miscel. Hist. philos. Obs. 9.* de Stoicis subdolis christianorum imitatoribus. Man findet daher stoische Ausdrücke, die bis dahin den Heiden ungewohnt waren. Nennet **Paulus** die ewige Wohnung eine **himmlische Stadt Gottes**, das **obere Jerusalem** *Ebr. XII. 22. Galat. IV. 26.* So saget **Antoninus** ebenfalls: Die Menschen sind Bürger der obern Stadt *lib. III. §. 11. lib. IV. §. 3.* Die heiligen Schreiber nennen den Gerechten einen **Sohn Gottes**: und eben dieses Ausdruckes bedienet sich **Epictetus** *lib. I. c. 9.* eo quod natura ita fert, vt rationalia diuinae consuetudinis societatem ratione et mente sint adepta, cur te nolis dicere mundanum? cur non *Dei filium*! Bedienet sich **Christus** des Gleichnisses von den Trauben und Feigen *Matth. VII. v. 26.* und **Jacobus** von dem Feigenbaume und dem Weinstocke, *Epist. Iac. c. III. v. 12.* So saget auch wiederum **Antoninus** *Lib. VIII. §. 15.* Memineris, aeque turpe esse, mirari quenquam, quod ficus ficum ferat, quam quod mundus sit ferax eorum, quae profert. Wenn **Paulus** den Gerechten einen **Tempel Gottes**, eine **Wohnstadt des Geistes Gottes** nennet, *1 Cor. III. v. 16.* so läßt sich **Seneca** eben diese Redensart gefallen *Epist. XXXXI.* Prope a te Deus est, tecum est, intus est; ita dico, Lucili, sacer intra nos spiritus sedet, malorum bonorumque nostrorum observator et custos. Meldet der Apostel von einem **dreyfaltigen Gott**, *Rom. XI. v. 36.* so rufet **Anto-**

§. 249.

Die Väter werden mit der heidnischen Philosophie angestecket.

Die Philosophie der Väter ist allemal ein Zankapfel der Gelehrten gewesen: Wenn man saget, dieselben haben bey ihren Sectirereyen etwas menschliches gelitten, wird man ihnen nicht zu viel nachreden, denn von ihrer Unfehlbarkeit

Antoninus ebenfalls zu seinem stoischen Gott: O natura, ex te omnia, in te omnia, ad te omnia. Eben so bedienet sich **Antoninus** des Gleichnisses von dem abgebrochnen Zweige beynahe mit den paulinischen Worten, *Lib. XI. §. 8.* Ramus a cohaerente ramo abscissus, non potest non a tota stirpe abscindi: sic et homo ab alio homine abscissus, communitate tota excidit: - - - licet ei denuo coalescere, cui prius adhaeserat, et ad vniversi complementum locum recuperare suum. So wie die Stoiker sich die christlichen Redensarten gemein machten; noch deutlicher haben sie die Lehre der Christen nachgeahmet. Was ist bekannter, als das blinde Ohngefähr der Stoiker (Fatum Stoicum)? **Chrysippus** erkläret dasselbe beym **Gellius** *l. VI. c. 2.* Aeternam fati legem et indeclinabilem rerum seriem et catenam, voluentem semet ipsam, sesequeimplicantem, per aeternos consequentiae ordines, ex quibus acta connexaque est. Und wie artig haben sie dasselbe mit solchen Redensarten bekleistert, daß man es von der göttlichen Vorsehung unmöglich unterscheiden kann, wenn man nicht den Betrug aus dem innersten Zusammenhange ihres Systems entdeckte. **Epictetus** *l. I. c. 12.* nennet es das allsehende Auge Gottes, attentissimus ad omnia oculus diuinus, qui nec in minimo fallitur; seinen allgemeinen Weltgeist hat **Seneca** so bemäntelt, daß sogar **Huetius** eine Spur der heiligen Dreyfaltigkeit muthmaßet, wenn **Seneca** saget *Consolat. ad Helvia. c. 8.* Quisquis formator vniversi fuit, siue ille Deus est potens omnium, siue incorporalis ratio ingentium operum artifex, siue diuinus Spiritus, per omnia maxi-

barkeit haben wir ohnehin schon Gegenbeweise gegeben. Die ersten Väter haben gar nichts aus der Philosophie gemacht, sie blieben bey der evangelischen Einfalt, und beym Worte, das ihnen die Apostel gelehret haben. Die Epistelu

maxima et minima aequali intentione diffusus. Die stoischen Dämonen wurden zu Dienern Gottes, und Beschützern der Menschen vom **Seneca** beym **Lactantius** *Instit. l. I. c. 7.* und vom **Epicterus** *l. I. c. 14.* wie die Engel von Christen gemachet: ego amicis saget **Seneca** *de vita beata c. 20.* iucundus, inimicis mitis et facilis exorabor, antequam roger, honestis precibus occurram, patriam meam mundum esse sciam, et praesides Deos supra me circaque me stare, factorum dictorumque censores: Den Menschen schnitzten sie ebenfalls zum Ebenbilde Gottes: exemplum Dei quemque esse in imagine parua. **Manlius** *l. VI.* Von der Buße und Wiedergeburt durch die Bekehrung, von der Hoffnung nach einem andern Leben könnte sich ein Christ nicht anders als **Seneca** *de brev. vit. c. 9.* ausdrücken: Excessit filius tuus terminos, intra quos seruit, excipit illum magna et aeterna pax, non paupertatis metu, non diuitiarum cura angitur; - - tandem ibi constitit, vnde eum nihil pellat, nihil terreat. Daher sie auch vermuthlich unter der alten Secte der **Speranten** (elpisticorum, sperantium) müssen verstanden werden, wie **Bruckerus** erweist. *Miscel. Hist. phil. Obs. 7. de secta elpistica.* Von dem Untergange der Welt durch das Feuer haben die Stoiker immer nach den heidnischen Sätzen in lauter christlichen Ausdrücken philosophiren, aber auch eben dadurch die Christen auf die Meynung bringen können, als wenn sie vom jüngsten Tage redeten. S. **Thomasius** *de exustione stoica Disp. 13.* Aus diesen Redensarten mußte die Moral nothwendig so eingekleidet seyn, daß sie nicht anders als die christliche selber aussahe, wovon beym **Brucker** *cit. disp. de Stoicis subd. Christi. imit. p. 245. seq.* mögen mehrere Stelle nachgeschlagen werden.

steln des Clemens, Ignatius, Polycarpus, sind davon Zeugen. Die ersten Philosophen, die aus dem Heidenthume zur christlichen Religion getreten sind, wurden nach ihrer Bekehrung ebenfalls zu Feinden der Philosophie, theils weil sie in Vergleichung der heidnischen mit der christlichen einen Ekel darüber empfunden: theils weil sie die Fehler derselben einzusehen anfiengen, in denen sie erzogen worden: theils weil die ersten Ketzereyen durch die Bank aus

werden. In der That gieng auch die Hauptabsicht dieser stoischen Verstellung nur dahin, daß sie den Christen die Ehre ihrer Sittenlehre, und guten Lebensart streitig machten. Hingegen in der Sache selber versteckten sie durch diese verblümte Redensarten ihr altes Gift, welches desto schädlichere Wirkungen in der Kirche nach sich gezogen hat, je heimlicher und angenehmer dasselbe in die Gemüther der Christen einschlich. Ihre ganze Sittenlehre kam aus der unreinen Quelle, daß die Seelen in dem Leibe, wie Gefangene säßen, und mit vielen Unreinigkeiten von demselben beschmutzet würden, von welchen sie durch die Abtödtung des Leibes und am Ende durch das Feuer gereiniget werden müßten. Daher **Seneca** *ep. 65.*

Quem in hoc mundo locum Deus obtinet, hunc in homine animus; quod est illi materia, id nobis Corpus est, seruiant itaque deteriora melioribus. **Antoninus** omnia corporis fluuium, animae somnium et fumum, vitam militiam, et hospitis in peregrino moram esse, eo tendit, vt genium quis suum interim conseruet integrum, contumelia ac laesione omni immunem, voluptate ac dolore omni superiorem, nihil temere aut ficte agentem, sibi sufficientem, porro quaecunque sibi eueniunt, ita excipientem, tanquam inde obvenientia, vnde ipse venerit. Und wiederum *lib. 4. §. 23.* Necessitati esse parendum, exeundum, fore nos, quod ante natiuitatem fuimus, nempe in chaos pristinum confusi.

aus derselben herstammeten. Nachhero hat man gedacht, die Feinde mit ihren eigenen Waffen zu besiegen, und in der Kirche, zumal um die Zeiten des Origenes, das philosophische Studium einzuführen. Es wurde dabey nichts mehr eingeschärfet, als die nöthige Vorsicht, daß man alles wohl prüfen, und mit einem Worte, eclectisch philosophiren sollte. Allein diese Regel ist in der Ausübung sehr schwer, und es hat nicht anders seyn können, als daß bisweilen einige heidnische Sätze, die den christlichen nahe kamen, der Firniß der Wahrscheinlichkeit bekleisterte. Indessen behielt doch in ihrer Hochachtung eine Secte vor der andern den Vorzug. Die aristotelische war ihnen am meisten verhaßt, die platonische hingegen sehr beliebt. Gleichwohl mangelte es nicht an denen, die den Aristoteles in vielen Stücken mit dem Christenthume eben so wohl vereinigten, worunter Anatolius, Didymus, Zacharias, Boethius u. a. gehören. Eben so verfuhr man mit dem Plato. Man suchte aus seinem System, was sich mit der Religion zu vereinigen schien; zumal aber hat diese Philosophie Eingang gefunden, nachdem dieselbe die gewaltige syncretistische Veränderung in Aegypten gelitten hat (§. 246.). Denn da die Platoniker das systema dualisticum mit dem emanatiuo verwechselt haben, und der orientalischen Philosophie näher gekommen sind, gewann dieselbe ein solches Ansehen, welches die Väter über die maßen einnahm. Zumal nachdem der Ammonicus Saccas

durch seine eclectische Secte die ganze platonische Philosophie zu verbessern, und sie nach den christlichen Sätzen durchgängig einzurichten übernahm (§. cit.). Da seine Anhänger mit dieser Larve den Christen begegneten, und Origenes selber, der in dieser Schule erzogen ward, zu den Christen übergieng, und eine Menge Zuhörer bekam, wurde ein solches Vorurtheil für die platonische Philosophie unter den Christen gepflanzet, als wenn die platonische Philosophie von den christlichen Sätzen nur in Worten und einigen Ausdrücken noch unterschieden wäre, und als wenn Plato alles von den Hebräern geborget hätte. Dieses Vorurtheil hat um die nicänischen Zeiten besonders Wurzel geschlagen, und die von den Heiden herüber kamen, haben mit den nämlichen platonischen Ausdrücken wider die Heiden philosophiret. Daher kam es, daß, ob sie schon sonst den wahren Sinn von der christlichen Lehre mögen behauptet haben, so sind sie doch zuweilen in der Hitze zu weit gegangen, daß sie Dinge herbrachten, die nicht allemal mit der reinen Lehre übereinstimmeten. Auf der andern Seite war es eine Eigenschaft der ägyptischen Philosophie, die nun unter die Väter gebracht ward, daß sie sich meistens allegorischer und verblümter Redensarten bedieneten, hingegen des Aristoteles Logik, als der Grund der ketzerischen Sophistereyen verhaßt wurde. Anderntheils aber hat besonders die heidnische Moral sehr eingewurzelt. Von den ersten Jahrhunderten kommen uns wenige moralische

Stücke

Stücke der Väter zu Hülfe, und nachher hat Origenes die eclectische Philosophie in die Kirche gebracht. Diese aber war eigentlich ein lauterer Enthusiasmus (§. cit.) aus welcher endlich die mystische Theologie entstanden ist, nach welcher der Mensch sich desto näher zu Gott, als seinem ersten Ursprunge, aus welchem er nach der orientalischen Philosophie ausgeschlossen ist, zurück kömmt, je weiter er sich von allem dem, was den Sinnen angenehm ist, entfernet; aus dieser einzigen Quelle, sind alsdenn alle Dogmata entstanden, welche zu denselben Zeiten in die Kirche unvermerkter Dinge eingeschlichen, und der alexandrinischen Philosophie so ähnlich sind (§. cit.).

§. 250.

Die aus der Philosophie erschlichenen Sätze werden zu Ueberlieferungen,

Da man sich unvermerckter Dinge in solche Sätze vergangen hatte, wovon man sogar keine deutliche Spuren in der Schrift antraf; mußte man nothwendig die Zuflucht zu den Ueberlieferungen nehmen. Es wurde mithin die Regel des Augustinus fest gesetzet: alles, wovon man keinen Ursprung entdecken kann, und in der Kirche zur Mode geworden ist, müßte man von den Aposteln selber herleilten. So war es eine leichte Sache, alle mögliche Irrthümer für apostolische Ueberlieferungen auszugeben. Es schlug aber über diesem noch ein anderes Uebel dazu. Beyde Secten, die der Religion so vielen Schaden zufügten, die orientalische (§. 247), und die

alexandrinische (§. 246.) suchten ihre Irrthümer sogar durch das geschriebene Ansehen Christi und der Apostel zu unterstützen; sie verursachten eine Seuche von untergeschobenen Büchern in der Kirche, daß man die ächten von den Schlacken nicht mehr unterscheiden konnte. Es bestund die Hauptmaxime der syncretistischen Philosophie darinn, daß sie ihre Sätze nicht nur den alten Philosophen, sondern auch der Kirche aufzudringen suchten. Zu dem Ende verfertigten die Betrüger verschiedene Misgeburten ihrer enthusiastischen Einbildungskraft, welche sie andern großen Männern, endlich auch den Aposteln, zuweilen gar dem Heilande unterschoben *o*). Man sieht daher zwo Gattungen von ihren untergeschobenen Büchern. Einige gaben sie für Werke der alten Philosophen, die andere für Schriften der Väter des A. oder N. T. aus *p*).

und durch untergeschobene Bücher unterstützet.

Man

o) Joh. Albert Fabricius *Bibliotheca graec. Vol. XIV. p. 131.* giebt überhaupt von Unterschiebung der Bücher fünf Quellen an: den Hochmuth, Geiz, die Absicht andern dadurch zu schaden, oder zu spotten, die Furcht, und endlich die Unwissenheit und den Irrthum.

p) Zu jenen gehören die Orakelsprüche des **Zoroasters**, der Sibyllen, die Schriften des **Orpheus**, **Hydaspis**, **Hermetes** ꝛc. zu diesen die Bücher des **Adam**, **Seth**, **Enoch** ꝛc. von welchen sich auch **Epiphanius** hat blenden lassen, *Haeres. 26. §. 8.* Der unverschämte Ignorant, der Capuciner **Bouldücus**, hat gar umständlich beschrieben, wie **Noa** die Bücher des **Enoch** sammt den Reliquien des **Adams** und anderer Patriarchen mit sich in den Kasten genommen, und durch dieselben Gott besänftiget habe, daß er endlich den lange anhaltenden Regen und die Sündfluth eingestellet hat. Noa, saget er: *de Statu eccl. ante-Mosaicae*, scripta Enochi

Man sah eine Menge unächter Evangelien des Petrus, Thomas, Matthias ꝛc. *q*) und andere dergleichen, den Aposteln untergeschobene Schriften *r*).

§. 251.

Möglichkeit dieses Betruges.

Man möchte sich aber wundern, wie diese Leute sowohl selbst solche offenbare Betrügerey haben wagen dürfen, und noch mehr, wie sie andere davon haben überreden können. Man darf sich aber nur erinnern, daß diese Ketzer ein anderes Principium aus ihrer philosophischen Heimlichkeitsdisciplin voraus gesetzt haben, daß nämlich

chi diligenter conseruabat, ac illa reposuit in arca diluuii non minore sollicitudine, quam patris Adami et quorundam aliorum ossa, vt qui eius, quem Deus rapuerat, ossa, quae seruarentur, habere non posset, scripta tanquam sacratissimum pignus ac depositum sibi et posteritati custodiret, quorum lectione, vel solo intuitu, ad tanti autoris merita diuina iugiter conspectui praesentanda moueretur, quibus iuste irati. Numinis in mortales misericordiam facilius impetraret.

q) Viele Stellen der Väter zu umgehen, welche im *Codice apocrypho N. T. le. Alberti Fabricii* gesammlet sind, soll Eusebius allein der Zeuge von einer so bekannten Sache seyn. Vt tum, saget er *hist. eccl. l. 3. c. 25.* hos ipsos libros facilius dignoscere possimus, tum alios sub Apostolorum nomine AB HAERETICIS euulgatos, qui Petri, Thomae, Matthiae et quorundam aliorum euangelia, Andreae quoque Ioannis, aliorumque Apostolorum Actus continent.

r) Irenäus *lib. 1. adu. haer. c. 17.* Super haec autem inenarrabilem multitudinem apocryphorum et perperam scriptorum, quae ipsi finxerunt, adferunt ad stuporem insensatorum et quae sunt veritatis non scientium litteras.

Christus neben dem geschriebenen auch ein mündliches Gesetz gegeben hätte *s*), welches die von seinem Geist γνωσι inspirirten eben so gut, als die Augenzeugen, die Apostel, erklären könnten *t*). Ja sie gaben vor, daß ihre Seelen nach der pythagorischen Geisterordnung im gleichen Range mit der Seele Christi stünden *u*), mithin die nämliche Weisheit das Gesetz zu erklären besäßen (§. 58.). Es gab auch unter den Christen selber Leute, die entweder das Principium glaubten, es wäre zur Ausbreitung der Religion ein kleiner geistlicher Betrug eben keine Sünde. Der Priester, welcher die acta *Pauli* und Theclä zusammengestopelt hatte, da er darüber zur Rede gestellet wurde, entschuldigte sich nur mit dem: **Er hätte es aus Liebe und Hochachtung gegen den Apostel gethan** *x*). Endlich mag es wohl an fanatischen Visionairs nicht gemangelt

s) Irenäus *l. 1. c. 24.* In libris vero eorum sic scriptum est, sicque ipsi docent, Iesum in mysterio discipulis suis et Apostolis seorsum locutum, et ab illis postulasse, vt dignis et assentientibus seorsum haec traderent. Per fidem enim et charitatem nos saluari: reliqua vero indifferentia esse.

t) Irenäus *l. 3. c. 5.* Hi, qui sunt vanissimi Sophistae, dicunt, quoniam Apostoli cum hypocrisi fecerunt doctrinam secundum audientium capacitatem et responsiones secundum interrogantium suspiciones, coecis coeca confabulantes secundum coecitatem ipsorum - - his vero qui innominabilem Patrem capiunt, per parabolas et aenigmata inenarrabile fecisse mysterium.

u) Tertullian *l. de baptism. c. 17.*

x) S. des Hr. Canzler von Mosheim *Diss. ad Hist. eccl. diss. de caus. suppos. lib. §. 20. p. 261.*

gelt haben, deren Einbildungskraft durch die heidnische Philosophie, oder der daraus hergeleiteten mystischen Theologie so hitzig geworden ist, daß sie wirklich Erscheinungen, wie heute noch zuweilen die andächtigen Nonnen, sich vorstellten, und dieselben als Eingebungen und Offenbarungen niedergeschrieben haben.

§. 252.

Der heilige Canon der Schrift wird so gar von philosophischen Misgeburten beflecket.

Man darf sich also nicht mehr wundern, wenn diese untergeschobene Schriften nach und nach in der Kirche herrschend geworden sind. Die unfehlbaren Bischöffe, die sich als oberste Vorsteher des Gesetzes und der reinen Lehre aufgeworfen haben (§. 58.), konnten sich selber dieser Erschleichung so wenig erwehren, daß sie vielmehr die platonischen Misgeburten der alexandrinischen Philosophie so gar in den Canon der heiligen Bücher aufgenommen haben. Der Verfasser des Buches der Weisheit, ist unstreitig jünger als Salomo; und die Kunstrichter haben daher mit Recht beurtheilet, daß derselbe, nach der Gewohnheit der ägyptischen Secte, den Namen eines großen Königs nur aus Absichten zu seinem Werkchen entlehnet habe. Die Juden haben schon die List eingesehen, und deswegen dasselbe aus ihrem Canon verbannet, und Hieronymus y) hat selber längst bemerket, daß es nicht aus einer hebräischen, sondern griechischen, und wie er meynet, aus

Das Buch der Weisheit hat ein gut alexandrinischer Platoniker geschrieben.

y) *Praefat. ad lib. Sap.*

aus des Philo Feder geflossen sey. In unsern Zeiten haben große Männer überzeugend erwiesen, daß dieses Buch keine Stelle in der Bibel verdiene. Zumal aber hat der gelehrte Herr Pastor Brucker erwiesen, daß dasselbe von platonisch-alexandrinischen Ausdrücken strotze z). Nur eine Stelle muß ich meinen vorigen Herren Chorbrüdern zur Liebe bemerken, weil ich mit ihnen ehedem die Ehre gehabt habe, dieselbe mit ihnen in mancher hora canonica durch die Pfingstwoche viele Jahre im Chore aus vollem Halse zu schreyen, ohne zu wissen, daß uns unser Brevir so geschwinde zu platonischen Weltweisen gemacht habe. Jeder Pater, wenn er ihn auch so wenig, als die Nonne den Psalter versteht, wird den Vers aus dem Kopfe hersagen: *Spiritus Domini repleuit orbem terrarum, et hoc, quod continet omnia, scientiam habet vocis a).* Der Geist des Herrn hat den Erdkreis erfüllet, und das, was alles zusammen hält, hat die Weisheit des Wortes. Jedermann, der auf die vorigen Systeme der pythagorischen platonischen Philosophie ein wenig zurück sieht, (§. 223. seq.) muß auf die Gedanken kommen, daß diese Stelle ganz deutlich auf den allgemeinen Weltgeist ziele. Beym ersten Anblicke sollte man zwar meynen, daß hier der Geist Gottes verstanden werde, den die Juden allenthalben gegenwärtig zu seyn glaubten; allein der Schrei-

ber

z) *Miscell. ad hist. philos. Observ. VIII. de vestigiis philosophiae Alexandrinae in libro Sapientiae.*

a) *Sap. I. v. 7.*

her drücket sich durch das τὸ συνέχον τὰ πάντα, wie durch ein Band aus, durch welches die ganze Welt gleichsam zusammen gehalten würde. Die Vulgata unterscheidet so gar, oder erkläret vielmehr das vorhergehende (repleuit) erfüllen, oder gegenwärtig seyn, durch das Zusammenhalten, continet, wie die Seele den Leib nach den platonisch-aristotelischen Begriffen, als die forma Substantialis zusammen hält (§. 238.). Denn eben so redet der Timäus *b*) von der allgemeinen Weltseele, daß Gott mit derselben die Welt von innen und von außen erfüllet habe, damit er diese dadurch zusammenhalte. Es hat sich der Aftersalomo dieses Ausdruckes nicht allein bedienet. Auch andere, und zumal Philo, hat an diesen Stein angestoßen *c*), welche in den spätern jüdischen Zeiten den Geist Gottes mit dem allgemeinen Weltgeiste, nach der Vermischung der Synagoge mit der ägyptischen Philosophie (§. 242.), vermenget haben *d*). Noch deutlicher verräth sich der Alexandri-

b) Bey dem Aristoteles *de Anima, l. 1. c. 8.*

c) Philo *de gigantibus opp. p. 287.* Nunc autem Spiritus ille sapiens, qui inest ei, (Moysi) diuinus est insecabilis, indiuisibilis, probus, qui vbique implet omnia, qui prudens est absque sui detrimento impartitus alteri, vt nihil decedat ipsius intellectui, scientiae et sapientiae.

d) Die unvergleichlichen Anmerkungen des Herrn Canzlers von Mosheim *ad Cudworthi Systema intell. c. IV. §. 36.* können davon nachgelesen werden. Woraus die einzige Stelle des Origenes περὶ ἀρχῶν *l. II. c. 1.* zum Beyspiele dienen mag. Sicut corpus nostrum vnum ex multis membris aptatum est, et ab anima *continetur*: ita et vniuersum mun-

andriner im Buche der Weisheit, wenn er diesen Geist Gottes einen subtilen, reinsten, flüchtigen Geist, einen Ausfluß der göttlichen Kraft nennet e), und sich dabey im Grundtexte lauter platonischer Ausdrücke, z. E. von den reinsten (νοεροῖς) Geistern, sich bedienet, welche in der platonischen Philosophie mit dem subtilsten Körper ὀχήματι sind bekleidet worden. Wie würde sich aber der Geist Gottes in einen subtilen flüchtigen Körper einschränken können? Ich umgehe mehrere Beweisthümer, aus welchen der schädliche Einfluß der orientalischen und alexandrinischen Philosophie in die christliche Kirche erhellet. Genug Beweise von dem Elende derjenigen Zeiten, wo man die abscheulichsten Begriffe der heidnischen Philosophen in den allerheiligsten Canon des göttlichen Gesetzes aufgenommen,

mundum velut animae quoddam immane opinandum puto, quod quasi ab vna anima virtute dei ac ratione *teneatur*. Quod etiam a sacra scriptura indicari arbitror, per illud, quod dictum est per Prophetam: Nonne coelum et terram ego repleo; dicit Dominus.

facere: Humanus, benignus, stabilis, certus, securus, omnem habens virtutem, omnia prospiciens, et qui capiet omnes spiritus: intelligibilis, mundus, subtilis. Omnibus enim mobilibus mobilior est sapientia: attingit autem vbique propter suam munditiam. Vapor est enim virtutis Dei et emanatio quaedam est claritatis omnipotentis Dei sincera: et ideo nihil inquitatum in eam incurrit. Candor est enim lucis aeternae, et speculum sine macula Dei maiestatis, et imago bonitatis illius.

e) *Sap. c. VII. v. 22-26.* Est enim in illa spiritus intelligentiae, sanctus, vnicus, multiplex, subtilis, disertus, mobilis, incoinquinatus, certus, suauis, amans bonum, acutus, qui nihil vetat bene

men, und die Misgeburt eines Platonikers unter dem Titel des Buches der Weisheit mit in die Zahl der göttlichen Bücher, ohne es einmal zu merken, eingeschoben hat.

§. 253.

Nun lasse ich einen jeden vernünftigen Menschen, dem die Erziehungsvorurtheile den Gebrauch der Vernunft nicht gänzlich entzogen haben, die kleine bisher gegebene philosophische, und Kirchengeschichte im Zusammenhange zurück überdenken, und gebe ihm selber anheim, was man nun von den wichtigsten katholischen Glaubenslehren, vom Verdienste unserer Werke: von Anrufung der Heiligen: vom Ablaß: vom Fegfeuer: vom Mönchsstande ꝛc. und ihrer Entstehungsart urtheilen sollte. Wenn wir die Bibel, das ächte Wort Gottes, dabey zuhanden nehmen, so finden wir eine Menge Sprüche, die alle diesen Lehren ganz deutlich entgegen stehen. Die augspurgische Confession und die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche haben dieselbe bey jedem Artikel so schön und klar angezeiget, daß die allegorischen Gegensprüche, die die Herrn Katholischen von ihrer Seite meistens aus einem mystischen Sinne entgegen einwenden, nur ganz gezwungen scheinen, und alle Wahrscheinlichkeit verlieren, zumal wenn man sie mit dem Grunde ihrer Entstehung zusammen hält. Nach meiner geringen Einsicht schließe ich also:

Die Lehre vom Verdienste unserer Werke, von Anrufung der Heiligen, vom Ablasse, vom Fegefeuer, Mönchsstande ꝛc. sind alle aus der heidnischen Philosophie in die Kirche geschlichen.

1) Wenn das deutliche und klare Wort Gottes allen diesen Lehren so ausdrücklich widerspricht, und zu ihrer Unter-

Unterstützung nur solche Sprüche hervor gesuchet werden, die von den protestantischen Theologen schon längst und gründlich sind widerleget worden (§. 244.).

2) Wenn alle diese Lehren den philosophischen Secten der Heiden eigen gewesen sind: wie wir bereits erwiesen haben von dem Verdienste unserer Werke (§. 231. 237. 242.), von Verehrung der Geister (§. 231. n. 11. 15. 16.), der Seelen der Verstorbenen (§. 223. et 225.), und der Bilder (§. 223.), vom Mittleramte der Geister zwischen Gott und dem Menschen (§. 233.), von der Reinigung der Seelen durch eigene verdienstliche Werke und Abtödtung des Leibes in diesem Leben (§. 224. 231. 236. 237. 242.), und durch das Feuer eines unterirdischen Ortes nach dem Tode (§. 229.), vom physischen Einflusse der Geister in die Körper (§. 238.), vom heidnischen Mönchsleben, ihrem strengen Novitiat, Gelübden, freywilliger Armuth, strengen Fasten und Leibescasteyen (§. 235.), von den daraus entstandenen jüdischen Mönchen (§. 242.), von der Ascetik und mystischen, oder besser zu reden, enthusiastischen Theologie (§. 237.), vom Monopolio der Götzenpfaffen (§. 236.), von ihrer Verfolgung wider die Reformatoren (§. 232. et 233.), von ihren politischen und eigennützigen Absichten (§. 227.), von ihrer Heimlichkeitsdisciplin (§. 230. 235.), von der allegorischen und mystischen Auslegung ihrer Glaubenssprüche (§. 226.), von der Fortpflanzung dieser Secten durch die einzige Ueberlieferung (§. 230. 241. 242.) ꝛc.

3) Wenn

3) Wenn alle diese Lehren in beständiger Reihe von den Chaldäern auf die Perser und Aegyptier (§. 672.), von diesen auf die Griechen (§. 230.), und endlich in die ganze Welt ausgebreitet worden (§. 240.).

4) Wenn auch die Juden dadurch angestecket worden (§. 242), und darüber die wahre Religion des A. T. schon ganz und gar verfallen ist (§. 243.).

5) Wenn nun eben dieses verdorbene Priesterthum des A. T. mit ihren pharisäischen Ceremonielbegriffen wirklich in das Christenthum eingeschlichen ist (§. 210. 211. 213. 214. ꝛc.).

6) Wenn sich die jüdischen und heidnischen Philosophen alle Mühe gegeben haben, ihre Sätze dahin einzukleiden, damit sie bey den Christen Eingang finden möchten (§. 246. et 248.).

7) Wenn sie auch wirklich bey den Vätern Eingang gefunden haben, und so gar in die canonischen Bücher geschlichen sind (§. 250. 251. et 252.).

8) Wenn eine so große Aehnlichkeit zwischen diesen heidnischen und den katholischen Sätzen unterlauft (§. 223. not. d. §. 224. not. f. 225. not. l. 226. not. n. o. p. q. seqq.)

9) Wenn diejenigen, die dieser verderblichen Einschleichung falscher Propheten und Lehren hätten vorbeugen sollen, selber so oft etwas menschliches gelitten, und nicht nur öfters geirret (§. 130.), sondern so gar die neuen

philosophischen Religionsverderber, wie Clemens von Alexandria den Origenes, den Haupträdelsführer der christlichen Platoniker (§. 249.), vertheidiget haben (§. 130.).

10) Wenn endlich die ganze Geschichte bisher lauter betrübte Beyspiele an die Hand gegeben hat, daß die Kirche im Leben und Lehre schon so gewaltige Stöße ausgehalten, und ihre Hirten so weit von der ersten Einfalt sich entfernet, und die ganze Religion nach ihren eigennützigen Absichten verdrehet haben (§. 204. seq.). Siehe die ganze Geschichte zurück.

11) Wenn endlich alle diese neu eingeführten Lehren, die nachher durch die Reformation wiederum sind ausgemerzet worden, eben diejenigen sind, durch welche der römischen Geistlichkeit die grösesten Vortheile, und Einkünfte zugewachsen sind; denn so sind aus der einzigen Quelle des Verdienstes durch unsere Werke die Verdienste der Heiligen, ihre Anrufung, die Stiftungen der Kirchen und Klöster zu ihren Ehren, die Fürbitte für die Verstorbenen, die Seelenmessen, das Fegfeuer, die Abläße, die Mönchsgelübde zur Beybehaltung der Kirchengüter, und andere dergleichen Dinge entsprungen, woraus die reichsten Opfer, Stiftungen, tägliche Nebenverdienste der Geistlichen, und überhaupt die wichtigsten Goldadern der römischen Geistlichkeit geflossen sind, wie man daraus sonnenklar abnehmen kann, weil mit der Reformation, nach Ausmerzung dieser Sätze, alsogleich auch diese Reichthümer der Geistlichen verschwunden sind.

12) Wenn

12) Wenn man alle diese Puncte zusammen hält, so sehe ich nimmermehr, wie sich die Herren Katholischen von dem Verdachte retten können, daß alle diese Lehren allein aus der heidnischen und jüdischen Philosophie, im dritten und vierten Jahrhunderte seyn erschlichen worden, da nämlich die alexandrinische Philosophie in der Kirche durch den Origenes so große Wurzeln geschlagen hat.

13) Alles, was die Herren Katholischen dawider einwenden, ist aus ihren fünf theologischen Quellen genommen, aus der Schrift, Ueberlieferung, aus den Vätern, Kirchenräthen, und päbstlichen Aussprüchen. Allein was sollen einige dunkle Sprüche der Schrift gegen andre so viele und offenbare (per n. 1. und §. 244)? Die Väter und Bischöffe sind selber der beschuldigte Theil (per n. 7. 9. et 10): Die Ueberlieferungen und Kirchenräthe beruhen lediglich auf den Aussprüchen eben dieser beschuldigten Väter (§. 186.): der Pabst hat erst später in der Kirche zu herrschen angefangen (§. 150.). Mithin fallen alle diese Einwürfe hinweg, und folglich wird die große Wahrscheinlichkeit, daß alle diese obigen Lehren (n. 11.) nämlich die Rechtfertigung durch die Werke, die Verdienste und Anrufung der Heiligen, der Ablaß, die Messe, das Fegfeuer, der Mönchsstand ꝛc. aus der heidnischen Philosophie wider die offenbaren göttlichen Gesetze, in die Kirche eingeschlichen seyn (per n. 12.); diese Wahrscheinlichkeit, sage ich, wird nunmehr zur gänzlichen Gewißheit, welche zwar nicht mathematisch

matisch demonstriret', jedoch mit keinem Grunde geläugnet werden kann.

§. 254.

Wie das Verdienst der Werke besonders sey fortgepflanzet worden?

Es ist hier der Ort nicht, von jedem insonderheit seine Ableitung aus dem Heidenthume noch weitläuftiger auszuführen. Das Verdienst unserer Werke ist schon ein hinreichender Punct, auf welchen sich alle übrige gründen, und dieser ist ganz offenbar aus der heidnischen Philosophie in die Synagoge, und von beyden in die Kirche eingeschlichen. Bey den Aegyptiern entwickelte sich diese Lehre schon aus den chaldäischen Grundsätzen (§. 226. 231. n. 16). Die Juden wurden auch von dieser Meynung angestecket, und ihre ganze Vollkommenheit bestund endlich in dem Verdienste aus der Beobachtung des Ceremonialgesetzes (§. 242). So wurde das Vorurtheil der Verdienstlichkeit der Werke bis auf die Zeiten Christi von der ganzen Welt angenommen (§. 253. per n. 3). Der Apostel eiferte gewaltig darüber und besonders in seinem Sendschreiben an die Römer (§. 244). Gleichwohl wurden seine gute Ermahnungen bald nachher wiederum außer acht gelassen. Das Unkraut eines so uralten Vorurtheils schlug wider neue Wurzeln aus der neuen Einführung der heidnischen Philosophie (§. 253. per. n. 7.); wie bey den Heiden nach der kleinen Verbesserung des Epicurus (§. 239.), und bey den Juden nach den Bemühungen

des

des Antigonus Socharus (§. 242). Die Christen mußten sich zu den Zeiten der Verfolgung in verborgenen Winkeln versammlen. Sie erwählten dazu die Höhlen und Gräber der Märtyrer, weil diese die ersten christlichen Helden waren, deren Beyspiel durch das lebhafte Angedenken bey ihren Grabstädten die versammelten Gemeinen zum bevorstehenden Streite desto mehr aufmuntern sollte. Unter den christlichen Kaisern hat man die Kirchen über diese Grabstädte aufgebauet (§. 218). So wurde die Idee der Kirche, des Gottesdienstes, und des Märtyrers zusammengesetzt, und die vorige Hochachtung in eine gottesdienstliche Verehrung verwandelt. Bey den Gelehrten und Vätern schlug die alte Idee aus der heidnischen Philosophie dazu von der Seelenwanderung, und Zurückgehen der Seelen in ihren Ursprung, und von den Mittelgeistern und ihrem Verdienste, welche sich alle in der neuen platonischen Philosophie so unvermerkt aus den alten Daemonibus in christliche Engel und Heilige verwandelten, daß man die platonischen Heiden und Christen beynahe nicht mehr unterscheiden konnte. Da man einmal die Heiligen als Halbgötter, Mittler und Fürsprecher bey Gott ansah, folgte von selbst eine Gattung der Verehrung, die man ihren Grabstädten, mithin in den Kirchen, folglich auf eine gottesdienstliche Art erwies. Aus diesen folgte ein anderer Vortheil: Man hat den zu Ehren der Heiligen erbaueten Kirchen auch reiche Stiftungen zur Unterhal-

Verehrung der Heiligen.

Daher die reichen Kirchenopfer.

haltung der Geistlichen hinzugethan: Es wurden viele Opfer dazu geschenket. Man dichtet endlich einen Schatz der Kirche aus lauter Verdienst der Heiligen zusammen (§. 326). Man theilt davon für die Opfer ohne Ende den

Ablaß.

Ablaß aus; anfangs für die Lebendigen, endlich auch für die Todten (Siehe den ersten Theil). Die heidnische Philosophie hat gleich die Beweise dazu hergeliehen: daß die Helden unsere Mittler wären: daß die Seelen müßten nach dem Tode, und zwar durch ein unterirdisches Fegefeuer gereiniget werden ꝛc. (§. 253. n. 2). Man suchte endlich die Heiligen und alten Philosophen zugleich in der Abtödtung und Sammlung eigener Werkverdienste nachzu-

Mönchsorden.

ahmen. Man trat in Gesellschaften zusammen, man tödtet das Fleisch auf gut platonisch. Man leget sich mit Gewalt auf die Erscheinungen, und mystische Theologie. Kurz: Es kommen Einsiedler und Mönche, aus Aegypten, der verdächtigen Vaterstadt der alexandrinischen Philosophen, in die Kirche hervor; die durch ihre Scheinheiligkeit die Schätze der Erden mit der Zeit sammelten, welche sie der Kirche durch eine besondere Maxime der drey

Ordensgelübden.

Ordensgelübden zu erhalten suchten.

§. 255.

Verfall der Kirche des N Test.

Wir haben also, neben den reichen Geschenken der Kaiser hier wiederum eine Goldgrube eröffnet, die einträglichen Glaubenssätze (§. 323. n. 11. et. §. 324.), durch welche die

Kirchen-

Kirchengüther gewaltig sind vermehret worden. Indem aber alle diese Sätze nicht aus göttlichem Worte, sondern aus der alexandrinischen, und orientalischen Philosophie geborget sind (§. 323. n. 12. et 13); so sieht man, wie eben dadurch die Kirche vom göttlichen Worte und ihrer ersten Reinigkeit augenscheinlich abgewichen und verfallen sey. Der Pabst hat ihr endlich den letzten Stoß aufs Herze gegeben, zu welchem wir nun unsere Betrachtung wenden.

* *

Vierter Abschnitt.

Von

Entstehung der päbstlichen Hoheit.

§. 256.

Hauptgrund der päbstlichen Hoheit aus der Nachfolge des Petrus.

Unter den ersten Vorzügen, deren sich die römische Kirche für andern rühmet, ist dieser der wichtigste, daß ihre Bischöffe die wahren Nachfolger des Petrus wären, und mithin alle Vorrechte, die der Heiland diesem Apostel vor den übrigen soll eingeräumet haben, als ein göttliches Erbe, und aus diesen den allgemeinen Primat, von anfange der Kirche, bis auf unsere Zeiten besessen hätten. Es ruhet also dieser ungeheure Bau auf vier wichtigen Sätzen, wie auf so vielen Säulen. 1) Daß Christus dem Petrus gewisse Primatsrechte über die übrigen Apostel eingeräumt habe. 2) Daß die römischen Päbste als Nachfolger

folger des Petrus dieselben jederzeit behauptet haben. 3) Daß sie wirkliche Nachfolger des Petrus seyn, mithin daß Petrus nicht nur zu Rom die Kirche gestiftet, sondern 4) daß er auch selber da als Bischoff residiret habe.

§. 257.

Wird zum Theile widerleget.

Die erste Grundfeste: daß Christus dem Apostel Petrus einige Vorzüglichkeit über andere Apostel eingeräumet haben soll, haben wir bereits beym Eingange dieses Absatzes zernichtet (§. 2.). Eben so haben wir den zweyten Punct sonnenklar widerleget, und erwiesen, daß bis auf die tridentinischen Zeiten der Bischoff zu Rom für nichts weiter, als einen Metropolitanen der suburbicanischen Kirchen von neun Provinzen sey erkannt worden (§. 150.), und daß auch nachher die Patriarchen vom Oriente (§. 157, 162, 156.), die Primaten von Africa (§. 182.), und sogar die übrigen occidentalischen Kirchen (§. 183.) sich bis hieher Rom niemalen unterworfen haben. Lasset uns nun sehen, wie es um die andern zween Puncte stehe: ob Petrus jemalen Bischoff zu Rom gewesen sey? ob der Pabst mit Recht sein Nachfolger heiße?

§. 258.

Ob Petrus jemals zu Rom gewesen?

Es ist noch ein großer Streit unter den Gelehrten, ob Petrus einmal zu Rom gewesen sey *f*). Gewiß, es hat weder

f) Nach dem bekannten Verse:

An Petrus fuerit Romae sub iudice lis est,
Simonem Romae nemo fuisse negat.

weder Petrus selbst, noch ein anderer heiliger Schriftsteller uns die geringste Spur davon aufbehalten. Wir wissen, daß er zu Antiochia, zu Jerusalem, zu Corinth, zu Babylon gewesen sey g). Und von der Hauptstadt des ganzen römischen Reiches, von seinem Hauptsitze, wo er die meiste Zeit seines Apostelamtes sollte zugebracht haben, wenn er da Bischoff gewesen wäre, sollte es wohl möglich seyn, daß nicht die geringste Meldung von seinem dasigen Aufenthalte in der ganzen Schrift vorkommen sollte? Sollte wohl Paulus in seinen Briefen, die er von Rom an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, an den Timotheus und Philemon schrieb, und darinn so vieler seiner Mitarbeiter Meldung that, des Fürsten der Apostel, allemal vergessen haben? Petrus war ganz gewiß nicht zu Rom, da Paulus seinen Brief an die Colosser abgehen ließ; denn er saget ausdrücklich, daß Tychicus, Onesimus, Marcus und Justus allein seine Gehülfen allda am Reiche Gottes wären h). Petrus war auch nicht zu Rom, als Paulus seinen zweyten Brief an den Timotheus schrieb, denn

Davon schweigt die Schrift.

g) *Actor. XII. 2. XV. 7. Gal. I. 18. II. 9. 1 Corinth. I. 12. 1 Petr. V. 13.* Es wollen zwar einige unter Babylon, wo Petrus seinen ersten Brief geschrieben, mit dem Eusebius, Hieronymus, Beda, Grotius, die Stadt Rom verstehen: Es ist aber dieses eben eine solche gefährliche Muthmassung, als diejenige, die mit eben diesem Grotius ein andermal Jerusalem draus machen. Pearson ist der Meynung, daß der Brief des Petrus zu Babylon in Aegypten sey geschrieben worden.

h) *Coloss. IV. 11.*

denn darinn saget dieser wiederum: In meiner ersten Verantwortung stund niemand bey mir, sondern sie verließen mich alle *i*). Paulus schreibt kurz vor seinem Tode an den Timotheus und grüßet ihn im Namen aller Brüder, namentlich des Eubulus, Puteus, Linus und Claudia *k*). Warum gedenkt er vom Petrus mit keiner Sylbe? da doch dieser mit ihm in einem Gefängnisse, nach der römischen Tradition, soll gelegen haben? Eben so, da Paulus an die Römer schrieb, grußet er verschiedene mit Namen und läßt auch da den Petrus gänzlich aus der Acht. Clemens, der vermeynte Nachfolger des Petrus, beschreibt in seinem Briefe an die Corinther die Reisen der Apostel Petrus und Paulus, und vergißt da die allerwichtigste Reise seines Vorfahrers nach Rom, der ihn doch allda soll ordiniret haben, er meldet kein Wort, daß Petrus jemals in Occident gekommen sey, geschweige daß er sich seinen Nachfolger nennet. Sollte man den Paulus einer so ungefälligen, und den Clemens einer so undankbaren Nachläßigkeit beschuldigen dürfen? Sollte man nicht lieber gestehen, daß Petrus niemals zu Rom gewesen sey *l*)?

§. 259.

i) *2 Tim. IV. 16.*

k) *l. c. 12.*

l) Vielen Herren Katholischen hat selber dieses Stillschweigen so sehr eingeleuchtet, daß der Verfasser der Historie des Papes bey Bowers Historie der Päbste I Theil §. *5. p. 8.* freymüthig gesteht: Meine Meynung ist diese: Es könne nicht hinläng-

§. 259.

Da die Schrift so gar nichts, von einer Reise des Petrus nach Rom meldet (§. 258), so müssen die Vertheidiger der- Die Tradition davon ist sehr ungewiß.

länglich erwiesen werden, daß Petrus jemals zu Rom gewesen. Verschiedene römischkatholische Scribenten, die in der Gemeinschaft der Kirche gelebet und gestorben, sind niemals von der Wahrheit dieser Geschichte überzeuget gewesen. Sie haben sich unterstanden, ihre Zweifel vorzutragen, so wie ich die meinigen vortrage. Ich zähle daher die Reise Petri nach Rom unter die ungewissen Dinge, davon man die wahrscheinlichste Meynung behaupten kann', ohne etwas an seiner Orthodoxie zu verlieren. Papias ist der erste gewesen, der von Petro die Nachricht ertheilet, daß er zu Rom gewesen; und die Anzahl der Vertheidiger dieser Meynung ist größer worden, je weiter man sich von der Quelle entfernet. Wenn man aber dem Eusebius trauen darf, so ist Papias ein sehr kleiner Geist gewesen, der die Gespenster seiner Einbildungskraft für apostolische Traditionen ausgegeben. Mich wundert nur, daß dieser redliche Katholik sein freyes Urtheil so sorgfältig bey seinen Herren Glaubensbrüdern mit dem zu entschuldigen suchet, daß man das Daseyn des **Petrus** zu Rom, ohne Nachtheil der römischen Orthodoxie leugnen könne. Da doch der Pabst den Grundartikel seines Primats nicht anders als durch seine Nachfolge auf den **Petrus** aus göttlichem Rechte, aus welchen endlich alle Grundartikel des Glaubens müssen erwiesen werden, herleiten können. Ist **Petrus** niemalen zu Rom gewesen? so ist der Pabst kein Nachfolger des **Petrus**: so hat der römische Stuhl kein primatisches Erbrecht. So fällt der Grundartikel des Primates weg: so können diejenigen, die das Daseyn des **Petrus** zu Rom leugnen,

derselben ihre einzige Zuflucht zu der Ueberlieferung nehmen. Allein sie bauen auch da auf wenig gewisses; denn

Mit Fabeln beflecket.

1) die ganze Tradition von dieser Sache ist mit so vielen Fabeln beflecket, daß ihre Erzählungen in unparteyischen Ohren sehr romainenmäßig klingen. Man saget z. E. daß Petrus in der Absicht nach Rom gereiset sey, sich dem berüchtigten Zauberer Simon zu widersetzen: daß dieser in Gegenwart des Kaisers und der ganzen Stadt sich in die Luft geschwungen habe, und auf das Zurufen des Namen Jesu herunter geplatzet sey. Man zeiget so gar zu Rom noch einen Stein, der von dem Blute des Zauberers wäre bespritzet worden *m*). Petrus hätte über diese Verletzung des Simons sollen ins Gefängniß geworfen werden; und als er entfliehen wollte, wäre ihm der Heiland vor dem Stadtthore begegnet, und hätte den Petrus, auf Befragen, wo er hingienge, geantwortet: er gehe nach Rom, um daselbst aufs neue gekreuziget zu werden. Petrus habe dieses als einen Verweis seiner Zaghaftigkeit angesehen,

leugnen, nicht als römische Orthodoxen erkannt werden. So muß man sich entschuldigen, wenn die Furcht mit der Wahrheit streitet: so verfällt man in Widersprüche, wenn man Sätze mit der wahren Geschichte vergleichen will, die aus dem Zusammenhange einer andern möglichen Welt in diese gegenwärtige gebracht werden.

m) Es ist vermuthlich diese Fabel aus dem *Suetonius in vita Neronis C. XII.* vermenget. Es ist mithin die simonische Fabel dem Romane der Octavia mit Recht einverleibet worden.

sehen, sey darauf wieder umgekehret, und zu Rom gekreuziget worden.

Ihre Zeugen viel zu neu,

2) Die Zeugen, die für diese Tradition von den Vertheidigern des römischen Stuhls aufgestellet werden, sind insgemein Papias (§. 258. not. l.), Arnobius *n*), Cyrillus von Jerusalem *o*), Eusebius *p*), Irenäus *q*), Tertullianus *r*), Hieronymus *s*), und Justinus der Märtyrer *t*) u. a. Es sind aber alle diese Zeugen viel zu jung, und können zu keinem Beweise der Tradition dienen, weil sie sich selber darauf nur berufen. Wer weiß nicht, wie manche falsche Ueberlieferungen durch eine andächtige Leichtgläubigkeit auch die vortrefflichsten Männer berücket habe. Gewiß die gegenwärtige ist von einer solchen Erheblichkeit, daß sie nach dem einmal eingeführten Vorzuge der römischen Traditionen (§. 63.) aufs äußerste mußte vertheidiget werden.

u. verdächtig.

3) Nichts destoweniger werden alle diese Zeugen von den Päbsten selbst für untüchtig erkläret. Denn da eben dieselben, nämlich Cyrillus *u*), Hieronymus *x*), Athanasius

n) Arnobius *aduerſ. Gent. L. 2.*
o) Cyrillus Hieroſolym. *Catecheſ. 6.*
p) Eusebius *Hiſt. eccleſ. L. 2. c. 14.*
q) Irenäus *aduerſus Haereſ. L. 2. c. 20.*
r) Tertullianus *de anima C. 24.*
s) Hieronymus *de viris illuſtr. cap. 2.*
t) Justinus Martyr *Apolog. 2.*
u) Cyrillus Hieroſolym. *Catecheſ. 17.*
x) Hieron. *Comment in Ieſ. II, 14.*

nasius *y*), **Chrysostomus** *z*), **Theodoretus** *a*), **Gregorius M.** *b*) u. a. eben so wohl behaupten, daß **Paulus** eine apostolische Reise nach Spanien gethan, und allda die ersten Kirchen gestiftet habe, verwirft **Innocentius I**, schlechterdings ihr Zeugniß, und erkläret die paulinische Reise für unstatthaft, nur damit er auf die allervermessenste Art behaupten könnte, daß in Italien, Gallien, Spanien, Africa und Sicilia niemals eine Kirche als von Petrus und seinen Nachfolgern sey gestiftet worden. Welche Lüge! damit er nur seine Ueberlieferungen dem Decentius aufdringen könnte. Und damit es nicht aus der Reise des Paulus nach Spanien das Ansehen gewinnen möchte, als wenn auch die spanischen Kirchen die Nachfolger ihrer Bischöffe, auf welche Rom allein pochen will, von den Aposteln herleiten könnte *c*). Den **Papias** halten die Herren

y) **Athanasius** *ad Drac.*

z) **Chrysost.** *in praef. ad Hebr.*

a) **Theodoret.** *Comment. in 2 Tim. 4, 17.*

b) **Gregorius** *M. in Ioan. 21, 22.*

c) **Innocentius** *I ep. 1. ad Decentium Eugubinum T. 11. conc. p. 1245.* Es wird sich der Mühe verlohnen, den ärgerlichen Text ganz hieher zu setzen, weil jeder Ehrliebender nicht ohne äußerstes Aergerniß die Unverschämtheit dieses Pabstes daraus abnehmen wird, mit welcher derselbe die offenbarsten Geschichte anderer Kirchen zu widersprechen, und dieselbe klein zu machen sich erfrechet. Quis enim nesciat, saget er, aut non aduertat, id quod a principe apostolorum Petro Romanae ecclesiae traditum est, ac nunc vsque custoditur, ab omnibus debere seruari, nec superinduci aut introduci aliquid, quod aut auctoritatem non habeat, aut aliunde accipere videatur exemplum?

Herren Katholischen selber für einen kleinen, leichtgläubigen Geist (§. 258. not. l.); und dieser steht an der Spitze der übrigen, dem es diese nachgeschrieben haben (§. cit.). Wenn also die Päbste selber diese Zeugen, die ohnehin schon verdächtig sind (per n. 1.) Lügen strafen, so machen sie eben dadurch ihr Zeugniß untüchtig, und daher wird auch ein Protestant befuget seyn, mit denenselben nicht anders, als mit offenbaren, berüchtigten Lügnern zu verfahren, die zwar zuweilen die Wahrheit reden können, deren Zeugniß aber nicht so geradehin für wahr kann angenommen wer-

plum? praesertim cum sit manifestum, in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam atque Siciliam, insulasque interiacentes, *nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis apostolus Petrus aut eius Successores constituerint sacerdotes?* Aut legant, si in his prouinciis alius apostolorum inuenitur aut legitur docuisse. Quod si non legunt, quia nusquam inueniunt, oportet eos hoc sequi quod ecclesia Romana custodit, a qua eos principium accepisse, non dubium est, ne dum peregrinis assertionibus studeant, caput institutionum videantur omittere. Saepe dilectionem tuam ad vrbem venisse, ac nobiscum in ecclesia conueniisse, et quem morem vel in consecrandis mysteriis, vel in certis agendis arcanis teneat, cognouisse dubium non est. Quod sufficere ad informationem ecclesiae tuae vel reformationem, (si praedecessores tui minus aliquid aut aliter tenuerunt) satis certum haberem, nisi de aliquibus consulendos nos esse duxisses. Quibus id circo respondemus, non quod te aliqua ignorare credamus, sed vt maiori auctoritate vel tuos instituas, vel, si qui a Romanae ecclesiae institutionibus errant, aut commoneas, aut indicare non differas; aut scire valeamus, qui sint, qui aut nouitates inducunt, aut alterius ecclesiae quam Romanae existimant consuetudinem esse seruandam.

den, wenn sie ihre Aussage selber nicht mit andern Beweisen und Zeugen belegen können. Warum soll man dem Cyrillus, Hieronymus ꝛc. mehr Glauben beymessen, wenn sie sagen, Petrus sey in Rom: als wenn sie behaupten, Paulus sey in Spanien gewesen? noch mehr, warum soll man die Reise des einen als einen Glaubensartikel annehmen (not. cit.), und des andern, als eine Fabel verwerfen, da beyde allein auf den nämlichen Zeugen beruhen?

Widersprechen sich in der Zeitrechnung.

4) Ferner machen sich alle diese Zeugen selber unter einander verdächtig, indem ihre Aussagen in ihrer Zeitrechnung sich so gewaltig widersprechen. Hieronymus setzet den Tod des Petrus zu Rom auf das Jahr Christi 69 *d*), welches das letzte des Nero war. Es soll aber die Marter des Petrus und Paulus am 29. Junius geschehen seyn, und an diesem Tage war Nero schon aus dem Wege geräumet; ferner saget Hieronymus, der Tod des Petrus sey zwey Jahre nach des Seneca erfolget. Wenn dieses, so müßte derselbe auf das Jahr 67 fallen. Ein anderes Ahnenregister der römischen Päbste *e*) martert den Petrus im Jahre 55. Pagi *f*) widerspricht auch dieses, und behauptet das Jahr 56. Palatius meynet, Petrus habe 24 Jahre zu Rom gesessen *g*). Lactantius hingegen bezeu-

d) Hieronymus *Chron. an. 69.*

e) *Catal. Pontif. rom.* beym Bucherius *p. 268.*

f) Pagi *crit. Baron. ad a. 67. p. 54.*

g) Palatius *Gest. Pontif. in Petro T. I. p. 3.*

bezeuget, daß er erst unter dem Nero dahin gekommen sey *b*). Welche Schwierigkeiten und Bemühungen um eine Tradition, die so wenig gegründet ist, und der man doch im römischen System so wenig, als der Grundfeste bey einem Gebäude entbehren kann! Man sieht aber daraus, daß eben diese Tradition auf allen Seiten verdächtig, und wo nicht falsch, wenigstens sehr ungewiß sey, wie es die aufrichtigern Herren Katholiken selber nicht in Abrede sind (§. 258. not. l.).

§. 260.

Die Reise des Petrus nach Rom ist ungewiß.

Weil die Schrift von einer Reise des Petrus nach Rom durchgängig ein tiefes Stillschweigen, in einem so wichtigen Puncte beobachtet (§. 258.); die Tradition aber auf welcher dieselbe allein beruhet, sehr verdächtig ist, und die ganze Sache wenigstens sehr ungewiß machet (§. 259); so müssen die Reisen des Petrus nach Rom wenigstens unter den ungewissen Dingen dahin gestellet werden, und sind mithin viel zu schwach, das ungeheure Gebäude, welches die römische Kirche über dieselbe aufgeführet hat (§. 256.) zu unterstützen.

§. 261.

Nicht Petrus sondern Paulus hat die römische Kirche gegründet.

Wir wollen aber indessen annehmen, daß Petrus zu Rom gewesen sey, so läßt sich daraus noch nicht folgern, daß er allda auch die Kirche gestiftet habe, von welcher die

b) Laetantius *de morte perſec. c. 2.*

Päbste sich zu Nachfolgern des Petrus machen. Es ist unstreitig, daß Paulus zu Rom gewesen sey. Es ist gewiß, daß er dahin schon lange vor dem Petrus gekommen sey, als welcher höchstens erst im zweyten Jahre der Regierung des Claudius allda angelanget wäre *i*); wenn wir auch alles Uebertriebene einräumen, was man von der ganzen Tradition zu bestimmen sich unterfängt. Da nun Paulus auf seinen Reisen auch für kleine Flecken Sorge gehabt, und dieselben mit Bischöffen versehen (§. 82.), wird er zu Rom nicht ein gleiches gethan haben? Hat er es nicht gethan: so müßte er entweder keine Gemeine durch seine Predigten haben versammlen können, oder er muß derselben in eigener Person vorgestanden, oder andere Vorsteher bestellet, oder sich einer großen Sorglosigkeit schuldig'gemachet haben; das erste und letzte läßt sich mit seinem apostolischen Eifer nicht vergleichen: so bleibt mithin übrig, daß Paulus entweder selber schon, ehe einmal Petrus nach Rom gekommen ist, Bischoff allda gewesen, oder Bischöffe eingesetzet, überhaupt aber die römische Kirche zuerst gestiftet und gegründet habe.

§. 262.

Wenigstens war Paulus der Nebenstifter.

Wollte man auch dieses zugeben, daß Petrus nicht nur zu Rom gewesen, sondern auch allda die Kirche gestiftet habe;

i) Baronius behauptet dieses, wird aber vom Valesius selber widerleget *not. in Euseb. l. 2. c. 16.* Des Lactantius Meynung (§. 259 n. 4.) findet unter den Herren Katholischen mehrere Freunde.

habe; so müßte man wenigstens den Paulus als seinen Nebenstifter ansehen (§. 261.) *k*).

§. 263.

Wir wollen aber auch dieses setzen, daß Petrus zu Rom gewesen sey, daß er nicht nur allda die Kirchen gegründet, sondern daß ihm diese Ehre auch allein eigen sey. Ist er deswegen auch allda Bischoff gewesen? Keineswegs. Petrus ist niemals zu Rom Bischoff gewesen.

1) Zu

k) Man findet beyde Apostel auf Bildern und alten Medaillen neben einander, so gar den **Paulus**, vermuthlich als den Hauptstifter der römischen Kirche (§. 261.) an der rechten Seite, siehe **Mabillon** *Iter italicum p. 231.* Man suchet sich mit der Ausflucht zu helfen, daß auch die vornehmsten Bischöffe im Concilio zu Chalcedon die linke Seite behauptet hätten, folglich daß diese im Kirchenrange den Vorzug andeute, weil es auch **Jacob**, da er den **Ephraim** und **Manasse** segnete, so gehalten hätte. **Baronius** *ad an. 325. p. 307.* **Sophronimus** erzählet auch von einem Bilde, auf welchem **Johannes** zur Rechten, **Maria** zur linken stund. Bey den Griechen hatten die Jungen denen Alten, wie **Constantinus** dem **Maximian**, zur Rechten gegangen, **Platius** *gest. Pontif. in Petro.* Allein man merket leicht, daß dem **Constantin** als einem Gaste die honneur sey gelassen worden, weil er der Reisegefährte des **Maximianus** war, und ein Sohn seines Collegen war, **Euseb.** *vit. Constant. l. I. c. 19.* Zu Chalcedon saßen die Patriarchen von Constantinopel dem Kaiser zur Rechten, und die Gesandten von Rom zur Linken, weil man dem Patriarchen, der ohnehin Rom das Gleichgewicht hielt (§. 166.), die Ehre vor dem Gesandten eines andern, der sonst für sich zwar den ersten Rang hätte (§. 154.) die Ehre gab.

1) Zu den Zeiten der Apostel waren die Bischöffe, in dem von den Priestern abgesonderten Verstande noch nicht Mode (§. 26.); es war erst nach den Apostelzeiten, da der eigentliche Unterscheid zwischen Priestern und Bischöffen in der Kirche eingeführet wurde (§. 58.). Es würde also Petrus höchstens in dem apostolischen Verstande Bischoff zu Rom gewesen seyn, in so ferne nämlich die Apostel, als Gesandten Gottes, durch die ganze Welt, aller Orten ihr bischöffliches oder vielmehr apostolisches Amt, und diejenigen Verrichtungen, zumal die Ordinationen der Bischöffe auszübeten, welche anfangs auch den Priestern eben so wohl zukamen, bis ihnen nach der Hand dieses Recht von den Bischöffen erst ist entrissen worden (§. 212.).

2) Der Begriff des Bischoffs im heutigen Verstande, läßt sich mit dem Amte eines Apostels nicht einmal vergleichen. Ein Apostel war nicht mit einer einzigen Nation oder Stadt, sondern mit der ganzen Welt beschäfftiget; ein Bischoff aber muß nur an einem Orte wohnen, und seines Amtes allda warten. Der einzige Jacobus, wenn er doch einer unter den zwölfen gewesen ist, woran einige sehr stark zweifeln, weil er vom Eusebius *l*), Hegesippus *m*), Epiphanius *n*), Hieronymus *o*), Gregorius

l) Eusebius *Hist. eccles. Lib. 1. c. 12.*

m) Hegesippus *apud. Euseb. L. 2. c. 23.*

n) Epiphanius *Haeres. 78.*

o) Hieronymus *de viris illustr.*

rius Nyssenus *p*), Chrysostomus *q*) nicht unter die Apostel, sondern unter die siebenzig Jünger gezählet wird, denen auch Grotius, Hammond, Valesius, Blondel, und Salmasius beypflichten; dieser einzige Jacobus blieb beständig zu Jerusalem, weil dieser Ort, nicht aber Rom, die Quelle, der Mittelpunct, und die Hauptstadt der aufgehenden christlichen Religion war, zu welcher sich die ersten Christen von andern Ländern um Rath wendeten (§. 21.).

3) Am allerwenigsten aber, durfte sich Petrus zu Rom als Bischoff lange aufhalten, weil er der Apostel der Beschneidung war, dem die Sorge für die Bekehrung der Juden in allen Theilen der Welt, mithin hauptsächlich in den jüdischen Landen aufgetragen ward.

4) Wenn man auch auf die obigen verdächtigen Zeugen bauen wollte, so sagen dieselben höchstens, daß er nur die Kirchen zu Rom gepflanzet, und etwa darüber die Oberaufsicht behalten habe. Denn darum, saget Russinus *r*), wären Linus, Cletus, und Clemens, die in der bischöfflichen Würde zu Rom noch zu den Lebzeiten des Petrus auf einander folgten, von diesem zu römischen Bischöffen geordnet worden, damit er destomehr Zeit gewinnen möchte, seinem apostolischen Berufe anderwärts nachzuge-

p) Gregorius Nyss. *p. 279. Opp. Paris. edit. 1638.*

q) Chrysost. *Homil. 33. in Matth.*

r) Russinus *in praelect. ad Clement. recog.*

zugehen. Die Apostel, spricht Irenäus *s*), so diese Kirche gegründet, übergaben das bischöffliche Amt in die Hände des Linus. Und so nennen die ältesten Scribenten, die dieser Tradition am nähesten gelebet haben, niemals den Petrus einen Bischoff zu Rom, sondern sie sagen nur, daß er diese Kirche durch Verordnung der Bischöffe gegründet habe *t*).

5) Hätte Petrus vier und zwanzig Jahre zu Rom gesessen, wie die meisten Herren Katholischen mit dem Palatius (§. 259. n. 4). vorgeben; so würden gleich bey der Stiftung der römischen Kirche mehrere Bischöffe zugleich regieret haben, welches diese Herren eine Kirchenspaltung nennen (§. 98.). Hat aber Petrus nur die Kirchen allda aufgerichtet, und denenselben einen Vorsteher und Bischoff, wie die Scribenten sagen (per n. 4.). vorgesetzet, sich selber aber weiter nach seinem Berufe verfüget (per n. 3.); so kann man aus dieser Kirchenstiftung den Petrus so wenig zum Bischoff von Rom, als von andern Orten machen, in welchen dieser Apostel auf seinen Reisen eben sowohl Kirchen und Bischöffe aufgerichtet hat (§. 82). Oder man müßte sagen, er hätte nur überal seine Suffraganen aufgestellet, er aber wäre zugleich von allen diesen Kirchen der eigentliche Bischoff gewesen, welches ein Katholik eben so wenig eingestehen wird. Folglich, wenn auch Petrus

zu

s) Bey dem Eusebius *lib. 3. cap. 5. 6.*

t) S. *Constit. Apost. 7, 46.* Irenäus *adu. haer. l. 3. c. 3.*

zu Rom gewesen ist, und wenn er auch da die Kirchen gestiftet hat, so ist er deswegen entweder noch nicht eben darum Bischoff gewesen; oder wenn er allda Bischoff gewesen, so sind entweder zu Rom mehrere Bischöffe zugleich, oder Petrus ist über mehrere Bischoffsthümer Bischoff gewesen. Wäre dieses, so würden sich auch die Bischöffe anderer Kirchen sowohl als Rom, für wahre Nachfolger des Petrus haben angeben dürfen, welches die Päbste wiederum nicht gerne zugeben (§. 259. n. 3). Die Herren Gegner sind mithin wiederum allenthalben ad absurdum getrieben.

§. 264.

Oder der Pabst ist nicht allein der Nachfolger des Petrus.

Wir wissen, daß der Apostel Petrus auf seinen Reisen noch andere Kirchen außer Rom gestiftet habe (§. 82.); Es rühmen sich dieser Ehre obschon aus eben so seuchten Gründen, eben sowohl Antiochia (§. 160.), und nach einiger Meynung, auch Alexandria (§. 120. not. o) und Africa (§. 167). Sie haben wenigstens eben eine solche Ungewißheit vor sich, wie Rom (§. 260). Ist Petrus darum Bischoff zu Rom gewesen, weil er allda die Kirche gestiftet, so ist er es auch von allen den Kirchen gewesen, die er auch anderswo gegründet hat (§. 263. n. 5.); und hat der römische Bischoff sich daher großen Vortheil zu versprechen, weil er der Nachfolger des Petrus seyn will (§. 256), so können sich die übrigen Nachfolger des Petrus eben dieser Nachfolge rühmen. Man sieht also noch nicht ab, was

der römische Bischoff über alle diese bevor haben sollte, wenn man auch gleich eingestünde, daß er wirklich der Nachfolger des **Petrus** wäre. Die Herren Katholischen gestehen daher selber, daß der Pabst seine Primatrechte nur aus Uebertragung der Kirche erhalten hätte (§. 64. not. l). Wir haben aber hingegen augenscheinlich erwiesen, daß der römische Bischoff bisher niemals in dieser Qualität sey erkannt worden (§. 150). Es haben sich andere Kirchen mit eben dem Rechte, wie die römische, ehedem apostolisch genennet (§. 58. n. 9). Die alexandrinische Kirche nennete ihren Bischoffssitz den Marcusthron (§. 120.) der niemals eine Abhängigkeit von Rom erkannt hat (§. 159). Es ist erst in den spätern Zeiten geschehen, da sich Rom den Titel des apostolischen Sitzes eigen gemachet hat *u*).

§. 265.

u) Man hat *ao. 1662.* so gar einen alten Stuhl aufgerichtet, worauf **Petrus** zu Rom sollte gesessen haben, und denselben in einem eigenen Feste der **Petri Stuhlfeyer** zur öffentlichen Verehrung, als ein heiliges Reliquium auf den 18ten Ianuarii ausgesetzet. Als er aber rein gemacht wurde, so fanden sich unverhofft die 12 Arbeiten des **Hercules** darauf eingegraben. **Bartolinus**, der bey dieser Entdeckung gegenwärtig war, meynet aber gleichwohl, die gottesdienstliche Verehrung wäre nicht übel angewendet worden, indem man nicht dem Holze, sondern dem Fürsten der Apostel die Ehrbezeugung gewidmet hätte. Andere haben gar die vorgedachten Arbeiten des **Hercules** mystisch zu erklären, und als Sinnbilder von den künftigen Heldenthaten der Päbste vorzustellen sich nicht entblödet. **Bartolinus** Antichita sacre di Roma p. 32. **Lucheſini** cathedra restituta a S. Piedro.

§. 265.

Rom kann aus ihrer vermeynten Nachfolge auf den Petrus, d. i. aus ihrer Stiftung, kein Vorrecht behaupten.

Lasset uns nun alle bisherigen Scheingründe für die petrinische Nachfolge ins kurze zusammen fassen und übersehen, so ist:

1) Sehr ungewiß, ob Petrus jemalen nach Rom gekommen sey (§. 260.).

2) Wenn man auch dieses zugiebt, so hat er entweder gar nicht (§. 261.), oder nur zum Theil und in Gesellschaft des **Paulus** die römische Kirche gegründet (§. 262.).

3) Wenn man auch einräumet, daß er allein diese Kirche gegründet habe, so ist er deswegen noch nicht Bischoff allda gewesen (§. 263.), wenigstens nicht im heutigen, sondern im apostolischen Verstande, da noch kein Unterschied zwischen Priester und Bischöffen war (§. cit. n. 1. et 2.).

4) Wenn man überdieß auch auf eine kleine Weile annimmt, daß er da Bischoff gewesen sey, so ist er es da nicht allein gewesen (§. 261. et 262.).

5) Wenn man auch dieses zuläßt, daß er nämlich allein allda Bischoff gewesen sey, so hat er doch keine besondern Vorrechte vor andern Aposteln und Bischöffen gehabt (§. 257.).

6) Wenn man ihm auch dieses zugiebt, so kann doch der römische Bischoff sich dieselben nicht eigen und erblich machen (§. 264.).

Mithin, wenn man auch den Herren Katholischen alle ihre Gründe, die sie für ihren Pabst aus allen Winkeln zusammen trommeln, zugiebt, so können sie aus allen diesen noch nicht schließen, daß die römische Kirche und ihr Bischoff bey ihrem Ursprunge die allgemeinen Primatrechte oder etwas besonders vor andern Kirchen gehabt habe.

§. 266.

Ihre Hoheit entstund nach und nach, wie bey andern Kirchen.

Weil denn die römische Kirche bey ihrem Ursprunge nichts vor andern voraus hatte (§. 265.), so ist unsere ganze bisherige Geschichte dadurch sehr bestätiget, in welcher wir den Fortgang und den Wachsthum derselben von Schritt zu Schritt entdecket haben. Diejenigen, die bey Entstehung der Monarchien den ersten Grund zum Reiche geleget haben, dachten wohl meistens nicht einmal daran, zumal wenn dieses, wie bey Aufrichtung der ersten Kirchen, ohne Waffen in der Hand geschahe. Sie empfiengen die freywillige Huldigung derjenigen, die sich durch Verdienste verbunden haben, und hielten für das größte Verbrechen, dieser freywilligen Opfer der verbundenen Dankbarkeit im mindesten zu misbrauchen. Ihre Nachfolger brüsteten sich über die Größe ihrer halb gepflanzten Herrlichkeit, und hielten sich verpflichtet, dieselbe als ein angestammtes Erbe zu erhalten, und zu vergrößern. Die ersten Bischöffe machten sich ihre Gemeinden

den durch ihre Wohlthaten verbindlich (§. 94. 104.). Ihre Demuth war von aller Herrschsucht weit entfernet (§. 56.). Sie dachten an keine oberherrliche Gewalt über ihre Heerde. Sie wußten daß ihr Reich nicht von dieser Welt war (§. 2.). Allein ihre Nachfolger sahen diese freywillige Hochachtung für eine dem Pöbel wesentliche Unterthänigkeit an. Sie forderten dieselbe genau als ein Recht, und sahen diese ihre Verherrlichung als ein von Gott selber ihnen anvertrautes Depositum an, welches sie bey aller Gelegenheit als ein Heiligthum zu beschützen, und eben so heilig zu verwahren sich verbunden erachteten. Sie machten ihr Amt zum Eigenthum, ihre Nachbaren und Collegen zu Unterthanen, ihre anvertrauten Gemeinen zu Leibeigenen, und blinden Anbethern alles desjenigen, was sie ihnen vorschwatzten. Auf diese Weise wurden aus Pfarren Diöcesen, aus Diöcesen Reiche. Auf diese eingebildete Hoheit pochende drohen sie, sie zwingen, strafen und verfolgen diejenigen, so sich ihrer natürlichen Freyheit zu bedienen, und ihrer angemaßten Gewalt zu widerstehen sich unterfangen. So bildete sich nach und nach die Tyranney stufenweise in der Kirche Gottes, wie in den übrigen Staaten der irdischen Reiche. Eben so entstund die Hoheit der römischen wie aller übrigen Bischöffe. Die ganze römische Kirche war anfangs eben sowohl, als andere bey ihrem Ursprunge, verschlossen in einer Stube, in einem Kirchhofe, da die Zahl der Gläubigen

bigen sehr klein war, Claudius, Nero, und andere verjagten den kleinen Haufen gar aus der Stadt. Bis auf den Fabian im dritten Jahrhunderte liest man nichts von einer förmlichen Pfarrgemeine in Rom. Von einer förmlichen römischen Diöces aber findet sich bey diesen Zeiten eben so wenig, als von andern Diöcesen. Vielweniger kann man da von Spuren einer Vorzüglichkeit der römischen Diöcesen vor andern entdecken. Es geschah nur nach und nach, unvermerkter Dinge, daß sich die römischen Bischöffe eben so, wie andere, zur Würde der Metropolitanen und Patriarchen geschwungen haben (§. 166.). Indessen hat doch Rom schon von den Zeiten des Victors an bey aller Gelegenheit ihre Klauen blicken lassen (§. 65.). Es machte darauf verschiedene Anschläge auf Alexandrien, Antiochia ꝛc. die aber allemal zu Wasser wurden. Zumal bemühete es sich der blühenden Kirche zu Constantinopel allen möglichen Abbruch zu thun (§. 166). Weil sie sich dazu zu schwach fand, suchete sie wenigstens im Occidente das besondere Recht zu behaupten, und die Appellationen von allen abendländischen Kirchen an sich zu ziehen. Nachdem auch diese Anschläge nicht nach Wunsche abliefen, erschlich man ein Decret vom treuherzigen Kaiser Valentinianus (§. 164). Alsobald erhielt auch der Constantinopolitaner ein gleiches vom Theodosius (§. cit.), wodurch das Gleichgewichte zwischen Rom und Constantinopel wieder-

um

um hergestellet ward (§. 166). Nun blieb kein Mittel mehr übrig, als daß zwo gleiche Mächte, die zugleich geschworne Erbfeinde waren, so lange sich mit einander herum schlagen mußten, bis endlich einer das Gleichgewichte überwiegen und bey Gelegenheit seines Vortheils dem andern den Hals brechen konnte. Leo kündigte also den Krieg an, bey dem wir im vorigen Abschnitte (§. 164) von Constantinopel stehen geblieben sind. Wir fahren also fort die römische Conquette und Siege über Constantinopel und denn über ganz Occident zu beschreiben.

§. 267.

Fortsetzung der Uneinigkeiten zwischen Rom und Constantinopel.

Wir haben bereits erwiesen, daß hauptsächlich Chrysostomus das Patriarchat zu Constantinopel, durch List und Vorurtheile seines Ansehens auf einen besondern Grad des Gleichgewichtes mit Rom hergestellet habe, welches nachher im Kirchenrathe zu Chalcedon, sowohl als vom Kaiser Theodosius dahin bestätiget wurde, daß den Patriarchen zu Constantinopel nicht nur die Eroberungen von Pontus, Thracien und Asien zuerkannt wurden; sondern der Kaiser hat demselben sogar alle gleiche Vorrechte von Rom ertheilet (§. 164). Alles dieses war dem neidischen Rom ein Dorn im Auge. Wir haben daher schon (§. cit. n. 5.) bemerket, daß die römischen Gesandten zu Chalcedon im Namen ihres Hofes eine ohnmächtige Vorstellung und Protestation wider alle diejenigen Räthschlüsse

schlüsse gegen den Kirchenrath allda zum Vortheile des Patriarchen zu Constantinopel einmüthig sind beliebet worden.

§. 268.

Erbärmliche Einwendungen des Pabstes Leo wider den Kirchenrath zu Chalcedon.

Der Pabst Leo ließ es aber bey dieser durch seine Gesandten (§. 164.) eingelegten Protestation nicht bewenden. Er schrieb überdieß Briefe an den Kaiser, an die Kaiserinn, an die Patriarchen zu Constantinopel, Jerusalem und Antiochia *x*) und erklärte schlechterdings, daß er nimmermehr in das Decort des Kirchenrathes einwilligen würde. Er fußete sich hauptsächlich darauf:

1) Daß die nicänischen Canones in den zwo Versammlungen zu Constantinopel und Chalcedon wären verletzet worden; er setzte daher das Ansehen dieser zwo Versammlungen in seinen Briefen so weit herunter, als er nur konnte, in deren einem gleichwohl fünfhundert Bischöffe zugegen waren, da man indessen zu Nicäa nur dreyhundert und achtzehen zählte.

2) Daß der Kirchenrath zu Chalcedon nur zur Entscheidung der Eutychianischen Glaubensstreitigkeiten wäre zusammen gerufen worden, unter welche man die Rangzwistigkeiten, und Rechtsentscheidungen der Patriarchen nicht zu mischen hätte.

3) Er schützte vor, man hätte einige Bischöffe zu Chalcedon mit Gewalt gezwungen, den streitigen Canon zu unterschreiben. 4) Ba-

x) *Leo I. epist. 53. 54. 55. 61. 62.*

4) Baronius y) hat noch mehrere Vorwände ausfündig gemacht: nämlich der constantinopolitanische Canon, auf welchen sich der chalcedonensische bezieht, wäre untergeschoben, weil der Alexandriner nirgends dawider protestiret hätte, und der Kaiser Marcian hätte selber endlich daher dem Pabste nachgegeben, die ganze Schuld auf seine Clerisey geworfen, das Decret von Chalcedon cassiret, und den Anatolius von Constantinopel dem Pabste in einem besondern Edicte unterwürfig gemacht.

§. 269.

Werden widerleget.

Wie wenig aber alle diese Puncte gegründet seyn, läßt sich schon aus dem Vorhergehenden erachten.

Wir dürfen bey dem ersten Puncte nur die Absichten des Leo entdecken. Die Vorfahrer desselben haben den Canon von Constantinopel anfangs selber mit der größten Gelassenheit angesehen, weil sie nicht so viel Muth als Leo hatten, oder weil es noch nicht nöthig war, demselben zu widersprechen (§. 154.). Keiner hat sich unterstanden, den Unternehmungen des Chrysostomus zu widerstehen (§. 164. n. 1. 2. 3.), welche eigentlich zu Chalcedon bestätiget wurden (§. cit. n. 5.). Niemand widersprach dem Gesetze des Theodosius (§. cit. n. 7.); Leo selber, da er an die Patriarchen von Antiochia, und Jerusalem schrieb, klaget sie nicht an über die Verletzung des nicänischen Canons, der

y) *ad an. 381.*

sie sich schuldig machten, indem jener die Bischöffe von Cypern (§. 163.), dieser von Antiochia anfochte (§. 162.). Er suchet vielmehr mit der feinsten Politik, dieselben anzuspornen, um ihre Gerechtsame zu behaupten, und dem Constantinopolitaner, als dem allgemeinen Erbfeinde allen möglichen Abbruch in seiner Dioces zu thun. An den schuldigen Bischoff zu Jerusalem, beobachtet er von seinem Verbrechen ein tiefes Stillschweigen. Hingegen in dem Briefen an den Maximus zu Antiochia hetzet er diesen mit jenem als zween Rivalen zusammen, damit er nur die Kirchen im Oriente auf allen Seiten zerrütten, und aus ihren Unordnungen und Spaltungen Vortheil ziehen möchte. Der Bischoff von Jerusalem war Anfangs nur ein Titularpatriarch (§. 111.), und hat also nach und nach eben auf die Art die drey Palästinen erobert, wie die drey Diöcesen von Pontus, Thracien und Asien an Constantinopel gekommen sind (§. 164.): Beydes, jene und diese Eroberungen wurden zu Chalcedon bekräftiget. Warum beklaget sich Leo nur über den Anatolius von Constantinopel an den Kaiser und an Juvenal zu Jerusalem, und nicht hinwieder auch über diesen bey jenen, oder beym Kaiser? Ja warum klaget er eben diesen wiederum bey dem Maximus zu Antiochia an, und nicht auch beym Kaiser, oder beym Patriarchen zu Constantinopel? Heißt das für die Aufrechthaltung der Canons handeln, wenn man diese mit offenbarsten

Par-

Partenlichkeiten zum Deckmantel der gefährlichsten Absichten vorschützet? Heißt das nicht pur die Bischöffe an einander binden, und verwirren? Dieß war die saubere Politik des Leo. Das Ansehen des Patriarchen von Jerusalem schien ihm noch nicht fürchterlich, so wie auch die Macht des Constantinopolitaners, ehe derselbe eine so starke Diöces einbekam, noch nicht wichtig genug erachtet wurde, demselben gleich anfangs seinen Rang wider die Einstimmung eines allgemeinen Kirchenrathes disputirlich zu machen, und sich dem Canon zu Constantinopel zu widersetzen (§. 154). Nachdem aber dieser Patriarch anfieng, von Tage zu Tage an Macht und Ansehen zu wachsen, und die Kaiser selber, sammt ganzen Kirchenräthen dieselbe zu unterstützen, ja denselben mit Gewalt Rom in allen Vorzügen und Privilegien gleich zu machen (§. 164. n. 8): Da war es Zeit, daß Leo auf seiner Hut wäre. So lange dieser Grund wegfiel, da hatte man nicht Ursache über die Aufrechthaltung der nicänischen Canonen, wider Jerusalem, Antiochia, Alexandria, ja wider den Chrysostomus zu Constantinopel selber zu klagen. Der Rang der hierarchischen Primatswürden kömmt nicht aus göttlichem Rechte, sondern hängt lediglich von der Kirchenpolitik ab, nach welcher dieselben von Zeit zu Zeit der Veränderung unterworfen gewesen, indem anfangs die Bischöffe Metropolitanen, diese nachher die Patriarchen über sich bekommen haben (§. 104. 112. 115. 139). War-

um sollten denn nicht auch nach den Umständen der Zeit, die kleineren Patriarchen den größeren, durch eine allgemeine Uebereinstimmung haben können unterworfen werden? Indem also Rom dieses Recht der allgemeinen Kirchenversammlungen ansicht, hat es in der That die Rechte der ganzen Kirchen zu kränken gesuchet, und da es für die nicänischen Canones sich so eigennützig anzunehmen scheint, hat es in der That die Canones zwoer eben so allgemeinen Kirchenversammlungen heimtückisch zu unterdrücken gesuchet, weil diese nicht so vortheilhaft als die nicänischen zu ihren Absichten ausgefallen sind. Leo redet so verächtlich von jenen, daß er sie gleichsam wie Conciliabula einiger Bischöffe ausgiebt z). Da doch ihre Zahl die Stimmen der Väter von Nicäa weit überwogen haben (§. praec. n. 1). Man bemerke also hier wiederum einen neuen Schritt des herrschsüchtigen Roms, welches nicht nur seine Auctorität durch zwey notorische Falsa, nämlich durch die Unterschreibung eines falschen nicänischen Canon (§. 176.) und einer falschen Clausul (§. 178.) zu unterstützen, sondern durch solche schändliche Mittel sogar seine Siegeszeichen über den Ruin zwoer allgemeiner Kirchenversammlungen, d. i. über die Asche der ganzen Kirchenfreyheit aufzurichten sich angemaßet hat. Was soll man von der Göttlichkeit solcher Künste halten? ist es möglich, daß der dem römischen Stuhle inwohnende Geist der wahre Geist Gottes sey? 2) Beym

z) Leo *epist.* 55.

2) Beym zweyten Puncte darf man nur die allgemeine Anmerkung machen, daß auch das Concilium zu Nicäa hauptsächlich über die arianischen Glaubensstreitigkeiten sich versammelt, und gleichwohl eben die Disciplinssache von dem Range und den Gerechtsamen der Metropolitanen entschieden habe, auf welche sich Leo so gewaltig bezieht. Will er die Disciplinsabhandlungen zu Constantinopel verwerfen, so muß er es auch zu Nicäa thun, und so schlägt er ausdrücklich seinen zweyten Grund mit dem ersten, und wird eines offenbaren Widerspruches schuldig. Wäre Constantinopel zu den nicänischen Zeiten schon in dem Stande gewesen, in welchen es ein Jahr nachher Constantinus zu setzen angefangen hat, so würde zu Nicäa desselben so wenig, als nachher zu Constantinopel und Chalcedon übersehen worden seyn. Und denn zweifele ich nicht, würde Leo die nicänischen Canons so wohl als die von Constantinopel und Chalcedon bestritten haben. Wollen die Herren Katholischen noch hinzuthun, daß diesen letzteren die Genehmhaltung des allgemeinen Kirchenprimaten, des römischen Bischoffes mangele, so begehen sie wiederum eine petitionem principii, indem eben dieses ist, was damals die Kirche nicht erkannte, und Leo als Richter in seiner eigenen Sache nicht auszuwirken, vielminder entscheiden konnte.

3) Auf das dritte muß man bemerken, daß diese Klage nur an ein Frauenzimmer, an die Kaiserinn, von Leo gestellt

gestellt wurde, an den Kaiser selber unterstund er sich nicht eine offenbare Unwahrheit zu behaupten. Die römischen Gesandten sind einstimmig zu Chalcedon widerleget worden. Wenn jemand hätte müssen gezwungen werden, wären es die Bischöffe von Asien, Pontus ꝛc. gewesen. Nun haben diese sich am meisten für die zu Constantinopel wider Rom angenommen. Er unterfieng sich in seinem Schreiben an die Kaiserinn noch andere Dinge vorzusagen, von seinen wahren Absichten für die Religion, von seiner Gewalt, die ihm vom heil. Petrus angestammet war. Andächtigen Frauen durfte er dieses vorsagen, die sich leicht einnehmen lassen, wenn man ihnen von Religion und Aposteln spricht, nicht Männern, die der Sache besser kund waren.

4) Zum vierten: Wenn der Canon zu Constantinopel wäre untergeschoben worden, würde es ein starkes Argument für den Leo gewesen seyn, dessen sich aber dieser niemals bedienet hat. Daß die Patriarchen von Alexandria wider diesen Canon nichts eingewendet haben, erweist weiter nichts, als daß sie ihren Primat nicht dem göttlichen, sondern dem Kirchenrechte unterworfen, und nach diesem veränderlich erkannt, auch denselben gerne der Hochachtung für die neue Residenz Constantinopel aufgeopfert haben (§. 164. n. 5.). Würde man aus ihrem Stillschweigen den Canon von Constantinopel verdächtig machen, so müßte man auch eben diesen Verdacht auf den Canon von

Chalce-

Chalcedon werfen, weil auch da kein Patriarch, außer dem römischen etwas entgegen eingewendet hat (§. cit.).

Am allerwenigsten aber ist es an dem, daß jemals der Kaiser Marcian die Prätensionen des Leo anerkannt habe. Das Decret, welches Baronius vorgiebt, hat nur die Privilegien caßiret, welche die Fürsten in der Menge den Bischöffen eingeräumet haben, nicht aber die Canones von Constantinopel und Chalcedon. Des Anatolius seine Briefe an den Pabst sind artig und höflich, wie es der Character eines gelassenen Mannes erfodert, wer wollte aber daraus eine Unterwürfigkeit herleiten. Er suchet die Beschuldigung des Hochmuthes von sich abzulehnen, und dieses thut er mit einer solchen Anständigkeit, daß Maimburg glaubet *a*), Leo hätte sich daher beygehen lassen, als wenn Anatolius sich wollte zu seinen Füßen werfen, daß aber derselbe in der That von dieser Niederträchtigkeit weit sey entfernet gewesen, kann Maimburg selber nicht in Abrede setzen. Wo ist nun der Grund zu dem Siegesgeschrey des Baronius, da er so unverschämt ausrufet *b*): Sehet da, wie die Bemühungen von sechs hundert Bischöffen entkräftet bleiben, wenn sich der Pabst ihren Rathschlüssen widersetzet. Leo hat sich selber in diesem Streite noch nicht in den Sinn kommen lassen, vom Anatolius die Unterwürfigkeit zu fodern. Er beschwer-

te

a) *Hist. de St. Leon l. 3. p. 195.* *b*) *Baronius ad. an. 454.*

te sich nur über die zween Puncte: 1) daß man des Patriarchen zu Constantinopel seine Diöces vergrößerte, 2) daß man denselben so nahe an ihn gerücket, und ihm den zweyten Rang eingeräumet hätte. Anatolius, da er nachher an seinen Fürsten, den Kaiser Leo, über eine ihm aufgetragene Commißion schrieb, erkläret diejenigen noch zu zänkischen Haderkatzen, und Aufwieglern des Volkes, die da verlangten, daß man die Entschlieſſungen des Concilii zu Chalcedon caßiren sollte *c*). Wie er sich dieses unterfangen dürfen, wenn der Kaiser nicht nur diese Cassation schon beliebet, sondern auch den Anatolius zum römischen Joch angewiesen, und dieser dasselbe bereits übernommen hätte. Die Nachfolger des Anatolius haben nachher ihren angewiesenen Rang allemal behauptet, und Rom hat endlich unverrichteter Dinge nachgeben, und denselben erkennen müssen.

§. 270.

Gennadius übet gleich seine Vorrechte aus.

Es war Pabst Leo nicht allein, der sich über das Concilium zu Constantinopel beklagte. Wenn sich dieser wider die allda verfaßten Disciplinsachen beschwerte: so waren hingegen eine Menge Misvergnügte im Oriente, welche sich über die Glaubensschlüsse der chalcedonischen Väter nicht zufrieden geben wollten. Leo ersuchte deshalben selber den Kaiser um ein neues Concilium zu Constantinopel, welches auch wiederum zusammen gerufen wurde.

Präsidiret dem Kirchenrathe zu Constantinopel in Gegenwart der römischen Gesandten.

c) Anatolius *epist. ad Leonem Tom. 4. conc. pag. 905.*

wurde. Die päbstlichen Gesandten waren da gegenwärtig, allein der Gennadius, der Patriarch von Constantinopel, übete da gleich seine Rechte aus, schrieb das Synodalschreiben aus, und präsidirete *d*). So wenig haben die Protestationen des Leo gefruchtet. Acacius, der Nachfolger des Gennadius, erhielt gar vom Kaiser Leo dem Thracier die Bestätigung aller seiner Vorrechte in solchen Ausdrücken, die gleichsam zum Trotze der römischen Kirche scheinen ausgedacht zu seyn: der Kaiser nennet die constantinopolitanische Kirche die Mutterkirche aller Orthodoxen und rechtgläubigen Christen *e*). Probus, der römische Gesandte, machte wiederum seine Vorstellungen; aber umsonst *f*). Der Pabst Gelasius, der ohnehin von großen Prätensionen schwanger gieng (§. 158.), konnte den heimlichen Groll in seinen Briefen nicht verbergen *g*). Er fieng darüber einen Streit an, der lange Zeit den Orient vom Occidente absonderte; wie es unter Fürsten zu geschehen pfleget, bey denen öfters ein kleiner Funken in eine gewaltige Kriegesflamme ausschlägt. Nur versöhnet man sich nach bürgerlichen Kriegen wiederum am Ende, dahingegen die Feindseligkeiten der Bischöffe unter dem Deckmantel eines heiligen Reli-

Leo thrax bestätiget dem Acacius alle diese Vorrechte,

nennet Constantinopel die Mutterkirche aller Rechtgläubigen;

daher entstehet eine große Spaltung zwischen Orient und Occident.

d) *Ep. Synod. Gennadii Tom. IV. conc. p. 1025.*

e) Baronius ärgert sich gewaltig darüber *ad an. 462. p. 300* und meynet, daß der Teufel ein solches Uebel den Gennadius vorher gedrohet hätte.

f) Eben da.

g) *Ep. II. et 13. ad epist. Dardaniae T. IV. conc. p. 1198. et 1207.*

gionseifers von unversöhnlicher Dauer sind; dieser mußte auch dem Bischoffe zu Rom wider den Acacius zum Vorwande dienen. Er klagte seine Wunde ziemlich deutlich, daß er nämlich über die Verachtung des römischen Stuhles sich beleidiget befände, ob er schon zugleich die scheinheilige Larve vorschützte, daß er diese Beleidigung von Herzen vergebe; und wäre es ihm nur um die liebe Religion zu thun. Er merkte selber, wie verdächtig seine Sache aussehe, darum mußte er sich bemühen, allen Verdacht von sich ab- und auf die Constantinopolitaner zu wälzen *h*). Sehet aber die Kleinigkeit, um welche er seine Religionshitze in volle Flammen ausbrechen läßt. Johannes Talaja, von welchem oben (§. 157. et 158.), wurde nach Constantinopel als Oeconomus von Alexandria geschicket, um die

h) *Ep. 11. cit. p. 1198.* Sed neque vos quisque circumuenire pertentet, quod dicat, non de religione, sed de moribus esse certamen, vel apostoli eam sedem non causam communionis catholicae fideique tractare, sed iniuriam dolere, cur videatur ab Acacio fuisse contempta: quoniam haec et huiusmodi, quatenus simplices quoque decipiant, hi qui errore sunt positi spargere non quiescunt. Videtis enim, sicut supra iam dictum est, per nomina praeuaricatorum, si, quod absit, in ecclesia recitanda credantur, simul et contagium praeuaricationis induci. Sedes autem apostolica in tantum non contumeliam dolet, sed fidem defendit, communionemque sinceram, vt hodie cuncti, qui in eius visi sunt prorupisse despectum, si ad integritatem fidei communionemque catholicam reuertantur: secundum regularum tramitem paternarum, toto cordis affectu venientes, et plena caritate suscipiat.

die Erlaubniß vom Hofe auszuwirken, daß man allda an die Stelle des Bischoffs Johannes einen Nachfolger wählen dürfte. Seiner Bitte wurde gewillfahret, jedoch mit dem Bedinge, daß er nicht selber etwa nach dieser Würde trachten, und daher kein votum passiuum dabey haben sollte. Die Wahl fiel indessen auf ihn aus, und er nahm ungeachtet seines Eides die Würde an. Man würde dieses etwa zu Constantinopel noch mit einem Ausputzer abgethan haben. Allein er ließ seine Wahl nicht frühe genug dem Patriarchen zu Constantinopel, nach der Gewohnheit derselben Zeiten (§. 174.), vermelden. Dieses wurde als ein Gemeinschaftsbruch vom Kaiser aufgenommen, Johannes Talaja seiner Würde entsetzet, und an seine Stadt Petrus Mongus eingesetzet. Jener floh nach Rom. Der Pabst entsetzte sich bey seiner Ankunft, weil er wohl wußte, daß er nicht wegen des Kirchenrathes zu Chalcedon, sondern aus Verbrechen wäre abgesetzet worden. Er schrieb an den Kaiser. Es erfolgte aber die Antwort: Johannes hätte sich des Meineides schuldig und dadurch der bischöfflichen Würde unwürdig gemacht *i*). Nichts destoweniger fuhren die Nachfolger des Simplicius, Gelasius ꝛc. fort, sich des Johannes anzunehmen (§. cit). Ihre Nebenabsicht mag der unpartheyische Leser beurtheilen. Sie fuhren indessen auf diejenige Art zu, welche ich zum Theil schon

i) Liberatus *Breu. c.* 17.

oben beschrieben habe (§. cit.). Man klagte indessen den Acacius an, als einen, der die Gräber der Todten entheiliget hätte. Man citirte ihn so gar noch Rom, und berufte sich dabey auf den sardicenser Canon (§. 177). Allein die Gesandten, die eine so vermessene Bitte anbringen sollten, wurden eingestecket, bis sie sich selber fasseten (§. 158). Man excommunicirete darauf den Kaiser und den Patriarchen. Daraus entspann sich die Spaltung, die viele Jahre fort währete. Acacius starb, und auf ihn folgete **Fravitas**. Er suchete mit dem Pabste Freundschaft zu machen, und machte ihm, nach der Gewohnheit, zum Zeichen der Gemeinschaft, seine Wahl zu wissen *k*), so wie er desgleichen an den **Petrus** zu Alexandria that. Er starb aber darüber, einige Monate nach der Wahl. Auf ihn folgte **Euphemius**. Dieser erhielt die Antwortschreiben des **Petrus** an seinen Vorfahren, und sahe daraus, daß sich derselbe zum Feinde des Kirchenrathes von Chalcedon erklärete. Er sonderte sich daher von seiner Gemeinschaft ab. Man redete schon beyderseits von Kirchenräthen, da sich diese beyden Bischöffe gegen einander verdammen sollten. Es starb aber **Petrus** ehe das Feuer aufgieng. Man sieht indessen, daß es damals Mode gewesen, daß die Bischöffe gleich auf einander mit Excommunication

k) **Evagrius** *hist. l. 3. c. 23.* Gleichwie **Baronius** alle Kleinigkeiten zu des Pabstes Vortheil verdrehet, so will er auch hier wiederum erzwingen, daß **Fravitas** nicht eher habe wollen seine Würde, als nach der Bestätigung vom Pabste, annehmen.

nication zuführen, das ist, sich von einander trenneten. Man darf also sich deswegen nicht über den römischen Bischoff wundern, vielweniger ihm aus diesem Grunde eine Oberherrlichkeit über die von ihm excommunicirten Kirchen einräumen. Euphemius suchete eben so, wie Gravitas, durch Ankündigung seiner Wahl, die Gemeinschaft des Pabstes, die er auch vom Felix in einem Antwortsschreiben erhielt *l*). Denn er war orthodox, und hatte den Petrus Mongus aus den Denkbüchern der Kirche ausgestrichen. So lange als Felix lebete, war Friede unter den zween Patriarchen, obschon einige daran zweifeln wollen. Allein dem Gelasius, dem Nachfolger des Felix, stieg das Angedenken des Acacius in den Kopf, und verlangte schlechterdings, daß der Name desselben in den Kirchenbüchern sollte ausgestrichen werden. Euphemius befremdete sich über diese Zumuthung, und vertheidigte den Acacius, daß er niemals einer Ketzerey halber sey verdächtig gewesen. Und in der That würde wohl Euphemius den Acacius in den Kirchenbüchern geduldet haben, wenn dieser ein Feind des Concilii von Chalcedon gewesen wäre, da doch Petrus Mongus von

l) Liberatus *Breu. c. 18.* Baronius *ad an. 489.* hat wiederum seine Ursache, daß er dieses Schreiben verdrehet, damit er den Widerspruch der Päbste vermeide. Ob schon auch andere sind, die dem Zeugnisse des Nicephorus lieber als des Liberatus beypflichten wollen, da doch der letztere mit ihm ein gleichzeitiger Schriftsteller ist.

von ihm sogleich wegen dieser Ursache ist ausgestrichen worden? Nichts destoweniger bestund Gelasius auf seiner rachgierigen Forderung, und gab zu seinen Scheingründen an: weil Acacius es mit dem Petrus Mongus gehalten hätte. Er bediente sich dabey einer großen Animosität, der man zu Constantinopel von den Päbsten gar nicht gewohnet war, als wenn man nämlich unfehlbare Ausssprüche von Rom herholen müßte *m*). Man fängt über den Namen des Acacius einen Streit an, als wenn das ganze Religionsgebäude über denselben aufgeführet wäre. Zween orthodoxe Bischöffe gerathen darüber in solchen Eifer, daß eine ganze Trennung von Orient und Occident entstund, welche aber augenscheinlich ihren Grund daher hatte, weil der Pabst mit Gewalt im Oriente Hän-

Gelasius verursachet die Spaltung zwischen dem Oriente und Occidente,

m) Gelasius *ep. 1. T. IV. conc. p. 1162.* Veniemus, frater Euphemiane, sine dubitatione, veniemus ad illud pauendum tribunal Christi (vt taceam, quae ex hoc sit metuenda vindicta) circumstantibus illis, a quibus fides ipsa est. Non illic inficiationibus, non dilationibus, non inclusionibus est agendum: sed manifestissime comprobandum, vtrum beati Petri glorioſa confessio cuiquam eorum, quos regendos accepit, quidquam subtraxerit ad salutem; an eam auscultare nolens, etiam cum suo periculo rebellis extiterit obstinata pernicies? Ibi certe dilucidabitur, vtrum ego (sicut putatis) acerbus, asper, et nimis durus, difficilisque sim vobis, qui cum ratione vestram salutem parturio, qui clamo: Etiamsi austerum videtur antidotum, accipite, quaeso, bibite, viuite, nolo moriamini: an vos, qui a noxiis prohibiti, medicos ducitis execrandos, imo qui vultis vobiscum medicos aegrotare, quam vos recipere sanitatem.

Händel haben, und wider Constantinopel auf Rache und Verfolgung bedacht war. Da er diese mit Gewalt nicht ausüben konnte, verfiel er auf solche Intriguen, die dem römischen Stuhle gewiß wenig Ehre bringen. Acacius war ein Vertheidiger des Concilii zu Chalcedon. Er widersetzte sich dem Edicte des Basiliskus, welches dieser Tyranne, nach dem er den Zeno aus dem Wege geräumet, wider dieses Kirchenrecht heraus gab. Er ist in seinem Leben von keiner Person über seine Orthodoxie angeklaget worden. Alles was ihm zu Schulden kommen könnte, war etwa dieses, daß er es mit der Partey hielte, welche das Vereinigungsedict des Zeno aus Liebe zum Frieden, nicht aus Verachtung des Concilii, angenommen hatte (§. 159.). Ist aber dieses Verbrechen so groß, daß der Name des Acacius sollte ewig verflucht seyn? heißt denn dieses mit den Ketzern selber Gemeinschaft haben, wie Gelasius dem Acacius zur Last leget *n*)? Warum

ohne alle Ursache,

n) *Ep. cit. p. 1159.* Nonne missis huc saepe literis indicastis cum ceteris haereticis vos Eutychen quoque respuere? Hoc si verum est, aut eos, qui communicauerunt Eutychetis successoribus, pariter abdicate: aut aliorum quoque haereticorum successoribus, communicantes, admittite. Sed Acacius, inquis, nihil contra fidem, sicut Eutyches et successor eius, legitur vbicumque dixisse; quasi non sit deterius, et non ignorasse veritatem, et tamen communicasse veritatis inimicis. Und wiederum *p. 1160.* An Petrum dicitis fuisse purgatum, cui communicauit Acacius? Veris assertionibus edocete, hoc ostendite, hoc probate, quibus ille modis, quibus ille regulis ab Eutychia-

um hat denn Felix, der Vorfahrer des Gelasius, nicht eben den heiligen Verfolgungsgeist gehabt? Warum hat er dem Euphemius Gemeinschaft ertheilet, ohne einzige Bedingung vom Acacius? Die Zeiten des Gelasius waren noch dazu weit gefährlicher für die Religion; der Kaiser Zeno hat mit seiner Gemahlinn, der Ariadne, bisher die Eutychianer nur heimlich geschützet, und in seinem Henoticon oder Unionsschrift zwar das Concilium von Chalcedon weggelassen, dasselbe aber doch nicht ausdrücklich verworfen. Unter dem Gelasius aber währten nicht nur die arianischen Unruhen immer fort im Occidente, sondern der Eutychianismus brach auch im Oriente weit gefährlicher aus. Der Kaiser Anastasius hatte zwar mit dem Euphemius vor seiner Krönung eine ordentliche Capitulation o) aufgerichtet, und unter der kaiserlichen Hand und Siegel eine eydliche Erklärung von sich gestellet, daß er dem Concilio zu Chalcedon von ganzem Herzen beypflichten und dasselbige vertheidigen wollte. Er war aber vorher ein offenbarer Eutychianer und fing gleich hernach an, sich eben nicht als ihren Feind aufzuführen. In diesem gefährlichen Zeitpuncte, da die constantinopolitanischen Patriarchen so sehr gequälet wurden, fängt ihr römischer College,

zu einer allergefährlichsten Zeit.

na fuerit professione vel communione mundatus. Eine neue Gerichtsordnung, wo einer ohne vorhergegangene Anklage seine Unschuld beweisen sollte!

o) Es ist dieses die erste Capitulation, auf welche sich ein Kaiser mit einem Bischoffe einlassen mußte.

College, der ihnen vielmehr Trost zusprechen sollte, seine Pointillerien von des Acacius Namen an, und säet auch unter den katholischen Bischöffen Zwiespalt, zu einer Zeit, da ohnehin die Kirche von den vielen Ketzereyen so gewaltig zerrüttet ward. Sollte man nicht denken, er habe da nach den bereits bekannten römischen Maximen, im Trüben fischen wollen? Der Erfolg hat seine Absichten verrathen. Denn da Euphemius nicht in seine Forderung willigte; wiederholet er nicht nur die obige Verdammung des Acacius, sondern er übertreibt seine Rache noch weiter und verräth dadurch seine Absichten auf das allerdeutlichste. Die Bischöffe von Ostillyrien, über welche sich der Pabst bereits seit den Zeiten des Damasus eine Jurisdiction angemaßet hat, (wie wir hernach melden werden), waren in Ansehung der Streitigkeit über die Austilgung des Namens des Acacius nicht so einig, wie es Gelasius wünschen möchte. Ja der Bischoff von Thessalonica, ungeachtet er Vicarius von Rom war, konnte sich nicht enthalten, das Verfahren des Pabstes zu tadeln. Sie behielten die Namen der Patriarchen von Constantinopel in ihren Dyptichen bey, und sahen die Irrungen zwischen dem Euphemius und Gelasius als eine Kleinigkeit an. Gelasius dachte daher auf Mittel, diese Einigkeit zu trennen, und sie für sich auf vortheilhaftigere Gedanken zu bringen. Er schrieb an sie deswegen drey lange Briefe, in welchen er sein Verfahren aus eben den elenden Gründen, die er

Seine gefährlichen Absichten

verräth er in dem Briefe an die Bischöffe von Ostillyrien.

an die Griechen hervorsuchte, zu rechtfertigen, und die Bischöffe dahin zu vermögen trachtete, daß sie die Austilgung des Acacius nicht so gering ansehen, und dieselbe in ihren Dyptichen sich ebenfalls möchten gefallen lassen. Er schweifet in seiner Raserey in einem dieser Briefe so weit aus, daß er den Bischoff von Constantinopel, auf eine recht ungezogene Art, verächtlich machet, ihn als einen Suffragan von Heraclea (§. 154.) durchläßt, und bis unter die Bischöffe von Alexandria und Antiochia, mithin auf den vierten Rang herabsetzet. Er tritt zween allgemeine Kirchenräthe mit Füßen, welche demselben den zweyten Rang eingeräumet haben (§. 154. 164.), mithin auch den Kirchenrath zu Chalcedon, für welchen er doch eben auf der andern Seite so scheinheilig eifert *p*). Die Griechen thaten

Verliert alle Wohlanständigkeit gegen den Bischoff von Constantinopel.

Verachtet zwo allgemeine Kirchenversammlungen.

p) *Ep. 13. ad episc. Dardan. T. IV. conc. p. 1199.* die Illyrier nannten den Patriarchen zu Constantinopel den Bischoff der Residenzstadt, darüber wird so gar Gelasius böse. *p. 1207.* Si certe de dignitate agitur ciuitatum; secundae sedis et tertiae maior est dignitas sacerdotum, quam eius ciuitatis, quae non solum inter sedes minime numeratur, sed *nec inter metropolitanorum iura censetur:* nam quod dicitis, alia potestas est regni saecularis, alia ecclesiasticarum distributio dignitatum. Sicut enim quamvis parua ciuitas praerogatiuam praesentis regni non minuit, *sic imperialis praesentia mensuram dispensationis religiosae non mutat.* Sit clara vrbs illa potestate praesentis imperii, religio tunc sub eadem firma, tunc libera, tunc prouecta consistit, si potius hoc praesente propriam teneat sine vlla perturbatione mensuram. Postremo si sibi de imperatoris praesentia blandiuntur, et inde putant Constantinopolitanae ciuitatis epi-

scopi

ten hingegen anfangs alle mögliche Vorstellungen, daß Acacius auf eine widerrechtliche Art wäre von Rom entsetzet und verdammet worden, daß es von Seiten des Pabstes sehr lieblos gehandelt sey, auf die Vertilgung seines Namens zu bestehen, und dieselbe zu einer Bedingung zu machen, auf welcher der Friede der ganzen Kirche beruhen sollte: Ueberhaupt aber daß es nicht dem römischen Bischoffe, sondern nur einem allgemeinen Kirchenrathe zustünde, den Patriarchen zu Constantinopel zu verdammen, und da sich der Pabst dessen unterfangen hätte, wäre dieses eine Verachtung gegen die griechische Kirche gewesen, die durch nichts entschuldiget werden könnte. Gelasius beantwortete alle diese Vorstellungen mit leeren Ausflüchten *q*), und erweckte durch seine Widerspänstigkeit große Freude bey der eutychianischen Partey in Griechenland. Die Rechtgläubigen, die die Folgen davon sahen, ließen sich demnach aus Liebe zum Frieden bis aufs Niederträchtige herab. Sie erklärten sich an die Abgesandten des Theodericus, den Faustus und Irenäus, welche den Brief des Gelasius brachten: daß sie zu allem bereit wären, ja so gar zur Abbitte, wenn sich der römische Stuhl beleidiget fände; nur möchte man nicht auf der Vertilgung des Acacius bestehen; denn der Kaiser hätte sich

Wird von den Griechen beschämet und widerleget.

Verursachet bey den Ketzern ein Frohlocken.

Die Griechen lassen sich, aus Liebe zum Frieden, auf alles mögliche herab.

Stellen die gefährlichen Umstände vor.

scopi potiorem fieri posse personam; audiant Marcianum eiusdem principem ciuitatis posteaquam pro augmento orbis ipsius sacerdotis etc.

q) Gelasius *ep. 15, T. IV. conc. p. 1217.*

noch weder auf die eutychianische, weder auf die katholische Seite erkläret, es sey noch ungewiß, zu was er sich entschließen werde; es würde unverantwortlich seyn, wenn Rom auf eine so nichtswürdige Bedingung ferner dringen, und dadurch den Kaiser reizen möchte, auf die Seite der Eutychianer zu treten, die so wohl ihre als der römischen Kirche Feinde wären, und beyder Untergang suchten. Sie bezögen sich übrigens auf einen allgemeinen Kirchenrath, auf dessen Ausspruch sie die ganze Sache wollten ankommen lassen. Faustus that ebenfalls das seinige dazu, daß es der Klugheit gar nicht gemäß wäre, bey den vorwaltenden Umständen die morgenländische Kirche zu beleidigen, da die rechtgläubige Parten zusehens abnähme, und der ganze Untergang der wahren Religion zu befürchten stünde. Allein es war dem Gelasius wenig um die Religion zu thun. Er schlug alle diese Vorstellungen in den Wind. Der apostolische Stuhl hätte einmal den Acacius verdammet, und abgesetzet, und dieses Urtheil müßte behauptet werden, es möchte für die Religion daraus entstehen, was da wollte. Die Griechen sollten also die Wahl haben, ob sie es mit dem apostolischen Stuhle, oder dem Acacius halten wollten. Dieses war die Antwort des Gelasius auf die neuen äußersten Vorschläge der Griechen zum Frieden *r*). Da aber auch diese nichts verfingen, wurden sie es auch müde, sonderten sich ihres Ortes eben sowohl

Berufen sich auf einen allgemeinen Kirchenrath.

r) Gelasius *ep. 4. ad Faustum T. IV. conc. p. 1168.*

wohl von der römischen Kirche ab, strichen den Gelasius aus ihren Kirchenregistern, und hielten mit niemand, der sich zu seiner Partey bekennete, Gemeinschaft. Man müßte von sehr blöder Einsicht seyn, wenn man nicht merken sollte:

1) Daß die Griechen ihres Ortes alles mögliche zum Frieden beygetragen haben.

Die ganze Schuld der Kirchenspaltung fällt auf den Gelasius.

2) Daß mithin die ganze Schuld dieser ärgerlichen Kirchenspaltung auf den römischen Bischoff falle, und auf sein herrschsüchtiges Bemühen, sich der ganzen Welt zu einem Abgotte aufzudringen.

Dieser suchet nicht die Religion, sondern Rache.

3) Daß derselbe keinesweges die Religion, sondern andere Nebenabsichten dabey in Betrachtung gezogen, und vermuthlich wider den Acacius sich zu rächen gesuchet habe, welcher die Bischöffe zu Rom so gewaltig entrüstet, und durch sein Verhalten ganz deutlich zu Tage legete, wie wenig er die hochberühmte Macht des apostolischen Stuhles achte, und wie sehr sich hingegen Rom bemühet habe; ihm seine Macht und Ungnade empfindlich zu machen (§. 158).

4) Vor allen aber muß man den neuen Schritt wiederum bey dieser Geschichte beobachten, daß man sich da vom Acacius nicht mehr nur schlechtweg getrennet, sondern sogar denselben nach Rom gefodert, und da er nicht erschien, seiner Würde entsetzet hat, die er doch niemals von Rom hergeholet hatte *s*). §. 271.

s) Das ärgerliche Urtheil steht *ep. Felicis ad Acacium T. IV. conc. p. 1074.* Habe ergo cum his, quos libenter amplecteris, por-

§. 271.

Anastasius, der Pabst, macht einen neuen Versuch durch Schmeicheleyen an den Kaiser.

Man sahe endlich zu Rom, daß Gelasius über seine Hartnäckigkeit hingestorben sey, und die Sache mehr verdorben, als gut gemacht habe. Anastasius sein Nachfolger gerieth daher auf andere Gedanken, und machte an den Kaiser Anastasius den Versuch, ob nicht mit Schmeicheleyen eher durchzudringen wäre. Es war Anastasius, da er noch eine Privatperson war, gleichsam der Rottenmeister bey den Ketzerversammlungen, von dem man sich vor seiner Krönung durch einen Eidschwur seiner Orthodoxie versichern mußte, und der eben da die gefährlichsten Minen machte, die nachher in eine förmliche Verfolgung der Rechtgläubigen ausgebrochen sind (§. 270.). Nichts desto weniger überhäuft Anastasius diesen Auswurf des Eutychianismus in seinem Briefe an denselben mit so mächtigen Lobsprüchen der göttlichen Weisheit, der exemplarischen Gottseligkeit, des außerordentlichen Eifers um die wahre Religion, die er schon vor seiner Regierung ausnehmend bewiesen hätte, daß man meynen sollte, der Pabst Anastasius habe an diesen Kaiser gleiches Namens ein wahr-

portionem ex sententia praesenti, quam per tuae tibi direximus ecclesiae defensorem: sacerdotali honore, et communione catholica; nec non etiam a fidelium numero segregatus, sublatum tibi nomen et munus ministerii sacerdotalis agnosce, sancti Spiritus iudicio et apostolica auctoritate damnatus, nunquamque anathematis vinculis exuendus.

wahrhaftes Bild eines der besten Bischöffe schildern wollen *t*). Wer sieht nicht hier die übertriebene Schmeicheley, von welcher sich aber der Kaiser so wenig, als durch die Vermessenheit des Gelasius berücken ließ. Er verboth gleich zum Voraus, daß die Abgesandten des Pabstes, die er übrigens höflich empfieng, nichts von einer Tilgung des Acacius aus den Kirchenregistern vortragen sollten. Dagegen stellete er verschiedene besondere Unterredungen an, mit dem römischen Patricius Festus, den der König Theodoricus in Staatsangelegenheiten an den kaiserlichen Hof abgefertiget hatte, und der sich merken ließ, daß er besser von des Pabstes Absichten als die Legaten selbst, unterrichtet wäre. Diesem stellete er vor, daß es nach dem eigenen Geständnisse des Anastasius eine Kleinigkeit wäre, ob der Name des Acacius vor dem Altare abgelesen würde oder nicht: solche Zänkereyen gereichten der ganzen Religion nur zum Vorwurfe, und richteten nichts als Aergerniß in der Kirche an: kurz er bewog den Festus, daß dieser die Verheißung von sich gab, den Pabst dahin zu überreden, daß er den Acacius unangefochten ließe, ja wohl

Sieht die Namenstilgung des Acacius als eine Kleinigkeit an.

t) Anastasius *ep. 1. ad Anast. Imp. T. IV. conc. 1278.* Cui etiam in priuata vita tantum circa sincerae religionis studium fuit, vt (sicut fama certissima celebrauit) nemo magis vel inter praecipuos sacerdotes praefixas a sanctis patribus regulas ecclesiae custodisse dicatur. Quod sanctum studium cum maiestate imperii creuisse confidimus.

wohl gar die Unionsschrift des Zeno, die der Acacius hauptsächlich in die Feder gegeben hatte, annähme *u*). Man könnte beynahe vermuthen, daß der Pabst Anastasius auch dazu wirklich schon etwas müsse geneigt gewesen seyn; indem er den Diakon Photinus von Thessalonica, einen eifrigen Anhänger des Acacius, in seine Gemeinschaft aufgenommen hat, von welcher ihn vormals Gelasius ausgeschlossen *x*). Ja er hatte sich schon so weit in seinem Schreiben an den Kaiser heraus gelassen, daß die Ordinationen und Sacramente, die vom Acacius ertheilet worden, gültig seyn sollten *y*). Das hieß schon in der That so viel, als den Bannspruch seines Vorfahren wiederrufen, und für ungültig erklären. Daher es auch gekommen ist, daß er die ganze Streitigkeit als eine nichtswürdige Kleinigkeit in eben diesem Schreiben angesehen hat *z*). Allein er starb, da eben

Widerspricht in seiner Aufführung seinem Vorfahrer.

u) Theophanes *chronograph. p. 123.* Theodorus Lector *p. 560.* Nicephorus *hist. eccl. l. 16.*

x) Anastasius *Biblioth. in vit. Anast.* Siehe *T. IV. conc. p. 1184.*

y) Anastasius *ep. cit. 1280.* Nam secundum ecclesiae catholicae consuetudinem, sacratissimum Serenitatis Tuae pectus agnoscat, quod nullum de his, vel quos baptizauit Acacius, vel quos sacerdotes siue leuitas secundum canones ordinauit, vlla eos ex nomine Acacii portio laesionis attingat, quo forsitan per iniquum tradita sacramenti gratia, minus firma videatur.

z) Anastasius *ep. cit. p. 1278.* Itaque monente nos beatissimo Paulo apostolo, ne quod sit in hoc offendiculum in ecclesia, dum, quod facere non possumus, de his, qui iam transierunt, iudicare conemur, obseruandum esse tranquillitas tua cognoscat. Ait enim de his, qui

eben Festus auf der Reise zurück nach Rom sich befand, und sein Tod machte die ganze Hoffnung von seiner friedfertigen Gesinnung zu Wasser. Warum hat aber dieser Pabst diejenige Bedingung, die er selbst für eine Kleinigkeit ausgab *a*), in seinem Briefe nicht gar weggelassen? Warum verschiebt er das wichtige Friedensgeschäffte, und zögert durch allerhand Versuche in einer wichtigsten Anliegenheit um solcher nichtswürdigen Kleinigkeit willen? Geschahe es nicht darum, daß, nachdem so viele Stürme des Gelasius sind abgeschlagen worden, der gelindere Weg durch Bitten und Schmeicheleyen zur Vertilgung des Acacius sollte versuchet werden, um alsdenn über die Bischöffe der kaiserlichen Residenz höhnisch zu triumphiren? So vielerley Wege mußte man einschlagen, weil bisher noch keiner zum rechten Zwecke hinausführen wollte *b*).

qui de rebus ad Deum solum pertinentibus iudicare praesumunt: Nemo enim nostrum sibi viuit, et nemo sibi moritur. Siue enim viuimus, domino vivimus: siue morimur, domino morimur.

a) *Ep. cit. p. 1279.* Precamur itaque clementiam, vt specialiter nomen taceatur Acacii, vt quod multis ex caussis scandalum vel offendiculum ecclesiae concitavit, speciali appellatione taceatur.

b) Es hat sich indessen **Anastasius** mit aller seiner Politik zwischen zween Stühlen niedergesetzet. Er hat seine Absicht nicht erreichet, und ist über seine Bemühung bey seinen eigenen Glaubensgenossen verdächtig geworden. **Baronius** nennet es einen Schandflecken seines Namens, daß er der Wohlfahrt des Friedens die Ansprüche seines Stuhls aufzuopfern hat scheinen wollen. Daher es auch vermuthlich gekommen ist, daß er keinen Platz unter den Heiligen,

§. 272.

Symmachus verdirbt das ganze Spiel,

Der Tod des Anastasius kränkte niemand mehrer, als den ehrlichen Festus, weil dadurch sein Vorhaben verrücket wurde, das gute Vernehmen zwischen der morgen- und abendländischen Kirche wieder herzustellen (§. 271). Symmachus wurde zum neuen Pabste von einer Partey in Rom erwählet, Laurentius von einer andern. In dieser Spaltung hielt es Festus mit dem Laurentius, weil er sich von ihm gute Hoffnung machte, seine Friedensabsichten durch ihn besser auszuführen, und ihn zur Unterschreibung der Unionsschrift des Zeno zu vermögen. Man kann leicht erachten, daß mithin auch der Kaiser Anastasius, bey welchem Festus gut angeschrieben war (§. 271)!, die Partey des Laurentius werde ergriffen haben. Nichts destoweniger hat Symmachus

ligen, wie Gelasius und Felix erhalten hat, weil er nicht wie diese, die Flammen der Uneinigkeit durch einen unbändigen Stolz unterhalten hat; ja man will es gar als eine Strafe seines friedfertigen Gemüthes ansehen, daß ihn Gott so frühe von seiner Würde abgefordert hat. Baronius *ad an.* 497. Anastasius *biblioth. cit.* Platina *in vita Anast.* Ferunt, diuino nutu hominem subito morbo correptum interiisse. Sunt qui dicunt, eum in latrinam effudisse intestina, dum necessitati naturae obtemperaret. Es wird dieser Pabst daher als ein Erzbösewicht von diesen Leuten abgemahlet, da doch seine Bosheit nur in dem bestanden hat, daß er den Namen des Acacius zu dulden schien, und dem Kaiser gar zu sehr geschmeichelt habe. Dieses aber eben war es, was dem großen Gregorius zur Tugend angerechnet wird (§. 282.).

chus nach langem Zwiespalte durchgedrungen. Wir haben die Streiche dieses Symmachus schon oben entdecket (§. 159. 208.), und allda erinnert, daß er von der Gesinnung des Anastasius wiederum abgegangen, sogar den Kaiser in den Bann gethan, und das ganze Spiel mit ihm wieder verdorben habe. Denn dieser vergißt für Aergerniß darüber beynahe seiner Würde, und schreibt an den Symmachus einen so hitzigen Brief, den man mit Recht einen Schmähebrief nennen darf. Er ließ seine Neigung für den Eutychianismus noch heftiger ausbrechen, daß er sogar das Trigasion dahin änderte: heiliger Gott, heiliger mächtiger, heiliger unsterblicher, erbarme dich unser. Er verstößt nach einander den Euphemius und Macedonius vom Bischoffsthrone wegen ihrer orthodoxie (§. 270). Er setzet einen Timotheus an ihre Stelle, welcher das Angedenken seiner orthodoxen Vorfahren auszulöschen, und alle ihre Bildnisse, welche Gennadius aufzurichten anfing, herab reißen ließ. Symmachus meynte, bey dieser Gelegenheit würden die bedrängten rechtgläubigen Bischöffe nach seiner Pfeife tanzen. Er schrieb an sie; erhielt aber die Vorstellung zur Antwort: wie unbillig es gehandelt sey, daß sie wegen des Acacius so viel leiden müßten, weil Rom gar so hartnäckig wider sie auf dem einmal gefaßten Vorsatze bestünde. Sollten diese Leute nicht einen Stein, geschweige, ein christliches Herz, einen Bischoff erweichen? Hat sich aber Symma-

worüber der Kaiser Anastasius zum öffentlichen Eutychianer erkläret,

den Euphemius und Macedonius verstößt,

chus davon erweichen lassen? Nichts weniger. Er starb eben-
falls in der Trennung vom Oriente: Wiederum neue Früch-
te, welche alle der römischen Monarchie müssen auf die
Rechnung geschrieben werden. Hat einmal die Auf-
richtung eines Richters so viel Blut gekostet, als die
päbstliche Monarchie Zähren dieser Bischöffe?

welches alles das Project der päbstlichen Monarchie verursachte.

§. 273.

Auf den Symmachus folgte Hormisdas der Kai-
ser. Da dieser endlich einmal wünschte Friede zu haben,
schrieb er an jenen einen gar höflichen Brief, und ersuchte
ihn, sich mit ihm zur Herstellung des Kirchenfriedens zu
vereinigen c), und als ihm Hormisdas darüber seine
Freude bezeugte, schrieb er das zweytemal an ihn, und
lud ihn auf einen Kirchenrath nach Heraclea ein, wozu
sich aber der Pabst nicht verstund, jedoch seine Ge-
sandten nach Constantinopel abschickte, mit dieser merk-
würdigen Instruction: „Wenn ihr im Griechenlande an-
„kommet, und euch die Bischöffe entgegen gehen, so em-
„pfanget sie mit gebührender Ehrerbiethung; und wenn sie
„euch eine Wohnung anweisen, so schlaget solche nicht aus,
„damit es nicht vor den Layen das Ansehen gewinne, als
„ob ihr keine Lust zur Vereinigung mit ihnen hättet.
„Wenn sie euch zu sich zu Tische laden, so entschuldiget
„euch höflich und sprechet: Bittet Gott, daß er uns erst an
„der geistlichen Tafel Gemeinschaft halten lasse, alsdenn
wird

Geschraubte Instruction der päbstlichen Gesandten an den Kaiser.

c) Anastasius *Imp. ad. Hormisdam. T. IV. p. 1421.*

„wird uns auch dieser Tisch sehr angenehm seyn. Nehmet „von ihnen sonst nichts an, was sie euch anbiethen, als „im Fall der Noth das Fuhrwerk; saget zu ihnen, daß es „euch an nichts fehle, und daß ihr hoffetet, auch ihrer „Herzen theilhaftig zu werden. Wenn ihr nun zu Con„stantinopel seyd, so beziehet das Quartier, das euch der „Kaiser wird anweisen lassen; und ehe ihr mit ihm spre„chet, so lasset sonst keine Personen vor euch, als solche, „die eine Vereinigung herzlich wünschen. Wendet aber „dabey alle Behutsamkeit an, und erforschet von ihnen, wie „die Sachen stehen. Wenn ihr vor den Kaiser gestellet „werdet, so übergebet ihm unser Schreiben, und sprechet: „Dein Vater läßt dich grüßen, und bittet Gott täglich „durch die Fürbitte Petri und Pauli um das Wohlerge„hen deines Reiches, und daß er, wie er dir ein Verlan„gen verliehen hat, ihn wegen der Einigkeit der Kirche „um Rath zu fragen, also auch dir einen vollkommenen „Willen dazu schenke. Weiter saget nichts zu ihm, bevor „er nicht das Schreiben von euch angenommen hat; und „wenn er dasselbe gelesen, so setzet hinzu: der Pabst hat „auch an deinen Diener Vitalianus geschrieben, der in „seinem Namen besondere Personen an ihn abgeschicket; „dabey aber hat der Pabst befohlen, daß ihm der Brief „nicht anders, als auf deinen Befehl eingehändiget wer„den solle. Wenn nun der Kaiser den Brief zu sehen begeh„ret, den wir an den Vitalianus schicken, so müsset ihr ant„wor-

„worten: Dazu hat uns der Pabst keinen Befehl ertheilet; willst du aber die Einfalt seines Innhalts erfahren, so „lasse jemand mit uns gehen, in dessen Gegenwart er abgelesen werden könne. Wenn er saget: ihr werdet vielleicht noch andere geheime Ordre bey euch haben, so antwortet: da behüte uns Gott vor, das ist unsere Gewohnheit nicht. Wir kommen in der Sache Gottes hieher, „und wir würden Gott auf die Weise beleidigen. Der „Pabst handelt in dieser Sache ganz lauter, und er suchet „nichts anders, als daß die Verordnung der Väter unveränderlich beybehalten, und die Ketzer aus der Kirche „getrieben werden. Weiter enthält die uns aufgetragene „Commißion nichts. Wenn der Kaiser saget: Ich habe „zu dem Ende den Pabst auf das Concilium einladen lassen, damit alle Schwierigkeiten und Hindernisse aus dem „Wege geräumet werden, so müsset ihr antworten: Wir „danken Gott dafür; aber das einzige Mittel, die Einigkeit der Kirche wieder herzustellen, ist dieses, daß dasjenige von dir beobachtet werde, was deine Vorfahren Marcianus und Leo beobachtet haben. Wenn er fragt, was „das sey, so müsset ihr sagen, dieses, daß das Concilium zu „Chalcedon und der Brief des Pabstes Leo nicht ferner beleidiget und verachtet werde. Saget er hierauf: Wir „nehmen das Concilium zu Chalcedon, und das Schreiben des Pabstes Leo an, so danket ihm dafür, küsset ihm „seine Brust, und sprechet: Wir erkennen daraus, daß

„dir

„dir Gott gnädig sey; denn das ist der rechte Glaube, oh-
„ne welchen niemand ein Orthodox heißen kann. Saget er:
„die Bischöffe sind rechtgläubig, und weichen nicht von der
„Vorschrift der Väter ab, so sollet ihr antworten: Woher
„kommen denn die Uneinigkeiten, die in den Kirchen dieser
„Gegenden obwalten? Antwortet er darauf: die Bischöf-
„fe sind ruhig gewesen, aber der Vorfahrer des itzigen
„Pabstes hat sie durch sein Schreiben verwirret, so sollet
„ihr sagen: Wir haben das Schreiben des Symmachus in
„den Händen. Wenn es nun nichts anders enthält, als
„was das chalcedonische Concilium, der Brief des heiligen
„Leo, und die Maximen der Väter im Munde führen,
„was findest du daran auszusetzen? Verbindet mit diesen
„Worten flehentliches Bitten und Thränen, und sprechet
„zu ihm: Herr! siehe auf Gott, und stelle dir sein Gericht
„vor Augen. Die Väter, die diese Aussprüche gethan,
„sind dem Glauben Petri zugethan gewesen, durch den
„die Kirche gebauet worden. Antwortet der Kaiser hier-
„auf: Gut! weiset mir den Brief, weil ich das Concilium
„zu Chalcedon, und das Schreiben des Leo annehme; so
„sollet ihr sagen: Wir freuen uns darüber, und bitten
„Gott, daß er die Kirche wieder vereinigen wolle; es sol-
„len alle Bischöffe deine Gesinnung, und daß du dem Con-
„cilio zu Chalcedon und dem Schreiben des Leo beygetre-
„ten, erfahren. Wenn er nun fraget: Auf was Weise
„dieses geschehen solle, so sollet ihr ihm mit Bezeugung gros-

„ser Demuth antworten: der Pabst hat auch an alle Bi-
„schöffe zu gleich geschrieben. Verbinde du damit auch
„ein Schreiben, und bezeuge in demselben, daß du dasjeni-
„ge glaubest und vertheidigest, was der apostolische Stuhl
„lehret; alsdann wird man deutlich erkennen, welches die
„Orthodoxen sind, oder nicht. In diesem Falle ist der
„Pabst erböthig, in eigener Person zu erscheinen, falls es
„nöthig seyn sollte, und er wird sich keines Vorschlages
„weigern, der etwas zum Frieden und Einigkeit der Kir-
„che beytragen kann. Wenn der Kaiser sagt: das ist
„gut, nehmet inzwischen den Bischoff dieser Stadt in eure
„Gemeinschaft auf; so sollt ihr ihm abermals folgendes
„demüthig vorstellen: Herr! es kommt allhier auf zwo
„Personen an, nämlich auf den Macedonius und Timo-
„theus; und das ist ein besonderer Artikel. Es muß erst
„die Sache mit den Bischöffen überhaupt in Richtigkeit
„gebracht, und eine allgemeine Vereinigung wieder herge-
„stellet werden; und alsdann wird man am füglichsten so
„wohl diese, als auch andere Sachen außerhalb der Kirche
„beylegen können. Sagt der Kaiser hierauf: Ey! ihr
„fanget vom Macedonius an zu reden, ich merke euren li-
„stigen Griff; dieser Mensch ist ein Ketzer, und er kann auf
„keinerley Weise zurück berufen werden, so sollt ihr ant-
„worten: Wir bezeichnen keine Person besonders, wir re-
„den nur dasjenige, was zur Bewahrung deines Gewis-
„sens und guten Namens gehöret; damit auf die Weise,

wenn

„wenn Macedonius ein Ketzer ist, jedermann solches erfah-
„re, und niemand sagen könne, daß er auf eine ungerechte
„Art unterdrücket worden. Wenn der Kaiser hierauf
„sagt: Der Bischoff dieser Stadt nimmt das chalcedoni-
„sche Concilium, wie auch den Brief des Pabstes Leo an,
„so sollt ihr antworten: desto besser steht es um seine Sa-
„che; weil du aber dem Vitalianus erlaubet hast, die Sa-
„che vor dem Pabste untersuchen zu lassen, so lasse dieselbe
„ganz beysammen. Fragt der Kaiser: soll denn die Stadt
„inzwischen ohne Bischoff seyn? so sollt ihr antworten: Es
„sind Mittel vorhanden, daß ihr nicht ohne kirchliche Ge-
„meinschaft bleibet, wenn ihr euch an das, was entschie-
„den worden, haltet. Es kann die Sache der andern
„Bischöffe eine Zeitlang als eine annoch unentschiedene blei-
„ben, und derjenige inzwischen als Bischoff dieser Stadt
„geachtet werden, dessen Glaube mit deinem Glaubensbe-
„kenntniß und mit den Schlüssen des heiligen Stuhls zu
„Rom am besten übereinstimmet. Uebergiebt man euch
„Bittschriften wider andere Bischöffe, sonderlich aber wi-
„der diejenigen, welche das chalcedonische Concilium und
„das Schreiben des Leo mit dem Anathema belegen; so
„nehmet dieselben an, überlasset aber die Entscheidung dem
„heiligen Stuhle. Wenn der Kaiser alles unter der Be-
„dingung verspricht, daß wir selbst auf dem Concilio er-
„scheinen; so muß sein Brief erst durch alle Provinzien
„gesendet werden, und einer von euch muß seine Abgesand-

„ten begleiten, damit jedermann wisse, er habe das chalce„donische Concilium und den Brief des Pabstes Leo ange„nommen. Es ist danächst die Gewohnheit zu Con„stantinopel, daß alle andere Bischöffe durch den Bi„schoff dieser Stadt vor den Kaiser geführet werden. „Dieser Gewohnheit müsset ihr euch nicht unterwer„fen, auch nicht einmal gestatten, daß Timotheus bey „der Audienz gegenwärtig sey. Sollte der Kaiser dar„auf bestehen, so müsset ihr sagen: Unser heiliger Vater „hat befohlen, daß kein Bischoff bey unserer Unterhand„lung mit dir gegenwärtig sey. Besteht er noch ferner „darauf, begehret er, daß Timotheus dabey gegenwärtig „seyn soll; so saget ihm, daß ihr eine andere den Timothe„us betreffende Ordre bey euch hättet, die nicht in seiner „Gegenwart eröffnet werden dürfe. Bey dieser Vorschrift „müsset ihr fest halten, und euch in keinen Artikel eurer Ge„sandtschaft einlassen, bevor nicht der Kaiser befohlen, daß „Timotheus sich entfernen soll *d*).„ Zu dieser Instruction wurden noch folgende Bedingungen des Friedens beygerücket: 1) Daß der Kaiser das Concilium zu Chalcedon, und das Schreiben des Pabstes Leo erkennen sollte. 2) Daß alle Bischöffe, die sich dawider jemals gesetzet, oder

Hormisdas verharret auf den alten Bedingungen an den Kaiser.

mit

d) Baronius *Annal. eccles. ad ann. 515.* Ich habe die Stelle nach der Uebersetzung des Herrn Consistorialraths Rambach aus Bowers Hist. der Päbste I. Theil *p. 288. seq.* wegen ihrer Wichtigkeit hieherseßen wollen.

mit dem Acacius und seinem Anhange Gemeinschaft hatten, verdammet; 3) hingegen die orthodoxen Bischöffe aus ihrem Elende zurückgerufen; 4) ihre Verfolger aber nach Rom zur Verantwortung gewiesen wurden. Daß war eine Forderung, welche bisher den verwegensten Päbsten noch nicht in den Sinn gekommen ist. Hormisdas dachte, der Kaiser würde bey seiner Verlegenheit, da er von dem orthodoxen Theile seiner aufrührischen Unterthanen sehr in die Enge getrieben ward, alle Bedingungen eingehen. Zu dem ersten Puncte hat sich auch dieser wirklich entschlossen; allein beym zweyten hat sich über den Namen des Acacius die ganze Friedenshandlung von neuem zerschlagen. Der Kaiser schickte die Bischöffe, deren schon zweyhundert an der Zahl zu Heraclea versammlet waren, wieder nach Hause, weil des Pabstes Hartnäckigkeit alles rückgängig machte, weil derselbe nicht einmal so lange den Namen des Acacius dulden wollte, bis das Concilium diese Streitsache würde entschieden haben.

Darüber zerschlägt sich der Kirchenrath zu Heraclea.

§. 274.

Endlich starb der Kaiser Anastasius, und auf ihn folgte Justinus, ein bis zu dem Aberglauben eifriger Vertheidiger des Kirchenrathes von Chalcedon. Kein Eutychianer durfte mehr muchsen, der Patriarch von Constantinopel selber hatte sich bereits so gar zur Vertilgung des Acacius aus den Kirchenregistern entschlossen. Was

Der Kaiser Justinus verfolget die Eutychianer und will alles einräumen.

Hormisdas machet neue Anfoderung über die Namen des Euphemius und Macedonius.

konnte Rom mehr fodern, wenn es die einzige Orthodoxie zum Grunde ihres Verfahrens gehabt hätte. Allein sehet eine neue Probe des zankſüchtigen Hofes! Hormisdas, verlanget nun nicht allein die Vertilgung des Acacius, sondern sogar aller deren, die sich dieser Vertilgung, das ist, dem römischen Hofe bisher widersetzet hatten. Und weil unter diesen auch Euphemius und Macedonius begriffen waren (§. 270.), so sollten nun auch diese dem beleidigten Rom zur Genugthuung aus den Kirchenregistern ausgestrichen werden, wenn sie gleich um die Vertheidigung des wahren Glaubens ihr Leben im Elend aufgeopfert hätten (§. cit.). Ja es foderte Hormisdas in einer Gesandschaft an den Justinus, daß alle diejenigen überhaupt von der ganzen Kirche allenthalben ausgeschlossen seyn sollten, welche Rom von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen hätte. Justinus der an aller Gelehrsamkeit, und in den Kirchenrechten weder Kenntniß noch Geschmack besaß, machte zwar anfangs, auf Einrathen des Patriarchen von Constantinopel, einige Gegenvorstellungen, weil aber die römischen Gesandten von ihren Foderungen keinen nagelbreit wichen, wurde endlich alles eingestanden, und nicht nur Acacius, mit seinem Anhange, sondern auch Euphemius und Macedonius, die Märtyrer, sammt den beyden Kaisern Zeno, und Anastasius aus den Kirchenregistern vertilget. Nur verwahrte sich der Patriarch von Constantinopel in Unterschreibung der Artikel,

Justinus geht auch diese ein.

Excommuniciret alle, die nicht mit Rom in Gemeinschaft stehen.

tikel, daß Rom daraus keine Jurisdiction und Authorität über Constantinopel verschreiben sollte. Das Volk hat sich aber nachher über die Vertilgung des Euphemius und Macedonius empöret. Der Kaiser gerieth darüber in Verlegenheit, und weil er mit den allerbeweglichsten Briefen den Pabst zur Annehmung dieser zween Männer in die Dyptichen, nicht bereden konnte, hat er sie demselben zu Trotz, und aus Furcht einer Empörung wieder in den Kirchenregistern im Oriente herstellen lassen. Der Pabst getraute sich weiter nichts dawider einzuwenden, als daß er dem Kaiser lieber zu den grausamsten Zwangsmitteln hätte anrathen wollen *e*); da sich aber dieser dazu nicht entschließen wollte, ließ er es auch stillschweigend

Darüber wird das Volk aufrührisch.

Euphemius und Macedonius werden in die Dyptichen wieder hergestellet.

e) Hormisdas *ep. 78. ad Iustinum T. IV. concil. p. 1550.* Durum est, vt efficacior sit eorum pertinacia, qui diuidunt pacem, quam eorum, qui asserunt vnitatem. Amentur vulnera, cum prouideantur pro salute remedia, et praeoptabile - - putentur - - - mortuis quam inhaerere cum viuis. An non aequum est, vt religiosi principis subdantur imperio; qui non moventur exemplo? Non omnis aeger remediis salubribus acquiescit, et medendi studium saepe ipsis, quibus adhibetur, ingratum est: et tamen grata est pro salute necessitas: nec ipsi post respirationem non sunt beneficiis obnoxii, qui curant inviti. Cauenda est subtilium magna circumspectione calliditas, qui ingerunt difficilia, dum nituntur labefactare composita. Et quis hoc possit admittere, vt ad illa per pacem credamur adduci, ad quae non potuimus discordiae necessitatem compelli? Et putetur aequum, vt contra salutem princeps subiectorum voluntatem sequatur, quam pro sua salute subiecti principis non famulentur imperio?

Die Spaltung endiget sich.

gend dabey bewenden. So endigte sich die gewaltige Kirchenspaltung, welche die einzige Hartnäckigkeit der Päbste durch so viele Jahre unterstützte, die daher mit größerm Rechte den Titel der Abtrünnigen verdienten, als sie nachher die Griechen mit diesem Namen befleckten *f*).

Die Päbste waren dabey die Abtrünnigen.

§. 275.

Die Päbste geben sich als die einzigen Nachfolger des Apostels Petrus aus.

Es ist schon in den vorigen Zeiten zur Mode geworden, daß die Bischöffe ihre Ableitung von den Aposteln zum Grunde ihrer Jurisdiction haben legen wollen. So suchte Juvenalis und Dioscorus von Jerusalem über den Johannes zu Antiochia, Dioscorus von Alexandrien über den Domus zu Antiochia sich aufzuwerfen (§. 162). Sie mußten aber mit der langen Nase abziehen. Jerusalem hätte noch die scheinbarste Ursache dazu gehabt (§. 57. n. 3); allein dasselbe ist bey Zeiten überwältiget worden (§. 111). Rom und Constantinopel sind nun die zwey großen Lichter, die die übrigen Bischöffe verdunkelten (§. 166). Rom hatte den Rang anfangs in Ansehung der Stadt (§. 63.), Nachher aber, da dieser Grund Constantinopel zufiel, behielt Rom nichts mehr, als die Ehre des Alterthumes übrig, indessen hielt das neue Rom (§. 166.) dem alten das Gleichgewicht, so, daß dieses mit seinem Alterthume

f) Die Stellen und Beweise der ganzen Sache sind die Sendschreiben, welche Hormisdas mit den Griechen und diese mit jenem] gewechselt haben. *Tom. IV. conc.*

terthume unmöglich vordringen konnte (§. cit.) Man mußte demnach die römischen Prätensionen auf einen andern Grund bauen. Man erinnerte sich, daß bey dem allerersten Unterschiede und Range der Bischöffe, hauptsächlich ihre Abstammung von den Aposteln sey in Betrachtung gezogen worden (§. 58. n. 8.); dieser Rangsgrund war bereits veraltet, weil er mehreren gemein war (§. 62.) und das Ansehen der Stadt hat mit der Zeit vorgedrungen (§. 111. et 125.). Die Päbste fanden demnach eine Mittelstraße, und setzten ein anderes Principium in ihrer Staatskunst zum Grunde. So wohl das Ansehen der Städte als die Abstammung der Kirchen von den Apostelzeiten waren ihnen nicht mehr hinreichend, den Rang der Kirchen zu bestimmen. Sie sahen wohl, daß sie jenes verloren, und dieses mit mehreren gemein hatten. Sie setzten demnach einen Rang unter den Aposteln selber feste. Petrus mußte der Meister der übrigen werden, weil eine dunkele Tradition versicherte, daß er der Stifter der römischen Kirche wäre (§. 259.); mithin alle seine Vorrechte vor andern Aposteln, als Kirchenstiftern, folglich vor andern Bischöffen auf seine Nachfolger zu Rom übertragen hätte (§. 256.). So schwach diese neue Erfindung war; weil Petrus auch andere Kirchen gestiftet und Nachfolger in denselben hinterlassen hat (§. 264. 265.), so bauete doch Gelasius auf diesen ganz neuen Grund alle seine Prätensionen. Er zieht das Ansehen einer Kirche und

eines Bischoffes, welcher dieselbe von dem Ansehen der Stadt herleiten will, höhnisch durch, und verweist den Bischöffen von Ostillyrien, ihre Hochachtung, welche sie für dieses Ansehen zu hegen schienen, weil sie dem Patriarchen zu Constantinopel einen Bischoff der Residenzstadt in ihren Schreiben an den Gelasius (§. 270. not. p) unbedachtsam zu nennen sich erfrechet hätten. Gelasius setzet diesem Principio sein neu ausgesonnenes gerade entgegen. Er fängt alle seine Briefe von der Nachfolge auf den Petrus an, und brüstet sich damit in seinen Sendschreiben an die Morgenländer ganz gewaltig. Die gelasianische neue List gefiel seinen Nachfolgern so wohl, daß sie sich derselben in einem beständigen Echo bedienten. So gar der demüthige Pabst Anastasius in seinen katzenbucklichten Briefen, in welchen er so viel von seiner Niedrigkeit und Dunkelheit spricht (§. 271.), kann nicht umhin, sich gleichwohl einen Stadthalter Christi über die ganze Welt zu nennen g). Die klugen Köpfe zu Rom sahen nachher die Schwachheit dieses Grundes eben so wohl ein. Man folgerte aus des Petrus Reise nach Rom, daß er

werden daher auf die Meynung verleitet,

g) Anastasius *ep. 1. ad Anast. Imp. T. IV. conc. p. 1280.* Nam apostolus, concinens Saluatori nostro, ita loquitur: Qua propter qui haec spernit, non hominem spernit, sed Deum, qui dedit Spiritum sanctum suum in nobis. Pectus clementiae vestrae, sacrarium est publicae felicitatis, vt per praestantiam vestram, quam velut vicarium Deus praesidere iussit in terris, euangelicis apostolicisque praeceptis non dura superbia refistat, sed per obedientiam, quae sunt salutifera, compleantur.

er allda die Kirchen gestiftet, ja so gar als Bischoff da gesessen habe. Daher verfiel endlich Innocentius auf die ärgerliche Vermessenheit, der ich mich niemals ohne Schauer und Schamröthe erinnere, daß er sogar behauptete, alle Kirchen wären vom Apostel Petrus und seinen Nachfolgern am Grunde hergekommen (§. 259. not. c), (was könnte unsinnigers erdacht werden) und nur der Bischoff zu Rom wäre aus allen den übrigen Bischöffen allein der wahre Nachfolger des Petrus, weil dieser zu Rom selber gesessen hätte. So fieng man endlich an, den Primat nicht mehr aus dem Kirchenrechte, sondern aus dem göttlichen herzuleiten. Es hat die göttliche Autorität verordnet ꝛc. saget Innocentius. Man hat aber Rom allemal nur propter potentiorem potestatem bisher andern vorgezogen. Ihre Stiftung ist dabey allerdings in Betrachtung gekommen. Eben darum aber, weil auch andere Kirchen dieser apostolischen Stiftung sich rühmten, so mußte die römische aus einem andern Grunde, nämlich aus dem Ansehen der Stadt den Vorzug haben (§. 62.). Diese Päbste schlugen mithin den ganzen Grund ihrer Vorzüglichkeit auf einmal selber nieder, da sie sich von der ersten Quelle, der potentiori principalitate, weglassen. Das macht, weil sie wohl wußten, daß eben daher ihnen aus diesem Principio zwar große Vorzüge, aber niemals ein allgemeiner Primat bisher wäre eingeräumet worden, der ihnen itzo mit Gewalt in den Kopf gefahren ist.

als wenn alle Kirchen ihr Daseyn dem Petrus zu danken hätten.

Gehen dadurch vom wahren Grunde ihrer Vorzüglichkeit ab.

§. 276.

Diesen ersten Hauptsieg über Orient hat Rom mit Hartnäckigkeit erworben.

Der ganze Verfolg der bisherigen Geschichte zeiget aber, wie wenig man auf dieses vorgebliche Abstammungsrecht der Päbste vom Petrus (§. 275.) Achtung gehabt habe. Hormisdas ist zwar unter die römischen Heiligen versetzet worden, weil er soviel zum Kirchenfrieden und für die Ehre des römischen Stuhles beygetragen, ja von der orientalischen Kirche etwas erzwungen hat, dessen sich keiner aus seinen Vorfahren rühmen konnte, daß nämlich ein Kaiser mit seiner orientalischen Kirche alle diejenigen aus der ganzen Kirchengemeinschaft ausschloß, die nicht mit Rom diese Gemeinschaft unterhielten (§. 274). Allein was hat Hormisdas für Verdienste bey der Aussöhnung der getrennten Kirchen gehabt? Er gab so wenig von seinen Foderungen nach, daß er vielmehr neue Bedingungen, als Hindernisse des Friedens hinzusetzte, die weit unvernünftiger waren, als alle diejenigen, welche seine Vorfahren vorlegten. Dieselben wurden zwar endlich angenommen, allein dieses hatte man entweder dem Eifer des Justinus für den Frieden, oder seiner Schwachheit, keinesweges aber einer vorzüglichen Hochachtung des römischen Stuhles zuzuschreiben. Mit einem Worte, die Hartnäckigkeit, nicht das Recht, oder das Ansehen der Päbste, hat endlich obgesieget. Indessen ist doch dieses der erste Hauptsieg, welchen die römische Kirche über die zu

Constantinopel nach einem langwierigen Kriege erfochten hat *b*).

§. 277.

Auf den Hormisdas folgte Johannes, welchen der Kaiser Justinus in Person als den ersten römischen Bischoff, der nach Constantinopel kam, zu verehren das Vergnügen hatte. Es wurde dieser vom arianischen Könige Theodericus dahin geschicket, den Kaiser zu bereden, daß

Johannes der erste Pabst, der nach Constantinopel kömmt, als Gesandter des Königes Theodoricus,

b) Die Herren Katholischen stimmen darüber große Siegeslieder an, welche sich aber aus dem Verhalten der wahren Geschichte leicht beurtheilen lassen. Erbarmenswürdig ist dasjenige, mit welchem Baronius prahlet *ad an. 519. n. 32.* Hic, amabo te, sind seine Worte, siste Lector, gradum, atque mente repete, quomodo demum rebellium oblitterata est memoria, succisique sunt atque auulsi radicibus cedri Libani et quercus Basan altis firmatae radicibus impietatis. Sed a quo ista tam grandia? et cuius in terra tanta vis atque facultas? Non alterius quidem, quam vigentis in Petri sede potestatis, et inde autoritate apostolica fulminantis Romani Pontificis, sagittas accipientis e manu potentis ad faciendum vindictam in nationibus, et increpationes in populis, ad colligendos reges eorum in compedibus, et nobiles eorum in manicis ferreis, vt faciat in eis iudicium conscriptum, et dissipet funditus aduersarias potestates, quae adeo sunt ab irruente desuper Petra contritae, vt nec nominum memoria recolenda manserit. Vbi modo Zenonis subdolae artes et Anastasii ad decipiendum conquisita commenta? vbi nunc satanica Acacii arrogantia? et successorum obstinata duricies? Quot *belluae istae* fatigaverant Romanos Pontifices, qui eas ex feris reddere mansuetas, ex lupis oues conati sunt? Stat immobilis Petra! fremant licet et turgeant; urgeantque vndique saeui fluctus, necesse tandem est, vt iidem rumpantur ad petram illisi, et in spumam gracilem penitus dissoluantur.

daß er den Arianern ihre Gewissensfreyheit gestatten möchte, welches Johannes auch bewirkte. Wie kömmt diese Gesandtschaft mit den Grundregeln seiner Vorfahren, zumal des Hormisdas, überein, welche lieber Mord und Tod, Spaltung und Empörungen zu erwählen, als die Ketzer im Reiche zu gestatten behaupteten. Das macht, weil bey der arianischen Gewissensfreyheit der römische Stolz nichts verlor, sondern vielmehr die Hochachtung des arianischen Königes sich zuwege bringen wollte, der aber mit der Gesandtschaft so übel zufrieden war, daß er den Gesandten zum Lohne bey der Zurückkunft ins Gefängniß werfen ließ, in welchem er auch starb. Die Ursache des königlichen Zorns ist ungewiß, einige glauben, Johannes hätte sich des Hochverraths schuldig gemacht; indessen verehren ihn die Herren Katholischen als einen Märtyrer. Man kann sich leicht vorstellen, daß es bey seiner Ankunft in Constantinopel wegen des Ceremoniels müsse Schwierigkeiten zwischen den zween Patriarchen gesetzet haben. Johannes bedung sich nicht nur den ersten Rang, sondern in der Kirche sogar einen besondern Thron, welcher über des Patriarchen Sitz erhoben wäre. Zur Ursache gab er weiter nichts vor: als weil er römischer Bischoff wäre *i*). Welcher Stolz eines Nachfolgers der apostolischen Demuth! So mußte man ja keine Gelegenheit versäumen, sich hervor zu thun an einem Hofe, wo man zu leben wußte, und

den Arianern ihre Gewissensfreyheit im Oriente zu bewirken.

bedinget sich ein besonderes Ceremoniel in der Kirche zu Constantinopel.

mehr

i) Theophanes *Chronog. ad an.* 524.

mehr aus Höflichkeit als Schuldigkeit einem Gaste einräumete.

§. 278.

Es scheint als wäre es zur Mode geworden, daß sich die gothischen Könige der Päbste zu Gesandten bedieneten. Der König Theodotus schickte bald nachher ebenfalls den Agapetus nach Constantinopel, Friede vom Kaiser Justinianus zu bewirken. Eben damals starb Epiphanius, der Patriarch allda. Die Kaiserinn Theodora unterschob den Anthimus, einen Eutychianer an seine Stelle. Der Pabst wollte mit ihm nicht Gemeinschaft halten, und brachte es so weit, daß er abgesetzet, und an seine Stelle Mennas erwählet wurde *k*). Man hat dem hohen Gaste, dem Agapetus, dabey die Ehre eingeräumet, denselben zu ordiniren. Liberatus *l*) saget ausdrücklich, daß ihm diese Ehre nur aus Gewogenheit des Kaisers widerfahren sey, mithin aus keinem Rechte der Fülle seiner Macht, wie Baronius prahlet *m*). Indessen sprach Agapetus, der eitle Alte, so stolz von der Sache, daß er in dem Circularschreiben an die Bischöffe sich des Ausdruckes bedienete: der kaiserliche Bischoff wäre durch die apostolische Autorität und mit Zuziehung und Hülfe des Kaisers abgesetzt worden *n*).

Agapetus mußte ebenfalls eine solche Gesandtschaft übernehmen,

will mit dem Anthimus nicht Gemeinschaft halten,

ordiniret an seine Stelle den Mennas,

nur aus Gewogenheit des Kaisers.

Daher

k) Und zwar mit Einstimmung des Kaisers, der Clerisey, des Adels und des Volks, wie das *Concil. Const.* unter dem Mennas saget.

l) Liberatus *Breuiar. c. 21.*

m) Baronius *ad an. 536.*

n) Agapetus *ep. 5.*

Daher kömmt es wiederum, daß die Herren Katholischen sich mit dieser Stelle so sehr brüsten, die aber weiter nichts als den Stolz des Pabstes verräth. Agapetus starb in Constantinopel, die Eutychianer nahmen sich des Anthimus neuerdings an, weil er von keinem Kirchenrathe wäre abgesetzet worden, daher Mennas gezwungen wurde, in der Geschwindigkeit eine Kirchenversammlung zu Constantinopel zu versammlen, wo er in Gegenwart fünf päbstlicher Gesandten präsidirte, und die Absetzung des Anthimus bekräftigte, welche der Kaiser durch ein förmliches Gesetz ebenfalls rechtskräftig machte. Es ist dieses kaiserliche Gesetz an den Mennas addressiret unter der Aufschrift: An Mennas, den heiligsten und gesegnetesten Erzbischoff und allgemeinen Patriarchen o). Der Pabst hatte in seiner eigenen Diöces nicht einmal das Recht Bischöffe ohne Zuziehung eines Kirchenrathes abzusetzen, warum sollte er dieses in einem fremden Lande gehabt haben? Er war außer den Gränzen seiner Jurisdiction, und daher war er nicht befuget, einen Kirchenrath zu dieser Handlung zu Constantinopel zu versammlen. Es war mithin der Kaiser Justinianus, der sich seiner obersten Kirchengewalt bedienete (§. 155. n. 9.), und den Anthimus absetzete.

Diese Ordination muß erst von einem Kirchenrathe bestätiget werden.

Mennas präsidiret allda in Gegenwart fünf päbstlicher Gesandten.

Dieser wird allgemeiner Bischoff betitelt.

Agapetus hat den Anthimus nicht abgesetzt.

§. 279.

o) *Nou. XLII.* Mennae sanctiss. et beatiss. Archiepiscopo et vniversali Patriarchae.

§. 279.

Vigilius verdränget den Sylverius.

Dem Agapetus folgte Sylverius, welchen aber Vigilius, durch Beyhülfe der Kaiserinn Theodora und des Belisarius, verdrängte, weil er sich anheischig machte, das chalcedonische Concilium zu verwerfen, welche Verheißung er auch treulich ins Werk setzte, indem er an den Anthimus zu Constantinopel, an den Severus zu Antiochia und an den Theodosius zu Alexandria, welche die Rädelsführer der eutychianischen Partey waren, Gemeinschaftsbriefe ergehen ließ *p*). Bald hernach wurde auch der Kaiser, der die eutychianische Partey bisher so sehr verfolgete, von denselben ins Netz gebracht, indem er die berühmten drey Capitel verdammte, woraus die Eutychianer folgerten, daß auch das Concilium zu Chalcedon wäre verdammt worden. Ganz Orient wurde gezwungen, des Kaisers Ausspruch beyzupflichten, und Vigilius selbst zu diesem Ende nach Constantinopel berufen, welcher sich endlich ebenfalls zum Fluche dieser Capitel einließ.

Giebt Eutychianern Gemeinschaftsbriefe.

Als

p) Liberatus *cit. loc.* Victor Tunnensis *post consul. Basil.* Facundus *cont. Mocian.* Baronius und Binius geben sich viele Mühe, diese Zeugen verdächtig zu machen. Es sollten hier artige Anmerkungen vorkommen von der Ungültigkeit der Wahl und der Ordination des Vigilius, welche den katholischen Scribenten viel zu schaffen machen. Der enge Raum meines Buches aber zwinget mich, den Leser deshalben an des Bowers Historie der Päbste zu verweisen.

Wird von den Ketzern und Orthodoxen verdammet.

Als ihn dieses nachher gereuete, machete er sich beyden Parteyen verhasset, ward von beyden verdammet, und vom Kaiser verfolget. Er sattelte von seiner Meynung bey diesem Streite wohl drey bis vier mal um, und gab die sichersten Beweise, daß seine Aussprüche trüglich wären *q*). Der Kaiser versammelte das Concilium zu Constantinopel bey dieser Gelegenheit, wider den Willen des Pabstes. Dieser war weder in eigener Person, noch durch seine Gesandten dabey gegenwärtig, und gleichwohl ist dieses Concilium als ein allgemeines ökumenisches von der ganzen Kirche angenommen worden. Lauter Beweise, daß damals die griechische Kirche, und der Kaiser Justinianus nichts minder, als einen allgemeinen Primat in dem römischen Bischoffe verehret haben.

Sattelt öfters mit seiner Meynung um

Der Kaiser versammlet wider seinen Willen das Concil. Constantinopol. Oecumen.

§. 280.

Der Titel eines allgemeinen Bischoffs,

Pelagius, der Nachfolger des Vigilius, stund mit dem Kaiser wiederum in besserem Vernehmen, und es war zwischen Rom und Constantinopel einigermaßen Stillestand, bis auf den Pelagius II, unter welchem eine nichtswürdige Gelegenheit von neuem große Zwistigkeiten erreget hat. Es sind bisher die Bischöffe von Constantinopel, in Ansehung der Vorzüglichkeit dieser Stadt, öfters mit dem Titel eines allgemeinen Bischoffs beehret worden. Der Kaiser Leo nannte den Stephanus in verschiedenen Gese-

war dem constantinopolitanischen

tzen

q) Siehe Bowers Historie der Päbste im Vigilius.

tzen einen Erzbischoff und allgemeinen Patriarchen *r*). Eben dieser Titel wurde vom Justinianus dem Mennas, Epiphanias, Anthimus ertheilet (§. 278.) *s*). Es haben sich auch andere Bischöffe dieses Ehrentitels bedienet. So wurden die Bischöffe von Persien, die katholischen, d. i. die allgemeinen, nach dem Zeugnisse des Procopius genannt, und in der arabischen Sammlung der nicänischen Canons wurde dieser Name dem Bischoffe von Seleucia sehr beygeleget *t*). Zu Constantinopel waren dreyßig Gelehrte der kaiserlichen Bibliothek vorgesetzet, wovon der Vornehmste den Titel eines ökumenischen, d. i. allgemeinen Doctors führete *u*). Eigentlich treffen wir den Ursprung dieses Titels auf dem zweyten Kirchenrathe zu Ephesus an; man hat denselben da erfunden zu Ehren des Dioscorus von Alexandria, eines der lasterhaftesten Bischöffe *x*). Von da pflanzete sich dieser Titel auf den Kirchenrath zu Chalcedon fort, wo einige ägyptische Privatbischöffe den Leo von Rom damit beehret haben *y*).

und anderen Bischöffen gemein.

Sein Ursprung

r) Leo *const. II, III. etc.*

s) Justinianus *Nou. VII. XVI. XLII.*

t) *Can. 34. et 35.*

u) Zonaras *Anal. Lib. 15. T. II. p. 304.*

x) Theodoret. *haeret. fab. l. 4. c. 12.*

y) Gregorius *M. ep. l. 5. ep. 14.* saget: das ganze Concilium hätte diesen Titel seinen Vorfahren angetragen, die ihn aber verbethen hätten. Allein die Umstände derselben Zeiten, wo Rom sich so groß gegen Constantinopel zu machen anfieng, lassen uns gar sehr muthmaßen, daß Gregorius einige Privatpersonen vor dem ganzen Kirchenrathe habe hingehen lassen.

Im Jahre 517 suchten einige Mönche aus Syrien beym Hormisdas zu Rom Hülfe, wider den Severus, ihren eutychianischen Patriarchen, und schmeichelten ihm dabey mit dem Titel eines allgemeinen Bischoffs, den sich auch dieser Pabst gerne gefallen ließ. Und nachher übergaben verschiedene Mönche zu Constantinopel bey seinem Aufenthalte allda eine andere Bittschrift, unter den nämlichen Titel. Dieser Ehrenname entstund mithin im Oriente, und ist nachher den Päbsten beygeleget worden, die sich ohne Widerrede dadurch schmeicheln ließen, geschweige, daß sie daran etwas der Religion anstößiges ausgesetzet hätten. Es hat auch in der That dieser Titel weiter nichts ausgedrücket, als einen schmeichelhaften Ehrennamen. Er war mit keiner allgemeinen Jurisdiction verknüpfet, am allerwenigsten aber sind die Patriarchen zu Constantinopel jemals in Verdacht gewesen, daß sie nach einer unumschränkten Gewalt über die ganze Welt getrachtet hätten, wie es die römischen gethan haben. Die übrigen Bischöfe, die so sehr über ihre Souverainität hielten (§. 157. 161. 163.), würden auch nicht so freygebig mit diesem Titel gewesen seyn, wenn derselbe so viel bedeutet hätte. Allein das eifersüchtige Rom, welches dieser Ehre gern für sich allein genoß, und dem geringsten Schatten der Ehrenbezeugung, die man seinem Nebenbuhler zu Constantinopel erwies, neidische Augen machte. Dieses eifersüchtige Rom, sage ich, läßt sich ietzo auf einmal in den Kopf kommen, diesen

im Oriente,

war nur ein Ehrenname.

alten

alten Titel dem Patriarchen zu Constantinopel durchaus streitig zu machen. Der erste, der sich darwider aufmachte, war Pelagius. Es wurde im Jahre 588 Gregorius, der Patriarch von Antiochien, in einem Kirchenrathe zu Constantinopel vieler Verbrechen halber angeklaget, die sich aber alle falsch befunden. Bey diesem großen Concilio wurde dem Johannes von Constantinopel, Ieiunator, der Faster genannt, der Titel eines ökumenischen oder allgemeinen Bischoffs für ihn und seine Nachfolger bestätiget. Es war dieses dem Pelagius ein Donnerschlag, worüber derselbe so beunruhiget wurde, als wenn die ganze Religion in Gefahr stünde. Er bemühete sich demnach, die ganze Welt wider diesen Titel aufzubringen, als wenn Johannes dadurch alle geistliche Macht an sich und seinen Stuhl zu bringen suchte. Er schrieb selber an diesen Patriarchen, durch eine eigene Gesandtschaft, und verweist demselben seinen Stolz und Ehrgeiz, als ein gottloses, abscheuliches, teuflisches Unternehmen, und bedrohet ihn, sich von seiner Gemeinschaft zu trennen, wenn er sich des Titels, dessen er sich aus Eingebung des Teufels zur Verkleinerung seiner Brüder angemaßet hätte, nicht alsobald entsagen würde z), Pelagius starb bald darauf, und überließ dem Gregorius M. seinem Nachfolger, die Sorge,

Wird dem Patriarchen zu Constantinopel besonders bestätiget.

Pelagius zu Rom protestiret dawider.

Nennet es einen teuflischen Titel.

Will sich deswegen vom Orient trennen.

z) Es sind zwar beyde Briefe, welche Pelagius an den Johannes schrieb, zu Grunde gegangen: dieser ihr Inhalt aber ist aus den Briefen des Gregorius sattsam bekannt.

die angefangene Protestation auszuführen. Dieser ließ sich nun die Sache so angelegen seyn, als es immer Pelagius hätte thun können. Er schrieb neue Briefe nach Constantinopel, um den Patriarchen von dem antichristischen Titel, wie er denselben nannte *a*), abzubringen. Der Patriarch entschuldigte sich hingegen, daß der unanstößige Titel nicht für sich allein, sondern auch auf seine Nachfolger gegeben wäre, denen er nichts an ihrer Ehre vergeben könnte. Der Kaiser und die Kaiserinn bathen zugleich den Gregorius, er möchte um solche Kleinigkeit nicht neuen Zwiespalt zwischen Orient und Occident anrichten *b*). Allein Gregorius kehrete sich nicht daran, sondern ließ alsobald an den Sabinianus, seinen Nuntius an dem kaiserlichen Hofe, Befehl ergehen, daß er sich der Gemeinschaft des Johannes entschlagen sollte. An den Patriarchen selbst aber schrieb er die hitzigsten Briefe, worinn er den verhaßten Titel einen eitlen, ehrgeizigen, frechen, gottlosen, verfluchten, antichristischen, gotteslästerlichen, höllischen, und teuflischen Titel nannte, und sich so heftiger Ausdrücke bedienete, daß man auf die Gedanken gerathen muß, Gott habe einen so großen Mann, wie sonst Gregorius war, nur darum so sehr verlassen, damit seine Nachfolger von der Anmassung des allgemeinen Primats sollten abgeschrecket, oder wenigstens durch einen ihrer Vorfahrer vom ersten Range

Gregorius wird vom Kaiser ersuchet, den Lärmen nicht fortzusetzen.

Dieser aber trennet sich durch seinen Gesandten wirklich.

Verdammet den Titel in den heftigsten Ausdrücken,

a) Gregorius *lib. 4. ep. 33.* *b*) Gregorius *ep. 39.*

Range selber zum voraus verdammet werden. So deutet z. E. Gregorius die Worte, womit Jesaias den Lucifer anredet, auf den Johannes. Gedachtest du doch in deinem Herzen, ich will in den Himmel steigen, und meinen Stuhl über die Sterne Gottes erhöhen. Ich will mich setzen auf den Berg des Stiftes, ich will über die hohen Wolken fahren, und gleich seyn dem Allerhöchsten, Jes. *XIV.* 13, 14. Wem ahmest du nach, durch Annehmung dieses stolzen Titels? Wem anders, als demjenigen, der voll unträglichen Stolzes sich über so viele Legionen Engel, die seines gleichen waren, erhoben hat, damit er niemand, ihm aber alle andere unterworfen seyn möchten? Damit er aber zeigte, daß es ihm nicht um den bloßen Titel, sondern um die Macht zu thun wäre, die er aus der Annehmung dieses Titels besorgete, so fährt er fort: Aber das ist die Zeit, von welcher Christus selbst geweißaget hat. Die Erde ist nun durch das Schwert und durch die Pestilenz verwüstet; alles was vorher verkündiget worden, ist nun erfüllet. Der König des Stolzes, das ist der Antichrist, ist nun vor der Thür; und ich kann es kaum ohne Entsetzen sagen, ein ganzes Heer von Priestern ist willig und bereit, denselben aufzunehmen. Denn diejenigen, die andern den Weg zum Himmel zeigen sollten, sind nun selbst Sclaven des

als ein Zeichen des Antichrists.

Stol-

Stolzes und Ehrgeizes worden c). Ich sehe fürwahr keinen Schein einer Ausflucht, mit welcher sich die Herren Katholischen wider diese Stellen des großen Gregorius rechtfertigen könnten, die so gerade ihren allgemeinen Primat umstoßen, daß es ein Protestant nicht mit größerm Eifer thun könnte. Wenn ich mich dieser Ausdrücke, in meinem Namen bedienen sollte, würde man nicht die allerhöchsten Reichsgerichte wider mich aufzubringen suchen? Nun redet ein Pabst also, und zwar einer aus dem Siebengestirne der heiligen Päbste. Wollte man sagen, Gregorius habe nur diesen Titel, und den allgemeinen Primat zwar an dem Patriarchen von Constantinopel, nicht aber seinen eigenen dadurch verfolget; so haben wir die deutlichsten Beweise, daß derselbe wider einen allgemeinen Primat überhaupt mit Worten geeifert habe, ob er schon heimlich bey dem im römischen Cabinet einmal festgesetzten Project mag geblieben seyn, warum wir uns wenig bekümmern. Denn vors erste sind seine Gründe allgemein, indem er an den Kaiser schreibt: wenn ein allgemeiner Bischoff wäre, und derselbe irrete, so würde die ganze Kirche mit ihm irren. Er meynet also überhaupt, daß ein allgemeiner Bischoff irren könne, und daß eben darum keiner möglich wäre. Zween Sätze die

Eifert wider ein allgemeines Kirchenhaupt, und erkläret dasselbe für fehlbar und der Kirche gefährlich.

gerade

c) Gregorius *epist. lib. 4. epist. 32.* Siehe Bowers Historie der Päbste, nach der deutschen Uebersetzung des Herrn Consistorialr. Rambachs *pag. 589.*

gerade der heutigen römischen Kirche widersprechen. Vors zweyte hat er den Titel eines allgemeinen Bischoffs, den ihm der Eulogius von Alexandrien geben wollte, in heftigem Tone verbethen (§. 159.).

§. 281.

Wendet sich vom Kaiser an die Patriarchen von Orient.

Nachdem Gregorius zu Constantinopel mit seiner abgeschmackten Anfoderung abgewiesen ward, wendete er sich an die übrigen Patriarchen von Orient, und suchte diese wider den Johannes aufzuhetzen. Er bedienete sich dabey einer artigen List, und

Räumet Alexandrien und Antiochia mit Rom die Gleichheit ein,

räumete auf eine kleine Weile der alexandrinischen und antiochischen Kirche eine völlige Gleichheit, wegen ihrer Herstammung vom Petrus ein, nur damit sie dadurch sollten vermocht werden, den Constantinopolitaner für einem gemeinschaftlichen Feind mit ihm zu erkennen. Denn in seinem Briefe an den Eulogius bedienete er sich dieser Ausdrücke: Wem ist unbekannt, daß zu ihm gesaget worden: Ich will dir des Himmelreiches Schlüssel geben? Weide meine Schafe, u. s. w. Ob nun wohl verschiedene Apostel sind, so ist doch nur ein einziger apostolischer Stuhl, der Stuhl des Fürsten der Apostel, der eine so große Autorität, Macht und Gewalt erlanget hat. Und dieser Stuhl findet sich an drey Orten, nämlich zu Rom, wo Petrus gestorben ist; zu Alexandria, wo er durch seinen Jünger, den heiligen Mar-

eben aus der Stiftung vom Petrus,

cus, gestiftet worden; und zu Antiochia, wo er selbst sieben Jahr gewohnet. Diese drey machen nur einen Stuhl aus, und auf diesem einigen Stuhle sitzen drey Bischöffe, die nur einer sind in dem, der gesaget hat: ich bin in meinem Vater, und ihr in mir, und ich in euch. Allein obschon diese Patriarchen, die zwar am allererstenden dem allgemeinen Bischoffe zum Opfer werden müssen, wenn durch den leeren Titel ein so fürchterlicher Monarch, wie die Päbste gerne waren, könnte verstanden werden. Sie waren aber eben diejenigen, welche diesen Ehrentitel selber den Patriarchen zu Constantinopel mit unterschrieben hatten. Sie ertheileten demnach eben so wohl keine andere Antwort an den Gregorius, als daß sie sich höchstens über des Pabstes Bangigkeit verwunderten, die derselbe über eine Sache blicken ließe, welche kaum einer Aufmerksamkeit würdig wäre. Indessen starb Johannes an. 596. außer der Gemeinschaft des Pabstes, mithin im Kirchenbanne, und ward als ein Heiliger in den griechischen Kirchenkalender gesetzet, ob er schon von dem Pabste für den Antichrist ausgerufen worden *d*). An seine Stelle trat Cyriacus, welchen Gregorius in seine Gemeinschaft aufnahm, weil in ihren ersten Complimentbriefen von einem allgemeinen Bischoffe nichts gedacht wurde. Sabinianus bekam aber wieder heimliche Instruction, sich so lange von der Gemeinschaft des Cyria-

diese lassen sich aber durch diese Schmeicheley nicht verführen.

Erklären den Titelstreit für ein nichtswürdiges Ding.

Gregorius fährt fort, auch den Cyriacus mit einem halben Banne zu belegen.

d) Welcher Trost für mich und meines Gleichen!

Cyriacus, wie ehedem des Johannes zu enthalten, bis derselbe den stolzen Titel abgeleget hätte, und da sich Cyriacus deshalben zu Rom beschwerete, brach Gregorius mit der alten Antwort los e): Wer sich einen allgemeinen Bischoff nennet, oder im Stolze seines Herzens so genennet zu werden begehret, der ist ein Vorläufer des Antichrists. Als er endlich sahe, daß alle sein ohnmächtiger Gram nichts bewirken konnte, so lange der Kaiser Mauritius diesem Streite mit einem so kalten Geblüte zusehen würde, so meynete er den constantinopolitanischen Stolz dadurch zu beschämen, wenn er den allerniederträchtigsten Titel, den er nur ausfindig machen konnte, für sich annehmen, und durch eine abgeschmackte Demuth in Worten einen Nebenbuhler beschämen würde. Er nennete sich demnach Seruum seruorum Dei, einen Knecht der Knechte Gottes, welchen Titel sich die Päbste heute noch als eine scheinheilige Larve gefallen lassen. Und bey diesem blieb die Titulaturstreitigkeit, bis auf den Kaiser Phocas, stille liegen.

Nimmt aus Verzweiflung den Titel, ein Knecht aller Knechte, entgegen an.

§. 282.

Im Jahre 601 wurde der Kaiser Mauritius vom Throne gestoßen, von welchem der Tyranne Phocas, ein Hauptmann von geringem Herkommen, Besitz nahm, nachdem er vorher die ganze kaiserliche Familie im Angesichte des Kaisers, und endlich auch diesen jämmerlich ermorden

Schmeichelt dem Tyrannen Phocas.

e) *l. 6. ep. 30. et 31.*

morden ließ, und nachher das Reich eben mit der Art regierete, wie er dasselbe eroberte, nämlich mit lauter Tyranney, Grausamkeit, Untreu und Muthwillen *f*). Es hatte der Kaiser Mauritius dem Geize so viel nachgehangen, daß er endlich dadurch den letzten Aufruhr veranlassete, in welchem er die Krone und das Leben verlor. Man war daher in Italien, wegen der grausamen Erpressungen unter den Exarchen, mit seiner Regierung nicht zufrieden. Niemand aber bezeugte über seinen Tod größere Zufriedenheit, als der Pabst Gregorius. Er ließ die Portraits des neuen Kaisers sammt seiner Gemahlinn öffentlich aufstellen, und damit er sich diesen unmenschlichen Tyrannen bey Zeiten zum Freunde seiner Absichten machete, schrieb er gleich einen Brief an ihn, in welchem er den Kaiser Mauritius als einen despotischen Tyrannen, den Tyrannen Phocas hingegen nicht anders, als einen von Gott gesandten Erlöser abmahlte. Ich will nur den Anfang wiederum nach der rambachischen Uebersetzung zum Muster beybringen: „Ehre sey Gott in der Höhe, der, wie geschrieben „steht, Zeiten und Stunden ändert, der Könige absetzet, „und Könige einsetzet; der das, was er zu thun beliebet, „durch den Mund seiner Propheten kund thun läßt, und „spricht: Der Allerhöchste regieret in den Königreichen der Men-

f) Siehe den Cedrenus *Chron. ad an. 1.* Phocae, wo der Character dieses Kaisers als eines Tyrannen und Ketzers, und seiner Gemahlinn Leontia recht abscheulich geschildert ist.

„Menschen, und giebt sie wem er will. Mannichfaltig „sind die Veränderungen und Abwechselungen des mensch„lichen Lebens; indem der Allmächtige zuweilen den Men„schen in seiner Gerechtigkeit solche Fürsten giebt, die ihre „Plage sind, zuweilen aber sendet er in seiner Barmher„zigkeit solche, die ihr Trost und Hülfe sind. Bis hieher „sind wir hart geplaget gewesen; der allmächtige Gott aber „hat Eure Majestät erwählet, und auf den kaiserlichen „Thron gesetzet, um durch Eure Majestät barmherzige „Gesinnung und Einrichtung aller unserer Noth und „Traurigkeit ein Ende zu machen. Der Himmel freue „sich daher, und die Erde sey fröhlich, und das ganze Volk „müsse wegen einer so glücklichen Veränderung Dank sa„gen. = = Die Republik müsse diese glückselige Zeit lange „genießen! Gott regiere Eurer Majestät Herz zu lauter gu„ten Gedanken und guten Werken! Der heilige Geist, der „in Eurer Majestät Herzen wohnet, stehe denselben alle„zeit bey, damit sie nach Ablauf vieler Jahre, die irdische „und vergängliche Krone mit der ewigen und himmlischen „verwechseln können g).„ Eben so schrieb er an die Kaiserinn: „Welche Zunge, saget er, kann es aussprechen, oder „welcher Verstand kann es fassen, was für Dank wir Gott „schuldig sind, der Eure Majestät auf den Thron erhoben „hat, um uns von dem Joche zu befreyen, darunter wir „bisher so grausam gemishandelt worden? „ = = = Er

g) Gregorius *ep. l. XI. ep. 38.*

geht in seinem Briefe an ein Weib schon etwas mit seinen Absichten näher heraus, warum er mit so vielen Lobsprüchen den Tyrannen überhäufte: „Ich sollte wohl Eure „Majestät gebethen haben, den bis hieher kläglich angefochtenen Stuhl des Apostels Petrus in Dero besondern „Schutz zu nehmen.„ (Man weiß eben damals von keiner Anfechtung von Orient, als über den verhaßten Titel, von welchem eine Anfechtung nur im Gehirne der Päbste Platz fand). „Da ich aber weiß, daß sie Gott lieben, so „darf ich nicht erst um das bitten, was Eure Majestät aus „eigener Bewegung thun werden. Denn je mehr sie Gott „fürchten, je mehr werden sie seinen Apostel lieben, zu welchem gesaget worden: Du bist Petrus, dir will ich des „Himmelreiches Schlüssel geben. Ich zweifle daher nicht „daran, daß Eure Majestät Sorge tragen werden, sich „denjenigen verbindlich zu machen, durch den sie gelöset „seyn wollen von ihren Sünden *b*). „

Verräth dabey seine niederträchtigen Absichten.

§. 283.

Was soll man von einem Bischoffe halten, der durch die niederträchtigsten Schmeicheleyen einen Mann durch Lobreden erhebt, den alle Menschen als einen grausamen Tyrannen verfluchen? Allein es hatte Gregorius schon das Beyspiel des Anastasius vor sich (§. 271.), aus welchem wir schon deutlich sind überzeuget worden, daß man

Bonifacius III. erhält vom Phocas den Titel eines allgemeinen Bischoffs allein und eigen.

zu

b) *l. cit. ep. 46.*

zu Rom keinen Abscheu getragen habe, alle Gattungen der lasterhaftesten Mittel anzuwenden, um die einmal festgesetzten Absichten zu erreichen, und sich über den Stuhl zu Constantinopel in einem hohen Abstande zu erheben. Der Zeitpunct ist nahe, da ein Pabst dieses Vergnügen das erstemal genießen sollte. **Gregorius** starb, auf ihn folgete **Sabinianus**, ein schändlicher Geizhals, der aber nur ein Jahr regierete. Auf ihn folgete **Bonifacius** III, der zwar auch nicht länger saß, dem aber der römische Stuhl dießfalls allein mehr zu danken hat, als allen seinen Vorfahren. Er war des **Gregorius** Gesandter am kaiserlichen Hofe, und weil er die schriftlichen Schmeicheleyen seines Principalen (§. 282.), durch mündliche, meisterlich unterstützete, ja beynahe der einzige am Hofe war, der das grausame Verfahren des **Phocas** zu billigen sich anstellete, so gewann ihn der Kaiser zu seinem Lieblinge. **Cyriacus**, der Patriarch in Constantinopel, hatte es mit dem **Phocas** verdorben, weil er die Kaiserinn **Constantinam** mit ihren drey unschuldigen Töchtern in seinen Schutz genommen: **Phocas** hatte bey den Unruhen in Italien die Dienste des Pabstes nöthig. Daher, daß ichs kurz mache, war **Bonifacius** kaum Pabst geworden, so hat er schon den Tyrannen vermocht, das Decret zu wiederrufen, worinn dem Patriarchen zu Constantinopel der Titel des allgemeinen Bischoffs war beygeleget worden, und anstatt dessen ein anderes auszufertigen, kraft dessen

ihm

ihm und seinen Nachfolgern dieser Titel zuerkannt wurde i), welchen Pelagius, und Gregorius gerade vorher als einen antichristischen und teuflischen Titel verfluchten (§. 280). Bonifacius war einer mit von den geheimen Räthen des Gregorius, und wurde von ihm in eben diesen Titulaturanliegenheiten zur wichtigsten Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe gebrauchet. Er wußte mithin die Brandmaale, mit welchen seine Vorfahren diesen Titel bezeichnet hatten. Allein er wußte auch, daß alle ihre Eiferungen wider denselben ein lauteres Blendwerk gewesen, welches nur dahin zielete, damit dieser Titel nicht ein vorzügliches Ansehen auf Constantinopel zuziehen möchte. Nun hat sich das Blatt gewendet, und dieser Vortheil wird Rom eingeräumet. Nun trägt Bonifacius kein Bedenken, sich von seinen eigenen Vorfahren lieber zum Antichrist erklären zu lassen, als die schöne Gelegenheit aus den Händen zu geben, über Constantinopel einmal zu triumphiren, und das alte Rom über das neue zu erheben. Bonifacius nahm diesen Titel in einem ganz andern Verstande, als Johannes (§. 280). Er sah ihn nicht für einen bloßen Ehrennamen an. Er brachte ihn in eine wirkliche Ausübung. Er beschloß alsobald in einem Kirchenrathe zu Rom, daß künftig keine Bischoffswahl mehr für gültig erkannt werden

misbrauchet diesen Titel, und erzwingt daraus eine allgemeine Jurisdiction.

i) Das Edict des Phocas ist zwar verloren gegangen, alle Geschichtschreiber bezeugen aber dasselbe einhellig. S Paulus Diakonus *de gest. Longobard. l. 4. c. 11.*

den sollte, welche nicht vom Pabste mit dem Ausdrucke wäre bestätiget worden: Volumus, et iubemus. Wir wollen, und befehlen *k*). Sehet nun den ersten allgemeinen Primaten zu Rom, in so fern derselbe vom Oriente soll erkannt worden seyn! Ein abscheulichster Tyranne hat denselben gestiftet, und die niederträchtigsten Schmeicheleyen haben ihn erbettelt. Wer kann ohne Gotteslästerung nur daran gedenken, daß hier ein Schatten eines göttlichen Ursprunges habe unterlaufen können?

ist der erste vermeynte allgemeine Primas.

§. 284.

Dieses Decret des Tyrannen (§. 283.) gab indessen dem Pabste weiter keinen Vorschub wider Orient, als einen ohnmächtigen Titel einer Prätension. Denn nach dem Tode des Phocas, bediente sich der Bischoff von Constantinopel, wie vorher, seines alten Titels, welcher ihm von rechtmäßigen Kaisern, und von einem Kirchenrathe war bestätiget worden (§. 280.), und ließ Rom immerhin auf das Edict eines Tyrannes pochen. Eben darum aber fingen die Streitigkeiten und Spaltungen zwischen Orient und Occident wiederum von neuem an, die wir weiter zu verfolgen, zu unserer Absicht nicht für nöthig halten; indem hier nur die Entstehungsart des römischen Primats den Gegenstand ausmachet, wozu wir von Seiten des Orientes den wichtigsten Beytrag schon entdecket haben. Die nachfolgen-

Sein Ansehen im Oriente verlöschte geschwinde wieder,

k) Anastasius und Platina *in Vit. Bonifacii.*

bis endlich die griechische Kirche nach und nach sehr klein geworden, und beynahe verloschen ist.

folgenden Kaiser haben sich Rom meistens widersetzet, bis endlich Leo Mittel gefunden, durch Hülfe des Kaisers, Carls des Großen, ihre Macht zu beschneiden. Die Saracenen und Türken haben endlich die Kirche von Constantinopel gleichfalls in solche Umstände gesetzet, daß es nicht mehr im Stande war, Rom das Gleichgewichte zu halten, zumal nachdem die Patriarchen von Antiochia, Alexandria, und die africanischen Kirchen von diesen Barbaren bereits verschlungen waren. Gleichwohl hat der kleine Haufen der griechischen Kirche noch bis auf die heutige Stunde viele Freyheiten wider die römische beybehalten, die weder durch das Schicksal der betrübten griechischen Zeiten, noch durch die Gewalt des römischen Hofes haben können bezwungen werden, damit die ewigen verhaßten Ueberbleibsel der alten Nebenbuhler immer vor Augen wären. Wie man denn zuweilen in Deutschland griechische Bischöffe sieht, welche in lateinischen Kirchen griechische Messe machen.

§. 285.

Im Occidente leget Gratianus der Kaiser, den ersten Grund zum allgemeinen Primas.

Im Occidente fanden die päbstlichen Anschläge auf den allgemeinen Primat nicht so große Schwierigkeiten, obschon auch da nicht alle Bischöffe gleiche Denkungsart anfangs vor den römischen Stuhl hegten. Es verhielt sich nämlich Rom im Occidente, wie Constantinopel im Oriente (§. 166.). Es war hier die Hochachtung der abendländischen Bischöffe den Patriarchen zu Rom eben so, wie

der

der morgenländischen denen zu Constantinopel gewidmet. Nur hat sich dieser eher in den Schranken seiner Jurisdiction gehalten, welche Rom bey aller Gelegenheit zu überschreiten suchte. Das stolze Rom, welches so sehr auf die Nachfolge des Petrus pochte (§. 256.), hat durch diesen Titel schon von den ältesten Zeiten den abendländischen Bischöffen vieles Blendwerk vorgespiegelt, daß man sich endlich eine Ehre daraus machte, ein Unterthan und Sclave des Apostels und seines Statthalters zu werden. Die List, mit welcher sich die Päbste dieses Vorurtheils im Occidente bedientn, geht wiederum über alles. Wir wollen nur die ersten Grundfesten davon, nach unserer Gewohnheit ganz kurz fassen. Wir haben bereits erwähnet, daß die Kaiser selber, zumalen Valentinianus und Gratianus, den Päbsten weltliche Jurisdiction eingeräumet haben (§. 195.). Die Bischöffe, die sich im Jahre 376. zu Rom versammelten, ersuchten den Kaiser in einer Bittschrift, daß er absonderlich dasjenige Gesetz, durch welches die Religions- und Kirchenstreitigkeiten von keinem weltlichen Richter sollten beurtheilet werden *l*), zur Vollstreckung bringen möchte. Das machet, weil sie lieber vom Pabste und ihren Brüdern, als von Layen wollten gerichtet werden. Sie unterwarfen sich demnach dieser neuen Machet, weil sie meyneten, daß sie zur Ehre des bischöfflichen Standes so vieles beytrage, und dachten nicht, daß sich

l) *Cod. theod. Append. p. 80.*

der römische Bischoff dieselbe einmal aus einem göttlichen Rechte sollte eigen machen. Die unruhigen donatistischen Bischöffe, und der von Parma und Puzzualo bey der ursicinischen Spaltung (§. 146.), haben endlich die friedliebenden Collegen veranlasset, bey dem Gratianus dahin anzuhalten, daß die unruhigen Köpfe, und die Bischöffe überhaupt, nicht von der weltlichen Obrigkeit, sondern vom Bischoffe zu Rom möchten gerichtet, und daß zu dem Ende die Widerspänstigen so wohl aus Italien, als andern entfernten Provinzen durch die kaiserlichen Statthalter an den Bischoff nach Rom sollten gewiesen und geliefert werden. Der Kaiser willfahrete dieser Bitte, und legete dadurch den ersten Grund zur allgemeinen päbstlichen Jurisdiction im Occidente *mm*).

indem er den Pabst zum allgemeinen Richter der Bischöffe setzet.

§. 286.

Zwote List: das päbstliche Vicariat zu Thessalonica,

Eben dieser Damasus hatte auch die erste Gelegenheit, die zweyte Grundsäule zum abendländischen Primate aufzurichten, nämlich die ersten päbstlichen Vicarien zu bestellen. Illyrien gehörete nach den Zeiten des Constantinus zum occidentalischen Reiche. Gratianus aber überließ davon im Jahre 379. Dacien und Griechenland dem Theodosius im Oriente, welcher Theil demnach zum orientalischen Reiche geschlagen, und Ostillyrien genennet wurde. Thessalonich ward die Residenzstadt des kaiser-

mm) Eben da *pag.* 87-89.

kaiserlichen Landpflegers, mithin die Metropolitankirche. Nun war es noch nicht lange daß Damasus von Rom eine Gattung der Jurisdiction in Kirchensachen über alle Provinzen vom Occidente unlängst erhalten hatte (§. 285.); Er wollte seinen Anspruch auf Ostillyrien, welches nun vom Occidente abgerissen ward, nicht gerne fahren lassen. Er sah auch vorher, daß er diese seine vermeynte Jurisdiction ohne Schwierigkeiten, im Oriente unmittelbar nicht auswirken konnte. Derowegen bestellete er gleichsam seine Bevollmächtigten allda, und überließ dem Acholius, und nachher dem Anysius, den Bischöffen von Thessalonich, alle seine Gerechtsame in den abgerissenen ostillyrischen Provinzen. Von dieser Zeit an wurden die Bischöffe von Thessalonich als Verwalter der römischen Gerechtsame, d. i. als Vicarien von Rom, und Patriarchen von Ostillyrien angesehen *n*).

§. 287.

Da dieser Versuch so gut gelungen war, baueten die Nachfolger des Damasus auf diesen Grund fort, und übertrugen den vornehmsten Prälaten anderer Länder und Kirchen ebenfalls diese Statthalterschaft ihrer vom Gratianus eingeräumten Jurisdiction (§. 285.), wie sie es in Ostillyrien mit gutem Erfolge thaten (§. 286). Sie legeten diese Würde zuweilen den Kirchen selber, zuweilen

und nachher in andern Ländern.

n) Hollstein *collect. monum. p. 46. sq.*

auch gewissen Personen bey. So wurde der Kirche zu Arles in Gallien diese Statthalterschaft vor beständig eingeräumet: Hingegen Augustinus in Engelland, Bonifacius in Gallien und Deutschland, hatten dieselbe nur auf ihre Personen. Aus diesen hat man nachher die päbstlichen Legaten ausgehecket, die bey vorfallenden Gelegenheiten in alle Gegenden versendet werden *o*).

§. 288.

Bestund nur in einer Jurisdiction über gewisse Fälle, die sonst weltliche Richter abgethan haben.

Es ist sonnenklar, daß die Bischöffe von Thessalonich schon vor ihrer neuen Vicariatswürde (§. 285.), ihrer bischöfflichen Rechte, und zwar wegen der Stiftung ihrer Kirche vom **Paulus**, in einem vorzüglichen Ansehen genossen haben (58.) *p*). Eben so verhielt es sich mit den Kirchen von Arles, und andern, welche in den ersten Zeiten eine vollkommene **Unabhängigkeit** von Rom behauptet haben. Mithin bestund die Uebertragung des neuen römischen Vicariats nur in dem, was auf Verlangen der Bischöffe dem **Damasus** vom **Gratianus** ist eingeräumet worden, das ist in einer Jurisdiction in besondern Fällen, die sonst die weltlichen Richter zwischen Bischöffen abgethan haben (§. 285). Allein dieser Begriff des päbstlichen

o) Man kann darüber den **Petrus de Marca** nachsehen, der diese Dinge weitläuftig abgehandelt hat *de concord. Sac. et Imp. l. 6. et sq.*

p) **Baluzius** erweist es weitläuftig beym **Marca** *de conc. Sac. et Imp. l. V. c. 20. et seq.*

chen Vicariats blieb nicht lange in so engen Schranken. Es wurde derselbe gar bald so weit ausgedehnet, daß man nicht nur die Vicariatsgewalt, sondern die ganze bischöffliche Würde der Vicarien aus der päbstlichen Gnade herzuleiten sich bemühete. Syritius, der Nachfolger des Damasus, machte schon daher den Schluß, daß kein Bischoff in Ostillyrien ohne Einwilligung des Bischoffs von Thessalonich sollte ordiniret werden können *q*). Und dieses war die dritte Hauptlist, die völlige Abhängigkeit dieser Vicarien von Rom zu erzwingen, durch welche der allgemeine Primat im Occidente endlich zu seiner völligen Reife gelanget ist. Das bekannte Pallium der Erzbischöffe mußte dazu den Deckmantel herleihen, von welchem wir demnach eine genauere Nachricht ertheilen müssen *r*).

Die Päbste dehnen diesen Begriff auf die Bischofswürde ihrer Vicarien.

Das Pallium wurde zum Deckmantel.

§. 289.

q) Christ. Lupus *de Rom. appellat. p. 627. 628.*

r) Nirgends haben die Päbste eine größere Staatsklugheit, als bey der Benennung ihrer Vicarien und Legaten bewiesen, keine List ist ihnen glücklicher als diese gelungen. Man kann den Zeitpunct dieser Erfindung so genau bestimmen, daß man sich wundern muß, wie die Herren Katholiken mit dem **Bellarmin** *de summo pontif. lib. II. cap. 20.* noch behaupten mögen, daß diese Vicarien aus dem **göttlichen Rechte** herstammen, und so alt als die Apostel seyn. Es hat **Bellarmin** hier noch einen andern groben Schnitzer begangen, und aus dem kleinen **Ostillyrien** den ganzen grossen **Orient** zum römischen Vicariat gemacht, indem er den Bischoff von Thessalonica zum päbstlichen Vicarius im Oriente sehr heimtückisch und zweydeutig machet c. l. Man sieht nur daraus, wie man diesen Leuten, wie heimlichen Betrügern, auf die Finger sehen müsse, deren Hände man so oft im Sacke erwischet.

§. 289.

Die Mäntel Christi und der Apostel.

Daß sich Christus selber und seine Apostel der Mäntel bedienet haben, ist kein Zweifel; denn also saget der Engel zu dem Petrus: Wirf deinen Mantel um dich, und folge mir nach *s*). Die Gelehrten meynen, daß der Rock Christi, über welchen die Kriegesknechte das Loos geworfen haben, gleichfalls ein Mantel gewesen sey. Diesem Beyspiele folgten diejenigen nach, welche in der ersten Kirche sich entweder in den Clerus, oder zum strengen ascetischen Leben begaben. Sie giengen in eben dieser Art von Kleidungen einher; ich darf mich nur auf das Pallium des Tertullianus beziehen. Wie es aber allen Moden ergeht, so ist diese Art von Kleidung entweder mit der Zeit abgekommen, oder sie hat des Misbrauches wegen müssen abgeschaffet werden. Wenigstens wurde der fernere Gebrauch desselben dem Eustathius Sebastenus zum Verbrechen ausgeleget *t*). Der Mantel der Apostel war ein langes Kleid, welches bis auf die Fersen herab hing. Sie bedieneten sich desselben nicht nur beym Altare, sondern auch zum alltäglichen Gebrauche, weil es die Zeiten einmal so eingeführet hatten. Der Engel rief ja den Petrus nicht vom Altare, sondern aus dem Gefängnisse, und befahl

s) *Act. XII. 8.*

t) Socrates *hist. eccles. l. 2. c. 43.* das gangrenische Concilium *can. 12.* saget denen, die sich der Mäntel zum Zeichen einer besondern strengen heiligen Lebensart, wie etwa heute die Mönche, bedieneten, das Anathema.

fahl ihm, seinen Mantel umzunehmen. Man darf also das Pallium, welches einigen Bischöffen heute eigen ist, mit den apostolischen Mänteln so wenig, als ihre heutige Lebensart mit der apostolischen vergleichen *u*).

dürfen nicht mit dem heutigen Pallio verglichen werden.

§. 290.

Das erzbischöffliche oder vielmehr das patriarchalische Pallium, ist vor Ende des fünften Jahrhundertes bis auf die Zeiten des chalcedonischen Concilii und die Regierung des Anastasii, noch nicht Mode gewesen. Vorzeiten war das Pallium eine Kleidung der Kaiser, und es wurde als ein Verbrechen der verletzten Majestät angesehen, wenn sich jemand anders dieses Anzuges zu bedienen unterfangen hätte. Gleichwie nun die ersten christlichen Kaiser überhaupt gar zu sehr von Ehrfurcht vor die Bischöffe und Patriarchen, insbesondere aber vor die constantinopolitanischen und römischen eingenommen waren, (§. 196.): So gaben sie zu, daß sich dieselben sogar auch dieses kaiserlichen Kleides bedienen durften, ohne Zweifel aus der Ursache,

Das Pallium kömmt ursprünglich von den Kaisern,

u) Marca beschreibt das bischöffliche Pallium fascia lanea candida in modum circuli contexta, quae supra humeros imponitur: ex quo circulo impendet pectori fascia similis; et alia ex aduerso inter humeros dimittitur, vtraque habens crucem rubeam, praeter eas, quae in ipso circulo super humeros exstant, *de conc. sacerd. et imp. l. VI. c. 6. §. 3.* Wer wird sich einfallen lassen, daß das apostolische Pallium so ausgesehen habe.

auf die Bischöffe von Rom und Constantinopel.

sache, weil die Kaiser diese zween Bischöffe vor andern hochschätzten, und sie sogar in der Kleidung von andern unterscheiden wollten. Auf solche Weise ist das patriarchische Pallium von dem Kaiser selbst auf den Clerus gekommen, nicht ohne Zulassung und Genehmhaltung der Kaiser. Die Sache liegt so klar am Tage, daß Marca, Thomaßinus und andere päbstliche Schriftsteller nicht nur diese Wahrheit freywillig eingestehen, sondern auch mit den stärksten Gründen wider den Baronius vertheidigen. Anthimus, der eutychianische Patriarch zu Constantinopel, als er vom Agapetus, welcher zu der Zeit als Gesandter des Königes der Gothen sich allda aufhielte, der Gemeinschaft unwürdig erkläret, und eben so vom Kaiser Justinianus angesehen und abgesetzet wurde (§. 278.), übergab sein Pallium, welches er dadurch verlor, nicht dem Pabste, sondern dem Kaiser zurück, zum Zeichen, daß er es von diesem, nicht von jenem erhalten hätte *x*).

§. 291.

Und von diesen auch auf andere Bischöffe,

jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmhaltung des Kaisers.

Obgleich die Bischöffe zu Rom und Constantinopel anfangs allein die Ehre des Pallii von den Kaisern erhielten (§. 290.), so waren doch diese nicht entgegen, wenn jene eben diese Ehre auch andern ihren Herren Collegen mittheileten. Jedoch durfte dieses anfangs nicht ohne ausdrück-

x) Liberatus *in Breuiario c.* 21. Anthimus vero videns sese depulsum, pallium quod habuit imperatoribus reddidit, et discessit.

drückliche kaiserliche Genehmhaltung, geschehen. Als die Päbste Zosimus, Symmachus, Vigilius, und Gregorius I, den Bischöffen von Arles das Pallium überschickten, setzten sie ausdrücklich die Warnung hinzu, daß sie dieses nur mit Genehmhaltung der Kaiser thäten, denen mithin die Arelatenser darüber ihre Dankbarkeit bezeugen sollten. Die Sendschreiben des Vigilius sind davon die unläugbaren Zeugen. Nun frage ich, (saget Marca, mit dessen Worten ich hier allemal lieber, als mit meinen eigenen reden werde, weil sie einem Herrn Katholiken minder verdächtig seyn können), „was für eine Ursache könnte „ersonnen werden, aus welcher man die Nothwendigkeit „dieser kaiserlichen Genehmhaltung darthun möchte, daß „dem Syagrius das Pallium ohne Vicariat, dem Au„rianus und Aurelianus aber mit dem Vicariate wäre „ertheilet worden? Fürwahr, ich sehe keine andere, als „dasjenige Recht, welches sich die Kaiser bey Ertheilung „dieser Kleider vorbehielten, welche, weil sie zum kaiserli„chen Schmucke gehöreten (§. 290.), und dem Pabste und „andern Patriarchen aus Gnaden von den Kaisern sind er„theilet worden, ohne ihr Vorwissen nicht weiter sollten „gemein gemachet werden. Am allerwenigsten durfte die„se Ehre den gallicanischen Bischöffen ohne Erlaubniß des „Kaisers zukommen, weil sie unter dem fränkischen Könige „stunden, und die Bothmäßigkeit des Kaisers nicht erkann„ten. Der kaiserliche Aufzug ist zwar dem Lazerkönige

„vom Justinianus zugestanden worden, wie Procopius „schreibt; die Gesetze aber sehen es übrigens als eine Ver„letzung der Majestät an, wenn sich jemand der kaiserli„chen Kleidung bedienete. Es geziemete sich demnach aller„dings, daß sich die Päbste mit der Genehmhaltung des „Kaisers verwahreten, da sie den gallicanischen Bischöffen „das erstemal das kaiserliche Pallium ertheileten. , Diese „Nothwendigkeit der kaiserlichen Genehmhaltung, die un„mittelbar aus der Würde des Pallii hergeleitet ist, „bringt unstreitig dem apostolischen Stuhle größere Ehre, „als wenn man sie mit dem Vorurtheile ansieht, als wenn „dadurch folgen würde, daß der Pabst einem Bischoffe oh„ne Genehmhaltung des Kaisers keine Gnade ertheilen „könnte. Wir haben darüber eine besondere Stelle beym „heiligen Gregorius, der den Kaiser ersuchet, daß Ana„stasius, der zu Antiochia vertriebene Patriarch, sich zu „Rom aufhalten, und die Würde seines Pallii beybe„halten dürfe. Warum soll Gregorius um dieses den „Kaiser ersuchen? Gewiß darum, weil der Patriarch das „Pallium von des Kaisers Gnade hat y). Es ist mithin „unläugbar, daß die Patriarchen von Rom und Constan„tinopel ursprünglich andern Bischöffen das Pallium nicht „eigenmächtig, sondern nur mit Genehmhaltung des Kai„sers, folglich nur in des Kaisers Namen und aus kaiser„lichem Privilegio ertheilet haben. „

§. 292.

y) Marca *cit. loc.* §. 10.

§. 292.

Allein die Patriarchen haben nach ihrer Gewohnheit, dieser kaiserlichen Gnade gemisbrauchet. Gleichwie sie allemal aus dem, was man ihnen anfangs freywillig aus Hochachtung eingestand, mit der Zeit aus einem Rechte und alter Gewohnheit foderten. Eben so verfuhren sie mit ihrem Pallio. Die Kaiser machten mit der Genehmhaltung, die zu Ertheilung des Pallii nöthig war (§. 29.), nicht viele Schwierigkeiten. Die Kirchen, deren Vorsteher sich desselben eine Zeitlang nach einander bedieneten, verschrieben auf das alte Herkommen. So geschah es mit der Zeit, daß man den kaiserlichen Consens gänzlich außer Acht ließ, wenigstens bey denjenigen Bischöffen, deren Sitze mit der Würde des Pallii schon eine geraume Zeit nach einander gepranget hatten. Gregorius I. unterfieng sich zum ersten, dem Vigilius von Arles ohne Vorwissen des Kaisers das Pallium zu ertheilen, und meynete, der Consens des fränkischen Königes Childeberts wäre dazu hinreichend; weil es die Gewohnheit mit sich brächte, daß die Bischöffe von Arles den Mantel umhätten z). Indem aber diese Gewohnheit andern Bischöffen nicht zu statten kam, so nahm er Anstand, bey diesen desgleichen zu wagen. Gleich das Jahr darauf sollte er, auf Verlangen der Königinn Brunechildis, dem Syagrius zu Augustodun das Pallium ertheilen. Er hat

Welche mit der Zeit außer Acht gelassen wurde.

z) Marca *cit. loc.*

aber dieses nicht wagen wollen, ehe er durch seinen Diakon zu Constantinopel die Erlaubniß vom Kaiser dazu bewirket hätte *a*). Mit der Zeit hielten die Kaiser eben selber nicht so sehr über das Recht ihrer Genehmhaltung, und auf diese Art behielten die Patriarchen von Rom und Constantinopel allein das Recht eigen, die Pallia nach Belieben, und ohne alle Abhängigkeit auszutheilen. Denn daß der Patriarch von Constantinopel eben so wohl als der römische dieses Recht ausgeübet habe, davon haben wir das sichere Beyspiel des Johannes VIII. *b*), der seinen Vicarius in Bulgarien mit dem Pallio beehret hat. Nach der Hand aber hat ihnen der Bischoff zu Rom unter andern auch dieses Recht weggekapert, und die Pallia so gar im Oriente ausgetheilet, wovon uns Radulfus zu Antiochia das Beyspiel liefert. Die griechische Kirche verlor gänzlich ihren ersten Schimmer (§. 284), und auf diese Weise blieb die Ehre, das Pallium auszutheilen, dem römischen Bischoffe allein über, der dasselbe alsdenn auf die abscheulichste Art misgehandelt hat, wie wir gleich erweisen werden.

Der Patriarch von Constantinopel hat eben sowohl Pallia ausgetheilet.

Endlich bleibt dieses Recht dem römischen allein übrig.

§. 293.

a) Gregorius *lib. VII. ep. 5.* Syagrio pallium dirigere secundum postulationem vestram voluimus, propter quod et sereniſſimi Domini imperatoris, quantum nobis diaconus noster, qui apud eum responsa ecclesiae faciebat, innotuit, prona voluntas est, et concedi hoc, omnino desiderat.

b) *Epist. 199.*

§. 293.

Nach dem es einmal zur Gewohnheit worden, das Pallium auszutheilen, so läßt sich leicht erachten, warum die römischen Patriarchen so wohl als die zu Constantinopel (§. 292.), ihre Vicarien zuerst damit beschenket haben; weil nämlich diese ihre Personen vorstelleten (§. 286 et 287.), mithin vor andern im kaiserlichen Ehrenkleide schimmern sollten *c*); und daher sieht man, warum die Kaiser mit ihrem Consens gar nicht Anstand genommen haben (§. 292.).

Die päbstlichen Vicarien werden zuerst mit dem Pallio beehret.

§. 294.

Daher entstund nach und nach der dem römischen Hofe so angenehme Wahn, daß durch das Pallium in der That eine bischöffliche Belehnung, und ein römisches Vicariat, d. i. die Fülle der päbstlichen Gewalt ertheilet würde. Aus diesem Irthume konnten sich die Päbste leicht viele Vortheile vorher verkündigen. Sie unterstützeten ihn demnach auf eine sehr hinterlistige Art. So oft sie von dem Vicariat redeten, bedieneten sie sich meistens nur des Ausdruckes des Pallii. Sie sprachen immer von diesem, wenn sie die Rede auf ihre Vicarien führete; daß sie also das Vicariat durch das Pallium anzuzeigen, und eine ganz neue Bedeutung mit diesem kaiserlichen Geschenke zu verbinden suchten, durch welches sie gerne wünschten,

Das Pallium wird zur Belehnung der bischöfflichen Würde verdrehet.

c) Vigilius *ep. 7. ad Auxanium:* quia digna credimus ratione compleri, vt agenti vices nostras pallii non desit ornatus.

ten, so viele Vicarien in ihre Garne zu locken, als in dem Pallio Bischöffe einhergiengen. Gregorius bedienete sich schon dieses listigen Ausdruckes, da er an den Augustinus schrieb, daß er sich seiner päbstlichen Gesandtschaftsgewalt gegen die Bischöffe in Gallien enthalten sollte, weil allda der Arlatenser das Pallium hätte. Er wollte sagen, weil der Arlatenser das Vicariat, mit welchem das Pallium verknüpfet wäre, allda ausübete (§. 287.). Indessen nennet er anstatt des Vicariats, schlechtweg nur das Pallium, als wenn dieses schon das Zeichen des Vicariats wäre *d*). Damit diese Meynung vollkommene Wurzel schlagen möchte, verfiel man auf den glücklichen Einfall, daß die bemäntelten Bischöffe allemal zu ihren Amtsverrichtungen das Pallium unnehmen sollten, zum Zeichen, daß sie diese im Namen des Pabstes (vicario nomine) ausübeten. Nicolaus I. hat entweder dieses Gesetz erfunden, oder wenigstens in die Uebung gebracht, daß die Metropolitanen vor erhaltenem Pallio nicht befuget seyn sollten, einer erzbischöfflichen Handlung sich anzumaßen, wenn sie auch gleich schon wirklich ordiniret wären. Denn es sind unter diesen Handlungen bereits schon vom Siricius die Ordination der Suffraganen von Rom den Vicarien abhängig gemachet worden (§. 288.). Innocentius III. gieng noch weiter, und untersaget den Erzbischöffen vor Erhaltung des Pallii auch so gar alle bischöffliche Verrichtungen

d) Gregorius *lib. XII. ep. 31.*

tungen e). Weil er aber wohl merkete, daß dadurch die Erzbischöffe größere Sclaven von Rom, als die Bischöffe selber wären; so legete er über diese Wunde ein Pflaster, und sagete, daß in dem Pallio die Fülle des bischöfflichen Amtes, und der Grund des erzbischöfflichen Namens enthalten wäre.

§. 295.

Die Bischöffe bewerben sich um das Pallium, und finden sich dabey betrogen.

Aus dem was bisher gesaget worden, erhellet, daß zu allen Zeiten das Pallium für eine besondere Ehrenkleidung sey gehalten, nachgehends aber von den römischen Päbsten in ein Zeichen der Unterwürfigkeit verwandelt worden. Sie haben aber ihr Vorhaben lange, und auf eine verschmitzte Art verborgen gehalten, und anfänglich nur ihren Vicarien erlaubet, sich mit dieser kaiserlichen Kleidung auszuzieren (§. 293.) f). Wen sollte aber der Schimmer des kaiserlichen Ehrenzeichens nicht verblendet haben? Die Bischöffe waren in dergleichen Stücken, da es um Rang und Ehre zu thun war, wie die Frauenzimmer auf die Moden. Die Ehre des Pallii lockete die Bischöffe, daß sie sogar um dasselbe den Pabst mit der Zeit ersucheten. Dieser, da er nichts so sehr wünschete, als daß das verdeckte Essen nur an viele herumgehen sollte, war so gütig,

e) *c. 28. X. de elect.*

f) Marca *c. l. c. 7.* Vt ea arte, saget er, vicariam eius (Arelatensis) dignitatem in sublime eueherent, eumque ab omnibus aliis episcopis distinguerent.

gütig, und gewährete nicht nur ihre Bitte, sondern trug es ihnen selber an. Viele merketen aber bald nachher den Betrug. Unter diesen waren die ersten die Thessalonicenser, nachdem der Pabst Martinus endlich die Larve abgezogen, und ihre förmliche Unterwürfigkeit an Rom aus dem einzigen Pallio hergeleitet hat g).

§. 296.

Werden endlich durch ein Gesetz verbunden, das Pallium zu holen.

Damit aber den Metropolitanen, die den Betrug zu merken anfiengen (§. 295.), nicht erlaubet wäre, zurückzukehren, so war man auf ein Gesetz bedacht, daß alle Metropolitanen von dem Pabste um das Pallium bitten sollten. Der erste, der die Nothwendigkeit, um das Pallium zu bitten, anrieth, war der Pabst Zacharias, der an den Bonifacius, der Deutschen und Gallier Afterapostel, schrieb: „Wir haben beschlossen in unserer Synodalver„sammlung, und bekennet, daß wir den katholischen Glau„ben, die Einigkeit und den Gehorsam der römischen Kir„che bis ans Ende zu halten, dem heiligen Petrus und sei„nem Statthalter uns zu unterwerfen, die Pallia der Me„tropolitanen von diesem Stuhle herzuholen, und die Ge„bote des heiligen Petrus kanonisch zu befolgern h). Mar-

ca

g) Martinus *ep.* 12. S. den Baronius *ad an.* 649. *n.* 71. *et* 76.

h) Zacharias *ad Bonifacium ep.* 105. *an.* 742. Decreuimus, spricht er, in nostro synodali conuentu, et confessimus fidem catholicam et vnitatem et subiectionem Romanae ecclesiae finetenus seruare,

ca fährt alsdenn fort, den Fortgang dieser päbstlichen List weiter zu beschreiben *i*): „Bisher haben die Metropolita„nen in Gallien nur des gallicanischen Pallii„ (wie es nämlich Gregorius denenselben als eine alte Gewohnheit die ihnen von den Kaisern eingeräumet war, zuerkannt hatte (§. 291); „sich bedienet. Bonifacius aber hat sie gezwun„gen, dasselbe von Rom zu holen, damit er sie auf diese „Weise diesem Stuhle näher verbände, und durch einen „rechtskräftigen Titel unterwürfig machte; allein diese waren „hernach sehr verlegen, und wankelmüthig, ob sie ihrem „Versprechen nachkommen sollten, oder nicht? weil sie be„fürchteten, daß sie durch diese Neuerung zu einer unge„wöhnlichen Unterwürfigkeit an den römischen Stuhl an„gehalten, und dadurch ihres Ansehens verlustig würden, „welches die Kirchengesetze den Metropolitanen eingeräu„met haben. So viel ist gewiß, daß Bonifacius, und mit „ihm der Fürst Carlomanus, zwar drey Pallia für die „Erzbischöffe zu Rothomago, Rheims und Sens vom „Pabste Zacharias begehret haben, nach der Hand aber

re, sancto Petro et vicario eius velle subiici, metropolitanos pallia ab illa sede quaerere, et per omnia praecepta sancti Petri canonice sequi.

i) Marca *cit. loc. §. 4.* De eo quod iam praeterito tempore de Archiepiscopis et de palliis a Romana ecclesia petendis iuxta promissa Francorum sanctitati vestrae notum feci, indulgentiam apostolicae sedis flagito: quia, quod promiserunt, tardantes non impleuerunt; et ventilatur, et quid inde perficere velint, ignoratur.

„von ihrer Bitte wider abgestanden seyn. Zacharias hat „hat sich bey diesem an. 744. beschweret, worauf ihm Boni„facius zurück schrieb: die Franken wären schon an dem, „daß sie alle Tage von ihrem Eyde umsattlen wollten.„

Die gallicanischen Bischöffe wollen darüber schwierig werden.

„Ich bitte um Vergebung, sind seine Worte, daß ich „Eure Heiligkeit letzthin von den Erzbischöffen ge„schrieben habe, als wenn diese ihre Pallia von der „römischen Kirche, gemäß ihrem Versprechen, herho„len würden. Sie zögern, und berathschlagen sich „noch über ihr Versprechen, daß man nicht weiß, zu „was sie sich entschließen werden. Als man ihnen

Lassen sich endlich auch einen Dunst vormachen.

„aber vorstellig machte, das Pallium wäre den Erzbischöf„fen zu keiner andern Absicht mitgetheilet, als daß sie durch „dieses äußerliche Zeichen von ihren Suffraganen unter„schieden und sowohl zu einem strengern und heiligern Le„ben, als zu Aufrechthaltung guter Zucht bey ihren Un„tergebenen ermahnet würden, so haben sie sich endlich „entschlossen, die angebothene Ehre anzunehmen. Daher „sagen die Capitularia Caroli M. *k*). Es ist billig, daß „der Metropolitan, der durch das Pallium erhöhet „ist, geehret werde. Das Pallium hat damals schon „eben so wie heute ausgesehen. Es erhellet dieses aus dem „Alcuinus, der um diese Zeit geschrieben hat: Er ver„gleicht es mit dem Amtschildlein welches der Hoheprieſter

Das Pallium wird aus dem A. T. hergeleitet.

A. T.

k) Eben da bey dem Marca. Dignum est, vt metropolitanus, qui est pallio sublimatus, honoretur.

„A. T. auf der Brust trug; über dem saget er, daß die„ses von dem apostolischen Stuhle den Metropolitanen „wäre gegeben worden, damit man sie vor andern Bi„schöffen unterscheiden könnte. Anstatt des Schild„leins, sind seine Worte, gebrauchen sich nun die höch„sten Bischöffe, die wir Erzbischöffe nennen, des Pal„lii, welches sie von dem apostolischen Stuhle be„kommen *l*). Und weiter unten: Das Pallium ist „nichts anders, als ein Unterschiedszeichen zwischen „Erzbischöffen und ihren Suffraganen *m*). Raba„nus Maurus hat eine kurze Beschreibung davon gegeben, „welche mit dem Pallio unserer Zeiten sehr übereinkommt; „daher schreibt er, haben nur die Erzbischöffe sich desselben „bedienen dürfen, damit sie nämlich zeigten, daß sie Vica„rien des apostolischen Stuhles wären. Ueber dieß al„les, spricht Rabanus, will man dem Pabste wegen „der apostolischen Statthalterschaft die Ehre des „Pallii zu danken wissen. Diese Art der Kleidung „stellet ein Purpurkreuz vor, daß, wenn es der Pabst „anzieht, er von hinten und forne ein Kreuz hat. Ue„brigens sind die Worte des Rabanus sehr merkwürdig, „weil man aus selbigem lernen kann, warum die Päbste

l) Eben da: pro rationali nunc summi pontifices, quos archiepiscopos dicimus, pallio vtuntur, quod a summa sede apostolica dante accipiunt.

m) C. *l.* Pallium nihil est aliud, nisi discretio inter archiepiscopum et eius suffraganeos.

„sich so sehr bemühet haben, ihre Pallia bey den gallicani-
„schen Bischöffen anzubringen, nämlich damit es scheinen
„sollte, daß das metropolitanische Recht, welches ihnen nach
„dem kanonischen Rechte eigen war, ursprünglich aus dem
„Vicariate des apostolischen Stuhles herkäme. Und die-
„ses will der Ausdruck sagen. Die Ehre des Pallii
„wird wegen der apostolischen Statthalterschaft er-
„theilet. *Propter apostolicam vicem pallii honor decernitur.*
„Daher Hincmarus von Rheims, der die Künste des rö-
„mischen Hofes von Grund einsahe, dem Nicolaus I,
„der ihm die Privilegien, zumal das Pallium, das er vom
„Pabste Benedict, und zwar zum täglichen Gebrauche, er-
„halten hatte, weislich geantwortet: Er hätte sich um die
„Privilegien des apostolischen Stuhles nicht des we-
„gen beworben, als wenn ihm diejenigen nicht hin-
„reichend wären, die ohnehin die heiligen Canons,
„ja so gar die päbstlichen Decrete selber jedem Metro-
„politanen zugestehen = = = sondern weil diese alten
„Gesetze bey einigen gleichsam wären verächtlich ge-
„worden, und man also die sinnlichen und fleischlich-
„gesinnten Menschen durch diese neuen Decrete er-
„schrecken müßte, damit sie seiner Kirche größere
„Ehrerbiethung erzeigten. Diese Künste bewirkten so viel,
„daß es zur Gewohnheit wurde, daß die Metropolitanen ih-
„re Pallia, und eben dadurch ihre abhängige Vicariats-
„gewalt, von ihren Patriarchen herholen mußten. Diese

Gewohn-

„Gewohnheit wurde endlich gar zum förmlichen Gesetze, „nachdem der achte ökumenische Kirchenrath zu Constan„tinopel im Jahre 873 *n*) beschlossen hatte, daß alle Me„tropolitanen ihre Bestätigung von den Patriarchen ent„weder durch die Handauflegung, oder durch das Palli„um erhalten sollten. Indessen bemerket hier so gar Mar„ca noch sehr aufrichtig, daß die Metropolitanen im Ori„ente ihr Pallium von den orientalischen Patriarchen „noch damals erhalten haben, wie es die im Occidente vom „Pabste empfingen *o*), bis endlich jene durch ihr Schicksal „den Saracenen zum Opfer geworden, und die Ehre, das „Pallium auszutheilen, dem römischen Bischoffe, der noch „der einzige Kirchenpatriarch übrig war, allein überlas„sen haben (§. 292.).„

Der Kirchenrath zu Constantinopel bestätiget das Gesetz.

§. 297.

Nachdem einmal die Erzbischöffe und Metropolitanen so listig übervortheilet waren, daß ihre ganze Jurisdiction von Rom mußte hergeholet werden, so wurden eben darum auch alle diejenigen, die unter dieser von Rom abhängigen Jurisdiction stunden, das ist die Suffraganen der Erzbischöffe, als Vasallen von Rom angesehen. Zu diesem Ende wurde das wesentliche Ceremoniel eingeführet, daß sich kein Erzbischoff unterstehen sollte, einen andern

Durch das Pallium werden endlich alle Bischöffe Rom unterwürfig.

n) *Concil. constant. IV. c. 17.*

o) Marca *c. l. §. 5.* consueuisse patriarchas orientis pallium ad metropolitanos mittere, quemadmodum a summo pontifice fiebat in occidente.

dern Bischoff oder seinen Suffraganen zu ordiniren, ausser in seinem Pallio, zum Zeichen, daß er dieses als Vicarius von Rom, mithin nicht in seinem, sondern in des Pabstes Namen thäte. Ja mit der Zeit durften auch die Könige nur von denen, die dieses Pallium umhatten, gesalbet werden, damit auch diese gleichsam ihre Majestät und Jurisdiction vom römischen Hofe herleiteten, und sich mit allen ihren Unterthanen demselben unterwürfig erkennen sollten. Und dieses ist eben der unglückselige Zeitpunct, in welchem endlich der römische Bischoff den allgemeinen Primat über die ganze Kirche erhalten hatte, um welchen sich die römische Staatskunst, durch so viele Jahrhunderte bisher so viele Mühe gegeben, und deswegen so vieles Unheil, so viele Spaltungen und Unruhen in der Kirche Gottes gestiftet hat.

Sogar wird dadurch ein Anschlag auf die Könige gemacht.

Hiemit war der allgemeine Primas zu Stande.

§. 298.

Damit aber die Bischöffe auf keine Weise von den weltlichen Fürsten eine Abhängigkeit beybehielten, die der souverainen Jurisdiction zu Rom über dieselben nachtheilig seyn könnte, so hat man bey Uebergebung des Pallii sich über dieses unterfangen, eine solche Formel ausfindig zu machen, daß die Bischöffe so gar den Huldigungseid, und eine unverbrechliche Treue dem Pabste bey dieser Gelegenheit angeloben mußten, durch welchen Eid sie aller weltlichen Jurisdiction der Landesfürsten gänzlich entzogen wurden. Ich will eine so wichtige Sache lieber wie-

Die Bischöffe werden ganz und gar der weltlichen Jurisdiction entzogen.

Müssen durch das Pallium dem Pabste huldigen.

derum

derum mit den Worten des Marca mittheilen, welcher also fortfähret *p*): „Nachdem die Metropolitanen von „Europa den Angel des Pallii so begierig verschlun„gen, und sich dem Gesetze desselben einmal unterworfen „hatten, sind sie gezwungen worden, neue Bedingungen, „die die Päbste vorschrieben, einzugehen. Gleich das erste „war, daß sie schriftlich die Unterwürfigkeit und den Ge„horsam dem päbstlichen Stuhle angeloben mußten, Kraft „dessen sie alle seine Befehle canonisch befolgen wollten *q*). „Der Erfinder dieses neuen Gesetzes war Bonifacius „von Maynz in dem Kirchenrathe den er im Jahre 742 „versammlete, wie aus seinem Briefe an den Cuthertus „abzunehmen ist. Denn vorher wurde den Metropolita„nen weiter nichts aufgeleget, als die Ablegung ihres Glau„bensbekänntnisses, und die Beobachtung der Canons, „wovon sie bey ihrer Weihe den Bischöffen der Provinz „die Versicherung abstatteten. Man wußte von keiner „Gehorsamsgelübde, welches Leo I. von der alten Kirchen„zucht so weit entfernet ansahe, daß er es für eine Unbild „hielte, als Anastasius, der Bischoff von Thessalonica, „dem Bischoffe Atticus dergleichen zumuthen wollte. Nach „dem Bonifacius aber hat man diesem bischöfflichen Glau-

bens-

p) Man hat so gar in einer förmlichen Formel eine ganz neue Art um das Pallium zu bitten eingeführt instanter, instantius, instantissime, inständig, inständiger, auf das inständigste.

q) Marca *c. l. §. 6.*

„bensbekänntnisse die Clausel beygerücket, nach welcher die „Unterthänigkeit und der Gehorsam dem römischen Bi„schoffe mußte abgeschworen werden, wie aus der alten „Formel erhellet, die zu den Zeiten des Karolus Calvus „im Schwange gieng: Ich bekenne und verspreche „dem heil. Petrus und seinem Statthalter den gezie„menden Gehorsam und Unterwürfigkeit, unsern „Suffraganen aber Beystand zu leisten. Es wurde „indessen dieser Gehorsam damals noch auf die Gränzen „der Canons eingeschränket, und die Metropolitanen ver„banden sich, dem Pabste nicht weiter zu gehorsamen, „als nach den Kirchenregeln, d. i. so ferne seine Befehle „den Kirchengesetzen nicht zuwider laufen würden: Per o„mnia praecepta Petri canonice sequi. Daß dieses der „rechte Sinn dieser Formel gewesen sey, lehret Zacharias „selber, da er an den Bonifacius schreibt: es werden „von dem apostolischen Stuhle nicht solche Dinge „vorgeschrieben, die den Gesetzen der Väter und Ca„nons zu widerlaufen. Und Bonifacius, der die „Bedeutung dieser Formel am besten einsahe, hat selber die „obige Clausel an den Zacharias ep. 132. nicht anders ein„gestanden, als daß er denselben, wie seinen Vorfahren, „in Ansehung des heiligen Petrus, allezeit sein treuer „Knecht und gehorsamer Unterthan, und zwar Unterthan „unter dem canonischen Rechte verbleiben würde. Grego„rius aber hat die alte Formel mit neuen Clauseln ver-

mehret,

„mehret, wodurch diese Gehorsamspflicht in einem förmli-
„chen Huldigungseid sich verwandelte, den ein Vasall sei-
„nem Herren abzustatten pfleget. Die Formel dieses
„Eydes findet man in demjenigen, welchen der Patriarch
„von Aquileja im Jahre 1079. diesem Pabste in einer rö-
„mischen Kirchenversammlung ablegte. Es ist da die Clau-
„sel des canonischen Gehorsams: canonice obediam, nicht
„ganz weggelassen, jedoch mit der Huldigung in eben den
„Worten ausgedruckt, deren sich der Vasall bedienet, wenn
„er seinem Herrn huldiget: Ich werde weder mit Rath
„noch That dazu helfen, daß der Pabst an seinem
„Leben, an den Gliedern, an dem Pabstthume, oder
„durch hinterlistige Nachstellung Schaden leide r).
„Er verspricht anbey, auch die Regeln der heiligen Väter
„getreulich zu beobachten, wie der ächte Buchstabe dieser
„Stelle ausweist. Diese Formel hat so gar das Ansehen
„eines allgemeinen Rechts erhalten, und ist in die Bücher
„der Decretalium gesetzt worden. Es hat aber dieselbe
„die Rechte der Fürsten noch mehr verletzet, da Gregorius
„nicht nur der höchsten Gewalt und Herrschaft über alle
„Metropolitanen sich angemaßet, sondern hernach so gar
„in einer andern Kirchenversammlung verboten hat, daß
„kein Bischoff künftighin den Königen einen Huldigungs-
„eyd mehr abstatten sollte, welches Verbot nachher von sei-
„nen Nachfolgern dem Urbanus II. und Paschcalis II.

r) Marca *cit. loc.* §. 6.

Hiemit war der Status in Statu fertig.

„ist bestätiget worden.„ Hiermit sehen wir den Zeitpunct, da endlich der ungeheure Bau des Staats in dem Staate (status in statu) zu Stande gekommen ist, an welchem so lange gekünstelt wurde, bis endlich Hildebrand, d.i. Gregorius VII, jener von allen unparteyischen Geschichtschreibern so verrufene, als bey den Herren Katholischen heilige Pabst, durch das erste offenbar vermessene Gesetz die Bischöffe der landesherlichkeitlichen Jurisdiction ganz und gar entzogen, und der päbstlichen allein unterworfen hat, durch den förmlichen Huldigungseyd, den die Metropolitanen und Bischöffe bey Erhaltung des Pallii abschwören mußten *s*).

§. 299.

s) Nachdem der Begriff des Pallii sich einmal so gewaltig abgeändert hatte, hat man nicht ermangelt, nach der Gewohnheit derselben Zeiten dasselbe auf eine ganz mystische Art zu erklären, und ihm eine besondere Qualität durch eine eigene Weihe zuzueignen, wobey eine Menge allerhand abergläubischer Ceremonien mit unterliefen. Nämlich am 21ten **Januarius** bringen fünf Subdiaconen zwey weiße Lämmer auf einem Pferde nach der Kirche der heiligen **Agnes**, vermuthlich, weil das lateinische *Agnus* **ein Lamm**, mit dem Namen dieser heiligen Agnes so genau verwandt ist. Der Zug dieser Procession geht durch die Petersstraße vor den Pallast des Pabstes, der die unschuldigen Thiere aus dem Fenster segnet; von da durch die halbe Stadt in die Agneskirche, wo eine feyerliche Messe gelesen wird, unter welcher beym *Agnus Dei* die Religiosen dieser Kirche die Ehre haben, die zwey Lämmer zu opfern. Diese übernehmen alsdenn zween Canonici des Laterans, und vertrauen dieselben den obigen Subdiaconen, die sie besonders auf eine Zeit weiden. Die heilige

§. 299.

Kurzer Entwurf der ganzen Entstehungsart der päbstlichen Hoheit.

Lasset uns nun die ganze Entstehung der päbstlichen Hoheit ins kurze fassen, um dieselbe auf einmal übersehen zu können.

lige Wolle wird nachher von den Nonnen geschoren, gesponnen, gewebet, und aus dem Zeuge die Pallia verfertiget, die wiederum bey S. Peter besonders geweihet werden. S. den **van Espen** *de iur. eccl. P. I. tit. 19. C. 8. §. 7.* Rom wußte nachher diese Lämmer zweymal zu scheren und die Pallia um theuer Geld zu verkaufen. **Zacharias** mußte sich schon von diesem Verdachte retten, in seinem Briefe an den **Bonifacius**, da er schreibet: reperimus etiam in memoratis litteris tuis, quae nimis amicos nostros conturbant, quod talia a Te de nobis referantur, quasi nos Corruptotes simus canonum et Patrum scindere traditiones quaeramus, ac per hoc, quod absit, cum nostris Clericis, in simoniacam haeresin incidamus, accipientes et compellentes, vt hi, quibus pallia tribuimus, nobis praemia largiantur, expetentes - - absit enim a nobis, et a nostris Clericis, vt donum, quod per Spiritus S. gratiam suscepimus, pretio venumdemus, dum et illa tria pallia, quae a te suggerente, vt praediximus, sumus flagitati, nullum ab eis quisquam commodum expetiit. Man sieht zwar aus dem, daß man anfangs sich ein Gewissen daraus machte, eine so geheiligte Sache, wie das Pallium war, um Geld feil zu biethen. Nach der Hand aber sind die Zeiten eingefallen, wo man zu Rom nichts ohne Geld gab, wie die Ablaß Historie im I Theile davon ein hinreichender Zeuge wäre, wenn es nicht die Päbste selbst gestünden beym *Matthaeus Paris Hist. Ang. ad an. 1226. p. 276.* Und da stiegen die Pallia auf einen so hohen Preiß, daß ganze Provinzen dadurch erschöpft, und endlich eine mit unter den Hauptbeschwerden der Reichsstände an den Kaiser **Maximilianus** *ao. 1510.* veranlasset wurde. Die Bischöffe

1) **Christus** hat keinen geistlichen Kirchenstaat gegründet, ja er warnet noch seine Jünger von der Anmassung einer geistlichen Hoheit (§. 2.); diese kamen auch dem Befehle ihres Meisters treulich nach (§. 8.), daher auch in der ersten Kirche kein Unterscheid der Glieder, nicht einmal zwischen Layen und Geistlichen Platz fand (§. 9. 31.), vielweniger zwischen Priestern und Bischöffen, oder unter den Geistlichen selbst (§. 26.). Es predigte wer immer dazu geschickt war (§. 23.). Die Priester oder Aeltesten und Bischöffe waren nur Armenpfleger, und Kirchenaufseher (§. 22.). Alle Glieder der Kirchen waren einander gleich (§. 34.), und ihre Regierungsforme die allereinfältigste (§. 10.), die nur aus Verbrüderungen und Bündnissen entstund (§. 36. 37.).

2) Indessen kam doch bey dieser Gleichheit das meiste auf die Priester an (§. 55.), welche sich zu ihren Berathschlagun-

schöffe von Maynz mußten anfangs 10000, nachher 20000, endlich 25000, und zuletzt 27000 Gulden für ein einziges Pallium bezahlen, daß sogar den **Jacobus** von Maynz auf dem Todtbette nichts mehr gereuete, als die grossen Erpressungen, mit welchen sein Nachfolger zu Erneurung des Pallii die armen Unterthanen würde qvälen müssen. Siehe den **Goldastus** *T. II. const. imper. p. 120.* Man sieht demnach, wie billig der Durchlauchtige Churfürst von Maynz, wider das würzburgische Pallium über seine Gerechtsame halte, die so theuer sind erworben worden, und wie unbillig hingegen die Päbste die durch das Pallium ertheilte Jurisdiction denenjenigen wiederum zu entziehen suchet, denen es dieselbe vorher mit dem Pallio zugeschlagen hat.

schlagungen in Collegia versammelten (§. 54.), und einen zu ihrem Vorsteher erkannten, jedoch ohne Einräumung einiger Vorzüge (§. 56. 57.).

3) Die Ketzereyen, die sich auf Ueberlieferungen beruften, verursachten endlich, daß man denenselben das Gegenzeugniß der apostolischen Bischöffe entgegen setzen, mithin dem Ausspruche dieses Vorstehers der Aeltesten ein vorzügliches Ansehen einräumen mußte, wodurch derselbe von andern unterschieden, endlich allein Bischoff genennet, und über die Gemeinde erhoben wurde, ja das Ansehen der ganzen Kirche vorstellte (§. 58.); man sahe also die Bischöffe für untrügliche Zeugen der apostolischen (§. 61.), und mithin auch der göttlichen Lehre an (§. 64.). Man entfernte sich dadurch schon gewaltig von den ersten göttlichen und Kirchengesetzen (§. 60.). Die Bischöffe trennten sich also von Priestern (§. 96.); und jede Kirche erkannte nur einen einzigen Bischoff (§. 98.). Man sahe auch gleich davon die betrübten Folgen: die souverainen Glaubensrichter verfielen in Irrthümer und Widersprüche (§. 130. 132. 169. 173. 174. n. 8. 175. 279.). Mit der Zeit wurden die Aussprüche der Bischöffe zum einzigen Kirchengesetze (§. 186.), lauter Menschensatzungen die loci theologici (§. 188-190.). Das Wort Gottes wurde verdränget (§. 191.), alle Glaubenssätze auf den Eigennutz der geistlichen gebauet (§. 255.), einträgliche Qualitäten und Weihen erdichtet (§. 200. 205 - 220), das ganze Religionsgebäude

durch

durch die heidnische Philosophie verdorben (§. 249 - 254.), und die ganze Kirche zu Schanden gerichtet (§. 255). Die Sache gieng so zu.

4) Es entstund unter diesen Nachfolgern der Apostel endlich selber Streit (§. 62.). Man wurde also gezwungen, daß eine Kirche der andern gleichsam nachzugeben, ihren Ausspruch besonders zu verehren, und andern vorzuziehen sich gefallen ließ. Jerusalem lag in der Asche, Rom war die mächtigste, auf diese fiel demnach der Vorzug (§. 63.).

5) Gleich nimmt sich Victor gar zu viel heraus, und will sich von andern nicht widersprechen lassen (§. 65.). Man gieng bald so weit, daß die römische Kirche von vielen schon gleichsam zum Mittelpuncte der Glaubenseinigkeit gehalten, und der Begriff einer allgemeinen Kirche in seinem ersten dunklen Grunde geleget wurde (§. 66. 67).

6) Nach dem Unterschiede der Kirchen verhielten sich auch ihre Vorsteher. Die Bischöffe vergassen gar bald ihr ganzes niedriges Herkommen, sie leiteten ihre Gewalt aus dem göttlichen Rechte her, und verglichen sich den jüdischen Hohenpriestern, und Vorstehern der Synagoge (§. 79). Sie schweiften aus, auf einem gebietherischen Hochmuthe (§. 80). Die Mächtigen unterdrückten die Schwachen, die noch bey ihrer ersten Einfalt blieben. Der Anfang wurde von den Dorfbischöffen gemacht, und in kurzer Zeit ihr ganzer Orden geschwinde nach ein ander ausgebreitet

(§. 81-

(§. 81-93); weil es sich die Herren Stadtbischöffe zur Schande rechneten, Collegen auf Dörfern zu haben (§. 94). Ihre Kirchen machten sie sich eigen, und ließen sie durch Periodevten versehen (§. 95).

7) Mit der Zeit erfoderten die gemeinschaftlichen Anliegen ganzer Provinzen eine genauere Vereinigung. Die Bischöffe mußten in Kirchenversammlungen zusammen treten; daher wurden die Bischöffe der Hauptstädte zu Primaten angenommen (§. 104.); diese misbrauchen dieser Ehre. Sie machen sich ihre Collegen unterwürfig, und wollen in den Provinzen, wie die heidnischen obersten Götzenpriester und Landpfleger angesehen seyn (§. 109.). So entstunden die Metropolitanen (§. 110. 115.). Ihre Anmaßungen erwuchsen zu besondern Rechten (§. 110. 113.), die sie aber eben so bald wiederum überschritten (§. 114.). Daraus kamen Streite und Spaltungen (§. 116. seqq.), weil die Primaten anfingen, mit Gewalt zu behaupten, was ihnen durch Erschleichungen anfangs zugestanden wurde (§. 119.). Die Metropolitanen werden endlich zu Nicäa bestätiget (§. 119.). Der Alexandriner war der mächtigste (§. 121. 122, 124.), der römische aber der ansehnlichste (§. 125.). Auf diese Art ist der römische Bischoff zum Metropolitan geworden, für welchen und nichts weiter ihn der Kirchenrath zu Nicäa erkannt hat (§. 133. 140.).

8) Diese Metropolitanen griffen in Erweiterung ihrer Kirchensprengel so weit um sich, daß eine ganze Verwirrung der Kirchengränzen entstund, welche das Concilium zu Constantinopel wiederum in Ordnung brachte, und die Patriarchen einsetzete (§. 136. 138.). Von dieser Zeit ist Rom zum Patriarchat, nicht aus göttlichem Rechte, sondern aus einer Kirchenpolitik erhoben worden (§. 139.), des-

sen ganze Jurisdiction in den suburbikarischen Kirchen eingeschränket ward (§. 141-153.).

9) Rom wurde von andern Bischöffen öfters zu Rathe gezogen (§. 127. n. 4.); diese Ehre wiederfuhr aber auch andern Kirchen (§. 127. 129. 174.), daraus kann mithin keine Jurisdiction erzwungen werden (§. 129. 131. 174.). Niemand hielt sich verbunden, aus einer Schuldigkeit den römischen Ausspruch herzuholen (§. 128.); die Kirchen suchten Hülfe nach ihrem Gutdünken, wo sie es am ersten zu finden dachten (§. 129. 160). Die Primaten gaben Rom keine Rechenschaft, weder von ihren Disciplinsanstalten (§. 126.), weder von ihren Handlungen (§. 128. 131), weder in Glaubenssachen (§. 130.). Man dachte noch an keinen allgemeinen Primat (§. 132.). Obschon das Ansehen von Rom so groß war, daß man sich meistens nach dieser Kirche richtete, und in gewissen Anliegenheiten vor andern ihren Rath einholte (§. 131.), so ist doch dieses nur aus gutem Willen der Kirchen geschehen, woraus noch von weitem keine primatische Jurisdiction kann erzwungen werden (§. 128). Rom war lange in so schlechten Umständen, daß es eben nicht anders als durch Fürbitte und Empfehlungsschreiben zuweilen einigermaßen Rath schaffen, nicht durch Befehle und Urtheile Hülfe leisten konnte (§. 157.). Die Kirchen ertheilten nur unter einander freundschaftliche Gemeinschaft, nicht gesetzmäßige Appellationen und richterliche Bescheide (§. 160. 174. n. 7.). Zumal setzen sich die africanischen Bischöffe wider die Appellationen nach Rom (§. 168. 174. n. 8. 175.). Privatconcilia wurden höher als des Pabstes Aussprüche gehalten (§. 170.), und die Appellationen von denenselben schlechterdings verboten (§. 180.).

10) Gleich

10) Gleichwie die übrigen mächtigen Patriarchen sich über Nachbaren zu erheben, und über dieselben eine Gattung der Jurisdiction aus dem Titel ihrer Stiftung zu erhaschen suchten, wie z. E. Jerusalem und Alexandrien über Antiochia (§. 162.), Antiochia über Cypern (§. 163.) sich hermachten. Noch vielmehr bemühete sich Rom bey aller Gelegenheit, eine Gattung der Hoheit über seine Collegen im Oriente fest zu setzen, und machet daher verschiedene Versuche auf Alexandrien (§. 158. 159.), Antiochien (§. 161. 162.), Africa (§. 167. seqq). Julius fodert besondere Fälle nach Rom (§. 176.). Innocentius wird endlich so vermessen, daß er aus einer göttlichen Autorität die Vorbehaltung aller wichtigen Fälle behauptete (§. 173.). Zosimus maßet sich an, die ersten Gesandten a Latere nach Africa zu schicken, über die man sich allda sehr befremdete (§. 175. 180. n. 8.) Er geht noch weiter, und mischet sich so gar in die caussas minores fremder Provinzen (§. 179.). ꝛc. Diese Päbste mußten aber über ihre Anmaßungen manchen derben Ausputzer von andern souverainen Bischöffen verdauen (§. 169. 173. 175. 176.), und sich beschämen und reformiren (§. 170. 173. 180. n. 7. §. 270.), ja der offenbarsten Lügen und Betrügereyen überführen lassen (§. 175.). Es war nicht anders möglich, als daß dabey viele Verbitterungen, Zänkereyen und Spaltungen in der Kirche Gottes vorgehen mußten (§. 158. 159. seqq.). Indessen blieben die Patriarchen vom Oriente bey alle dem bis ans Ende souverain und erkannten niemals eine römische Jurisdiction (§. 159. 160. 162. 169. 182.). Sie behaupteten vielmehr eine vollkommene Gleichheit unter einander (§. 160.). Alexandrien war die stärkste Nebenbuhlerinn von Rom, bis auf die Entstehung des Patriarchats zu Constantinopel (§. 124.).

11) Mit den christlichen Kaisern entstund eine ganz neue Kirchenverfassung: Die Kirchencollegia, die sich bisher durch Pacten und Verbrüderungen unterhielten, wurden aus priuatis collegia publica, und behielten zwar noch ihre inneren Gesetze bey, die äußere Verfassung aber hatten sie von Kaisern her. Ihre geistliche Jurisdiction hörete auf, und die oberste Kirchengewalt hatten die Kaiser über die Kirchencollegia des Staats (§. 155). Die Kaiser nennen sich aus einer heidnischen Politik selber Bischöffe (§. 203). Sie versammlen die Bischöffe (§. 156. 279). sind Schiedsrichter in Glaubenssachen (§. 157): setzen Bischöffe ein (§. 159): Bischöffe appelliren an die Kaiser (§. 162). Diese Appellationen werden in Conciliis bekräftiget (§. 180). Rom getrauet sich anfangs nichts darwider einzuwenden (§. 159) ꝛc.

12) Die Kaiser delegirten anfangs ihre Gewaltklösters den Bischöffen (§. 156. 165. 171), diese machten endlich eine ordinariam daraus (§. 165. 173), jene entschlagen sich selber der Kirchenhändel (§. 180), und räumen dem Bischoffe so viel ein, daß die ganze Kirchenfreyheit darüber zu Grunde gieng (§. 192-196). Sie überhäuften dieselben noch überdieses mit den reichsten Schenkungen, Stiftungen und Kirchengütern (§. 199). Valentinianus vergiebt endlich beynahe alle seine Rechte (§. 203). Dadurch unterhalten sie den Zunder des Hochmuths der Bischöffe, welche sich wider ihre rechtmäßige Herren und Gutthäter auflehnen, endlich sogar die fürstlichen Decrete zu caßiren sich unterfangen (§. 202). Errichten einen ganzen hierarchischen Staat (§. 185). Vermehren ihre Macht durch eine Menge neuer Orden (§. 204-210) ꝛc.

13) Die christlichen Kaiser versetzten ihre Residenz nach Constantinopel, stifteten daselbst das neue Rom, ein neues

Patri-

Patriarchat (§. 154). Die orientalischen Bischöffe wenden sich in ihren Anliegenheiten lieber an den Residenzbischoff zu Constantinopel, als nach Rom (§. 157. 162). Der Bischoff von Rom getrauete sich nicht darwider zu muchsen (§. 157. 162). Chrysostomus verschaffet dem Patriarchat zu Constantinopel einen Kirchensprengel (§. 164). Rom sieht noch immer zu. Endlich da das Concilium zu Chalcedon alle diese Vorzüge von Constantinopel rechtskräftig machte (§. 164. n. 5), und der Kaiser sogar das Appellationsrecht den Bischöffen von Orient nach Constantinopel gestattete (§. 164. n. 7). Ja den Patriarchen allda in ein völliges Gleichgewichte mit Rom herstellete (§. cit. n. 8). Nun, dachte Rom, wäre es Zeit, einem gefährlichen Nachbar sich zu widersetzen, der es bereits so weit im Oriente, als Rom im Occidente gebracht hätte (§. 166). Leo kündigte also den Krieg an, und protestirte wider das Concilium zu Chalcedon (§. 268). Die Griechen achteten nichts darauf. Daher entstunden Spaltungen, wovon allemal die Päbste Ursache waren (§. 270. seqq.)

14) Endlich sind die Patriarchen von Alexandrien (§. 159), von Antiochia (§. 162), von Asien u. a. (§. 163), von den Saracenen verschlungen worden. Africa erfuhr gleiches Schicksal (§. 182). Constantinopel wurde dadurch geschwächet. Die Hartnäckigkeit, List und Schmeicheley der römischen Päbste verleiteten die Kaiser endlich auch dahin, daß sie denenselben, weil sie ihre Dienste bey der Ueberschwemmung Italiens von den Barbaren im Occidente nöthig hatten, vieles nachgaben, und ein Stück um das andere einräumeten. Der Kaiser Justinianus gab der Hartnäckigkeit des Hormisdas das erstemal so viel nach, daß alle diejenigen außer der Gesellschaft der ganzen Kirche seyn soll-

ten, welche es nicht mit Rom hielten (§. 274. 276); endlich erkennet Phocas der Tyrann den Bonifacius III, für den ersten allgemeinen Bischoff (§. 283), zuletzt erstickte das Patriarchat von Constantinopel eben so wohl unter den ketzerischen, saracenischen und türkischen Unruhen (§. 284). Hiermit ist Rom, durch Glück und List, ihrer Nebenbuhler im Oriente nach und nach losgeworden.

15) Im Occidente waren die Patriarchen von Mayland, Aquileja, und andere Kirchen eben sowohl lange souverain (§. 183). Der römische Bischoff war anfangs nicht einmal Patriarch von ganz Italieng, eschweige von ganz Occident (§. 147). Der Kaiser Gratianus legte erst den Grund zum allgemeinen Primas, indem er den römischen Bischoff zum allgemeinen Richter der abendländischen Bischöffe bestellete (§. 285). Auf diesen Grund baueten erst die Päbste ihre List, mit Einsetzung ihrer Vicarien zu Thessalonica, und in andern Ländern (§. 286. 287). Dieses Vicariat bestund anfangs nur in einer Jurisdiction über gewisse Fälle (§. 288). Die Päbste verdrehen aber diesen Begriff so weit, als wenn die ganze Bischoffswürde dieser Vicarien von ihnen abhinge (§. cit.), indem sie das Pallium zum Belehnungszeichen der bischöfflichen Jurisdiction macheten (§. 492.), und mit diesem anfangs ihre Vicarien (§. 293), nachher auch andere Bischöffe beehreten (§. 295), endlich alle Metropolitanen durch ein Gesetz verbanden, das Pallium, und mithin ihre ganze Jurisdiction von Rom herzuholen (§. 296). Dadurch wurden alle Bischöffe vom Occidente dem römischen Stuhle unterwürfig (§. 297.) und der allgemeine Primat war hiemit fertig (§. cit.). Zuletzt verbindet Gregorius VII, mit dem Pallio sogar den Huldigungseyd, und entzieht dadurch die Bischöffe

ganz

ganz und gar der landesherrlichen Jurisdiction, und bringt endlich erst im eilften Jahrhunderte den verderblichen Staat in dem Staate zu Stande.

16) Die Mittel, durch welche sich die Päbste zu dieser Hoheit geschwungen, sind offenbar allen göttlichen und natürlichen Gesetzen entgegen. Sie erhielten ihr erstes Ansehen von der Stadt Rom (§. 62). Nachdem Constantinopel empor kam, behielten sie dasselbe aus dem einzigen Rechte des Alterthums (§. 166). Indem aber beyde Titel zu ihren Absichten nicht hinreichten, fingen sie an, besondere Vorzüge aus ihrer Nachfolge vom Petrus herzuleiten (§. 275), die doch im Grunde falsch ist, und auf nichts minder, als das Recht eines allgemeinen Primats fußet, (§. 265). Ihr Vorgeben unterstützten sie dadurch, daß sie sich allemal zu Richtern in eigener Sache aufwarfen (§. 174). Sie fischten bey aller Gelegenheit im Trüben (§. 162. 281. seqq.). Verwirreten die heilsamsten Gesetze anderer Kirchen (§. 175). Traten die Rathschlüsse allgemeiner Kirchenversammlungen mit Füßen (§. 270): bedieneten sich der offenbarsten Betrüge und Lügen (§. 175): unterschoben falsche Canones (§. 176. 178): schmiedeten durch List dergleichen in parteyischen Kirchenräthen (§. 177), zettelten Spaltungen an, zu den allergefährlichsten Zeiten, mit größestem Nachtheile der Religion, über die nichtswürdigsten Kleinigkeiten (§. 270-274. 280-283), verursachten Gewalt (§. 270), Drohungen (§. 280), und da diese nichts vermochten, wendeten sie sich durch die allerniederträchtigsten Schmeicheleyen entweder an ketzerische Kaiser und Tyrannen (§. 271. 282. 283), oder ermüdeten zuletzt die gutherzigen Regenten durch ihre Hartnäckigkeit (§. 276). Diese Künste unterstützten sie durch einträgliche Lehrsätze (§. 205-220), misbrauchten dazu die reichen

chen Kirchengüter (§. 199), die sie durch haushälterische Kirchengesetze unterstützen ließen (§. 200. 201). Und dieses alles schon im vierten und fünften Jahrhunderte, denn da waren sie schon bey andern Bischöffen in gewaltigem Verdachte (§. 180. n. 7). Geschweige erst von den späteren Zeiten des mittlern Christenalters, wo es die Herren Katholiken selber nicht in Abrede sind, daß die abscheulichsten Auswürfe aller Laster den römischen Stuhl beherrscher haben (I. Th. §. 255). Nun lasse ich einen jeden aufrichtigen Herrn Katholiken urtheilen, ob nur ein Schatten eines göttlichen Rechtes, ohne Gotteslästerung, bey einer solchen Entstehung des allgemeinen Kirchenprimats könne behauptet werden? Ob ein Mann, der dieses alles überzeugend einsieht, noch mit Recht könne gelästert werden, als wenn er ohne Grund, und pur aus einer Nachhangung seiner Affecten, das Joch dieses allgemeinen Primats abgeworfen, und sich in die edle Freyheit zu glauben und zu denken geschwungen hätte. Es wäre dieser einzige Paragraph schon eine hinlängliche Rechtfertigung meines Ueberganges, die sich gleichwohl im dritten Theile mit den ferneren eigentlichen Bewegungsgründen bestätigen, und auf den Grund dieser Entstehung der Kirchengewalt bauen werde.

Ende des zweyten Theils.

Register
zum zweyten Theile.

Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen, die Buchstaben aber die Noten.

A.

Abtödtung der heidnischen Philosophen §. 40. der Brachmannen 226. der Pythagoräer 235. der Platoniker 236

Abtrünnige, warum die Geistlichen, die von der römischen Kirche übertreten, von derselben so genannt werden 216. n. 5

Acacius, Patriarch zu Constantinopel wird von Rom excommuniciret 158. ohne Ursache, aus rachgierigen Absichten 270

Accidentia absoluta, s. Qualitäten.

Aelterlinge, s. Priester.

Africanische Kirchen, ihr Ursprung 167. der Primas ordinirte allda alle Bischöffe, erkennen keine Abhängigkeit von Rom, verbiethen die Appellation dahin, und verweisen dem Pabste seine Eingriffe in ihre Rechte 168, 169, 173. haben sich beym Streite von der Ketzertaufe dem Stephanus nicht unterworfen 170. lassen sich von Rom nicht in ihrem Urtheile reformiren 173. erkennen kein römisches Appellationsrecht 174. verbiethen schlechterdings die Appellationen über Meer nach Rom 175. behaupten ihre Souverainität bis ans Ende 172. werden endlich von Saracenen verwüstet ibid.

Alexandria, ob Petrus oder Marcus Stifter der Kirche allda sey 120. bleibt länger bey der ersten Einfalt ibid. Weitläuftigkeit des alexandrinischen Kirchensprengels 121. Der Bischoff allda ordinirt alle Bischöffe in Aegypten 122. er aber selber wird nicht von Bischöffen, sondern von Priestern ordinirt 120. n. 2. war nicht von Rom abhängig 122. sein Primat war weitläuftiger als der römische 124. hat eine besondere Osterrechnung 126. war vor dem Nic. Concilio Vorsteher von mehrern Metropolitankirchen, nicht aber von Metropo-

tropolitanen, 134. war nur Oberbischoff über eine Kirchenprovinz 135. mithin zu den nicänischen Zeiten kein Patriarch 137. wendet sich in ihren Anliegenheiten an den Kaiser und nach Constantinopel an den Patriarchen, nicht nach Rom 157. suchet sich von Antiochia Meister zu machen 162. Rom mischet sich mit Gewalt in ihre Händel 158. behauptet ihre Souverainität bis ans Ende . 159

Allgemeiner Bischof, dieser Titel war anfangs mehrern gemein 280. wird hernach dem Patriarchen zu Constantinopel besonders bestätiget ibid. die Päbste setzen sich dawider, und verwerfen ihn als ein Zeichen des Antichrists ibid. erschleichen hernach diesen selber durch Schmeicheleyen vom Tyrannen **Phocas** 282, 283

Ambrosius, beschreibet den Ursprung des Unterscheides zwischen Geistlichen und Layen 23 b)

Anastasius, der Kaiser war ein eifriger Arianer 159. die Päbste machten ihn immer hartnäckigter 270. muß seinen Patriarchen den ersten Religionseid abschwören ib.

Ansehen, äußerliches bey den Religionsbeweisen wird von Christo verworfen 2. Der Apostel war kein gebietherisches 8. des jüdischen Priesterthums ist den Aposteln nicht ertheilet worden 7. einiger Glieder in der Kirche bringt in derselben keine Ungleichheit hervor 35

Antigonus Socharus, bemühet sich die Synagoge zu reformiren 242

Antiochia, allda entsteht die erste christliche Particularkirche 51. ist nicht vom **Petrus** gestiftet 160. ihre Patriarchen waren von Rom unabhängig 160. behält am längsten die Gleichheit der Bischöffe und die Rechte der Gemeinen ib. suchet den Schutz ihrer Freyheit zu Constantinopel 162. suchet hingegen selber andere Kirchen in Asien zu unterdrücken 163. erhält sich wider drey gewaltige Patriarchen bey ihrer Freyheit bis ans Ende 162

Apollo prediget 23

Apostel, ihre Ordination 3. haben von Christo kein gebietherisches Lehramt empfangen 6. auch keine jüdische Auctorität 7. maßeten sich keiner Glaubens- oder Gewissens-Herrschaft an 8. thun nichts ohne Genehmhaltung der Gemeine 8. legen den sieben Männern die Hände auf ib.

Apostolisch, woher die sichtbare Kirche genannt wurde 89

Appellationen der Bischöfe werden schlechterdinges verbothen 161. die nach Constantinopel in Kirchenräthen und von Kaisern bestätiget 164. geschehen v. Bischöffen an die Kaiser 157, 171. müssen nicht mit den freundschaftlichen Rathserholungen vermenget werden 174. nach Rom werden in Africa nicht verstattet 174. n. 8.

Aquileja, der Bezirk dieses Patriarchats 148. n. 4.

Armen-

Armenanstalten, im Braunschweigischen bilden sich nach der ersten Kirche 21, y)
Asceten, ihr heidnischer Begriff vom Streite zwischen dem Leibe und der Seele 224. t) hassen die Wissenschaften 237. r)
Asiatische Kirchen, sind die ersten 53. werden von der römischen in den Bann gethan 62. werden ganz von den Saracenen 162. und nachher von Constantinopel unterdrückt 164. n. 6.
Athanasius, beschuldiget den Meletius ohne Grund 117, 118
Augustinus, eifert für die Einheit des Bischoffes in einer Kirche 99. widersetzt sich den Anmaßungen des römischen Bischoffes 174

B.

Baronius, seine Ausflüchte wider eine Stelle des Ruffinus verräth die Parteylichkeit seiner Jahrbücher 151
Beschneidung wird von den Aposteln beobachtet, und nur den Heiden nachgelassen 4. Die Streitfrage darüber wird von der Gemeine entschieden 8
Betrug meynen einige, wäre zur Ausbreitung der Religion erlaubet 251
Bilderdienst, im Heidenthume 223. seine Vergleichung in der römischen Kirche ib. d). bleibt auch da beym Bilde allein stehen ib. sein Ursprung 228. war bey den heidnischen Gelehrten ebenfalls keine Anbethung der leblosen Statuen ib. ist von Gott schlechterdings verbothen ib. q)
Bischöffe, waren anfangs von Priestern nicht unterschieden 25, 26, 57, n. 4. bezeichnete einen Aufseher über die Gemeine, keinen Vorsteher der Priester 57. warum sich die Katholischen mit ihren Vätern über die Bedeutung dieses Namens spalten 25. p. die ersten wurden von der Gemeine gewählet 28. n. 2. von den Aposteln ordiniret ib. n. 3. kamen nicht aus göttlichem Rechte ib. n. 4. sondern aus dem Judenthume ib. 6. ihre Ordination war kein Sacrament ib. n. 5. ihr Amt bestund in der Kirchenaufsicht ib. n. 7. waren nicht alle Lehrer ib. n. 8. in einer Gemeine waren mehrere zugleich ib. n. 8. Dreyfacher Zeitpunct bey Unterscheidung der Bischöffe 28. u). werden von Priestern unterschieden, und behalten sich diesen Namen eigen 58. dieser Unterschied reichet nahe an die Apostelzeiten hin 96. die Gelegenheit der Ueberlieferungen giebt den Stoff zu ihrem Ansehen §. 58. 4. auf sie fällt das Ansehen der ganzen Kirche ib. machen sich bey dem Ketzergerichte das Recht mit dem Kirchenbanne zu verfahren, allein eigen ib. 7. aber noch nicht sogleich mit den Bußgerichten 69 seq. der erste Grund, die Bischöffe selber zu unterscheiden nach der Stiftung ihrer Kirche 58. n. 8. dieses ihr Ansehen haben sie

wider alle Rechte erschlichen 60. werden für untrügliche 61. ihre Autorität und Ausspräche für göttlich gehalten 64. endlich ihre Vorzüge aus göttlichem Rechte hergeleitet ib. trennen sich von Priestern 96. ihre Nachfolge wird in Register verfasset ibid. ihr Hochmuth und Zwietracht schon im dritten Jahrhunderte 80. spielen schon weltliche Fürsten ib. ihr Ursprung in kleinen Flecken 82. Stadtbischöffe verdrängen die auf den Dörfern, s. **Dorfbischöffe** halten die kleinen Flecken zu verächtlich für Bischoffssitze 94. Ursprung ihrer Successionsregister 95. die ersten davon sind verdächtig ib. mehrere Bischöffe zugleich in einer Kirche, auch nach ihrem Unterschiede von Priestern 97. wie die Einheit eines Bischoffs in einer Kirche im Conc. Nic. eingeführet worden, und das Sprüchwort: **ein Gott, ein Christus, ein Bischoff** 98. welches die H. H. Katholischen gar zu weit auf ihren Pabst ausdehnen ib. r). Diese Einheit wird nicht gleich in allen Kirchen befolget 99. Coadjutores werden ohne Vorwissen eines Pabstes gewählet 99. Bischöffe einer Provinz vereinigen sich mit der Zeit unter einem Primaten in ein Provinzcollegium 104. S. **Primaten.** Durch diese Vereinigung ward der Grund zum geistl. Staate vollends geleget, und die Wahlstimmen der Gemeine verdränget ibid. auch die Stadtbischöffe der Provinz werden von ihrem Primaten unter das Joch gebracht 107. ihre übertriebene Hochachtung 109. y). über welche sich Hieronymus so gar aufhält ibid. neuer Hauptgrund des Unterschiedes auch unter Stadtbischöffen, das Ansehen ihrer Stadt 110. bedecken ihre Leidenschaften mit dem Deckmantel der Religion 127. n. 1. werden souverain ib. n. 2. suchen nicht allemal Hülfe, Rath, oder Urtheil zu Rom, sondern wo sie wollen 129, 160, 161, 162. unter den christlichen Kaisern höret ihre Gerichtsbarkeit auf 155. n. 4. müssen von dieser Zeit alle ihre Jurisdiction von Kaisern herleiten ib. n. 8. §. 156. versammlen sich auf der Kaiser Befehl 156. leben am Hofe ib. wie weit sie noch unter den Kaisern souverain waren ib. n. 5. wenden sich in ihren Anliegenheiten an den Kaiser 157. die heiligsten unter ihnen sind die gewaltthätigsten Kirchentyrannen 164. werden im Occidente bis auf die Investiturstreitigkeit allemal von Kaisern eingesetzet 194. im Oriente haben sich dieses Rechts die Kaiser begeben, bekommen von diesen gar zu große Gewalt, sogar in Civilhändeln, außer den Criminalfällen 195. sind weltliche Richter ib. subdelegiren bey diesem Amte die Priester ib. treiben Wucher dabey ib. erkennen die oberste

ste Kirchenjurisdiction der Kaiser 197. fangen an sich ihren heilsamsten Gesetzen zu widersetzen 202. behaupten allein das Ordinationsrecht 212. woher ihre Nachfolge zum Merkmaale der Kirchen geworden 212. Ungrund dieses Merkmaales 213. ihr Orden wird ein besonderer, und zum Sacrament 212. ihre Verbindung mit der Kirche wird daher als ein geistliches Eheband angesehen 216. ihre Verwechselung und Translationen sind daher verbothen ib. entledigen sich aller Bürden und sind nur zum Staat 221. fahren auf einander mit Excommunication los 270. wie unter ihnen ein allgemeiner entstanden, s. allgemeiner Bischoff. im Occidente verlangen selber vom Kaiser den Pabst als ihren obersten Richter 285. werden demselben ganz und gar durch das Pallium unterwürfig 297. müssen dem Pabst huldigen 298

Bonifacius III. Pabst erhält durch Schmeicheley den Titel eines allgemeinen Bischoffes vom Tyrannen Phocas 283

Brachmannen ihre strenge Lebensart 226

Brüder waren die ersten Christen alle unter einander 8

Bücher, woher ihre Verbiethung in der römischen Kirche 131. wurden in schwerer Menge in der ersten Kirche untergeschoben 250. woher diese Unterschiebung gekommen 251

Bußstafeln der heidnischen Weltweisen 40

C.

Cagliari, der Bezirk dieses Patriarchats 148. n. 3

Ceremonien Christi und der Apostel, waren ohne Gepränge 10. bey der Priesterweihe 214

Charakter, sacramentalischer, was er sey? und wie die Lehre von demselben entstanden 215. ist eine politische Erfindung 216

Christen, die ersten, bleiben mit Juden in der Gemeinschaft 4, 50. werden daher mit denselben vermenget 4. l). trennen sich endlich von diesen 51. nehmen ihren Namen zu Antiochia an 4. l). leben wie lauter Brüder unter einander 8, 10. hatten alles gemein 10. werden verfolget und gelästert 37. ihr heimlicher Gottesdienst 37. halten die Eidschwüre für unerlaubt 37. den Betrug zur Ausbreitung der Religion für erlaubt 251

Christus lehret nicht durch Zwang 2. hat keinen geistlichen Kirchenstaat aufgerichtet 2. keine Kirchendisciplin bestimmet 10. lehret die wahre Philosophie 244

Chrysostomus giebt den ersten Priestern und Bischöffen gleiche Bedeutung 25 p). seine Gewaltthätigkeiten, mit welchen er dem Patriarchat zu Constantinopel eine Diöces verschaffe-

schaffete 164. war nicht Vicarius von Rom ib. n. 5.
Clemens, der römische erkennet keinen Unterschied zwischen Layen und Geistlichen 7, 5.
Clerici, s. Geistliche, woher dieser Namen 9. m). war anfangs allen Christen eigen ib.
Coadjutores der Bischöffe waren gewöhnlich 99. zuweilen mehrere ib. f). wurden von der Gemeine ohne Vorwissen eines Pabstes gewählet ib. n. 3. s)
Constantinopel, Ursprung des Patriarchats allda 154. wird das andere Rom, und in den zweyten Rang nach diesem gesetzt ib. ohne Widerrede anderer Patriarchen ibid. ob schon dieser Patriarch anfangs keine Diöces, sondern nur den Titel hatte 156. Die orientalischen Bischöffe appelliren an ihn lieber, als nach Rom 157, 162. diese Appellationen werden bestätiget vom Kirchenrathe und von Kaisern 164. bekömmt eine gewaltige Diöces durch die Gewaltthätigkeiten des Chrysostomus ib. schwingt sich zu einer vierfachen Jurisdiction 165. die sich aber nicht über ganz Orient erstreckte 165. ist in einem ausnehmenden Grade im Oriente, was Rom im Occidente 166. Leo I. legt dawider ohnmächtige Protestation ein 164. n. 5. seine Gründe waren dabey elend und widersprechend 268. 269. Gelasius richtet daher aus Rache und aus Hoffnung im Trüben zu fischen, gar eine Spaltung zwischen dem Oriente u. Occidente an, über eine Kleinigkeit die er zum Vorwande braucht 270. will sich zum Richter über Constantinopel aufwerfen 270. m). Anastasius suchet durch Schmeicheleyen durchzudringen und widerspricht in allen dem Gelasius 271. Symmachus macht alle Hoffnung des Friedens zu Wasser 172. Hormisdas schmeichelt anfangs eben so sehr, zu letzt macht er Foderungen, deren Verwegenheit seine Vorfahren weit übertreffen 273, 274. der Kaiser Justinus gab endlich nach und machte Friede mit Rom 274. dieses war der erste Hauptsieg von Rom über Constantinopel 276. nachher wird gar der Patriarch Nennas allda vom römischen Bischoffe Agapetus ordiniret 278. wird vom Kaiser zur Mutterkirche aller Rechtgläubigen erkläret 270. und ihrem Bischoffe das Prädicat eines allgemeinen Bischoffes zugeleget 280. darüber entstehen neue Zwistigkeiten mit den Päbsten ibid. welche endlich selber dieses Prädicat durch Schmeicheleyen auf sich brachten 282, 283. wird endlich so klein gemacht, daß es Rom nicht mehr das Gleichgewichte halten kann 284

Constantinus theilet das Reich ab 144. schreibt dem Kirchenrathe zu Nicäa Gesetze der Berathschlagungen vor 172. nennet sich einen Bischoff 203

Cyprianus räumet der Gemeine das Recht der förmlichen Wahlstimme ein 82). ein falscher Begriff von der Kirche 59. behauptet gleichwohl die Freyheit der Gemeine bey den Bußgerichten 69. verweiset dem Pabste seine Eingriffe in die africanische Freyheit 168. sein Streit mit dem Stephanus 169. erkennet weder allgemeinen Bischoff, noch römische Jurisdiction ib. hat niemals widerrufen 169

D.

Damasius, Spaltung bei seiner Wahl 146. wird bey dieser Gelegenheit auf Verlangen der Bischöffe zu ihrem allgemeinen Richter erkläret 285. setzet daher seine ersten Vicarien zu Thessalonia 286. und nachher in andern Ländern 287

Demetrius verfährt aus Neid wider den **Origenes** 127

Diakonen, S. sieben Männer, ihr Ursprung und Amt 29. müssen nicht mit den Leviten des A. T. sondern mit den Synagogendienern verglichen werden ib. v). ihr Amt zu des Cyprians Zeiten 207. werden von Leo I. zum höhern Orden gemacht ib.

Disciplin, S. Kirchenzucht.

Disciplinsverbindung, siehe Verbrüderung.

Diöces, s. Kirchspiele.

Dionys von Alexandria ist ein Gönner des Origenes 128. erkennet keinen römischen Oberrichter 128, 129. wird ein Arianer, da er die Sabellianer bestreitet 130. wird zum Schiedsrichter wider die Sabellianer ib. suchet den Nachfolger des Pabstes **Stephanus** auf gelinderes Verfahren wider die Africaner zu bringen 170

Donatisten, bey ihren Unruhen waren die Kaiser oberste Schiedsrichter 171

Dorfbischöffe, woher die Ungewißheit von ihrem Charakter 81. ihr Ursprung 82. kömmt von den Aposteln 84. werden von den hochmüthigen Stadtbischöffen verachtet und angefochten 83. kommen erst im dritten Jahrhunderte unter diesem Namen vor 85. waren eigentliche Bischöffe 94. ihre Gewalt wird nach und nach beschnitten 89. werden den Stadtbischöffen unterwürfig, und von diesen abgewürdiget ib. - 94. kommen noch im neunten Sec. vor 94. dürfen mit den Weihbischöffen nicht vermenget werden ib. aus ihnen entspringen die Periodevten und Weihbischöffe 95. durch ihre Unterdrückung entstehen Kirchensprengel der Stadtbischöffe 105

Diotrephes, der erste Priester, der sich einer richterlichen Gewalt anmaßte 56

E.

Ehe, für eine geistliche, wird die Verbindung der Bischöffe mit der Kirche gehal-

halten 216. Misbrauch dieses Gleichnisses unter den Päbsten ib.
Eidschwur wird von den ersten Christen verabscheuet 37
Engel, ihre Menge, Abtheilung und Verehrung in der römischen Kirche, scheint von den heidnischen Mittlergeistern entlehnet zu seyn 233 f)
Erzbischöffe, ihre alte Bedeutung 139, 153 c)
Erzdiakonen, ihr Ursprung 221
Erzpriester, ihr Ursprung 221
Epiphanius, seine Meynung von der ersten Bedeutung eines Bischoffs 25 p). vertheidiget den Meletius wider die Aussage des Athanasius 117. sein Zeugniß ist dieser vorzuziehen 118
Essener, eine jüdische Secte 58. 242
Eutychianer waren die herrschende Parthey im Oriente 159. werden vom Kaiser Zeno und Anastasius unterstützet ib.
Excommunication einer Kirche gegen die andern war eigentlich kein Kirchenbann, sondern vielmehr eine Kirchenspaltung 169

F.

Fälle, vorbehaltene, siehe Vorbehaltung.
Fegfeuer, philosophisches, der Aegyptier 229, 231, n. 14. der Pythagoräer 235. der Platoniker 236. ist daher in die Kirche geschlichen 253
Französische Kirche kann den Pabst nicht wohl unter die Concilia herabsetzen 65 s)
Freyheit, s. Gewissensfreyheit.

G.

Geistliche bey den Juden, s. Priester, sind bey den Juden von den Layen unterschieden 5. n. 1. wie weit dieser Unterschied bey den ersten Christen Platz fand 7 s). wie derselbe nach und nach ausgedehnet worden 9 m). ihre lächerlichen Ehrentitel ib.
Gelasius Pabst, erkläret sich selbst zum Richter über andere Patriarchen 158 h). seine Hitze hatte schlechte Wirkung ib. verursachet aus Rache u. Absichten eine große Spaltung zwischen Orient und Occident 270. bauet zuerst die römische Hoheit auf die Nachfolge des Petrus 275
Glieder der Kirche, s. Kirche.
Gemeine hat bey den Wahlgeschäfften und Kirchenversammlungen freye Wahlstimme 8. noch im dritten Jahrhunderte 68. zumal bey den Bußgerichten 69. und bey der Ledigsprechung von der Kirchenbuße 71. besondere sind keine von Christo aufgerichtet worden 50. ihre Freyheit wird nach und nach verdränget 80. Ueberbleibsel ihrer alten Freyheit bey den Bischoffswahlen das Postulationsrecht 192. wird endlich im Oriente gar ausgeschlossen, und nur in den Magnaten zugelassen ibid.

Vorwande dazu 193. ihr Zuruf hieß die Stimme Gottes ib. im Occident dauret ihre Wahlfreyheit etwas länger 194. zur Unterdrückung ihrer Freyheit geben die Kaiser Gelegenheit 196

Gemeinschaft der Kirchen, s. Verbrüderung.

Geschichte, philosophische, ist nothwendig zur Kirchengeschichte 58 x)

Gesellschaft, was eine gleiche sey 33. eine solche war die erste Kirche 34

Gewissensfreyheit wird von den Aposteln behauptet 8. ihre Unterdrückung befördern die Kaiser 196

Glaube wird vom Apostel allein zum Grund der Rechtfertigung angegeben 244

Glaubensquellen, die Ueberlieferungen sind keine 62

Glaubensstreitigkeiten bestimmen die Bischöfe durch Machtsprüche 58. n. 7

Gnostiker ihre Lehre 58

Gottesdienst, heimlicher, der ersten Christen 37

Gottesgelehrte, katholische, begehen meistens petitionem principii 8 g), 25 p), 152, 153 a), 161 u), 164. n. 4. 206. Vorzüglichkeit der protestantischen vor jenen 8 h). jene müssen sich über die erste Bedeutung der Priester und Bischöfe spalten 25 p). ihre Uneinigkeit beym Unterschiede der bischöflichen und der Priesterweihe 26 s). ihre Schwierigkeiten dabey 120 e). Mangel der Logik bey denenselben 26 s), 28 u). schließen mehr als folget 44. verwirren die sichtbare Kirche mit der unsichtbaren 59 d). ihr Versehen, wenn sie die Fehler der Päbste entschuldigen 62 i). misbilligen die römische Erklärung von der Kirche 66 u). widersetzen sich vergebens dem apostolischen Alterthume der Dorfbischöfe 85. verdrehen offenbar die eingeführte Einheit des Bischofs auf ihren Pabst 98 r). für dessen Hoheit sie aus Kleinigkeiten gar zu viel schließen 131, 173, 174. bemühen sich vergebens den Liberius zu vertheidigen 146 l). und offenbare Stellen des Alterthums zu entkräften 151. durch Schuldistinctionen und petitiones principii 152. und falsche Zusätze 158 a). suchen gar von heidnischen Kaisern Bekräftigung des päbstlichen Primats 160. n. 6. schimpfen, wenn sie mit Beweisen nicht aufkommen können 151 y). suchen den Cyprian auf ihre Seite zu drehen 170. des Augustinus 174. den Tertullian und Irenäus 184. müssen selber die Schande ihrer Päbste gestehen 173 y), 177. ihre Beweise sind Aussprüche der Päbste in ihrer eigenen Sache 174. n. 6. g). bedienen sich derselben wider alle logikalische Regeln 180 s. t). elende Rechtfertigung ihrer Päbste 181. ihre Uneinigkeit in der Materie von den Sacramenten 207, 209, 212. ist kein purer Schulzank, sondern ein Glaubensstreit 207. müs-

sen dabey offenbare absurda einräumen 209 z). ihre grobe Unwissenheit in ihrer eigenen gelehrten Geschichte ib. r). die philosophische Historie wird von ihnen ganz und gar vernachläßiget 222. verhalten dem Pöbel die reine Wahrheit 225. ihre unnützen Fragen entstehen aus heidnischen Vorurtheilen 236. n. o). und ihr ganzes System beruhet auf heidnischen Gründen 238 x). bürden Protestanten Sätze auf, die sie nicht lehren 242 d). wenn sie der Wahrheit etwas einräumen, thun sie es mit Furcht, und Widersprechen ihrer Kirche 258 l). können ihren Pabst nicht erweisen, wenn man ihnen auch alles einräumet, was sie vorbringen 265. machen das größte Siegesgeschrey, wo sie am wenigsten beweisen 269. f. 633. 277 b)

Götzenpriester, ihre Hochachtung bey den Kaisern 109. veranlaßen die Primaten ib. ihr Ursprung 224. ihre strenge Lebensart 226. Fürsten treten in ihre Gesellschaft 227

Gratianus der Kaiser erkläret auf Verlangen der Bischöffe zu ihrem obersten Richter im Occidente 285

Gregorius I. von Turon, seine Fabel von dem Blute des Johannes bey den Vasatensern 58 b)

Gregorius I. Pabst, verabscheuet den allgemeinen Primat 159. erkläret ihn als einen teuflischen Titul des Antichrists 280. widerspricht dem Symmachus über die Materie von der Kirchengewalt 202

Gregorius VII. bringet den Staat in dem Staate, und das päbstliche politische Gebäude zu Stande 298

H.

Handauflegung war das ordentliche Zeichen im A. T. 5. n. 3. die mosaische war wunderthätig 14. nicht aber die pharisäische, diese war nur eine Bitt und Segenszeichen, eine Doctormacherey 15. geschiehet den sieben Mäñern von den Aposteln 12. entspringet im N. T. nicht aus göttlichem Gesetze 13. die apostolische war allemal wunderthätig 16. entspringet aus der mosaischen 17. war nicht sacramentalisch 18. wurde den Aposteln ehrenhalber überlassen 35. n. 2. und hernach bey der Ledigsprechung, denen Geistlichen 75. geschah im Namen der Gemeinde ib. n. 3. hatte keine apostolische oder göttliche Kraft, sondern war ein blosses Friedenszeichen 78. die Bischöffe suchen derselben endlich ein göttliches Ansehen zu verschaffen 79. warum sie bey der Ordination eines Stadtbischofs von dreyen Bischöffen 86. eines Dorfbischoffs aber nur von einem geschehen? 87. 88

Heilige, ihre Festtage beruhen oft auf grundfalschen Traditionen 160, 264 u). ihre Fürbitte scheinet aus den heidnischen Mittlergeistern geborgt zu seyn 232.

232. auch der Dienst dieser, wurde vom Dienste Gottes bey Heiden unterschieden, wie bey Katholischen 235 k). ihre Anrufung ist aus der heidnischen Philosophie erschlichen 253, 254. sind die größesten die den Stolz der römischen Politik am besten treiben 271 b). sterben im Kirchenbanne 281

Heiligsprechung war bey den Heiden eine Vergötterung 231. woher dieselbe entstanden ib. c). ihr Grund fällt bey den Christen weg ib.

Heimlichkeitsdisciplin bey den heidnischen Weltweisen 40, 225. besondere des Pythagoras 235. des Plato gründet sich zum Theil in der Furcht vor den Götzenpriestern 236

Herrschaft, geistliche, wird von Christo und den Aposteln verworfen 2. vom Tertullian geläugnet 2 h.

Hierarchie, ihr Ursprung 185. die himmlische ist aus dem Heidenthum geborget 233 f)

Hieronymus hält die Gewalt der Priester so hoch, als der Bischöffe 96. giebt den Grund an von der übertriebenen Hochachtung für diese 109 y. n. 3). behauptet nicht, daß **Cyprianus** dem **Stephanus** nachgegeben habe 170

Hilarius ist Zeuge, wie die nicht lehrenden Priester von den lehrenden seyn verdränget worden 24 n. 3. verfluchet den Pabst **Liberius** 146 l)

Hormisdas Pabst, erhält den ersten wichtigen Sieg über Constantinopel 276

J.

Jacobus war der erste Kirchenvorsteher zu Jerusalem 57

Jairus, einer aus mehrern Vorstehern der Synagoge 5 n. 6

Jerusalem blieb die Gemeinde am längsten in Gemeinschaft unter den Juden 53. die Kirche allda ist das Model aller übrigen 51, 57. hatte den Vorzug vor andern 63. muß endlich denselben an Rom abtreten ib. wird noch im fünften Jahrhundert die allgemeine Mutterkirche genennet 111. ihr Patriarch sucht sich nachher deswegen über andere eine Jurisdiction anzumaßen 162

Innocentius I. unterfängt sich zum erstenmal, gewisse Fälle vorzubehalten 173. ist Richter in eigener Sache 174 n. 6. unterschiebt einen falschen Canon 178. seine Lüge, mit welcher er andere Kirchen verkleinert 259 c). und ihre Stiftung von Rom herleitet 275

Johannes Talaja fliehet zum Pabste um Hülfe 157. die er aber allda nicht findet 158

Irenäus, sein falscher Begriff von der Kirche 59, 64 o). machet die Priester zu Sclaven der bischöfflichen Aussprüche 60 e). leitet das Ansehen der römischen Kirche nur aus ihrem Alter, Macht und Vortrefflichkeit her 63. räumet ihr schon gar zu viel

ein 66 u). beweiset nichts für Rom 184
Judas war kein Bischoff 28 t)
Juden, von ihnen trenneten sich die ersten Christen nicht 4. ihre Regierungsforme 5. ihre Priester lehren durch Machtsprüche 5. eifern mit den bekehrten Heiden 53. verfolgen die Christen ib. ihre Sekten 58. entstehen aus der heidnischen Philosophie 242. ihr Haß wider die Samaritaner 58. einige verfallen zuletzt auf lauter Menschensatzungen 242
Julius, sein ungegründeter Vorwand wider das Concilium zu Antiochia 161. der Pabst, will sich die cauſſas minores vorbehalten, beruft sich dabey auf einen unbekannten Canon 176 - 179
Justinus beschreibet das Amt der Priester 21

K.

Karaiten, eine jüdische Sekte 242
Kaiser haben eine übertriebene Hochachtung für die Bischöffe 109 y). woher dieselbe gekommen 203. werden oberste Aufseher über die Kirche 155. delegiren ihre Jurisdiction den Bischöffen 156. versammlen die Kirchenräthe 156. werden vom Pabst selber als Schiedsrichter in Disciplin- und Glaubenssachen erkannt 157, 171. setzen Bischöffe ein, über die eben großer Streit war, ohne Protestation des Pabstes 159. setzen Constantinopel mit Rom in gleiche Vorrechte 164. bestimmen die Rathschlagungen der Kirchenräthe 172. räumen den Bischöffen auch weltliche Jurisdiction, und überhaupt gar zu große Gewalt ein 195. unterdrücken dadurch die Freyheit der Gemeinde, und die ganze Gewissensfreyheit 196. thun dieses anfangs ohne Nachtheil ihrer obersten Kirchenjurisdiction 197. nennen sich Bischöffe 203. scheinen dabey heidnische Absichten zu haben 227 p). vergeben gar zu viel von ihren Rechten an die Bischöffe ibid. müssen endlich mit den Bischöffen Wahlcapitulationen eingehen, und ihnen den Religionseid abschwören 270. müssen zuletzt dem hartnäckigten Rom nachgeben 274. Zwistigkeiten der Orientalischen mit den Päbsten 267 sqq. diese erkennen den Pabst als allgemeinen Bischoff 283. erklären denselben im Occidente zum allgemeinen Richter der Bischöffe 285. beehren die Päbste mit dem Pallium 290. gerathen darüber in Gefahr, daß nicht ihre Jurisdiction von Rom abhängig gemacht werde 297
Ketzer, ob sie von den Heterodoxen unterschieden? 65 p)
Ketzermacherey, ihr Ursprung 58 a)
Ketzertaufe, Streit darüber 169. wird erst im Kirchenrathe zu Arles entschieden 170
Kirchen, die ersten theilen einander ihr Anliegen mit 8. die Hauptstände

de in der ersten 30. ihre Glieder hatten anfänglich alle gleiche Rechte und Verbindlichkeiten 32. die erste war eine gleiche Gesellschaft 34. ungeachtet der verschiedenen Aemter ihrer Glieder 35. wie die erste Ungleichheit unter ihren Gliedern eingeführet worden 48. in diese gehen wir durch die Taufe 37. besondere sichtbare sind von Christo nicht gestiftet worden 50. s. Particularkirchen. ihr erster Begriff in den Apostelzeiten 50, 51. ihr ganzes Ansehen fällt endlich auf die Person des Bischoffs 58 n. 5. wird aus der unsichtbaren zur sichtbaren gemacht 59. und gefolgert, daß außer dieser niemand könne selig werden. diese eignet sich die Merkmaale und Prädicate von jener zu 59, 61, 64, 66. wie die sichtbare allgemeine entstanden 66. ihr ganzes Ansehen fällt auf den römischen Bischoff 66. die römische Erklärung von der Kirche ib. n. 6. wird von ihren Theologen selber misbilliget ib. u). ihre Freyheit wird nach und nach verdränget, s. Freyheit. erschleicht schon im dritten Jahrhunderte viel pharisäisches 79. fangen an nach dem Range der Städte sich zu unterscheiden 110. schmelzen in oberste Kirchencollegia unter den Patriarchen 136. werden collegia publica unter den christlichen Kaisern 155. waren vorher nur privata, und unterhielten sich durch Verbindnisse ib. blieben bey ihren vorigen Collegialrechten ibid. n. 2. änderten aber ihre äußere Verfassung ib. n. 3. ihre geistliche Gerichtsbarkeit höret auf ibid. n. 4. die Kaiser werden ihre oberste Aufseher ibid. n. 5. seq. der Hochmuth von ihrer Stiftung gebiehret gewaltige Streitigkeiten 162. die alten, die noch einigermaßen aus Uebertragung gewachsen sind, vergehen 159, 162, 164 n. 6. andere hingegen kommen durch die unbilligsten Gewaltthätigkeiten empor 164. die Donatisten behaupten, daß bey ihnen allein die wahre sey 167. die ganze verfällt auf zwey Irrthümer 168. ihre gemeinschaftlichen Relationen 174 n. 7. formiren endlich einen geistlichen Staat 185. s. Hierarchie. woher die Nachfolge der Bischöffe zu ihrem Merkmaal geworden 212. Ungrund dieses Merkmaales 213. des Alten Testaments hat gänzlich verfallen können 243. die im Neuen Testamente ist von der heidnischen Philosophie sehr befleckt worden 253, 254. und daher gar bald verfallen 255

Kirchenbann, sein Ursprung 39. heidnischer 40. jüdischer 41. der ersten Christen kam von den Juden 42. 1. ist doch vom jüdischen unterschieden ib. 2, 3. entstehet pur aus dem Kirchenrechte ib. 6. nicht aus dem göttlichen Gesetze 43, 44, 45. wird unschicklich durch

das Wort anathema angedeutet 45. Diotrephes will sich anmaßen, denselben eigenmächtig zu ertheilen 56. dieses Recht maßen sich endlich die Bischöffe in Glaubenssachen an 58 n. 7. nicht sogleich aber in den Bußgerichten 69. war eine pure Conventional- und Disciplinstrafe 69 n. 9

Kirchenbuße, woher dieselbe ein göttliches Ansehen gewonnen 64 n). war anfangs eine pure Conventional- und Disciplinstrafe 70. bey derselben hatte das Volk ihre Stimme abzugeben 69. und eben so auch bey der Ledigsprechung derselben 71. s. Ledigsprechung. diese Stimme war decisiv, und richterlich 72. die Gemeinde war der eigentliche Bußrichter ib. woher ihre außerordentliche Strenge 73. wie weit die Bischöffe und Geistlichen zuweilen als die einzigen und obersten Bußrichter hießen 76. dadurch schlich viel pharisäisches schon im dritten Jahrhunderte in die Kirche 79

Kirchengesetze, s. Kirchenrecht.

Kirchengewalt ist ursprünglich bey der Gemeinde 46. diese überträgt einen Theil davon an die Aeltesten oder Priester 47. diese maßen sich daher eine richterliche Gewalt an 56

Kirchengüter der ersten Christen waren gemein 10, 199. bestunden anfangs nur in fahrenden 199. wurden nachher auch liegende ib. werden als Gott geheiligte Dinge angesehen 200. ihre Entäußerung wird von den Kaisern verbothen 201. Absicht dieses Gesetzes 202. Bischöffe widersetzen sich denselben ib.

Kirchenprovintz, was es sey 135. wird über die Grenzen der Reichsprovinzen von den eigennützigen Bischöffen ausgedehnet ib. u). Streitigkeiten über ihre Grenzen 138

Kirchenräthe, ihr unbilliges Verfahren wider den Meletius 117-119. werden von Kaisern zusammen berufen 156. bestätigen die unbilligsten Gewaltthätigkeiten der mächtigen und ansehnlichsten Bischöffe 164 n. 5. die Materie ihrer Berathschlagungen wird von Kaisern vorgeschrieben 172. Rom suchet in diesen allerhand Canones zu ihrem Vortheil durch List zu schmieden 177. werden zu Glaubens-Quellen 189. legen den Grund zum geistlichen Kirchenstaat und verdrängen die freyen Wahlstimmen der Gemeinden 104. ohne Beschäfftigungen 105. ihre ersten freundschaftlichen Versammlungen 160. die Gemeinde hatte da ihre Stimmen ib.

Kirchenrecht, sein Grund in der Verbrüderung der ersten Christen 36. wird unter den christlichen Kaisern dreyerley 155 n. 9. das erste Corpus desselben 186. war ein anders im Orient als Occident 187

Kirchenstaat ist von Christo nicht gestiftet 2. wird durch die Vereinigung der Bischöffe in Provinzialcollegia

legia vollends gegründet 104. artet sich nach dem politischen 109. war in dem Civilstande lange nicht erkannt 198
Kirchenstrafen, ihr Ursprung 38. waren nicht die Strafen, deren sich die Apostel bedienten 58
Kirchspaltungen zwischen Juden und Christen veranlassen jene 53. verursacht Stephanus der Pabst 169
Kirchspiele, die Apostel theilten sich nicht in diese 10. ihr Ursprung 105. werden sehr weitläuftig 121. s. Kirchenprovinzen. Streitigkeiten über ihre Grenzen 138. bestunden eigentlich aus mehrern Kirchenprovinzen ib.
Kirchväter, s. Väter.
Kirchenvisitationen der Apostel und der ersten Bischöffe waren freundschaftliche Besuche, keine richterliche Diöcesvisitationen 100-103. werden endlich gerichtlich 106, 107
Kirchenvorsteher, ihr Ursprung 57. Jacobus war es zu Jerusalem ib. hatten anfangs keinen eigenen Namen ib. Gelegenheit zu ihren besondern Vorzügen 58. werden Bischöffe, s. Bischöffe.
Kirchenzucht ward von Christo nicht bestimmet 10. der ersten Kirche war einfältig ib. entstund aus Verträgen 36, 38. s. Verbrüderung. ihre wahre Schilderung in den alten Zeiten 160
Körper wird in der heidnischen Philosophie zur Quelle aller Unvollkommenheiten, und zum Feinde des Geistes gemachet 224

L.

Layen waren bey den Juden von Geistlichen unterschieden 5 n. 1. wie weit dieser Unterschied bey den ersten Christen Platz fand 7 s), 31. waren auch Prediger 23. Orpheus unterscheidet sie von den Waisen 40. ihre Verachtung bey den Pharisäern 56
Ledigsprechung von der Kirchenbuße hing von der Gemeinde ab 71. war keine Ledigsprechung vor Gott 74. geschiehet durch die Handauflegung im Namen der Gemeinde von den Geistlichen 75. kann nicht aus der Schlüsselgewalt hergeleitet werden 77. die Bischöffe suchen derselben ein göttliches Ansehen zu verschaffen 79
Legalien, der Streit darüber wird von der Gemeinde entschieden 8
Lehramt der Apostel war kein gebietherisches, sondern ein beweisendes 6. so halten es noch die Protestanten 8 h). war den ersten Priestern nicht wesentlich 22. war anfangs niemand eigen 23. bringet keine Ungleichheit der Glieder in der Kirche mit sich 35. wird endlich den Priestern eigen 55 n. 1
Lehrer bey den Juden 5. bey Protestanten sind sanftmüthiger als bey Katholischen 8 h). waren nicht alle Priester 22. können keine Vorrechte in der Kirche fodern 35

Leo I. siehet anfangs die Appellationen anderer Bischöffe nach Constantinopel ohne Widerrede an 157
Liberius Pabst, unterschreibet der arianischen Formul.
Lucifer ein römischer Heiliger 148 e)

M.

Märtyrer philosophische 232, 233
Matthias, seine Wahl 8
Mayländische Kirche hält nicht mit Rom die Osterrechnung 126. ihre Diöces in Italien war grösser als die römische 148 n. 1
Meletius, seine Spaltung 116. wird vom Athanasius ohne Grund beschuldiget 117
Menschensatzungen werden zu Glaubensartikeln 190. Verdrehungen des Worts Gottes 191. wie die Synagoge dadurch angesteckt worden 242
Messe, ihr Ursprung 211. verursachet grosse Uneinigkeit in der römischen Kirche ib. woher die Meßfischer entstanden 217. Duarenus nennet sie Priester aus Utopien 218
Metropolitanen, ihr Ursprung und Namen 110, 115. stammen nicht von Aposteln her, ob sie schon an ihre Zeiten hinreichen 115. entstunden nicht gleich in allen Provinzen 116. wirkliche und Titularen 111. ihre Jurisdiction kömmt nicht aus göttlicher Gewalt 111. muß aus dreyen Regeln bestimmt werden 112. ihre Pflichten 113. wurden von ihnen meistens überschritten 114. erstrecken ihre Jurisdiction über die Grenzen ihrer Provinzen 116, 135 u). daraus entstund die meletianische Spaltung ib. werden erst im nicenischen Kirchenrath durch einen Kirchenschluß bestätiget 119. ihr Rang wurde nach dem Ansehen der Hauptstädte geachtet 125. waren nicht in allen Metropolitankirchen 134. zanken sich über die Grenzen ihrer Kirchspiele 138. werden den Patriarchen unterwürfig ib. schließen die Gemeinden von der Bischofswahl aus 192
Mittlergeist socratischer.
Mönche, heidnische ägyptische 226. ihre Probierjahre 130. pythagorische 235. ihre Gelübde, Noviciat, strenger Orden, ihre Moral, Religion ib. jüdische 242. kommen endlich aus dem Heidenthume auch in die Kirche 253
Moral verdorbene, hat ihren Ursprung im Heidenthum 226. des Pythagoras 235. des Plato 236. der Stoiker 237. wird vom Epicurus verbessert 239. aber bald wiederum verdorben ib. die stoische findet zu Rom besonders Eingang 241
Mortification, s. Abtödtung.
Mosheim, der Hr. Kanzler von, besondere Verdienste um die philosophische und Kirchengeschichte 58 x)

O.

Opfer im N. T. s. Messe.

Opferpriester, wie sie von den Priestern oder Aelterlingen, Presbyteris, unterschieden 19 o). s. Priester.
Orden, warum sich die Geistlichkeit diesen prächtigen Namen beylegt 9 m). Ursach ihrer gewaltigen Vermehrung 204, 210. s. Weihen. werden zu Sacramenten gemacht 205. Ursprung der niedern Orden 209. Streit darüber in der römischen Kirche ib. sind viele verlohren gegangen ib. z). der Bischöffe wird ein besonder 212. Streitigkeiten darüber 212. scheinen Nachahmungen der griechischen Weltgelehrten 230 x)
Ordination der Apostel 3. der jüdischen Priester 5. der sieben Männer war kein Sacrament 18. der Stadtbischöffe geschahe von dreyen Bischöffen, der Dorfbischöffe nur von einem 86, 87, 88. der Bischöffe geschiehet in Aegypten von Priestern 120. ist nur ein Berufszeichen 205. wird zum Sacrament ib. Bischöffe behaupten allein das Recht dieselbe zu ertheilen 212. wird daher von der Wahl getrennet 205 n. 4. durfte in den ersten Zeiten wiederholet werden 216. warum dieses nicht mehr in den folgenden ib. ist eine andere Gewalt bey Katholischen, als die Jurisdictionsgewalt 217. Titul bey derselben, und seine Verdrehung von der römischen Kirche 218. durch einen Sprung wird ein Sacrilegium 220
Origenes wird aus Neid verfolget 127. appellirt nicht nach Rom ib. m). stiftet die platonische Philosophie in der Kirche 249
Orpheus, seine Reinigungsstaffeln 40. seine Lehre von der Seelenreinigung 230. seine Kosmogonie 231

P.

Päbste, Victor war der erste, der andere Kirchen in den Bann that 63. seine Fehler werden durch eine kahle Ausflucht bekleistert ib. i). spielet schon im dritten Jahrhunderte einen weltlichen Fürsten 80. durften sich nicht in fremde Bischoffswahlen mischen 99. werden zu Nicea dem Alexandrinerbischoffe verglichen 119 n. 4. waren nicht so mächtig wie dieser, und hatte wenigere Vorrechte 124. ob sie schon ansehnlicher waren 125. andere Kirchen binden sich nicht an denselben bey der Osterrechnung 126. unterfingen sich anfangs nicht, richterliche Aussprüche zu geben 127 n. 4. warum man sich zu ihnen öfters um Rath gewendet 128. werden nicht als Schiedsrichter in Streitigkeiten erkannt 128. s. Römische Kirche. auch nicht in Glaubenssachen 130. ihnen war in den ersten vierhundert Jahren kein allgemeiner Primat zuerkannt und keine Fälle vorbehalten 132. waren um die nicenischen Zeiten pure Metropolitanen, nicht einmal Patriarchen 140. müssen sich von andern Bischöffen ex-

communiciren lassen 146 l). ihre Diöces bestund nur in den suburbikarischen Kirchen 141. mithin nicht einmal über ganz Italien, viel weniger über ganz Occident 147 n. 5. widersetzen sich anfangs gar nicht dem Wachsthum von Constantinopel 154. gestatten ohne Widerrede die Appellationen nach Constantinopel 157. erkennen den Kaiser als obersten Schiedsrichter in Disciplin- und Glaubensachen ib. 197. unterfangen sich endlich den Patriarchen von Constantinopel zur Verhörung nach Rom zu fodern, und in den Bann zu thun 158. und sich mit Gewalt iedoch ohne Wirkung, in die alexandrinischen Händel einzudringen ib. und eben so in die antiochenischen 161. wollen allemal Richter in eigener Sache seyn 158 h). weil sie vom Petrus Nachfolger wären ib. widersprechen sich einander 159. verabscheuen anfangs einen allgemeinen Primat 159. die Vermessenheit und Verschlagenheit ihrer ersten Anfoderungen 161. fischen unter den saracenischen Unruhen im Trüben 162. bekommen Verweise von den afrikanischen Bischöffen. s. **Afrikanische Kirchen.** ihr grober Irrthum von der Ketzertaufe 169. sind Kirchenspalter ib. ihre Excommunicationen waren eigentlich kein Kirchenbann ib. unterfangen sich Fälle vorzubehalten 173. werden darüber gleich das erste mal zu Schanden, und von Ketzern hintergangen ib. müssen endlich ihren Fehler widerruffen ib. irren und widersprechen sich in Glaubenssachen nicht nur in facto, nicht vt Doctores priuati 174 n. 9. sind Richter in eigener Sache 174 n. 6. misbrauchen die freundschaftlichen Relationen zur Erzwingung eines Appellationsrechtes ib. n. 4. seqq. mischen sich mit Gewalt in afrikanische Händel, werden aber mit Schanden abgewiesen 175. wollen sich die wichtigen Fälle vorbehalten, berufen sich auf unbekannte, schmieden und unterschieben falsche Canones 174 - 178. machen endlich sogar einen Versuch auf die cauſſas minores 179. suchen dieses Recht durch Untergrabung der kaiserlichen Gesetze zu erschleichen 180 n. 5. werden andern Bischöffen ihrer Streiche halber verdächtig ib. n. 7. fangen an, den heilsamsten Gesetzen der Landesfürsten sich zu widersetzen 202. widersprechen sich über diese Materien von der Kirchengewalt ib. ihre erbärmliche Philosophie 216. binden den alten Canonibus eine wächserne Nase an 220. bauen ihre Hoheit hauptsächlich auf die Nachfolge des Petrus 256. aus welcher dieselbe gar nicht folget 257, 265. suchen andere Kirchen zu verkleinern 259 c). und ganze allgemeine Kirchenräthe 268 n. 1. hetzen andere Kirchen zusammen 269, 281. ihr Verfahren wider Constantinopel

tinopel ist offenbar widersprechend, und verräth ihre gefährlichen Absichten auf allen Seiten ib. n. 1. begehen dabey aufgelegte falsa, und verachten den Ausspruch der ganzen Kirche ib. widersprechen sich selber ib. n. 2. einer widerspricht dem andern 271, 283. suchen Hülfe durch Lügen und Scheinheiligkeit bey andächtigen Frauen ib. n. 3. unterhalten Glaubensstreitigkeiten und Spaltungen, aus puren politischen Absichten 270. fahren aus Rache und heimtückischen Absichten mit Excommunicationen los ib. verursachen bey den Ketzern darüber Frolocken ib. beziehen sich auf allgemeine Kirchenräthe ib. s. Constantinopel. excommuniciren alle die nicht mit Rom in Gemeinschaft stunden 274. durch ihre Hartnäckigkeit erhalten sie den ersten Sieg über Constantinopel, 276. woher sie gezwungen worden ihre Hoheit auf die Nachfolge Petrus zu bauen 275. sind königliche Gesandten nach Constantinopel den Ketzern ihre Gewissensfreyheit zu bewirken 277. bedingen sich da ein besonderes Ceremoniel ib. erschleichen da die Ehre einen Patriarchen zu ordiniren 278. geben den Eutychianern Gemeinschaftsbriefe 279. widersetzen sich der Einführung eines allgemeinen Bischoffs in die Kirche, und erklären denselben für trüglich 280. s. Allgemeiner Bischoff. räumen andern Bischöffen eine Gleichheit mit ihnen ein 281. warum sie den Titul Knecht aller Knechte Gottes angenommen 281. schmeicheln dem Tyrann Phocas so lange, bis er den Titul eines allgemeinen Bischoffs dem römischen allein beyleget 282, 283. den sie sehr misbrauchen 283. diese Ehre wurde ihm vor Orient nicht lange zuerkannt 284. Constantinopel wurde hernach aus andern Ursachen klein gemacht, und aus dem wagrechten Stand gehoben 284. im Occident werden sie vom Kaiser auf Verlangen der Bischöffe zum allgemeinen Richter erkläret 285. setzen daher ihre Vicarien in andere Länder 286, 287. beweisen dabey ihre grosse Staatsklugheit 288 r). beehren dieselben durch das Pallium und machen sich dadurch ihre Bißthümer unterwürfig 288, 297. machen dadurch so gar gefährliche Anschläge auf die Kaiser und Könige 297. und bringen endlich den ganzen Bau eines allgemeinen Bischoffs und der päbstlichen Hoheit zu Stande 298. kurzer Entwurf ihrer ganzen Entstehungsart 299

Pallium Christi und der Apostel kann nicht mit dem heutigen erzbischöflichen verglichen werden 289. kömmt von den Kaisern auf die Bischöfe von Rom und Constantinopel 290. und von diesen mit Genehmhaltung des

Kaisers auch auf andere Bischöfe 291. und zwar zuerst auf die Vicarien des Pabstes 293. wie das Recht dieselbe auszutheilen, Rom alleine übrig blieb 292. wird zur Belehnung der bischöflichen Würde 294. Bischöfe werden dadurch ins Netz gebracht 295. und endlich durch ein Gesetz verbunden, dasselbe als ein Zeichen der Unterwürfigkeit von Rom herzuholen 296. diese werden darüber schwierig ib. zuletzt aber alle Rom unterwürfig 297. wird aus dem A. Test. hergeleitet ib. seine abergläubische Verfertigung 298. s). durch dieses kömmt das ganze päbstliche Gebäude zu Stande 298

Particularkirchen, sind nicht von Christo gestiftet 50. die ersten entstehen zu Antiochia 51. und überhaupt in Asien 53. wurden nach jüdischem Fuß eingerichtet 50, 51. Gelegenheit zur Einführung eines Ranges unter denselben 58 n. 8. bemühen sich ihre Abstammung von den Aposteln zu erweisen ib. n. 9. unter den apostolischen selber wird ein neuer Rang eingeführet 63. wodurch die römische den ersten Vorzug gewinnet, s. Römische Kirche.

Patriarchen, wie sie entstanden 136. sind das Oberhaupt der Metropolitanen ib. bey den Juden 138 w). ihre erste Bedeutung in der Kirche ib. y). im eigentlichen Verstande gab es keine um die niceniſchen Zeiten, bis auf den Kirchenrath zu Constantinopel 138. entstehen da nicht aus göttlichem Rechte, sondern aus der Kirchendisciplin 139. ihre verschiedene Ehrentitel ib. suchen ebenfalls ihr Bezirk zum Nachtheil ihrer Nachbarn zu erweitern 150 s). und einander zu unterdrücken 162, 163. der zu Constantinopel war anfangs nur Titularpatriarch ohne Diöces 156. ihre Pflichten 185. formiren einen geistlichen Staat 185

Patriarchenorden der Montanisten 138

Paulus beobachtet das jüdische Gesetze 4

Paulus von Samosate, war ein Kirchentyrann 80. wider ihn wird nicht Rom, sondern Dionys von Alexandrien zum Schiedsrichter ernennet 130

Pelagianer, von ihren Unruhen wird an Rom freundschaftlicher Bericht erstattet 173

Periodevten, ihr Ursprung und Amt 95

Petrus warnet die Bischöfe, sich der geistlichen Herrschaft zu enthalten 2. seine Reise nach Rom ist ungewiß 260. wenigstens ist er niemals da Bischof gewesen 263. **Petrus Mongus** seine Spaltung in der alexandrinischen Kirche 157 seqq.

Pharisäer, ihre Sekte 58, 242. wird von Christo und den Aposteln verworfen 244

Philosophie verursachet die ersten Ketzereyen 58. philosophische Historie, s. Geschichte. die heidnische, ihre Geschichte ist nothwendig zur Kirchengeschichte 222. ihr Ursprung bey den Chaldäern 223. verehret Gott, die Geister und Helden ibid. ihr allgemeiner Weltgeist ib. bethet die bösen Geister an 224. ihr dualistisches und emanativisches System ib. des Zoroasters ib. ihre geheime Lehrart war von der öffentlichen unterschieden 225. die geheime wurde nur auf die Anverwandten fortgepflanzet ibid. der Brachmannen 226. ihre strenge Lebensart ib. Grund ihrer verdorbenen Moral ibid. der Aegyptier 229. der Griechen 230. Ursprung der fabelhaften 230. ihre Probierjahre ib. ward bis zu den Griechen auf Ueberlieferungen gebauet 230. mit diesen fing eine philosophische Freyheit an, die aber bald wiederum vergieng ibid. die socratische 233. die cyrenaische, megarische und eleacische 236. die pythagorische 235. die platonische 236. die stoische 237. die sceptische 238. die aristotelische ib. die epicurische 239. die syncretistische 240. kömmt in allen diesen Sekten nach Rom 241. die jüdische und orientalische 242. die alexandriinische oder eclectische 246. die stoische kleidet sich in christliche Ausdrücke 248. dadurch werden die Väter verführet 249. und die ganze Kirche verdorben 250-254

Phocas der Tyrann ertheilet den Päbsten das Prädicat eines allgemeinen Bischofs 283

Plato, seine Lehre von Gott und der Seele ꝛc. 2, 35

Plinius II. sein Zeugniß von den Christen 37

Polycarpus beschreibet das Amt der Priester 21

Predigtamt, s. **Lehramt.**

Primaten, ihr Ursprung 104. ihre Gewalt kömmt nicht aus göttlichem Recht ib. n. 2. machen sich das Recht der Kirchenvisitationen allein eigen 106. unterdrücken die Bischöfe ihrer Provinz ib. misbrauchen ihres Amts 107. borgen ihren Schimmer aus dem Heidenthume und aus der politischen Verfassung des Reichs 109. sind gemeiniglich Metropolitanen oder die ältesten Bischöffe der Provinz 110. s. **Metropolitanen.** wirkliche und Titularprimaten 111. folgen nicht aus dem, wenn man sich bey ihnen Raths erholet 129. ein allgemeiner ward in den ersten vierhundert Jahren nicht erkannt 132. ein allgemeiner, s. **Allgemeiner Bischoff.**

Priester, jüdische, ihre Ordination 5 n. 3, 20. lehren durch Machtsprüche 5 n. 4. sind Richter in weltlichen Dingen 5 n. 5. im N. Testament sind es alle Christen 8 m). wie sie sich von Layen getrennet ib. waren

von diesen anfangs nicht unterschieden 9. waren die sieben Männer 19. entspringen aus den Synagogenaufsehern 19 n. 7, 48 o). waren anfangs keine Sacerdotes oder Opferpriester 19 o). werden in der Kirche allgemein 21. Amt bestund in der Kirchenverwaltung ib. 22. waren nicht allemal Lehrer 22, 24. die Ungelehrten wurden endlich von den Gelehrten verdränget 24 n. 3. waren eigentlich die ersten Bischöffe 25. versammlen sich in Collegia 54. die Pflichten dieser Priestercollegien 55. sind Schiedsrichter auch in weltlichen Händeln 55. jedoch ohne obrigkeitliche Gewalt 56. fangen an, sich dieser anzumaßen ibid. ihnen wird endlich das Lehramt eigen 55 n. 1. Ursprung ihrer Vorsteher, s. **Kirchenvorsteher.** werden endlich von Bischöffen unterschieden 58. und gar bald zu Sclaven der bischöfflichen Aussprüche in Glaubenssachen 60 e) in andern Dingen behalten sie noch im dritten Jahrhunderte ihre Stimme bey den Kirchengerichten und Bischofswahlen 68. wenn eher sie anfingen Sacerdotes oder Opferpriester zu heißen 79. ihre Freyheit dauret länger in Aegypten 120. ordiniren die Bischöffe ibid. ihre Weihe wird zum Sacrament, s. **Priesterweihe.** im apostolischen Verstande sind in der protestantischen Kirche 213. warum viele bey den Katholischen ohne Pfarren pure Meßpriester sind 217. ihr Ursprung bey den Heiden 225. s. **Götzenpriester.**

Priesterthum des A. T. ist von Christo nicht im N. den Aposteln übertragen worden 7. im N. T. ist keines eingesetzet 9. wird von ihren Vertheidigern nur aus Stellen des A. T. erwiesen 210. eine Stelle davon aus dem N. T. wird verdrehet ib.

Priesterweihe, wird gewaltig vervielfältiget 204. Ursache davon 210. zum Sacrament gemacht 205. ist nicht mehr apostolisch ib. Ursprung der Ceremonien bey derselben 214. ihre Wirkungen, die Rechtfertigung und der sacramentalische Charakter 215

Protestanten, ihre geistliche Lehren durch Beweise in Sanftmuth 8 h). warum sie nicht so sehr auf die Verbiethung der Bücher dringen 131. haben wahre Geistliche und Kirchengewalt 213. behaupten die guten Werke 242 d)

Provinzialversammlungen, s. **Kirchenräthe.**

Pythagoras, seine Lehre von Gott und der Seele ꝛc. 236

Q.

Qualitäten, absolute, kommen aus des Pythagoras Philosophie 235. stecken die christliche Theologie an 236. werden vom Aristoteles vollends ausgehecket 238

R.

Reformation der Synagoge will Antigonus Socharus übernehmen 242
Regierungsforme, s. Disciplin.
Reich Jesu, ist ein geistliches 2. seine Abtheilung vom Constantinus 144. nach seinem Tode wird dasselbe getrennet 145
Religion bey den Heiden war eine pure Politik 227. bey diesen war jene der Gelehrten von des Pöbels unterschieden 223
Religionsfreyheit, s. Freyheit.
Reliquien, fabelhafte 58 b). zweifelhaftige 148 e)
Rigaltius klaget über die Einführung des großen Unterschiedes zwischen Layen und Geistlichen 8 m)
Römischer Bischoff, s. Pabst.
Römische Kirche, ihre Uneinigkeit über die Materie von der Bischoffs- und Priesterweihe 25 f). der erste Grund und Ursprung ihres Vorzuges war die Ansehnlichkeit der Stadt Rom 63. wird von vielen zum Mittelpunct der Kirchenvereinigung angenommen ib. 1. nur freywillig aus der Disciplinsvereinigung ib. n. 4. ihr Primat wird von Katholischen selber nicht allemal aus göttlichem Recht hergeleitet ib. l). wird zur sichtbaren allgemeinen 66. andere Kirchen binden sich nicht an ihre Disciplin bey der Osterrechnung 126. wird nur als Rathgeberinn zu auswärtigen Streitigkeiten gezogen 127. warum dieses so oft geschehen 128. suchet hin wieder Rath bey andern Kirchen 129. aus dieser Rathserholung kann kein Primat gefolgert werden ib. ja nicht einmal aus dem Schiedsrichteramt 130, 131. s. Pabst. ihre Diöces bestund im vierten Jahrhundert nur in den suburbikarischen Kirchen 141. s. Suburbikarische Kirchen. war kleiner als die mayländische 148 n). ihre ganze Jurisdiction bestund damals lediglich in einer metropolitanischen über Reichsprovinzen 150. verlieret die orientalischen Nebenbuhler 159, 162. bekömmt aber eine andere gewaltige an Constantinopel, s. Constantinopel. ihre Uneinigkeit über die Materie von Sacramenten 207, 209, 211, 212. hat ihre Sacramenten verloren gehen lassen 209 z). woher sie die Nachfolge ihrer Bischöffe zu ihrem Merkmaal gemacht 212. scheinet diese Maxime von den Heiden geborgt zu haben 225 i). ihre politische Absicht bey der Lehre von Sacramenten, s. Sacramenten. erhält viele Vasallen auf fremde Kosten 218. ihre wichtigsten Glaubenssätze sind aus der heidnischen Philosophie erschlichen 253. ist nicht vom Petrus sondern vom Paulus gegründet 2 1. oder wenigstens war dieser ein Mitstifter 262. hat kein Vorrecht aus ihrem Ur-

Ursprung, wenn man gleich alles einräumet, was sie vorbringet 265. wächst nach und nach wie andere Kirchen 266
Ruffinus, seine Stelle von den suburbikarischen Kirchen 148. wird wider den Baronius vertheidiget 151. und wider den Sirmond 153

S.

Sacerdos, s. Opferpriester.
Sacramenten, die apostolische Handauflegung war keines 18. die Uneinigkeit der römischen Kirche über dieselben 26 f). waren zugleich Bundeszeichen der ersten Christen 72. werden die geistlichen Weihen 205. ob Christus dieselbe in specie infima eingesetzet habe 206. Uneinigkeit der römischen Kirche bey denselben 207, 209, 212. niedere Orden sind keine 208. in der römischen Kirche sind viele verloren gegangen 209 z). einige hinterlassen in dieser Kirche einen Charakter 215. welcher eine vortheilhafte politische Erfindung ist 216, 218, 219
Sadducäer, ihre Sekte 58, 242
Salbung ist ein Gebrauch bey Heiden, Juden und Christen 214
Samaritanen, ihre Feindschaft mit den Juden 58
Saracenen machen dem Patriarchat zu Alexandria ein Ende 159. eben so dem zu Antiochia 162. und den afrikanischen Kirchen 182
Schrift, dahin verweiset uns Jesus 2. wird mit der Zeit von Menschensatzungen verdränget 191. ihr Canon mit der heidnischen Philosophie beflecket 252
Schlüsselgewalt, bedeutet nur das Lehramt 6. keine Gewalt des Kirchenbannes, oder der Ledigsprechung 44
Seelenreinigung, heidnische, siehe Fegfeuer.
Seelenwanderung, Ueberbleibsel davon in katholischen Schulen 236 o)
Sieben Männer, ihre Wahl 11. bekomen von den Aposteln die Handauflegung 12. in diesen sind die ersten Priester und Bischöffe eingesetzt worden 19. nicht zu Dienern des geistlichen Tisches 19 n. 1. sind von den paulinischen Diaconen unterschieden ib. n. 2
Simon will Gottesgabe ums Geld kaufen 16
Socrates, seine Lehre 233. sein Genius ibid.
Staat, geistlicher, in dem weltlichen war lange nicht erkannt 198. kömmt endlich durch das Pallium zu Stande 298
Stiftung, geistliche, ihr Ursprung 199. ihre Absicht und Misbrauch 200
Stoiker, ihre Philosophie 237. findet zu Rom besondern Beyfall 241.

klei-

kleiden ihre Lehre in christliche Ausdrücke 248
Stephanus, Pabst, sein grober Irrthum und Streit über die Ketzertaufe 169
Strafen, s. Kirchenstrafen.
Stulfeyer des Petrus zu Antiochia ist auf eine falsche Tradition gebauet 160. Beschönigung derselben zu Rom 254 u)
Subdiaconen, ihr Ursprung 208. ihre Weihe ist kein Sacrament ibid. Streit der römischen Kirche darüber 209. werden zum höhern Orden gemacht ib.
Suburbikarische Kirchen dürfen nur in einerley Bedeutung genommen werden 142, 143. werden aus kaiserlichen Rescripten bestimmet 147. erstreckten sich nicht durch ganz Italien ib. n. 4. viel minder durch ganz Occident ib. n. 5. bestunden in neun römischen Provinzen 148. n. 5. diese werden erwiesen 149
Symmachus, Pabst, widersetzt sich dem Gesetze des Odoacers auf eine lächerliche Art 202
Synagoge, s. Juden. in derselben waren zugleich mehrere Vorsteher 5 n. 6. die wahre Religion ist in derselben gänzlich verfallen 243. Antigonus Socharus bemühet sich vergebens dieselbe zu reformiren 242
Synagogendiener, waren keine Leviten 5 n. 7
System, das dualistische, und emanativische 224. des physischen Einflusses 238

T.

Tertullian, sein falscher Begriff von der Präscription wider die Ketzer 65 r). gehet nachher selber davon ab ib. f). seine Stellen beweisen nichts für Rom 184. verwirft die geistliche Herrschaft 2 h)
Theodoretus, Suffragan von Antiochia, seine Flucht nach Rom beweiset keine Appellation 162. seine Meynung von der Bedeutung der ersten Bischöffe 25 p)
Theologen, s. Gottesgelahrte.
Therapeuten, eine jüdische Sekte 242
Thomas von Aquin, seine Lehre von dem Unterschiede des Bischoffs und der Priesterweihe. 200
Titulus ordinationis 218
Titulaturen, leere entstehen unter der hochmüthigen Geistlichkeit 111
Tonsur, die erste ward aus politischen Ursachen eingeführt 219
Tradition, s. Ueberlieferungen.
Trennung, s. Kirchenspaltungen.

U.

Ueberlieferungen werden von Ketzern veranlasset 58. geben Gelegenheit zu besondern Vorzügen der Kirchenvorsteher ib. und zu Streitigkeiten 62

62 n. 3. sind keine Glaubensquellen ib. n. 1. dienten anfangs nur zum historischen Beweise ib. n. 2. wie weit sie wider diese angenommen wurden 184. werden oft fälschlich zu apostolischen gemacht 88. verführen die ganze Kirche auf zween grobe Irrthümer 169. werden zu Glaubensquellen 188. kamen bey den Heiden aus dem Grunde der Sclaverey 230 z) und waren ihnen daher sehr verdächtig 230. vermischen die Juden mit pythagorischen Sätzen 242. die diese läugnen sind deswegen keine Sadducäer ib. e). für solche werden viele aus der heidnischen Philosophie erschlichene Sätze 250

Unfehlbarkeit, s. **Untrüglichkeit.**

Untrüglichkeit, muß auch den Glaubenshorizont bestimmen können 62 i). wie sie der sichtbaren Kirche zugeeignet worden 64

Ursicinus, seine Kirchenspaltung 146

V.

Valentinianus vergiebt gar zu viel von seinen Rechten an die Bischöffe 203

Väter, billigen die Fabelphilosophie des Orpheus 40. der Stoff zu ihrem Ansehen 58. s. **Bischöffe.** schreiben offenbare Fabeln 58 b). sind Ketzermacher ib. a). verketzern einander in Disciplinsachen 62. haben falsche Begriffe von der Kirche 59. denen sie selber widersprechen ib. d). unterdrücken die Priester 60 e). erkennen entweder gar nicht die römischen Aussprüche 59 d). oder leiten nur ihr Ansehen von ihrer Macht her 63. weichen schon im dritten Jahrhundert gar zu sehr von dem ganzen Begriff der Kirchen ab 67. können daher keine theologische Quelle abgeben ib. widersprechen sich selber 68 a). ihre elenden Beweise von dem Priesterthum des N. T. 79. ihr eigennütziges Verfahren in den Kirchenräthen, und ungegründete Aufbürdung wider die Verfechter ihrer Freyheit 115 - 118. bedecken ihre Leidenschaften mit dem Deckmantel der Religion 127. verfallen in grobe Irrthümer, wenn sie diese wirklich widerlegen 130. suchen sich selber einer über den andern zum Glaubensrichter aufzuwerfen, und verursachen dadurch gewaltige Zerrüttungen in den Kirchen 162. die heiligsten und berühmtesten aus ihnen waren die offenbaresten Kirchentyrannen 164. ihre Aussprüche werden zu Glaubensquellen 188. ihre falschen Schlüsse vom A. T. auf das N. 210. ihre abgeschmackten Beweise durch Gleichnisse 216 d). verehren den socratischen Mittlergeist 233. werden überhaupt von der heidnischen Philosophie angesteckt 249. unterhalten Glaubensstreitigkeiten und Spaltungen

gen aus puren politischen Absichten 270
Verbrüderung der ersten Christen 36. ihre Bundeszeichen sind die Sacramenten 37. geschahe nicht durch Eidschwüre ib.
Verdienst der Werke in der heidnischen Philosophie 231 n. 16. die Lehre davon ist offenbar in die Kirche geschlichen 253. wird von Christo und den Aposteln verworfen 244
Verfolgung der Christen von den Heiden 37. von den Juden 53. erfoderte scharfe Kirchenzucht ib.
Vergötterung, s. **Heiligsprechung.**
Vernunft muß bey der Religion niemal mehr schließen als folget 44, 184
Vicarien, päbstliche, ihr Ursprung 286. ihre Vermehrung 287. hatten nur weltliche Jurisdiction über gewisse Fälle 288
Victor unterfängt sich zuerst andere Kirchen in den Bann zu thun 62
Vigilius Pabst, verdränget den rechtmäßigen Sylverius 279. giebt der Kaiserinn zu Gefallen den Eutychianern Gemeinschaftsbriefe ib. sattelt öfters um, wird daher bald von Ketzern, bald von der katholischen Parthey verdammt ib.
Visitation, s. **Kirchenvisitation.**
Vorbehaltung der Fälle suchet Rom in caussis majoribus 174 - 178. endlich auch in minoribus 179. wird aber damit zu Schanden 180
Vorsteher der Kirche, s. **Kirchenvorsteher.**

W.

Wahl des Matthias geschahe von der Gemeinde 8. der Bischöffe und Priester ebenfalls 28 n. 2. von dieser wird endlich die Gemeinde ausgeschlossen 192. unter leeren Vorwanden 193
Wallfahrten, heidnische 225
Weihen, ihrer Ceremonien Ursprung 200. werden für eine physische Qualität gehalten ib. s. **Priesterweihe.**
Weihbischöffe, ihr Ursprung 95, 221. sind Gehülfen der Prinzen von Geblüte 97
Weltgeist, allgemeiner, der heidnischen Weltgelehrten 223. gehet durch die ganze heidnische Philosophie ib. seqq. 241
Werke, gute, verwerfen die Sadducäer 242. nicht aber die Lutheraner ib. d). ihr Verdienst, siehe **Verdienst.**
Wunder waren die Beweise der Lehre Jesu 2

Z.

Zeno der Kaiser, unterstützt den **Petrus Mongus** wider den Bischoff Johannes 158

Zoroaster, sein System 224
Zosimus läßt sich von den Pelagianern hintergehen 173. irret nicht nur in facto, und nicht als Doctor privatus 174 n. 9. war entweder ein Erzignorant oder Ketzer ibid. n. s). waget den zweyten Sturm auf Africa 175. schicket die ersten Gesandten a latere, die aber nicht erkannt werden ib. führet einen verfälschten Canon an 176 = 179. mischet sich gar in die causſas minores anderer Kirchen 179. untergräbt die kaiserlichen Gesetze 180 n. 5. wird von Petrus de Marca vergebens entschuldiget 181
Zwang, s. Gewissenszwang.
Zweiflersekte bey den Heiden 238. ihre Ueberbleibsel in der römischen Kirche ib. u)

Ende des zweyten Theils.

Zoroaster, sein System 224
Zosimus läßt sich von den Pelagianern hintergehen 173. irret nicht nur in facto, und nicht als Doctor privatus 174 n. 9. war entweder ein Erzignorant oder Ketzer ibid. n. s). waget den zweyten Sturm auf Africa 175. schicket die ersten Gesandten a latere, die aber nicht erkannt werden ib. führet einen verfälschten Canon an 176 = 179. mischet sich gar in die cauſſas minores anderer Kirchen 179. untergräbt die kaiserlichen Gesetze 180 n. 5. wird von Petrus de Marca vergebens entschuldiget 181
Zwang, s. Gewissenszwang.
Zweiflersekte bey den Heiden 238. ihre Ueberbleibsel in der römischen Kirche ib. u)

Ende des zweyten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rothfischer, Franz Ignatius,

P. Gregorius Rothfischers, Des Fürstlichen Reichsstifts St. Emeram in Regensburg Benedictiners und Professors der Gottesgelehrtheit, Ablaß und Jubeljahr Nach mathematischer Lehrart entgegen gesetzt den gegenseitigen Schriften, die bey Gelegenheit des letzteren römischen Jubeljahres sind an
Bd.: 2

Regensburg ; Wien 1754

4 H.eccl. 683 a-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10005537-3
VD18 80382533